BHS
VIII A
IV 5

BHS VIII A IV 5

A IV 5

<36638201800010

<36638201800010

Bayer. Staatsbibliothek

Anmerkungen über den CODICEM JURIS BAVARICI CRIMINALIS,

worinn
derselbe sowohl mit den gemeinen, als
ehemalig statutarischen

CRIMINAL-Rechten

genau collationirt,
mithin nicht nur der Unterschied inter Jus vetus & novum samt denen Fontibus, woraus das Letztere geschöpft worden, angezeigt, sondern auch dieses mit Beyfügung deren seither ergangen-jüngerer

Churfürstl. Resolutionen

in ein mehreres Licht gesetzt wird
von einem
unbenannten Authore
verfertiget, und mit einem vollständigen Indice sowohl über den Codicem selbst, als die Anmerkungen versehen.

Zwote Auflage.

Mit Ihro Churfürstl. Durchl. in Bayrn ꝛc. ꝛc.
Gnädigst ertheilten *Privilegio*.

München, gedruckt und verlegt in der Böttterischen
Hof- und Landschafts-Buchdruckerey, 1774.

K. BERG U. HÜTTENAMT
BODEN
WÖHR

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Bayerische
Staatsbibliothek

Vorred.

Obschon durch den neu-eröfneten Codicem Juris Criminalis Bavarici alle ältere dahin einschlagende sowohl gemein- als statutarische Rechten in hiesigen Chur-Landen nunmehro aufgehoben und abrogirt seynd, so haben sie doch deshalb ihren guten Gebrauch und Nutzen noch nicht verlohren, sondern gleichwie das Jus novum ex antiquo meistentheils seinen Ursprung hat, so dient das letztere nicht nur zur weit besseren Känntniß des ersten, und kann fürwahr die Stelle des allerbesten Commentarii dabey vertreten, sondern es giebt auch in täglichen Vorfallenheiten, sonderbar bey Bestrafung jener Verbrechen, welche entweder außer Land, oder schon vor Publicirung der neuen Pragmatique begangen werden, dato noch den meisten Ausschlag, und ist mithin von niemand wohl zu entbehren, der sich in der Criminal-Jurisprudenz recht fest zu setzen, und sein Handwerk vollständig aus dem Grund zu erlernen gedenkt.

Es

Es ist demnach nicht ohne sonders beweglicher Ursach geschehen, daß man mittels gegenwärtig zu Papier gebrachter Anmerkungen, alt- und neues Recht in eine Collation und Vergleichung zu stellen, mithin beedes in solcher Ordnung neben einander hinzulegen getrachtet hat, damit der Leser nicht nur den Grund, worauf das neue Systema Juris Criminalis gebauet worden, sondern auch die wahre Verhältniß desselben, gegen das ältere, sammt dem ganzen historischen Verlauf dieses letzteren desto leichter ein- und hiermit bey jedem §pho gleich in una serie & uno quasi obtutu übersehen möge, wie weit noch ein- und anderes zusammen treffe, was von dem älteren Brauchbares beybehalten, Unbrauchbares ausgemustert, Strittiges decidirt, Zweifelhaftes erläutert, Abgängiges ersetzet, Widersprechendes vereiniget, Unordentliches rangirt worden.

Man hätte frey offenes Feld hierbey gefunden, sich so weit darin ausbreiten zu können, als nur beliebig gewesen wäre, und wurde gar leicht gefallen seyn, ein Werk zu lieferen, welches an Größe und Weitschichtigkeit keinen von allen Commentariis über die Statuta Bavarica viel nachgegeben hätte. Um aber weder dem Leser noch sich selbst damit beschwerlich zu seyn, hat man sich, so viel immer möglich gewesen, hierinn moderirt, und der Kürze beflissen.

In Jure Scripto claro hat man sich meistentheils an den Text selbst gehalten, wo aber

der-

derselbe unlauter, strittig, oder gar mangelhaft befunden worden, hat man sich auf die Meinungen der Rechts-Gelehrten, oder den kündigen Usum bezohen.

Alle ehemalige Controversiæ Juris Criminalis seynd nunmehro Jure novissimo Bavarico beygeleget und entschieden, derowegen man auch bey Berührung derselben, sammentliche Rationes pro & contra anzuführen, für überflüßig angesehen, und sich sohin damit begnügt hat, dem Leser, welcher allenfalls ein Mehreres hievon zu wissen begehrt, zu Stillung seiner Curiosität, ein- so andere Stelle anzuweisen, wo die berührte Streit-Frag ausführlicher behandlet worden.

Was dort und da Exempel- oder Erläuterungsweis eingeflossen, ist lediglich jenen zu Gefallen geschehen, welche aus Abgang genugsamer Wissenschaft oder Uebung noch einer Anleitung bedarfen, und eben dazu dienen auch die Præcognita Generalia, welche man über das dem Codici vorausgesetzte Churfürstliche Mandat zu bemerken für gut erachtet hat.

Nachdem hiernächst von Zeit der Publication sothaner Verordnung, bereits viele jüngere Churfürstliche Erläuterungs-Resolutiones auf die von den Dicasteriis höchster Orten beschehene Anfragen ergangen seynd, welche noch nicht publici Juris worden, so hat man solche ebenfalls loco commodo mit einzuschalten nicht vergessen, zuletzt aber einen vollstän-

ständigen Indicem, sowohl über den Codicem als die Anmerkungen mit beygefügt, um nur nichts zu unterlassen, was den Gebrauch des Werks recht bequem und anständig zu machen dienlich seyn möchte.

Der Author hat schon bey Verfertigung des Codicis selbst als ein Werkzeug mitgebraucht zu werden die Ehre gehabt, und wie er nun eben dadurch de mente & intentione Sereniſſimi Legislatoris in viele Wege eine nähere Information und Einsicht erlangt zu haben sich flattirt, so hat er solche auch anderen mittels gegenwärtiger Anmerkungen nunmehro mitzutheilen keinen Anstand genommen, in der gänzlichen Zuversicht, durch diese auf sich genommene weitere Bemühung das Seinige redlich gethan, sonderbar aber jenen einen guten Dienst hierunter erwiesen zu haben, welche sich von dem Jure Criminali tam Communi quam Bavarico, Antiquo, Medio & Noviſſimo, einen zwar kurz- aber deutlich-gründlich- und vollständigen Begriff zu machen, Verlangen tragen.

Der Leser beliebe das Werk mit eben so gütig- und geneigten Willen, als man ihm solches wohlmeinend darreicht, aufzunehmen, und wann er sein Urtheil darüber fällt, so wird er weiter um nichts, als das Officium Judicis Suppletorium hiermit ersucht. München, im Jahr Anno 1752.

AD

AD

MANDATUM ELECTORALE PRÆMISSUM.

a Verwirrt- und mangelhaften Zustand) Von dem großen Verfall der heutigen Rechtsgelehrsamkeit überhaupt wäre viel zu reden; man verweiset aber den Leser kurz auf das, was bereits Köstner *de Defectibus Juris Communis in Republica germanica*, Burghart *de novis hodiernæ Jurisprudentiæ*, Westphalus *de origine & medella corruptæ Juris Prudentiæ*, und die Vorrede des königlich-preußischen Codicis Fridericiani, mit mehreren hievon angeführet hat. Soviel das Jus Criminale als den Gegenstand unser dermaliger Betrachtung insonderheit belanget, beziehet man sich quò ad Generalia auf Hofmanni *Dissertation de Juris Prudentia Criminali hodierna in foris Germaniæ, ejúsque conditione ac defectibus*, quò ad Specialia aber lediglich auf den Innhalt gegenwärtiger Anmerkungen, woraus jederman die sichtige Defectus Juris tam communis quàm statutarii veteris überall von selbst solchergestalten in die Augen leuchten werden, daß man noch weiter darauf zu deuten gar nicht nöthig hat.

b (Das gemeine) Unter dem gemeinen Recht verstehet man nicht nur die Receſſus Imperii, und allgemeine Reichsobservanz, sondern auch das römisch- justinianisch- dann das longobardische Lehen- und nicht weniger das päbstliche Kirchen- oder canonische Recht, soweit nämlich das letztere von Geistlichen oder auch Weltlichen in Jure Civili nicht genugsam determinirten Sachen handelt. Es hat zwar Kulpis *in Dissert. de Germa-*

nicarum Legum veterum ac Juris Romani in Republica nostra origine authoritatéque præsenti, dem römischen Recht alle legale Kraft in Teuschland platt absprechen wollen. Die Meynung aber ist bey Struvio *in Hist. Juris cap. 6. §. 38. & 39.* wie auch bey Glaffey in der burgerl. Rechtsgelehrtheit *Lib. 1. cap. 1. §. 121.* sattsam widerlegt, und in Bajern seynd alle Obrigkeiten, theils durch die summarische Proceßordnung, *tit. 2. art. 2.* theils durch die Landrechte, *tit. 49. art. 4.* auf obgedachte Reichs- und gemein geschriebene geistlich- und weltliche Rechten, *in subsidium Juris statutarii aut consuetudinarii*, wo solches ermangelt, ausdrücklich angewiesen. Des Schwabenspiegels halber, ob und wie weit derselbe *vim Juris* im Reich erlangt habe, wird gleichfalls unter den Gelehrten sehr controvertirt, und hat insonderheit Harprecht mit Gelegenheit der bekannten rittbergischen Sache einen Tractat de non usu Speculi Suevici geschrieben. Er führet unter anderen ein Attestatum darin an, welches der hiesige Hof auf Instanz des Fürsten von Liechtenstein sub dato 22. Maji Anno 1717. dahin ausgestellet hat, daß besagter Schwabenspiegel in hiesigen Landen ganz unbekannt, und pro Lege Imperii niemal angezogen, minder darauf gesprochen worden seye. Bey Lunig *in Corp. Jur. feud. tom. 2. pag. 539.* findet sich sothanes Attestatum ebenfalls, und hat die Sach selbst, soviel die neuere Zeiten betrift, seine notorisch- und unwidersprechliche gute Richtigkeit. Von denen älteren bajerischen Zeiten bezeuget Ludwig *ad Auream Bullam tom. 1. pag. 510.* zwar das nämliche. Herr Reichshofrath von Senkenberg aber ziehet solches *in Dissert. de Legibus Gentis Boicæ §. 7.* in Zweifel, weilen sich viele Spuren finden, daß erwehnter Schwabenspiegel sich nur in das benachbarte Bajern, sondern gar in Oesterreich ausgedehnt habe, welches man auch nach dem Genio illius Sæculi leicht glauben kann, dann damals hiengen die Fata Decisiones Causarum, von bloßen Gutbedunken der Richtern und Urtheilsprechern ab. Diese hielten dafür, es könnte ein Ding nur einmal recht seyn, und suchten die Decision, wo sie selbe nur finden konnten. Ich glaube dahero, sagt Glaffey *loc. cit. §. 59.* daß, wenn jemand aus Africa ein Gesatz von den fremdisten Völkern mit nach Deutschland gebracht hätte, die Juristen selbiger Zeit Hilf und Rath darin gesucht haben wurden.

c (Statutarische Recht) Es wird solches in das alt- mittlere und neue Recht abgetheilt. Das erste begreift Legem, oder wie sie von einigen genannt wird, Evam Bajuwariorum.

Item

Item das Decretum Thassilonis, und Caroli Magni Capitulare Bajuwariorum, wie solch: alles in georgisch *Corpore Juris Germanici antiqui, pag. 250. 326. & 547. cum variantibus Lectionibus* Heroldi & Lindenbrogii zu finden, auch sowol in obbelobter *Dissert. de Legibus Boicæ Gentis*, als bey Herrn Professor Lori *in Tractatu de Origine & Progressu Juris Boici Civilis antiqui* beschrieben ist. Ein mehrers hat das Alterthum von dortmaligen bajerischen Gesätzen, unsers Wissens nicht hinterlassen; denn was der Author Parnassi Boici, in dem 162sten Bericht, von einem in der hiesigen churfürstl. Bibliothek befindlichen bajerischen Gesatzbuche *ex Sæculo 7mo. 8vo. & 9no.* meldet, ist nichts anders als obgedachte Lex Bajuwarica, und seynd dergleichen geschriebene Codices noch mehr in Bajern zu finden. Aus den mittleren Zeiten, welche wir hierinfalls von dem Anfang des jetzt regierenden Durchläuchtigsten Churhauses, bis ad Annum 1616. rechnen, hat das alleräldtiste Gesatz, so sich in deutscher Sprach bey dem hiesigen äußern Archiv bezeigt, bereits gedachter Hr. Professor Lori *loc. alleg. append. docum. Litt. B.* dem Publico mitgetheilt, und ist auch der Inhalt dessen unten *part. 1. cap. 3. §. 1. Litt. b.* einigermaßen berühret worden. Das übrige merkwürdigiste bestehet theils in dem Rechtbuche von Anno 1346. und dem reformirten Landrecht de Anno 1518. theils in denen Landes- und Policeyordnungen, von Anno 1516. 20. 53. 57. 78. & 98. theils in der Gerichtsordnung von Anno 1520. und der erklärten Landsfreyheit de Anno 1516. obbemeldtes Rechtbuch von Anno 1346. welches von denen vier Herren Söhnen Kaisers Ludovici Bavari, in Oberslandsbajern ausgegangen, und schon Anno 1484. & 1492. zum Druck gekommen ist, hat jüngsthin Herr Professor Heuman, von Altdorf samt dem hiesigen burgerlichen Stadtrecht, zur neuen Auflag befödert, seinen Opusculis einverleibt, und mit feinen Anmerkungen beleuchtet. Das neuere Recht endlich bestehet in dem Statutenbuch von Anno 1616. und denen darüberhin ergangenen häufigen Generalien und Landsverordnungen, welche wir eben hier zu specificiren nicht gedenken, sondern soweit selbe mit dem Criminali einen Rapport haben, in denen Anmerkungen allegiren werden. Wo nun hierin entweder von dem Landrecht, oder der Malefiz- Gerichts- Policey- Forst- Gejaids- oder summarischer Proceßordnung, oder auch von erklärter Landsfreyheit *in genere* Meldung geschiehet, so ist hierunter niemal ein anders verstanden, als was obgedachtem neuen Statutenbuch de Anno 1616. einverleibt ist, und bey Allegierung der oberpfälzischen Landsordnungen in genere seynd ebenfalls nur die

neuere von Anno 1657. nicht aber die ältere von Anno 1599. hierunter gemeynt.

d (Codicem Juris Patrii) Obschon in Verfertigung des Statutenbuchs von Anno 1616. die größte Mühe und Sorgfalt verwendet, auch nach Gezeugnuß B. Schmidts *ad Proceſſ. Summar. tit. 2. art. 2. num. 4.* mehr dann dreyßig der gelehrstisten Leuten darzu gebraucht worden, so hat man doch nach der Hand so vieles daran zu verbesseren gefunden, daß schon zuZeiten Churfürstens Ferdinandi, auf ein neues Statutenbuch der Bedacht genommen worden. Zu dem Ende hat man zwar verschiedene Deputationes angeordnet, und diese seynd auch nachher unter der Regierung Churfürstens Maximiliani II. wiederum erneuert worden. Gleichwie aber die Deputirte sich in modo niemal recht haben vereinigen können, so ist die Hauptsach selbst bis nunzu darüber verliegen geblieben. Seiner jetzt regierenden churfürstlichen Durchläucht in Bajern höchst preißwürdigist landsväterlicher Obsorg und Justizliebe hat man demnach allein zu danken, daß dieses schon so lang desiderirte heilsame Werk, bereits mit dem Jure Criminali seinen Anfang genommen hat, und ist auch weder an weiterer Fortsetz- noch glücklicher Vollendung desselben unter göttlichem Beystand der mindiste Zweifel zu tragen.

e (Zu jedermans Wissenschaft in offentlichen Druck) Circa modum Promulgationis hat sich zwar der Anstand ereignet, ob der bloße Druck hierzu hinlänglich seye, und ob nicht vielmehr die Publication ſub viva voce præconis geschehen sollte. Die geheime Rathsresolution von 11ten Decembris Anno 1751. hat es aber bey dem Druck bewenden lassen, und den mündlichen Verruf nicht de Eſſentia Legis ſeu Promulgationis gehalten. Denn da man sowol auf die vorige Malefizordnung, als Carolinam Pœnalem, und das römische Recht zu sprechen niemal einigen Anstand genommen, ungeacht keines von allen dreyen auf andere Art, als durch offentlichen Druck kund gemacht worden, auch sogar das letztere nicht einmal in deutscher, sondern lateinischer Sprach verfaßt ist, so siehet man keine Disparität, warum nicht auch auf gegenwärtigen neuen Codicem, eben so unbedenklich gesprochen werden möge; zumal derselbe lediglich für die Obrigkeiten zu mehreren Unterricht, nicht aber für die Maleficanten geschrieben ist, als welchen ihres Orts genug seyn kann, daß ihnen die Strafmäßigkeit ihrer bösen That nicht unbekannt seye, oder seyn könne, ohne daß sie die besondere Gattung der Straf,

womit

womit jedes Verbrechen denen peinlichen Rechten nach belegt ist, zu wissen vonnöthen haben, maßen Richter und Rechtsgelehrte das Genus Pœnæ oft selbst schwer zu errahten wissen, und sich in ihren Meynungen vielmal nicht hierüber vereinigen können, mithin wenn auf Seiten der Missethäter zu ihrer Bestrafung allemal eine so genaue Wissenschaft erfoderlich wäre, wol gar selten, oder vieleicht niemal, die gesätzmäßige Straf gegen gemein- oder unstudirte Leute wurde vorgenommen werden können; dergleichen Folgerungen auch durch den mündlichen Verruf nicht zu verhüten seyn wurde, weil solcher weder aller Orten, noch in Beyseyn aller Leuten zu geschehen pflegt, einsfolglich denen Abwesenden allzeit die nämliche Ausrede und Entschuldigung übrig bleiben müßte.

f (Hinfüro) In Regula gehen die Gesätz nur auf zukünftige, nicht aber auf gegenwärtig- oder vergangene Fälle, ausgenommen, wo sich Summus Legislator ausdrücklich darüber erkläret, *Leg. 7. Cod. de Leg. & Conslit. Leg. 2. §. 1. Cod. de S. S. Eccles.* oder wo es Lex merè declarativa aut interpretativa ist, denn diese statuirt nichts neues, sondern zeigt nur den wahren Verstand des zweifelhaft oder strittig gewesten Gesatzes an, *arg. Leg. 21. §. 1. ff. qui test. fac. poss.* als es dahero mit dem in Puncto furti proceßirten Hiendlsperger auf den 5- und 6ten §. 2ten Capitels 1ten Theils des Criminal-Codicis zu sprechen daher bedenklich scheinen wollen, weil das Delictum schon ante Publicationem verübt worden, so wurde den 7. April Anno 1752. in Intimo resolvirt, daß man zwar gegen den Inquisiten in Ansehen seiner Jugend, und vorigen guten Leumuths, Gnad eingewendet haben wollte, ansonst aber die allegirte Stell effectivè nichts neues statuirte, sondern nur dasjenige, was schon Corolina Pœnalis *art. 159. & 162.* ihrem wahren Verstand nach in sich hielte, noch mehr bekräftige, und erläutere, mithin dießfalls nicht soviel à Jure communi, als denen ungleichen Ausdeutungen einiger Privatrechtsgelehrten abweiche, dahero in Zukunft sowol quò ad delicta futura quàm præterita auf erwehnten §. 5tum & 6tum ganz unbedenklich gesprochen werden könnte.

g (Alleinige Regel und Richtschnur) Wohin also auch bey Ertheilung des inländischen Blutbanns die Pflichtsformel eingerichtet werden muß.

h (Aufheben, caßiren, und abrogiren) Gundling in Discurs über die *Politicam cap. 5. §. 4.* hält für eine Grundregel, daß man bey Verfertigung neuer Gesatzbücher die alte allesmal

mal völlig aufhebe, und jene nach Möglichkeit vollkommen envisagire, welches auch die Griechen, und heutiges Tags die Franzosen genau beobachtet haben. Die Römer hatten zwar den Gebrauch, daß sie das alte immer stehen ließen, neues hinzuflickten, und wie Gundling sagt, ein Hornwerk über das andere machten. Allein eben daraus ist auch mit der Zeit der erstaunliche Cumulus Legum erwachsen, worüber sie endlich selbst geschrien: Multitudine Legum laboramus. Die Deutsche haben es in diesem Stuck nicht viel besser gemacht, welches aber mehrentheils aus Ehrfurcht für das Jus Commune geschehen ist, denn mancher Rath oder Juris Consultus hätte vor diesem ein großes Sacrilegium daraus gemacht, sich an denen heiligen Pandecten mittels deren Abänder- oder Aufhebung so keck zu vergreiffen. Praxis hodierna ist nicht mehr so abergläubisch, sondern setzt außer Zweifel, daß ein jeder Churfürst oder Stand des Reichs sowol die römisch- als andere gemeine Reichsgesätze, sofern die letzte von keinem die Staatsverfassung des deutschen Reichs angehenden Sachen handeln, sondern nur Privat- und bürgerliche Gesätz begreiffen, in seinen Landen nach Gutbefinden abzuändern, und andere dagegen einzuführen wohl berechtiget seye. Thomasius *de Statuum Imperii potestate Legislatoria contra Jus Commune.* Struvius *Corp. Jur. publ. cap. 30. §. 13.* *Hallenses tom. 2. lib. 1. cons. 58.*

i (*Criminal-Casus*) Es seynd Casus infiniti, finitæ leges. So weitschichtig die Römer in ihren Gesätzen gegangen seynd, haben sie gleichwol selbst nicht mißkennet, daß alle Casus keineswegs dadurch erschöpffet worden, sondern nur jene, welche öfters vorzufallen pflegen. *Leg. 10. ff. de Legibus.*

k (Gar nicht oder nicht klar genug) Dieses rühret aber nicht allzeit ex defectu Juris, sondern oft daher, daß der Richter das Jus und dessen ganzen Zusammenhang, oder das Factum nicht genugsam eingesehen hat; denn auf das letztere komt die Decision meistentheils an, und in Eruirung dessen bestehet der größte Kunstgrif eines Richters. Stryk. *diss. de incerta ambiguorum decisione §. 4. & 5.* dahero auch Scævola vor anderen Jure Consultis gerühmet wird, daß er bey seinen Responsis in facto longus, in Jure brevis gewesen. Fichtner *de cereo Juris naso pag. 18.* und soll man nach Mosers Meynung statt der vielen Doctorum Juris, so das Jahr hindurch auf Universitäten creirt werden, mehr Doctores facti machen.

l (*Le-*

1 (Legal und authentisch) Die Interpretation wird durch den Gesätzgeber selbst, oder durch den Gebrauch, oder durch die Rechtsgelehrte gemacht. Die erste heißt Authentica oder Legalis, die zweyte Usualis, die dritte Doctrinalis. Es ist weder allemal thunlich noch räthlich, den Gsätzgeber selbst anzugehen, und sich neue Leges von ihm zu erbitten. Der Usus ist auch selten durchgehends gleich; kommt also das meiste ad interpretationem doctrinalem an: diese wird insgemein getheilt in declarativam, extensivam, & restrictivam. Alle drey seynd mehr mit der Intention als denen Worten des Gesatzgebers beschäftiget, und distinguiren sich darin von der Interpretatione merè grammaticali, welche nur den Ursprung und die gewöhnliche Bedeutung des zweifelhaften Worts, nicht aber die Ursach, den Entzweck und dergleichen Umstände des dunkeln Gesatzes untersucht. Siehe Walch *Philosoph. Lexicon sub verbo*: Auslegungskunst. Declarativa interpretatio zeiget an, daß der strittige Fall nicht nur unter dem Verstand, sondern auch unter denen obschon etwas dunkel- und zweifelhaften Worten des Gesatzes begeiffen seye, und giebt dabey die Regel: Man solle die Wort nach dem Verstand des Gesatzes auslegen. Extensiva weiset, daß der Fall zwar nicht in den Worten, aber in mente & ratione legis stecke, und sagt: wo die nämliche Ration ist, da ist auch die nämliche Disposition. Restrictiva legt endlich dar, daß zwar der Casus zu denen Worten, aber nicht zum Verstand des Gesatzes gehöre, und da heißt es: wo die Ratio Legis aufhört, da hört auch Dispositio auf. Dieses ist der Grund, worauf hauptsächlich die ganze juridische Hermenevtica oder Auslegungskunst beruhet. Alle übrige Regeln und gemeine Sprüche, welche man bey Gericht so oft hören muß, z E. daß man die Wort in wirkenden und eigenthumlichen Verstand nehmen müße, solang kein Absurdum daraus erfolgt. Item daß man Odia einschränken, Favores erweiteren solle, ferner, daß Statuta strictè zu interpretiren, und zur Consequenz nicht zu ziehen seynd, ꝛc. taugen entweder gar nichts, oder nur soweit, als man sie auf eine von obigen drey Regeln bringen kann, wie Thomasius in seiner Logica Practica, oder Ausübung der Vernunftlehre *cap. 3. §. 19. & seq.* gründlich erwiesen hat. Mit allem deme bleibt nur gar zu wahr, was Stryk in obbesmeldter *Dissert. de incerta ambiguorum decisione §. 10.* schreibet, daß man nämlich durch den Weg einer doctrinalischen Auslegung, nimmermehr zu einer ganz gewiß-, unumstoßlicher Wahrheit gelangen werde, denn mens & ratio Legis ist ein

solcher Leitstern, welcher nicht allenthalben gleiche Strahlen von sich wirft, sondern oft sehr dunkel, und manchmal gar nicht erscheint, wie es die römische Legislatores *in Leg. 20. ff. de Legibus* von ihren eigenen Gesätzen gestanden haben. Daherowman sich, wie in den meisten menschlichen Wissenschaften begnügen muß, wenn man es durch die Auslegung nur auf den Grad einer ziemlichen Wahrscheinlichkeit bringt, und aus mehr dergleichen in Judicando die größere ergreift. In dubio enim amplectendum quod verisimilius *Cap. 45. X. de Reg. Jur.* Stryk *alleg. disp. 5 10. §. 35.*

m (*Æquitate*) Und zwar einer nach obbemeldten Regulis rectæ interpretationis ac Juris naturalis abgemessener, nicht aber schlechterdings auf bloß = uneingeschränkten Gutbedunken beruhender sogenannter Hirnbilligkeit Stryk *de Jure humaniore Cap. 1. §. 2.* Unsere Voreltern haben das Principium æquitatis oft nur in der Uebereinstimmung vieler Meynungen gesucht, wovon uns das hiesige burgerliche Stadtrecht *Cap. 74.* eine Prob giebt, denn da heißt es: Der Richster solle im Buch ein leers Blatt haben, und wo ein Fall vorkommt, der nicht im Buch stehet, soll er die fünf Beste an der Schranne, und zwar jeden besonders, ohne daß sie sich miteinander besprechen, darüber zu Rath fragen, sofort, wenn sie in ihren Meynungen einhellig seynd, den Spruch in das leere Blatt einschreiben.

n (*Analogia*) Welches soviel sagen will, als die oben beschriebene Interpretatio doctrinalis extensiva, da man nämlich ex paritate rationis von einem Casu auf den anderen schließt.

o (Contrarietät in den *Præjudiciis*) Wo gleicher Fall ist, da soll auch gleiches Recht und gleicher Proceß seyn, derowegen sowol in dem Reichsabschied von Anno 1654. §. 136. als in dem Visitationsreceß de Anno 1713. § 84. ausdrücklich verordnet ist, daß bey der kaiserlichen Reichscammer zu Wetzlar, nicht nur alle Reichsgesätzwidrige, sondern auch die gegeneinander lauffende Præjudicia sorgfältig vermieden werden sollen.

p (Gleichförmig, unzweifelbar, ꝛc.) In dem königlich preußischen Codice Fridericiano ist ein perpetuirliche Landrechtscommißion niedergesetzt, allwo die vorfallende Dubia Juris in Thesi decidirt zu werden pflegen. Sothane Decisiones sollen hernach jährlich zum Druck kommen. Dergleichen zu Verbesserung der Rechten dienliche Vorschlag hat auch der Author des französischen Lycurgi schon gegeben.

Erster Theil.

Erstes Capitel.

§. 1.

a Frevel) Darunter verstehet man in Bajern kleine Verbrechen, welche man nicht malefizisch, sondern niedergerichtlich zu bestraffen pflegt, zu Latein: Delicta privata, B. Schmid *Contr. 41. n. 4.* Ertl von der Niedergerichtsbarkeit *pag. 84.*

b (Recht und Gewohnheit) Diese variirt gar sehr, und was an einem Ort niedergerichtlich ist, das wird an anderen Orten malefizisch tractirt. In Bajern hatte die Landsherrschaft ehemals alle Bestraffungen allein. Nachdem aber die Landstände im Jahr 1311. mittels der Handfeste Herzog Ottens die Hofmarchs- oder Niedergerichtsbarkeit erhielten, so blieb jener nichts mehr zu bestraffen übrig, als Diebstahl, Todschlag, und Nothzwang. Diese drey Fälle allein seynd in der Handfeste ausgenommen per verba: Ohne die drey Gerichte die zum Tod ziehend, Teuf, Todschlag, Notnunft und Straßenraub um Teuf, wobey der Straßenraub effectivè schon unter dem Diebstahl begriffen ist, weil ansonst nicht drey, sondern vier Gerichte herauskommen, wie B. Schmid *ad Stat. Bav. tit. 18. art. 1. num. 31.* bemerkt. Die weitere Malefizfälle oder sogenannte Vicedom-Wändl seynd theils in der erklärten Landsfreyheit *art. 15. & 16.* theils in denen älteren und neuern Statutis specificirt, und was darin noch zweifelhaft oder gar übergangen worden ist, hat man durch gegenwärtige neue Pragmaticam supplirt.

§. 2.

a (Seynd entweder) Bey den Rechtsgelehrten findet man nicht nur diese, sondern mehr dergleichen Eintheilungen der malefizischer Verbrechen. Z. E. In Sæcularia, Ecclesiastica, mixti fori, militaria & communia, nominata & innominata, vera vel quasi, privata & publica, ordinaria & extraordinaria, capitalia & non capitalia, Facti permanentis & transeuntis, occulta & manifesta. Da nun derselben nur dort und da incidenter Meldung geschiehet, so siehe die Stellen in Indice sub verbo: Verbrechen.

§. 3.

a (Thut oder unterlaßt) *per textum in Leg. 121. ff. de Reg. Jur.*

b (*Dolo vel Culpa*) Wo keins von beeden ist, da ist auch kein Verbrechen, folglich keine Straf, dahero in Carol. pœn. *art.* 218. das ehemalige sowol in Bajern als anderer Orten üblich geweste sogenannte Grundruhrrecht, kraft dessen ein Schifbrüchiger der Obrigkeit mit Schif, Leib und Gut verfallet, als ein offenbarer Mißbrauch billig verworffen, und abgeschaft wird. Dolus bestehet eigentlich in einer bösen Meynung, dem anderen Schaden zu thun *L. 1. §. 2. ff. de Dolo.* Handelt also nicht nur derjenige dolose, welcher das ausgeübte Verbrechen schon vorgehabt, sondern wer auch in böser Meynung Schaden zu thun etwas unternimmt, woraus die verübte Uebelthat gemeiniglich zu erfolgen pflegt, ob man schon selbe in specie nicht vorgehabt hat, und dieses heißt nach der Schulsprache animus delinquendi indirectus, jenes directus. Siehe hievon unten das mehrere *in Cap. 3. §. 2.* a. b. c. wo sich nun weder einer, noch der ander bezeigt, da ist kein verum, sondern höchstens nur quasi delictum sive culpa, Böhmer *Jus Crim. Sect. 1. Cap. 2. §. 43.*

c (*In Civilibus*) Nämlich in Contracten und anderen derley Privatintereßesachen, *Leg. 226. ff. de verb. sig.*

d (*Criminalibus*) Kann also pœna ordinaria ob solam culpam etiam latam niemals Platz greiffen. Carpzov. *Crim. q. 142. n. 32.* Daraus folgt aber nicht, wie einige meynen, daß in casu culpæ gar kein Criminalstraf statt habe, denn das Widerspiel siehe *in Cod. Bavar. §. 19. hoc cap. item Cap. 3. §. 3. Cap. 8. §. 3. & 8. Cap. 12. §. 2.* und obwol gedachter Unterschied *per Leg. 7. ff. ad Leg. Corn. de Sicariis* auch *in Jure communi* schon gegründet ist, so erhellet doch *ex Leg. 3. §. 1. ff. de officio præf. Vig. Leg. 1. §. 28. & 29. ff. de S. C. Syll.* daß auf die bloße culpam vel negligentiam nicht nur Pœna fustigationis, sondern zuweilen gar die Todesstraf erkannt worden.

§. 4.

a (Verstand oder Willen) Ist Juris naturæ, und fließt aus vorigem §.

b (Ohnvernünftigen Viehe) siehe hievon unten *Cap. 6. §. 10.*

c (Ohnmündige Kinder) werden nach römischen Recht nicht nur von der Straf, sondern auch à restitutione des verursach-

ursachten Schadens losgesprochen *Leg. 23. ff. de furtis.* Damit aber keine böse Gewohnheit Wurzel fasse, werden sie mit Ruthen gezüchtiget, Carpz. *q. 43. n. 19.*

d (Unsinnige) siehe hievon nachfolgenden §. 17.

e (Im Schlaf) Wer aber dergleichen im Schlaf auszuüben pflegt, und keine Vorsorg hierin braucht, kann ob culpam gestraft werden. Lauterbach *ad Pand. L. 43. tit. 1. §. 20.*

f (Trunkenheit, Irrthum, Nothzwang) siehe folgende §§. 19. 30. 33.

§. 5.

a (An das Leben) Leges Bajuwaricæ *tit. 2. §. 3. & 4.* condemniren niemand zum Tod, außer in Crimine Perduellionis. Alle übrige Verbrechen wurden mit Geld gut gemacht, die Leibeigene ausgenommen.

b (Landsgebrauch) In Carol. pœn. wird öfters von der Ertränk- dann lebendiger Begrab- und Pfälung gedacht. Das bajerische Landrecht *de an. 1518. tit. 19. art. 9.* thut auch Erwehnung von der Säck- und Ertränkung, sive pœna culei & suffocationis. Ertl meldet ferner *alleg. tract. pag. 777.* einer andern Straf in Bajern, da man nämlich den Uebelthäter auf ein Bret geführt, und von dort in eine Gruben, oder in Brunnen geworffen hat, welches die Verfällung genannt, und noch zu seinen Zeiten an einer gewissen adelichen Person exequirt worden seyn solle. Heut zu Tag weis man von all diesen Strafen in Bajern nichts mehr.

c (Rad) Das bey den Römern übliche Crurifragium muß mit der heutigen Räderung so wenig als mit der bey den römischen Scribenten findigen Rota vermischt werden, denn diese letztere war mehr eine Tortur, und das Crurifragium wurde nicht mit dem Rad, sondern mit Kolben vollbracht.

d (Gnadenstoß) Nach der Corol. pœnal. *art. 192.* wie sie wenigist Carpzovius *q. 128. n. 42. & 44.* auslegt, soll der Gnadenstoß niemal gegeben, sondern die Räderung allzeit von unten auf vorgenommen werden, heut zu Tage ist es umgekehrt, und fangt solche allzeit von oben mit dem Gnadenstoß an, wo nicht ein anders die Sentenz, wegen Schwere des Verbrechens, ausdrücklich mit sich bringt. Leyser. *spec. 649. de ultimo supplicio Medit. 10. & 11.*

e (Feuer) Bajerische Malefizordnung *tit. 8. art. 9.* sagt: wenn der Uebelthäter eine christliche Reu bezeigt, und die Missethat nicht gar überschwer ist, so soll die Verbrennung nicht lebendig, sondern nach vorläufiger Strangulierung geschehen.

§. 6.

§. 6.

a (Zusätz) Von der Ausschleifung wird auch in Carol. pœn. *art. 137. & 193.* gedacht. Von dem glüenden Zangenriß *art. 131. & 194.* Von denen übrigen Zusätzen siehe Frölich *p. I. l. 4. tit. 4. n. 11.*

§. 7.

a (Ewige Gefängniß) Diese Straf kommt auch in Carolina pœn. *art. 101.* vor, und ist species servitutis *Leg. 8. §. 8. ff. de pœnis*, wurde auch bey denen Römern nur gegen Leibseigene verhengt, *Leg. 6. Cod. de pœnis.* Heut zu Tage ist sie mehr für geistliche Personen, wenn sie in schweren Verbrechen confessi vel convicti seynd *Cap. 3. de pœnis in 6to*, denn das Kirchenrecht hat einen Abscheu von der Todesstraf, und mauret also die Delinquenten ein, damit sie Buß thun. Gegen Weltliche pflegt man diese Straf nur alsdann vorzunehmen, wenn sie die Todesstraf verdient, und Gnad erhalten haben, Corpzov. *q. 111. n. 58.* Mit dem Carcere perpetuo muß Custodia perpetua nicht vermischt werden, denn diese wird nicht zur Straf, sondern zur sicherheit vorgenommen. Stryk *de Carcere ad Custodiam Cap. 1. §. 15.* z. E. wegen ausgestossener schwerer Bedrohungen, oder Schuldenmacherey in Defectu Cautionis, *ibi Cap. 3.* Von der Condemnation ad Opera publica perpetua, siehe *§. seq.* siehe auch unten *part. 2. Cap. 8. §. 22.*

b (Reichsacht) Man verliert dadurch Jus Civitatis im ganzen römischen Reich, und wird der Geächtete mit Leib, Hab, und Gut jedermänniglich preis gegeben, vermög der alt- und neuen Formel bey Struvio *Corp. Jur. Publ. Cap. 25. n. 67.* Einige, insonderheit Gilhausen, halten es pro Effectu meri Imperii. Ertl hingegen *in dict. Tract. p. 781.* spricht solche jenen, welche nur den Blutbann haben, ab. Blum. Gail. und andere wollen es nicht einmal denen Reichsständen gestatten, sondern legen es lediglich dem Kaiser und denen Reichsgerichten bey. Welches aber Carpzov. *q. 36. n. 3.* widerlegt.

§. 8.

a (*Corporis afflictivæ*) Diese werden eigentlich peinliche Strafen genannt, und differiren von den Criminalstrafen, wie Genus und Species, Leyf. *spec. 648. de ictu fustium med. 1. & 2.*

b (Staubbesen) Zu Latein: pœna fustigationis oder offentliche Auszüchtigung mit Ruthen. Carol. pœn. *art. 198.* Jene, welche nur heimlich geschiehet, gehört nicht hieher Leyf. *loc. cit. Medit. 8.* Das alt- bayerische Rechtbuch *tit. 28.* sagt:

man

man soll ihm Haut und Haar abschlagen, und in alten Documentis findet man vielfältig: Corium & Capillos perdat.

c (Aufbrennung des Buchstabens) Bey den Römern wurden die Stigmata zum Kennzeichen theils in die Hand, theils auf den Arm, theils an die Stirn gebrennt, welch letztere aber per Leg. 17. *Cod. de pœnis* abgeschaft worden. Desgleichen ist die in hiesigen Landen vor Alters gebräuchig gewesste Brennung der Zähne, wovon das Rechtbuch *tit.* 2. noch Meldung thut, schon lang nicht mehr in Usu.

d (Pranger) Ist an sich keine pœna corporis afflictiva, aber gemeiniglich das Præparatorium darzu. Carpzov. *q.* 129. *n.* 51. & *q.* 132. *n.* 71. Siehe auch Carol. pœn. *art.* 198.

e (Ewige Landesverweisung) Carol. pœn. *art.* 158. & 198. Carpz. *q.* 129. *n.* 17.

f (Urfedsabschwörung) siehe unten *part.* 2. *Cap.* 10. §. 20.

g (*Opera publica*) Auf gewisse Zeit, denn die Perpetua werden der ewigen Gefängniß gleich geschätzt. Oben §. 7.

h (Uebrige Gattungen) Hand- oder Fingerabhauen, Augenausstechen, Nasen- Zungen- und Ohrenabschneiden kommt in der Carol. pœn. oft vor. Ist aber in Bajern nunmehr abgeschaft, weil dergleichen estroppirte Leut gar nicht mehr zu gebrauchen seynd, und dem Publico auf den Unterhalt fallen, oder aus Noth stehlen müßen.

i (Uebst der Todesstraf) Weil hierin obverstandene Ratio Legis ceßirt.

§. 9.

a (Burgfrid, Gerichts ꝛc.) Dahin gehören auch Relegationes Academicæ, item da man ungehorsamen Unterthanen die Verkaufung ihrer Güter auflegt, und das Dorf verbietet. Carpz. *q.* 130. *n.* 55.

b (Aus dem Land) Zu Latein: Relegatio, und zwar entweder auf gewisse Zeit, oder auf ewig. Welch's letztere unter der Relegatione indefinitâ verstanden wird, wenn die Sententz keine Zeit exprimirt. Juxta praxin & Carpz. *q.* 130. *n.* 17. *&c.* Durch die Relegation verliert man alle Particularrechten selbiger Provinz. Die allgemeine Rechten aber, welche auch außerhalb jedem zustehen. Z. E. die väterliche Gewalt, Jus Successionis, Testamenti und dergleichen bleiben dem Relegato unbenommen. Leyser *spec.* 652. *de Relegatis Medit.* 1, *&c.* Mit der Emigration, welche der Religion

halber

halber auferlegt wird, muß man die Relegation eben so wenig, als mit dem Consilio abeundi sive exilio voluntario vermischen, sonderbar in Ansehen der Ausländer. Denn diese ist kein Herr in seinem Land zu leiden schuldig, und kann sie also auch ohne Delicto fortschoffen, wenn sie ihm nicht anständig seynd. Moser Völkerrecht *Lib. 5. Cap. 2. §. 23.* Bey Landskindern aber gehet dieses ohne ihren Verschulden nicht an, Puffendorff *Jus nat. Lib. 8. Cap. 11. §. 6.*

c (Gewisses Ort) Zu Latein: Confinatio. Ertl *cit. Tract. pag. 778.* sagt zwar, daß diese Straf nur für Hofleute seye. Allein Carol. pœn. *art. 161.* setzt sie auch auf den Diebstahl, Stryk *Dissert. de Confinationibus.*

d (Ehrlos) Diese Straf wird selten allein dictirt, sondern folgt nur insgemein auf andere Strafen. Denn wer eines Criminalverbrechens halber gestraft wird, ist ipso Jure infam, wenn gleich in der Sentenz keine Meldung davon geschiehet. *Leg. 7. ff. de publ. Jud.* wobey jedoch allzeit Dolus erfodert wird, denn culpa lata ist ad infamiam nicht erflecklich. Carpz. *q. 136. n. 55.* Ein Ehrloser wird von allen Würden, Ehrenstellen, Gezeugschaften, Collegien und allen Umgang mit ehrlichen Leuten ausgeschlossen. Lauterbach *ad Pand. l. 3. t. 2. §. 22.* nach alt-deutschen Rechten und Gewohnheiten waren die Ehrlose nicht nur bund- und gesellschaftslos, sondern durften sich auch weder den Bart scheren lassen, noch zu Pferd sitzen, minder das Gewehr tragen, dahero diese Straf denen Adelichen allzeit die allerempfindlichste war. Ludwig *ad Aur. Bull. tit. 17. §. 1. litt. a.* Ja es wurde ein solcher Mensch nur für den Schatten eines Menschens geachtet, und wer sich an ihm vergriffe, wurde auch nur im Schatten gestraft, indem man ihn bey scheinender Sonne an die Wand stellte, und auf seinen Schatten zuschlug. Schwabenspiegel *Cap. 397.* Ob und wie weit die Infamia in pœnis temporalibus nach verloffener Zeit aufhöre, siehe Lauterb. *loc. cit. §. 33.*

e (Offentlichen Anschlag) Ist nur in delictis militaribus gegen Abwesende gebräuchig.

f (Gefängniß) Dient nicht nur zur Verwahr, sondern auch zur Straf Carol. pœn. *art. 157. & 216.* dahin referirt auch Carpz. *q. 130. n. 12.* die Steckung in das Kloster, womit man ehebrecherische Weiber zu straffen pflegt.

g (*Opera publica* Pranger, Schrägen, Kirchenthür) siehe oben *§. 8. item Cap. 8. §. 11. Cap. 5. §. 1.* In das Arbeitshaus soll vi resolut. vom 14. August. & 20. Se-

Septembr. 1754. keiner mehr länger, als auf Jahr und Tag condemnirt werden, es geschehe denn nur der Sicherheit willen bey gefährlichen Leuten, welche keine Caution leisten können, oder ex capite contumaciæ, oder ex condemnatione ad carceres perpetuos.

h (Schandsäulen) Oder im Stock, welches das bajerische Rechtbuch *tit.* 2. die Schrayeit nennt. Per verba: so soll man in Slachen an der Schrayeit.

i (Confiscation) siehe unten *§. 10. & part. 2. Cap. 10. §. 16.*

k (Geldstraf) Ist die gewöhnlichiste von allen Strafen, sonderbar in arbitrariis Carpz. *q. 130. n. 2. 3. 4.* wobey jedoch zu beobachten ist, was der folgende 30ste §. mit sich bringt. Wer aber das Geld nicht hat, muß mit der Haut zahlen. Carol. pœn. *art.* 216.

l (Wasserschnellung) Ist zwar sonst nur die Straf für Becken, wegen Verfälschung des Brods. Es thut aber auch die Policeyordnung *lib. 5. tit. 7. art. 1.* bey Bestrafung der Gotteslästerungen hievon Erwehnung.

m (Cassation) Nämlich ein solche Dienstentsetzung, welche mit Unehr um eines Verbrechens willen geschiehet. Ein ehrlicher Abschied zu Latein: Dimissio simplex & honesta wird für keine Straf geachtet, und stehet regulariter in der Herrschaft Willkur, ist auch selbe hierum Red und Antwort zu geben nicht schuldig, sondern wenn sie dem Diener sagt: non amo te sabidi, nec possum dicere quare, so muß er dazu schweigen, und marschiren. Ob es eben der Klugheit allzeit gemäß seye, so zu verfahren, ist eine andere Frag, aber de Jure ist die Sach richtig. Böhmer *de Jure Principis circa dimissionem Ministrorum.* Leyser *spec. 572. de fictis criminibus Ministrorum Medit. 46.* Eine schimpfliche Degradation, da man wieder von unten auf dienen soll, ist species Cassationis. Zuweilen wird man nebst der Cassation auch der adelichen und anderen Würden entsetzt. Wie weit aber solches in Ansehen deren bey auswärtigen Höfen erlangter Würden angehe, siehe Leys. *spec. 575. de pœnis Ministrorum delinquentium Medit. 20.*

n (Haus- und Stadtarrest) Da weder Periculum fugæ vorhanden, noch qualitas delicti vel personæ ein anders erfodert. Unten *part. 2. Cap. 6. §. 9.*

o (Kirchenstraf) Z. E. eine Wallfahrt, Beicht und Communion, gewisses Allmosen, und dergleichen, welche nicht nur

von

von der geistlichen, sondern auch weltlichen Obrigkeit sonderbar in delictis culpâ commissis dictirt zu werden pflegt.

p (Dergleichen) Leyser *spec. 644. de pœnis ambiguis Medit. 16.* rechnet auch einen Verweis dahin, und halt ihn nach Gestalt der Person für eine sehr schwere Straf. Ja er glaubt sogar *Medit. 1.* die Befreyung von der Straf in gewissen Fällen so arg, als die Bestrafung selbst zu seyn.

§. 10.

a (Rentamts- und Landsverweisungen) Weil sie nichts darin zu gebieten haben, welche ratio auch bey den Landgerichtsverweisungen respectu der Städten, Märkten, und Hofmarchsgerichten anschlagt *Cap. seq. 4. §. 8.*

b (Gewisses Ort) Dann die Confinationes gehören ad merum Imperium. Stryk *de Confinationibus.*

c (Pranger) Welcher auch Jure Saxonico nicht ad basilam Jurisdictionem gehört. Carpz. *q. 109. n. 73.*

d (Offentlichen Anschlags) siehe oben §. 9.

e (Confiscation) Verschiedenen Lendständen in Bajern ist das Jus Fisci per speciale Privilegium beygelegt, und bey diesen ist außer Zweifel, daß ihnen die Confiscation ohne Unterschied, ob sie das ganze Vermögen, oder nur einen Theil desselben angehet, zu Guten kommt. Den übrigen Ständen hingegen gebührt die Confiscation nur in gewissen Fällen, z. E. in wucherlichen Contracten, Mautaufschlagsaccis, und anderen dergleichen Defraudationen, jedoch nicht weiter, als es die Landsgeneralien dem Buchstabe nach zulassen. Siehe das mehrere hievon unten *part. 2. Cap. 10. §. 16. litt. a.*

§. 11.

a (Landskinder) Nicht deßwegen, weil die Relegation, wie Baron Schmid *ad Bavar. tit. 21. art. 16. n. 13.* angiebt, denen bajerischen Landsleuten Nudl und Knödl halber unverschmerzlich fallt, sondern weil die Erfahrung giebt, daß Relegati mehr dadurch verschlimmert, als gebessert worden. Dahero auch Lauterbach *ad Pand. l. 48. t. 22. §. 9.* jene Obrigkeiten, welche so gern das Land verweisen, nicht unbillig denen Lehrmeistern vergleicht, welche lieber zuschlagen, als belehren.

§. 12.

a (Richterlicher Ermäßigung) *L. 1. §. 1. ff. de Effract. Carol. pœn. art. 104.*

b (Mil-

b (Milderend) Die Ursachen, welche pœnam ordinariam mildern, seynd unten §. 14. & *seq.* angeführt, und kommen bey Erkennung der Extraordinaristrafen um so mehr in Consideration, als das Arbitrium Judicis nicht so sehr dabey eingeschränkt ist.

c (Beschwerend) siehe §. *seq.* 35.

d (In geringeren) *Leg. 11. princ. ff. de pœnis.*

e (Zweifelhaft) *Leg. 42. ff. de pœnis & 168. ff. de Reg. Jur.*

f (Ungewöhnlich) Carpz. *q. 133. n. 15.*

g (Proportion) Die Straf hat vielerley Zweck, und zwar 1. die Genugthuung für den beleidigten Theil. 2. Vergeltung des Uebels mit Uebeln. 3. Besserung des Uebelthäters. 4. Entziehung der Mittel zur weiteren Beschädigung. 5. Abscheuliches Exempel für andere. 6. Nutzen des Ærarii oder gemeinen Wesens. Je näher und vollkommener dieser sechsfache Endzweck erreicht wird, je mehr ist die Straf dem Verbrechen proportionirt.

h (*Arbitrium*) Ob sich solches in pœnis extraordinariis auf den Tod erstrecke, ist bey den Criminalisten strittig. Böhmer *Jus Crim. Sect. 2. Cap. 1. §. 20.* Kress *ad Carol. pœn. art. 105.* Carpz. *q. 133. n. 19. & seq.* Frölich *p. 1. l. 4. t. 7. n. 8. &c.* Hier ist man in mitiorem gegangen.

i (*Statuta*) Wie es in gegenwärtigem Codice öfters geschiehet. Z. E. *Cap. 3. §. 26. Cap. 8. §. 6. Cap. 9. §. 2.*

§. 13.

a (Abändern) *Leg. 19. ff. de Verb. oblig. Leg. 14. Cod. de pœnis Leg. 8. §. 2. Cod. ad Leg. Jul. de vi publ. Leg. 1. §. 4. ff. ad Sen. Conf. turp.* Das Landrecht *de Anno 1518. tit. 19. art. 6.* stellt sowol die Tods- als Leibsstrafen der richterlichen Ermäßigung anheim.

b (Ursach) Coccejus de excessu pœnarum ordinarium *Cap. 2. n. 2. &c.*

§. 14.

a (Milderungsursach) *Leg. 108. ff. de Reg. Jur.*

b (14te Jahr) Carol. pœn. *art. 164. Cap. 1. X. de delictis puer.*

c (Gar überschwer) siehe oben §. 2.

d (Schwert) Carol. pœn. *art. 164. Leg. 14. ff. de Sen. Conf. Syl.* & Authores apud Stryk *Diss. de pœnis impuberum Cap. 4. n. 49. &c.* alwo er verschiedene Præjudicia allegirt. Dergleichen auch Hund in dem bajerischen Stammenbuch *p. 2. n. 156.* anführt, und sich erst vergangenen Jahrs zu Burghausen mit einem Mädel von 14. Jahr puncto incendii angegeben hat.

§. 15.

a (Minderjährigkeit) Carol. pœn. *art. 164.* entschuldiget nur Impuberes, nicht aber Minores, welches auch dem römischen Recht gemäß ist. *Leg. 1. & 2. Cod. si adverſ. delict. l. 37. §. 1. ff. de Minoribus* jedoch dergestalten, daß Mitteratio ætatis sonderbar in Arbitrariis nicht allemal außer Augen zu setzen ist. *L. 16. §. 3 ff. de pœnis.*

b (Lebenslauf) Sonst wird hierauf auch nur in pœnis arbitrariis, nicht aber in ordinariis gesehen. Stryk *de vita ante acta Cap. 4. n. 46. &c.*

c (Auf die Zeit) *L. 1. princ. ff. de pœnis.*

§. 16.

a

b (Hohes Alter) Carpz. *q. 144.* Frölich *p. 1. l. 4. t. 11. n. 27.* (Anzahl der Jahren) *Leg. 7. Cod. de pœnis.*

§. 17.

a (Toll, tumm, melancholisch) Carol. pœn. *art. 179. l. 12. ff. ad Leg. Corn. de ſicar. lib. 9. §. ult. ff. ad Leg. pomp. de parric. l. 14. ff. de Officio Præſid.*

b (Halb verruckt) Einfalt oder was *in l. 2. §. 1. ff. ſi quis in Jus voc. l. 7. §. 4. de Jurisd. l. 1. §. 5. de edendo* nur Imperitia oder rusticitas genannt wird, gehört nicht hieher, außer, wo das Delictum auf einem principio Juris intrincato beruhet, welches nicht jedem gleich aus der Vernunft in die Augen leuchtet. Leyser *ſpec. 532. de his, qui ex imbecillit. mentis delinquunt §. 9.* er beschwert sich anbey, daß weder in Carol. pœn. noch Jure Romano gewisse Gradus dementiæ gesetzt seynd, gestehet aber endlich selbst, daß solches bey so viel- und unterschiedlichen Gradibus der Narrheit fast nicht wohl möglich seye, mithin das meiste ad Arbitrium ankomme.

c (Verschwender) Carpz. *q. 118. n. 27.*

d (Verstelltes Wesen) Seynd also dergleichen Leute den Medicis zu übergeben. Kreſs *ad Carol. pæn. pag. 676.* welches jedoch nicht nöthig ist, wo kein Verdacht einer solchen Verstellung obhanden *L. 14. ff. de Officio Præſ.*

e (*Intervalli*) Bey Leuten, welche schon einmal verruckt gewesen, wird das Intervallum so leicht nicht präsumirt, sondern muß klar und *per Leg. 6. Cod. de Curat. furioſ.* vollkommen dargethan seyn. Stryk *de dementia & melancholia Cap. 2. §. 7.* Was nun während solchem Intervallo, oder schon vor der Verruckung peccirt wird, ist à pœna ordinaria nicht exempt, sondern es bleibt allenfalls nur die Execution so lang in ſuſpenſo, bis der Exequendus wiederum zu sich kommt. Siehe unten *part. 2. Cap. 11. §. 17. n. 2.*

f (Vor-

f (Vorsorg) Man sperrt dergleichen Leute ein, oder laßt sie verwachten, *l. 9. §. 2. ff. ad Leg. pomp. de parric.* und wenn sie aus Nachläßigkeit der Wächter Schaden thun, so werden diese ob culpam gestraft. *L. 14. ff. de Offic. Præs.*

§. 18.

a (Handschrift) Bekanntnuß durch bloße Zeichen ist nicht hinlänglich. Siehe unten *part. 2. c. 5. §. 3.* und kann auch eine Conviction gegen dergleichen Leuten nicht wohl Platz greiffen, wie Carpz. *q. 147. §. 13.* vermeynt. Denn wenn sie gleich de facto corporali eines Diebstahls, Todschlags, und dergleichen überzeigt seynd, so ist man doch niemal von ihnen recht versichert, ob sie die That genugsam begriffen, und ob sie nicht ein- oder anderer Umstand zu ihrer Entschuldigung geäußert haben wurde, wenn sie selbst reden oder schreiben könnten. Kress *ad Carol. pœn. 79.*

§. 19.

a (Trunkenheit) Ist für sich selbst schon eine verbottene Sache, Reichsabschied de Anno 1512. & 48. Bäjerische Policeyordnung *l. 5. t. 6. art. 4.* doch wird es nicht malefizisch gestraft, wenn kein anders Verbrechen daraus folgt.

b (Merklichen Verschulden) Dieses und all- anderes, was in diesem §. folgt, ist auch Juris communis. Lauterb. *Pand. l. 47. t. 1. §. 21.* Doch soll vi Mand. Elect. von 6. Julii 1756. die Trunkenheit in delictis gravioribus, welche ad mortem gehen, zu keiner Entschuldigung mehr dienen, es könnte dann bewiesen werden, daß es eine solche Trunkenheit gewesen, welche Sinn und Verstand fast völlig benommen habe.

c (Strafmilderung) Carpz. *q. 146. n. 55.* und andere erfodern hierzu auch Zeichen von einer Bereuung nach vergangenem Rausch, und dieses ist freylich nothwendig, denn die Trunkenheit ist facti, und muß ab allegante bewiesen seyn. Der Beweis wird aber entkräftet, wenn man keine Reue spüren laßt, maßen aus solcher Perseveranz die gar billige Muthmaßung erwachset, daß man die That mit gutem Bedacht verübt habe. *Arg. l. 48. ff. de Reg. Jur.* siehe auch §. *seq. 20.*

§. 20.

a (Gähheit und Uebereilung) Nicht nur aus Zorn, sondern wie verschiedene Rechtsgelehrte, insonderheit Kress *ad Carol. pœn. pag. 650.* Leyser *spec. 580. Med. 5.* und Gail *l. 2. obs. 110. n. 23.* dafür halten, auch aus Barmherzigkeit oder Liebe. Von der letzten sagt Kaiser Justinianus selbst *in Novell 74. Cap. 4.*: Ob er wohl für seine Person der Keuschheit ergeben seye, und solche auch seinen Unterthanen anbefehle, so erkenne er doch gar wohl, was die Liebe für einen starken Trieb hätte, deme so leicht niemand

Widerstand leisten könnte, der nicht mit einer vollkommenen Philosophie begabt wäre. Mit dem Zorn wollen auch einige Criminalisten in dem Todschlag einen Absatz machen, und beziehen sich dießfalls auf die Car. pœn. *art.* 137. und *Leg.* 7. §. *fin. ff. ad Leg. Jul. repetund.* Praxis aber stehet entgegen, und werden die allegirte Rechtsstellen nur auf den ungerechten Zorn ausgedeutet. Lauterbach *Pand. l.* 47. *t.* 1. §. 21. ja er statuirt sogar *in Dissert. de Ira Thes.* 40. daß auch ein ungerechter Zorn à pœna ordinaria befreyen könnte, wenn er so heftig ist, daß der Mensch Sinn und Verstand dadurch verliert. Wie aber gleichwol ein solcher Zorn sehr schwer zu erweisen ist, so stehet er *Thes.* 43. selbst an, ob damit auszulangen seye.

b (*Causa mitigante*) Wenn also Damhuderus *prax. Crim. c.* 106. *n.* 3. schreibt, daß man gegen jene, welche ihren Nachbarn um erregter Brunst willen primo impetu in das Feuer werffen, und verbrennen, ein Aug zuzumachen pflege, verstehet sich solches nur auf die Ordinari- nicht aber auf die Extraordinaristraf.

c (Nicht geringer Ursach) Welche nämlich Leute von gleicher Condition gemeiniglich in starke Bewegung zu bringen pflegt. Lauterbach *Diss. de Ira Thes.* 59. Z. E. eine Maulschell, idem *Thes.* 16. & Stryk *de alapa Cap.* 5. *n.* 15. oder eine schimpfliche Ausfoderung, wenn die That gleich in instanti darauf erfolgt. Lauterbach *ibi Thes.* 60. bloße Scheltworte aber wollen *Thes. n.* 7. für hinlänglich nicht von ihm angesehen werden, worin man mit ihm verstanden ist, wenn keine injuria gravis aut atrox daraus entstehet. Leyser *spec.* 601. *de cæde per iram Med.* 17.

d (Schuldhaften Anlaß) In diesem Fall entschuldiget auch der allerheftigiste Zorn nicht einmal. Lauterbach *loc. cit. Thes.* 42. Leyser. *loc. cit. Med.* 9.

e (Erster Hitz) *Leg.* 11. §. 2. *ff. de pœnis,* was erst nach der Hand, und wie der Franzos sagt, de sang froid verübt wird, ist schon species einer Rache.

f (Bereuet) *L.* 48. *ff. de Reg. Jur.* Lauterbach *cit. loc. Thes.* 32. siehe §. *præc.* 19.

§. 21.

a (Leibsschwachheit) Böhmer *Jus Crim. Sect.* 2. §. 23. siehe unten *part.* 2. *Cap.* 11. §. 17.

§. 22.

a (Thäter selbst) *L.* 13. §. 6. *ff. de re militari.*

b (Elteren) *Leg. cit.* & bajerische Landrecht *tit.* 35. *art.* 3. kraft dessen kein Vater solcher Angab willen, weil sie in guter Meynung geschiehet, enterbt werden kann.

c (Här-

e (Härtern Todesstraf) Haben daher die Leipziger bey dem Finkelshausen obs. 71. statt der Säckung das Schwert dictirt.

d (Solch freywillig) Welche nämlich vor der Denuntiation oder Specialinquisition geschiehet.

e (Gemeinen Wesen oder *Fisco*) Leyser *spec. 645. de Judice Legibus rectè mitiore Med. 8.*

f (Entdecket) Dergestalt, daß die entdeckte Complices zur wirklichen Verhaft und Processirung gebracht worden. Generale von 10ten Junii An. 1750. §. 8.

g (Milde) Erst allegirt s Generale §. cit. laßt nur pœnam morti proximam nach.

h (Belohnung) Mehrgedachtes Generale spricht nur jenen, welche die That angeben, und keinen Theil daran haben 30. fl. für jeden entdeckten Delinquenten aus, und diese soll die Obrigkeit dem Angeber nach richtig befundener Anzeig und erfolgter Todsstraf bezahlen, und verrechnen.

§. 23.

a (Reumüthigkeit) Leys. *alleg. spec. 645. Med. 8.* setzt folgende fünf Gradus hierinn: 1mo. Da der Uebelthäter schon im Verhaft und überzeugt ist. 2do. Da er zwar in Verhaft, aber noch nicht überzeugt, und die Prob schwer ist. 3tio. Da er sich vor der Citation oder Anklag selbst stellt. 4to. Da er nicht nur auf solche Weis erscheint, sondern auch allen Schaden abzuthun im Stand ist. 5to. Da er durch solche Selbststellung und Angab dem gemeinen Wesen Nutzen schaft, oder Schaden wendet. Bey dem 1ten Fall laßt er gar nichts, bey dem anderen sehr wenig, bey dem dritten etwas mehr, bey dem vierten ein merkliches, und bey dem fünften nicht nur alles an der Straf nach, sondern halt ihn solch- letztern Falls auch für belohnungswürdig.

b (*Genus mortis*) Z. E. daß man den Uebelthäter statt lebendiger Verbrennung vorhero verdroßlet. Bajerische Malefizordnung *tit. 8. art. 9.*

§. 24.

a (*Corpore Delicti*) Wie solches zu erholen, siehe unten *p. 2. Cap. 3.*

b (Mangel) Z. E. eine Suggestion, über- oder unrechtmäßige Tortur und dergleichen.

§. 25.

a (Würde) Wie aber, wenn ein Immediatus in einem fremden Territorio delinquirt? ist quæstio Juris publici, und gehört nicht hieher. Indessen siehe hievon Cramer *de delictis & pœnis Statuum.* Ludwig *ad Aur. Bull. t. 1. pag. 676. & tom. 2. pag. 365.* Item unten *part. 2. Cap. 1. §. 10.*

b (Nichts zur Sach) quò ad pœnam ordinariam, aliud in ar-

bitrariis. Kreſs *ad Carol. pœn. pag. 652.* Die Römer machten auch in Capitalverbrechen und Todtſchlägen einen Unterſchied, und ſtraften honoratiores nur mit der Deportation, *Leg. 3. §. 5. l. 16. ff. ad Leg. cor. de Sicariis.*

c (Schwert) Iſt eigentlich pœna nobilium, und in Frankreich wird dato niemand decapitiret, der nicht von Adel iſt.

d (Schandſtrafen) Böhmer *Jus Crim. Sect. 2. §. 23.*

§. 26.

a (Ordinariſtraf) In extraordinariis werden die Weibsperſonen milder geſtraft. Berger *Elect. Crim. ſuppl. 2. obſ. 3.* Richter *deciſ. 1. n. 25.* Den Unterſchied, welchen die Römer hierin beobachtet haben, ſiehe bey Kreſs *l. cit. pag. 651.*

b (Strang) propter pudorem, Böhmer *Sect. 2. §. 174.* welches aber nicht aller Orten in Uſu iſt.

§. 27.

a (Gebühr) Z. E. aus Nachläßigkeit der Obrigkeit, oder ſonſt ohne Verſchulden des Delinquentens. Frölich *p. 1. l. 4. t. 11. n. 22.*

b (Jahr und Tag) Jus commune determinirt keine gewiſſe Zeit, und was durch die neue Ordnung hierin beſtimmt wird, verſtehet ſich auch nur ad pœnam ordinariam, in extraordinariis hingegen ſeynd dem Richter die Hände nicht gebunden, ſondern es greift die Milde auch in Anſehen einer mindern Zeit Platz.

c (*Atrociſſimis*) Der Text *in Leg. 23. Cod. de pœnis* redet nur *de pœna exilii* folglich ſeynd die gar überſchwere Verbrechen nicht unbillig ausgenommen, dazumalen auch dergleichen Unterſchied ſchon bey den Criminaliſten ſtatuirt wird. Jul. Clarus *quæſt. 80.*

d (Obrigkeit) Verzögerung, welche mit Fleiß geſchiehet, um den Thäter dadurch auszuhelfen, iſt faſt noch ſträflicher, und wird Carol. pœn. *art. 150.* ſehr hoch angezogen.

§. 28.

a (Menge) Das Sprichwort ſagt, ob populum multum crimen pertranſit inultum. Böhmer *Sect. 2. §. 22.*

b (Communitären) ſiehe unten §. 42.

c (Rädelsführer) Ut pœna unius ſit metus multorum. *L. 1. Cod. ad Leg. Jul. repetund.*

d (Loos) Welches außer ſtarker Deſertionen oder eines Aufſtands wenig gebräuchig iſt. Hopfer *de ritu decimat.* Ziegler *ad Grotium l. 2. c. 1. §. 15.* Es erinnert auch Rhætius *in Diſſ. de Jure ac Judicio fortunæ Cap. 3. n. 9.* daß keiner Obrigkeit,

keit, welche nicht zugleich Jus superioritatis aut aggratiandi hat, zustehe, die Uebelthäter spielen zu lassen.

§. 29.

a (Langer Anstand) *L. 25. ff. de pœnis,* alwo zwar nur die Rede von einem solchen Reatu ist, welcher nicht sowol aus Forcht und Aengstigkeit des Gewissens, als aus der Anklag und dem wirklichen Verhaft herkommt. Maßen diese beede *in Leg. 7. §. 2. ff. de bonis damnat.* merklich contra distinguirt werden. Nichtsdestoweniger wird allegirtes Gesätz sowol auf ein- als andern Reatum ausgelegt. Covarruvias *resol. l. 2. c. 9.*

§. 30.

a (Aller Straf) *L. 3. §. ult. & l. 4. ff. de Injuriis.* Dem zwar *45. §. 4. ad Leg. aquil.* entgegen zu stehen scheint, allein die Authores legen den letzteren Text auf den Casum aus, da eine Culpa mitunterlauft. Leyf. *spec. 550. de exceptione erroris Med. 6.*

b (*Facto licito & inculpoſo*) Z. E. man ist in rechtmäßiger Nothwehr, und schießet oder wirft aus Verstoß einen anderen, als seinen Gegner zu Tod; da greift keine Straf Platz. Carol. pœn. *art. 145.* Ein anders wäre, wo man dabey in moderamine excedirt hätte, denn da ist Culpa, und diese wird, obschon nicht pœna ordinaria, gestraft.

c (*Culpa*) Z. E. es beschlaft einer seine Schwester, in der Meynung, es seye seine Magd. Dieser wird nicht pœna incestûs, sondern milder gestraft, wenn er den angeblichen Irrthum wahrscheinlich darthun kann. Siehe unten *Cap. 6. §. 5.* und darauf zielet der Text *in l. 14. ff. ad Leg. Cornel. de Sicariis,* daß man mehr auf den Willen, als das Werk zu sehen habe.

d (Eben so sträflich) Z. E. Cajus passet dem Titio nächtlicherweil vor, um selben zu ermorden, und ermordet aus Verstoß statt Titii Sempronium. In diesem Fall wird Cajus pœnâ ordinariâ homicidii gestraft, weil die vorgehabte That so sträflich ist, als die begangene. Leyf. *spec. 597. de injuſta in homicidas indulgentia Med. 15.* Obschon Menochius *in arbitr. Jud. quæſt. l. 2. Cent. 4. Caſ. 324.* einer andern Meynung ist.

e (Oder noch sträflicher) Z. E. Cajus will seinen Vater todschießen, trift aber statt dessen einen andern. Da wird die pœna ordinaria homicidii nicht gemildert, sondern er verdiente vielmehr schärfer gestraft zu werden, wenn nicht *Lex 79. ff. de Reg. Jur.* entgegen stunde, kraft dessen weder auf den Willen noch das Werk allein, sondern auf beedes zugleich gesehen werden muß. Leyf. *spec. 610. de parricidio Medit. 5.* Kreſs *ad Car. pag. 649.*

§. 31.

a (Ignoriren erlaubt) Die Unwissenheit ist facti vel Juris. Jene wird niemand imputirt, wer mit behöriger Vorsicht verfahrt, und keine böse Meynung dabey hat. Kress *pag.* 649. Diese hingegen kann in Sachen, welche jure naturæ verbotten seynd, niemal, im übrigen aber nur von jenen vorgeschützt werden, quibus Jus ignorare licet. Wovon *in Jure Civili ad tit. ff. de ignorantia facti & Juris* mit mehrern gehandelt wird. Ja man will sogar in capitibus Juris naturæ magis abstrusis & intricatis, wie z. E. bey dem Crimine sodomiæ, incestûs und dergleichen sich zuweilen ereignet, die Ignorantiam Juris bey einfältigen Leuten pro Casu mitigante passiren lassen. Glaffey Vernunftrecht *part. 2. pag 209.* Leyf. *spec. 532. de his, qui ex ment. imbecill.* Kress *loc. cit. pag. 649.*

b (Gattung der Straf) Kress *ad Car. pœn. pag. 650.* Siehe auch oben *ad Præfationem litt. e.*

§. 32.

a (Befehl der Obern) Hier könnte man viele Bögen anfüllen, wenn man alle bey denen Authoribus findige Regeln, Limitationen und Sublimitationen anführen wollte. Man hat hierin vor andern Leyseri Meynung adoptirt, welcher die Sach *spec. 534. de Concursu superioris & inferioris in Delicto Med. 6.* kurz und adäquat gefaßt, und mit einer einzigen Regel alles erschöpft hat.

b (Grad sothaner Gewalt) In Leg. Bajuwar. *tit. 2. Cap. 8.* stehet, daß der aus königlich- oder herzoglichen Befehl jemand entleibt, derwegen nicht gestraft werden solle, welches auch quà ad forum saltem externum keinen Anstand leidet. Man muß aber solchenfalls de voluntate Principis gesichert seyn, und ist rathsam, sich in dergleichen Fällen mit schriftlicher Ordre um so mehr zu verwahren, als *in Leg. 1. Cod. de Mandatis Principis* ausdrücklich verbotten ist, jemand, der sich auf geheimen Befehl beziehet, ohne schriftlicher Legitimation Glauben beyzumessen, er seye gleich von Charakter, wie man wolle. Einem fürstlichen Befehl wird in diesem Stücke jener fast gleich geschätzt, welcher von einem Stadthalter, Dicasterio, commandirenden Officier, und dergleichen mit größeren Pouvoir begabter Obrigkeit herkommt, ausgenommen in Sachen, welche notoriè nicht in ihren Mächten stehen. Z. E. wenn man befehlen wurde, Gott zu lästeren, die Landsherrschaft zu beleidigen, Ehebruch, Blutschand, Sodomiterey und dergleichen zu treiben, denn da giebt jedem das Vernunftlicht ein, daß man dergleichen Befehle nicht annehmen, sondern Gott mehr, als Men-

schen

schen gehorchen müße. Soviel die mindere Obrigkeiten, Eltern, Herrschaften Lehrmeistern und dergleichen betrift, wurde jener, welcher seine Missethaten dadurch bekleistern wollte, sehr übel anfahren, uud die pœnam extraordinariam uiemals, in Atrociſſimis aber nicht einmal capitalem vermeiden, inmaßen Carpz. *q. 18. n. 46.* eine Kindsmörderin, daß sie die That auf Befehl ihrer Mutter verübt hat, zwar von der Ordinaristraf der Säckung absolvirt, hingegen zur Extraordinaristraf des Schwerts contemniret worden zu seyn bezeugt.

c (Anrathen, Vollmacht ꝛc.) Weil dieses alles noch keine Nothwendigkeit des Gehorsams, wie ein ordentlicher Befehl, nach sich ziehet, sondern jedem freyen Willen laßt. Leyſ. *loc. cit. Medit. 6.*

§. 33.

a (Wie hoch die Noth) Es muß eine wahrhaft-dringende Noth seyn, wenn man derowegen von der Ordinaristraf befreyet werden soll. Denn obwol auch aus Noth niemand sündigen soll, so ist doch ein Genöthigter weit leichter zu entschuldigen, als ein anderer der von freyen Stücken daran kommt. Fritſch *de Jure neceſſitatis Sect. 6. Concluſ. 7.*

b (Rettungsmittel) Wenn wir alles dagegen thun, was in unsern Kräften ist, so seynd wir aller Straf los. §. *præced. 4.* Lassen wir aber an unseren Fleiß dießfalls etwas ermangeln, so werden wir extraordinariè à Proportion unserer Nachläßigkeit gestraft. Fritſch *loc. cit.*

c (Selbst muthwillig) Wer dieses thut, verdient keine Strafmilderung *Leg. 7. §. 1. ff. qui ſatisdare.* Fritſch *loc. cit. Sect. 4. §. 5.*

d (Condition und Umständ) Alle Criminalisten erfoderen metum gravem, wenn sie von der Ordinaristraf entschuldigen soll. Was ist aber metus gravis? sie sagen, jene, welche auch den herzhaftisten Menschen niederschlagt. *Leg. 6. ff. quod metûs cauſâ.* Allein auf diese Weis seynd alle jene recht übel daran, welche von der Natur mit einem herzhaften Gemüth nicht begabt seynd. Ulpianus *in Leg. 3. ff. ex quibus cauſis minores,* hat es besser getroffen, da er die Sach ex affectu perterriti dijudicirt, und solches der richterlichen Ermäßigung heimstellet. Wie nun einestheils das weibliche Geschlecht, oder was sonst von Natur schwach, weiblich und forchtsam ist, weit leichter in Schrecken gesetzt werden kann, also auch kommt anderntheils auf die Eigenschaften desjenigen, welcher die Forcht einjagt, ingleichen auf den Ort, und die Zeit, sonderbar wenn es bey der Nacht, in der Dunkle, an abgelegenen hilflosen Orten geschiehet,

und dergleichen beträchtliche Umstände gar vieles an. Da sich dann der in Car. pœn. *art.* 144. supponirte Casus, wo ein Mann von einer Weibsperson intimidiret wird, leicht ergeben kann. Von der Exceptione metûs bey Ministris, Gesandten, Kriegsofficiers und Soldaten, siehe Leyserum *spec.* 571. *de veris delictis Ministrorum* §. 26. 27. Bodinum *de obsequio militum* §. 10.

§. 34.

a (Ehrfurcht) Zu Latein metus reverentialis wird zwar für keine rechtmäßige, und solche Forcht geachtet, welche à pœna ordinaria liberit. Es kann aber dieselbe leicht dahin degeneriren, wenn Drohungen, Schläge und dergleichen darzu kommen. Rhætius *diss. de metu ejúsque operationibus in Jure Cap. 3. n. 19.* Gail *obs. 93. l. 2. n. 22.*

b (Verführung) Wird nur in pœnis arbitrariis, wo *spes emendationis* obhanden, considerirt. Böhmer *Jus Crim. Sect. 2.* §. 23.

c (Kunst und Geschicklichkeit) Gail *l. 2. obs. 110. n. 41.* und andere selbst allegirte Authores zählen es unter die Causas mitigantes pœnam ordinariam, und beziehen sich *ad l. 31. ff. de pœnis.* Welcher Text aber nur de Aggratiatione redet. Rhætius *de intempestiva misericordia Judicis Cap. 10. n. 52. &c.*

d (Ansehnliche Freundschaft) Hebenstreit *de Causis spuriis mitigandi pœnam ordinariam* §. 10.

e (Ehemalige Verdienst) Gail. *loc. cit.*

f (Fürbitt lediger Weibspersonen) Die Meynungen pro & contra, siehe bey Carpz. *q. 149. n. 49. &c.* und dem lustigen Juristen *p. 1. pag. 325.*

g (Vielheit der Kinder) Dissentientes beruffen sich *ad Leg. 7.* §. 3. *ff. de Bonis damnat.* allein es ist die Rede aldort nur de Aggratiatione.

h (Armuth) *L. 43.* §. 5. *ff. de ritu nuptiarum.*

i (Reichthum) Hebenstreit *loc. cit.* §. 12.

k (Convertirung der Religion) die Rechtsgelehrte von widriger Meynung, siehe bey Tiraquell *de pœnis temperandis aut remittendis causâ 25.* welche aber Leyser *cit. spec. 597. Med. 23.* soviel die getauften Juden betrift, mit denen Worten Ovidii: Heu nimium faciles, qui tristia Crimina cædis, flumineâ tolli posse putatis aquâ, schlechterdings abfertiget.

l (Fehlstreich) siehe unten *p. 2. Cap. 10.* §. 18.

m (Dergleichen) Dahin gehöret auch, wenn der Richter, der das Jus Aggratiandi nicht hat, eigenmächtigerweis Gnad verspricht. Unten *p. 2. Cap. 5.* §. 4.

n (Mo-

n (*Motivo ad aggratiandum*) Unten *p.* 2. *Cap.* 11. *§.* 3.

§. 35.

a (Beschwerende Umständ) Siehe hievon Lauterbach *ad Pand. l* 48. *tit.* 19. *§.* 13. Frölich *p.* 1. *l.* 4. *tit.* 13. Hamer *de exasperatione pœn. Cap.* 2.

b (*Frequent*) *Leg.* 16. *§.* 10. *ff. de pœnis.* Welcher Text jedoch mehr ad Juris Prudentiam Legislatoriam & Consultatoriam als Judiciariam gehört. Leyser *spec.* 646. *de exasperatione pœnarum Medit.* 2.

c (Oefters begangen) Wie sehr die Delicta per reiterationem aggravirt, giebt die neue Ordnung in Diebstählen, Gotteslästerung, Ehebrüchen, Wildschießen, und dergleichen genug zu erkennen.

d (Angerühmt) Dadurch hat Sodoma ihre Sünd so vergrößert. *Isaias Cap.* 3. *Vers.* 9.

e (Hinterlist und Ausgesonnenheit) Weil man der Gefahr weit schwerer hierbey entgehet. Mathæi *de Crim. p.* 87.

f (Schaden) siehe unten von Diebstählen, Verfälschungen, und dergleichen.

g (Aergernuß) Z. E. da man offentlich ohne Scheu peccirt, wie der Servus Plautinus, welcher zwar weniger strafbar zu seyn glaubte, weil er allenthalben offentlich geraubt, und gestohlen hat.

h (Verführt) siehe unten *Cap.* 12. *§.* 5. 6.

i (Geweihet) *L.* 16. *§.* 4. *ff. de pœnis.*

k (Gefreyet) Z. E. in einer Residenz. Fritsch *de palatiis Cap.* 11. *n.* 4.

l (Abseitig) siehe unten *Cap.* 11. *§.* 5.

m (Nächtlicher Weil) Lauterbach *Dissert. de varietate temporum Cap.* 3. *art.* 3. *Th.* 2.

n (Pest, Brunst, Wassergefahr) *Argum. Leg.* 1. *§.* 1. *ff. de incendio, ruina, naufrag.*

o (Böses Leben) Stryck *de vita ante acta Cap.* 4. *n.* 50.

p (Beleidigte Person) *Leg.* 16. *§.* 3. *ff. de pœnis.* Steinberg *de æstimatione delicti ex persona læsi.*

q (Noch Ordinaristrafen) Böhmer *Sect.* 2. *Cap.* 1. *§.* 21.

r (So leichterdings) Ist also nicht absolutè, sondern nur regulariter verbotten, siehe oben *§.* 13.

s (Zusatz) Carpz. *q.* 24. *n.* 11.

t (Mehr Capitalverbrechen) Carpz. *loc. cit. n.* 65.

u (Langsamer *Genus mortis*) Z. E. statt des Schwerts das Rad. Carpz. *ibi n.* 45.

§. 36.

§. 36.

a (Mehr Uebelthaten) Oft werden mehr Uebelthaten nur für eine gerechnet, wenn sie ad unum finem & effectum gehen, Carpz. *q. 132. n. 16. &c.* Obschon also das Crimen adulterii, stupri violenti, raptûs, incestûs an sich sehr unterschieden seynd, so gehen sie doch nur für eins, wenn sie an der nämlichen Person uno actu individuo ausgeübt werden, denn da wird allzeit das kleinere durch das größere Delictum concomitans absörbirt, und wird jenes nur für einen aggravirenden Umstand geachtet. Desgleichen differirt zwar das Crimen homicidii ab injuria reali allerdings, wenn aber einer in einem Geräuf gestoßen, geschlagen, und endlich gar um das Leben gebracht wird, so ist all dieses zusamm pro uno Delicto zu halten, weil es unum finem & effectum hat. *Leg. 32. §. 1. ff. ad Leg. aquil.* womit auch das bajerische Rechtbuch *tit. 14.* übereinstimmt, indem daselbst verordnet wird, daß bey versetzten mehrern Wunden nur die schwerisie allein bestraft werden soll. In Ehebrüchen und Leichtfertigkeiten pflegt man sogar alle unbestrafte Fälle, sovie deren immer seynd, ohne Unterschied, ob sie mit einer oder mehrern Personen verübt worden, jederzeit nur für einen Fall zu rechnen. Siehe unten *Cap. 4. §. 2. 3. 4. & Cap. 5. §. 6.*

b (Die Regel) *Leg. 53. ff. de obligat. & act.* Carol. pœn. *art. 163.* deme aber verschiedene andere bey Carpzovio *loc. cit. n. 7. 8. 9.* allegirte Textus entgegen stehen.

c (Compatibl) Carpz. *loc. cit. num. 19. &c.* halt folgende Strafen für incompatibl. 1mo Mehr Lebensstrafen, weil der Mensch nur einmal sterben kann. 2do Leibs- und Lebensstrafen. 3tio Mehr Leibsstrafen. 4to Leibs- und andere geringere Strafen. Böhmer *Sect. 2. §. 29.* hat zwar gegen diese Incompatibilität verschiedenes einzuwenden. Allein, dem hiesigen Landsgebrauch ist sie allerdings gemäß, ausgenommen in Crimine Læsæ und andern dergleichen specialiter excipirten Fällen. Wobey noch zu erinneren kommt, daß die Malefiz- und niedergerichtliche Strafen ebenfalls nicht für compatibl gehalten, sondern die letzte allzeit durch die erste absorbirt zu werden pflegen, es seye denn, daß der niedergerichtliche Fall schon vorhero abgestraft worden, ehe man von dem mitunterlauffenden Malefizfall Nachricht gehabt hat, Resolutio ex Intimo von 5ten May 1752, in Sachen Graf Hörwart als Hofmarchsherr von Hohenburg contra das Pfleggericht Tölz, den in puncto adulterii & incestûs verhaften Geistreiter betreff. Siehe auch Carpz. *q. 132. n. 83.*

d (Ei-

d (Eines einzigen Verbrechens) Das Widerspiel erhellet zwar *ex Leg. 14. ff. de accusationibus, & Leg. 41. ff. de pœnis*, und Ertl halt es *cit. Tract. pag. 942. n. 3.* für eine Barbarey, allein die Praxis bringt es so mit sich. Böhmer *Sect. 2. §. 28.* Ufleger *de pluralitate pœnarum §. 10.*

e (Mehrley Strafen) Frölich *p. 1. l. 4. t. 9. n. 9.* contra Carpzovium *q. 132. n. 78.*

§. 37.

a (Jeden Orts) *Novell. 69. Cap. 1. per verba:* Illic etiam Juri subjaceat. Und stehet nicht entgegen, daß Jurisdictio auch in loco deprehensionis fundirt seye, denn dieses verstehet sich nur von der Inquisition. Carpz. *q. 54. n. 54.* Ein Præjudicium contrarium, siehe bey Zeller *pag. 60.* voce Adulterium.

b (Angefangen) Z. E. es begehet einer mehr Ehebrüche an verschiedenen Orten, wo unterschiedliche Strafen darauf geschlagen seynd. Fragt sich alsdenn, nach was für einen Gesatz derselbe zu straffen seye? Quot Capita, tot Sententiæ. Einige glauben nach dem Jure communi, andere nach dem schärfisten, etwelche nach dem gelindisten, die übrigen nach dem Gesatz des Domicilii, oder des Orts, wo das erste Adulterium begangen worden. Kress *bd Carol. pag. 362.* Leyser *spec. 644. de pœnis ambiguis §. 10.*

c (Willkür) Wobey jedoch allzeit dahin zu sehen ist, ob das Statutum pœnale in loco delicti Juris communis & naturalis, oder etwan merè positivi humani seye, denn letzternfalls wurde man gegen einen Fremden, welcher sich an selbigen Ort noch nicht lang aufgehalten hat, mit der Straf so leicht nicht fortkommen. Stryk *Dissert. de Jure Principis extra Territorium Cap. 3. n. 189.* Frölich *p. 1. l. 4. tit. 10. n. 2.*

§. 38.

a (Richter) Rationes pro & contra siehe bey Corpzov. *q. 133. n. 49. &c.*

§. 39.

a (Thäter allein) *In Leg. 22. Cod. de pœnis* heißt es: Ibi pœna, ubi noxa, propinquos, notos, familiares procul à calumnia submovemus, quos reos sceleris societas non facit. Confer. *Leg. 74. & 155. ff. de Reg. Jur.*

§. 40.

a (Mit Geld) Sondern statt dessen mit einer anderen arbitrarischen Straf: Mandat. Electorale *de 4. Jan. An. 1649.*

§. 41.

a (Erben und *Successores*) *Leg. 20. & 26. ff. de pœnis.* Und so

so wird es auch mit denen Civilstrafen beobachtet. Resolut. ex Intimo den 8ten May 1752. die Eggendacherische Erben von Landau betreffend puncto des von ihrer Erblasser überschrittenen Biersatz, und derentwillen ihnen Erben dictirter Geldstraf.

b (An sie gelangt) *Leg. 38. ff. de Reg. Jur.* wie weit die Casuisten hierinfalls gehen, vide Zoes. *Jus Can. l. 3. t. 28. n. 11.* Valer. *diff. utriusque fori pag. 336. diff. 6. voce Hæres.*

c (Condemnirt) *Leg. 20. ff. de accusationibus.* Was demnach die Authores de obligatione post litis contestationem schreiben, und *in Leg. un. Cod. ex Delictis defuncti* hievon enthalten ist, verstehet sich nur von dem Interesse Privato, nicht von dem Pualico, quod Fisco vel Reipublicæ debetur. Coccejus *de oblig. hæred. ex delicto defuncti Sect. 4. §. 30.* Stryk *de facto defuncti ab hærede præstando. Cap. 2. §. 130.* Wiewolen Coccejus *loc. cit. §. 39.* das Crimen Læsæ, Repetundarum, Peculatûs & Residui hievon ausnimmt, und die Erben auch vor der litis Contestation obligirt wissen will. Per textus ibi allegatos.

d (*Confessus*) Ita praxis apud Coccejum, ohngeacht selber *loc. cit. §. 32.* eben nicht damit verstanden ist.

§. 42.

a (Nur jene allein) *Cap. 5. de sentent. excommunicationis in 6to.* Es gehet also hierin nicht nach dem mehrern Theil, Gundling *de universitate delinquente §. 26.* Leyser *spec. 533. de Delictis Collegiorum.* Seynd nun der Delinquenten sehr viele, so stehe oben *§. 28.*

b (*Corpore*) Das ganze Corpus haftet nur alsdann, wenn alle zusamm de corpore in Delictum einwilligen. Leyser loc. cit. alwo er auch die Frag aufwirft, ob in dergleichen Delictis die Straf nur einmal von dem ganzen Corpore simul sumpto, oder von jedem besonders eingefodert werden möge. Das letztere negirt er, außer in Leibs- und solchen Strafen, die sich nicht wohl theilen lassen.

§. 43.

a (Rechtmäßig) Was ab incompetente geschiehet, wird nicht considerirt. Böhmer *Jus Crim. Sect. 2. Cap. 1. §. 14.*

b (Weltliche Straf) Ob diese durch die geistliche Straf aufgehoben werde, ist bey denen Canonisten strittig. Engel *Jus Canon. lib. 2. tit. 2. n. 76.* Die hiesige Lands-Praxis gehet in negativam & sic etiam conclusum in Consilio Intimo Electorali den 11ten December 1751. daß nämlich gegen den in Puncto blasphemiæ verhaften N. N. die begutachtete

Straf

Straf ungeacht der bereits bey dem Ordinariat Regensburg ausgeſtandener Beſtrafung vorgenommen werden ſolle.

c (Obrigkeit) Ob es Judex loci deprehenſionis, delicti, vel domicilii ſey, liegt nichts daran, denn jeder aus ihnen iſt der rechtmäßige poſt præventionem, ſiehe unten *part. 2. Cap. 1. §. 10. 11.*

d (Der Gebühr nach) Wenn aber offenbar iſt, daß der Judex loci deprehenſionis die Beſtrafung zum Nachtheil des Judicis loci delicti allzuleicht vorgenommen hat, ſo ſeynd dieſem die Hände nicht gebunden, weiter nach dem Thäter zu greifen, falls er ſich in loco delicti betretten laßt. Böhmer *loc. cit.* Lynker *deciſ. 1093.*

e (Mehr beſtraft werden) *Leg. 14. ff. de accuſationibus. Leg. 6. ff. naut. Caup. ſtab.* item unten *part. 2. Cap. 1. §. 11. & Cap. 10. §. 14.*

Zweytes Capitel.

§. 1.

a Diebſtahl) Dieſe ganze Beſchreibung iſt auch dem römiſchen Recht conform. *§. 1. Inſt. de oblig. ex Delicto.*

b (Betrüglich) Wo kein Affectus Furandi iſt, da iſt auch kein Diebſtahl. *§. 7. Inſt. loc. cit.*

c (Gewinnſüchtig) Unter dem Gewinn verſtehet man nicht nur das, was uns bereichert, ſondern all andern uns zugehenden immer erdenklichen Vortheil. Leyſer *ſpec. 537. de legitimis furum excuſationibus Med. 3.* Aus dieſem Principio wird auch derjenige für einen Dieb geachtet, wer etwas ſtihlet um ſolches weiter zu verſchenken, quia eſt ſpecies lucri ex alieno largiri & beneficii debitorem ſibi acquirere. *Leg. 54. §. 1. ff. de furtis.* Desgleichen wer in ſeinem Name verſchenkt, was er alieno nomine zu verſchenken die Commißion hat. *Leg. 25. ff. de donationibus.* Dahingegen iſt kein Diebſtahl, was man nicht aus Gewinnſucht, ſondern in anderer Abſicht nimmt. Maleficia enim voluntas & propoſitum diſtinguit. *Leg. 53. ff. de furtis.* Alſo haben die Römer die Entwendung einer leibeigenen Weibsperſon, wenn es um der Unzucht wegen geſchehen iſt, nicht unter die Furta gezählt. *Leg. 39. ff. de furtis.* Gleiche Beſchaffenheit hatte es mit jenen Entwendungen, welche aus puren Muthwillen, dem andern zu Schimpf und Schaden, oder um die Wahrheit einer Sach zu unterſchlagen, oder aus Irrthum in der Meynung, daß es eigenes Gut ſeye, zu Latein: Laſciviæ, injuriæ vel nocendi, aut celandæ veritatis cauſâ

aut

aut errore verübt werden. §. 11. *Inst. de oblig. ex delicto. Leg. 53. princ. ff. de furtis. Leg. 41. §. 1. ff. ad Leg. aquil. Leg. 16. ff. ad Leg. Corn. de falsis. §. 1. Inst. de vi bon. rapt.* Das nämliche statuirt Hoppius *ad §. 1. Inst. de oblig. ex delict.* bey dem Scherz, welcher aber aus denen Umständen wahrscheinlich dargethan seyn muß, denn in Dubio wird animus lucri faciendi präsumirt. Kress *ad Carol. pœn. pag. 567.* & ibi Farrinaccius, Granzius &c. Mit denen Esculentis und Poculentis wird ebenfalls ein Absatz gemacht, wenn man solche nicht um Gewinns- sondern bloßer Schleckerhaftigkeit willen abtragt, Leyser *cit. spec. 537. Med. 5.* Um so viel mehr mit jenen Angriffen, welche aus Noth für sich oder Weib und Kind geschehen. Carol. pœn. *art. 166.* Es muß aber nach Meynung der Rechtsgelehrten die äußeriste, und eine solche Noth seyn, welche auf andere erlaubte Weis nicht zu steuren gewest, und uns ohne unserem eignen Verschulden aufgestoßen ist. Leyser *cit. spec. 537. Med. 1.* stehe auch oben *Cap. 1. §. 33.*

d (Fremdes) Für fremd wird dießfalls auch angesehen, worauf ein anderer die Nutznießung oder ein Pfandrecht hat, oder sonst in rechtmäßigen Inhaben ist. *§. 10. Inst. de oblig. ex delict. Leg. 20. §. 1. ff. de furtis.* Im übrigen ist nicht nöthig den Eigenthümer zu wissen, sondern es ist genug, wenn wir nur wissen, daß die entwendtete Hab die unsrige nicht seye, quilibet enim scire debet, quod suum non est, id modis omnibus ad alium spectare. *Leg. fin. Cod. unde vi.*

e (Bewegliche) Immobilia oder Incorporalia gehören also nicht hieher. *Leg. 25. & 75. ff. de furtis.*

f (Was es immer seyn mag) Auch die allerkleinste Dinge. Lauterbach *ad Pand. l. 47. tit. 2. §. 24.*

g (Wider Willen) Mit Wissen und Willen wird niemand betrogen, *Leg. 145. ff. de Reg. Jur.* Wer zwar in falscher, doch wahrscheinlicher Meynung ist, daß der Eigenthümer nicht invitus seye, begehet keinen Diebstahl, §. 7. *Inst. de oblig. ex delicto.* Lauterb. *ad Pand. l. 47. tit. 2. §. 30.* Aus bloßer Gegenwart oder Stillschweigen des Eigenthümers aber laßt sich nicht allzeit auf die Einwilligung schließen. Böhmer *Jus Crim. Sect. 2. §. 168.* und im Fall er erst nach vollbrachter That seinen Willen darein giebt, so wird der Diebstahl dadurch nicht entschuldiget. Böhmer *loc. cit.* Es wird auch derjenige pro invito gehalten, der aus Irrthum etwas hingiebt, und kann also dieses niemand wissentlich ohne Diebstahl von ihm annehmen, *Leg. 18. ff. de condict. furtiva,* welche Meynung es auch mit Einbringung fremder Gelder ex debito invalido esso hat. *Leg. 38. §. 1. ff. de solut.*

h (Nimmt

h (Nimmt) Der bloße Will oder die Bemühung etwas zu nehmen, ob man schon sehr weit und ad actum proximum damit gekommen ist, macht den Diebstahl noch nicht aus, sondern man muß die Sach wirklich unter seine Gewalt gebracht haben, *Leg. 21. §. 7. ff. de furtis.* So bald dieses geschehen, ist die That vollbracht, und hindert nicht mehr, daß das gestohlene Gut etwan wiederum verlohren gegangen, oder im wegtragen abgejagt worden. Böhmer *loc. cit. Sect. 2. §. 167.* Carpz. *q. 80. n. 58.*

i (Vorenthalt) Z. E. gefunden- hinterlegt- verpfändt- gelehnt- oder sonst anvertrautes Gut, Böhmer *loc. cit §. 164.* Lauterbach. *Pand. l. 47. tit. 2. §. 26. 27.* wobey jedoch allzeit nach der Eigenschaft eines Diebstahls supponirt wird, daß die Vorenthaltung aus Gewinnsucht geschehe.

k (Abnutzt) Zu Latein furtum usûs, utendo nempe re depositâ, pignoratâ, commodatâ ultra usum concessum, *§. 6. Inst. de oblig. ex delicto.* Worinnfalls jedoch Puffendorff *de Jur. nat. l. 5. Cap. 4. §. 7. n. 12.* einen Absatz macht, wenn die Sach durch den Gebrauch nicht abgenutzt oder verschlimmert wird, und dieses kommt mit der Carol. pœn. *art. 170.* ziemlich übereins.

§. 2

a (Kleiner Diebstahl) Daß auch in der kleinsten Sach ein Diebstahl begangen werde, hat man oben schon gehört.

b (30. Kreutzer) Die Leges Bajuwaricæ machen auch schon einen Unterschied zwischen klein- und großen Diebstählen. Die kleinen Diebstähle wurden mit neunmal so viel, als die Sach werth war, gestraft, *tit. 8. Cap. 1.* denn Niungiltum heißt nicht Neungulden, wie Ephrem. *in Thes. miscel. §. 10.* vermeynt, sondern Neungilt, Dufrene *Glossarium mediæ & infimæ latinitatis*, voce Niungiltum. Wachter *Glossarium Germanicum* voce Gilt. Größere Diebstähle über 10 Solidos oder Schilling wurden nur mit dem Simplo componiret, wer aber zu componiren nicht vermochte, wurd am Leben gestraft. *Cap. 8. tit. cit.* Das Rechtbuch *tit. 2.* setzt auf den Diebstahl unter 32. Pfenning nur eine Geldstraf, wegen größerer Angriffen aber schlagt man ihn an die Schraiet, das ist, an die Schandsäule. Ist der Diebstahl über 62. Pfenning, so wird der Dieb durch die Zähne gebrennt, wenn er aber gar 6. Schilling 2. Pfenning übersteigt, so soll man den freyen Mann, das ist, den Bannrichter fragen, was er für einen Tod verdienet habe? Vermög der erklärten Landesfreyheit 1. Theil, *16te art.* 15. §. wird nur der Diebstahl über 32 Regenspurger, oder 80.

schwarze Münchnerpfenning malefizisch gestraft, und da sich der Schatzung halber Irrung ergiebt, die Sach durch die Regierung entschieden. Nach dem Landrecht *de Anno 1518. tit. 19. art. 7.* giebt man für einen Diebstahl unter 80 Pfenning dritthalb Pfund Pfenning Straf. Der größere Diebstahl wird malefizisch mit 65. Pfund Pfenning oder öffentlicher Züchtigung mit Ruthen gestraft. Auf den Diebstahl über 4. Schilling unter einem Pfund Pfenning ist der Ruthenschlag und die Landesverweisung, auf den über ein Pfund unter 10. Schilling das Ohrenabschneiden samt der Relegation, und endlich auf den über 10. Schilling, woran der Thäter dreymal gestohlen hat, die Lebensstraf, und zwar, wie aus dem 6ten Artikel erscheint, der Strang geschlagen. Die malefizordnung *tit. 8. art. 5.* aber sagt, daß die Todesstraf wegen so kleiner Summa niemal in Uebung gekommen seye.

c (Zweyten Angrif) Dieser beschwert zwar den ersten, doch nicht so weit, daß es deswegen an das Leben gehen kann, sondern die willkürliche Straf wird nur geschärft. Carol. pœn. *art. 161.* Nach dem baierischen Rechtbuch *tit. 2.* gehet der zweyte Angrif, wenn er über 3. Pfenning betrift, und der erste schon bestraft worden, an das Leben.

d (Mit Einschluß des ersten) Theodoricus *Coll. Crim. p. 147. & 1414.* will zwar die Summam des ersten Angrifs, falls er schon bestraft worden, zu den zweyten nicht mehr eingerechnet wissen. Und so ist es auch auf beschehene Anfrage per Mandat. Gener. vom 5ten Julii 1756. resolviret worden; ein anderes statuirt itztgedachtes Generale bey dem dritten oder weiteren Angrif, denn da revivisciren die vorige Angrif allemal, sie mögen gleich gestraft seyn oder nicht, weil man in furto triplici nicht mehr auf die Summam, sondern nur ad reiterationem & habitum vel incorrigibilitatem siehet.

§. 3.

a (20. fl.) In Constitutione Friderici II. *feud. 27. §. 8.* und in Carol. pœn. *art. 160.* wird die Summa eines großen Diebstahls nur auf 5. fl. gesetzt, und ist auch richtig, daß der Gulden damals, wie die Carolina publicirt worden, mehr nicht als 60. kr. importirt hat, allein die Praxis, welche gern in mitiorem zu gehen, und die Strafgesetze zu restringiren pflegt, hat den Gulden zu einen Ducaten genommen, folglich die Summam von 5. auf 20. fl. erhöhet. Paris de Puteo ist gar so einfältig gewesen, daß er geglaubt habe, Kaiser Friederich müße dieses harten Gesetzes wegen in der Höll braten, und es giebt heut noch viele Rechtsgelehrte, welche sich alle

Mühe

Mühe geben, denen Dieben auszuhelfen, weil ihnen unter 20. fl. und dem Leben des Menschen keine rechte Proportion zu seyn gedunket, auf welche aber Leyser *spec. 535. de injusta in fures Indulgentia* gar nicht wohl zu sprechen ist, indem die Proportion nicht in den 20. fl. sondern in der Uebertretung des Gebotts, und der Sicherheit des gemeinen Wesens zu suchen ist. In hiesigen Landen hat dieses Laster so tief eingewurzelt, daß man bey Bestrafung desselben allzeit mehr in schärfern als mildern gehen soll. Vi Resolut. ex Intimo vom 24. May 1752. an die Regierung Burghausen den puncto furti verhaften Kober betreffend. Bey Wächtern, und Nachthütern seynd vermög der oberpfälzischen Malefizordnung *tit. 12. art. 14.* zehen Gulden zum Strang genug.

b (Mit dem Strang) Carol. pœn. *art. 160.* wie auch die baierische Malefizordnung *tit. 8. art. 5.* determinirt diesfalls nichts, wohl aber das Landrecht *de An. 1518. tit. 19. art. 6.* und obbelobte Constitutio Fridericiana.

c (Richterlicher Willkür) Carol. pœn. und baierische Malefizordnung *loc. cit.*

d (*Restitutio*) Carpz. *q. 80. n. 65. 66.* das nämliche statuirt er *de transactione n. 80.* Böhmer *Sect. 2. §. 178.* extendirt es auch auf den Casum, wenn ein Dritter für den Dieb bezahlt, oder der Beschädigte den Schaden nachlaßt, oder darum indemnisirt wird, welches aber andere daselbst allegirte Authores widersprechen *ex Leg. 65. ff. de furtis.* Einige wollen auch die Restitution nicht für hinlänglich halten, wenn nicht der Käufer zugleich schadlos gesetzt wird. Leyser *spec. 535. Med. 13.*

e (Vor der Innhaftirung) Carpz. *q. 80. n. 91.* Andere wollen auch nach der Innhaftirung. Harprecht *Vol. Nov. Cons. 54. n. 62.*

f (Correction) Baierische Malefizordnung *tit. 8. art. 5.*

g (Besserung) Harprecht *p. 2. Cons. 54.* Tabor *art. 160.* Car. pœn.

§. 4.

a (Landswehrung) Wo demnach der Ducaten höher als auf 4. fl. stehet, da wird das Agio mit eingerechnet. Kress *ad Art. Car. pœn. 160.*

b (Nutzen des Diebs) Baierische Malefizordnung *loc. cit.* Stryk *us. mod. l. 47. tit. 2. §. 8.* Carpz. *q. 78. n. 51.*

c (Gemeinen Werth) Böhmer *Sect. 2. §. 176.*

d (Aufgewendet) Böhmer *loc. cit.* & ibi Berger. Z. E. Die Reis-, Gerichts- und andere dergleichen aufgewendete Kösten,

sten, nicht aber das Einlösgeld, welches etwan Damnificatus selbst oder ein Dritter für die gestohlene Sach auslegt, denn dieses wird allerdings mit in das ad pœnam ordinariam erforderliche Quantum eingerechnet. Mandat Elect. vom 5ten Julii 1756.

c (Jeden aus ihnen) Weil man verstandenermassen nicht den Nutzen des Diebs, sondern den Schaden des Bestohlenen betrachtet. Obschon die oberpfälzische Malefizordnung *tit. 12. art. 3.* und die Criminalisten insgemein entgegen seynd, Stryk *us. mod. l. 47. tit. 2. §. 7.* Berger *8. Oecon. Jur. l. 3. tit. 9. §. 7. not. 4.*

§. 5.

a (Diebstähle) Qualificirte Diebstähle werden schärfer als andere gemeine Angrif gestraft, weil die Securität mehr darunter leidet. Es erfordert aber Carpzov. *q. 79.* hierzu folgende 3. Stück, und zwar conjunctim. 1mo Ascensionem, 2. Effractionem & quidem 3. Armatam seu Seditiosam, welche Meynung, ob sie schon in praxi fast allenthalben adoptirt worden ist, dem Buchstaben der Carol. pœn. *art. 159.* schnurgerad entgegen lauft. Lauterbach *Pand. l. 47. tit. 2. §. 14.* Böhmer *Sect. 2. §. 160.* Kress. *ad art. 159.* Derowegen sie auch in dem Codice Bavarico billich verworfen worden. Siehe auch oben *ad præfat. lit. f.*

b (Bewafnet) Nämlich auf eine ungewöhnlich und solche Weis, woraus man animum nocendi abnehmen kann. *Leg. 54. §. 2. ff. de furtis.* Ein bloßes Taschenmesser, oder Stock und Degen, welchen man auch sonst zu tragen pflegt, ist also in diesem Stück nicht hinlänglich, um pro armato gehalten zu werden. Böhmer *Sect. 2. §. 160. in notis.* Welcher auch übrigens *§. seq. 161.* keinen Unterschied macht, ob er die Wafen schon ad locum delicti mitgebracht, oder erst alldort ergriffen habe.

c (Oder auch) Wird also folgendes nicht conjunctivè, sondern disjunctivè erfordert.

d (Zusamm Rottirten) Wegen der Gefahr des Tumults und Unsicherheit.

e (*Summam*) Weil hier nicht so viel auf den Schaden, als die Verletzung der Securität gesehen wird. Sollte aber gleichwohl gar kein Schade hierbey verübt, sondern der Dieb etwan angetrieben worden seyn, so ist es nur ein Furtum attentatum, weil die Contrectation als das substantiale furti solchen Falls ermangelt. Carpz. *q. 79. n. 56.*

f (Restitution oder Correction) Darauf stehet man obverstandener massen nur in einfachen gemeinen Diebstählen.

g (Einsteigt) Seditiosa aut armata Ascensio, wie Carpzov. will, ist obverstandener massen nicht nöthig.

h (Mit Gewalt einbricht) Leyser *in spec. 536. de furtis violentis Med. 11.* requirirt zwar vim attrociorem per instrumenta animo effringendi apportata, non fortè reperta; allein der Codex supponirt nur eine solche Gewalt, wodurch Schlösser oder Behältnissen aufgesprengt und verletzt werden.

i (Ohne Verletzung der Schlösser) Z. E. durch Auslösung der Glasscheiben aus dem Bley, Hebung der Thür aus dem Angel, Abdeckung der Strohdächern und dergleichen Carpz. *q. 79. n. 43.*

k (Dietrichschlüßel) Berger *Elect. Crimin. p. 35.* Tabor. *ad art. Car. pœn. 15. q. n. 21.*

§. 6

a (Dreyfachen Diebstahl) Ob auch furta præscripta hierinn eingerechnet werden, ist Juri communi strittig. Böhmer *Sect. 2. §. 182.* Die Controvers ist unten *part. 2. Cap. 11. §. 4.* bedicirt, denn da heißt es, es soll durch verjährte Verbrechen dem neuen kein Aggravans zuwachsen. Was auch eigentlich kein Diebstahl heißt, sondern nur simplex amotio ist, wird ebenfalls nicht eingerechnet, wohl hingegen solche Angrif, wegen welcher man aggratirt worden, denn diese revivisciren allerdings. Kress *ad Car. pœn. pag. 597.*

b (Verschiedenen Orten) Ob sie in einem oder verschiedenen Teritoriis begangen worden, ist gleichgültig. Lauterbach *l. 47. tit. 2. §. 56.* & ibi Zieriz, Classen, Bocerus.

c (Verschiedenen dreyenmalen) Da nämlich der Dieb allzeit etwas anders entzwischen verrichtet. *Leg. 12. ff. de Duobus Reis*, und der Actus intermedius nicht modicus, auch das Intervallum der Zeit nicht gar zu kurz ist. *Leg. 6. §. fin. ff. ibi.* Sonst wird es pro actu continuato & unica vice gehalten, welches auch in dubio allzeit vermuthet wird. Coccejus *Dissert. de proportione furti & suspendii §. 38.* allwo er sogar all jene Angrif, die in einem Tag oder einer Nacht verübt werden, pro continuatis halten will.

d (*Summam*) Darüber streiten die Rechtsgelehrte bey Lauterbach *lib. 47. tit. 2. §. 55.*

e (Restitution) Ist ebenfalls strittig. Kress. *ad Car. art. 162.* Böhmer *Sect. 3. §. 183.*

f (Correction) Auch dieses wird controvertirt, und wollen einige, daß der Dieb wenigst einmal Correctus seye, wenn es zum Strang gehen soll. Stryk *us. Mod. l. 47. tit. 2. §. 9.*

g (Ohne Unterschied) Theils propter habitum, welcher ex repetitis trinis vicibus abgenommen wird, theils weil Carol. pœn. *art. 162.* einen dreyfachen Angrif einer Vergewaltigung gleich achtet, siehe auch oben *ad præfat. lit. f.*

h (30 kr.) Kommt mit deme übereins, was Lauterbach *loc. cit.* bey den furtis levibus, obschon ohne Determinirung einer gewissen Summa statuirt. Da nun das Damnum datum in furto triplici wenigst 30. kr. betragen solle, so ist gezweifelt worden, ob in casu, wo die Restitution ganz oder wenigst bis auf 30. kr. geschiehet, pœna ordinaria noch statt habe, & decisum, quod sic, Mand. Elect. vom 5ten Julii 1756. §. 5. weil in furto triplici auf keine Restitution, sie mag geschehen seyn, wenn und wie sie will, mehr gesehen wird.

§. 7.

a (Verschlossenen Behältnissen) Denn da hören die Fisch auf res nullius zu seyn. *Leg. 3. §. 14. ff. acquir. vel amitt. possess.*

b (Gleichgeschätzt) Das alte Rechtbuch *tit. 28.* sagt, man soll dem Fischdieb Haut und Haar abschlagen, welches allerdings eine schwere und malefizische Straf ware, zu Latein: Pœna decalvationis. Dufrêne *Glossarium mediæ & infimæ latinitatis, voce Decalvatio.* Das Landrecht von An. 1518. *tit. 22. art. 2.* setzt die Zweygilt und 5. Pfund 60. Pfenning darauf. In dem neuen Landrecht *tit. 29. art. 3.* wird ebenfalls die Zweygilt darauf geschlagen, und der Fall das erstemal nur niedergerichtlich gestraft, welchen man aber, sobiel die verschlossene Behältnissen betrift, Jure novissimo restringirt und sich hierinnfalls mehr mit dem Jure communi, denn der Carol. pœn. *art. 169.* und dem oberpfälzischen Landrecht *tit. 12. art. 11.* conformirt hat.

d (Offenen Flüssen) Nach denen Principiis des römischen Rechts, ist dieser Fall ganz und gar unstrafbar. *§. 2. Instit. de rer. divis. & acq. rer. Dom.* Jure germanico hingegen, nach welchen das Jus piscandi ad regalia saltem minora & communicabilia gehört, wird dieselbe gestraft, und zwar vermög oballegirter Car. pœn. und oberpfälzischen Landrechts malefizisch, Jure novissimo aber durchaus niedergerichtlich.

§. 9.

§. 8.

a (Perlen oder Muschel) Fast das nämliche ist schon per Mandat. Electoral. vom 11ten Junii An. 1700. verordnet, und seynd dem Aufbringer 50. fl. Recompens versprochen.

§. 9.

a (Eheleuten) *Leg. 22. in fin. Cod. de furtis* Carol. pœn. *art. 165.* Bey einer Concubin gehet dieses nicht an. *Leg. 17. Princ. ff. de act. rer. amot.* und eben so wenig unter Eheleuten nach der Ehescheidung. *Leg. 3. Princ. ff. ibidem.*

b (Eheleibliche Kinder) Propter Officium pietatis, Lauterbach. *l. 47. tit. 2. §. 43.* Brunnemann *ad Leg. 52. ff. de furtis.* Stief- und uneheliche Kinder gehören nicht hieher.

c (nächsten Erben) Carol. pœn. *art. 165.* per verba: Der sonst ein nächster Erb ist. Welche Wort zwar die Criminalisten auf den Casum expilatæ hæreditatis auslegen, aber unrecht. Leyser *spec. 556. de expilationibus, quæ per hæredes, liberos & conjuges fiunt Med. 1. &c.* Was Carpzovius *q. 82. n. 44.* von denen Blutsverwandten schreibt, mag Jure Bavarico soweit angehen, als sie die nächsten Erben seynd, und zwar ab intestato. Denn bey Hæredibus Testamentariis trift ratio Legis nicht ein ob defectum necessitudinis Kress. *ad Car. pæn. pag. 597.*

d (Lebzeiten) Wenn also die Entwendung erst nach dem Tod des Eheconsortens, Kinder, Eltern, oder Erblassern geschiehet, so gehört der Casus nicht mehr hieher, sondern zum folgenden 10ten §. obschon Böhmer *Sect. 2. §. 80.* diesfalls inter Hæreditatem *speratam & jacentem* keinen Unterschied macht.

e (Belangen) Also nicht von Amts wegen Carol. pœn. *art. 165.* auch nicht actione famosâ, wie bey andern Delictis, sondern in factum aut rerum amotarum.

f (Niedergerichtlich) So viel nämlich obige Personen betrift, die Helfer werden wie andere Diebe tractirt. *§. 12. Instit. de oblig. ex delicto.* Leyser *cit. spec. 556. §. 4.*

g (Hausdiebstähl) Das Rechtbuch *tit. 2.* wie auch das Landrecht von An. 1518. *tit 20. art. 5.* straft keinen Hausdiebstahl, wenn der Hausherr solchen nachsiehet. Die baierische Malefizordnung *tit. 8. art. 6.* und das römische Recht *l. 11. §. 1. ff. de pœnis*, gehet ebenfalls dahin, wenn es keine große oder qualificirte Diebstähle seynd. Deme aber stehet das oberpfälzische Landrecht *tit. 12. art. 15.* wie auch praxis ferè communis allegata à Carpz. *q. 82. n. 55.* nebst dem nunmehrigen Jure novissimo entgegen.

h (Dergleichen Leut) Domestici nempe, qui apud nos degunt. *Leg. 11. §. 1. ff. de pœnis.* Oder welche in unsern Haus und Verspruch stehen. Baierische Malefizordnung *loc. cit.*

i (Gemeine Diebstähl) Da nun auch bey gemeinen Diebstählen juxa §. 10. ein Unterschied zwischen vertrauten und anderen Sachen gemacht wird, so hat es die nämliche Bewandnuß bey denen Hausdiestählen, in Sachen, welche man ihnen specialiter übergiebt und anvertraut. Kress. *ad Carol. pœn. pag. 600.*

§. 10.

a (Anvertrauter) Böhmer *Sect. 2. §. 164.* wie auch Berlich, Manz, und andere wollen diesen Diebstahl pœna ordinaria bestraft wissen, Carol. pœn. *art. 170.* und begreifen darunter nicht nur depositarios, sondern auch aurigas, stabularios, commodatarios, mandatarios, locatores, officiales publicos und dergleichen. Carpz. hingegen *q. 85.* und die fast allgemeine Praxis hat diesfalls ein anders eingeführt, weil es mehr für ein Untreu, als für einen Diebstahl zu halten ist. *Leg. 55. §. 1. ff. de admin. & periculo Tutor.* Nuncios und Depositarios straft die oberpfälzische Malefizordnung *tit. 12. art. 17. 18.* nur arbitrariè. Das baierische Landrecht *tit. 18. art. 1.* siehet zwar die Ablaugnung des Depositi von 80. Münchnerpfenning im Werth für malefizisch an, determinirt aber keine gewisse Straf. Von Salzveruntreuungen disponirt das churfürstl. Generalmandat de 28. Octob. An. 1732. ebenfalls kein mehrers, als daß die Salzdiebe oder Verfälscher auf Erfinden oder Anzeig der Salzämter durch die behörige Obrigkeit malefizisch processirt, Bescheid von höhern Orten darüber erwartet, und der Hofkammer von der Straf Nachricht ertheilt werden solle. Was es endlich mit Veruntreuungen verpflichter Dienern und Beamten für eine Beschaffenheit habe, siehe unten *Cap. 9. §. 5.* Die übrige Veruntreuungen von unverpflichten Dienern gehören also hieher.

b (Liegender Erbschaften) Dieses rührt lediglich ex apicibus Juris Romani her. Denn weil der Diebstahl nur in rebus possessis statt hatte, *Leg. 1. §. 15. ff. si is qui test. lib.* eine liegende Erbschaft aber noch in niemands Besitz ist; *Leg. 2. §. 1. ff. expil. hæred.* so liessen die Römer actionem furti vor angetrettener und in Besitz genommener Erbschaft nicht zu, sondern gaben der Sach einen ganz andern Namen, nämlich Crimen expilatæ hæreditatis, welches sie nur

ar-

arbitrarie bestraften, *Leg. 1. ff. expil. hæred.* Vielen Criminalisten hat diese römische Subtilität nicht in den Kopf gewollt, wird auch derwegen pœna ordinaria unbedenklich von ihnen zugelassen. Kress. *ad Car. pœn. art. 165.* Bey den meisten aber hat das römische Recht und die hiernach eingerichtete Observanz in disem Stück prävalirt. Carpz. *q. 83. n. 75.* Lauterbach *pand. lib. 47. tit. 19. §. 7.* Doch wird hierinn erfordert, daß die Erbschaft noch liege und niemand in derselben kündigen Innhaben seye, dahero es mit denen zur Erbschaft gehörigen Sachen, welche sich etwan in andern Händen ex deposito, pignore, commodato befinden, die nämliche Beschaffenheit wie mit andern gestohlnen Sachen hat. *Leg. 68. ff. de furtis.*

c (Miterben) Crimen expilatæ hæreditatis wird zwar nur regulariter ab extraneis, welche von der Erbschaft nicht zu participiren haben, begangen. Es kann sich aber dessen auch ein Miterb wohl theilhaftig machen, wenn er ohne Wissen und Willen der andern Miterben gewinnsichtig und betrüglicher Weis aus der liegenden unvertheilten Erbschaft etwas entziehet. Leyser *Spec. 556. de expilationibus Med. 9.* Lauterbach *loc. cit. §. 6.* welcher auch das nämliche bey Unverwandten Personen in hæreditate sperata behauptet. *§. 8. ibi.*

d (Todte Körper) Carpz. *q. 83. n. 53. &c.* die Leges Bajuwaricæ *tit. 18. Cap. 1.* bestrafen die Ausgrabung eines todten Körpers mit 40 Schilling.

e (Geweiht oder abergläubisch) Bey dergleichen beschwerenden Umständen läßt auch Carpz. *ibid. n. 58.* pœnam capitalem zu.

f (Gefundene) Was nämlich sine animo derelinquendi verlohren gehet. Carpz. *q. 86.* Die gefundene Schätze belangend, welche von so alten Zeiten her vergraben oder eingemauert gewesen, daß man den Eigenthümer nicht mehr weißt, ist der Erfinder nach römischen Recht den Fund anzuzeigen nicht schuldig, außer wo der Fiscus Antheil davon hat. *Leg. 3. §. 11. ff. de Jure fisci.* In was Fällen aber und wie weit der Fiscus an sothanen Fund participire, hat in Jure Romano ebenfalls keinen ausgemeisten Weg. De Jure Germanico ist die Sach noch an den meisten Orten sub lite. Die neuere Publicisten zählen die Schätz à potiori unter die landsfürstliche Regalia, und zwar ex eodem principio, aus welchen man alle herrenlose Güter und Bona vacantia dahin zu referiren pflegt. Franckenstein *de eo, quod justum circa Thesauros.* Nævius *de Jure Thesaurorum.* Thomasius *de*

Regalibus Principum germaniæ circa acquisitionem Cap. 3. §. 3. So viel die hiesige Churlanden insonderheit betrift, hat sich der Fiscus der Schätzen jederzeit prävalirt, und was man andern zuweilen davon zukommen lassen, ist niemal anderst als aus bloßen Gnaden, und mit Vorbehalt des landesfürstl. hohen Vorrechts geschehen. Ertl von der landesfürstlichen Oberbottmäßigkeit *Edit. nov. exercit. 77. pag. 597.* Laut der erklärten Landesfreyheit von Anno 1507. *§. 14.* sollen zwar der Landesherrschaft nur zwey Drittel, der Ueberrest aber dem Erfinder oder Eigenthümer davon zustehen, allein dieser ganze Artikel ist in den folgenden Landesfreyheiten von Anno 1508. & 1516. wiederum herausgelassen worden, wobey es bis auf das 1725ste Jahr sein Verbleiben gehabt hat, da Seine itzt- regierende churfürstl. Durchleucht unterm 15. May folgendes Generalmandat haben ergehen lassen 1mo. Soll der Schatz in drey Theile getheilet werden, wovon dem Fisco allzeit zwey Drittel zugehen, der Ueberrest aber dem Erfinder, wenn er den Fund in seinem Eigenthum gethan hat, verbleibt. Falls aber 2do. der Fund in Fremden geschehen ist, so theilt er solches Drittel mit dem Eigenthümer des Orts, außer wo der Schatz nicht von ungefehr von ihm gefunden, sondern ohne des Eigenthümers Wissen und Willen mit Fleiß gesucht, oder darnach gegraben worden, welchen Falls das ganze Drittel besagtem Proprietario allein zugehöret; und da man sich 3tio. hierbey etwan gar teuflischer Künsten und Aberglaubens gebraucht, so verfallt man dadurch nicht nur in malefizische Straf, sondern der Antheil, welchen man sonst dabey gehabt hätte, gehet verlohren, und kommt dem Fisco zu, jedoch ohne Präjudiz des Eigenthümers, wenn er bey der Sach unschuldig ist. Unter dem Eigenthum wird 4to. diesfalls vorzüglich das Dominium utile verstanden, mithin dem Dominio directo präferiret. Der bloße Usufructuarius, wie auch Commodatarius, Depositarius, Pignoratarius und dergleichen seynd von der Participation gänzlich ausgeschloßen. Ergiebt sich 5to. der Fall in Kirchen, geweihten Orten, oder auf Gemeindsgründen, oder auf öden herrenlosen Gütern, so kommt ersten Falls der Antheil des Eigenthümers der Kirche oder Causæ piæ, andern Falls der Gemeinde, und dritten Falls dem Fisco zu. Sollte sich endlich 6to jemand unterstehen, den gefundenen Schatz zu verheelen, und nicht alsogleich anzuzeigen, so wird er nicht nur malefizisch und arbitrariè bestraft, sondern er verwürkt anbey seinen ihn sonst betreffenden Antheil, und fallt selbiger demjenigen zu, der dieses am ersten anzeigt.

g (Verkünden lassen) Um suspicionem furti dadurch zu pursiren,

h (Willkürlich) Und zwar derjenige, welcher von dem Eigenthümer darum angekommen wird, und die Sach abläugnet, allzeit schärfer als ein anderer. Carpz. *loc. cit. n.* 12.

§. 11.

a (Holz) Das römische Recht giebt jenen, welche nicht aus Gewinnsucht, sondern aus Muthwillen, um andern Schaden zu thun, Holz hauen, actionem arborum furtim Cæsarum auf das Duplum, gegen jenen aber, welche dergleichen gewinnsüchtiger Weise verüben, actionem furti, wie aus dem Titel *ff. arb. furt. Cæs.* mit mehrern zu ersehen ist, und von diesem letztern ist auch die Rede in Car. pœn. *art. 148.* mit dem Unterschied, daß, wer jemand sein gehauen Holz wegführt, einem andern Dieb gleich geachtet, wer aber nur fremd Holz hauet, mit einer willkürlichen und zwar da es zu ungewöhnlich verbottener Nachtzeit: Z. E. zu Nachts oder an Feyertägen geschiehet, mit schärferer Straf angesehen werden soll. Die oberpfälzische Malefizordnung *tit. 12. art. 12.* distinguirt folgende Fälle. Wer fremd gehauen, oder verkauft Holz stidlt, wird pœna ordinaria bestrafet, wer in fremden Wäldern Holz hauet und gebraucht, wird mit Geld- und Thurnstraf belegt, wer endlich gut fruchtbar, wild- oder gezweigte Bäume um seinen Nächsten dadurch Schaden zu thun hauet, brennet, sticht oder verdirbt, wird mit dem quadruplo, dann Geld- und Thurnstraf oder à Proportion des Muthwillens mit der Relegation und dem Staubbesen gestraft. Das baierische Landrecht *tit. 23. art. 3.* setzt die Zweygilt auf den Holzdiebstahl, und behalt dem Richter die Straf bevor, welches auch bey dem gehauen- oder gewunnenen Holz *tit. 5. art. 2.* und nicht weniger in dem Rechtsbuch *tit. 7.* also verordnet wird. So viel endlich das Triftholz betrift, soll für jeden entwendeten Prügel 2. fl. bezahlt, und der Ohnvermögliche am Leib bestrafet werden. Mandat. Elect. 27. *Julii Anno 1742.* Jure novissimo wird nunmehr der Holzdiebstahl nur alsdenn, wenn er in denen Waldungen geschiehet, und zwar ohne Unterschied, ob das Holz schon gehauen, oder nicht, à pœna ordinaria eximiret. In all übrigen Holzdiebstählen bleibt es bey der Generalregel, und greift die pœna ordinaria Platz, wenn sie nur aus Gewinnsucht geschehen, und alle andere hierzu erforderliche Stücke vorhanden seyn, denn was nur aus Muthwillen dem andern zu schaden verübt wird, gehört nicht hieher, sondern *ad §. 7. Cap. seq. 9.*

b (Ge-

b (Getreid oder Früchten) In Carol. pœn. *art.* 147. wird dieser Diebstahl andern gleich geachtet, wenn schon die Früchte noch auf dem Felde stehen, und ist kein Unterschied, ob die That bey Tag oder Nacht geschehe. Das oberpfälzische Landrecht *tit.* 12. *art.* 13. dictirt pœnam extraordinariam, so viel das Heu insonderheit anlangt, es stehe selbes gleich auf dem Felde, oder nicht. Das baierische Landrecht aber statuirt *loc. cit.* mit dem Heu das nämliche, was oben von dem Holz gemeldet worden, nämlich die Zweygilt, besamt der Straf für den Richter. Von andern Feldfrüchten disponiret selbes nichts. Da nun das Jus novissimum diesen Diebstahl nur alsdenn à pœna ordinaria ausnimmt, wenn die Früchten noch auf dem Felde seynd, und unter denen fructibus à solo separatis & non separatis weiter keine Distinction macht, so bleibt die Regel im übrigen fest, und werden alle Früchtendiebstähle außer dem Felde pro ordinariis geachtet.

c (Obst von Bäumen) Wenn also das Obst nicht von dem Baum, oder aber auch von dem Baum, doch in einem verschlossenen Garten, der nicht jedermann offen stehet, weggenommen wird, so ists ein gemeiner Diebstahl, und wird ordinariè gestraft, weil dieser Fall à Regula nicht ausgenommen ist, es seye denn, daß es um der bloßen Nascherey und Schleckerhaftigkeit wegen geschehen ist, denn das ist ohnehin kein wahrer Diebstahl. Siehe oben *§. 1. lit. C.* Die Carol pœn. *art.* 167. strafet den Diebstahl essender Früchten, welcher keinen großen Schaden thut, und ohne gefährlichen Umständen bey Tag verübet wird, nur gestalten Dingen nach arbitrariè. Die oberpfälzische Malefizordnung *tit.* 12. *art.* 13. schlagt auch nur pœnam extraordinariam darauf. In Baiern aber sollen laut Generalmandats vom 3. Julii 1619. für dergleichen Raubvögel allenthalben öffentliche Säulen und Halsring errichtet werden.

d (Unversperrtes Federvieh und Geflügel) Z. E. Enten, Gäns, Tauben, Hüner, Pfaueu, Imben, und dergleichen heimisch Federviehe. Denn das wilde gehört nicht hieher, sondern ad Crimen Fericidii. Jus commune macht bey dem heimischen Federviehe keinen Unterschied zwischen dem versperrt- und unversperrten, weil das letzte ebenfalls unser bleibt, wenn es gleich soweit fliegt, daß wir es aus dem Gesichte verliehren. *§. 16. de Instit. de rer. divis. & Dom.* Jure novissimo Bavar. muß es versperrt seyn, sonst gehet der Diebstahl nicht ad pœnam ordinariam. Ratio, warum man

bey

bey dem Federviehe, dann dem Obst- Holz- und Früchtendiebstahl so gelind gegangen, ist hauptsächlich diese, daß das Holz im Wald, die Früchten auf dem Feld, das Obst an dem Baum in offenen Orten, und endlich das Federviehe im freyen Flug oder Lauf eben nicht so genau unter unserer Obsicht stehet, und dahero auch die gemeine Ruhe und Sicherheit durch dergleichen Angrif nicht so sehr verletzt wird. Kreſs. *ad Carol. pœn. art. 148. pag. 609.*

e (Uebrige Viehediebstähl) Die Römer geben dem Viehediebstahl einen besondern Nameu, nämlich Crimen abigeatus, welche sie theils mit dem Schwert, theils Opere publico, und in anderweg schwer bestrafen, wie *ex tit. ff. de Abigeis* zu sehen ist. Jure hodierno wird es dem Diebstahl fast aller Orten gleichgeschätzt. Lauterbach *Pand. l. 47. tit. 14. §. 5.* Carpz. *q. 86. n. 39.* und oberpfälzische Malefizordnung *tit. 12. art. 7.* Als Anno 1649. die Viehediebstähl in Baiern so sehr im Schwang giengen, so wurde per Generale vom 28sten May ejusdem anni befohlen, daß weder an Ställen, noch offentlichen Jahr- oder Wochenmärkten Viehe zu kaufen gestattet werden solle, es habe denn der Käufer sowohl als der Verkäufer von der Obrigkeit Schein aufzuweisen, worin das Viehe ordentlich beschrieben, und der Schein des Verkäufers von der ordentlichen- auf Seiten des Käufers aber von jedes Orts Obrigkeit unterschrieben worden.

§. 12.

a (*Forum externum*) Von dem Foro interno kann man in diesem Stücke bey den Casuisten und Theologis nachsehen

b (Und) Frölich *p. 2. l. 4. tit. 3. §. 16.* setzt noch hinzu, daß es des Compensati eigene oder wenigst dessen Schuldner zugehörige Sache seye. 2do. Daß man post Compensationem den Compensatum nicht mehr belange. 3tio. Daß man keinen Dritten dadurch in Schaden oder Argwohn setze, und daß man die Compensation auf eine dem Compensato am wenigsten schädliche Art vornehme. Es gehören aber alle diese Requisita mehr ad Forum internum.

§. 13.

a (Dieb) Dieser Artikel gehört mehr ad §. 6. folgenden Capitels, allwo von der Nothwehr gehandelt wird, und muß mithin auch aus selbigen Principiis beurtheilt werden.

b (Frischer That) Ex regulis defensionis siehe unten *Cap. 3. §. 6.*

c (Anruffen) *Leg. 4. §. 1. ff. ad Leg. Aquil.*

d (Zu-

d (Zuruck) Denn wenn er die Sache zurucklaßt, so ceßirt periculum rei amittendæ, mithin auch die Defension, deswegen kann invasor rei immobilis nicht entleibt werden, wenn nicht andere und solche Umstände mit einlaufen, wodurch wir in Gefahr unseres Lebens gerathen. Kreſs. *ad Car. pœn. art. 150. p. 527.*

e (Gefrevelt) Wer in diesem hier vorgeschriebenen modeamine excedirt, bleibt zwar nicht ungestraft, aber pœna ordinaria greift gleichwohl propter Exceſſum nicht Platz. Carpzov. *q. 32. n. 39.* Siehe auch unten *Cap. 3. §. 8.*

f (Ohne Gefahr) *Reg. 5. princ. ff. ad Leg. Aquil. Leg. 9. ff. ad Leg. Cornel. de Sicariis.*

g (Schadens) In Sachen von gar geringen Werth wollen die Criminalisten solches nicht angehen lassen. Carpz. *loc. cit. n. 36.* Rhætius *de Jure defensionis Cap. 3. n. 5.* Welches zwar nicht ex Lege, aber ex sana ratione erwiesen werden kann. Kreſs. *loc. cit. pag. 527.*

h (Nächtlichen) Jus Romanum erlaubt einen Dieb bey Tag nur, wenn er bewafnet ist, zu töden. *Leg. 4. §. 1. ff ad Leg. Aquil.* Nächtlicher Weil kunnte auch ein unbewafneter entleibt werden. *Leg. cit.* Dahin gehet auch Car. pœn. *art. 150.* und Leg. Bajuw. *tit. 8. Cap. 5.* Jure hodierno siehet man nur auf obbemeldte Umstände, Carpz. *q. 32. n. 39.* Leyser *spec. 597. de injusta in homicid. Indulg. Med. 9.*

§. 14.

a (Nicht nur) Wird also Hülf und Participation copulativè requirirt, wenn es ad pœnam ordinariam gehen soll.

b (*Indirectè*) Participatio indirecta heißt, da man von der gestohlenen Sach selbst zwar nichts bekommt, gleichwohl aber von dem Diebstahl in anderweg wissentlich profitirt, und z. E. von den Diebsleuten mit Geld oder sonst belohnet wird. Nam sub nomine lucri omne emolumentum occasione furti perceptum intelligitur. Leyser *spec. 537. de Legit. fur. excuſ. Med. 27.*

c (Wissentlich) Ein anderes ist also bey Unwissenden.

d (Participirt) Verstehet sich, titulo lucrativo, denn was man titulo oneroso durch Kauf, Tausch und dergleichen von gestohlnen Sachen wissentlich an sich bringt, ist mehr eine Hülf, als Participation, ausgenommen, wo es um ein Baggatelle nur auf den Schein verkauft wird. Im übrigen ist nicht nöthig, daß der Participant eben 20. fl. für seinen Theil bekomme, sondern es ist genug, wenn der ganze Diebstahl zusamm so viel betragt. *§. præced. 4.*

e (Vor) Z. E. wer in dieser bösen Meynung Dietrichschlüßel. Brecheisen, Leimruthen, Strickleiter und dergleichen Diebs-Instrumenta herleihet, denen Diebsleuten den Weg weiset, und dergleichen Vorschub giebt.

f (In der That) Z. E. durch Aufbrechen, Erösnen, Einsteigen, Leiterhalten, Strickanwerfen, Spechstehen, Vorpassen, Einjagen, ꝛc. ja sogar durch bloße Gegenwart, wenn der Diebstahl schon voraus abgeredet worden, Leyser *spec.* 535. *de injusta in fures indulgentia, Med.* 17.

g (Nach der That) Z. E. wer die gestohlne Sach wissentlich verhelet, verhandelt, erkaust, dem Dieb Unterschleif giebt, aushülft und dergleichen.

h (Hülf leistet) Um so mehr, wer den Thäter dazu bestellt. Siehe unten *Cap.* 12. §. 5. Der bloße Rath oder Aufwieglung ist ohne wirklicher Hülf ad pœnam ordinariam nicht hinlänglich §. 11. *Instit. de oblig. ex delicto*, ausgenommen, wo der Rath oder Anschlag so beschafen wäre, daß ohne selben die That entweder gar nicht, oder sehr schwer erfolgt seyn wurde. Unten *Cap.* 12. §. 6.

i (Ordentliche Straf) Ob und wie weit diese gegen Helfer statt habe, wird unter denen Rechtsgelehrten sehr gestritten, und die gegebene Regeln mit so vielen Exceptionen, Limitationen, Sublimitationen involvirt, daß man bald jeden Casum problematicè daraus beurtheilen mag. Carpzov. *tot. quæst.* 87. Frölich *p.* 2. *lib.* 4. *tit.*. 13.

§. 15.

a (Hülf ohne Partieipation) Wo keine Participation, da ist kein Gewinn, wo kein Gewinn, da ist kein Diebstahl. Wie aber bereits oben §. 1. *in notis h.* verstanden worden, daß der Hauptthäter selbst, welcher etwan per accidens wiederum um die gestohlene Sach gebracht wird, deswegen nicht weniger sträflich ist, also auch hat es bey den Helfern gleiche Meynung, wenn sie etwan von ihren Cammeraden in der Theilung gar ausgeschloßen werden, oder sonst um ihren Antheil kommen.

b (Participation ohne Hülf) Da die Participation obverstandenermaßen merè lucrosa seyn soll, so wird sich dieser Casus selten oder gar nicht ergeben, denn die Dieb seynd Leute, wie die Thracier, welche zwar wohl umsonst zu nehmen, aber nicht umsonst zu geben pflegen.

§. 16.

a (Da jemand) Der Menschendiebstahl, zu Latein Plagium, war bey den Römern sehr üblich, und wurde öffters mit oder

ohne

ohne Gewalt sowohl an freyen als leibeigenen Leuten um diese ihrer Herrschaft zu hinterhalten, jener ihrer Freyheit zu benehmen, ausgeübt. Die Straf war zwar arbitrarisch, gieng aber gestalten Dingen nach ad metalla oder gar an den Kopf. Was nur aus Gewinnsucht hierinnfalls geschahe, schlug nicht in das Crimen plagii, sed furti ein, wenn es anders eine Person war, cujus furtum fieri poterat. Wie solch; alles *ex lib. 48. tit. 15. ff.* und *lib. 9. tit. 20. Cod.* des mehreren zu ersehen, mithin auch der Unterschied zwischen dem römischen und baierischen Recht hieraus sattsam zu erkennen ist. Carol. pœn. abstrahirt von dem Menschendiebstahl ganz und gar. Dahingegen geschiehet nicht nur in Leg. Bajuw. *tit. 3. Cap. 9. & tit. 8. Cap. 4.* sondern auch in der erklärten Landesfreyheit *part. 1. tit. 16. §. 18.* jedoch ohne Determinirung einer gewissen Straf, Meldung davon. Die falsche Werbung gehört zwar eigentlich nicht hieher, weil der Codex Criminalis nur von Delictis Communibus, nicht Militaribus handelt. Immittels hat sie große Gleichheit mit dem Plagio, und werden die fremde Werber laut Generalmandats de Anno 1732. mit dem Strang bestraft, also und dergestalt, daß sie auf Betretten zum nächsten Infanterieregiment geliefert, allda examinirt, und nach beschehener Ueberweisung inner 3mal 24. Stund ohne weitere Anfrage aufgehenkt werden sollen. Der Unterthan aber, welcher Unterschleif giebt, oder sonst dazu hülft, soll gestalten Umständen ebenfalls an Leib und Leben gestraft werden. Wie und auf was Weis endlich ein auf der Werbung stehender einheimischer Officier zu bestrafen seye, da er ohne churfürstl. Befehl jemand zur Militz zwingt oder gefährlich dazu einführt, siehe bey Leyser *spec. 624. de Plagio*, und das mehrere bey Freyherrn von Ickstadt *Dissert. de illicitis militum conquisitionibus in territorio alieno.*

b (Wider seinen ꝛc.) Erklärte Landesfreyheit *loc. cit.*

c (Um Gewinns) Aliud Jure Romano per allegata.

d (Ander Ursach) Wenn es um der Unzucht willen an Weibspersonen geschieht, so schlagt es in das Crimen raptûs ein.

e (Juden) Ohngeacht die gemeine Fabel, es sollten sich die Juden in der Beschneidung des Christenbluts bedienen, von Wagenseil und andern längst aufgedeckt ist.

f (Leben) Sonderbar wenn es in das Crimen vis publicæ, aut læsæ Majestatis einschlagen, oder wie Leyser *cit. spec.* noch heut zu Tage sehr practicabel hält, supprimendæ libertatis causæ geschehen sollte.

§. 17.

§. 17.

a (Kirchendieb) Das Crimen Sacrilegii wird theils an geweihten Personen, theils an geweihten Orten und Sachen auf unterschiedliche Weise ausgeübt, wie die Casuisten und Theologi mit mehrern belehren. Hier ist die Rede nur von jener Specie Sacrilegii, welche mit dem Diebstahl verknipft ist. Jus Romanum setzt die Todesstraf darauf, so daß die Sacrilegi bald ad Bestias, bald zum Galgen, bald gar zum Feuer condemnirt werden. *Leg. 6. & 9. ff. ad Leg. Jul. pecul.* vermög der Carol. pœn. *art. 172.* wird der Monstranzendiebstahl, worinn sich das heilige Sacrament befindet, mit dem Feuer, all übrige Kirchendiebstähle aber von gülden- oder silbergeweihten Gefäßen mit oder ohne Heiligthum, item Kelch, Patenen, an geweiht- oder ungeweihten Orten, auch so einer um Stehlens willen in das Sacramenthaus oder Sacristey bricht, oder mit gefährlichen Zeugen auffsperrt, mit dem Tod, nach Rath und Gelegenheit der Rechtsgelehrten, gestraft. *In art. 73.* wird weiter disponirt, daß, wer die Almosenstöcke aufbricht, sperrt, oder arglistig daraus stihlt, oder sich solches mit etlichen Werken zu thun unterstehet, derselbe an Leib und Leben zu strafen seye, nach Rath der Rechtsgelehrten. Ferner sagt der 74ste Artikel, so jemand bey Tag von geringen geweihten Dingen, außer vorgemeldter tapferer Stücke, aus einer Kirche stihlt, als Wachs, Leuchter, Altartücher, dazu doch der Dieb nicht steigt, bricht, oder mit gefährlichen Zeugen auffsperrt, oder so jemand weltliche Güter, die in eine Kirche geflüchtet wären, stihlt, doch so, daß der Dieb in die Kirche oder Sacristey nicht bricht oder auffsperrt, ist solcher Diebstahl, wie ein anderer weltlicher zu strafen, jedoch demselben mindere Barmherzigkeit zu bezeigen, und endlich ordnet der 75ste Artikel, daß bey Kirchendiebstählen die Hungersnoth, auch Jugend und Thorheit der Person angesehen, und wie bey weltlichen Diebstählen darinn gehandelt werden solle. Nach dem Leg. Bajuw. *tit. 1. Cap. 3. & tit. 8. Cap. 2.* wird der Kirchendiebstahl wie andere mit Geld gestraft. Das Rechtbuch *tit. 2.* setzt die Todesstraf darauf, wenn er über 12. Pfenning betragt. Wo er aber minder ist, so schlagt man den Dieb an die Schraiet, das ist, an die Schandsäule. Die erklärte Landesfreyheit *p. 1. art. 17.* meldet zwar von keiner Straf, setzt aber den Kirchendiebstahl unter die Vicedomwändel. Das Laudrecht v n Anno 1518. *tit. 9. art. 6.* will, daß man die Kirchenbrecher verbrennen soll. Die baierische Malefizordnung *tit. 8. art. 7.* beziehet

sich ad Carol. pœn. und erläutert den 72sten Artikel dahin, daß es gleich das erstemal an den Tod gehe, welches auch von dem 73sten Artikel gestalten Umständen nach declarirt wird. Das oberpfälzische Landrecht *tit. 12. art. 6.* statuirt endlich, daß wer ein Kirchengut inn- oder außer der Kirche stihlt, und dazu steigt, oder die mit gefährlichen Instrumenten öfnet und davon bringt, der soll unnachläßig an Leib und Leben gestraft werden. In gleicher Straf stehen jene, welche Spital- oder andere Allmosenhäuser und Stöcke aufbrechen, worinn jedoch der mehreren Sicherheit willen Rath zu pflegen ist.

b (Geweihet) Die nämliche Beschreibung von Kirchendiebstählen macht auch Carol. pœn. *art. 171.*

c (Lebendiger Verbrennung) Carol. pœn. unterscheidet hier nicht.

d (20. fl. oder mehr) Carolina determinirt nichts, und giebt dadurch zu vielen Strittigkeiten Anlaß.

e (Gleich zu halten) Carol. pœn. *art. 174.* will, man solle weniger Barmherzigkeit hierinn bezeigen. Widerspricht sich aber *art. 175.* selbst wiederum, kraft dessen die in gemeinen Diebstählen paßirliche Milderungsursachen hierinn ebenfalls considerirt werden sollen.

§. 18.

a (Feuersstraf) Böhmer *Sect. 2. §. 191.* will zwar bey denen Protestanten die Feuersstraf nicht zulassen, allein die von ihm allegirte Raison fundirt sich nur auf die differente Glaubens-Principia, und kommt mithin an katholischen Orten in keine Consideration.

§. 19.

a (Gewaltsam) Darinn bestehet das Essentiale von der Rauberey und das Distinctivum von dem Diebstahl, denn ohne Gewalt wird kein Raub begangen, *Leg. 3. §. 5. ff. de incend. nauf. ruina.* Die Carol. pœn. setzt *art. 126.* dazu Boshaft, allein das verstehet sich schon unter rauberischer Gewalt, qui enim vim facit, dolo facit. *Leg. 2. §. 8. ff. de vi bon. rapt.*

b (Abnehm- oder Abnöthigung) Nach dem römischen Recht wurde vis ablativa ad rapinam erfodert. *Princ. Instit. de vi bon. rapt.* Wer also dem andern seine Sache nicht abnimmt, sondern denselben nur mit Gewalt anhalt, daß er sie selbst hergiebt, der begehet de Jure Romano keinen Raub, sondern nur eine andere Gattung von Gewaltthätigkeit, und wird weiter nicht, als mit der Restitution gestraft. *Leg. 3. princ. ff. quod metûs causâ.* Die Römer sagten: Ein gezwun-

zwungener Will seye auch ein Will, und dieses rühret aus der stoischen Philosophie her, welcher die römische Rechtsgelehrte sehr ergeben waren. Böhmer *Exercit. de Stoica Jurisprudentum Philosophia §. 1.* Gundling. Discurs über die *Pandect. lib. 4. tit. 2.* Die heutige Philosophie raisonirt natürlicher, und straft den Raub sowohl quò ad vim compulsivam, als ablativam. Stryk *us. modern. l. 47. tit. 8. §. 5.* Lauterbach *lib. 47. tit. 8. §. 9.* wobey sich aber von selbst verstehet, daß es allzeit vis major seyn müße. Im Fall auch die Sach nicht wirklich abgenommen, oder wenigst auf der Stelle wiederum abgejagt, oder zuruckgegeben worden, so ist es nur ein Attentatum und wird extraordinariè bestraft. Frölich *p. 2. l. 4. tit. 15. n. 10.* Carpzov. *q. 91. n. 32.*

c (Bedrohliche Abschröckung) Woraus nämlich metus gravis & præsens entstehet. Bloße Persuasiones oder falsche Vorspieglungen, wodurch man zwar in billiche Angst und Beysorg, nicht aber in gegenwärtigen großen Schröcken gesetzt wird, schlaget mehr in das Crimen Falsi ein, seynd also nicht hinlänglich. Böhmer *Sect. 2. §. 147.* und eben so wenig suscipio metûs. *Leg. 9. princ. ff. quod metûs causa.* Wie groß aber die Forcht seyn müße, kann nicht bestimmt werden, sondern regulirt sich nach denen *Cap. 1. §. 33.* erwehnten Umständen. Die Römer hatten auch darinn ein besonders Crimen, nempe Concussionis statuirt, *tot. tit. 13. lib. 47. ff.* wobey jedoch erfoderlich war, daß der Concutient persona publica seyn, oder wenigst dergleichen simuliren mußte. Speidelius *Bibliotheca Jurid. voce: Concussio.* Stryk *us. mod. lib. 47. tit. 13.* Das neue baierische Recht macht unter Concutienten und Roboranten keinen Unterschied mehr, sondern scheret beede über einen Kamm ohne Distinction inter personas publicas & privatas. Seynd auch eben keine Drohungen mit Worten hierzu vonnöthen, sondern wenn der Barbierer mit dem Messer an der Gurgel ein Anlehen, oder der Bettler mit gespannter Pistole ein Allmosen begehrt, so gehen die Facta pro verbis: Carpz. *q. 90. n. 68.*

d (Fremd) Was man diesfalls für fremd halte, siehe oben *ad §. 1. in notis d.* Wer dem Rauber sein eigenes Gut in instanti wiederum abnimmt, wird für keinen Rauber gehalten, denn er bedient sich des natürlichen Defensionrechts. Erklärt. Landesfreyheit *p. 4. art. 8.* Wir sagen, in instanti, denn post intervallum temporis gehet solches nicht mehr an, sondern man wird extraordinariè darum bestraft, Carpz. *q. 91. n. 37.* Frölich *part. 2. pag. 346.* und verliehrt

liehrt nebst deme das Eigenthum seiner Sache. §. 1. *Instit. de vi bon. rapt. & Leg. 7. Cod. unde vi.* Baierische Policeyordnung *lib. 4. tit. 6. art. 1.*

e (Beweglichen) An unbeweglichen Gütern werden wir weder beraubt noch bestohlen, sondern nur in dem Besitz beunruhiget. Weil man solche auf dem Rucken nicht wegtragen kann wie die Schneckenhäuser. §. 1. *Instit. de vi bon. rapt.*

f (Um Gewinns) Was man sub nomine lucri verstehe, ist oben *ad §. 1. in notis c.* mit mehreren erläutert worden, und wie nun alldort schon unter andern die Erinnerung geschehen, daß die aus bloßen Muthwillen und dem andern mehr zu Schimpf als Schaden verübte Angriffe, zu Latein: furta lasciviæ aut contumeliæ causa, keine wahre Diebstähle seynd, also auch hat es in Raubereyen die nämliche Beschaffenheit, und tragt sich zumal in Raufhändeln unter den Bauren- oder Handwerkspurschen gar vielmal zu, daß einer dem andern seinen Hut, Tabackspfeifen und dergleichen abnimmt, ohne dadurch in crimen rapinæ zu verfallen, wenn nicht die Umstände klar zu erkennen geben, daß solches mehr aus Gewinnsucht, als anderer Absicht geschehen seye. Thomasius Juridische Händel *Tom.* 2. *obs.* 2. Leyser *spec.* 592. *Med.* 1. & 2.

g (Straf oder anderwärts) Denn der Ort macht keine Rauberey aus. Leys. *loc. cit.* Böhmer *Sect.* 2. §. 147. & Mandat. Elector. *de* 17. *Mart. An.* 1749. §. 2.

h (Mit dem Strang) Carol. pœn. *art.* 126. dictirt den Raubern das Schwert, und beziehet sich diesfalls auf das gemeine kaiserl. Recht. Wie aber dieses nur jene Rauber, welche das Handwerk schon öffters und zwar auf offener freyen Straße mit bewafneter Hand getrieben haben, zur Todesstraf condemnirt, die übrige aber ad metalla aut insulas fortschickt, *Leg.* 28. §. 10. *ff. de pœnis;* so scheint die Carolina in diesem Stücke nicht so klar zu seyn, als sie von denen Commentariis angegeben und interpretirt zu werden pflegt. Leys. *spec.* 539. *de Jure germanorum circa rapinas, Med.* 5. Vermög des baierischen Rechtbuchs *tit.* 2. ist der Straßenraub capital, wenn er bey Nacht geschiehet, und über 3. Pfenning betragt. Laut der erklärten Landesfreyheit *part.* 1. *art.* 16. ist der Fall malefizisch. Das Landrecht *de An.* 1518. *tit.* 19. *art.* 6. gehet mit Straßenräubern auf das Schwert, die Landes-Generalia aber vom 16. Mart. 1650, 15. Mart. 1692, 17. Mart. 1749. auf den Strang. Die Malefizordnung abstrahirt ganz und gar.

i (Viel

i (Viel oder wenig werth) Auch in der kleinsten Sache. *Princ. Inst. de vi bon. rapt.* weil man hier nicht so viel auf das Damnum als die Securitatem publicam siehet.

k (Etwas anders dagegen) Das alte deutsche Sprichwort sagt zwar: Tausch ist kein Raub, und lassen dahero die wenigste Criminalisten in permutatione violenta pœnam ordinariam zu. Hertius Paræm. German. 97. welchen aber Leyser, *cit. spec.* 535. *Med.* 24. keinen Beyfall giebt, und die Pœnam rapinæ nicht nur in permutatione, sondern auch in commodato per vim extorto statuirt, *spec.* 535. *in fine.*

l (Auf den Schein) Da nämlich die daran gegebene Sache gar viel weniger als die abgenöthigte werth ist. Stryk. *us. mod. l.* 47. *tit.* 8. §. 6.

m (*Correctus*) Viele Authores seynd der Meynung, daß der Rauber wenigst wegen den ersten Angrif am Leben nicht bestraft werden könnte, welches freylich oballegirtem römischen Recht ganz gemäß ist, und Jure Carolino scheinet es ebenfalls an deme zu seyn, weil sich solches auf jenes beziehet. Praxis hat aber ein anders eingeführt. Stryk *loc. cit.* §. 3. Lauterbach. *l.* 47. *tit.* 8. §. 21.

n (*Restitutionis*) Stryk *loc. cit.* Böhmer *Sect.* 2. §. 198.

o (Grausamkeit) Z. E. durch schmerzliche Bind- Schlag- oder Peinigung der Leuten. Mandat. Elect. *17. Mart.* 1749. §. 3.

p (Rad) Cit. Mandat. Elect. *de An.* 1749. Ein anders ist Jure communi, und zweifelt Carpzovius *q.* 90. *n.* 14. sogar daran, ob die Auflegung des Körpers auf das Rad zu billichen seye. Leyser. *cit. spec.* 539. *Med.* 13. laßt solches ob circumstantias aggravantes ohnbedencklich zu.

q (Gestorben) Denn da ist es keine bloße Rauberey mehr, sondern ein Latrocinium. Vide cit. Mand. Elect. *de Anno* 1749. §. 4.

§. 20.

a (Nur jene) Das Mandat von Anno 1749. §. 5. halt diesfalls die Spechstehende und andere immediatè oder directè Concurrirende den Principalthätern gleich, ohne Unterschied, ob sie die Leute mit haben peinigen helfen, oder nicht, wenn sie nur von dem Raub mitparticipirt haben.

b (Bedingung) Auf schmerzliche Weise, denn sonst ist es eben keine solche Grausamkeit, wie der vorgehende §. erfodert.

c (Vor- in- oder nach) Siehe hievon oben §. 14. Den Helfern nach der That insonderheit receptatioribus dolosis dictirt mehr, allegirtes Mandat §. 5. den Staubbesen.

d (Eines von beeden) Mit den Spechstehern und andern immediatè & directè Concurrirenden gehet das Mandat §. 5. auf das Schwert, wenn sie gleich nichts participiren. De Jure communi wird auch der Mandans mit dem Schwert, und der Mandatarius besamt denen Wächtern, falls sie nichts participiren, extraordinariè bestraft. Frölich *p. 2. pag. 345.* Carpzov. *q. 91. n. 14. &c.*

Drittes Capitel.

§. 1.

a Mit bösen gefährlichen) Gegenwärtig = und nachfolgender Artikel handelt von dem Homicidio doloso. Der dritte Artikel aber von dem Culposo & Casuali. Es entschuldiget den Dolum nicht, wenn einer selbst von dem andern getödet zu werden verlangt, denn da niemand das Recht hat sich selbst zu töden, *§. seq. 25.* so kann er auch dieses Jus um so viel weniger einem andern einraumen. Leyser *spec. de homicidio Med. 10.* obschon Böhmer *Sect. 2. §. 202.* und Kress *ad Carol. pag. 437.* widriger Meynung seynd. Eine andere Frag ist, ob eine monstrose menschliche Geburt circa dolum getödet werden möge. Die Römer waren in diesem Stücke nicht scrupulos, sondern tödeten alles, was nur ein wenig ungestalt war, sogar die Hermaphroditen. Leyser *cit. spec. 597. Med. 7.* Es wird aber diese Gewohnheit billich disapprobirt, und dürfte so leicht niemand ungestraft hingehen, wer sich dessen ohne obrigkeitlichen Consens und vorläufiger genugsamer Einsicht eigenmächtig unterstehen sollte. Böhmer *Sect. 2. §. 214.*

b (Schwert) De Jure Romano ist das Schwert nicht nur auf den Todschlag, sondern sogar auf das gefährliche Vorpassen mit bewafneter Hand geschlagen *§. 5. Inst. de Jud. publ.* Wenn der Todschlag vorsetzlich ist, so setzt *Carol. pœn. art. 137.* das Rad darauf, welches aber praxis nur auf die qualificirte Todschläge eingeschränket hat. Leyser *spec. 605. ff. de homicidio insidioso Med. 2.* Die Leges Bajuw. *tit. 3. Cap. 13.* strafen den Todschlag mit 160. Schilling, und wo es ein Weibsbild betroffen, mit nochmal so viel, es seye denn eine wahrhafte Weibsperson gewesen. Herzog Ludwig und Heinrich in Baiern machten Anno 1285. zwar nicht in Generals sondern nur in gewissen Umständen das Gesatz, daß man die Todschläger enthaupten solle. Lori *de orig. Jur. Boici pag. 64.* Vermög des Rechtbuchs *tit. 4.* verfallt der

Tods

Todschläger dem Herrn mit Leib und Gut, so viel die fahrende Hab betrift, und dem Richter mit 65. Pfund Pfenning. Die erklärte Landesfreyheit *part. 1. art. 16.* hält den Fall für malefiziſch. Das Landrecht von Anno 1518. aber *tit. 19. art. 6.* wie auch das oberpfälziſche Landrecht *tit. 10. art. 1.* dictirt das Schwert.

§. 2.

a (In böſer Meynung) Der böſe Vorſatz oder Dolus malus bey Todſchlägen beſtehet in animo occidendi, und dieſer iſt nach der gemeinen Schulſprach directus oder indirectus. Was jener ſeye, begreift jedermann leicht, dieſer aber wird von ſehr wenig Criminaliſten recht deutlich beſchrieben. Sie ſagen, er beſtehe in einer ungebührlichen Handlung, wodurch ein Todſchlag begangen wird, welcher leicht hätte vorgeſehen werden können oder ſollen Carpz. *q. 1. n. 29.* Lauterbach *lib. 48. tit. 8. n. 5.* Man beruft ſich diesfalls *ad Leg. 15. ff. ad Leg. Cornel. de Sicar.* allwo es heißt, es ſeye eins, ob man jemand tödte, oder dazu Anlaß gebe. Wenn dieſe Beſchreibung richtig iſt, ſo folgt, daß die meiſte, wo nicht alle Homicidia culpoſa mit der Ordinaritodesſtraf anzuſehen ſeynd, weil ein jedes dergleichen Homicidium, wie wir *§. ſeq. 3.* hören werden, eine ungebührliche Handlung ſuppoſnirt, und ſich eben dadurch von dem Homicidio merè caſuali diſtinguirt. Es beſtehet alſo der ſogenannte animus occidendi indirectus nicht darinn, daß man in re illicita verſirt, ſondern vielmehr *per Leg. 1. Cod. ad Leg. Cornel. de Sicariis* in dem böſen Willen dem andern ohngeacht der dabey obſchwebender Todesgefahr Schaden zu thun. Wie Leyſer *in ſpec. 603. de voluntate nocendi,* und Böhmer *Sect. 2. §. 202. in notis* gründlich bemerket hat. Z. E. es ſchießet einer auf dem Capucinergraben allhier gegen obrigkeitlichen Verboth auf die Schwalben, trift dabey unglücklicher Weiſe einen Vorbeygehenden, und ſchießt ihn tod. Nach der Regel und Beſchreibung Carpzovii iſt er Homicidia doloſus, weil er in re illicita verſirt, und den Tod dadurch veranlaßt, welcher an einem ſolch offenen Ort, wo man beſtändig zu paßiren pflegt, leicht vorzuſehen geweſt wäre. Nach der Regel Leyſeri aber, welche auch das Jus noviſſimum hier amplectirt hat, iſt er nur Homicidia culpoſus, weil er zwar ungebührlich gehandelt, jedoch dem Vorbeygehenden zumal auf eine todesgefährliche Weiſe Schaden zu thun die böſe Meynung nicht gehabt hat. Ein anders wäre, wenn er mit Fleiß auf den Entleibten ſchießen, und denſelben nur hätte lähmen oder

verwunden wollen, denn da wären alle 3. Requisita, nämlich res illicita, voluntas nocendi & periculum vitæ vorhanden gewest, und dieses heißt eigentlich animus occidendi indirectus, welcher aber auch seine verschiedene Gradus hat, wodurch er bald ad dolum, bald ad culpam näher approchirt. Leyser *cit. spec. in fine.*

b (Schaden zu thun) Nicht nur am Leib, sondern auch am Gemüth. Z. E. durch einen gefährlichen Liebstrunk *Leg. 38. §. ff. de pœnis*, und sofort auf all andere Weise, wobey man eine Todesgefahr zu besorgen hat. Leyser *loc. cit. Med. 7.*

c (Augenscheinlicher Todesgefahr) Welche theils aus den gebrauchten Waffen und Instrumenten, theils aus der Person des Thäters und Entleibtens ermessen werden muß. Die Instrumenta belangend, ist ein großer Streit, was für eine lethal seynd oder nicht. Leyser *spec. 604. de armis lethalibus Medit. 4.* beschreibt Lethalia, daß sie meistentheils in der Absicht verfertiget seynd, um auf Leib und Leben damit loszugehen. Z. E. Degen, Säbel, Lanzen, Pistolen, Flinten ꝛc non lethalia, welche nicht in dieser, sondern anderer Absicht verfertiget seynd, obschon jemand eben so leicht damit verwundet oder um das Leben gebracht werden könnte. Z. E. Bratspieße, Hammer, Stuhlfuß ꝛc. Er giebt dabey folgende Regel: Wo der Fürsatz oder animus occidendi klar ist, da liegt weiter nichts daran, ob die Waffen an sich selbst lethal gewesen oder nicht. Wo aber animus in Zweifel ist, da muß man auf das Instrument sehen. Je gefährlicher nun solches ist, und je leichter man damit jemand das Liecht ausblasen kann, je mehr und offenbar liegt der böse Fürsatz zu Tage.

d (Nicht angehört werden) Mithin hat auch in solchen Fällen, wo das böse Unternehmen mit augenscheinlicher Todesgefahr verknüpft ist, auf erfolgten Todschlag weder Juramentum purgatorium noch Tortura mehr Platz, sondern es wird ohne weiters ad pœnam ordinariam geschritten. Leyser *cit. spec. 603. Med. 5. 6.* stehet auch nicht entgegen, daß animus gleichwohl in incerto bleibe, mithin condemnatio ex mera præsumptione erfolge, welches die Jura Criminalia für allzuhart anseheten, denn darauf hat bereits Böhmer *Sect. 2. §. 202.* gründlich geantwortet, und kann in Casu Legis latæ um so viel weniger Anstand bey der Sache mehr seyn.

§. 3.

a (Aus Unbehutsamkeit) Homicidium culposum ist, da der Thäter zwar weder animum occidendi directum noch indirectum hat, gleichwol aber in ungebührlicher Handlung

oder

oder auch in gebührlicher doch auf ungebührliche Weise verfirt, und dadurch einen Todschlag veranlaßt. Böhmer *Sect. 2. §. 203.* Carpz. *q. 27. n. 8.* Z. E. da ein Medicus seinen Patienten nicht mit Fleiß und Fürsatz, sondern aus Unfleiß oder Unverstand um das Leben bringt, Carol. pœn. *art. 134. §. 6. Instit. de Leg. Aquil.* oder da man ein wissentlich schädliches Thier halt, und aus Unvorsichtigkeit jemand Schaden dadurch thut, Car. pœn. *art. 136. & 150.* oder da ein Handwerksmann ohne Aufsteckung der gewöhnlichen Zeichen Stein von dem Dach und jemand zu tod wirft, *§. 5. Instit. de Leg. Aquil.* oder da jene, welche das Jus castigandi haben, einen tödtlichen Exceß darinn begehen, *Leg. un. Cod. de emend. serv. & proping.* Item da man ex mera petulantia & lascivia, oder wie es Carol. pœn. *art. 146.* verdeutscht, aus Geilheit einen Todschlag verübt, *Leg. 4. §. 1. ff. ad Leg. Corn. de Sicar.* welches bey unziemlichen Scherz und Vexationen vielmal zu geschehen pflegt. Leyser *spec. 602. de homicidio culpabili Med. 10. 12. 13.*

b (Erweislicher maßen) Casus fortuitus muß probirt werden, allenfalls durch die Tortur in Ermanglung all anderer Proben, Leyser *cit. spec. 602. Med. 41.* oder durch den Reinigungseid, baierisches Landrecht *tit. 43. art. 6.* Doch werden auch gestalten Dingen nach bloße Muthmaßungen zur Probe angenommen, und ist eine von denen stärkesten hierunter, wenn man gar keine Ursache findet, welche den Thäter hierzu hätte bewegen können. Leyser *loc. cit.* womit auch Carol. pœn. *art. 143.* eintrift per verba: Welcher Theil aus vorgehenden Geschichten mehr Glaubensursache, Bewegungen, Vortheil oder Nutz haben mögen, den andern zu erschlagen.

c (Ungefehr) Wo nämlich weder animus occidendi noch eine ungebührliche Handlung in der That selbst oder in modo erscheint. Car. pœn. *art. 146. in princip.* Z. E. da ein Barbier an gewöhnlichen Orten den Bart scheert, und dergestalt gestossen wird, daß er den Barbierten die Gurgel abschneidet. Car. pœn. *cit. art.* oder es lauft einer dem Schützen auf der Zielstadt in den Schuß, und wird erschossen. Carol. pœn. *ibi.* oder es wird jemand von Amtswegen eingefangen, und wegen unziemlich- freventlich- oder sorglichen Widerstands hierbey entleibt. Car. pœn. *art. 150.* baierische Policeyordnung *l. 5. art. 2. tit. 5.* Item unten *part. 2. Cap. 6. §. 7.* oder da jemand in ohngefehr entstandenen Raufhändeln ohngefehrlich rettet, und einen darüber entleibt. Baierisches

Landrecht *tit. 47. art. 6.* Oder da man einem in dergleichen Rumorhändel durch ohngefährliche Gegenhandlung auf beschehenes Friedboth tödet. Baiertsche Policeyordnung *l. 9. tit. 6. art. 7.* Oder da der Fuhrmann den Wagen umwirft, und jemand dadurch um das Leben kommt. Carol. pœn. *art. 218.* und dergleichen unzählige Casus mehr, wobey man allemal auf die Umstände, und ob nicht in modo eine Ungebühr dabey verübt worden, zu sehen hat. Denn wenn obgedachter Barbier etwan auf offentlicher Straße, wo man zu wandern pflegt, den Bart geschoren, und der Schütz außer gewöhnlicher Zielstatt ohne behöriger Vorsicht geschossen hätte, so wäre es kein homicidium casuale mehr, sondern culposum. Car. pœn. *art. 146.* Leyf. *cit. spec. Med. 34.* Und eben so verhält es sich, wenn man nicht gebührlich in einem Geräufe rettet, oder der Fuhrmann einen ungewöhnlichs oder gar verbothenen Abweg nimmt, denn da ist er in culpa, und wird darum bestraft.

d (Letztern Falls gar nicht) Die alten Deutsche liessen auch homicidium merè casuale nicht ganz und gar unbestraft, Heineccius *Jus German. Tom. 2. lib. 2. §. 164.* und imitirten darinn die Griechen, welche dergleichen Todschläger mit dem exilio voluntario, das ist, mit dem Confilio abeundi bestraften. *Leg. 16. §. 8. ff. de pœnis.*

e (*à* Proportion der Schuld) Leyser *cit. spec. 602. Med. 3. & seq.* exemplificirt verschiedene Gradus Culpæ. Den höchsten Grad findet er darinn, wo animus occidendi vorhanden gewest, der Tod aber gleichwohl nicht so viel ex Vulnere als mala Cura oder andern Accidenti erfolgt ist. Lasciviam & petulantiam, z. E. in Scherz oder Vexationen rechnet er nicht allzeit ad culpam latam, sonderbar wenn nicht der Anfänger des Scherz, sondern der Provocirte den Todschlag verübt. Jenen, welche das Jus castigationis haben, z. E. Herrschaften, Eltern, Præceptoren, und dergleichen schreibt er den ohne genugsamen Anlaß begangenen Excess pro culpa lata an. Fuhrleuten messet er bald latam, bald levem, bald leviſſimam nach Gestalt der Umständen bey. Endlich entschuldiget er all jene à culpa lata, welche sich in ihrem Fehltritt nach der gemeinen Observanz und anderer Beyspiele gerichtet haben.

f (*Arbitrariè*) Und zwar culpam latam mit dem Staubbesen, leviorem mit der Relegation, opere publico, carcere, pœna pecuniaria und dergleichen. Böhmer *Sect. 2. §. 221.* Leyf. *cit. spec. Med. 2.*

§. 4.

§. 4

a (Gleichgeschätzt) Carol. pœn. *art. 139. & 140.*

b (Rechtmäßiger Nothwehr) Die Requisita derselben siehe *S. seq. 6.* und da nun das Gesatz hier generaliter redet ohne einen Unterschied der Personen zu machen, so haben all jene Limitationes, wodurch man die Nothwehr bey gewissen Personen einzuschränken sucht, keinen rechten Grund. Rhætius *de Jure necessaria defensionis Cap. 2. num. 12. 13. &c.* Leyser *cit. spec. 597. Med. 8.*

§. 5.

a (Den Seinigen) Z. E. Eltern, Kindern, Geschwisterten, Eheconsorten, Eheverlobten, Herren, und Obern, Rhætius *cit. Dissert. Cap. 2. S. 24.* oder auch Anverwandten, Leyser *spec. 600. de inculpata tutela Med. 7.* oder all jenen, mit welchen wir in nexu honestæ Societatis stehen. Leyser *loc. cit. Med. 11.*

b (Oder auch andern) Und zwar nicht nur um ihres Leibs, und Lebens, sondern auch um Ehr und Guts willen. Carol. pœn. *art. 150.* Ja es ist sogar eine Schuldigkeit dieses zu thun, wenn es ohne unser eigener Gefahr seyn kann. Rhætius *loc. cit. num. 32.* Leyser *loc. cit. Med. 14. &c.* Dahero auch das baierische Rechtbuch *tit. 4.* denjenigen, welcher einer um Hülfe; schreyend; genothzüchtigter Person nicht beystehet, eben so, wie den Nothzwänger selbst straft.

c (In rechtmäßiger Nothwehr) So viel nämlich die Extraneos betrift, welche uns weder von Haut noch Haar angehen. Die unserige mögen wir auch defendiren, wenn sie gleich den Handel selbst angefangen haben, mithin in rechtmäßiger Nothwehr nicht constituirt seynd. Flagitia enim personarum non tollunt necessitudinem & Officia naturaliter debita, inter quæ est defensio, *Novell. 12. Cap. 2.* Leyser *cit. spec. 600. Med. 1. &c.* wenigst wird man uns diesen Exceß weit leichter verzeihen, als wenn wir uns ohne Noth und Ursache in fremde Händel einmischen. Kress *ad Carol. pœn. art. 150. pag 528.*

§. 6.

a (Ungebührlich) Kann sich also der Ehebrecher, wenn er von der Ehebrecherin Vatern oder Ehemann in flagranti angegriffen wird, so wenig als derjenige, welcher etwan bey der Innhaftirung oder Execution sich der Obrigkeit widersetzt, mit der Nothwehr entschuldigen. Carol. pœn. *art. 142.* Böhmer *Sect. 2. S. 206.* Gleiche Beschaffenheit hat es mit dem Dieb, welcher auf frischer That erwischt und angepackt

wird.

wird. Leyser *cit. spec.* 597. *Med.* 13. & 605. *Med.* 15. Von denen Bannisirt- und Geächten statuirt Rhætius *cit. Dissert. Cap.* 2. *num.* 7. &c. das nämliche, weil sie Vermög der Achtsformel jedermann preiß gegeben seynd, mithin das Jus resistendi verliehren. Endlich wollen auch viele Authores ex hoc capite keinem Händelanfanger, sive sit author pugnæ sive rixæ, die Nothwehr gestehen. Böhmer *Sect.* 2. §. 206. Berger *Electa Criminalia pag.* 101. Allein davon siehe unten §. *seq.* 8. *litt. e.*

b (Ohnversehen) Ein Duellant, oder auch ein anderer, welcher herausgefodert wird, und sich stellt, ist nicht unversehener Weise angegriffen. Böhmer *loc. cit.* Blumlacher *ad Car. pæn. art.* 140. Desgleichen wer mit Verbal- oder Realinjurten zum Angrif Anlaß giebt. Textor *Dissert. de moderam. inculpat. tutel.* §. 16.

c (Angegriffen) Nicht aber, wenn er selbst angreift. Siehe unten §. 8. *litt. e.* ausgenommen wo er das Recht dazu hat, wie z. E. in Vornehmung rechtmäßiger Pfändung, oder in Ausübung obrigkeitlichen Amts oder Befehls. Böhmer *loc. cit.* §. 206.

d (Gefahr seines Leibslebens) *Leg.* 2. *Cod. ad Leg. Cornel. de Sicar.* Car. pœn. *art.* 140. & 142. per verba: oder so der Kläger. Bloße Drohungen seynd nicht hinlänglich, Leyser *spec.* 597. *Med.* 14. außer wo man aus allen Umständen den wirklichen Ernst siehet. *Leg.* 1. *Cod. quando liceat unicuique sine Judice.* Denn da ist man nicht schuldig den ersten Streich zu erwarten, Carol. pœn. *art.* 140. per verba: bis er geschlagen wird. Die Criminalisten erfodern auch einen Angrif mit tödtlichen Waffen *per art. Carol. pœn.* 140. Allein das ist eben nicht nöthig, wenn sie nur so beschaffen seynd, daß man eine Leibs- oder Lebensgefahr daraus besorgen kann. Textor *cit. Diss.* §. 18. Von Verbal- oder Realinjurien siehe *not. seq. litt. e.*

e (Ehr) Z. E. der Keuschheit willen wird entschuldiget, wer einen Nothzwänger umbringt. *Leg.* 1. §. 4. *ff. ad Leg. Cornel. de Sicar.* Wegen bloßer Verbal- oder auch Realinjurien, wo die letzte nicht mit Leib- und Lebensgefahr verknüpft seynd, ist niemand erlaubt, seine Ehre mit dem Blut des andern zu retten, und kann sich also diesfalls niemand mit der Nothwehr entschuldigen, wohl hingegen kann dem Beschimpften, wenn er seine Ehre gleich auf der Stelle vindicirt, suppositis supponendis einigermaßen zu statten kommen, was oben *Cap.* 1. §. 20. von der Gähheit gesagt

wor-

worden. Vide Rhætium *cit. Dissert. Cap. 3. n. 8. 9. 10.* Kreſs. *ad Carol. pæn. pag. 479.*

f (Haab und Guts) Von Entleibung eines Diebs ſtehe oben *Cap. 2. §. 13.* Unbewegliche Güter iſt nicht erlaubt mit Entleibung des Turbatoris zu defendiren, wo die Turbation nicht mit bewafneter Hand oder ſonſt auf leib- und lebensgefährliche Weiſe unternommen wird, weil es andere weit leichtere Mittel giebt, um die Poſſeſſionem rerum immobilium zu recuperiren. Kreſs. *ad Car. pæn. art. 140. n. 9.*

g (Gleich auf der Stelle) So bald der Streit aufhört, ſo bald hört auch die Gefahr auf, und folglich die Nothwehr. Carol. pœn. *art. 142.* per verba: Von der Benöthigung erlediget geweſt. Wer demnach den Aggreſſorem erſt nach einigen Stunden oder Tägen erlegt, kann die Notwehr nicht mehr vorſchützen, ſondern wird als Aggreſſor pœnâ ordinariâ geſtraft. Rhætius *cit. Diſſ. Cap. 3. n. 15. & ſeq.* Wenn die ſtreitende Theil zwar ſeparirt worden, aber gleich wiederum aneinander kommen, ehe die erſte Hitz noch verraucht iſt, ſo wird es pro actu continuato gehalten, und greift nur Pœna extraordinaria Platz. Item Rhætius *n. 18.* Ein gleiches ſtatuirt er *n. 8. & 9.* in Caſu, wo der Attaquirte den Aggreſſorem davon jagt, und ihn in der Flucht erlegt, denn dadurch begehet er einen Exceß, welcher zwar nicht ordinariè aber extraordinariè zu beſtrafen iſt. Carol. pœn. *art. 142.* Doch leidet auch dieſes wiederum ſeinen Abſatz, wenn die Umſtände zu erkennen geben, daß ſich der Gegentheil nicht aus Forcht und Zaghaftigkeit, ſondern nur in der Abſicht retirirt habe, um ſich in vortheilhaftere Poſitur zu ſetzen, und einen deſto ſtandhaftern neuen Angrif wagen zu können. Rhætius *loc. cit. n. 10.* Textor *cit. Diſſ. §. 25.*

h (Thunlich- und leichtere Mittel) Wo die Wacht, oder richterliche Hilf an der Hand iſt, da darf man ſich obiger Selbſthilfe nicht gebrauchen, Textor *cit. Diſſ. §. 26.* Böhmer *Sect. 2. §. 219.* Viele Criminaliſten erfodern auch eine Gleichheit in denen Waffen, und wollen nicht geſtatten, daß man ſich tödtlicher Waffen zur Defenſion bediene, wenn man nicht auch mit dergleichen attaquirt worden, allein die Sache leidet keine gewiſſe Regel, Carpz. *q. 28. n 24. & ſeq.* und wird dieſes Requiſitum billich verworfen. Böhmer *Sect. 2. §. 217.* Claſſen *ad Carol. pæn. art. 140.* Textor *cit. Diſſ. §. 27.* Ob und wie weit man ſich der Flucht zu bedienen ſchuldig ſeye, iſt eine große Frag, welche nicht von allen mit gleichen Augen angeſehen wird. *Lex 45. §. 4. ff. ad Leg. Aquil.* ſagt:

sagt: Wer ausweichen kann, und nicht ausweicht, begehet einen Exceß. Die Carol. pœn. *art. 140.* obligirt nur alsdenn zur Flucht, wenns seyn kann ohne Verletzung seines Leibs, Lebens, Ehr und guten Leumuths. Aus den letztern Worten schliessen die Authores, daß ein Soldat, oder Adelicher zu fliehen nicht schuldig seye. Rhætius *cit. Diss. Cap. 4. n. 13.* Textor *cit. Dissert. §. 28.* Einige machen diesfalls gar unter ganzen Nationen einen Unterschied, und dispensiren nur jene von der schändlichen Flucht, welche herzhaften Naturels seynd. Dieses ist auch die Ursache, warum Bartolus die Perusinos, und Besold die Deutsche ausnimmt. Kress. *ad art. 140.* distinguirt unter der schnellen Flucht und einer langsamen Retirade an ein nahe gelegenes Ort, und glaubt, daß wo die letztere thunlich, selbe niemal zu unterlassen seye. Struvius *de vindicta privata Cap. 4. aphor. 7. n. 5.* und Leyser *spec. 600. de inculpata tutela Med. 21.* halten dafür, daß man zur Flucht nicht verbunden werden könne, wenn eine große oder solche Schande daraus erwachset, welche den Fliehenden zu jener Station, worinn er sich befindet, gleichsam untüchtig machen wurde. Ueberhaupt ist die Sache arbitrarisch, und kommt theils auf die Condition der Person, theils auf andere Umstände an, aus welchen der Richter vernünftiger Weise zu beurtheilen haben wird, ob die Flucht in Casu existenti ein thunlich- und leichteres Mittel gewesen seye, oder nicht.

§. 7.

a (All obige Stücke) Viel seynd der Meynung, es seye genug, wenn der Angrif bewiesen ist, die übrige Requisita präsumirten sich sodenn von selbst, welche Meynung aber Carpz. *q. 33. n. 20. & seq.* und Mauritius *Diss. de vitæ defensionis favore §. 31.* widerlegt.

b (Bewiesen seyn) Car. pœn. *art. 141.* Baierisches Rechtsbuch *tit. 14.* Landrecht *de An. 1518. tit. 17. art. 2.* Landrecht *de An. 1616. tit. 48. art. 2.* Dafern es der Entleibte vor dem Tod selbst noch gestehet, so braucht es keiner Probe mehr. Landrecht *loc. cit.*

c (Gezeugschaft) Das Rechtbuch *loc. cit.* erfodert zwey Gezeugen hierzu, die alten Deutsche haben gar sieben erfodert, Schottel *singul. German. Jura pag. 353.*

d (Wahrscheinliche Muthmassung) Auch die unwahrscheinliche muß nicht enthört oder ununtersucht bleiben. Leyser *cit. spec. 600. Med. 45.* es sagt auch Carol. pœn. *art. 143.* Daß man solchen Falls, wo nämlich keine oder nicht hin-

hinlängliche Gezeugschaft vorhanden ist, den guten oder bösen Stand jeder Person, den Ort der That, die Wunden und Wehr, auch wie sich jeder von ihnen vor- und nach der That verhalten, und welcher Theil aus vorhergehenden Geschichten mehr Glaubens, Ursach, Bewegung, Vortheil oder Nutzen haben mögen, den andern an dem Ort der That zu entleiben, daraus ein jeder verständiger Richter ermessen könne, ob und wie weit der vorgeschutzten Nothwehr zu glauben, und wo die vermuthliche Nothwehr gegen die bekanntliche That statt haben soll, muß sie Gut, Stärk, und beständige Ursache haben, welche sich nicht alle erklären lassen.

e (Reinigungseid) Wenn nämlich die *part. 2 Cap. 9. §. 11.* unten erwehnte Requisita vorhanden seynd. Die Criminalisten lassen auch in Casu semiplenæ probationis Juramentum suppletorium zu. Böhmer *Sect. 2. §. 212.* Leyser *spec. cit. 600. Med. 49.* Allein Jure Bavarico hat dieses Jurament in Criminalibus niemal statt: unten *part. 2. Cap. 5. §. 18. n. 1.*

f (Absolution *ab instantia*) Wenn die Sache so qualificirt wie es *Parte 2. Cap. 10. §. 9.* unten versehen ist.

g (*Ad Torturam*) Denn wer die Nothwehr allegirt, gestehet die That nicht purè ein, sondern es ist eine Confessio merè qualificata, welche ad condemnationem pœnæ ordinariæ nicht hinlänglich ist. Rhætius *cit. Diss. Cap. 5. n. 12.* Textor *loc. cit. §. 30.* Siehe auch unten *Part. 2. Cap. 5. §. 3.*

h (Nicht leicht) Wo nicht die allerstärkeste Indicia gegen ihn vorhanden seynd, denn die Tortur ist in diesem Fall sehr gefährlich ob infinita exempla, ubi confessio innocentum hoc modo fuit extorta. Leyser *spec. cit. 600. §. ult.*

i (Willkührliche Straf) Juxta Monita *cit.* Leyser. Siehe auch unten *Cap. 12. §. 38.*

§. 8.

a (Eins oder anders) Carol. pœn. *art. 142.* per verba: Nicht alle Umstände, die zu einer ganz entschuldigten Nothwehr gehören.

b (Nicht unbestraft) Nämlich pœnâ extraordinariâ. Carpz. *q. 29. n. 2.* Textor *cit. Diss. §. 32.*

c (Es seye denn) Daß es auch propter Excessum an das Leben gehen könne, zeigen die Wort der Car. pœn. *art. 142.* an: die Straf an Leib, Leben oder aber zur Buß und Besserung.

d (Ex-

d (Excess gar zu grob) Wo nämlich nicht so viel eine Culpa, als Dolus manifestus herausschauet. Böhmer *Sect.* 2. *§.* 213. Textor *cit. Diss. §.* 34. Z. E. da der in flagranti ergriffene Dieb oder Ehebrecher den Aggressorem Justum auf die Haut legt, Leyser *spec. cit.* 600. *Med.* 32. 33. oder wenn in der Zeit so weit excedirt wird, wie bereits oben *ad §.* 6. *litt.* g. erinnert worden, und dergleichen. Es macht zwar auch Carpz. *q.* 29. *n.* 35. *& seq.* einen Unterschied unter dem Excessu defensionis & inculpatæ tutelæ, und will den ersten allzeit pœnâ ordinariâ bestraft wissen, allein die Sache wird nur mehr obscur dadurch, und gestehet er endlich *n.* 36. auch selbst, daß sich keine gewisse Regel geben lasse, um diesen Unterschied allzeit recht zu erkennen.

e (Thätlich- und todsgefährlichen Angrif) Es ist eine bekannte Distinction unter dem Authore rixæ & pugnæ, und verstehet man unter dem ersten den Anfänger des Wortstreits oder Schmähung, unter dem andern aber den Anfänger des Handgemengs oder wirklicher Thätlichkeit. Authorem pugnæ entschuldigen die Criminalisten niemal à pœna ordinaria aus angeblicher Nothwehr. Kress *ad Car. pæn. pag.* 479. Leyser *spec. cit.* 600. *Med.* 29. So viel den Authorem rixæ belangt, ist die Sache strittig, und wollen es die meiste mit ihm, wie mit dem Authore pugnæ gehalten haben. Rhætius *cit. Diss. Cap.* 4. *n.* 3. Carpzov. *q.* 29. *n.* 42. Andere hingegen tractiren ihn milder. Textor *cit. Diss. §.* 36. Leyser *cit. spec.* 600. *Medit.* 19. & ibi. Brunnemann, Berger &c. Jus Bavaricum novissimum entschuldiget Authorem rixæ à pœna ordinaria, weil er nur mit Worten, mithin auch keinen thätlich- und todsgefährlichen Angrif thut, den Authorem pugnæ hingegen nur in Casu, wo der Angrif nicht todsgefährlich ist, denn da hat er juxta §. 2. præced. weder directum noch indirectum animum occidendi, und ist folglich in Ansehen des erfolgten Todschlags nicht so viel in Dolo als Culpa, wegen welcher pœna ordinaria nicht Platz greiffen kann, juxta §. 3. Z. E. es versetzt Mævius Sempronio eine Maulschelle, dieser zieht den Degen, und treibt jenen so weit, daß er sich der Todesgefahr anders nicht als durch Entleibung Sempronii zu retten weiß. Obwohl nun Mævius hier Author pugnæ ist, und den ersten thätlichen Angrif gethan hat, so ist er doch nicht todesgefährlich gewest, und hat also Jure Bavarico novissimo pœna ordinaria nicht wider ihn Platz. Um so viel weniger wurde man Mævium dahin condemniren können, wenn er

Sem-

Sempronium nicht thätlich, sondern nur mit bloßen Schmachworten angeriffen hätte. Wohl hingegen könnte ihm die Ordinaristraf nicht ausbleiben, falls derselbe den thätlichen Angrif nicht mit einer Maulschelle, sondern mit dem Degen oder sonst auf eine todsgefährliche Weise gewagt haben wurde. Siehe auch oben §. 2.

f (Angeblicher Nothwehr) Wohl aber kann ihm allenfalls calor iracundiæ und die exceptio motûs primo primi à pœna ordinaria noch aushelfen, wenn alle oben *in Cap. 1. §. 20.* erfoderliche Stücke vorhanden seynd.

§. 9.

a (Rauffereyen) Der Duell wird gemeiniglich in publicum & privatum und zwar jener wiederum in decretorium & proluſorium, reale & augurale, dieſer oder in judiciale & extrajudiciale getheilt. Den Unterschied sowohl als die Moralität aller dieser Gattungen siehe bey Walch *in Lexic. Philoſoph. voce Duell.* Unsere Voreltern seynd zwar diesfalls in ganz andern Principiis gestanden, und haben den Duell nicht nur für ein erlaubt- sondern sogar in gewissen Fällen für eine nothwendige Sache gehalten, so, daß derjenige, welcher sich hierauf nicht einlassen wollte, seines Rechts darüber verlurstig wurde. Heut zu Tage aber wird solcher in keiner wohlbestellten Republique mehr geduldet, sondern ist sowohl in geistlichen als weltlichen Rechten, besonders durch das Consilium Tridentinum *Seſſ. 25. Cap. 19. de reform.* dann die päbstl. Constitutiones Gregorii XIII. & Clementis VIII. wie nicht weniger durch förmliche Reichsschlüße von Anno 1668. & 1681. und die viele Particular-Statuta fast in aller Herren Ländern scharf verbothen.

b (Guten Wissen und Vorbedacht) Wenn der Raufhandel in der ersten Hitze und in continenti geschiehet, ist es kein Duell, sondern eine Recontre oder rixa extemporanea. Thomasius *Diſſ. de Moralitate Duelli.* In continenti aber heißt, wenn in dem Wortstreit und wirklichen Geräuf kein merklicher Zeitverlauf oder etwas anders dazwischen kommt. Carpzovius *q. 31. n. 10. & ſeq.*

c (Bestimmung) Denn darinn bestehet fast das Essentiale eines Duells, worinn er sich von einer Recontre distinguiren und erkennen läßt. Tamburinus *Deciſ. l. 6. Cap. 1. §. 3.*

d (Duellanten) Carpzov *q. 29. n. 76.* vermeynt, man sollte den Provocatum gelinder halten, wohin auch schier Berlich *Part. 4. Concluſ. 17. n. 9.* zu gehen scheint, es wird aber diese Meynung von andern mit gutem Grund widerlegt, denn

Calor Iracundiæ, welcher sonst Provocatum bey einer bloßen Recontre in gewisser Maß zu entschuldigen pflegt, ceßirt in einem förmlichen Duell. Mauritius *de Duellis §. 46.* & plures apud Speidelium *in Bibliothec. Jurid. voce Duellum §. 5.* Siehe auch oben *Cap. 1. §. 20.* Provocans heißt aber allhier derjenige, der den andern zum Duell ausfodert, nicht aber welcher durch die vorgängige Beschimpfung zu sothaner Ausfoderung Anlaß giebt. Alciatus *de Duello Cap. 5.*

e (Secundanten) Zu Latein Patrini, welche dem Duell entweder als Gezeugen, oder als Beyständer beywohnen. Beede seynd so sträflich als die Duellanten selbst. *Marta 2. dig. tit. Duellum Cap. 5.* Siehe auch unten *Cap. 12. §. 7.*

f (Unterhändler) Wodurch die Ausfoderung mündlich oder auch schriftlich jedoch wissentlich geschiehet. Denn wer sich nur in der vorläufigen Beschimpfung bothschaftsweis, oder sonst gebrauchen laßt, ist zwar nicht unstrafbar, wird aber nicht pœnâ Duelli, sondern Injuriæ, an welcher der Postenträger allein Theil nimmt, abgestraft. Die sogenannte Souffleurs oder Aufhetzer seynd auch nicht viel besser, wie aber selbe zu bestrafen seynd, siehe ex regula generali unten *Part. 1. Cap. 12. §. 6.*

g (Zwischen adelichen) Siehe unten *Part. 2. Cap. 1. §. 30. & Cap. 10. §. 15.*

h (Militairpersonen) Anno 1748. den 23. Febr. ist für den Militairstand überhaupt, sowohl die hoch- als niedere Kriegsofficiers als gemeine Soldaten betreffend, wegen aller verdächtig- und unzulaßiger Recontres, Duell, Raufhändel und Friedensstöhrungen, wie sie immer Namen haben, folgend churfürstliches Generalmandat ergangen. 1mo Sollen sie sich friedlich miteinander betragen, keiner den andern mit Minen, Worten oder Werken beleidigen, sich auch des Zuplauderens und Anhetzens enthalten. 2do Wer beschimpft zu seyn vermeynt, soll nicht selbst Satisfaction nehmen, vielweniger sich 3tio in einen Duell einlassen, sondern den ordentlichen Rechtsweg um so mehr suchen, als man ihm gebührende Satisfaction verschaffen wird. Der Ausgefoderte soll 4to weder den Duell annehmen, noch auf dem bestimmten Platz erscheinen, sondern bey seiner Instanz schleinige Anzeige thun, widrigen Falls mit dem Provocanten gleiche Strafe zu gewarten haben. Bey Vermeidung der nämlichen Strafe soll 5to sich keiner auf des andern Begehren zu mündlich- oder schriftlichen Ausfoderungen brauchen lassen, weder bey

dem

dem Duell einen Secundanten abgeben, noch demselben in anderweg beywohnen, oder Gewehr dazu herleihen, sondern wer Wissenschaft davon hat, soll solches vielmehr zu hindern suchen, oder bey behöriger Instanz förderlich anbringen. Wenn 6to eine Militairperson, wie sie immer Namen haben mag, von Duelliren, Balgen und Schlagen hört, oder ohngefehr dazu kommt, soll sie den strittigen Partheyen im Namen Sr. churfürstl. Durchleucht oder des Hofkriegsraths oder des Regiments den Fried und zugleich den Arrest ankünden, sofort solches bey der Behörde anzeigen, worüber 7mo die commandirende Officiers oder Gewalthaber derley Missethäter alsogleich zu Verhaft nehmen, oder da sie flüchtigen Fuß setzen, ihnen eilends nachstellen, und sie zur Rechtfertigung zu bringen suchen sollen. Da nun einer 8vo nach beschehener Quittir- und Verabscheidung seinen ehemaligen Regimentscommandanten, gewesten Obern oder jemand andern unter waserley Vorwand oder Ursache injuriren, zum Duell ausfodern, oder außer Lande citiren und sich durch die halbe Welt aufsuchen zu lassen trachten wurde, solchen Falls ist der Ausgefoderte nicht für injurirt zu halten, viel weniger zu erscheinen verbunden, sondern der Injurant in diesem Punct bis zu Austrag der Sache der Hofkriegsrathsjurisdiction unterworffen bleiben, und der auf solche Weise gleichsam in fraudem Legis erschlichene Abschied ipso facto für null und nichtig erkannt, mithin derselbe zur Ausmachung anhero citirt, auf nicht Erscheinen ihme nach Kriegsgebrauch wie einem Flüchtling und muthwilligen Calumnianten der Proceß formirt, sohin auch gestalten Dingen nach exequirt werden solle; immassen 9no hierinn auf keinerley Weise zu conniviren, noch auf jemand, wes Standes und Dignität solcher immer seyn mag, zu regardiren ist, indeme es an Mitteln nicht ermanglet, die flüchtige Delinquenten aller Orten aufsuchen, oder wenigst an ihrem sonst gehabt ehrlichen Namen und Herkommen, nachdenk- und präjudicirlich strafen zu lassen. Solchemnach werden alle hoh- und niedere Kriegsofficiers und gemeine Soldaten ohne Unterschied darauf angewiesen, um sich vor denen in den Artikelsbriefen und anderen vorigen Mandaten gesetzten Leibs- Lebens- und exemplarischen Strafen desto mehr zu hüten, als man mit niemand, wer der auch seyn möchte, um einigerley immer ersinnlicher Ursache willen zu conniviren, minder die Strafen nachzulassen, sondern dieselbe vielmehr zu schärfen, und keiner Vorbitt einiges Gehör zu geben gedenket. Welch churfürstliches

Mandat sammentlichen Trouppen nicht nur des Jahrs zweymal publicirt, sondern auch in denen Casernen und andern Orten, wo die Völker in Quartier liegen, offentlich affigirt, wie nicht minder die Artikelsbriefe von drey zu drey Monat dem Regiment deutlich vorgelesen werden sollen. Die ältere zwey Duell-Mandata vom 1ten Octobr. 1701. und 9ten Dec. 1720. worauf sich obiges Mandat beziehet, seynd auch in Lunigs Corpore Juris militaris pag. 794. & 801. zu finden, und enthaltet das Letztere fast das nämliche in sich. Das erste aber gehet nicht nur auf Militar- sondern überhaupt auf alle Personen ohne Unterschied des Stands, und verbiethet all eigenmächtiges Ausfodern, Duelliren, Balgen, Degenzucken, Verwunden und dergleichen bey Leib- und Lebensstraf.

§. 10.

a (Ersten Falls) Ratio stecket *in §. 7. Cap. 12. Part. 1.* womit auch Carol. pœn. *art. 148.* Und die oberpfälzische Malefizordnung *tit. 10. art. 10.* einstimmig ist.

b (Tortur) Die Tortur erfodert Indicia, welche bey dem Homicidio in turba vel rixa commisso meistentheils darinn bestehen, daß man dem Geräufe beygewohnt, mit dem Entleibten Handgemeng worden, auf ihn gestossen, geschlagen, gehauet, blutiges Gewehr bey sich sehen lassen und dergleichen. Weil aber diese Indicia zugleich gegen mehr in dem nämlichen Geräuf vorkommen können, so muß man sehen, wer die mehr- und stärkere Indicia solchen Falls gegen sich hat, welches zuweilen aus der Wunden und den Waffen oder andern Umständen zu erkennen ist. Böhmer *Sect. 1. §. 131.* Kress *ad art. 34. pag. 109.*

c (Alle zusamm) So einigen Verdacht diesfalls auf sich haben, denn wer beweisen kann, daß er zwar gegenwärtig bey dem Geräuf gewest, aber keinen Antheil davon genommen habe, soll seiner Unschuld geniessen, oberpfälzische Malefizordnung *loc. cit.* Carpz. *q. 25. n. 6.*

d (Nur willkürlich) Carpz. *ibi num. 4. & seq.* allwo er die widrige Meynung widerlegt.

e (Urheber des Geräufs) Einige halten dafür, man soll den Authorem des Geräufs mit der Ordinaristraf belegen, allein Carpz. *loc. cit. num. 50.* und Berger *Diss. de Authore rixæ §. 9.* seynd anderer Meynung.

f (Mehr tödtliche Wunden) Welche die Medici und Chirurgi aus dem Viso Reperto dafür halten. Siehe unten *Part. 2. Cap. 3. §. 2.*

g (Am

g (Am ersten gestorben) Wo man dieses gewiß weiß, da wird jener allein am Leben gestraft, der ihm solche tödtliche Wunde beygebracht, die andern seynd nur willkürlich zu bestrafen, weilen sie keinen Menschen mehr, sondern nur einen todten Körper verwundet haben. Carpz. *loc. cit. num.* 32.

h (Dergleichen Wunden erweislich) Es muß aber von jedem besonders bewiesen seyn, daß er ihm eine von den tödtlichen Wunden beygebracht habe, welches fürwahr eine sehr schwere Probe ist, wo solches nicht aus eigener Bekanntniß, und dem damit einstimmigen Viso Reperto am Tage liegt. Z. E. Es gerath einer mit Dreyen in ein Geräuf. und bekommt nicht nur einen Hib, sondern auch einen Stich und Schuß. Jede von denen drey Wunden bezeigt sich bey dem Viso Reperto lethal, und die Inquisition giebt, daß einer einen Säbel, der andere einen Degen, und der dritte Schüßgewehr bey dem Geräuf gebraucht habe. In diesem Fall ist die Sache ziemlich klar, wo aber die Wunden keine Differentiam armorum anzeigen, kommt man selten auf den rechten Grund. Das mehrere siehe bey Coccejo *in Diss. de eo quod justum est circa inquisitionem in Authorem rixæ, si de occisore non constat.* Class. 2.

(Zum Schwert zu verurtheilen) Carol. pœn. *art.* 148. Welches zwar Böhmer *Sect.* 2. §. 222. und andere mit ihme für gar zu hart ansehen, indem er per rerum naturam nur von einer Wunde hat sterben können.

k (Da aber einer) Carpz. *q.* 25. *n.* 41. Stryk *us. mod. lib.* 48. *tit.* 8. §. 7.

§. 11.

a (Hinterlistig) Zu Latein insidiosè aut proditoriè more Sicariorum, da man den Todschlag weder zu verhüten noch vorzusehen weiß.

b (Schärfer) Die Authores beziehen sich meistentheils auf die Car. pœn. *art.* 124. Allwo aber die Rede nicht soviel von dem Homicidio proditorio, als von der Verrätherey ist, soweit selbe eine besondere Speciem Criminis ausmacht. Kreß *ad cit. art.* 124. *pag.* 382.

c (Auf das Rad) Laut Carol. pœn. *art.* 137. sollten sie lebendig gerädert werden, Praxis gehet aber nur auf die Impositionem Cadaveris ad rotam. Kreß *cit. art. pag.* 452.

§. 12.

a (Gleiche Straf) Carol. pœn. *art.* 130. gehet mit dem Mannsbild auf das Rad, mit dem Weibsbild auf die Ertränkung nach vorläufiger Schleiffung und glüenden Zangenriß.

riß. Concordat. Oberpfälzische Malefizordnung *tit. 10. art. 4.* Siehe auch erklärt. Landesfreyheit *P. 1. art. 16.*

b (Bösen gefährlichen Fürsatz) Welcher auch bey dem Medico pœna ordinaria gestraft wird, wenn er dem Patienten dolo malo Gift beybringt. Beyer *ad Car. pœn. art. 134.* Böhmer *Sect. 2. §. 235.* Ein anders ist, wenn er solches bonâ mente thut, oder den Patienten aus Unfleiß oder Unverständigkeit dadurch umbringt, denn da wird er nur ob culpam gestraft. Siehe oben *§. 3. litt. a.*

c (Tödtliches Gift) Davon müßen Medici judiciren. Siehe unten *Part. 2. Cap. 3. §. 3.*

d (Gleich der Tod nicht) Bey Vergiftungen setzt Leyser *spec. 609. de veneficio Med. 15.* folgende drey Gradus der Bemühung. Erstlich, wenn der Vergiftete an seiner Gesundheit unwiederbringlichen Schaden leidet. Zweytens, wenn er solche wiederum recuperirt. Drittens, wenn das Gift zwar präparirt, aber noch nicht beygebracht ist. Den ersten Fall halt er ad pœnam ordinariam geweihet, per verba: Car. pœn. *art. 130.* Leib oder Leben. Bey dem zweyten läßt er pœnam morti proximam, und bey dem dritten nur arbitrariam zu. Die baierische Malefizordnung *tit. 8. art. 4.* macht unter dem ersten und zweyten Casu keinen Unterschied, sondern straft in beeden Fällen den bloßen Conatum mit dem Schwert, wohin auch der neue Codex gehet. Von dem dritten Casu wird zwar abstrahirt, er entscheidet sich aber aus der unten *in Cap. 12. §. 3.* vorgeschriebener Generalregel.

§. 13.

a (Brönnen und Weidenschaften) Um so viel mehr, welche Bier, Mehl, Wein und dergleichen Victualien vergiften. Kress *ad Car. pœn. art. 130. pag. 413.*

b (Leib und Leben) Das Sachsenrecht gehet gar auf das Feuer, und wo kein Schaden daraus erfolgt, auf den Staubbesen. Carpz. *q. 21. num. 29.*

§. 14.

a (Unvorsichtiger Weis) Z. E. Ohne Befehl eines Medici, baierische Policeyordnung *l. 3. tit. 11. art. 3.* Vermög der Car. pœn. *art. 37.* soll gar die Obrigkeit allzeit darum wissen.

b (Willkürlich) Wenns nur aus Unvorsichtigkeit oder Culpa geschiehet, denn wo man es mit Fleiß zu dem Ende hergiebt, greift die unten *Cap. 12. §. 5.* gegebene Generalreget und folglich pœna ordinaria Platz.

§. 15.

§. 15.

a (Mörder) Latrocinium ist ein doppeltes Crimen, nämlich ein Raub mit Todschlag, wird also auch fast aus den nämlichen Principiis beurtheilt, wo nicht ein anders hier specialiter verordnet ist.

b (Oder auch anderer Orten) Reusnerus und andere erfodern ad pœnam ordinariam latrocinii, daß es auf offener Strassen verübt worden, allein Carpzovius *q. 22. num. 19.* refutirt solches. Desgleichen ist hierzu weder die Reiteration noch die Bewafnung, wie einige wollen, vonnöthen. Böhmer *Sect. 2. §. 225. in notis.*

c (Gewinns oder Vortheils) Siehe oben *Cap. 2. §. 1. litt. c.*

d (Hofnung) Lauterbach *Pand. lib. 48. tit. 8. §. 26.*

e (Entleibt) Wenn der Todschlag præter intentionem erfolgt, z. E. defensionis Causâ, so wollen die Criminalisten nur pœnam Homicidii, nicht aber Latrocinii zulassen. Böhmer *loc. cit. §. 225.*

f (Gerädert) Baierisches Landrecht *de Anno 1518. tit. 19. art. 6.* Kress *ad Car. pœn. art. 137. pag. 452.*

§. 16.

a (Erhandlen laßt) Ist durchaus Juris communis. Lauterbach *Diss. de Assassinio.*

b (Rad gelegt) Oberpfälzische Malefizordnung. *tit. 9. art. 3.* setzt die Schleif- und Viertheilung hinzu.

§. 17.

a (Wissentlich) Von dem hierinnfalls begehenden Irrthum siehe oben *Cap. 1. §. 30. litt. e.*

b (Gefährlicher Weis) Ist also ein anders in Homicidio culposo, casuali, aut necessario, denn was einige von Unzuläßigkeit der Nothwehr gegen Eltern statuiren, ist ohne Grnnd. Rhætius *de Jure necessariæ defensionis Cap. 2. §. 13.* Siehe auch oben *§. 4. hoc Cap. litt. b.*

c (Kinder) Gebohrne, denn von denen Ungebohrnen, oder vermuthlich Ermordeten, siehe *§. seq. 20. 21.*

d (Räderung) Jure Romano ware es *pœna culei §. 6. Inst. de Jud. publ. & Leg. un. Cod. de his, qui parentes vel liberos occiderunt.* Da man den Thäter in einen Sack mit einem Hund, Hahn, und Affen, dann einer Viper zusamm genehet, sofort in das Wasser geworffen hat. In Sachsen ist die pœna culei, oder Säckung noch in usu. Die oberpfälzische Malefizordnung *tit. 10. art. 5.* sagt: wenigst mit dem Rad. Carol. pœn. *art. 131.* setzt auf den

Kindermord die lebendige Pfäl- und Vergrabung oder das Ertränken.

§. 18.

a (Natürliche Blutsverwandte) Gehören also weder Angewunschene, noch Stiefelteren, noch Gevattersleute anhero.

b (Auf- oder absteigende Linie) Das römisch- Recht begrif unter dem Parricidio auch die Seitenverwandte, Verschwägerte, und alles, was statt der Eltern war. *§. 6. Inst. de Jud. publ.*

c (Grads) Böhmer *Sect. 2. §. 241.*

d (Unehelich) Mithin auch adulteri & incestuosi. Mathæi *de Crim. lib. 48. tit. 6. Cap. 1. num. 3.*

e (Filiation sicher) Bey offentlichen Hurenkindern ist diese niemal sicher. Böhmer *Sect. 2. §. 242.*

§. 19.

a (Furcht der Schand und Straf) Bey diesen scheint manchem Rechtsgelehrten die Ordinaristraf hart zu seyn. Ein andres glauben sie von jenen, welche ihre Kinder aus Gewinnsucht oder Geilheit umbringen. Leyser *spec. 611. de Infanticidio Med. 8. 9.*

b (Ordinaristraf) Weil die neugebohrne Kinder gemeiniglich nur omittendo & negligendo umgebracht zu werden pflegen, so ist billich, daß das Peccatum Omissionis & Commissionis hierinnfalls gleich gehalten werde.

§. 20.

a (Lebendige) Die Stoici glaubten, daß der Leib erst nach der Geburt durch Inspirirung der Luft beseelt werde, und ex hoc principio setzten auch die römische Rechtsgelehrte als Adherenten der stoischen Philosophie keine Straf auf die Abtreibung der Leibsfrucht. Nach der neuern Philosophie fangt dieselbe gleich nach der Empfängniß an zu leben, wie aber gleichwohl solches noch in Disput und ungewiß ist, und sowohl das Jus Canonicum *in Cap. X. de Homicidio*, als die Carol. pœn. *art. 133.* inter partum animatum & inanimatum distinguirt, auch die Praxis Criminalis den Anfang des Lebens auf die Kindsrührung, und das Sachsenrecht auf die Helfte der Schwangerschaft setzt, so hat man es auch hier bey dieser Regel bewenden lassen.

b (Leibsfrucht) Wenn es nur ein Gewächs oder Mola ist, so gehört der Casus nicht hieher. Wie es aber mit monstrosen Geburten zu halten seye, siehe oben *§. 1. litt. a.*

c (Rührung desselben) Wie sich aber die Kindsmutter hierinn leicht irren kann, so muß man die von ihr angegebene

Ur-

Ursachen der Rührung wohl einsehen, die Medicos darüber hören, und in dubio allzeit mehr auf eine pœnam extraordinariam als die Tortur den Antraa machen. Leyser *cit. spec. 611. Med. 21. 22.* Böhmer *Sect. 2. §. 245. in notis.* Berger *Oeconom. Jur. l. 3. tit. 11. §. 12. in not. 14.*

d (Genugsame Zeichen) Die sogenannte Lungenprobe, welcher sich die Medici gemeiniglich bedienen, ist zwar eine sehr betrüglich- und ungewisse Sache, wie bey Börner *in Physica Cap. 18. §. 529. in notis* zu ersehen. Ohngeacht dessen aber soll man sie niemal unterlassen, und glaubt Leyser *cit. spec. 611. Med. 37.* daß sie zu Favor der Mutter allenfalls ein stärkeres Argument, als wider sie ausmachen könne.

e (Abtreiben) Oder geflissener Weise zu helfen, denn diese seynd allzeit in pari reatu. Car. pœn. *art. 133.* Oberpfälzische Malefizordnung *tit. 10. art. 6.*

f (Schwert) Car. pœn. *cit. art. 133.* und oberpfälzische Malefizordnung *tit. 10. art. 6.* Die Leges Bajuwaricæ *tit. 7. Cap. 19.* straften das Crimen Abortûs mit jährlichen 12. Schilling bis in die siebende Generation und zwar aus der *in Cap. 20.* berührten Ursache: Quia anima, quamvis ad nativitatis lucem non pervenerit, diuturnam patitur pœnam, eo quod sine Sacramento regenerationis abortivo modo tradita est ad inferos.

g (Willkürlich) Car. pœn. *art. 133.*

§. 21.

a (Ledige) Bey den Verehelichten ceßirt Ratio Legis, welche nur in Furcht der Schand und Straf bestehet.

b (Tod gefunden) Wenn das Kind nicht tod gefunden wird, und gleichwohl genugsame Anzeigungen der Niederkunft vorhanden seynd, so kommt es nach Maßgab des 2ten Theils 3ten Cap. 4ten §. auf die Visitation, und im Fall des Laugnens auf die Tortur an, weil zu vermuthen ist, daß das todte Kind auf die Seite geraumt worden.

c (Kindsmörderin gehalten) Dem gemeinen Recht nach entspringt aus der heimlichen Niederkunft nur eine Präsumtion, welche, wenn sie nicht genugsam abgeleint werden kann, höchstens ein Indicium ad Torturam ausmacht, aber ad Condemnationem ohne Eingeständniß des muthmaßlichen Kindermords nicht hinreicht, Jure Bavarico hingegen ist auf die bloße heimliche Niederkunft das Schwert geschlagen. Die Generalia von An. 1684. & 1728. wie auch die oberpfälzische Malefizordnung *tit. 10. art. 7.* erfodern zwar nebst der heimlichen Niederkunft auch die Verheel- oder Ablaug-

laugnung der Schwangerschaft und die Vertuschung des Kinds ad pœnam Gladii. Jus noviſſimum Codicis aber verlangt kein mehrers, als die heimliche Niederkunft, und abstrahirt von all übrigen ex ratione, weil man allzuschwer befunden hat, ein Weibsbild dahin zu obligiren, daß ſie ſelbſt ihr Schwangerſchaft, welcher ſie wohl oft ohne ihr Verſchulden durch Krankheit, oder in anderweg entlediget werden kann, zu ihrer großen Schand und Proſtitution vor der Zeit eröfnen, und ſolchergeſtalt gleichſam ihr ſelbſtige Anklägerin ſeyn ſolle. Iſt alſo das vorige Geſatz in dieſem Stücke mehr in Favorem als Odium Fæminarum abgeändert worden.

§. 22.

a (Sein Eheweib) Wer nicht ſein eigene, ſondern eine andere ſchwangere Frau alſo tractirt, iſt nicht parricida, ſondern ſimplex homicida, juxta §. *præced* 2.

b (Abſicht auf die Leibsfrucht) Das iſt animo occidendi directo, es kann aber ſolches auch animo indirecto geſchehen, wenn alle Requiſita §. *præced.* 2. vorhanden ſeynd.

§. 23.

a (Gefährlicher Weis) Z. E. an einem abgelegenen, von aller menſchlichen Hilfe und Zutritt entfernten Ort, item zu Winters, oder nächtlicher Zeit und dergleichen. Leyſer *ſpec.* 613. *de expoſitione infantum Med.* 2.

b (Tod gefunden) Wird es lebendig gefunden, ſo hat nur eine willkürliche Straf ſtatt. Carol. pœn. *art.* 132. Oberpfälziſche Maleſizordnung *tit.* 10. *art.* 7. Im Fall man auch den Vater nicht weiß, ſo ſchreibt zwar Leyſer *loc. cit. Med.* 5. der Criminalobrigkeit ſelbigen Orts das Onus alendi & educandi zu. Nach der im Bettelweſen gemachter hieſiger Landesverfaſſung aber, fallt dieſes Onus, wie bey andern armen Kindern, auf die Gemeinde des Orts, wo man das Kind gefunden hat.

c (Schwert) Oberpfälziſche Maleſizordnung *tit.* 10. *art.* 7. In der Carol. pœn. *art.* 132. heißt es: an Leib und Leben. Leyſer *loc. cit. Med.* 1. gehet gar ad pœnam ordinariam parricidii.

§. 24.

a (Collateralen, Verſchwägerten) Jure Romano war dieſes obverſtandenermaſſen ebenfalls parricidium.

b (Sehr nahe angehenden) Z. E. Eheleut, angewunſchene Kinder oder Eltern ꝛc.

c (Geiſtliche) Nach den Leg. Bajuw. *tit.* 1. *Cap.* 10. mußten für den Todſchlag eines Prieſters 300. Schilling, für einen Dia-

Diaconum 200. bezahlt werden. Wer aber gar einen Bischof todschlug, mußte seinem Stand gemäß einen Rock von Bley machen lassen, und soviel Gold dafür bezahlen, als er schwer war. *Ibi Cap. 11.*

d (Privilegirt) Z. E. Gesandte, obrigkeitliche Personen und dergleichen.

e (Schärfer) Mit dem Zusatz. Car. pœn. *art. 137.* und oberpfälzische Malefizordnung, *tit. 10. art. 5.* gehet gar auf das Rad mit einem Zusatz.

§. 25.

a (Fürsetzliche) Z. E. Aus Forcht der Straf, Ungedult, Verdruß des Lebens, Verzweiflung und dergleichen. Nicht aber aus Krankheit, Melancholie, Unsinnigkeit, oder wie man Exempla bey dem Baronio *in Annal. ad An. 309.* liest, um die in gröster Gefahr schwebende Keuschheit und Jungfrauschaft zu erhalten. In dubio wird allzeit mehr Casus als Culpa vel Dolus präsumirt. Kress *ad Car. pœn. art. 135. pag. 444.*

b (Selbstentleibung) Das nämliche ist, wenn uns ein anderer auf unseren Befehl oder Ersuchen entleibt. Siehe auch oben *§. 1. litt. a.*

c (Confiscation des dritten Theils) Das römische Recht *in Leg. 3. §. 1. ff. l. 1. Cod. de bonis eorum, qui ante Sentent.* Wie auch Carol. pœn. *art. 135.* und die erklärte Landesfreyheit *p. 1. art. 16. §. 5.* gehen zwar ad Confiscationem omnium bonorum, reden aber nur von dem Casu allein, da sich jemand aus bösen Gewissen um der Straf und Rechtfertigung dadurch zu entgehen, entleibt. Jus novissimum Bavaricum siehet eben darauf nicht, sondern begreift alle Casus der fürsetzlichen Entleibung, schlagt aber auch dagegen nur das Drittel von der Confiscationsstraf darauf. Es legt ferner Carol. pœn. *cit. art.* diese Confiscation der Obrigkeit zu, welcher die peinliche Straf, Buß und Fälle selbiger Orten zustehen. In Baiern aber fallt es dem Fisco oder jenen, welche mit dem Jure Fisci specialiter begabt seyn, zu.

d (Scharfrichter) An verschiedenen Orten prätendirt der Henker alles, was er von dem Ort der Entleibung mit dem Schwert erreichen kann. Ludovic. *Diss. de Jure Carnificum circa bona propricidarum.* In Baiern ist dieses niemal in Usu gewest, und gebührt ihm nichts, als das gewöhnliche Deputat.

e (Vergraben) Mit der Begräbniß setzt es oft viele Difficultäten, denn die Bauern haben den alten Aberglauben,

daß

daß der Schauer in selbigem Jahre, wo dergleichen Körper in ein geweiht Erdreich kommt, die Feldfrüchten treffe, und wollen also die Sepultur nicht gestatten. Sonst wird auch die Sache der Begräbniß halber mit der Geistlichkeit soweit cumulativè tractirt, daß die Obrigkeit die eingeholte Erfahrung, samt dem Viso Reperto dem Pfarrer selbigen Orts communicirt, welcher sofort die Sache an das Ordinariat einschickt und Resolution darüber einholt. Einige prätendiren zwar ad Examen Testium mitgelassen zu werden, welches man aber nicht einraumet

§. 26.

a (Unfruchtbar macht) Entweder durch Medicamenta oder Castration.

b (Boshafter Weis) Aliud, si bona mente, z. E. da man einer Weibsperson, welche ob arctitudinem Corporis ohne Lebensgefahr nicht gebähren könnte, poculum sterilitatis reicht, wie Kress *ad Carol. pæn. art. 133. pag. 432.* dafür halt.

c (Leib und Leben) Jure Romano werden Castratores pœna talionis, die Weibsbilder Exilio & Confiscatione bonorum gestraft. *Novell. 142. Cap. 1.* Die Car. pœn. *art. 133.* gehet ohne Unterschied auf die Lebensstraf, worinn es dem Juri Canonico *Cap. 5. §. de homicidio* gefolgt hat. Praxis Criminalis gehet höchstens auf den Staubbesen. Berlich *p. 4. Concl. 8. num. 58.* Beyer *posit. 9.* Jus novissimum extendirt gestalten Umständen nach das Arbitrium ad mortem.

Viertes Capitel.

§. 1.

a Fleischliche Vermischung) Jus Romanum distinguirt inter stuprum & fornicationem. Jenes heißt, da man eine ehrliche Weibsperson schändet. Dieses aber, da man mit einer offentlichen Hur und beschreyenen Weibsperson zu thun hat.

b (Gestraft) Die Römer straften Fornicationem nicht, weil die Hurenhäuser geduldet waren, *Leg. 13. §. 2. ff. ad Leg. Jul. de adult. & stupro.* Die Stupratores wurden mit Confiscation des halben Vermögens, oder wenn sie geringer Herkunft waren, mit Leibs- und Relegationsstraf belegt. *§. 4. Inst. de Jud. publ.* Ob aber auch Stuprata strafmäßig gewesen, wird bey den Authoribus disputirt. Schilter *Exercit. 49. Thes. 96.* Carolina pœnalis thut weder von

dem

dem Stupro noch Fornicatione eine Meldung. De moribus hodiernis bezeigt Stryk *uſ. mod. lib. 48. tit. 5. §. 18.* & Brunneman *Proceſſ. inquiſ. Cap. 9. n. 50.* daß die Pœna arbitrariſch ſeye, und ſelten auf die Relegation, öffters aber auf die Gefängniß oder eine Geldſtraf ankomme. Jus Bavar. noviſſ. beſtraft die offentliche Hurerey bey Weibsperſonen *juxta §. 9.* maleſiziſch. Bey Mannsbildern aber macht es inter ſtuprum & fornicationem keinen Unterſchied, außer in qualificirten, und *§. 10. ſeq.* ſpecificirten Stupris, oder wo etwan das Crimen Falſi mittels falſcher Eheverſprechungen oder auf andere Weiſe miteinſchlagt: denn da gehet es geſtalten Dingen nach an Leib und Leben. Baieriſche Policeyordnung *lib. 5. tit. 9. art. 18.*

c (Erſtemal) Mandat. Elect. von *An. 1635. & 1727.* und wie nun ſowohl dieſer als nachfolgende §phi nur de Satisfactione publica oder von der Straf reden, ſo bleibt das Geſuch puncto Satisfactionis privatæ ohnehin allzeit bevor. Baieriſche Policeyordnung *l. 5. t. 9. art. 18.*

d (Handwerkszünfte) Ob und wie weit pœna ſtupri infamiam nach ſich ziehe, mithin von Zünften, Aemtern und Ehrenſtellen ausſchlieſſe, iſt unter den Rechtsgelehrten in Diſput, und ſeynd vielerley Meynungen bey Leyſer *ſpec. 282. de infamia ſtupori abolenda §. 1.* Laut Gener. Mand. *de 1661.* ſollen die Handwerksleute nicht nur Leichtfertigkeit, ſondern auch Ehebruch halber, weder bey geſchänkt noch ungeſchänkten Handwerkern von der Handthirung in Beförderung der Geſellen und Lehrjungen ausgeſchloſſen werden, ſondern man ſoll ſie nur zu Führeren und Zechmeiſtern nicht mehr gebrauchen. Nachdem aber continuirliche Händel darüber entſtanden ſeynd, ſo hat man denen Handwerkern ſoweit nachgegeben, daß man dergleichen Handwerksleut wenigſt in ſolang von denen Zünften ausſchlieſſet, bis ſie von der Landesherrſchaft wiederum habilitirt ſeynd. Nach beſchehener Habilitation aber kann ſich vermög des Generalreichsedicts kein Handwerk mehr opponiren.

§. 2. 3. 4. 5.

a All dieſes kommt mit denen General- Mandatis von *An. 1635. & 1727.* durchaus übereins. Im Jahr 1756. fragten ſich einige churfürſtl. Dicaſteria höchſter Orten an, ob pro imo die wegen begangener Leichtfertigkeit verwürkte Gerichts- oder Rentamtsverweiſung auch an geſchwängerten Weibsbildern, dann anderen unvermöglichen, oder ſonſt mit der Arbeit nicht wohl fortkommenden, mithin außerhalb ihres

Domicilii oder Geburtsorts ohne sonderbarer Beschwerniß der Gemeinde nirgend einzunehmenden Personen, nichts desto weniger ad Executionem gebracht werden solle? 2do Ob die Einnahme einer aus dem Lande oder Hofmarchsgericht fortgeschafter Person, welche das Domicilium in gedachtem Gericht noch nicht erlangt, sondern nur etwan gedient, oder sich sonst eine Zeit alldort aufgehalten hat, an dem Geburtsort mit Fug versagt werden möge? Diese gedoppelte Anfrage ist per Generale vom 5ten Julii 1756. und zwar ad 1mum dahin resolvirt, daß in dergleichen Fällen statt der Gerichts- oder Rentamtsverweisung eine andere keinem Dritten zu Last fallende arbitrarische Straf dictirt, ad 2dum aber die Einnahme einer solch fortgeschafter Person an dem Geburtsort oder Domicilio weder aus Ursach, daß die Abstrafung oder Niederkunft bereits in Loco Delicti geschehen seye, noch unter andern dergleichen Vorwand versagt werden solle.

§. 6.

a (Wirkliche Ehe) Baierische Policeyordnung *lib. 5. t. 9. art. 18. 19.* Mandat. Elect. *de Anno 1639. 1641. & 1646.* An Orten, wo die Leichtfertigkeitsstrafen ad Jurisdictionem altam gehören, werden die Casus subsequentis Matrimonii davon ausgenommen. Carpzovius *q. 109. n. 49.*

§. 7.

a (Verdacht) Die Probe in Delictis carnis ist sehr schwer, und kommt meistentheils auf Muthmassungen an, nach Gestalt deren bald das Juramentum purgatorium, bald suppletorium auferlegt wird. Leyser *spec. 538. de Stupri Judicio Civili Med. 15. & seq.*

§. 8.

a (Niedergerichtlicher Jurisdiction) Ueber die Principia Juris Communis ist man in diesem Stücke gar nicht einig, wie zur Probe aus der marggräflich-onolzbachischen Deduction contra das Hochstift Bamberg bey Fabri Staatskanzley *Tom. 53. pag. 381.* und bey Beck von der vogteylichen Obrigkeit *pag. 443.* zu ersehen ist.

b (*Specialiter* limitirt) Wie bey den meisten Städten und Märkten in hiesigen Churlanden.

§. 9.

a (Offenbare Hurerey) Wurde bey denen Römern obverstandener massen nicht gestraft, bey uns aber ist sie wenigst in Ansehen der Weibspersonen weit strafbarer als andere

Leicht-

Leichtfertigkeit, und gehört zum Malefiz, weil keinem Niedergericht die Landesverweisung gebühret. *Cap. 1. §. 10.*

b (Jedermann) Welche sich nur mit ein oder andern einlaßt, wird für keine offentliche Hur gehalten, ob es schon um Gelds willen geschehen. *Leg. 43. §. 2. ff. de ritu nupt.* Wie oft sie sich aber mit andern fleischlich versündiget haben müße, um eine offentliche Hur zu heißen, laßt sich nicht determiniren. Wenn wahr ist, was Glossa sagt, so giebt es keine Hur mehr in der Welt, denn diese erfodert gar drey und zwanzig tausend Actus. Speidel. *Bibliothec. Jurid. sub voce Meretrix.*

c (Um Gewinns) *Per Leg. 43. §. 3. ff. de ritu nupt.* Ist auch jene nicht besser, welche sich sine quæstu offentlich prostituirt.

d (Beyschlaf) Zu Latein Concubinatus. Seit der Zeit da die priesterliche Einseegnung ad Essentiam Matrimonii erfodert wird, ist aller sowohl zeitlich- als beständiger Concubinat verbothen. Reformat. Reichspoliceyordnung *de Anno 1553. tit. 13.* von leichtfertiger Beywohnung. Baierische Policeyordnung *lib. 5. tit. 9. art. 16. 17.* Die Bestrafung des Concubinats hat zwar der churfürstliche Hofrath allhier für einen Hofmarchsfall angesehen. Zeller *Præjud. pag. 63.* und Ertl Niedergerichtb. *pag. 485.* Jus novissimum aber gehet in contrarium. Pellicatus muß mit dem Concubinat nicht vermischt werden. Jener ist, da ein Ehemann nebst seiner Ehefrauen auch eine Kebsdirne hält, welches heut zu Tage für einen Ehebruch gehalten und abgestraft wird. Obschon die Römer anderer Meynung waren. *Leg. 3. §. 1. ff. de Concubinis.*

e (Landesverweisung) Das Mandat *de Anno 1737.* gehet gestalten Dingen nach gar auf den Staubbesen.

§. 10.

a (Staubbesen) Frölich *p. 2. l. 3. tit. 7. n. 3.* und andere halten es für capital. Lex Bajuwarica *tit. 1. Cap. 12.* setzt doppelte Composition, oder wenn die Klosterfrau nicht restituirt wird, die Relegation darauf.

§. 11.

a (Nämliche Straf) Einigen scheint diese Straf zu hart, einigen zu leicht. Carpzovius *q. 76. n. 64.* Der Schwabenspiegel *Cap. 347.* gehet gar zum Feuer.

§. 12.

a (Dormund) Jus Romanum *in Leg. un. Cod. si quis eam, cujus tutor*: statuirt pœnam Deportationis & Confiscationis; Die oberpfälzische Malefizordnung *tit. 11. art. 8.*

aber

aber nach Gelegenheit der Sache den Staubbesen. Wohin auch Carpz. *q. 69. n. 43.* und Damhuderus *Cap. 94. n. 9.* in fine einrathen.

b (Angewunschenes Kind) Krabler *de stupro violento §. 10.* Boerius apud Carpz. *q. 72. n. 34.* schlüßen gar auf das Schwert, und extendiren solches auch auf Nährkinder.

c (Tauf- und Firmungspath) Jene, welche Crimen incestûs daraus machen wollen, seynd von Carpzov. *q. 72. n. 57.* abgefertiget.

§. 13.

a (Unmündig oder unvogtbar) Ist Species Sodomiæ & Stupri violenti, Kress *ad Car. pæn. art. 119. pag. 353.* zumal wenn die stuprirte Person so jung ist, daß sie nicht einmal einwilligen kann, welchen Falls Carpzov. *q. 69. n. 41.* zwar auf das Schwert schlüßt, wie er aber *q. 75. n. 31.* consummationem delicti hierzu erfoderet, welche bey einer so jungen Person nicht wohl möglich ist, juxta *part. 1. Cap. 12. §. 4.* so statuirt Jus novissimum statt dessen pœnam Relegationis vel Fustigationis. Womit *Lex 38. §. 3. ff. de pœnis*, und die oberpfälzische Malefizordnung *tit. 11. art. 7.* ziemlich eintrift. Das schwereste bey diesem Delicto ist die bloße Aussage der Stuprirten, wenn gleich Pudenda lädirt sich bezeigen, ohne andern stärkern Indiciis kein mehrers als Juramentum Purgatorium nach sich ziehen kann. Kress *ad Car. pœn. art. 116. §. 3. pag. 336.* Krabler *cit. Diss. §. 16.*

b (Unsinnig aberwitzig ꝛc.) Auch dieser Beyschlaf wird von Böhmer *Sect. 2. §. 123.* und andern pro Stupro violento geachtet aus Mangel der Einwilligung, allein obschon dergleichen Personen nicht consentiren, so kann man doch auch nicht von ihnen behaupten, daß sie dissentiren, indeme dieselbe weder nolle, noch velle haben. *Leg. 3. ff. de Reg. Jur.* Weicht also Leyser *spec. 584. de stupro violento Med. 22.* von dieser Meynung nicht unbillich ab. Die oberpfälzische Malefizordnung *tit. 11. art. 10.* setzt nicht nur die Relegation, sondern zugleich pœnam adulterii, wo solcher miteinschlagt, darauf.

c (Schlaffend oder betrunken) Ita Carpzov. *q. 69. n. 35.* & Berlich *Part. 4. Concl. 37. n. 7.* und im Fall eine mit Fleiß zu dem Ende betrunken wird, so giebt die baierische Policeyordnung *lib. 5. tit. 9. art. 18.* gar der Todesstraf Platz.

§. 14.

§. 14.

a (Vornehme) Nach Gestalt der Person kann auch Crimen Læsæ Majestatis aut Felouiæ miteinschlagen, *lib. 1. feud. 5. §. Item si fidelis, & lib. 2. feud. 24. & 2.*

b (Adeliche) Sonderbar was bey Hof und in Convictu Principis ist. Leyser. *spec. 581. de pœna stupri arbitraria Med. 8.*

c (Ehrlich) Baierische Policeyordnung *lib. 5. tit. 9. art. 18.*

d (Geringer conditionirt) Z. E. Da ein Bedienter seines Herrns Tochter, oder Schwester und dergleichen zum Fall bringt, welchen Falls die Sache gar für Capital angesehen wird. Leyser. *cit. spec. 581. Med. 4.* Die Leges Bajuw. *tit. 7. Cap. 9.* übergeben einen solchen Bedienten, wenn er Leibeigen ist, denen Eltern der Stuprirten mit Leib und Leben auf Discretion. Siehe auch *Leg. un. Cod. de Muliere, quæ se propriis servis.*

e (Verführung und Gefährde) Die baierische Policeyordnung *lib. 5. tit. 9. art. 18.* extendirt das Arbitrium diesfalls gar ad mortem, confer. Leyser *cit. spec. 581. Med. 9.*

§. 15.

a (Gerichtsbediente) Auch darinn gehet Frölich. *p. 2. l. 3. tit. 7. n. 6.* und Carpzov. *q. 69. n. 23.* nach Gelegenheit der Sache gar auf das Schwert. Die oberpfälzische Malefizordnung *tit. 11. art. 9.* dictirt Relegationem, wo kein Nothzwang vorhanden.

§. 16.

a (Geistliche Personen) Ita Mandat. Elect. *Anno 1727.* Zu Verhütung dieses Lasters verbiethet Lex Bajuwarica *tit. 1. Cap. 13.* daß die Geistliche keine Weibespersonen, außer Mütter, Töchter oder Schwestern bey sich haben sollen. Die baierische Policeyordnung *lib. 5. tit. 9. art. 13.* will, daß man gegen dergleichen Geistliche verfahren, sofort selbe in dem Lande nicht mehr gedulden, und derwegen an die Ordinarios schreiben solle.

§. 17.

a (Beamte) Concordat mit dem churfürstl. Decret vom 6ten Novembr. 1663.

b (Errichteten Receß) Dieser lautet quò ad passum concernentem also: Daß die Pfarrhöf *ab extractione Laicorum ibi delinquentium, aut delitescentium* nicht befreyet seynd, ist bereits in vorigen Receß verglichen, und über dieses wegen Herausnehmung der Priester Concubinen abgeredet worden: Wenn von einem Priester *Fama publica* oder sonst genugsame *Indicia* vorhanden, daß die

Herren *Ordinarii* dessen sollen erinnert, und alsdenn mit gesammter Hand, wenn sie jemand dazu wollen abordnen, die Concubin herausgenommen werden. Falls aber der Concubinat kund, und dergestalt offenbar wäre, *ut tergiversari non possit*, annebens *periculum in mora* mitunterlauffete, kann auf solchen Fall die weltliche Obrigkeit des Herrn *Ordinarii* ohnbegrüßt einfallen, und die Concubin herausnehmen, doch daß hierinn gebührende Bescheidenheit gebraucht, auch so viel möglich, der Geistlichkeit Diffamation, und Verkleinerung mehr bedeckt als offenbar werde, welches sich doch allein auf churfürstliche Beamte und nicht auf Städt, Märkt, und die von Adel ohne Befehl der churfürstl. Regierung verstehen solle.

§. 18.

a (Damit aber) Dieser Artikel ist theils aus dem Mandat von Anno 1665. theils aus dem von Anno 1727. genommen.

§. 19.

a (Mit dem Schwert) Das römische Recht straft den Ehemann wegen Verkupplung seiner Ehefrauen mit der Straf des Ehebruchs. *Leg. 2. §. 2. Leg. 8. 9. 33. §. 2. ff. ad Leg. Jul. de adult.* Denen Vätern und Herrschaften aber, welche ihre Kinder oder Leibeigene verkuppeln, benimmt es alle Gewalt, und schickt sie in das Exilium oder ad metalla fort. *Leg. 6. Cod. de spectaculis.* Wird ein Weibsbild gegen ihren Willen verkuppelt, so hat der Kuppler das Leben verwürkt. *Novell. 14.* Die Carolina pœnalis *art. 122.* declarirt die Ehemänner oder Eltern, welche ihre Kinder oder respectivè Weiber verkuppeln für Ehrlos, und beziehet sich anbey auf gemeines Recht. *Art. seq. 123.* ordnet es weiter, daß sowohl dergleichen Kuppler und Kupplerinnen, als jene, welche ihre Häuser wissentlich und boshaft dazu herleihen, oder solches darinn gestatten, nach Gelegenheit der Sache und Rath der Rechtsverständigen mit Verweisung des Landes, Stellung auf den Pranger, Abschneidung der Ohren, Ausshauung der Ruthen gestraft werden sollen. Fast in iisdem Terminis spricht die oberpfälzische Malefizordnung *tit. 11. art. 12.* und will insonderheit die Eltern, Ehemänner, Vormunder und Freund, wenn sie dergleichen begehen, hart gestraft wissen. Die baierische Policeyordnung *lib. 5. tit. 9. art. 15.* wie auch die ältere von *Anno 1578. pag. 36.* thut ebenfalls Meldung von Leibs- Schand- offentlicher Vorstellung- Relegations- und dergleichen Strafen, wel-

welches endlich in dem Mandat von *Anno* 1727. nochmal wiederholet wird.

b (Nachsichtsweis) Einen Kuppler von dieser Sort bemerkt Leyser *spec.* 558. *de Lenocinio §.* 9. an dem Galba bey Plutarcho, welcher seiner Frauen und ihrem Amanten dem Mæcenati zu gefallen bey der Tafel einen Schlaf simulirte, dem Diener aber, weil er Wein von dem Tisch wegtrug, mit denen Worten: Non tibi, sed Mæcenati dormio, einen Verweiß gab, woraus nachmals das lateinische Sprichwort: Non omnibus dormio, entstanden ist.

c (Stillschweigende) Darunter wird zwar auch jener gezählet, welcher eine bereits um Ehebruchs willen bestrafte Weibsperson wissentlich heurathet, *Leg.* 9. *Cod. ad Leg. Jul. de adult.* welches aber Leyser. *spec. cit.* 588. *Med.* 16. heut zu Tage nur noch in jenem Fall, da dieses quæstûs vel lucri causâ geschiehet, in Usu zu seyn bezeigt.

Fünftes Capitel.

§. 1.

a (Ehebruch) Heißt nach weltlichen Rechten der Beyschlaf mit eines andern Ehefrauen *Leg.* 6. §. 1. *ff. ad Leg. Jul. de adult.* Nach geistlichen Rechten aber die Verletzung ehelicher Treue durch fremden Beyschlaf. Daraus folgt, daß eine ledige Weibsperson mit einem Verehelichten, weder nach weltlich- noch geistlichen Recht einen Ehebruch begehet. Es folgt ferner, daß zwar auch ein Verehelichter mit einer Ledigen nach weltlichem Recht keinen Ehebruch begehe, wohl aber nach geistlichen, welchem auch in diesem Stücke nachgegangen wird. Wo nun beede ehebrecherische Theile verehelichet seynd, heißt es ein zweyfacher, sonst aber nur ein einfacher Ehebruch.

b (Abgestraft) In keinem Stücke ist das römische Recht ungewisser als hierinn, denn *in §. 4. Inst. de Jud. pupl. & Leg.* 9. *Cod. ad Leg. Jul de adult.* wird pœna capitalis statuirt. *Leg.* 5. *ff. de quæst.* gehet es sogar in dem Fall, wo der Ehebruch mit der Blutschand verknipft ist, nur ad deportationem. *In Leg.* 2. §. 3. *ff. de his, qui notant. infam. & Leg.* 14. *ff. de testibus* werden die Ehebrecher pœna infamiæ gestraft. Die ehebrecherische Weiber aber soll man *per Auth. Cod. sed hodie ad Leg. Jul. de Adult.* in das Kloster stossen. Man muß sich demnach billich wundern, wie die Verfasser der Carol. pœn. *in art.* 120. sich schlechterdings auf das in so großer

Verwirrung schwebende gemeine Recht diesfalls haben beziehen mögen. Nach denen Legibus Bajuwaricis *tit. 7. Cap. 1.* giebt ein Ehebrecher 60. Schilling Straf, jener aber, welcher nur mit einem Fuß ein fremdes Ehebeth besteigt, 12. Schilling, welches zwar Ephrem. *in Thes. Miscell. §. 17.* auf einen einfachen Ehebruch ausdeutet, allein der weitere Context §. 3. per verba: *& prohibetur à muliere & amplius nil fecerit*, giebt klar zu erkennen, daß alldort die Rede nicht von dem einfachen, sondern von attentirt- und verhinderten Ehebruch seye. Erst Anno 1578 in damaliger baierischer Lands- und Policeyordnung *pag. 33. & seq.* hat man die verschiedene Fälle samt denen darauf geschlagenen Strafen etwas mehr auseinander zu setzen angefangen, und deme ist man in der neuern Policeyordnung von Anno 1616. *lib. 5. tit. 9.* wie nicht weniger in der oberpfälzischen Malefizordnung *tit. 11. art. 1.* und endlich auch in dem Mandat von Anno 1727. nachgegangen, womit nunmehr das Jus novissimum fast durchgehends harmonirt. Was im übrigen sowohl das baierische Landrecht *tit. 1. art. 6.* als das Jus commune wegen Gewinnung des Heyrathguts, Wiederlag und andern, item wegen der Ehescheidungs- und Injurienklag dem beleidigten Theil zu Guten verordnet, bleibt demselben ohnehin bevor, und gehört nicht so viel ad Satisfactionem publicam als privatam, mithin auch nicht hieher.

§. 2.

a (Mit dem Schwert) Oballegirte Policeyordnung *de Anno 1578.* wie auch die von Anno 1616. gehet *loc. cit.* auf dem zweyten Fall noch nicht so weit, und ist die Straf erst in dem Mandat *Anno 1727.* geschärft worden.

§. 3.

a (An das Leben) Laut angezogenen Mandats. Denn in obigen älteren Ordnungen heißt es nur, daß der Fall malefizisch seye.

§. 4.

a (Verzeihet) Die bloße Fürbitt und Remißion ohne Beywohnung wollen die Rechtsgelehrte nicht für hinlänglich ad mitigationem pœnæ ansehen, weil ratio mitigationis in favore matrimonii bestehet. Leyser *spec. 580. de adult. pœnâ Med. 20.* Im Fall auch die Remißion nicht gratis, sondern lucri causa geschiehet, ist es species Lenocinii und wird heut zu Tage noch gestraft. Stryk *us. mod. l. 2 t. 15. §. 18.*

b (Hohes Alter) Denn ein so'che Ehe, wo Jung und Altes zusammen kommt, ist nach Meynung Leyseri *cit. spec. 580. Med. 15.* ohnehin schon die allergröste Straf, und derjenigen nicht viel ungleich, womit Mezentius bey dem Virgilio die Leute hinrichten liesse.

Mortua quin etiam jungebat corpora vivis,
Componens manibusque manus atque ossibus ora
Complexu misero longa sic morte necabat.

c (Langer Abwesenheit) sive sit malitiosa sive laudabilis, wenn nur der schuldige Theil nicht etwan selbst Anlaß zur Entweichung gegeben hat. Leyser *loc. cit. Med. 16.*

d (Krankheit) Carpzov. *q. 61. num. 40. &c.*

e (*Impotentia*) Carpzov. *loc. cit. n. 14.*

f (Scheidung) Zu Tisch und zu Bett, denn wo solche quo ad vinculum geschehet, so hört die Ehe, und folglich auch der Ehebruch auf. Carpzov. *q. 61. n. 53.* Es muß auch derjenige, welcher das Divortium pro causa mitigante vorschützt, solches nicht selbst veranlaßt haben. Ekart *Dissert. de divortio §. 20.*

g (Dergleichen Hindernissen) Z. E. Versagung der ehelichen Pflicht. Carpz. *loc. cit. n. 21. &c.*

h (Wirklich verehelichet) Propter favorem matrimonii, und braucht es also hierinn keiner Remißion oder Interceßion mehr, wie Carpzov. meynt *q. 55. n. 92.*

i (Muthmaßlich dargethan) Ist derowegen nicht nöthig, den Ehebruch vollständig zu beweisen, sondern probatio conjecturalis ist hierinnfalls erklecklich. Böhmer *Sect. 2. §. 281.*

k (Dergleichen Laster) Propter regulam, daß eines mit dem andern aufgehe, welche Regel zwar Ulpianus *in Leg. 13. §. 5. ff. ad Leg. Jul. de adult.* verwirft, hingegen aber Pabst Innocentius *in Cap. ult. & penult. X. de adulteriis* zulasset.

l (Großen Anlaß) Z.E. durch Versagung der ehelichen Pflicht, übels Tractament und dergleichen. Leyser *cit. spec. 580. Med. 9. 10. &c.*

m (Gänzlich vollbracht) Was hiezu erfoderlich, siehe unten *Cap. 12. §. 4.* wenn es anderst an das Leben gehen soll.

n (Anderer milderender Umständen) In deren Ersinnung die Köpf der Rechtsgelehrten so fruchtbar seynd, daß sich Leyser *cit. spec. 580. Med. 1.* billich darüber beklagt, und dafür hält, daß Lex Julia sich nicht nur schlafen, sondern gar in das Grab gelegt zu haben scheint.

§. 5.

a (Protocollirt) Damit der Certioratus im Fall des Widerspruchs desto leichter überzeugt werden möge. Ist das Protocoll verlohren gegangen oder gar unterlassen worden, so kann auf Ablaugnen die Ueberweisung durch Gezeugen geschehen, denn das Protocoll wird nicht ad Solennitatem & formam Actus, sondern nur der leichtern Probe willen erfodert.

§. 6.

a (In obiger Maß) Wenn also die Straf z. E. wegen eingewendeter Gnad gar nicht, oder etwan milder vorgenommen worden, so greift die ad Casum 2dum gesetzte schärfere Straf nicht Platz, sondern man fangt von vorn an. Sonst liegt nichts daran, ob die Bestrafung inn- oder außer Land geschehen, wenns nur in obiger Maß vollstreckt worden.

b (Für einen Fall) Carpz. *q. 62. n. 66.* und zwar aus der nicht wohl begreiflichen Ursache, weil er selbes nicht pro Delicto momentaneo, sondern pro successivo hält.

§. 7.

a (Verdacht) Mandat. Elect. *de Anno 1727.* und unten *Cap. 12. §. 11.* Item Leyser *spec. 577.* quousque adulterium per conjecturas probetur.

§. 8.

a (Der erste einfache) Mandat. Elect. vom 15ten Febr. 1735. Ein anders ist also mit dem zweyten, oder auch mit dem ersten zweyfachen Ehebruchfall, oder im Fall er etwan gar mit einer Blutschand oder sonst andern in das Malefiz einschlagenden Delicto verknipft ist, denn da wird das Delictum Minus durch das Größere absorbirt. Resolut. ex Intimo von 5ten May 1752. in Causa Hofmarchsgericht Hochenburg contra Pfleggericht Tölz den in Puncto adulterii & incestus verhaften Geisreitter betreffend: siehe auch oben *Cap. 1. §. 36.* und unten *Cap. 6. §. 1. d.*

§. 9.

a (Ritterschaft und Adel) Baierische Policeyordnung *de Anno 1578. pag. 36.* Neue Policeyordnung von *Anno 1616. lib. 5. tit. 9. art. 9.*

b (Wahrhaftig erfunden) Des bloßen Argwohns halber, welcher oft gar ungegründet ist, und mannichmal nur auf Einbildung oder Eifersucht beruhet, gehet man nicht so weit, und hat dahero Massenhauser, Pfleger zu Crandsperg, grob gefehlt, daß er seine Ehefrau, eine Gebohrne von Greiffenberg, aus

Eifer-

Eifersucht lebendig verbrennt hat, Aventinus *lib. 7. Cap. 19. §. 23.* Hund im baierischen Stammenbuch *pag. 214.*

c (Ertödet werden) Das römische Recht räumt sowohl dem Vater als Ehemann in dem Ehebruch der Tochter und respective Ehefrauen das Recht der Selbstrache folgendermassen ein: und zwar was den Vater betrift, war hierunter nicht nur der natürliche, sondern auch ein angewunschener Vater, und nicht weniger der Anherr, sofern er die Tochter noch in seiner Gewalt hatte, verstanden. *Leg. 20. & 21. ff. ad Leg. Jul. de adult.* die Ausübung der Selbstrache mußte in eigner Person vorgenommen werden, und war nicht erlaubt solche durch einen andern verrichten zu lassen, solo filio excepto, *Leg. 4. Cod. ad Leg. Jul. de adult.* aut testibus probationis causa adhibitis. *Leg. 25. §. 5. ff. cit. tit.* Es war auch hiezu erfoderlich, daß er die Delinquenten auf der That betretten, *Leg. 23. ff. cit. loc.* und zwar in seiner eignen, oder seines Eidams Wohnung, *cit. Leg. 23. §. 2.* Auf die Person des Ehebrechers und seinen Character hatte der Vater weiter nicht zu sehen. *Leg. 24. §. 3. cit. loc.* Ferner mußte er beede zugleich sowohl den Ehebrecher als die Ehebrecherinn uno quasi impetu & ira æquali niedermachen, und war nicht erlaubt der Tochter zu verschonen, *Leg. 23. §. 4. ff. cit. loc.* welches jedoch *in filia vulnerata, profuga, aut innupta* seinen Absatz litte, *Leg. 32. princ. Leg. 23. §. 4. & Leg. 22. §. 1. ff. cit. loc.* Soviel den Ehemann betrift, war ihm gedachte Selbstrache *Leg. 24. princ. ff. loc. cit.* zwar ebenfalls zugestanden, jedoch andergestalt nicht als in seiner eignen Wohnung, und gegen einen Ehebrecher schlechter Condition, *Leg. 24. ff. ibi*, auch auf frischer That *Leg. 29. princ. ibi.* Die Frau durft er nicht töden. *Leg. 22. ff. 4. ibi.* Er durfte sie aber auch nicht bey sich behalten, sondern er mußte sie gleich fortschicken. *Leg. 24. §. 1. ff. ibi.* Und da er sich etwan an ihr tödlich vergrif, so wurd er zwar gestraft, aber nicht ordinarie, sondern extraordinarie. *Leg. 38. §. 8. ff. loc. cit.* Kaiser Justinianus *in Novell. 117. Cap. 15. & Auth. Cod. si quis ad Leg. Jul. de adult.* gestattete endlich denen Ehemännern, daß sie den Ehebrecher nicht nur auf frischer That, sondern auch außerhalb derselben töden durften, wenn sie ihn bey der Frau in einem fremden Haus verdächtiger Weise antrafen. Wobey aber gleichwohl ein großer Verdacht gegen den Entleibten, nebst vorläufig dreymaliger und zwar schriftlicher Abmahnung in Gegenwart dreyer Gezeugen erfoderlich war.

Hatte nun der Ehemann in solchen Umständen das Jus occidendi, so stunde ihm um so viel mehr die Befugniß zu, den Ehebrecher nicht nur einzusperren, sondern auch auf alle nur erdenkliche Weise zu beschimpfen, *Leg. 22. §. 3. & 25. §. 1. ff. ad Leg. Jul. de adult.* immassen die Rechtsgelehrte eben hieraus inferiren, daß dem Ehebrecher nicht zu viel geschiehet, wenn ihn der Ehemann castriren, Nasen und Ohren abschneiden, Arm und Bein entzweyschlagen, oder sonst auf andere Art zum ewigen Denkmal bezeichnen laßt. Per alleg. apud Lauterbach *Pand. lib. 48. tit. 5. §. 33.* Schmiz *Diss. de Jure mariti in mœchum §. 21.* Obwohlen nun zwar Carolina pœnalis *art. 142. & 150.* den Vater und Ehemann ebenfalls entschuldiget, da er jemand um mit seinem Eheweib oder Tochter verübter unkeuscher Werke willen erschlagt, oder Zwang und Gefängniß vornimmt, dergleichen Strafgesätz auch in Leg. Bajuw. *tit. 7. Cap. 1. §. 2.* zu finden seynd, und über dieß sowohl die baierische Policeyordnung von *Anno 1578. pag. 36.* als die jüngere von *Anno 1616. lib. 5. tit. 9. art. 9.* auf jenen Fall, da man sein Weib in offener wahrer That ergreift, sich ausdrücklich auf das geschriebene kaiserl. Recht belenden, mithin alles einraumen, was oben davon mit mehrern erwehnt worden ist, so greift doch dieses nunmehro Jure novissimo Bavarico weiter nicht mehr Platz, außer daß statt der Pœnæ ordinariæ eine willkürliche erkannt wird, worinnfalls aber der Mann vor dem Weib nichts voraus hat, denn wenn sie ihn gleichfalls in diesem Casu betretten, und sich entweder an demselben oder an seinem ehebrecherischen Anhang, oder an allen beeden aus billichen Zorn mit Mord und Tod vergreifen wurde, so wäre sie nicht weniger a pœna ordinaria befreyet, juxta *Cap. 1. §. 20.* oben.

Sechstes Capitel.

§. 1.

a Fleischliche Vermischung) Carol. pœn. *art. 117.* meldet kein mehrers von der Blutschand, als daß derjenige, welcher mit seiner Stieftochter, oder Sohns Eheweib, oder seiner Stiefmutter, oder noch näher gesippten Unkeuschheit treibt, nach Innhalt der kaiserl. geschriebener Rechten gestraft werden solle, welches man aber zu Latein: incerta ex æque incertis decidiren heißt, denn das kaiserliche geschriebene Recht ist in diesem Stuck sehr ungewiß und mans

gels

gelhaft. *In Leg. 11. §. 1. & Leg. 38. § 1. ff. ad Leg. Jul. de adult.* wird die Blutschand mit Schwestertochter pœna adulterii gestraft, mit welcher es aber obverstandener massen selbst seine Richtigkeit nicht hat. *In Leg. 5. ff. de quæst.* wird auf die Blutschand mit Ehebruch pœna deportationis geschlagen. Laut *Novell. 12. Cap. 1. & Auth. incestus, Cod. de incest. & inut. nupt.* soll man blutschänderische Ehe mit Confiscation und Relegation, oder wenn es schlechte Leute seynd, pœna verberationis strafen. Damit ist alles beysammen, was das Jus Romanum hierinn verordnet Nicht besser haben es die Compilatores der baierisch. Malefizordnung in diesem Stücke gemacht, da man den Richter *tit. 8. art. 3.* schlechterdings an das Oraculum der Rechtsgelehrten verweiset.

b (Nach geistlichen Recht) Ohngeacht also das weltliche Recht mit seines Stiefvaters zweyter Ehefrau die Ehe nicht zulassen will, *per Leg. 15. ff. de ritu nuptiarum*, so entstehet doch hieraus keine Blutschand, weil die sogenannte Affinitas 2di & 3tii generis weder in Linea recta noch collaterali von dem geistlichen Recht attendirt wird. *Cap. 8. X. de consang. & affin.*

c (Mit dem Feuer) Mandat. Elect. *de Anno 1719. & 1727.* Oberpfälzische Malefizordnung *tit. 11. art. 3.*

d (Gestraft) Kommt nun ein Ehebruch oder anderer aggravirender Umstand noch dazu, so wird auch die Straf nach der oben *in Cap. 1. §. 35. & 36.* vorgeschriebenen Generalregel geschärft. Siehe auch oben *Cap. 5. §. 8. a.*

§. 2.

a (Schwagerschaft) Concordat durchaus mit allegirten Generalmandaten und der oberpfälzischen Malefizordnung, siehe auch Schiller *de incestu §. 12.*

§. 3.

a (Grad oder Geburt) Schiller *loc. cit. §. 6.* Frölich *P. 1. l. 3. tit. 8. pag. 266.*

b (Ein- oder zweybändig, ehelich und unehelich) Frölich *loc. cit. pag. 268. 269.* Schiller *loc. cit.*

§. 4.

a (*Civiliter* oder *spiritualiter*) Berlich *Part. 4. Concl. 32. n. 23.* Schiller *loc. cit. §. 7.*

§. 5.

a (Vollbringung) Siehe unten *Cap. 12. §. 4.*

b (Alter, Unschuld, Ehrfurcht) Frölich *cit. loc. pag. 266.* Carpz. *q. 72. n. 47.*

c (Irrthum) Und zwar, wie der Text *in Leg. 4. Cod. de incest. & inut. nupt.* sagt: Errore accerrimo, non affectato, aut simulato, nec ex levi causa, welches die Umstände leicht zu erkennen geben.

d (Unwissenheit mehr *in Jure*) Soviel nämlich das Jus humanum & mere positivum betrift, denn göttlich- oder natürliches Recht ist niemand zu ignoriren erlaubt. Oben *Cap. 1. §. 31.* Wie weit nun das Verboth des natürlichen Rechts in der Blutschand gehe, ist und bleibt ein philosophischer Disput, welcher vor Ende der Welt wohl schwerlich wird ausgemacht werden. Die verschiedene Meynungen kann man bey Coccejo *in Systemate Jurisprudentiæ naturalis & Romonæ §. 176.* sehen. Die gemeinste Meynung ist, daß die Blutschand unter Blutsverwandten in grader auf- oder absteigender Linie durchaus in der Seitenlinie nur unter Geschwisterten und jenen, welche an Eltern statt seynd unter Verschwägerten aber in auf- und absteigender Linie, wie bey Stiefeltern und Kindern oder bey Sohnsfrau und Tochtermann, endlich bey der Seitenlinie in dem ersten Grad der Schwagerschaft Jure Naturæ verbothen seye. Schiller *loc. cit. §. 4.* Coccejus *loc. cit. num. 2.* Die Einwendungen, welche dagegen gemacht werden, siehe bey Gundling. *in Diss. de Gradibus prohibitis.* Thomasius *Jurisprudentia divina lib. 3. Cap. 2. num. 224. & seq.* Glaffey Vernunftrecht *lib. 5. Cap. 12. num. 101. & seq.*

e (Nach Gestalt der Personen etwan für zuläßig) Was für Personen das Jus zu ignoriren erlaubt seye, ist ex Jure Civili und denen Pandecten *tit. de Juris & facti ignorantia* genugsam bekannt. Hierunter seynd denn auch die Weibsbilder gezählt, und soviel das Crimen incestus insonderheit belangt, werden sie *in Leg. 38. §. 2. ff. ad Leg. Jul. de adult.* so weit hievon entschuldiget, als dasselbe nicht gegen das Jus Naturæ, sondern nur contra Jus positivum lauft. In dieser Conformität ist auch dem churfürstl. Hofrath in Betref eines in puncto incestus verhaften Baurenpurschens und dessen Anhangs den 19ten May 1752. ex Intimo rescribirt worden, daß der dritte Gradus Consanguinitatis, womit beede delinquirende Personen zusammen verwandt seynd, von solcher Beschaffenheit seye, daß die von ihnen vorgeschützte Unwissenheit wohl zu glauben ist, und dahero allerdings eine Strafmilderung verdient, dergestalt, daß man ihnen die bereits ausgestandene 3. monathliche Arbeitshausstraf in Pœnam imputiren, und sie sofort wiederum entlassen solle.

§. 6.

§. 6.

a (Blutschänderische Ehen) Das Jus Romanum hievon siehe oben §. 1. Leges Bajuwaricæ *tit. 6. Cap. 1. §. 1. & 2.* setzten die Confiscationem bonorum darauf.

§. 7.

a (Ehrlich und unverleumt) Die Nothzüchtigung einer verschreyten Person oder offentlichen Hur, schlagt mehr in das Crimen vis publicæ, als stupri violenti ein, und wird zwar criminaliter, jedoch nur extraordinarie bestraft. Böhmer *Sect. 2. §. 122.*

b (Person) Ohne Unterschied, ob es eine ledig- oder verehelichte Person ist. Car. pœn. *art. 119.* Ja es kann sogar an Mannsbildern der Nothzwang verübt werden. Böhmer *loc. cit.* und ist wegen des mitunterlauffenden Criminis Sodomiæ nur desto sträflicher. Kress. *ad Car. pœn. pag. 353.*

c (Mit Gewalt) Und zwar einer größeren, welcher wegen Ungleichheit der Kräften oder anderen Umständen ohne Leibs- oder Lebensgefahr nicht widerstanden werden mag, Kress. *ad Carol. pœn. art. 119. §. 8.* Mit Leib- oder Lebensgefährlichen Bedrohungen hat es eben diese Bewandniß. Böhmer *Sect. 2. §. 124.* Siehe auch oben *Cap. 1. §. 33. litt. d.* Geringere Gewalt oder Bedrohung ist nicht hinreichend, juxta illud Ovidii: Grata est vis ista puellis. Und eben so verhält sichs mit der Persuasion oder Einführung. Stryk *Dissert de Jure blanditiarum Cap. 6. n. 53.* ohngeacht solche zuweilen einer Gewaltthätigkeit vergliechen wird. *Leg 1. §. 3. ff. de servo corrupto.*

d (Widerwillen) Dahero wird auch der Beyschlaf mit einer unzeitig- aberwitzig- betrunken- oder schlafender Weibsperson pro stupro violento gehalten. Allein siehe hievon oben *Cap. 4. §. 13.*

e (Zur Unzucht) Die Nöthung zu anderen Dingen ziehet auch ein anders Crimen nach sich, z. E. Vis publicæ, Injuriæ und dergleichen.

f (Mit dem Schwert) Jure Romano wird es wie das Crimen Vis Publicæ bestraft. *Leg. 29. §. fin. ff. ad Leg. Jul. de adult.* Die Carol. pœn. *art. 119.* straft die Nothzwänger am Leben, und so auch das baierische Landrecht von Anno 1518. *pag. 77.* Policeyordnug *l. 5. tit. 9. art. 18.* Oberpfälzische Malefizordnung *tit. 11. art. 6.*

g (Zur Zeit beschehener That) Ein anders ist, wenn sie ihr liederliches Leben damal schon lang verlassen, und der Nothzwänger solches gewußt hat. Frölich. *P. 2. pag. 239.*

h (Ehe-

h (Ehelichen begehrt) Worinnfalls die Authores unterschiedlicher Meynung seynd. Frölich *loc. cit. pag.* 240. So weit seynd sie eins, daß die bloße Remißion zur Strafmilderung nicht hinlänglich seye. Böhmer *Sect.* 2. §. 126.

i (Braut) Ephrem. *Thes. misc.* §. 38.

k (Vollbracht) Juxta Communem bey dem Dœplero *in Theatro pœnarum Cap.* 5. §. 299. Wovon aber Leyser *spec.* 548. *de stupro violento Med.* 17. auf den Fall, wenn gar überschwere Umstände concurriren, abweichet. In Leg. Bajuwaricis *tit.* 7. *Cap.* 3. wird Stuprum attentatum, Horkist genannt, und mit 6. Schilling gestraft.

§. 8.

a (Gewaltige) Seynd demnach bloße Persuasiones oder Einführungen nicht hinlänglich, wie sonst die Criminalisten bey Stryk *Dissert. de Jure Blanditiarum Cap.* 6. *num.* 59. in Zweifel ziehen.

b (Ohnverleumdter) *Leg. un. Cod. de raptu*, & Carol. pœn. *art.* 118. Der Raub einer beschreyten Person schlagt nicht soviel in das Crimen vis Publicæ vel privatæ aut Plagii ein.

c (Weibsperson) Die Entführung eines Mannsbilds schlagt ebenfalls mehr in obmentionirte Verbrechen, als in gegenwärtiges ein, obschon Brunneman *ad Leg. un. Cod. de raptu n.* 3. ein anders statuirt, und bey dem lustigen Juristen *Part.* 1. *pag.* 95. verschiedene Exempla angeführt werden, da dergleichen Mannsrauberinnen am Leben gestraft worden.

d (Wider ihren) Ein anders ist bey jener, welche selbst Gelegenheit giebt: oder wie Ovidius sagt: Quæ se præbuit ipsa rapi.

e (Ihres Ehemanns) Carol. pœn. *art.* 118. Die oberpfälzische Malefizordnung *tit.* 11. *art.* 5. extendirt es auch auf den Bräutigam.

f (Elteren) Car. pœn. *loc. cit.* sagt nur: Ehelichen Vaters, und schließt also die Mutter oder auch den unehelichen Vater aus.

g (Vormünder) Lauterbach *ad Pand. l.* 48. *tit.* 6. §. 17. extendirt es auch auf nahe Anverwandte oder Herrschaften.

h (Von einem Ort in das andere) Ludovici *ad Car. pœn. art.* 118. erfodert ein weit entferntes Ort, woran aber Leyser *cit. spec.* 593. *Med.* 9. *in fine* billich zweifelt, und die Entführung von einem Haus in das andere für hinlänglich hält, womit auch Carpz. *q.* 40. *n.* 26. Böhmer *Sect.* 2. §. 133. und Lauterbach *loc. cit. n.* 17. einstimmen: Dummo-

modo abductio in locum propinquum non fiat solius commoditatis gratia.

i (Unzucht willen) Ist also ein anders, wenns um der Ehe willen geschieht, obschon die Criminalisten nicht darüber einig seynd, *ob Leg. un. Cod. de raptu*, denn da ist auch raptus Sponsæ verbothen. Die Entführung um der Religion, Vormundschaft, und anderer dergleichen Ursachen wegen schlagt nicht hier ein. Carpz. *q. 40. n. 27.*

k (Schwert) *§. 8. Inst. de Jud. publ. Leg. un. Cod. de raptu virgin. Novell. 143.* worinn zugleich den Elteren, Vormünderen, oder dem Ehemann der Geraubten das Jus privatæ vindictæ & occidendi raptorem zugestanden wird. Im Fall es die Elteren verzeihen, so wird das Schwert in Pœnam deportationis commutirt. *§. 2. cit. Leg. un. Cod.* Die Carol. pœn. *art. 118.* beziehet sich durchgehends hierauf. Desgleichen stimmt die oberpfälzische Malefizordnung *tit. 11. art. 5.* ein, und in Leg. Bajuw. *tit. 7. Cap. 6. & 7.* werden die Raptores höchstens mit 140. Schilling gestraft.

l (Nicht vollbracht) Darinn seynd die Meynungen gespalten, und wollen viele dem Raptori die Ordinaristraf in solchen Fall nur alsdenn nachsehen, wenn er freywillig von dem Werk der Unkeuschheit abstehet, und nicht daran verhindert wird. Lauterbach *lib. 48. tit. 6. §. 16.* Siehe auch oberpfälzische Malefizordnung *lib. 11. art. 5.*

§. 9

a (Ledige mit Verehelichten) Diesen Casum rechnen sonst die Criminalisten nicht ad Bigamiam. Kress *ad Carol. pœn. art. 121. pag. 367.* Welches auch billich ist, wenn sie von des andern Ehestand nicht informi t seynd. Ein anders ist bey Wissenden. Oberpfälzische Malefizordnung *tit. 11. art. 2.*

b (Schwert) Pœna Juris Romani in Bigamos ist ungewiß. Kress *ad art. 121.* Car. pœn. *§. 2.* Nicht viel gewisser ist sie auch Jure Carolino, denn der allegirte 121ste Artikel schlagt Pœnam adulterii darauf, welches obverstandener massen de Jure communi in der größten Ungewißheit schwebt. Das baierische Rechtbuch *tit. 11.* schlagt den Bigamis die Hand ab, und straft sie um 65. Pfund Pfenning. Das Landrecht von Anno 1518. *tit. 19. art. 9.* stoßt sie gar in einen Sack und laßt sie solcher Gestalt ertränken. Die baierische Malefizordnung *tit. 8. art. 3.* und die oberpfälzische *tit. 11. art. 2.* gehen auf das Schwert. Hundius meldet auch in dem baierischen Stammenbuch, daß Herzog Wilhelm gegen Ende des IV. Sæc. dem Florian von Paumgarten, weil er

zwey

zwey Weiber genommen hat, sein Gut Höhenrain eingezogen habe, woraus schier scheint, daß auch Confiscatio bonorum darauf geschlagen gewest, es findet sich aber diesfalls keine Spur von einem solchen Gesatz, und ist also vermuthlich, daß die Confiscation damal nur propter fugam & absentiam rei verhengt worden.

c (Vollbracht) Es heißt zwar, daß nicht der Beyschlaf, sondern die Einwilligung den Ehestand mache, und lassen daher viele Authores pœnam ordinariam auch ohne Beyschlaf zu. Die gemeinere Meynung stehet aber mit Carpz. *q. 66 n. 52.* entgegen. Siehe auch oberpfälzische Malefizordnung *loc. cit.*

d (*Clandestine*) Auch jenes wird pro Clandestino geachtet, welches zwar in der Kirch, aber per Parochum incompetentem geschiehet.

e (Billicher Zweifel) Z. E. da der Mann lang abwesend ist, und die Frau den Ort seines Aufenthalts nicht weiß. *Leg. 11. §. 12. ff. ad Leg. Jul. de adult.*

f (Für gültig) Nämlich ob impedimentum dirimens. Denn impediens macht zwar die Ehe strafbar, aber nicht ungültig, wenn sich daher ein Zweifel darinn erregt, so muß diese Präjudicalfrag ad Consistorium remittirt, und mit dem Criminalproceß einsweil still gestanden werden, unten *Part. 2. Cap. 1. §. 29.*

§. 10.

a (Mit dem Viehe) Carol. pœn. *art. 116.* Baierisches Landsrecht von Anno 1518. *tit. 19. art. 6.* oberpfälzische Malefizordnung *tit. 11. art. 4.*

b (Mit todten Körpern) Kress *ad Car. pœn. cit. art.* Böhmer *Sect. 2. §. 303.*

c (Einerley Geschlecht) Carol. pœn. *loc. cit.*

d (Mit dem Feuer) Car. pœn. *art. cit.* Welche jedoch Praxis nur in Vermischungen mit dem Viehe beybehalten hat, die übrige Gattung von Sodomiterey aber mit dem Schwert zu strafen pflegt. Kress *loc. cit.* Böhmer *§. 307.* Frölich *P. 2. pag. 256.*

e (Mitverbrannt) Carpzovius *q. 76. n. 33.*

§. 11.

a (Andere widernatürliche) Z. E. Crimen Onaniticum, sive Mastupratio. Beyschlaf mit Zwittern, unzeitigen Weibspersonen, oder modo præposteto, wiewohl verschiedene Authores auch in diesen Calibus Pœnam Sodomiæ statuiren. Stein *de monstrosa venere §. 8. &c.* Von dem teuflischen Beyschlaf siehe *Cap. seq. §. 7.*

b (Res

b (Relegation oder Staubbesen) Die oberpfälzische Malefizordnung *tit.* 11. *art.* 4. will zwar alle Unkeuschheiten wider die Natur mit dem Feuer bestraft wissen. Allein de Jure Novissimo & Communi gehet dieses nicht an. De pœna Mastuprationis siehe Carpzov. *q.* 76. *n.* 10.

Siebendes Capitel.

§. 1.

a Schimpflich) Die Gotteslästerung ist Species Injuriæ, und muß mithin in viele Weg aus den nämlichen Principiis beurtheilet werden. Leyser *spec.* 565. *de Blasphemia Med* 1.

b (Gestraft) Jure Romano ist *per Novell.* 77. §. 2. die Lebensstraf darauf geschlagen, welches auch Car. pœn. *art.* 106. so weit mit sich bringt, daß nach Gelegenheit der Sache eine Leibs, oder Lebensstraf statt haben soll. Der Reichsabschied von Anno 1495. §. 36. und königliche Satzung ejusdem Anni §. 1. & 2. statuirt, daß die Adeliche derwegen für untüchtig declarirt, und aller Ehren und Aemtern entsetzt, die übrige aber am Leib gestraft werden sollen. Der Reichsabschied de Anno 1512. §. 4. verordnet, man soll die gegen Gott unmittelbar ausgestossene Lästerung am Leib, die andere aber mit einer Mark Gold oder bey Unvermöglichen ebenfalls am Leib bestrafen. In der Reformation guter Reichspolicey de Anno 1530. §. 1. & 2. lautet es: Man soll die, welche ohne Mittel gegen Gott, das göttliche Sacrament des Altars oder ohne Mittel gegen die Mutter Christi lästert, das erstemal 14. Täge mit Wasser und Brod in dem Thurn, das zweytemal an Geld und Gut, das drittemal am Leben, oder gestalten Dingen nach, mit Benehmung der Glieder bestrafen. Wer aber ohne Mittel wider die Mutter Christi oder die liebe Heilige lästert, soll nach Gelegenheit an Leib oder Gut gestraft werden. In denen folgenden Reichsabschieden von Anno 1548. und 1577. wird fast das nämliche wiederholet. Deme die oberpfälzische Malefizordnung *tit.* 1. §. 2. durchgehends beytritt. Vermög baierischer Policeyordnung *l.* 5. *tit.* 7. *art.* 1. sollen die von Adel mit Geld, oder Gefängniß, die Gemeine aber ebenfalls mit Gefängniß oder sonst an ihren Leib in dem Springer oder mit Gassenkehren und Wasserschnellen dergestalt gestraft werden, daß man pro qualitate & reiteratione delicti jederzeit von der geringeren zur größeren Straf schreitet, und wo gar nichts verfangen

will,

will, der Verbrecher mit halb entblößten Leib und in einer Hand das Liecht, in der andern die Ruthen haltend drey Sonntäge nach einander offentlich für die Kirchenthür gestellt, oder nach Größe und Schwere des Lasters noch empfindlicher gestraft werden solle. Welches auch die ältere baierische Policeyordnung von Anno 1553. *tit. 7. art. 1.* und das Mandat von Anno 1635. in gleichlautenden Terminis mit sich bringt.

c (Schriften oder Gemählde) Wie bey andern Injurien, welche bekannter massen verbis, scriptis, pictura, sculptura &c. geschehen können. Leyser *cit. spec. 565. Medit. 14.*

d (Juden oder andern) Hilft also die Entschuldigung, daß man in differenten Glaubens-Principiis stehe, niemand aus, wie doch Böhmer *Sect. 2. §. 35.* meynt.

§. 2.

a (Thätlichkeit) Gleichwie die Injurien in Verbales und Reales getheilt, und unter den letzteren alle Facta Contumelioſa verstanden seynd, welche nicht nur mit der Faust, sondern auch gestu & habitu ausgeübt werden. Lauterbach *lib. 47. tit. 10. §. 17.* Also hat es mit der Gotteslästerung gleiche Bewandniß, und pflegt man Blaſphemiam realem allzeit mehr als verbalem zu bestrafen. Frölich *Part. 2. pag. 13. n. 13.*

b (Zum Tod hingerichtet) *Lex un. Cod. nemini licere,* straft sogar jene auf das härteste, welche das Bildniß des Heilands auf dem Boden in Stein oder andere Materie eingehauen, oder aufmahlen lassen. Carpzov. *q. 45. n. 99.* und andere statuiren in Blaſphemia reali nur pœnam arbitrariam, weil Jure Communi nichts determinirt ist.

§. 3.

a (Mittelbare) Die protestantische Lehrer setzen auch jene, welche gegen die Mutter Gottes ausgeübt wird, unter diese Claße, und strafen sie gelinder als die unmittelbare gegen Gott selbst verübte Gotteslästerung. Carpzov. *loc. cit. n. 73.* Chatholici aber machen keinen Unterschied ex regula, daß es eins seye, ob man an sich selbst oder an den Seinigen beleidiget werde. *§. 2. Inst. de Injuriis.*

b (Gemeine Flüch und Schwür) Baierische Policeyordnung *l. 5. tit. 7. art. 2. & 3.* Mandat. Elect. *de Anno 1630.* nebst oballegirten Reichsconstitutionen.

§. 4.

a (Mahometanisch) Obschon Leyser *cit. spec. 566. in Coroll.* verschiedenes dagegen einwendet.

b (Schon

b (Schon vorhero) Mithin auch ein getauft- und wiedernm abfälliger Jud.

c (Schwerdt und *Confiscation*) Jure Canonico verfahrt man gegen sie, wie gegen die Ketzer. *Cap. 13. de hæresi in 6to.* sollten also, wie die letztere mit dem Feuer bestraft werden. Jura Civilia aber setzen weiter nichts als Confiscationem bonorum & infamiam darauf, wie *ex Textibus Cod. de Apostatis* zu ersehen ist.

§. 5.

a (Offenbare) In quæstione an, ob es eine Ketzerey seye, gehört die Sach privative ad Judicium Ecclesiasticum. *Bulla Gregorii XIV. de Anno 1591. 9na Junii §. 6.*

b (Ketzer) Was der Westphälische Friede wegen deren in dem Reich tolerirten Religionen mit sich bringt, ist bekannt, und gehört eben nicht hieher.

c (Verweisen oder einsperren) Frölich, Julius Clarus und andere statuiren das Feuer. Carpzov. *q. 44. n. 20.* und die protestantische Authores hingegen finden dies ses zu hart und wollen die Ketzer niemal am Leben bestraft wissen, legen auch die Textus *in Leg. Manichæos Cod. de hæreticis* höchstens nur ad Relegationem aus.

d (Mit dem Schwerdt) Carpzov. *loc. cit. n. 45.*

e (Willkürliche Straf) Ita Frölich *loc. cit. pag. 71.*

§. 6

a (*General Mandata*) Nemlich wegen der Lands-Kinderen ausländischer Diensten und Wanderschaften, Besuchung fremder Schulen und Universitäten, fleißiger Einsendung der österlichen Beicht- und Communion-Zettuln, Ausschaffung uncatholischer Landsassen und Verkaufung ihrer unbeweglicher Güter, guter Obsicht auf dergleichen Bediente im Land, Verboth sectischer Bücheren, derselben Censur, Visitation der Buch-Läden und Buch-Crämern zumahl in Markt-Zeiten, Bestrafung derjenigen, welche an gebottenen Fast-Tägen ohne Erlaubniß Fleisch-essen, oder in offentlichen Gast-Häuseren dergleichen vorlegen ꝛc. ꝛc.

§. 7.

a (Hexerey) Ist nach gemeiner Beschreibung eine Bündniß mit dem Teufel, kraft welcher man sich demselben gegen die von ihm versprochene Vortheile als eigen übergiebt. Ob es nun dergleichen Bündniß gebe, ist nicht nur jetzo noch, sondern zu allen Zeiten ein grosser Disput

G unter

Bayerische Staatsbibliothek München

unter den Gelehrten gewesen. Wer sowohl die Gründe als einen historischen Auszug von beederley Meinungen zu wissen verlangt, kan bey Walch in seinem Philosophischen Lexico sub voce Hexerey nachsehen.

b (Zauberey) Ist eine Geschicklichkeit allerhand Dinge über des Menschens natürliche Kräften durch teuflische Hülfe auszurichten. Sie gründet sich auf obiges Bündniß, und bleibt mithin sowohl eins als das andere in Disput. Walch *loc. cit.* voce Zauberey.

c (Aberglauben) Ist ein Irrthum, da man menschlich- und natürlichen Dingen eine übernatürlich- und Göttliche Kraft beymesset. Walch, voce Aberglauben.

d (Offentlich oder heimlich) Die teuflische Bündnisse werden insgemein in ausdrücklich oder stillschweigende, und zwar die erste in offentlich oder heimliche getheilt. Ein offentlicher Bund oder Pactum sollenne soll nach Beschreibung Frölichs *P. 2. l. 1. tit. 3. pag. 19.* bey versammleten Hexen-Tanz folgender Weis geschehen. Der Teufel sitzt auf einem Thron, nimmt von dem neuen Hexen-Meister oder Zauberer die Huldigung ein, laßt ihn GOtt und alle Heilige abschwören, empfangt darauf das Hand-Gelübde und einen mit eigenen Blut geschriebenen Bund-Zettul von ihm, schreibt endlich denselben mit seinem neuen Namen in das schwarze Hexen-Buch ein, und verspricht ihm dagegen alle Glückseligkeiten der Welt. Die heimliche Bündniß soll entweder durch den Teufel selbst, oder einen hierzu verordneten Commissarium gemeiniglich am Sonntag früh in der Kirch, ehe man das Wasser weyhet, vorgehen, allwo der neue Bunds-Verwandte GOtt und seinen Heiligen absagt, das Hand-Gelübd præstirt, von dem ungeweyhten Wasser trinkt, sich mit eigenen Blut unterschreibt, und mit einem Stigmate am Leib bezeichnet wird. Der stillschweigende Bund oder Pactum tacitum bestehet darinn, daß man zwar mit dem Teufel nicht ausdrücklich packtirt, von demselben aber gleichwohl durch Beschwörungen und allerhand anderen Aberglauben Hülf oder Vortheil zu erhalten sucht, und sich sohin ipso facto an ihn ergiebt, oder Gemeinschaft mit ihm macht.

e (Fleischliche Vermischung) Nicht nur diese, sondern daß auch Menschen daraus erzeugt werden mögen, behauptet Girlandus *de Sortilegio q. 7. n. 12.* Bodinus

dæmono-

dæmonomia lib. 7. Cap. 7. Delrio *disquis. mag. l. 2. q. 15.* Welch's letzteres aber die meiste widersprechen, und dergleichen Hexen-Bekanntniß für unglaubig halten, Walch *cit. Lex.* voce Hexerey. Nach gemeiner Aussag der Hexen, sollen sie auch ab dem teuflischen Beyschlaf kalten Saamen empfinden, und will dahero Carpzov. *q. 49. n. 70.* aus einer solchen Aussag ein Argumentum verisimilitudinis eruiren. Allein dieser Umstand thut nicht viel zur Sach, sondern es müssen andere weit stärkere Indicia sich hervor thun, bis man dergleichen Bekanntniß von gepflogenen teuflischen Beyschlaf für wahrscheinlich annimmt. Ita Resolut. in Intimo den 28. Jan. Anno 1752. auf Anfrag der Regierung Landshut.

f (Mit dem Feuer) Ober-Pfälzische Malefiz-Ordnung *tit. 5. art. 2.* Mandat. Elect. *de Annis 1611. 1620. 1665. & 1746.* Et Authores apud Carpzovium *q. 49. n. 13.* bis *58.* Welches jedoch vielen Rechts-Gelehrten, zumahl wann kein grosser Schade daraus folgt, all zu hart scheint. Allegat. apud Böhmer *Sect. 2, Cap. 4. §. 65. in notis.*

g (Böse Gemeinschaft) Jene nemlich welche zwar ohne ausdrücklichen Pacto, jedoch durch præmeditirt- und geflissene Beschwörungen mit aberglaubischen Ceremonien geschehen. Carpzovius *q. 50. n. 37.* wie auch oballegirtes Mandat von Anno 1611. und 1746. gehet noch weiter und extendirt solches sogar auf jene Pacta tacita, welche ohne Beschwörung des Teufels durch bloße Spiegel, Crystall, Wahrsagereyen, Nativitäts-stell- und Traum-Deutungen geschehen.

h (Schaden thut) Das Römische Recht diskinguirt unter der schädlich- und unschädlichen Hexerey oder Zauberey. Jene bestraft es mit Feuer, oder Schwerdt, Deportation, Condemnation ad bestias, & Confiscatione bonorum. *§. 5. Inst. de Jud. publ. Leg. 3. 5. 6. Cod de Malef. & Mathemat.* Womit auch Car. pœn. *art. 119.* so viel das Feuer betrift, einstimmig ist.

i (Aberglaubische Possen) Eine Menge dergleichen specificirt das Mandat von Anno 1611. welches Anno 1665. und 1746. nicht so viel wiederholet und bestätiget, als von neuem aufgelegt worden und unlängst gar in den 2ten Band der sogenannten Staats-Schriften neuer Sammlung *pag. 985.* nescio quo fine vel facto eingekommen ist.

k (Kein Schaden) Z. E. da man des anderen seine Gesundheit dadurch zu erhalten, oder die Feld-Früchten von dem Schauer zu præserviren gesucht hat. Diese und dergleichen unschädliche Künsten haben die Römer gar nicht gestraft, *Leg. 4. Cod. de Malef. & Mathem.* Heut zu Tag laßt man sie zwar leichter durch, aber nicht ganz ungestraft hingehen. Carpz. *q. 50. n. 49.* Et alleg. Mandat. *de Anno 1611.*

l (Einfalt, Unverstand) Dergleichen sich vielmahl bey stillschweigenden Pactis ergiebt, dahero auch Frölich *tom. 2. pag. 23.* solches in ein wissent- und unwissentliches eintheilt, und das letztere nur alsdann für strafbar achtet, wenn man nach beschehener Ermahnung nicht davon abstehet.

m (Mit vieler Behutsamkeit) Oder wohl gar einer grössern als bey andern Verbrechen, wie der Author cautionis Criminalis circa sagas *dubio 37.* behauptet. Derowegen man auch die bey denen Criminalisten dort und da findige Singularitäten, z. E. daß man hierin untüchtige Kläger und Gezeugen, wie auch zweydeutige und suggestiva Interrogatoria zulasse, keine hinlängliche Indicia ad inquisitionem vonnöthen habe, ad Confessionem extrajudicialem mit der Condemnation keck verfahren könne, und dergleichen um so billicher verwirft, als sie weder in der Vernunft noch in dem geschriebenen Gesatz den geringsten Grund haben. Böhmer *Sect. 2. §. 59.*

n (Menschlichen schwachen Verstand) Immassen wir sogar von denen Palpablisten und täglich vorfallenden Sachen weder den rechten Grund, noch die Art und Weis, wie sich solche ergeben, finden können.

o (*Complices* betrift) siehe auch unten *Part. 2. Cap. 5. §. 12.*

p (Kinder und Unvogtbare) Ausgenommen wo sie nach erlangten Discretions-Jahren darauf beharren. Frölich *loc. cit. pag. 65.*

§. 8.

q (Viel andere Laster) Und diese geben auch zumahl an jenen Orten, wo man von der Existenz der Hexerey und Zauberey noch Zweifel tragt, gemeiniglich in der Verurtheilung den meisten Ausschlag.

Ach-

Achtes Kapitel.

§. 1.

a (Eines Regierenden) Wer sich an einem auswärtigen Fürsten oder Regenten, deme man nicht untergeben ist, auf solche Weis vergreift, wird nicht aus diesem, sondern aus einem andern Grund verurtheilet. Juxta illud Senecæ: *Si Senatorem Atheniensem cecidero, non agas mecum Reipublicæ læsæ, sed cædis.* Es ist zwar hierinn Albericus Gentilis *ad Leg. Jul. Majest. d. 5.* einer andern Meinung, wird aber von Lauterbach *Pand. l. 48. tit. 4. §. 6.* widerlegt. Ein bloser Vasall, welcher nicht zugleich Landsaß ist, und in keinem anderen nexu subjectionis stehet, begehet ebenfalls kein Crimen læsæ, sondern nur Feloniæ, oder anders Verbrechen an seinen Lehens-Herrn. Von Innwohnern ist kein Zweifel, dann sie seynd und bleiben Unterthanen wie andere. Lauterbach *loc. cit. §. 5.* Die Geistliche ermahnt Frölich *Part. 2. pag. 83.* daß sie sich hierinnfalls auf das Privilegium Fori & Canonis nicht zu sehr verlassen möchten, massen Exempla verhanden, wo man bey dergleichen Fällen darüber hinaus gegangen ist. Fremd und Auswärtige werden, so lang sie sich in Territorio aufhalten, für zeitliche Unterthanen tractirt, und seynd mithin in hoc passu nicht ausgenommen, sonderbar wann man sie in loco Delicti betritt. Frölich *loc. cit. pag. 83.* Wie man gegen Gesandte in diesem Stück zu verfahren pflege, siehe bey Moser Europäisches Völker-Recht *lib. 3. Cap. 24.* und Glaffey Völker-Recht *Cap. 8. num. 53. & seq.*

b (Lands-Fürst) Wobey es nicht soviel auf dem Titul als die Lands-Fürstliche Gewalt ankommt, gestalten Böhmer *Sect. 2. §. 73.* weder gegen die Gemahlin eines Regentens noch gegen appanagirte Herren, vielweniger gegen andere, obschon unmittelbare Personen das Crimen Læsæ Majestatis zulassen will, sondern wer sich an dergleichen hohen Personen vergreift, wird nich ex hoc sed alio capite gestraft.

c (Oberhaupt) Da nun der Kayser das allerhöchste Oberhaupt im Reich ist, so folgt von selbst, daß das Crimen Læsæ sowohl von mittel- als unmittelbaren Personen des Reichs gegen ihn begangen werde. Und eben die

Beschaffenheit hat es mit dem Römischen König, denen höchsten, Reichs-Vicariis, dann sammentlich sowohl geist- als weltlichen Churfürsten des Reichs, juxta Constitutiones allegatas apud Carpzov. *q. 41.* Lauterbach *lib. 48. tit. 4. §. 10. & 11.* Von andern Fürsten und Ständen des Reichs streiten zwar die Rechts-Gelehrte, wie bey Ludwig *ad Aur. Bull. Part. 2. tit 24. §. 2. in notis dd.* zu sehen ist. Doch glaubt er, daß einem solchen frevelhaften Beleidiger der Lands-Hoheit nicht zu viel geschehe, wann er gestalten Sachen und Umständen nach mit der Schärfe dieses Gesatzes angesehen wird.

d (Thätlich vergreift) Nemlich mit Real-Injurien. Hertrich *Diss. de Injuria atroci §. 20.*

e (Leben strebt) Aur. Bull. *Part. 2. tit. 24. §. 2.* Lex Bajuw. *tit. 2. Cap. 1. & 2.*

f (*Declarirten* Feinden) *Leg. 1. 3. 4. 10. ff. ad Leg. Jul. Majest.* Leg. Bajuw. *loc. cit.* Ober-Pfälzische Malefiz-Ordnung *tit. 9. art. 1.*

g (Gehorsam aufkündet) Leyser *spec. 568. de perduellibus Med. 12.*

h (Verräthereyen) Carol. pœn. *art. 124.* Ober-Pfälzische Malefiz-Ordnung *loc. cit.*

i (*Rebellion* und Aufruhr) Welche gegen den Staat oder das Oberhaupt directe gehet, dann indirecta gehört zu folgenden vierten, fünften oder sechsten §. wie Böhmer *ex Leg. 2. Cod. de seditiosis* wohl bemerket hat. Carol. pœn. *art. 127.* wie auch die Ober-Pfälzische Malefiz-Ordnung *tit. 9. art. 4.* und Bajerische Policey-Ordnung *l. 5. tit. 6. art. 2.* distinguiren diese Fälle nicht.

k (*Directe* angreift) Darinn bestehet eigentlich der Unterschied zwischen dem Crimine perduellionis & Crimine Læsæ Majestatis in specie sic dicto. Lauterbach *l. 48. tit. 4. §. 4.* Böhmer *loc. cit. §. 72.* Welcher Unterschied sich auch auf *Leg. ult. ff. ad Leg. Jul. Majest.* gründet. Wie nun aber die Lands-Fürstliche Gewalt und Hoheit nicht nur auf obige Weis, sondern in gar viel andere Weeg directe augegriffen werden mag, so dienen die angeführte Specialia nur Exempel-weis. Es werden auch *in Leg. 1. 2. 3. 4. ff. & Leg. 5. 6. Cod. ad Leg. Jul. Majest.* über 30. dergleichen Species sothanen Verbrechens angeführt. Welche

sich aber entweder auf obbenannte reduciren lassen, oder nicht hieher, sondern *ad §. 4. & 6.* gehörig seynd.

l (Geschleift) Ober-Pfälzische Malefiz-Ordnung *tit. 9. art. 1.* & praxis fere communis apud Böhmer *Sect. 2. §. 85.* Item Car. pœn. *art. 124.* welche aber nur von der Verrätherey allein redet. Jus Romanorum straft die Perduelles mit dem Schwerdt. *Leg. 5. Cod. ad Leg. Jul. Majest.* und Lex Bajuw. *loc. cit.* mit der Tods-Straf, ohne zu melden was für einer.

m (Dem *Fisco* heimgeschlagen) *Leg. 5. Cod. ad Leg. Jul. Majest.* Aur. Bull. *tit. 24. §. 3.* Car. pœn. *art. 218.* Lex Bajuw. *loc. cit.* und zwar dergestalten, daß von der Zeit an, da man die That im Sinn gehabt, keine Veräusserung mehr gültig ist. *Leg. 5. §. 4. Cod. cit. tit.* & Aur. Bull. *§. 7. & 8. loc. cit.* Wie weit sich die Confiscation erstrecke, und wem sofort das verwürkte Gut zufalle, sonderbar wann es mit dem Onere fidei Commissario vel nexu feudali begabt ist, oder in verschiedenen Territoriis liegt, seynd lauter Quæstiones Juris Publici vel Civilis & Feudalis, welche eigentlich nicht hieher gehören. Das Römische Recht begnügt sich mit deme nicht, sondern extendirt auch *in cit. Leg. 5. Cod.* die Straf gar auf Weib und Kind, und zwar soviel die Söhne der Perduellium betrift, sollte ihnen zwar das Leben aus bloser Gnade geschenkt seyn, sie werden aber dagegen von der Succession und Erbschaft auf allen Seiten sowohl ex Testamento als intestato ewig ausgeschlossen, aller Ehren, Würden und Treuleistungen für untüchtig gehalten, und mit einem Wort in solch Elend- und Armuths-vollen Stand gesetzt, daß ihnen der Tod zum Trost, und das Leben zum beständigen Tod seyn solle. Den Töchtern wird mehr nicht, als der vierte Theil des mütterlichen Guts zum Unterhalt gelassen, und was die hinterlassene Wittib von ihrem Ehemann nutznießlich hat, fallt nach ihrem Tod über Abzug der denen Töchtern hievon gebührender Quarta ebenfalls dem Fisco heim, ohne daß die Söhne das geringste davon bekommen. Obwohlen nun zwar dieses Gesatz auch nachmahl sowohl dem Decreto Gratiani, als der güldenen Bull von Wort zu Wort einverleibt worden, und die Schärfe desselben, soviel die Kinder und Erben belangt, sich mit Bestrafung der Erbsünde leicht entschuldigen laßt, so finden doch viele berühm-

te Rechts-Gelehrte, insonderheit Ludwig, Puffendorf, Schmier und andere wegen der unschuldigen Frau und Kindern verschiedenes dabey zu erinnern, und beloben zugleich die Æquanimität Kayserß Ludovici Bavari, daß er in simili Casu den großmüthigen Ausspruch dahin gab: Pater, non Filii in me deliquerunt, ideoque æquum non est, ut alieni sceleris pœnam luant.

§. 2.

a (Aeusserlich) Der blose Gedanken, welcher sich noch nicht geäussert hat, leidet nicht wohl eine menschliche Straf, sondern ist GOtt dem Erforscher aller Herzen allein vorbehalten.

b (Genugsam zu erkennen) Bey andern Delictis, etsi atrocissimis muß der Conatus schon sehr nahe an der That selbst gewesen seyn, wann es derwegen an den Kopf gehen soll. Unten *Cap.* 12. §. 3. Hier aber ist zur Distinction genug, daß der Wille sich schon mit Worten oder Werken sattsam zu erkennen gegeben hat.

c (Schwerdt) Ohne Unterschied des Willens oder Werks, *Leg.* 5. *Cod. ad Leg. Jul. Majest.* per verba: *eadem severitate.*

§. 3.

a (Wissenschaft) Wie solche in andern Verbrechen gestraft werde, siehe unten *Cap.* 12. §. 2. Oballegirter Text *in Leg.* 5. wie auch die guldene Bull *loc. cit.* §. 10. hält Conscios Criminis mit der Straf denen Perduellibus gleich, welches aber denen Rechts-Gelehrten so hart geschienen, daß mancher geglaubt hat, Bartolus, als Concipist der guldenen Bull müsse derwegen bis auf den jüngsten Tag in dem Fegfeuer leiden. Ludwig *ad Aur. Bull. loc. cit.* §. 10. *litt. bb.*

b (Anzeigungen) Fragt sich, ob man auch geringe zweifelhafte, oder von schlechten Authoribus herrührende Indicia anzugeben schuldig seye? Gundling *in singul. ad Leg. Jul. Majest Cap.* 4. §. 6. sagt ja, und beziehet sich auf die Wort Curtii: In suo quemque periculo magnum animum habere, cum vero de salute Regis agitur, credulos esse debere, vana quoque deferentes admittere. Leyser hingegen *in cit. spec.* 568. §. 7. ist widriger Meinung, nicht soviel wegen Forcht der Tortur, welche dergleichen Delatoribus in defectu probationis nach Römischen Recht *per Leg.* 3. Cod.

Cod. ad Leg. Jul. Majest. bevor angestanden ist, sondern propter pœnam insignis calumniæ, und ziehet darüber ein Exempel an, daß ein paar solche Ankläger, welche mit der Prob nicht haben aufkommen können, theils am Leben, theils am Leib bestraft worden. Es giebt auch die Bajerische Historie, daß Heinrich von Hohenfels Anno 1322. wegen falscher Anklag, so er wider die Grafen von Hals und andere in diesem Verbrechen gestellt hat, in die Reichs- und Herzogs-Acht erklärt, und aller seiner Güter entsetzt worden ist. Hund Bajerisches Stammen Buch *Tom. 1. pag. 232.*

c (In Zeiten) Ehe nemlich der Anschlag offenbar wird, *Leg. 5. §. 7. Cod. cit. tit.* allwo auch demjenigen, der den Anschlag gleich beym ersten Anfang entdeckt, nicht nur Pardon, sondern sogar eine Belohnung verheissen wird.

d (Zu verhindern) Wie weit man in andern Verbrechen hierzu verbunden seye, siehe unten *Cap. 12. §. 2.*

e (Auszuhelfen) Nach der That, dann wer in der That selbst hilft, oder sich schon vorhero der Aushülf halber mit denen Haupt-Thätern vergleicht, wird eben so gestraft, wie dieselbe juxta Regulam unten *in Cap. 12. §. 7. & 8.* Item *cit. Leg. 9. §. 6. Cod.* allwo unter den Satellitibus & Ministris nach Auslegung Ludwigs alle Helfers-Helfer verstanden werden. Die Römer waren so scharf, daß sie in jetzt-bemeldten Text §. 2. sogar jene für impardonabl hielten, welche nur durch Fürbitt auszuhelfen getrachtet haben.

§. 4.

a (Lands-Herrschaft gelästert) *In Leg. un. Cod. si quis Imperatori maledixerit*, werden zwar dergleichen Reden nur en Baggatelle tractirt, und mehr mit Verachtung gestraft, allein man muß mit Leyser *spec. 569. de Maledictis in Principem* distinguiren, ob der Fürst dadurch nur in seiner Person und Familie allein, oder aber als Fürst in Regierungssachen angegriffen worden? Den ersten Fall halt er nicht pro Crimine Læsæ, sondern nur pro Injuria, und obwohl solche ad atrocissimas zu rechnen ist, so glaubt er doch, daß ein Fürst nicht nicht übel thut, wann er sich großmüthig hierinn bezeigt, und mit dem Kaiser Augusto denkt: Satis est, hoc habere, ne quis nobis male facere possit. Den letzteren Fall aber setzt er hieher, und wo die lästerliche

Reden etwann gar was Aufrührisches in sich halten, so referirt er es ad Crimen Perduellionis, mit dem Beysatz, daß diese beede letztere Fäll ungestraft hingehen zu lassen gegen alle Justiz- und Staats-Klugheit gefehlt seyn wurde.

b (Räth, *Commissarios*, Beamte und Obrigkeitliche Personen) Frölich, Böhmer und andere lassen das Crimen Læsæ nur gegen Räth und Officiales von ersten Rang zu. Clarus, Salicet, Roland und andere wollen auch, daß sie sich würklich bey Hof aufhalten. Carpz. aber macht keine Distinction, und siehet auch nicht darauf, ob die Beleidigung aus Haß gegen den Fürsten oder andern Ursachen herrühre, weil der Text *in Leg.* 5. *princ. Cod. ad Leg. Jul. Majest.* generaliter redet. Allein das Jus Novissimum Bavaricum considerirt nur, ob die Beleidigung in Absicht auf das Amt geschehen seye, oder nicht? Letztern Falls ist es Injuria privata und eine Particular-Sach. Anderen Falls schlagt die That zwar allzeit in das Crimen Læsæ ein, wie aber unter den Obrigkeiten selbst ein grosser Unterschied ist, und die Beleidigung eines Dorf-Richters bey weitem nicht so hoch aufgenommen wird, als wann man sich an einem Stadthalter, commandirenden Generalen, Fürstlichen Dicasterio und dergleichen vergehen wurde, so muß man bey solchen Beleidigungen folgende Umständ wohl in Obacht nehmen: 1mo Ob es eine hohe, mittelmäßige oder niedere Obrigkeit gewesen? 2do In was für einen Caracter sich der Beleidigende Respectu derselben befinde? 3tio Ob die Beleidigung mit Werken oder Worten, auch letztern Falls in Gegenwart oder Abwesenheit der Obrigkeitlichen Person geschehen seye? 4to Ob nicht die Obrigkeit selbst etwann durch Excess und Mißbrauch ihres Amts Anlaß dazu gegeben habe? Nach Gestalt dieser und derley beträchtlicher Umständen wird bald eine schwer- mittelmäßig- oder geringe Straf dictirt, indem der Codex Criminalis keine pœnam ordinariam darauf setzt, sondern dem Arbitrio Judicis überlaßt, ob er an Geld und Gut, oder dem Befund nach an Ehr, Leib und Leben strafen wolle. Wo nun Zweifel obhanden, ob die Beleidigung in Ansehen des Amts oder der Person in particulari geschehen seye oder nicht, müssen die Umständ und vernünftige Muthmassungen den Ausschlag geben. So viel ist richtig, daß was dem

Officia

Officiali in würklicher Ausübung des Amts dißfalls begegnet, niemahl seiner Person, sondern allzeit dem Amt beygemessen werde. Myler *Hyparchologia Cap. 8. §. 42.* Harprecht *Dissert de Injuria Magistrat. illata §. 27.* Ausser dessen aber ist auf dem Anlaß und das Objectum des Handels das Augenmerk zu nehmen, sohin wie weit derselbe mit dem Amt einen Rapport habe oder nicht, daraus zu ermessen. Harprecht *loc. cit. §. 29.*

e (Lands-herrlicher *Regalien*) Worinn sich nemlich die Lands-herrliche Macht, Gewalt und Authorität am meisten sehen läßt. Mindere Regalia hingegen, welche auch Ständen und Unterthanen communicirt zu werden pflegen, z. E. Jus venandi, praxandi, minerarum, mulctarum, Jurisdictionalium und dergleichen gehören nicht hieher, sondern deren eigenmächtige Anmassung wird in andere Weg bestraft, und so ist es auch mit jenen, welche sich unterstehen ohne Jurisdiction carceres privatos zu halten, dann es schlagt mehr in das Crimen Vis Publicæ ein, obschon die Römer dieses, wegen ihrer besonderen Verfassung, weit höher genommen, und pro Crimine Læsæ angesehen haben, wie bey Carpz. *q. 41. n. 124.* zu finden ist.'

d (Amts-*Instructiones*) Ausser wo die Instruction etwann zu general und zweydeutig ist, oder die Umständ sich änderen und nicht soviel Zeit übrig bleibt, daß man sich anfragen kan. Der blose Vorwand, ob hätte man den Nutzen des Fürstens mehr dadurch befördert oder beförderen wollen, entschuldiget die Übertrettung einer klar- und positiven Ordre nicht, zumahl nach Römischen Recht, wo es *in Leg. 3. §. 15. ff. de re militari* heißt: Qui rem a Duce prohibitam facit, aut mandata non servat, capite punitur, etsi bene gesserit. Und obwohl hierbey die Rede nur von Militari ist, so hat es doch auch in anderen wichtigen Geschäften die nemliche Bewandniß. Stryk *Diss. de Jure Epistalmatis* oder Fürstlicher Ordre *Cap, 3. §. 161. &c.* Leyser *spec. 571 de veris delictis Ministr. Med. 23.* Wieqfort *Ambassadeur lib. 2. Part. 4.*

e (Gewalt und Bothmäßigkeit) Diese verfallen nicht nur in das Crimen Læsæ, wie Böhmer *Sect. 2. §. 77.* und andere dafür halten, sondern auch in das Crimen vis publicæ. *Leg. 7. ff. de vi publica.*

f (*Indirecte*) Darinn bestehet obverstandener massen das Distinctivum zwischen dem Crimine Perduellionis und Læsæ Majestatis in specie sic dicto. Das letztere haben die Römer entsetzlich weit ausgedehnet und nach Gezeugniß Böhmers, Ludwigs, Gundlings und anderer oft unschuldige Kleinigkeiten dahin gezogen, z. E. das einer sich in Seiden oder Purpur gekleidet, consecrirte Statuen zerschmolzen, oder zerbrochen, des Kaisers Bildniß offentlich verkauft, seine Statuam höher, als die Kaiserliche gestellt, in denen Huren-Häuseren mit Kaiserlicher Münz ausbezahlet, sich über die unglückliche Zeiten beschwert, über des Kaisers Tod Wettungen gepflogen, von seiner Maitresse gesprochen und dergleichen, worinnfalls ihnen auch zuweilen die Teutsche aus allzu grosser Verehrung des Römischen Rechts nachgegangen seyn, gestalten aus der Nürnberger Chronic *pag.* 271. zu lesen ist, daß einem Reuter, weil er dem Adler in dem Kaiserlichen Wappen die Klauen abgestochen hat, die Tods-Straf dictirt worden ist.

g (Haab und Gut) Die Römer seynd bey diesem Verbrechen milder als in Crimine Perduellionis gegangen, und haben weder der Confiscation Platz hierinn gegeben, noch die Straf auf Weib und Kind zu extendiren gesucht, sondern es bey der Relegations-, Deportations-, oder Lebens-Straf belassen, allegat. apud Lauterbach *lib. 48. tit. 5. §.* 32.

§. 5.

a (Land-Fried-Brüchige) Obschon Constitutio Pacis Publicæ im Reich mehr jene angehet, welche Soldaten auf den Beinen zu halten, und das Reich in Unruhe zu setzen im Stand seynd, so erinnert doch Gail *de Pace Publica Cap. 7. num. ult. & pen.* daß auch Privati, welche sich dergleichen anmassen, hierunter begriffen seynd.

b (Geflissener Zusamm-Rottirung) Wann sie nicht mit Fleiß und Vorbedacht, sondern nur von ungefehr geschiehet, so gehört sie nicht hieher, sondern *ad §. seq. 6.* Mævius *Part. 1. decis. 105.* Wie viel Leut aber hierzu erforderlich seynd, laßt sich nicht bestimmen. Gail *loc. cit.* meint wenigist 10. Der Recess von Anno 1594. §. 69. aber stellt alles Richterlicher Ermäßigung heim.

c (Bewäfneter Hand) Land-Fried *de Anno 1548. Præfat.* §. 1. Cammer-Ordnung *Conc. P. 2. tit. 10. §. 4.*

d (In gefährlicher Absicht) Land-Frieden *loc. cit.* per verba,

verba: Freventlich, und in alleg. Cammer-Ordnung *Conc. loc. cit. §. 6.* heißt es, daß der Dolus bewiesen seyn müsse ex perspicuis indiciis & evidentia facti, da nemlich vis publica, coadunatio hominum, incendium, hostilis invasio und dergleichen vorhanden ist. Wer also das Recht hat, den andern mit Gewalt anzugreifen, wie z. E. eine Obrigkeit rebellische Unterthanen, begehet dadurch keinen Land-Friedens-Bruch, oder wann es per modum defensionis geschiehet, wie es sich in Gränz-Strittigkeiten öfters ergiebt. Böhmer *Sect. 2. §. 113.* Blumius *Process. Cam. Tit. 29. n. 47.*

e (Radelsführer) Ober-Pfälzische Malefiz-Ordnung *tit. 9. art. 4.*

f (Zu bestrafen) Kress *ad Carol. pæn. art. 128. §. 3.* Carpz. *q. 40. n. 10.* Böhmer *Sect. 2. §. 114.* welcher auch *§. 112.* die so sehr bestrittene Frag, ob das Crimen fractæ Pacis nur von den Reichs-Dicasteriis allein, oder auch a Domino Territorii bestraft werden möge? zu Favor des letztern gegen die Meinung Mævii, & Cothmani beantwortet.

§ 6.

a (Schwere Vergewaltigung) *In §. 8. Inst. de Jud. Pub. Leg. 152. de Reg. Jur.* wird die Vergewaltigung in publicam & privatam getheilt. Die Gränz-Scheidung zwischen beeden ist noch nicht ausgemacht, und lassen sich auch so leicht keine gewisse Limites setzen. Man verstehet zwar unter der ersten insgemein eine solche schwere Vergewaltigung, wodurch Securitas Publica gestört wird. In Hypothesi aber leidet die Sach öfters seine Schwürigkeiten. Man muß dabey theils auf die Person des Vergewaltigers und des Vergewaltigten, theils auf die gebrauchte Instrumenta, dann das Objectum, den Ort und dergleichen Umstände sehen, sohin das Arbitrium darnach einrichten. Lauterbach *lib. 48. tit. 6. §. 2.*

b (Offene freye Straß) Die Vorpassung, welche nur aus Muthwillen, oder um geringer Beleidigung willen geschiehet, gehört nicht hieher, sondern zu folgenden 7ten oder 9. §. Böhmer *Sect. 2. §. 118. & 119.* cum Carpz. Berlich. Bocer. und andern. Was in Leg. Bajuw. *tit. 9. Cap. 13. 14. 15.* enthalten ist, gehört auch nicht hieher, sondern die Rede daselbst ist nur von ungebührlicher Verschliessung der Wegen und Stegen.

• (In ihren Wohnungen) Quia tutissimum sua cuique

Domus

domus receptaculum *Leg. 18. ff. de in Jus vocando*, & illud Ciceronis: Nil domo sua sanctius, nil religione munitius. Es erfordert aber das Römische Recht, daß der Uberfall coadunatis hominibus & vi armata geschehe, dann wo das letztere mangelt, wird es nicht pro vi publica sed privata gehalten. *Leg. 11. ff. ad Leg. Jul. de vi publ. Leg. 5. ff. ad Leg. Jul. de vi privata.* Die Leges Bajuw, *tit. 10. Cap. 1. & 2.* wie auch das Recht-Buch *tit. 14.* dann das Land-Recht *de Anno 1518. tit. 16. art. 9. & 10.* strafen die Heimsuchung mit oder ohne bewafneter Hand nur mit Geld und zwar höchstens mit 90. Pfund Pfenning. Das neuere Land-Recht aber determinirt *tit. 47. art. 7. & 8.* die Straf nicht, sondern überlaßt sie Richterlichen Gutbedunken. Es beklagt auch Beyer *Dissert. de violatione pacis domesticæ §. 42.* daß der Haus-Friedens-Bruch oft gar so gelind gestraft werde.

d (Zu unbillichen Dingen gezwungen) Auch die Obrigkeiten, welche sich mit allerhand unjustificierlichen Gewaltthätigkeiten ihres anvertrauten Amts mißbrauchen, verfallen in dieses Laster. *Leg. 7. ff. ad Leg. Jul. de vi publica.* Stryk *de facto Judicis Cap. 2. n. 90.*

e (Tumult und Auflauf) Wann dieser gegen den Fürsten selbst erregt wird, so gehört er *ad §. 1. præced.* Gehet er gegen Obrigkeiten oder Beamte, so gehört er *ad §. præced. 4.* Ist er endlich nur auf andere angesehen, so gehört er hieher, und wird bey Bestrafung dessen theils auf die Ursach desselben, theils auf den hieraus folgenden Schaden gesehen. Böhmer *Sect. 2. §. 75.* es muß auch Turba und Rixa nicht vermischt werden, dann die erste erfordert wenigist eine Anzahl von 10. Personen. *Leg. 4. §. 3. ff. de vi bon. rapt.*

f (Sicheres Geleit) Hievon geschiehet auch in der erklärten Lands-Freyheit *P. 1. art. 16.* Erwehnung, und wird der Fall ohne Benennung der Straf unter die Vice-Dom-Wändel gezehlet. Einige rechnen den Casum gar ad Crimen Læsæ. Frölich *P. 2. l. 1. tit. 8. n. 6.* Welches auch nicht widersprochen werden mag, wann das ertheilte sichere Geleit dem Lands-Fürsten zum Trotz und Verachtung gebrochen wird.

g (Verruffenes Fried-Gebott) Soll dem Bajerischen Land-Recht *tit. 45. art. 1.* nach mit Abschlagung der Hand, Relegation oder anderer Straf angesehen werden, welche

che Verordnung aus den älteren Statutis von *Anno 1518. tit. 15. art. 1.* und aus dem Recht-Buch *tit. 3.* genommen worden. Siehe auch erklärte Lands-Freyheit *P. 1. art. 16.*

h (GOttesdienst stöhrt) Soll es derwegen an das Leben gehen, so erfordert Carpz *q. 44. n. 52.* folgende vier Dinge. Nemlich 1. Daß eine geistliche Person. 2. In der Kirch. 3. Wehrendem GOttesdienst offendirt, und 4. Derselbe dadurch gestöhrt worden seye. *Leg. 10. & Auth. sed novo Jure, Cod. de Episcop. & Clericis Novell. 123. Cap. 31.* Zuweilen schlagt auch das Crimen Blasphemiæ ein. *Cap. præced. §. 2.*

i (*Privilegirte* Ort und Personen) Z. E. Kirchen, Clöster, Freythöf und dergleichen geweyhte Ort *§. 8. & 9. Inst. de rer. divis.* erklärte Lands-Freyheit *P. 1. art. 16. §. 17.* Bajerisches Land-Recht *tit. 47. art. 5.* Fürstliche Residenzien und Lust-Schlösser Lex Bajuwar. *tit. 2. Cap. 11.* Fritsch *de palatiis & domibus Dominicis Cap. 12. §. 3.* Stadt-Mauren und *Fortificationen §. 10. Inst. de rer. divis.* Gerichts-Stühl Eisenreich *de loco Judicii §. 10.* Gesandtschaften *Leg. 17. ff. de Legationibus.* Elteren *Leg. 9. ff. de observ. parent. & patr.* erklärte Lands-Freyheit *P. 1. art. 16. §. 4.* Geißlen Vogl *de Jure obsidium §. 3.* Obrigkeiten, Geistlich- und mit einem Wort all Personen und Sachen, so durch eine Special-Sanction von aller Beleidigung beschützt seynd. Zu Latein Res & Personæ sanctæ *Leg. 8. princ. Leg. 9. §. 3. ff. de divis rer.*

k (Rechtmäßigen Obrigkeiten) Im Fall auch eine Obrigkeit incompetenter & notorie mit Unrecht verfahrt, will doch Stryk *Diss. de facto Judicis Cap. 2. num. 108. &c.* einen Widerstand andergestalt nicht zulassen, ausser wo kein Ordinari-Mittel dagegen an der Hand, und annebens ein unwiderbringlicher oder schwer zu reparirender Schade zu beförchten ist. Im übrigen ist eins, ob man der Obrigkeit selbst oder derselben Subaltern widerstehet. Stryk *ibi num. 112.* Bajerische Policey-Ordnung *l. 5. tit. 6. art. 4.* Ober Pfälzische Malefiz-Ordnung *tit. 10. art. 9.*

l (Inhafrirte) Siehe vorallegirte Bajerische und Ober-Pfälzische Malefiz-Ordnung *loc. cit.* und die verschiedene Meinungen bey Carpz. *q. 111. n. 84. & seq.*

m (Gans

m (Ganze Gemeinden) In der erklärten Lands-Freyheit *Part. 1. tit. 16. & Part. 3. art. 3.* wie auch in der Carol. pœn. *art. 28. & 29.* dann in der Ober-Pfälzischen Malefiz-Ordnung *tit. 9. art. 5.* seynd alle drohliche Austreit-, Absag- und Befehdungen, und zwar vermög der letztern beeden bey Straf des Schwerds verbotten. Ob nun diese Bestrafung auf dem Fall Platz greife, wo nur einzele Personen, oder auch ganze Gemeinden, jedoch nur durch blose Drohwort ohne Brief- und Befehdungs-Zeichen statt habe, ist strittig, wie bey Leysero *spec. 553. de Diffidationibus Med. 9. & 14.* zu sehen. Beedes ist Jure Novissimo nunmehr decidirt.

n (Wachten *insultirt*) Böhmer *Sect. 2. §. 99.* und Frölich *de Jure excubiarum.* Im Fall aber dieses gar aus Verachtung des Lands-Herrns geschiehet, so gehört der Casus *ad §. præced. 4.*

o (Andere dergleichen) Ist also all obiges nur Exemplificationis causa angeführt.

p (Benannte *Special*-Verbrechen) Z. E. die Entführ- oder Notbzüchtigung. Dann auch diese beede seynd Species Vis Publicæ *Leg. 3. §. 4. ff. ad Leg. Jul. de Vi Publica §. 8. Instit. de Jul. publ.*

q (Willkürlich) Carpz. *q. 40. n. 7.*

r (Leib und Leben) *Leg. 11. ff. ad Leg. Jul. de Vi Publ.*

§. 7.

a (Geringere Gewaltthätigkeiten) Hieher gehören unter andern alle eigenmächtig- und unzuläßige Pfandungen, sonderbar jene, welche oft die Creditores gegen ihre Debitores vorzunehmen pflegen. Und diese werden *per Leg. 7. ff. ad Leg. Jul. de Vi Privata & Leg. 7. Cod. unde vi*, wie auch besagte Bajerische Policey-Ordnung *l. 5. tit. 6. art. 1.* mit dem Verlust des gehabten Rechts, Eigenthums oder Forderung gestraft, falls aber die Pfandung mit bewafneter Hand oder sonst vi atrociore unternommen worden, so gehört es *ad vim publicam*, mithin *ad §. præced. 6.*

b (Jedes Orts Obrigkeit) Worunter man nach gemeiner hiesiger Redens-Art Jurisdictionem ordinariam civilem verstehet. Ist also der Fall an sich nicht Criminal, wo nicht ein anders Delictum Criminale mit einschlagt, und die Sach etwann so beschaffen ist, wie es Carpzov. *q. 40. n. 8.* exemplificirt.

c (Bu

c (Bedrohung) wird, wann keine Befehdung oder andere beschwerliche Umständ dazu schlagen, so lang mit der Gefängniß bestraft, bis man Sicherheit halber genugsam und gebührliche Caution hat. Car. pœn. *art. 176. & 195.* Stryk *de carcere ad custodiam Cap. 3.*

d (Annehmliche *Caution*) und zwar auf eine von der Obrigkeit zu determinirende gewisse Summam Geld, welche in Casu contraventionis verlohren gehet. Siehe hievon unten *Part. 2. Cap. 6. §. 10.* Dieser Poenfall muß auch entweder verbürgt, oder durch Unterpfand oder Verschreibung liegender Güter versichert werden. Leyser *cit. spec. 553. Med. 18.* Annebens wird erfordert, daß sich der Cavent bey obigen Poenfall oder Verlurst der Summa obligire, nicht nur dem Bedrohten, sondern auch den Seinigen, und eben so wenig der Obrigkeit, welche den Poenfall setzt, einiges Leid zufügen zu wollen. *Q. 37. n. 81.* Juratoriam vel promissoriam laßt man nicht leicht zu, ausser der Bedrohte nimmt es selbst gutwillig an. Carpzov. *loc. cit. n. 94.* Zuweilen laßt man gar keine Caution zu, wie bey Vaganten oder gar verwegenen Leuten. Kreß *ad Car. pœn. art. 176. §. 2.* Die Unterhalts-Kösten bestreitet der Bedrohende selbst, oder der Impetrant, oder wanns keiner von beeden vermag, der Richter. Carpz. *ibi n. 96.*

§. 8.

a (Feuer-Anlegung) Wanns um Raub- oder Todschlag willen geschiehet, so pflegt mans einen Mord-Brand zu nennen. Carpzov. *q. 38. n. 12.*

b (Gebäuden) Worunter auch Stallungen, Scheuren, und dergleichen schlechte Gebäu verstanden seynd. Carpzov. *ibi num. 33.*

c (Waldungen, Feld-Früchten, Holz-Häuffen) Carpz. *ibi n. 36.* Berger *Elect. Crimin. pag. 119.*

d (Und andern) Falls es dolose und auf solche Art geschiehet, daß leicht grosser Brand daraus entstehen kan. Felbinger *de incendiariis §. 7.*

e (Eigenen Sachen) Berger *loc. cit.* Böhmer *Sect. 2. §. 268.*

f (Ausserhalb der Städten) Hierinnfalls wollen viele eine gelindere Straf dictirt wissen. Theodoricus *Crimin. Cap. 7. aph. 8.* Et alii apud Carpzovium *loc. cit. n. 29.* welcher aber anderer Meinung ist.

g (Mit dem Feuer) Carol. pœn. *art.* 125. welche auch keinen Unterschied macht, ob der Schaden groß oder klein ist. Leges Bajuw. *tit.* 1. *Cap.* 6. & *tit.* 9. *Cap.* 1. strafen alles mit Geld, und bey Leibeigenen mit Abhauung der Hand oder mit Ausstechung der Augen.

h (Mit dem Schwerdt) Viele statuiren die Feuers-Straf auch auf dem Fall, wann gleich kein Brand oder Schaden daraus entstehet, oder derselbe nur den Brenner allein, nicht aber andere Häuser mit betroffen hat. Carpz. *loc. cit. n.* 40. *&c.* Frölich *P.* 2. *l.* 1. *tit.* 12. *pag.* 112. Dann man siehet bey diesem Verbrechen mehr auf die Gefahr, als den würklichen Schaden, dahero auch die Widerersetzung desselben a pœna ordinaria nicht liberirt. Carpzov. & Frölich *loc. cit.* Theodoricus *Crim. Cap.* 7. *aphor.* 8.

i (Er selbst aus Reu) Wird nun die Brunst nicht von ihm selbst, sondern von anderen oder aber von ihm, jedoch nicht in Zeiten abgewendet, so entgehet er weder ein noch andern Falls der Tods-Straf Kress *ad Carol. pœn. art.* 125. *n.* 3. Felbinger *loc. cit. §.* 20. Carpzov. *q.* 39. *n.* 5.

k (Verwahrloste Brunsten) Darinn hat derjenige, bey welchem die Brunst auskommt, in dubio allzeit præsumptionem culpæ wider sich, Carpz. *q.* 39. *n.* 63. und zwar culpæ levis. Stryk *Diss. de incendio casuali posit.* 6. *n.* 4. Aber diese Præsumption allein würkt kein mehrers in Criminalibus, als daß man gegen den Haus-Herrn oder Innwohner, bey welchem die Brunst ausgekommen ist, inquirirt, und ihm allenfalls das Juramentum Purgatorium auflegt, wann er obige Præsumption auf andere Art nicht ableinen kann. Kress *ad Car. pœn. art.* 125. *§.* 4.

l (*Arbitrarischer* Straf) und zwar a Proportion des Schadens oder Verschuldens allenfalls mit der Relegation oder dem Staubbesen, Carpz. *q.* 39. *n.* 36. welche aber die Restitutionem damni nicht ausschliesset. Stryk *loc. cit. posit.* 7. *n.* 14.

§. 9.

a (Uberschwer und abscheulich) Zu Latein Injuriæ atroces, welche theils aus der Condition des Beleidigten, und respective Beleidigendens, theils aus der That selbst und der Ursach, dann dem Ort und der Zeit oder

dergleichen Umständen erkannt werden, und sich in keine gewisse Regul bringen lassen. §. 9. *Inst. de injuriis.*

b (*Privilegirten* Personen) Wer diese seynd, siehe oben *ad §. 6. litt. i.* Von Beschimpfung der Geistlichen in specie siehe Leg. Bajuw. *tit. 1. Cap. 8. 9. 10.*

c (*Malefizisch*) Jure Communi kann nicht nur wegen der abscheulichen, sondern auch wegen all anderer Injurien criminaliter verfahren werden. Und zwar nicht nur auf Anklag §. 10. *Inst. de Injuriis*, sondern auch von Amts-wegen, Carpzov. *q. 96. n. 3.* Gail. *l. 1. obs. 39. n. 3.*

d (*Real-Injurien*) In keiner Sach gehen die Leges Bajuwaricæ so specifice als bey denen Real- Injurien, fast jede hatte ihren besondern Namen, und wurde z. E. eine blaue Runst an dem Kopf Gabulskini, eine Verletzung am Ohr Lidscharti, an dem Fuß Taudregil und so weiter genannt, *Tit. 3. Cap. 1 & seq.*

e (*Privilegirten Orten*) Z. E. bey Gericht, dann wer da nur Waffen zuckt oder Pfeil auflegt, soll die Hand verlieren, juxta Constitutionem Ludovici & Henrici Ducis *de Anno 1285.* Lori *de orig. & progress. Jur. Boici pag. 64.* Von andern privilegirten Orten siehe oben *§. 6. litt. i.*

f (Nächtlicher Verbassung) Erklärte Lands-Freyheit *P. 1. art. 16. §. 19.* was die Rentmeister dißfalls prætendiren, siehe unten *Part. 2. cap. 9. §. 2. litt. b.*

g (Gemeine Unbilden) Darunter auch die Blutrünstige verstanden seynd, dann obwohl diese an verschiedenen Orten ad Jurisdictionem Criminalem gezohen werden. Ertl Nieder-Gerichtsbarkeit *lib. 2. Cap. 9. observ. nova ad 2. num. 4. pag. 846.* so ist doch ein anders in Bayrn, de Chlingensperg *de Jure Hoffmarchiali Cap. 14, n. 4. 5.* ausser in kleinen Städten und Märkten, welche nur Jurisdictionem bassam limitatam haben. Das Bayrische Recht-Buch *tit. 5.* thut auch Erwehnung von einer Gattung gemeiner Unbilden, welche man die Schelt-wort aus der Christenheit oder Viehliche genannt hat, als da einer den andern ein Kusertinsun oder Huntsetinsun oder Merwensun, das ist, einen Katzen-Sohn, Hündin-Sohn oder Huren-Sohn geheissen hat, dann Kusertin heißt eine Kätzin, Huntsertin, eine Hündin, und Merw eine Hur. Heuman *opuscul. pag. 236.* Wachter *Glossar. german. antiq. sub voce* März.

§ 10.

a (Wie *Malefiz*-Rechtens) Bayr. Land *tit. 46. art. 2.* Welches auch schon in dem ältern Land-Recht von Anno 1518. *tit. 16. art. 2.* enthalten ist.

§. 11.

a (Offentliche Schmäh-Schriften) Pasquill, zu Latein Libellus famosus, welcher offentlich angeschlagen oder unter das Volk ausgebreitet wird. Carl. pœn. *art. 110.* Bayr-Land *tit. 46. art. 8.*

b (Gemählde und dergleichen) In der reformirten Reichs-Policey-Ordnung *de An. 1548. tit. 34. §. 2.* heißt es: Dergleichen Bücher, Schriften, Gemählde, Abgüß, Geschnütz, und Gemächt.

c (Verdeckter Weis) Darinn sowohl als in der Ausbreitung distinguirt sich ein Pasquill von andern Injurien. Lauterbach *lib. 47. tit. 10. §. 68.* allwo er zugleich die widrige Meinung refutirt. Siehe Carl. pœn. *cit. art.* & Land-Recht *loc. cit.*

d (Angreift.) Dahin gehören all jene, welche dergleichen nicht nur selbst machen, offenbaren, anschlagen, oder ausprengen, sondern auch abschreiben, dictiren, in Druck legen, mit Beyfall lesen, andern zu lesen geben, damit handlen, solche nicht gleich vertuschen und so weiter. *Leg. 5. §. 9. & 10. Leg. 15. §. 27. ff. de injuriis & Famos. Libell. Leg. un. Cod. de Famos. Libell.* Doch wird gegen jene, welche es finden und nicht gleich unterdrucken, nur arbitrarie verfahren per verba: Findet jemand ꝛc.

e (Mit dem Schwerdt) Land-Recht *loc. cit.* Dahingegen statuirt Car. pœn. *loc. cit. pœnam talionis*, welche aber die Glossatores niemahlen ad usum gekommen zu seyn bewehren.

f (Die nemliche Straf) Nur in diesem Fall laßt das Land-Recht pœnam talionis zu.

g (In Wahrheit also befände) Car pœn. und Land-Recht *loc. cit.* aus Ursach, weil dem Pasquillanten vielmehr gebühret hat die That bey Gericht anzudeuten. *Leg. un. Cod. de Famos. Libell.*

h (Ist endlich der Innhalt) Stimmt mit dem Land-Recht übereins.

i (Nach Beschaffenheit der Sach) Es stehet auch der Obrigkeit frey, demjenigen, der den Uhrheber des Pasquills auforingt, aus dessen Mitteln pro modo & substantia

einen

einen Recompens ausfolgen zu lassen. *Leg. in. Cod. de Famos. Libell.*

Neuntes Capitel.

§. 1.

a (Befugniß und Münz-Freyheit) Wie die Münz-Berechtigte zu bestrafen seynd, welche sich ihrer Freyheit nicht Reichs-Satzungs-mäßig gebrauchen, gehört nicht hieher, sondern ad Jus publicum, indessen vide Stryk *Diss. de temeratoribus Juris monetandi Cap. 2.*

b (Inn- oder Ausländische) Carpzovius *q. 42. n. 75.* will zwar der Straf halber einen Unterschied zwischen beeden observirt wissen, allein Stryk *in dict. Diss. Cap. 3. §. 9.* ist anderer Meinung.

c (So gut oder noch besser) Rechling *de adult. monet. §. 15.* Weil es nemlich nicht soviel um den Schaden, als den Eingrif in die Lands-herrliche Jura, deren sich dergleichen falsche Münzer contra *§. 6. Cap. 8.* anmassen, zu thun ist. Stryk auch darinn dissentirt, *loc. cit. §. 5.*

d (Groß oder klein, viel oder wenig) Auch hierinn vereinigen sich die Rechts-Gelehrte nicht, wie bey Carpzov. *loc. cit. n. 53.* und Strykio *§. 8.* zu sehen.

e (Silber, Gold oder ander gleichender) Stryk *loc. alleg. §. 7.* Rechling *cit. Diss. §. 13.*

f (Mit dem Schwerdt) Nach Römischen Recht *Leg. 2. Cod. de falsa moneta* wie auch vermög Car. pœn. *art. 111.* sollen die falsche Münzer ohne Unterschied verbrennt werden, welches auch die Ober-Pfälzische Malefiz-Ordnung *tit 9. art. 2.* soweit bestättiget, daß der Thäter vor der Verbrennung strangulirt werden solle. Die erklärte Lands-Freyheit *Part. 1. art. 16. §. 10.* setzt zwar das Delictum unter die Malefiz-Fäll, determinirt aber keine Straf.

g (Mit dem Feuer) Leyser *spec. 618. de falsa moneta Med. 1.* ist nicht zufrieden, daß man dergleichen höchst-sträfliche Böswicht nicht lebendig verbrennt.

h (Sammentliches Vermögen dem *Fisco*) *Leg. 2. Cod. de fals. monet.* Worüber aber unter den Gelehrten noch ein grosser Streit ist. Kress *ad Car. pœn. art. 111. §. 12.*

i (Nemliche Straf wie der *Principal*) Kreſs *ad art. 111.* erfordert die Beyhälf in ipſo actu fabricandi und nebſt deme auch die Ausgebung, wann pœna ordinaria Platz greifen ſoll. Jene welche extra actum cudendi dazu helfen, z. E. durch Verſchaffung des Triebwerks, der Walzen, Münz-Model und Materialien, will er nur arbitrarie beſtraft wiſſen. Jure Bavar. Noviſſ. entgehen ſie der ordinariæ nicht, juxta *Cap. 12. §. 6.* und die allegirte Ober-Pfälziſche Malefiz-Ordnung ſtraft ſogar jene Pœnâ ordinariâ, welche es wiſſen und verſchweigen.

k (Das Haus) Car pœn. *art. 111.*

l (Wiſſentlich auswechslet und ausgiebt) Auch diſe beſtraft Car. pœn. mit dem Feuer, welches aber die Criminaliſten nur dahin ausdeuten, wann ſie mit denen Haupt-Thätern darüber verſtanden ſeynd, Kreſs *loc. cit. §. 5. not 3.*

m (*Tingirt*, abfeilt, beſchneidet) Böhmer *Sect. 2. §. 338.* & Kreſs *loc. cit § 8. & 9.* Welchem aber entgegen ſtehet Stryk *cit. Diſſ. §. 10. 11.*

n (Unwiſſend empfangt, aber wiſſentlich) Leyſ. *alleg. ſpec. §. 5.* Welches jedoch Carpzov. *q. 42. n. 115.* nur allein im Spiel paßiren laßt. Die Unwiſſenheit aber wird in dubio, wann kein anders aus denen Umſtänden erſcheint, allenfalls mit dem Eyd beſtättiget. Carpzov. *ibi num. 112.*

o (Übergewicht benimmt) Hypolitus de Marſiliis, Menochius, Alciatus und andere wollen dieſe gar für unſtrafbar halten, werden aber widerlegt von Carpz *q. 43. n. 33.* & Stryk *cit. Diſſ. Cap. 3. §. 14.*

p (Münz-Kipperey) Nemlich all unzuläßiger Wucher, Vortheil, und Kaufmannſchaft, welche mit-Aus und Einführ-, Abweg-, Ausſchnell- und Auswechslung der Münz getrieben wird. Kreſs *ad Car. pæn. loc. cit. §. 10. in not. 3. & 4.* Stryk *cit Diſſ. §. 15.*

q (Geld, *Confiſcation* und anderen willkürlichen Strafen) Was für Strafen die Reichs-Satzungen darauf ſchlagen, ſiehe hey obbelobten Kreſs und Stryk. Der Beruf in hieſigen Münz Sachen von 26. Novembr. 1751. bringt mit ſich, daß alle inn- und ausländiſche Münz Kipperer mit der Confiſcation des Gelds und annebens am Leib empfindlich beſtraft werden, im übrigen von der Confiſcation dem Churfürſtl. Ærario ein Drittel,

dem

dem Denuntianten auch so viel und der ordentlichen Obrigkeit, welche den Fall von erster Instanz wegen verhandlet, ebenfalls ein Drittel zukommen soll.

r (Denkpfenning) Böhmer *Sect. 2. §. 333.*

§. 2.

a (Auf eine gefährliche) Das Crimen Falsi erfordert drey Stück, nemlich Dolum, Damnum, Veritatis immutationem. Wo etwas hieran ermanglet, da ist entweder keins oder wenigist kein Falsum proprium & Juridicum. Lauterbach *Pand. l. 48. tit. 10. §. 1.* Obschon Leyser *in spec. 557. de stellionatu Med. 1.* aus dem Römischen Recht verschiedenes dagegen einzuwenden weiß. Das erste Requisitum ist also die Gefährde oder Dolus, ohne welchen kein Falsum juridicum zu Schulden gebracht wird. Wann dahero *per leg. 15. princ. ff. ad Leg. Cornel. de Falsis* auch derjenige ein Falsarius genannt wird, welcher in einem Testament auf Befehl des Testatoris sich selbst ein Legat oder anders zu Guten schreibt, geschiehet dieses nur in Sensu improprio, und wird derselbe *per Leg. 1. ff. de his, quæ pro non Scriptis habentur*, zwar mit der Nullität seines Legats gestraft, im übrigen aber mit weiterer Straf verschont. *Leg. 3. Cod. de his qui sibi adscribunt.* Es muß auch Dolus durch genugsame Indicia bewiesen seyn, dann sonst wird in dubio allzeit mehr error oder ignorantia vermuthet. *Leg. 5. Cod. de his, qui sibi adscribunt.*

b (Zu Schaden gereichende) Wer also z. E. ein falsch und unkräftiges Testament unterschlagt, begehet kein Falsum, und wird derwegen nicht gestraft, weil er niemand Schaden dadurch thut. *Leg. 38. §. 6. ff. de pœnis.* Ist der Schaden zwar intendirt, aber der Effect davon verhindert worden, so wird der Conatus pœnâ saltem extraordinariâ gestraft. Lauterb. *loc. cit. §. 9.*

c (Verdrehet) *Novell. 73. in præfat. l. 23. ff. ad Leg. Corn de Falsis.*

d (Unterschiedlicher Weis) Seynd also folgende Casus nur exemplificationis gratiâ erwehnt.

e (Veränderung des Namens) Wer dieses nicht auf gefährlich- oder schädlicher Weis, sondern nur wie jener Mäyländischer Graf thut, welcher seinen Nomen Antonius Maria aus Liebe des Ciceronianischen Lateins in Marcum Antonium verändert hat, der ist kein Fal-

sarius, sondern etwas anders. *Leg. un. Cod. de mutat nominis.*

f (Tituln, Würden, Wappen) *Leg. 27. §. 2. ff. ad Leg. Corn. de Falsis, & Leg. un. Cod. ad Leg. Visell.* Allwohin auch jene gehören, welche dazu helfen und oft ganze falsche Stammen-Baum verfertigen, auch zuweilen in dieser Absicht falsche Documenta zusammen schmieden, wie unter andern Struvius *de doctis impostoribus §. 31.* von dem Cibarello meldet, welcher wegen dergleichen Genealogischen Falsis von dem Pabst Gregorio XIII. mit Abhauung der Hand und dem Strang gestraft worden. Einige meinen, daß die blose Beylegung des Tituls oder Würde ohne einen davon abhangenden nachtheiligen Actum zu exerciren mehr für eine Lug, als ein Falsum zu halten. Carpzov. *q. 93. n. 37. &c.* Lauterbach *lib. 48. tit. 10. §. 5.*

g (Fremde Geburt) *Leg. 1. Cod. ad Leg. Corn. de Falsis.* Wie aber die hierinn enthaltene Wort: Causa capitalis zu verstehen, darüber in Carpzov. *q. 93. n. 27. & 28.* mit Boerio, Petro Gregorio und anderen nicht einig, und statuirt gegen ihre Meinung den Staubbesen. Es laßt auch das Römische Recht *Leg. 30. §. 1. ff. ad Leg. Corn. de Falsis* hierinn niemand als Eltern und Interessatos zur Anklag, jus Noviss. Bavar. aber schließt niemand aus, unten *Part. 2. Cap. 2. §. 1.*

h (Tauf oder Firmung) Carpz. *loc. cit. n. 43.* & Scabini Lipsienses, welche die Straf des Staubbesens hierauf erkannt haben. Vermög Reichs-Abschieds *de An. 1529. §. 39.* ist gar die Tods-Straf auf den Widertauf geschlagen.

i (Brands oder andern Unglücks) Lauterbach *loc. cit. §. 5.* Carpzov. *ibi n. 72.* allwo er ebenfalls auf den Staubbesen gehet.

k (Falsche Zeugniß giebt) Entweder durch Vorspieglung der Unwahrheit oder durch Verheelung der rechten Wahrheit. Uterque reus est, sagt das jus Canonicum, hic enim prodesse non vult, ille nocere desiderat. *Cap. 1. X. de Crimine Falsi.* Eine solche falsche Gezeuguiß soll nach der Carol. pœn. *art. 68.* mit der Widergeltungs-Straf five pœna talionis gestraft werden; es ist aber die Red alldort nur von dem Casu, wo jemand dadurch zur peinlichen Straf unschuldiger

Weis gebracht wird. Hievon siehe unten §. *seq.* 3. Das Bayrische Recht-Buch *tit.* 25. wie auch das Land-Recht *de An.* 1518. *tit.* 9. *art.* 16. straft einen solchen falschen Gezeugen mit Abhauung der Hand nnd Ausreissung der Zung, er muß aber der Falschheit seiner Gezeugniß durch 5. Gezeugen überwiesen seyn. Nach Römischen Recht hat die Pæna Falsi auch gegen jene statt, welche zwar ein wahres Gezeugniß jedoch um Lohn abstatten. *Leg.* 1. §. 1. & 2. *ff. ad Leg. Corn. de Falsis.* Allein da das Jus Nov. Bavar. nur von falscher Gezeugniß redet, und die oben mentionirte Essential-Stücke eines Falsi ebenfalls nicht eintreffen, indem ein solcher Gezeug die Wahrheit nicht verändert, so kann er als Falsarius nicht abgestraft werden, es seye dann Testis Juratus, und in der Eyds-Formul die gewöhnliche Clausul, daß er nicht um Gaab willen deponire, enthalten gewest. Dann da begehet ein solcher belohnter Gezeug nicht nur ein Falsum, sondern auch einen Meineyd. Ausser solchen Fall handlet er zwar turpiter, daß er die Wahrheit um Geld verkauft, und wird auch deswegen für einen untüchtigen Gezeugen gehalten, Car. pœn. *art.* 64. aber ein *Criminal*-Verbrechen begehet er dadurch keineswegs, so lang er nicht einer Unwahrheit beschuldiget werden kann, inmassen auch Carol pœn. *cit. art.* in diesem Stück nicht deutlich genug redet, siehe auch Julium Clarum *Sentent. lib.* 5. §. *Falsum num.* 13.

l (Bericht giebt) Z. E. durch falsche Allegationes sowohl in Facto als Jure. Leyser *spec.* 615. *de Falsis, quæ vulgus ignorat.* §. 12. 15.

m (Urtheilt) Error & Ignorantia Juris entschuldiget zwar den Richter nicht. *princ. Inst. de obligat. ex quasi delict.* Doch begehet er dadurch kein Verum sed quasi Falsum Böhmer *Sect.* 2. §. 325. *in notis,* & Coccejus *Diss. de Judice Jus ignorante Class.* 2. *n.* 6. und wird solchenfalls nach den Leg. Bajuw. *tit.* 2. *Cap.* 19. mit Cassirung seines Urtheils gestraft.

n. (Den Richter durch Unwahrheit) Welches theils subtheils obreptitie geschehen kann, *Leg.* 29. *ad Leg. Corn. de Falsis.* Heut zu Tag glaubt dadurch niemand ein Falsum zu begehen. Leyser *spec. cit.* 615. *Med.* 11. Von Corrumpirung der Richtern, siehe unten §. 6.

o (Zur falschen Gezeugniß verleitet) Dieser ist eben

so sträflich als der andere, welcher sich dazu verleiten laßt, ex regula, unten *Cap. 12. §. 5. 6.*

p (Brief oder Sigel) *Leg. 1. §. 4. l. 9. §. 3. l. 16. §. 1. & 2. l. 23. l. 27. §. 2. l. 28. l. 30. princ. Leg. 31. 32. princ. ff. ad Leg. Corn. de Falsis.* Carol. pœn. *art. 112.* Erklärte Lands-Freyheit *P. 1. art. 16.*

q (Erbricht) In der bösen Absicht, den Innhalt zum Schaden des anderen zu verrathen oder die andurch entdeckte Wahrheit zu entschlagen, *arg. Leg. 1. §. 5. 6. Leg. 16. §. 2. ff. ad Leg. Cornel. de Falsis.* In Fall dieses nur aus Curiosität geschieht, wird es ob violatam fidem publicam, jedoch milder gestraft. Lauterbach *de nuncio Thes. 52.* Stryk *Dissert. de curiositate Cap. 5. n. 35.* Wer aber Brief aus Verstoß und in der Meinung, daß sie ihm zugehören, eröfnet, ist unstrafbar, um so vielmehr derjenige, welcher solche von Amts wegen zu eröfnen das Recht hat, Stryk *loc. cit. n. 31. &c.*

r (Anvertraute Geheimniß) *Leg. 1. §. 6. ff. ad Leg. Corn. de Falsis Leg. 38. §. 9. ff. de pœnis.*

s (Zweyen Partheyen) Diese Species Falsi hat bey den Römern ihren besonderen Namen gehabt, und wurde Prævaricatio genannt, welche aber eigentlich nur die Ankläger in Causa Criminali angieng, wann sie in der Stille mit der Gegenparthey verstanden waren. *Leg. 1. §. 1. ff. de prævaricationibus.* Heut zu Tag extendirt sich solche auf alle Causas Civiles, und wird mehrentheis von Advocaten oder Procuratoribus gespielt, wann sie der Gegenparthey die Arcana Causæ verrathen, oder der ihrigen, was sie wissen soll, hinterhalten, derselben mit Fleiß schädliche Anschläg geben, oder durch andere beybringen lassen. Böhmer *Sect. 2. §. 343.* und diese bestraft Carol. pœn. *art. 115.* nicht nur mit Abthuung alles Schadens, sondern auch mit offentlicher Schand-Straf, Relegation und gestalten Dingen nach mit dem Staubbesen. Ein anders ist, wann der Advocat beeden Partheyen nicht in einer sondern mehrley Causis, ob sie schon ziemliche Gleichheit mit einander haben, dient, oder das Patrocinium seines ersten Clientens noch re integra, und ehe er ihm seine Arcana ausgefischt hat, aufgiebt. Leyser *spec. 554. de Prævaricationibus Med. 8. 15.* Da nur bey diesem Crimine alle Requisita Falsi eintreffen, so ist es Jure Noviss.

viſſ. Bavar. unter das nemliche Chapitre gebracht worden.

t (Auf beeden Achslen tragt) Nicht nur Advocaten und Procuratores, ſondern auch Richter, Räth Beamte und andere machen ſich des Criminis Falſi & Prævaricationis theilhaftig, wann ſie mit einer von beeden Partheyen colludiren oder derſelben zu Favor von der Schuldigkeit ihres Amts abweichen. Böhmer *Sect.* 2. *§. 343.* Welches auch Leyſer *cit. ſpec. 554. Med. 26.* ad cauſas publicas applicirt.

u (Fremde Sach) Wiſſentlich, dann bona fide aus Irrthum oder Unwiſſenheit kann es wohl angehen. Stamler *de Crimine Falſi in alienat. §. 7.*

w (Eignes Gut doppelt.) Ohne Anzeig der vorigen Hypothequen, dann wann der Creditor dieſe weiß, und dennoch darauf leihet, ſo iſt der debitor nicht in Dolo, *Leg. 21. ff. ad Leg. Cornel. de Falſis*, & Stamler *loc. cit. §. 8.*

x (Bezahlte Schulden) Fröhlich *P. 2. l. 4. tit. 18. n. 6. (pag. 252.*

y (Mit mehrern zur Ehe) *Leg. 1. ff. de his qui not. infam.* Welcher Text aber *in Leg. 13. §. 2. eod. tit.* dergeſtalt erläutert wird, daß die erſte Sponſalia ſelbiger Zeit, da man die zweyte Verlobniß eingehet, noch in ihrer Gültigkeit beſtehen. Von der Schärfe des Sachſen-Rechts in dieſem Stücke ſiehe Carpz q. 67.

z (Maaß oder Gewicht) Dergleichen Verfälſcher ſollen *per Leg. 32. §. 1. ff. ad Leg. Corn. de Falſis* mit der Pœna duppli & deportationis, vermög der Carol. pœn. *art. 113.* aber geſtalten Dingen nach gar mit dem Staubbeſen oder am Leben geſtraft werden, ohne Unterſchied, ob man dergleichen ſelbſt macht oder gebraucht.

aa (Speis, Getrank oder andere *Venalien*) Dahero auch dem Hofmarchs-Gericht Dieſſen die Beſtrafung der Wirthin zu Päll wegen verfälſchten Bier nicht zugeſtanden worden, weil der Fall in das Crimen Falſi einſchlagt. reſolut. ex Intimo de 12ten Julii 1752.

bb (Preis mindert oder mehrt) Die Authores diſtinguiren und ſagen, daß wann der Obrigkeitliche Preis dem Käufer zu guten determinirt iſt, ſo darf der Verkäufer den Preis zwar mindern als nicht mehren. Iſt hingegen der Preis zu Guten des Verkäufers auf ein gewiſſes geſetzt, ſo kann er minder oder mehr nehmen. Lauterbach

terbach *lib. 48. tit. 1. §. 46.* Wir rathen niemand, daß er sich in Uberschreittung des legalen Preises auf diese Distinction verlasse, weil das Gesatz nicht distinguirt. Der Casus ergiebt sich in hiesigen Landen gar vielmal mit dem Biersatz, welcher dann auch durch die Geheime Raths-Resolution vom 12ten Juli 1752. allerdings hieher gerechnet, und die Bestrafung desselben keinem Hofmarchs-Gericht gestattet, sondern der Fall für einen Vice-Dom-Wändel gehalten wird, obschon dabey nicht zu läugnen ist, daß solcher eben nicht unter die schweren Verbrechen gezehlt werden mag, auch von denen Obrigkeiten meistentheils connivirt wird.

cc (Falsche Spiel) Die Bayrische Policey-Ordnung von *Anno 1553. lib. 6. tit. 7. art. 10.* wie auch die neuiste von *An. 1616. l. 5. tit. 8. art. 10.* straft die falsche Spieler gestalten Dingen nach peinlich am Leib.

dd. (Schulden machen oder *fallirt*) Boshafte Schuldenmacher, welche nicht bezahlen können, sollen zur Cession nicht gelassen, sondern prævia obsignatione & inventario mit Gefängniß und Relation exemplarisch gestraft werden. Bayrisches-Land-Recht *tit. 13. art. 8.* Dergleichen flüchtige Schuldner soll man allenthalben anhalten, und gegen der Glaubiger Willen weder schützen, noch vergleiten, auch wann sie wieder zur hauslichen Wohnung kommen, zu keinen Amt oder Dignität lassen. Land-Recht *cit. tit. art. 4.* Siehe auch Stryk *us. mod. lib. 42. tit. 3. §. 7. & seq.*

ee (Marktstein verruckt) Ist de Jure Romano ein besonderes Crimen, und wird mit der Relation oder Opere publico oder wanns nicht gefährlicher Weis geschiehet, mit Schlägen bestraft. *Leg. 2. ff. de termino moto.* Die Carol. pœn. *art. 114.* setzt die Leibs-Straf darauf. Nach den Legibus Bajuw. *tit. 11. Cap. 1.* soll ein Freyer für jeden Marktstein 26. Schilling bezahlen, ein Leibeigner aber 20. Streich dafür empfangen. Das Recht-Buch sagt *tit. 7.* man soll dem, der einen Markt-Baum verruckt, Haut und Haar abschlagen. Die erklärte Lands-Freyheit aber *P. 1. tit. 16. art. 20.* bestimmt nichts, ausser daß der Fall malefizisch seye, wann er heimlich oder gefährlicher Weis geschieht. Zuweilen schlagt er in das Crimen Læsæ ein, wann durch geflissene Verruckung der Land-Gränzen große Unruhen

daraus-

daraus entstehen. Böhmer *Sect. 2. §. 342.* Leyser *spec. 558. de termino moto Med. 4.*

ff (Gränz-Flüsse) Wann großer Schad hieraus entstehet, so gehet es an den Kopf. Frölich *P. 2. l. 4. tit. 17. n. 2. per Leg. 10. ff. de extraord. Crim. & Leg. 1. Cod. de nili agger non rump.* allwo so gar die Straf des Feuers darauf geschlagen ist.

gg (*Falsa* gebraucht) *Leg. 4. & 8. Cod. ad Leg. Corn. de Falsis Cap. 7. X. de Crim. Falsi.*

hh (Dergleichen schädliche Betrügereyen) Hierdurch ist also aller Unterschied inter Crimen Falli & Stellionatûs aufgehoben, dann zu dem ersten war de jure Romano erforderlich, daß der Casus durch ein ausdrückliches Gesetz specialet notirt wurde. Generalis notatio war hierzu nicht erklecklich. Lauterbach *lib. 48. tit. 10. §. 14.* contra Carpzov. und andere. Vor eine solche schädliche Betrügerey wird auch das Gold- und Silbermachen gehalten, und sollen dergleichen Impostores, welche andere dadurch anführen und in Schaden bringen, *vi mandat. Gen.* vom 12. Febr. Anno 1611. mit Geld, Gefängniß, Lands-Verweisung, und Infamiâ gestraft werden.

ii (Willkürlicher) Wobey zuförderist auf den Schaden zu sehen, und wann solcher nicht viel importirt, eine Geld- oder Gefängniß-Straf zu dictiren ist. Leyser *spec. 617. de pœnis Falsi Med. 3.*

kk (Leib und Leben) *Leg. 22. Cod. ad Leg. Corn. de Falsis*, Car. pœn. *art. 112.* Welche letztere Straf jedoch nicht leicht dictirt zu werden pflegt, wo nicht reiteratio Delicti nebst der Größe des Schadens und der Bosheit solches erfordert. *Sect. 2. §. 329.* oder salus & securitas publica besonders dazu anrathet. Leyser *cit. spec. 617. Med. 7.*

§. 3.

a (Wissentlich oder betrüglich) Perjurium erfordert Dolum *Cap. 1. & 3. Cauf. 22. quæst. 2.*

b (Vor Obrigkeit) Carol. pœn. *art. 107.* Ober-Pfälzische Malefiz-Ordnung *tit. 5. art. 3.* Aussergerichtliche falsche Eydschwür, welche nur coram Notariis in Contracten oder sonst geschehen, werden nicht malefiziſch, sondern nur civiliter und arbitrarie bestraft. Kress *ad cit. art. 107. num. 2.* Die geschworne Pflicht, welche man bey dem Antritt eines Amts abzulegen pflegt,

wird

wird zwar für Obrigkeitlich gehalten. Wie aber dieſelbe weit mehr durch Negligens und menſchliche Schwachheit als Dolo überſchritten wird, ſo halten Kreſs *loc. cit.* und andere mit ihm dergleichen General-Eydſchwür nur denen Auſſergerichtlichen qno ad pœnam perjurii gleich.

c (Zu GOtt) Und zwar nach der in eines jeden ſeiner Religion hergebrachter Eyds-Formul, ohngeacht der Schwur etwann gar durch falſche Götter geſchehen. *Leg.* 5. §. 1. *ff. de Jure Jurando Cap.* 16. *Cauſ.* 22. *q.* 1.

d (Leiblichen Eyd) Adelicher Trauen und Glauben iſt zwar ſtatt eines Juraments, Ertl *obſerv. Illuſtr.* 24. *p.* 1. Wer aber dagegen handlet oder falſche Ding damit beſtättiget, wird nicht wie ein Meineidiger, ſondern als Falſarius geſtraft, weil zu den erſten ein leiblicher Eyd erforderlich iſt. Die Carol. pœn. *art.* 107. und oballegierte Malefiz-Ordnung erfordert zwar auch die Meyneyd-Erinnerung per verba gelehrten Eyd, allein das Jus Noviſſimum abſtrahirt hiervon.

e (Gefährlich zuwider handelt) Ein anders iſt in einem ungültig-relaxirt, oder von dem parte intereſſata, zu deſſen Favor man geſchworen hat, remittirten Eyd. Lauterbach *lib.* 12. *tit.* 5. §. 25. Item wann man durch Obrigkeitlichen Befehl oder Facto tertii vel naturâ an deſſen Erfüllung gehindert wird, oder der Status rei vel perſonæ ſich merklich ändert. Lauterbach *ibi* §. 26. 17. Coccejus *Diſſert. de clauſula rebus ſic ſtantibus Cap.* 3. *n.* 3.

f (Straf belegt) Und zwar nicht nur mit Entſetzung ihrer Würde, *Leg.* 17. *Cod. de dignit.* ſondern auch mit der Relegation, *Leg.* 4. *ff. de ſtellionatu*, und der Pœna Infamiæ *Leg.* 41. *Cod. de tranſact.* Annebens verlieret er auch all ſein Recht, was ihm ſonſt aus dem meineidiger Weis gebrochenen Contract zugeſtanden wäre, *cit. Leg.* 41. und kommt einer allenfalls durch dergleichen falſch- und meineydiges Gezeugniß um das Leben, ſo hat er auch das Seinige verwürkt. *Leg.* 1. §. 1. *ff. ad Leg. Corn. de Sicariis.* Die Carol. pœn. *art.* 107. ſtraft den falſchen Eyd in Sachen zeitliches Gut betreffend, nicht nur mit Ergänzung des dadurch verurſachten Schadens, ſondern auch mit der Pœna Infamiæ und Abhauung der vorderen zwey Fingern, in peinlichen Sachen aber gehet ſie ad pœnam talionis, womit auch die Ober-Pfälziſche Malefiz-Ordnung *tit.*

5.

5. *art.* 3. durchaus übeinsstimmet. Von der nemlichen Straf erwehnen auch Leg. Bajuw. *tit. 8. Cap. 17.* laut der erklärten Lands-Freyheit *P. 1. tit. 16.* ist der Fall malefiziſch.

§. 4.

a (Geſchworene Urfed) Dieſer Articul iſt dem General-Mandat vom 22. Jan. 1727. gleichlautend. Beſag Mandats von An. 1710. ſoll man all jenen, welche gegen geſchworner Urfed des Lands verwieſen werden, den Buchſtaben B aufbrennen, cum comminatione mortis in caſum reditûs. Nunmehr wird dieſes lediglich bey ausländiſchen Bettlern und Vaganten practicirt. Die Ober-Pfälziſche Malefiz-Ordnung *tit. 5. art. 3.* ſetzt denen Urfed-Brüchigen keine andere Straf als die Lands-Verweis, und Abhauung der vodern Fingern. Carol pœn. *art. 108.* redet alternative von Abhauung der Fingern oder der Hand, wann er ſonſt nichts anders verbrochen hat. Praxis fere communis Germaniæ pflegt hierinn ebenfalls per gradus zu verfahren. Lechner *Diſſ. de Urfeda, illiusque violatione §. 17.*

b (Fürſätzlich und freventlich) Dahero entſchuldiget Kreſs *ad art. 107. n. 2.* all jene, welche nur aus Noth, Forcht, Unwiſſenheit oder auch um Erfüllung bereits vorhin ſchon gemachten Gelübds willen die Urfed brechen, welch-letzteres aber Lechner *cit. Diſſ. §. 21.* widerſpricht, ſonderbar wann ſich der Urfed-Brüchige länger im Land aufhält, als es die Erfüllung des angeblichen Gelübds erheiſcht.

c (Aller Churfürſtlichen Landereyen) ſiehe unten *Part. 2. Cap. 10. & 19.*

§. 5.

a (Diener und Beamte) Concordirt mit denen General-Mandatis von 8ten Jan. 1665. und 5ten Oct. 1741. wie auch mit der Ober-Pfälziſchen Malefiz-Ordnung *tit. 12. art. 16.* In der erklärten Lands-Freyheit *P. 1. tit. 16.* geſchiehet zwar auch Meldung von jenen, welche ihren Herrn wider Eyds-Pflicht ſchädliche Untreu bezeigen, aber es iſt keine Straf determinirt. Quo ad Jus Commune hat das Crimen Reſidui ihren Sitz hauptſächlich *in tit. 13. lib. 48. ff.* Allwo zwar auch de Crimine Peculatûs & Sacrilegii gehandelt wird. Von dieſem ſiehe oben *Cap. 2. §. 17. & 18.* Das Crimen Peculatûs da man unanvertraute Gelder aus

gemei-

gemeinen Kasten nimmt, ist heut zu Tag kein besonders Crimen mehr, sondern gehört unter die Rubrique von andern Diebstählen. Stryk *us. mod. l. 48. tit. 13. §. 1.* Schilter *prax. Jur. Rom. Germ. Exercit. 49. §. 142.* Das Crimen Residui aber, wovon hier die Rede ist, wird nur ab Officialibus publicis durch Veruntreu- oder Vorenthaltung deren ihnen anvertrauten Geldern oder Effecten begangen. Lauterbach *l. 48. tit. 13. §. 10. & in Dissert. de Residuo.* Carolina pœnalis macht von diesem Crimine keine Meldung, und werden also dergleichen Beamte wie andere Dieb gestraft, *art. 170.*

b (Churfürstlich- Landschaftliche) Pro Officialibus publicis werden nach Bayrischen Rechten jene gehalten, welche entweder in Churfürstl. oder Landschaftlichen, oder eines Landsassens oder einer Gemeinde Pflichten und Diensten stehen. Das Mandat von An. 1665. meldet zwar nur von Churfürstlich- Landschaftlich- oder auch einer Gemeinde Diensten. Das von Anno 1731. aber hat es auch auf die Dienste der Landständen oder Landsassen in particulari extendirt. Blose Curatelen, Vormundschaften, Buchhaltereyen, Vertrettungen, Anwaldschaften und dergleichen, werden in diesem Stück nicht pro officiis publicis, sondern privatis angesehen. Lauterbach *loc. cit. §. 10.* Wann also diese letztere die ihnen anvertraute Sachen veruntreuen, entwenden oder vorenthalten, werden sie nicht nach diesen, sondern nach Maßgab obigen 10ten §. 2ten Capituls gestraft.

c (Pflicht und Besoldung) Weder eins noch anderes ist Jure Communi ad Crimen Residui erforderlich.

d (Zu wenig in Einnahm oder zuviel in Ausgab) Wobey aber Leyserus *in spec. 621. de residuis Med. 18. & 21.* wohl erinnert, daß man bey der Rechnungs-Aufnahm eben nicht alles so genau auf das Nägele nehmen soll, sonderbar in rationibus illorum, quos Principes summæ rerum præficiunt, aut arcanis negotiis & elargitionibus adhibent. Es ist um sie gethan, sagt er, wann man gar so genaue Rechenschaft über alles von ihnen fordern wollte. Dann die Rechnungs-Justificanten, fahrt er fort, seynd Leut, welche gemeiniglich weit mehr als die drey Höll-Richter Minos, Æacus und Radamantus zu beförchten wären. Wo sie wohl wollten, da wußten sie alle Berg eben zu machen, wem sie aber

nicht

nicht gut wären, der komme auch mit der allergrößten Richtigkeit nicht ungeschoren davon.

e (Anvertraut Gut) Damit distinguirt sich Crimen Residui a peculatu, dann das letztere supponirt kein anvertrautes Gut. *Leg. 9. §. 2. ff. ad Leg. Jul. Peculat.*

f (In ihren Nutzen) Wer die Gelder nicht in seinen Nutzen, sondern zu andern Dingen, wohin sie nicht destinirt waren, verwendet, wird ebenfalls nicht ex capite residui, sondern auf andere Weis gestraft. Leyser *cit. spec. 621. Medit. 11.*

g (Diebischer Weis) Was diebischer Weis entziehen heisse siehe oben *Cap. 2. §. 1.* Wann also die Amts-Gelder oder Effecten nicht von dem Beamten selbst, sondern etwann von denen Schreibern oder andern ohne seinen Vorwissen entzogen werden, so muß jener zwar darum haften. *Leg. 60. & 64. de decurionibus*, aber criminaliter kann man ihn derwegen nicht angehen.

h (Geld, Wein, Frucht) Jus Commune redet nur von Geld, und macht auch circa pecuniam frumentariam soweit eine Ausnahm, daß die ungleiche Verwendung des letzteren nicht pœna residui sed dupli gestraft wird.

i (Gestraft) Jure Digestorum ware die Restitution samt der Pœna Tripli *Leg. 4. §. 5. ff. ad Leg. Jul. pecul.* und in Institutis gar die Capital-Straf darauf geschlagen. *§. 9. Inst. de Jud. publ.* Es war auch hierbey kein Unterschied weder in der Summa noch in der That selbst, ob sie das erste oder anderemal gescheben ist. Was nun das Jus Novissimum hier nicht determinirt, das wird nach der General-Regul entschieden, welche oben *Cap. 2. §. 10.* wegen Veruntreu- oder Vorenthaltung anvertrauter Sachen gegeben worden.

k (Künftiger *Restitution*) Leyf. *cit. spec. 621. Med 7. & 8.* verwirft auch Compensationem, oder läßt sie höchstens nur so weit zu, daß sie pœnam ordinariam mitigiret. *Leg. 2. §. 4. ff. de administr. rer. ad civitatem pertinentium.* Allein da die mit allen Requisitis versehene Compensation a pœna furti entschuldiget, *juxta præced. Cap. 2. §. 12.* so wird man ihr auch in crimine Residui diese Würkung nicht wohl absprechen können. Nachdem es oben *litt. 9.* heißt, daß die Entziehung diebischer Weis geschehen müsse.

§ 6.

a (*Corruptiones*) Zu Latein Crimen repetundarum a repetundis pecuniis, oder Barattariæ, von dem welschen Wort Barattare, auf Teusch bestechen.

b (Etwas) Sowohl in Geld als andern merklichen Vortheil z. E. da man eine Schuld nachlaßt, wohlfeiler verkauft und dergleichen Vermäntungen. *Leg. 8. §. 1. ff. ad Leg. Jul. repetund. Leg. 2. & 3. ff. de calumniat. Leg. 6. Cod. ad Leg. Jul. repetundar. & ibi per verba:* Aut venditionis, donationisve titulo aut alio velamento cujuscunque contractûs. Soviel die Küchen- und Keller-Præsenten, zu Latein Xenia betrift, macht Kaiser Severus und Antonius *in Leg. 6. §. 3. de Officio Proconsulis* einen Absatz, und läßt solche passiren, wanns nur mit Mäßigkeit geschiehet, und kein Gewerb damit getrieben wird. Audi, quid sentimus, sagt der Text, non omnia nec ab omnibus nec omni tempore. Nam valde inhumanum est a nemine accipere, passim vilissimum, omnia avarissimum. Siehe hierüber das mehrere bey Mylero *Hyparchologia de Officialibus Cap. 12.*

c (Verspricht, giebt) Nicht nur der annehmende, sondern auch der gebende oder versprechende Theil ist sträflich, *Authent. Novo Jure Cod. de pœna Judicis, qui male judicat, Novell. 124. Cap. 1. 2.* und das Mandat vom 12. Jan. 1689. erkennt die Sollicitanten, welche dergleichen Schankungen offeriren, all dessen, was sie hierdurch erlangen, für verlurstig. Siehe auch die neu-verbesserte Hof-Raths-Ordnung *art. 9. §. 5.* Im Fall nun der gebend- oder versprechende Theil selbst die behörige Anzeig thut, und die beschehene Gaab oder Acceptation des Versprechens beweiset, so wird er seiner Seits von der Straf absolvirt, *cit. Authent. & Novell. 124.* kann er aber die Prob nicht machen, so wird der angegebene Theil ad Juramentum Purgatorium zugelassen, sofort der Angeber nach Innhalt bemeldten Texts mit Beobachtung des Unterschieds, ob es Causa Civilis oder Criminalis gewest, bestraft.

d (Annimmt) *Leg 1. ff. ad Leg. repetund.*

e (Um mehr oder weniger zu thun) *Leg. 4. cit. tit. ff.* dann darinn bestehet eben die Corruption. Lauterbach *ad Pand. lib. 48. tit. 11. §. 7. 8.* allwo er auch in Ansehen der Richtern keinen Unterschied macht, ob die

Causa

Causa gut oder übel bestellt, und die Schankung etwann nur um der Beförderung willen, oder gar erst finitâ causâ vel depolito officio geschehen seye. Ein andere Bewandniß hat es mit jenen Schankungen, welche mit dem Amt keinen Rapport haben, und z. E. von Freundschaftswegen geschehen *Leg. 1. §. 1. ff. ad Leg. Jul. repet.* Mehr dergleichen Absätz siehe bey Mylero *cit. Tract. Cap. 12.*

f (Amts-Pflicht) Das ist, Officium aut Ministerium publicum. *Leg. 1. ff. ad Leg. Jul. repetund.* Das Decret vom 15ten Nov. 1614. redet zwar nur von Churfürstlichen Hof-Räthen, Secretarien und Canzley-Verwandten, welches aber nachhero durch ein weiters vom 12ten Jan. 1689. auf alle Räth und Beamte extendirt worden, ohne Unterschied, ob es Churfürstl. oder andere Beamte seynd, und dahin gehet nun auch Jus Novissimum per verba generalia: Amts-Pflicht. Wie und auf was Weis nun dieses nicht nur in Judicial-Sachen, sondern in Politicis, Cameralibus und andern geschehen könne, hat Leyser *in spec. 619. de Crimine repetundarum* mit mehreren exemplificirt.

g (Für sich oder durch andere) *Leg. 6. Cod. ad Leg. Jul. repetund.*

h (Gestraft) Jure Romano wird der Corrumpirte nicht nur mit der Confiscation des Geschenks, sondern auch in Causa Civili mit der Pœna dupli, tripli, quadrupli, und annebens nach Beschaffenheit der Sach und Person mit Cassation und Relegation, in Causis Criminalibus aber mit der Confiscation aller Güter, dann der Relegation, und wo jemand gar dadurch um das Leben gekommen, ebenfalls am Leben bestraft. Nebst deme seynd alle Richterliche Verhandlungen, welche per Judicem corruptum geschehen, null und nichtig, und muß aller Schaden von ihm ersetzt werden. Die Corrumpenten aber verliehren all ihr Recht, was sie gehabt, und werden auch mit Geld oder sonst extra ordinem gestraft. Per alleg. apud Lauterbach *lib. 48. tit. 11. §. 11. & seq.* Carolina pænalis abstrahirt von dem Crimine Repetundarum. Lex Bajuwarica aber *tit. 2. Cap. 18.* condemnirt einen solchen bestochenen Richter in das Duplum Damni und 40. Schilling Straf.

§. 7.

a (Boshaft und fürsätzlich) Damnum dolo datum war

bey denen Römern kein Delictum publicum, sondern mere privatum und wurde actione Legis Aquiliæ persequirt.

b (Von großer Wichtigkeit) Brunnemann in der Anleitung zum *Inquis. Proc. Cap. 2. §. 6.* glaubt, man soll alle sowohl in Contractibus als sonst dolo vel culpa zu Schulden gebrachte Schäden ohne Unterschied ex officio inquiriren und strafen, worinn ihm aber Böhmer *Sect. 1. §. 91.* widerspricht und dieses *§. 30. in notis*, wie auch *Sect. 2. §. 326.* nur alsdann billiget, wo ein Schaden von Wichtigkeit oder große Gefährde unterlauft. Frölich *P. 1. l. 3. tit. 6. n. 2.* halt alle Beschädigungen nur für geringe Verbrechen oder Frevel.

c (Am Leib) Anno 1733. wurde ein Schinder allhier zum Straug condemniret, weil er etlich und zwanzig Stuck Vieh mittels eines in den f. v. hintern Leib gestossenen spitzigen Holz um der Haut willen, welche denen Schindern von dem crepirten Viehe zukommen, umgebracht hat.

Zehentes Capitel.

§. 1.

a (Verrufen) Wer ist aber für einen verrufenen Wildschützen zu halten? Cothman, Stephani und andere bey dem Carpzov. *q. 120. num. 22.* erforderen ad famam publicam 10. Requisita. Allein nach der Carol. pœn. *art. 25.* und gegenwärtigem Cod. Bavar. *Part. 2. Cap. 4. §. 4. n. 1.* ist genug, daß der üble Ruf bey ehrlich- und ohnpartheyischen Leuten schon vor der Inquisition gegen ihn entstanden seye. Um soviel mehr, wann er in dem nemlichen Verbrechen schon einmahl gestraft worden, dann aus einer solch-condemnatorischen Sentenz erfolgt allzeit infamia oder offentliche Verläumd- und Berüchtigung, unten *Part. 2. Cap. 5. §. 9. n. 7.*

b (Aufgehenkt) Nach gemeinen Rechten siehet man darauf, ob das Wild noch in ihrer natürlichen Freyheit oder etwann durch Einschläß, oder Bezähmung schon würklich in unserer Gewalt und Eigenthum sich befinde. Letztern Falls begehet jener, der uns solches wegnimmt, einen förmlichen Diebstahl, und wird auch wie ein anderer

Dieb

Dieb gestraft. Carpz. *q. 84. n. 24.* Ersten Falls aber hat jeder das Recht nach dem Wild zu greifen, weil es res nullius ist, quæ cedit occupanti. *§. 12. Inst. de rer. divis.* Jure hodierno wird ein ganz anderes practicirt, dann seit deme sich die Lands-Herrschaften das Jagd-Recht vi Superioritatis territorialis als ein besonderes Regale und Vorrecht dergestalt beygelegt haben, daß sich dessen keiner prævaliren darf, der es nicht ex speciali Concessione oder sonst rechtmäßig hergebracht hat, so seynd derwegen fast aller Orten besondere Statuta gemacht worden, wie man die Wildschützen zu bestrafen habe. Die meisten davon seynd bey Strykio *in corpore Juris forestalis* zu finden. Soviel die Bayrische Statuta in diesem Stück betrift, will Ertl in Tract. von der Nieder-Gerichtsbarkeit *lib. 2. Cap. 7. observ. nov. num. 2.* schon vor tausend Jahren das erste Wildschützen-Mandat in Legibus Bajuwaricis *tit. 8.* gefunden haben, allein der ganze Titul redet nur von Diebstählen überhaupt. Ob aber auch die Wild-Dieb schon darunter begrifen gewesen, hätte Ertl besser beweisen sollen. Die Gejaids-Ordnung, welche dem Statuten-Buch de Anno 1616. einverleibt ist, verbietet nicht nur *in Cap. 25.* das Wildschiessen, sondern declarirt auch den Fall für einen Vice-Dom-Wandel. Die Ober-Pfälzische Malefiz-Ordnung, *tit. 12. art. 10.* hält den Fall an Orten, wo keine freye Pürsch, sondern gehegte Wildfuhr ist, ebenfalls für malefiziisch, und für einen Diebstahl, welcher gestalten Dingen nach, an Ehr, Leib und Gut zu bestrafen. Erst An. 1657. den 25. Jan. hat man in Bayrn angefangen, gegen die Wildschützen mit mehrern Ernst zu verfahren, und unter anderen gegen jene, welche desfalls berufen und zugleich bedrohlich seynd, die Straf des Strangs zu verordnen, welche Ordnung auch nachhero den 28. Merz Anno 1663. 29. Julii 1705. 17ten April 1717. und das letztemal den 25. Feb. 1735. erneuert, mithin auch Jure novissimo Codicis wiederum beybehalten worden. Was man gegen die Tods-Straf bey diesem Verbrechen einzuwenden pflegt, stehe unten §. 15.

§. 2.

a (Mit dem Schwerdt) Kommt mit oballegirten Mandatis übereins, und fußt sich hauptsächlich darauf, daß dergleichen Bedrohungen, welche officialibus publicis in Amts-Sachen begegnen, nicht pro minis simplicibus

bus aut vi privata, sondern pro vi publica gehalten werden, und zuweilen wohl gar in das Crimen Læsæ einschlagen. Oben *Cap. 8. §. 5. & 6.*

a (*Opus Publicum*) Vorallegirte Decreta statuiren in diesem Fall die Hand-Abhauung, welche aber durchaus abgeschaft ist, oben *Cap. 1. §. 8.*

b (Kein Unterschied) Weil Ratio Legis hier eben so wie bey andern einschlagt. Ehemals nahmen die Churfürstlich. Dicasteria hierinn öfters einen Anstand.

§. 4.

a (In seinen Aeckern) Concordat mit den älteren Generalien.

§. 5.

a (Schießt) Stimmt ebenfalls mit dem Jure veteri überein, und wird das Schiessen darum sträflicher als der Fang geachtet, weil das Wild dadurch versprengt zu werden pflegt, und ein Wildschütz mit Geschoß weit mehr als ein anderer zu befürchten ist.

§. 6.

a (In fremden Gründen) Concordant obige Mandata, ausser daß sie statt des Operis Publici auf die Hand-Abhauung gehen. Die Ursach, warum der Wildschütz auf fremden Grund sträflicher zu seyn geachtet wird, bestehet nicht soviel in Jure prohibendi, welches der Dominus fundi hat, *§. 12. Inst. de rer. divis.* sondern weil er weniger dazu veranlaßt ist, als in seinen eigenen Gründen.

§. 7.

a (Damit betretten) Idem statuirt Generale de 15. Oct. 1674. 28. Novemb. 1676. & 1735.

b (Jäger und Diener) Generale de 1676. sagt, daß man auf die eidliche Aussag der Churfürstlich-verpflichteten Jägern denen Mandatis gemäß gegen sie verfahren solle, wo nicht das Widerspiel bewiesen werden kann.

c (Ohne abgeschrauften Gewehr-Schloß) Laut Generals vom 17. August. 1650. sollen auch die Baurs- und andere gemeine Leut, wann sie die Schieß-Städt besuchen, unter Weegs das Feurschloß abschrauben.

§. 8.

a (Vieh- und Feld-Früchten) Ita Generale vom 22. Nov. 1677. und 1735.

b (All jenen) nemlich den Baurs- und anderen gemeinen Leuten.

c (Auf Einöden) Mandat von 1735.

§. 9.

§. 9.

a (Enthalten) Und da sie solcher Gestalten betretten werden, so soll man selbe laut Generals vom 28. Nov. 1676 wofern sie sonsten guten Leumuths seynd, zum Purgations-Eyd anhalten, auch im Fall sie sich dessen weigeren, mit Aufhebung des Weidwerks oder auf andere Weis strafen.

§. 10.

a (Vermummte) Generale de Anno 1735. concordirt durchaus.

§. 11.

a (Wird ein Wildschütz) Ist dem Generale vom 11ten Oct. 1674. und 1735. bis auf die Wort: Als das Widerspiel ganz gleichlautend.

§. 12.

a (Besserer *Condition*) Ist auch schon in besagtem Mandat von Anno 1735. begriffen.

§. 13. & 14.

Ist ebenfalls denen Mandatis von Anno 1657. und 1735. ganz gemäß.

§. 15.

a (Ohne milderender) Viele Rechts-Gelehrte wollen an der Justiz und Billigkeit solcher Pœnal-Mandaten, sonderbar jener, welche den Wildschützen an das Leben gehen, wegen des zwischen Vieh und Menschen obwaltenden gar zu grossen Unterschieds Zweifel tragen. Wie bey Beck *in Tract. de Jurisd. forestal. Cap. 12. §. 4.* zu sehen. Allein der Ungrund dieser irrigen Meynung ist vorlängst erkannt, und pflegt man heut zu Tag nicht mehr auf die Proportion zwischen Vieh und Menschen, sondern auf die boshafte Ubertrettung des Gesatz und andere daraus herfliessende übliste Folgerungen zu sehen. Freyherrns von Ickstädt *Tract.* vom Jaud-Recht *præfat 17. in notis.* Dahero auch verschiedene sowohl ältere als neuere Churfürstl. Befehl insonderheit den 28. Jul. und 20. Sept. 1678. den 29. Jul. 1705. und 25. Febr. 1735. an die subordinirte Obrigkeiten dahin ergangen seynd, daß man denen vorigen Verordnungen ohne vielen Scrupuliren und Critisiren buchstablich nachgehen, und die darinn dictirte Strafen genauist vollziehen solle. Immassen dann dieses ganze Capitel durch ein neues General-Mandat im Jahr 1752. mit dem §. *seq. 20.* erwehnten Anhang widerholet worden, weil es bereits so weit

gekommen ist, daß die Churfürstl. Jagd- und Forst-Bediente in denen Waldungen vor denen Wildschützen Leibs und Lebens nicht mehr sicher gewest; auch würklich einige derselben um das Leben gebracht, andere grausam von ihnen geschlagen und ausgeraubt worden. Die mildernde Ursachen siehe oben *Cap. 1. 14. &c.*

§. 16.

a (Plenklen) Ist schon Anno 1677. den 22. Nov. verbotten und das Verbott Anno 1735. wiederum erneuert worden.

b (Stadt-Thoren) Auch dieses findet sich schon in dem Generale vom 19ten Junii 1673. und 1735.

§. 17.

a (Weißgärber) Ist alles aus denen Mandatis von 1657. 1663. 1705. 1717. und 1735. genommen.

§. 18.

a (Rechtmäßiger Verdacht) siehe Generale von Anno. 1735.

§. 19.

a (Wer einen) Siehe hierüber die ältere Mandata von Anno 1696. und 1735. Das allerneuiste von 12ten Julii 1752. welches der Aufbringern halber erst post publicationem Codicis ergangen ist, lautet folgender massen. Wer 1mo einen Wildschützen mit Grund der Wahrheit Obrigkeitlich andeutet, soll für jeden Kopf 50. fl. bey dem Obrist-Jägermeister-Amt zu empfangen, und im Fall er 2do selbst complex gewest wäre, und entweder vor- inn- oder nach dem Verbrechen Antheil daran genommen hätte, für jeden angezeigt und wahrhaft befundenen Cammeraden oder Complicem nebst obigen Recompens auch für seine Person vollkommene Pardon und Gnad des vergangenen halber zu geniessen haben. Jene Denuntianten, wodurch 3tio kein Wildschütz selbst, sondern etwann nur ein Unterschleifgeber, Helfer, Unterhändler, oder Abkäufer des verbottenen Wildprets an Tag kommt, sollen zwar nur die Helfte obigen Recompens, jedoch, wann sie allenfalls mit dazu cooperirt haben, auch Gnad und Pardon für selbigesmal erhalten. 4to Soll der Angeber sowohl von der Obrigkeit selbst, welcher die Anzeig geschichet, als all anderen bey Vermeidung schweren Einsehens still gehalten und nicht offenbar gemacht, endlich aber auch 5to dahin getrachtet werden, daß man sich obiger Kösten und Recompensen bey Bestrafung der vers-

möglis-

möglichen Delinquenten, so viel immer thunlich ist, wiederum erhole.

§. 20.

a (*Malefiziſch*) siehe das Generale von Anno 1635. und Gejaids-Ordnung *Cap.* 25.

b (In das Arbeits-Haus) Schon Anno 1666. wurde befohlen, daß man die Haupt-Wildschützen in den Falkenthurn anhero liferen solle. Siehe auch das Generale von 1751.

c (In dem zweyten Theil) *Part 2. Cap. 1. §. 5. Cap. 5. §. 8. in notis b. & Cap. 10. §. 7.*

Eilftes Capitel. y

§. 1.

a (Bettler) Conformirt sich mit dem Mandat von Anno 1746.

b (Verstellte Pfaffen, Eremiten) siehe unten *Part. 2. Cap. 1. §. 32.*

c (*Domicilium* ersessen) Welches vermög Bettel-Mandats vom 20isten Julii 1726. §. 20. inner 10. Jahren geschiehet.

d. (Aus dem Land zu führen) Laut Mandats vom 2ten Jan. 1748. sollen dergleichen Leute nicht an die Lands-Gränz, sondern nur aus dem Gerichts-Ort geführet, und ihnen in der mitgegebenen Urfeds-Urkund eine gewisse Marcheroute vorgeschrieben, auch darinn zugleich ein hinlänglicher Terminus von etwelchen Tägen anberaumt werden, inner welchen sie das Land so gewiß und unfehlbar zu meiden und auf der vorgeschriebenen Route zu verbleiben haben sollen, als im widrigen Fall, da sie etwann ausserhalb derselben oder nach verstrichenem Termin in dem Land betretten wurden, alsdann die comminirte Tods-Straf gegen sie Platz greifen solle. Dieses wurde damalen, als das Land noch mit ausländischen Bettlern gleichsam überschwemmt war, zu Vermeidung der vielen Lieferungs-Kösten also angeordnet, welche Bewegs-Ursach aber bey nun-mehro ziemlich gesäubertem Lande cessirt.

§. 2.

a (Ausländische Krämer) Diese hat man in Mandato von Anno 1746. und 1748. obbenannten Bettlern und Vaganten gleich gehalten.

§. 3.

a (Handwerks-Purschen) Waren ebenfalls denen ausländischen Bettlern in Mandato von Anno 1746. und 1748. parificirt.

§. 1.

a (Innländische Bettler) Das Mandat von Anno 1726. laßt sie das erstemal an die Schand-Säul schlagen, das zweytemal etliche Täg nach einander carbatschen, das drittemal zum Land-Gericht und von dort mit Weib und Kind aus dem Land führen.

b (Jedes Orts Obrigkeit) Sollen dieses die Gerichts-Bediente nicht für sich selbst thun, sondern dergleichen Leut für Obrigkeit bringen, damit man die erste Bestrafung protocolliren, sofort auf weiteres Betretten desto sicherer verfahren könne. Wofür aber bemeldten Gerichts-Bedienten weder ein Reis-Deputat noch für die Versetzung der Carbatsch-Streichen der vorhin bewilligte Schilling, Pfenning und eben so wenig etwas für die Atzung mehr passirt. Ita resolutum in Intimo den 11ten Febr. Anno 1752.

§. 5.

a (Inländische Bettler) Diese Gattung wird vi Mandati von 1746. den Ausländern gleich gehalten.

b (Eine sogenannte Reck) dergleichen statuirt auch die Policey-Ordnung, *l. 5. tit. 2. art. 2.* schon gegen die Gart-Knecht. Confer Car. pœn. *art. 39.*

§. 6.

a (Unterschleif) Wird lauts Mandats de Anno 1746. wie der ausländische Bettel gestraft.

b (40. Reichs-Thaler) besag der Bettel-Ordnung vom 2ten Jan. 1748. seynd es 10 Thaler. Der Verruf vom 2ten Jan. 1749. setzt es auf 20. Thaler, und nunmehro stehet es auf 40. Thaler.

§. 7.

a (Damit auch) Diese und andere dergleichen heilsame Verordnungen wegen Abstellung des offentlichen Bettels, schädlichen Vagirens und Müßigangs, woraus in der Folge soviel Ubles entspringt, finden sich bereits sowohl in älteren als neueren Lands-Generalien von Anno 1610. 27. 55. 66. 79. 82. 89. 90. 92. 93. 95. 99. 1705. 7. 8. 9. 10. 13. 15. 17. 19. 26. 29. 37. 46. 48. 50. 51.

§. 8.

a (Wucherliche) Da man nemlich die durch Recht oder Gewohn-

Gewohnheit bestimmte Zinsen entweder durch ausdrücklich = oder verblümte Pacta überschreitet, und dadurch übermäßigen Gewinn sucht. Böhmer *Sect. 2. §. 364.* von verblümtē Pactis werden in der Reichs-Policey-Ordnung *de Anno 1577. tit. 17. §. 1. & seq.* wie auch in der Bayrischen *lib. 2. tit. 1. art. 2.* verschiedene Exempla angeführt. Mehr dergleichen finden sich bey Leyser *spec. 247. de usuris palliatis*, und bey Sterz *de Pactis usurariis.* Die Zinsen seynd sowohl durch die allgemeine Reichs- als Bayrische Lands-Gesätze, *loc. cit. art. 3.* auf 5. pro Cento bestimmt. Doch gestattet der Deputations-Abschied von An. 1600. §. 144. daß man sub titulo Damni emergentis & lucri cessantis ein mehrers nehmen kann, welchenfalls aber eine sehr schwere Prob erforderet wird. Wie aus dem Reichs-Hof-Raths-Concluso vom 26. Merz 1727. in Causa Lottichischer Gebrüder contra den Herrn Bischofen von Augspurg zu sehen ist. Dann da hat man von ihnen zu wissen begehrt. 1mo Ob sie zu handeln pflegen. 2do Wie viel sie nach Zeit und Gelegenheit gewonnen. 3tio Was sie darzu angelegt, und woher die Mittel genommen. 4to. Wie sie sich gewissenhaft zu erhalten getrauen, daß ihnen hierbey nicht ein sonderbarer Schaden begegnen und an sothanen vermeynten höheren Interessen abbrüchig seyn können. Das weitere Raisonnement darüber siehe bey Moser Staats-Recht *tom. 24. lib. 3. Cap. 130. §. 31.* Wer nun in der Sach unterliegt, soll nach Meynung Lauterbachs *lib. 22. tit. 1. §. 25.* und anderer auch das ordinari Interesse verlohren haben, woran man aber billig zweifelt, weil diesfalls jeder die Præsumtion, daß er soviel gewinnen möge, für sich hat, und solalich keiner weiteren Prob mehr bedarf. Baron Schmid *ad Stat. Bav. tit. 13. art 11. n. 10.* Die Straf des Wuchers bestehet erstlich vermög allegirter Reichs- und Bayrischer Policey-Ordnungen in Annullirung des Contracts, welches aber die Rechts-Gelehrte nicht in totum, sondern nur in tantum, soviel die Summam excedentem oder den Wucherlichen Gewinn betrift, verstehen. Leyser *cit. spec. 246. Med. 7.* Gail. *l. 2. observ. 4. & 5.* Lauterbach *loc. cit. §. 24.* Nebstdeme verliert der Wucherer laut allegirter Reichs-Policey-Ordnung den vierten Theil an der Haupt-Summa, welcher zur Helfte seiner und zur Helfte des Gegentheils Obrigkeit zufallt. Die Bayrische

sche Policey-Ordnung spricht Geld und Gut, womit also gewuchert worden, der Obrigkeit des Orts, wo der Fall geschehen ist, gänzlich zu, und straft auch den Wucherer so lang mit der Gefängniß, bis er genugsame Sicherheit thut, daß er dergleichen Betrüg unterlassen wolle. Baron Schmid *in controvers. 37. num. 1.* halt zwar das für, daß die ganze Capital-Summa, welche in dem Contract enthalten ist, verlohren seye, allein da die Policey-Ordnung nicht von der ganzen Haupt-Summa, sondern nur von dem Geld und Gut redet, womit solcher gefährlicher Wucher getrieben worden, so kann dem B. Schmid hierinn so leichterdings nicht Beyfall gegeben werden. Nach Römischen und Canonischen Recht werden auch offenbare Wucherer mit der Ehrloßigkeit, Excommunication, Denegirung der Begräbniß, wie auch mit Gefängniß und Relegation bestraft. Text. alleg. apud Lauterbach *loc. cit. §. 30.* Böhmer *Sect. 2. §. 367.*

b (Gefährliche *Contract.*) Bayrische Policey-Ordnung, *loc. cit art. 1. & 2.*

c (Fürkäuf) Zu Latein Propolium, da man die Venalia in der bösen Meynung aufkauft, um solche zu vertheuren, und sofort um höheren Preis zu verkaufen. Stryk *de Dardanariis Cap. 2. n. 7. & 8.* Welche die Reichs-Policey-Ordnung von *Anno 1577. tit. 18.* mit der Confiscation aller Güter und Relegation, die Bayrische aber *lib. 2. tit. 11. art. 1.* nur mit der Confiscation des fürgekauften Guts, oder sonst ernstlich bestraft.

d (Raudereyen) Da man z. E. seine Früchten in Hofnung theurer Zeiten um billigen Preis nicht hingiebt, Getreid auf der Wurzel kauft, Geld darauf leihet, unzuläßige Monopolia treibt und dergleichen. Stryk *cit. Diss. Cap. 2.* & Fritsch *de Monopoliis*, welche vermög allegirten Reichs-Abschieds eben so wie die Fürkäuf gestraft werden sollen.

e (Niedergerichtlich) Das Crimen usurariæ pravitatis gehört regulariter, wo keine widrige Statuta wie in Sachsen vorhanden seynd, ad jurisdictionem bassam. Leyser *spec. 246. de usuraria pravitate Med. 1. &c.* Fürkäuf und Monopolia hingegen rechnet die Reichs-Policey-Ordnung, *loc. alleg.* ad Jurisdictionem altam, per verba: Obrigkeit jeden Orts, so peinliche Straf der Enden hat. Welches auch die Bayrische *lib. 2. tit. 11. art 6.* bey Amt-Leuten und ihren Knechten,

wo

wo sie dergleichen selbst treiben oder conniviren, bey den übrigen aber erst das zweytemal also verordnet mit dem Beysatz, daß sie ohne Begnädigung am Leib gestraft werden sollen.

§. 9.

a (*Contrabanden*) Was nemlich ein- oder auszuführen verbotten ist. Unter die unerlaubte Importanda gehört z. E. Bier und Salz. Unter die Exportanda z. E. alle im Land selbst zu verarbeitende rohe Materialia wie Woll, Flachs, Garn, Vieh-Häut, Faden Bruch- und anderes Silber. Item Holz. Kohlen, Schmalz, Leinöl, Horn-Viehe, Schweinsmütter, zuweilen auch Getreid bey Sperr-Zeiten und dergleichen.

§. 10.

a (*Nicht begriffen*) In Jure Romano kommen freylich noch mehr benannte Crimina vor, welche aber heut zu Tag entweder gar nicht in Usu oder aber schon unter obbenannten begriffen seynd. Also gehört z. E. das Crimen Ambitûs, da man sich um weltliche Chargen durch Versprechungen bewirbt, ad Crimen repetundarum. Mit dem Crimine Simoniæ, soweit sich weltliche Personen dessen verfänglich machen, lauft es gemeinialich auf das nemliche Crimen repetundarum hinaus. Crimen Scopelismi ist eine Gattung von Bedrohung, Saccullariatûs vel Directoriatus ist Species Furti. Und so seynd auch alle übrige beschaffen. Siehe auch Böhmers *Dissertation de excessibus & eorum pœnis.*

Zwölftes Capitel.

§. 1.

a (Hievon oben) Insonderheit bey Diebstählen, Raubereyen, Crimine Læsæ &c.

b (*General*-Regel) Machen also obbenannte Special-Fälle nur exceptionem a regula aus.

§. 2.

a (Vorhaben) Ob und wie weit die Wissenschaft eines Verbrechens strafbar seye, wird stark convertirt. Coccejus *in Diss. de Socio Criminis Sect. 1. §. 23.* wie auch Schoefner *de pœna Conscientiæ §. 6.* halten sie für unschuldig und unstrafbar. Das Römische Recht thut nur

in

in gewissen Verbrechen Meldung davon, benanntlich in Crimine Læsæ Majestatis, Parricidii, Falsi, & raptûs. *Leg. 5. Cod. ad Leg. Jul. Majest. Leg. 6. ff. ad Leg. pomp. de parricid. Leg. 9. §. 1. ff. ad Leg. Corn. de Falsis. Leg. un. Cod. de raptu Virginum.* Woraus also die Rechts-Gelehrte den Schluß machen, daß es sich in anderen nicht ausgenommen Verbrechen ganz anders verhalte, Coccejus *loc. cit.* Einige distinguiren unter denen schon verübt, oder erst auszuübenden Delictis. Jene, glauben sie, seye niemand anzudeuten schuldig *per Leg. un. Cod. ut nemo invitus*, & Carol. pœn. *art. 214.* Diese hingegen sollen ihrer Meynung nach ohne Straf nicht unangezeigt oder ungehindert verbleiben. Leyser *spec. 541. Med. 15. & spec. 534. Med. 10.* welcher sich auf den Text. *in Leg. 109. ff. de Reg. Jur.* beruft, mit der aus dem Jauchio beygefügter wohlmerklicher Erinnerung, daß sothaner Text nicht nach der gemeinen Edition, sondern statt nullum, non nullum gelesen werden müsse, und diese Meynung ist hier auch vor andern amplectirt worden. Dann es lauft gegen das natürliche Recht, daß man den Schaden, wo man kann, von andern nicht abzuwenden und zu verhindern sucht. Grotius *de Jur. Bell. & Pacis lib. 2. Cap. 21. §. 2. n. 5.* Puffendorff *de officio hominis & civis lib. 1. Cap. 6. §. 7.*

b (Gefahr und Ungelegenheit) Weil niemand des anderen Schaden mit seinem eignen zu wenden schuldig ist, ausgenommen in Crimine Læsæ, dann da weicht der Privat-Nutz| dem Nutzen des gemeinen Wesen aus, und dahero ist auch oben *in Cap. 8. §. 3.* von diesem Zusatz abstrahirt worden.

c (*Arbitrarie*) In obbenannten Criminibus exceptis soll nach Römischen Recht gar pœna ordinaria gegen Wissende statt haben. *Leg. 5. Cod. ad Leg. Jul. Majest. Leg. 6. ff. ad Leg. Pomp. de parricid. Leg. 9. §. 1. ff. ad Leg. Corn. de Falsis Leg. un. Cod. de raptu.* Allen soviel das Crimen Læsæ betrift, ist bereits oben davon gemeldet. Bey all übrigen macht das Jus Noviss. Bav. keinen Unterschied.

§. 3.

a (Allzeit gelindert) Stryk *Diss. de eventu Cap. 5. n. 10.* Carpz. *q. 17. n. 13.*

b (Gemildert) Und zwar wann die Würkung von dem Thä-

ter

ter selbst aus Neumüthigkeit verhindert wird, pflegt man eine sehr milde, oder wie Kreſs *ad art. 178. §. 5.* meynt, in geringern Verbrechen gar keine Straf zu dictiren.

c (*Atrociſſimis*) Hierinn wollen zwar die Criminaliſten gar pœnam ordinariam ſtatuiren, wozu aber Carpzov. *loc. cit.* nicht anrathet. Siehe auch Böhmer *Sect. 2. §. 24.*

d (Richterlicher Beſcheidenheit) Car. pœn. *art. 178.* ſtellt es ebenfalls dem Arbitrio anheim, jedoch dergeſtalt, daß man nach Gelegenheit der Sach gar ad mortem ſchreiten kann.

§. 4.

a (Todes-Straf) Juxta praxin alleg. apud Kreſs *ad art. 120.* pag. *360.* Böhmer *Sect. 2. §. 274.* Welches zwar in Crimine Sodomiæ von den Criminaliſten limitirt werden will, alſo und dergeſtalten das Kreſs *ad art. 116. pag. 337.* und andere von ihm allegirte hierbey kein Mehrers als exmiſſionem Seminis ad pœnam gladii erforderen. Carpzov. hingegen behauptet *q. 76. n. 58. &c.* ein anderes, und führet an, daß die Schöpfen von Leipzig ſolchenfalls nur auf den Staubbeſen gegangen ſeynd.

§. 5.

a (Hat die Straf) Ex regula: quod quis per alium. Von Rechts-wegen ſolle Mandans gar ſchärfer geſtrafft werden, weil er nicht nur ſelbſt ſündiget, ſondern auch andere darzu verleitet. Coccejus *de ſocio Criminis Sect. 1. §. 18.* Stryk *de Mandato delinquendi Sect. 1. n. 28.*

b (Es ſeye dann) Dann in dieſem Fall iſt der Befehlgeber nicht cauſa principalis, ſondern nur concomitans, qui perſuadet magis quam mandat, und wird alſo nach Maßgab folgenden 6ten Artickels nur arbitrarie geſtraft. Stryk *cit. Diſſ. Sect. 1. n. 35.* z. E. da der Beſtellte mit denen Beleidigten ſelbſt in groſſer Feindſchaft geſtanden oder demſelben bedrohlich geweſt wäre. Carpzov. *q. 14. n. 30. & 31.* Item da das Mandatum annoch re integrâ zuruckgenommen oder von dem Thäter gar nicht einmal acceptirt, und die That gleichwohl ausgeübt worden. Stryk *loc. cit. num. 48. 49.*

c (Allzuweit) Z. E. da man Cajo Commiſſion giebt, Titium wacker abzuprügeln, und er ſchlagt ihn gar darüber zu tod. Solchenfalls wird Mandans nicht als Todſchläger, ſondern blos propter Injuriam realem beſtraft, weil das Mandatum an ſich mit keiner Lebens-Gefahr, folglich weder

der

der cum animo occidendi directo noch indirecto verknüpft war. Stryk *loc. cit. n. 50.*

d (Ohne grosser Gefahr) Da man z. E. jemand bestellt um den anderen Wund zu schießen, zu hauen oder zu stechen, Arm und Bein abzuschlagen und dergleichen Befehl: welche ohne Tods-Gefahr so leicht nicht vollzogen werden können, mithin dem Excess gar sehr exponirt seynd, und allzeit animum indirectum occidendi in sich halten. Siehe oben *Cap. 1. §. 3. litt. b. & Cap. 3. §. 2. litt. c.* Böhmer *Sect. 2. §. 115.* & Leyser *spec. 597. Med. 19.* contra Fachinæum *Controvers. 36.*

§. 6.

a (Ohne welchen) Coccejus *de socio Criminis Sect. 1. §. 22.* Stryk *Diss. de imputatione facti alieni Cap. 5. n. 59. & Diss. de Jure persuasionis Cap. 5. num. 22.* Kress *ad art. Car. pœn. 177. pag. 644.* Böhmer *Sect. 2. §. 26.* Item die Ober-Pfälzische Malefiz-Ordnung *tit. 10. art 8.* Welche aber nur von Todschlägen allein redet.

b (Bloser Beyfall) Die Bestättig- und Gutheissung eines schon verübten Verbrechens wird nach Meynung der Criminalisten entweder gar nicht oder sehr mild gestraft, es wäre dann, daß die Missethäter selbst oder andere zu mehr dergleichen schändlichen Thaten dadurch verleitet und angefrischt wurden. Kress *loc. cit. pag. 641. &c.* Böhmer *Sect. 2. §. 26.* cum aliis. Coccejus *loc. cit §. 25.*

§. 7.

a (Hülf und Beystand) Coccejus *de socio Crimin. Sect. 1. §. 17.* Kress *ad art. 177. pag. 646.*

b (*Ordinari*-Straf) Carol. pœn. *art. 177.* stellt alles zur richterlichen Willkür aus, ob und wie weit es an das Leben gehen soll.

c (*Pacta*) Z. E. es kommt einer ungefehr zu einem Diebstahl, und stihlt mit, ohne daß er sich deswegen schon vorher mit der Diebs-Bande ausdrücklich abredet. Dann der Consens wird durch das Mitstehlen ipso facto genugsam declarirt, und braucht ad contrahendam societatem Criminis keiner weitern Explication mehr Leyser *spec. 536. Med. 16.*

§. 8.

a (Antheil) Hierinn seynd die Meynungen ungleich, und gehen einige ad ordinariam, andere ad pœnam extraordinariam. Coccejus. *Diss. de socio Criminis Sect. 2. §. 35.*

35. Die letzte Meynung wird hier in regula fest gesetzt, jedoch bey den Diebstählen und Raubereyen oben *in Cap.* 2. §. 14. 18. & 20. ein Absatz gemacht.

b (Unterschleif) Nach Römischen Recht betrift auch diese die Ordinari-Straf *Leg 1. ff. de receptat. & Leg. 1. Cod. de his, qui latrones.* Desgleichen nach den Legibus Bajuw. *tit. 8. Cap. 7.* Allein praxis hat ein anders eingeführt. Coccejus *de socio criminis Sect. 2. §. 36.*

c (Aushilft) Z. E. durch Verbergen, Vermummen, Verlaugnen, mit Pferden versehen und dergleichen. Ein anders ist, da man sich blos passive bey der Sach hält, und die Thäter laufen läßt, oder nach vollbrachterer That nicht andeutet oder handfest macht und deraleichen, denn obschon jedermann frey stehet, einen Missethäter auf frischer That anzuhalten, so ist doch hierzu niemand verbunden. *Leg. 48. §. 1. ff. de furtis Leg. un. Cod. ut nemo invitus.* Böhmer *Sect. 2. §. 353.* Leyser *spec. 555. de receptatoribus Med. 9.* ausgenommen wo die Statuta specialiter ein anders verordnen, wie es Jure Bavarico per Mandatum vom 26. August 1746. §. 4. in Ansehen der Vaganten und liederlicher Leuten geschehen ist.

d (Es wäre dann) Dann da contrahirt er Societatem Criminis und wird mit gleicher Straf angesehen Coccejus *de socio Criminis Sect. 2. §. 36.* Lauterpach *ad Pand. lib. 47. tit. 16. §. 2.*

§. 9.

a (Böse Gemüth) Der Unterschleifgeber muß Wissenschaft haben von der üblen Eigenschaft des Receptati, sonst ist er nicht in dolo. Lauterbach *lib. 47. tit. 16. §. 5.*

b (Zu besorgen) Dann da thut die Forcht weit mehr als der böse Fürsatz. Lauterbach *ibi.*

c (Schärfere Straf) Neque penitus absolvendi neque severe admodum puniendi, seynd die Wort allegirten Lauterbachs *loc. cit. §. 3.*

d (Bluts-Verwandte) Böhmer *Sect. 2. §. 352.* Soviel die Austretter, Beschädiger, Mörder, Todschläger betrift, macht die Policey-Ordnung, *lib. 5. tit. 11. art. 2.* einen Absatz, und schaft auch die Befreunde derselben aus dem Land fort, welches man aber zu hart befunden hat, wann sie keinen Antheil an der That nehmen.

e (Wirths-Leuten) welche nicht wissen, was sie für Gäst an ihnen haben. Lauterbach *loc. cit. §. 5.*

f (*Jus Asyli*) siehe unten *Part.* 2. *Cap.* 6. §. 15.

§. 10.

a (*Arbitrarie*) Kres *ad Carol. pæn. art.* 180. *Leg.* 8. & 12. *ff. de custod. & exhib. reorum.*

b (Nemliche Straf) Carol. pœn. *cit. art.* 180. *Leg.* 4. *Cod. de custod. reor.* welches zwar Stryk *in Diss. de carcere ad custodiam Cap.* 5. *n.* 12. nicht in usu zu seyn bewehrt. Leyser hingegen docirt durch die beygebrachte Exempla das Widerspiel *in spec.* 564. *de violatione carceris Med.* 7.

c (Ungewiß) Böhmer *Sect.* 2. §. 359.

§. 11.

a (Ordentliche Straf) Sonderbar wann es an Leib oder Leben gehet. Car. pœn. *art* 22. Die Römer waren in diesem Stück nicht so scrupulos, sondern condemnirten die Leut ex meris præsumptionibus ad mortem. Kress *ad Car. pœn. cit. art.* 20. §. 2. Worinn ihnen auch die Franzosen gefolgt haben, wie aus denen vielen Præjudiciis bey Piteval dans les Celebres zu sehen ist. Vide unten *Part.* 2. *cap.* 5. §. 1. *litt. b.*

Zweyter Theil.

Erstes Capitel.

§. 1.

a (Angestellt) siehe Carol. pœn. *art.* 1.

b (Edlen) Ohne daß ihnen solches an ihrem adelichen Herkommen abrüchig ist. Carol. pœn. *art.* 1. Dann damalen machten sich die von Adel ein Bedenken, die peinliche Gerichte mit besetzen zu helfen.

c (*Criminal*-Prob; *Relation*) ist schon per Decretum vom 28. Jan. 1746 eingeführt.

§. 2.

a (Keiner ohne dem anderen) Mandat Elect. *de* 13. *Sept.* 1723. *&* 10. *May* 1729. Dann das nemliche Gericht soll mit Richter, Urtheiler und Gericht-Schreibern besetzt seyn, Carol. pœn. *art.* 1. Böhmer *Sect.* 1. §. 62.

b (Amts-

b(Amts-Schreiber) Bayrische Malefiz-Ordnung *Tit. 1. art. 6.* und Ober-Pfälzische *tit. 1. §. 5.*

c (In die Pflicht) Der Mangel des Juraments soll gar per ratihabitionem juratam nicht zu ersetzen seyn, Kress *ad Carol. pæn. art. 5. pag. 31.*

§. 3.

a (Statt seiner) Dann die Delegation gehet in Criminalibus regulariter nicht an. Siehe doch eine Limitation unten §. 8.

§. 4.

a (Gericht-Schreiber) All dieses ist der in Carol. pœn. *art. 5.* vorgeschriebener Eyds-Formul ganz conform.

b (*Protocolliren*) Car pœn. *art. 15. 181. & seq.* bis *187.*

c (Geheim halten) Car. pœn. *art. 189.*

d (Verwahren) Car. pœn. *art. 202.*

§. 5.

a (Obrist-Jägermeister) Mandat Elect. *de 17. Mart. 1730. & 25. Febr. 1735.*

§. 6.

a (Ehrliche Männer) Bayrische Malefiz-Ordnung *tit. 1. art. 5. 9.* und Ober Pfälzische *tit. 1. art. 8.*

b (Ublich) Und da heissen sie sodann Urtelsprecher, wovon die Carol. pœn. *art. 1. & 4.* Meldung thut. In Bayrn seynd sie nur noch an etlich wenigen Orten Herkommens.

§. 7.

a (Schergen) Bayrische Malefiz-Ordnung. *tit. 1. art. 7.* Ober-Pfälzische *tit. 1. art. 6.*

b (Land-Stände ꝛc.) Bayrische Malefiz-Ordnung *tit. 1. art. 8.* Ober-Pfälzische *tit. 1. art. 7.* Es seynd sehr viele Stände in Bayrn, welche das Jus gladii haben, und eben darinn distinguiren sich auch die Herrschaften von den Hofmärchen, niemand ist aber meines Wissens soweit hierinn privilegirt als die Stadt München, dann diese hat sogar das Recht von dem Kayser Ludovico Bavaro erhalten, daß sie die Maleficanten allenthalben im Land zusamm fangen, nach München bringen und allsdorten processiren lassen darf. Die Formalia Privilegii lauten also: Und haben wir in die Genad und auch die Recht geben, ob si ymand wissen oder innen wurden, der in unseren Land ze Bayrn wer, der in oder dem Land schedlich, daß si den wohl mügen fahen, wo si den ankommen mügen in unserm Land

und dem oder dieselben gefangen füren gen München und auch oder die dasselb überwinden mit den Rechten, und das gebieten wir vestiglich allen unsern Amt-Leuten und auch allen unseren edlen Leuten bey unseren Hulden, daß sie unseren getreuen Bürgern an dem Fahen hülflich sein, und nit iren, das in das stet und unverbrochen beleib, deß geben wir in diesen Brif zu einer Urkund versiglt, datum anno Domini *M. III. C. X. V.* am Mittichen vor Margareth Regni nostri anno primo. Soviel ich weiß, hat sich die Stadt dieses ansehnlichen Privilegii hauptsächlich ex Rationibus œconomicis niemahl zu prævaliren gesucht, sondern sich mit dem Blut-Bann inner dem Burgfrids-Gezirk quo ad personas non exemptas begnügt.

§. 8.

a (Nicht schuldig) Laut Carol pœn. *art.* 2. sollten sie es in eigner Person besetzen, und wo sie dessen verhindert seynd, die Bestellung nur mit Wissen und Willen des Oberrichters machen, welches aber praxis hodierna fast nirgend mehr beobachtet. Kreis *ad art 6. in notis.*

§. 9.

a (Im Sechsten Grad) Bayrische Gerichts-Ordnung *tit. 1. art. 2.* Neuverbesserte Hof-Raths-Ordnung *art. 6. §. 15.*

§. 10.

a (Ordentlichen Gerichts-Zwang) Von dem Extraordinari-Gerichts-Zwang siehe unten *§. 30. & seq.*

b (*Loco Delicti*) Von Rechts-wegen sollten alle Verbrechen an dem Ort, wo man sie begeht, abgestraft werden. Weil man alle Proben näher an der Hand hat, und die Straf auch mehr Würkung thut, dahero *in Novell. 134. Cap. 5.* die Verschaffung der Ubelthätern ad locum Delicti bey schwerer Straf auferlegt wird. Jure hodierno seynd aber die Remissiones nicht mehr necessitatis, sondern meræ voluntatis, welches Leyser *spec. 74. de foro Delicti Med. 6.* sehr beklagt.

c (*Deprehensionis*) *Leg. 1. Cod. ubi de Criminibus*, welcher Text zwar von Accursio, Bartolo und andern auf das Domicilium ausgelegt wird. Es scheint aber, daß das Forum Deprehensionis bey den Römern nur subsidiarium gewesen, wann nemlich der Judex loci delicti den Judicem loci deprehensionis nicht requirirt hat.

Ley-

Leyser *spec. 627. de reis absentibus requirendis Med.* 7. Ist der Locus Deprehensionis vel Delicti gemeinschaftlich, so ist auch der Delinquent nicht schuldig vor einem ex condominis alleine zu stehen, sondern kann mit guten Fug ad forum commune provociren, und muß daß Urtheil von sammentlichen Gemein-Herren applacidirt seyn. Leyser *Spec. 80. S. 20.* Auf diese Art ist ist es auch bishero in der zwischen Chur-Bayrn und dem Grafen von Degenfeld gemeinschaftlicher Herrschaft Dürnau und Gameltshausen beobachtet worden, da nemlich beederseitige Beamte den Process mit einander formiren, und sodann jener das Urtheil an seine Herrschaft ad ratificandum einschickt.

d (*Domicilii*) Auch dieses Forum soll in Criminal-Sachen erst durch den Gebrauch gegen das Jus civile eingeführt worden seyn. Coccejus *de fundata in Teritorio potestate tit. 4. S. 9.* Brunemann *ad Leg. 2. Cod. ubi de Criminibus.*

d (Verfahren kann) Wo kein Forum extraordinarium im Weeg stehet, siehe unten *S. 31.*

§. 11.

a (Nicht öfters) Ausgenommen die geistliche Straf, dann nebst dieser kann auch wohl noch eine weltliche Platz greifen und vice versa in delictis mixti fori. Siehe oben *Part. 1. S. 43.*

b (*Præventionis*) Böhmer *Sect. 1. S. 71.* Leyser *cit. specim. 627. S. 1.*

§. 12.

a (Stellt und antwortet) Dann dadurch wird Lis gleichsam contestirt, und das Judicium angefangen. Siehe unten *Cap. 2. S. 20.*

b (Ausser dessen) Böhmer *Sect. 1. S. 71.* meint zwar, daß die Stellung und Antwort dem Richter, welcher schon vorher die Citation ergehen lassen hat, nicht præjudiciren.

e (Vorladung) *Leg. 7. ff. de Judiciis ubi quisque agere.*

d (Persönlichen Arrest) Wann er anders rechtmäßig und deme, was unten *Cap. 6.* verordnet worden, conform ist.

e (Offentlichen Anschlag) Welche aber nur alsdann Platz greift, da man den Ort und Aufenthalt des Citandi nicht weiß, oder die Citation schwer beyzubringen ist. Clement I. *de Judiciis.* Lauterbach *ff. lib. 2. tit. 4. ff. S. 18.* Falls nun der Ort bekannt ist, so gehet die Cita-

tion per subsidiales, Leyser *spec. 74. de foro delicti Med. 10.*

§. 13.

a (An mehr Orten) Praxis communis erfordert zwar, daß die Edictal-Vorladung auch ausser dem Gerichts-Ort noch an andern zweyen, mithin unterschiedlichen dreyen Orten, und zwar an solchen, wo der Citatus sich vermuthlich aufhalt, oder wenigst nächst daran, offentlich affigirt werde. Seyfart R. Process *Cap. 2. §. 7.* Blum *Proceff. Cam. tit. 65. §. 8. 9. 10.* Siehe auch Bayrische Gerichts-Ordnung *tit. 2. art. 3.*

b (*Prævention*) Blum *cit. loc. tit. 25. §. 52. &c.*

§. 14.

a (*Real-Citation*) Dann dadurch wird der Arrestant der Obrigkeit realiter obligirt, welche species obligationis stärker ist, als die blose Personalis, Leyser *cit. spec. 74. Med. 8.* Frölich *P. 1. pag. 39.*

§. 15.

a (*General-Inquisition*) Ita Böhmer *Sect. 1. §. 71.*

b (Beschreib-Pfänd-oder Arrestirung) Darinn seynd Böhmer und Leyser *loc. cit.* uneins, und glaubt dieser, daß auch die Pfändung ad prævention em hinlänglich seye, welches jener widerspricht, weil dadurch nur das Forum rei sitæ fundirt wird, welches ad Causas Criminales nicht gehört.

§ 16.

a (Mehr Personen) Frölich *Part. 1. pag. 39. Col. 2.*

§. 17.

a (Ist genug) Siehe das Mehrere bey Ekolt *de litteris incarcerationis patentibus*, vulgo Steckbriefen.

b (Das Verbrechen selbst) Wie aber, wann der Beschuldigte das Verbrechen laugnet? Leyser *spec. 74. Med. 1.* sagt, es müsse auch solchenfalls die Auslieferung geschehen, ausser wo die Præjudicial-Frag mit unterlauft, ob das Factum illicitum seye? z. E. Es wird jemand wegen Violirung eines geweyhten Orts beschuldiget, und er negirt, daß der Ort geweyht seye, so muß die Præjudicial-Frag vor allen ausgemacht werden. Siehe unten §. 28.

§. 18.

a (*Prævention*) Gegen die Meynung Carpzovii, welcher *q. 110. n. 18.* das Forum competens dem Richter des Orts, wo das Verbrechen consumirt worden, einraumt.

§. 19.

§. 19.

a (*Juris Præventionis*) Die verschiedene Meynungen siehe bey Carpzovio *q. 110. n. 25. & seq.* Die gemeinste ist, daß das Judicium communi nomine vorgenommen werden solle, allein Böhmer *sect 1. §. 72.* ratbet wegen der vielen Justiz verzögerlichen Beschwerlichkeiten auf die Prævention ein.

§. 20.

a (*Prævention*) Frölich *Part. 1. pag. 41. Col. 2.*

§. 21.

a (Innländische) Leyser *spec. cit. 74. Med. 7.* Böhmer *Sect. 1. §. 70.*

b (Ausländische) Decret vom 18. Merz Anno 1677.

§. 22.

a (Ohne Begrüssung) Ertl *Tractat* von der Niedergerichtbarkeit *pag. 788.*

§. 23.

a (Erste *Cognition*) erklärte Lands-Freyheit *Part. 4. art. 3.* Zu welchem Ende auch der Betrettene über das Lands-Gericht in die Hofmarch geführt werden mag. Ertl *loc. cit. pag. 199.*

b (Auf derselben Kösten) Um aber solche in Zukunft zu verhüten, ist per Mandatum Generale vom 3ten Aug. 1752. anbefohlen worden, daß die in einem Hofmarchs-Districk handfest gemachte Delinquenten auf der Hofmarchs-Gränz ausgeliefert, von dem nächst-gesessenen Land-gerichtlichen Amtmann selbigen Gerichts, deme die Hofmarch inclavirt ist, alldort übernommen, und damit solche Ubernahm allzeit inner dem drey-tägigen Auslieferungs-Termin ohnaufhältlich geschehen möge, dem Land-Gericht in Zeiten vorläufig Nachricht gegeben werde, welch-gemachter Anstalt nach also denen Hofmarchs-Herren für ererwehnte Auslieferungs-Kösten hinfüro nichts mehr passirt oder vergütet wird.

§. 24.

a (*Compromiss*) *Leg. 32. §. 6. ff. de receptis, qui arbitr.*

b (*Reconvention , Prorogation*) Lauterbach *lib. 2. tit. 1. §. 33.*

§. 25.

a (*Causa accessoria*) Was die Widerkehrung eines fremds oder Dargebung seines eigen verwürkten Guts betrift, so soll nach der Carol. pœn. *art. 198.* in dem peinlichen Urtheil allzeit zugleich Anregung davon geschehen, folglich ist

der peinliche Richter auch Judex competens hierinn. In dem 12ten Articul aber stellt gedachte Carolina dem Beklagten frey, ob er der erlittenen Kösten, Schmach und Schaden halber den Kläger vor dem nemlichen peinlichen Gericht, wo die Hauptsach gehangen hat, oder vor desselben Judice ordinario belangen wolle. Nach Sachsens Recht hebt zwar alle Leibs- und Lebens-Straf Actionem Civilem auf, aber das Jus Commune bringt ein anders mit sich per alleg. Text. apud Frölich *Part. 1. lib. 4. tit. 12. n. 11.*

b (*Damnorum*) Worunter in Leibs-Beschädigungen nicht nur die Medicamenta und andere auf die Cur verwendete Kösten, sondern auch die Versaumniß, und was der Beschädigte vermuthlich hätte gewinnen können, eingerechnet wird. Frölich *Part.* 1. *lib. 4. tit. 12. §. 8.* und wird seiner Meynung nach der Uberschlag bey dem Entleibten auf 60. Jahr gemacht.

c (*Civil-Nieben-Puncta*) Z. E. in Crimine incestûs, ob und wie weit die Anverwandschaft zwischen denen Delinquenten gegründet, ob der Thäter noch minderjährig, von Adel, und dergleichen. Stryk *Diss. de causa incidente Cap. 2. §. 18.*

d (Ohne welchen) Zu Latein Præjudicial-Puncten, wovon Böhmer *in Dissert. de exceptione præjudiciali in Causis Criminalibus* mit mehrerem handelt.

e (Keine Weitläufigkeit oder *Appellation*) Carol pœn. *cit. art. 12.*

f (*Exequirt*) Carol. pœn. *ibi* sagt nur in genere: vollzohen.

§. 26.

a (*Actionem Civilem*) Alle ex Delicto herrührende Obligation gehet nicht nur auf die Straf, sondern auch auf die Sach. Wo nun der letztern halber bey der Civil-Obrigkeit geklagt wird, so giebt der Articul klare Maas, wie weit dieselbe hierinn verfahren könne. Z. E. Cajus stellt gegen Titium bey einem Hofmarchs-Gericht conditionem furtivam an. Falls nun Titius den Diebstahl in seiner Verantwortung gestehet, so übergiebt der Hofmarchs-Richter die Sach also fort dem Land-Gericht um in der Sach criminaliter zu verfahren. Laugnet er den Diebstahl, so verfahrt das Hofmarchs-Gericht in dem Weisungs-Process so lange fort, bis dadurch genugsame Indicia des eingeklagten Diebstahls sich hervor thun. Kommen nun dergleichen nicht vor, so kann er auch den

Ends-

Ends-Bescheid und die Absolutoriam hierüber ergehen lassen, mithin den Beklagten von der Klag des Diebstahls lossprechen.

§. 27.

a (*Criminal*-Frag) Z. E. es wird ex Testamento geklagt, und dagegen die Exceptio Falsi gemacht. Siehe auch Leyser *spec. 607. de pœnis Falsi Med. 17.* Böhmer *Diss. de exceptione præjudiciali in causis Criminalibus §. 16.*

b (Soweit) Stryk *Diss. de causa incidente Cap. 2. §. 15.*

§. 28.

a (*Regulariter*) *Leg. ult. Cod. de Ord. Jud.* Hertius *de Ordine causarum in Judicio tractandarum §. 12.*

b (*Præjudicirlich*) Böhmer *cit. Dissert. de except. præjud. §. 11. & 12.* Leyser *spec. 74. Med. 2. & 3. & spec. 627. Med. 6.*

§. 29.

a (*Consistorium*) Wie es nicht nur Catholici, sondern auch Protestantes beobachten. Stryk *de causa incidente Cap. 2. §. 2.* Böhmer *Jur. Ecclesiast. protest. lib. 2. tom. 1. tit. 2. pag. 1102.*

b (*Dubiis*) Geistliche Raths-Ordnung *art. 1.* Neu-verbesserte Hof-Raths-Ordnung *art 3. §. 6.* Laut der Kayserlichen jüngsten Wahl-Capitulation *art. 14. §. 5.* lassen sich dergleichen Conflictus Jurisdictionis Ecclesiasticæ & sæcularis andergestalt nicht als durch einen Vergleich zwischen dem Päbstlichen Stuhl und dem Römischen Reich heben.

§. 30.

a (Geistliche) Siehe *§. seq. 32.*

b (*Graduirte*) werden denen Adelichen Jure Bavarico in viele Weeg verglichen, B. Schmid *proceff. summ. tit. 7. art. 15. n. 3.* allwo er auch Licentiatus Juris denen Doctoribus parificirt, nicht aber Doctores Bullatos, vielweniger die Scharfrichter, welche ausgerichtet haben.

c (Adelichen) Schweder *Diss. de foro illustrium.* Stryk. *de Jure illustrium & nobilium communi Cap. 4. §. 3. num. 20.* welch-letzterer jedoch verschiedene Limitationes bey der Sach macht. Ungeadelte Besitzer und Eigenthümer adelicher Güter in Bayrn gehören zwar quo ad realia und auch jener Verbrechen halber, welche sie inner ihren Hoffmarchs-Districk begehen, unter die Dicasteria, in personalibus aber und was ausserhalb der Hofmarch

march geschiehet, unter die Ordinari-Obrigkeit. Decret. Elect. vom 28sten Sept. An. 1642. Das Römische Recht distinguirt *Leg. 1. Cod. ubi Senatores* unter denen Clarissimis & Illustribus, und nimmt nur die letztere als ein a foro delicti ordinario aus; über Reichs-Stände und unmittelbare Personen, wann sie in fremdem Territorio ein Criminal-Verbrechen begehen, legt sich der Kayserliche Hof die Jurisdiction bey. Moser R. H. *Conclusa t. 2. p. 682. t. 7. p. 281. t. 9. p. 25.* Gerken *Otium Viennâ Ratisbonense p. 40.* Welches aber die Territorial-Herren nicht eingestehen, und hat der König in Dännemark als Herzog von Holstein das Contrarium in der Ranzauischen Sache behauptet. Bilderbek Reichs-Staat *pag. 642. 646.* Wie gegen Souvraine Herren in solchen Fällen verfahren werde, siehe bey Barbeyrac *Juge des Ambassadeurs Cap. 3. §. 18.*

d (Soldaten) Leyser *spec. 75. de foro militari.* Beyer *de foro militari privilegiato.* Ein anders statuirten die Römer, und straften die Soldaten ebenfalls in foro delicti ab. *Leg. fin. ff. de accusationibus*, ausgenommen das Crimen Desertionis *Leg. 3. princ. ff. de re militari.*

e (*Academici Juxta auth. habitâ Cod. ne filius pro patre*, ohngeacht das Jurisdictions-Wesen unserer heutiger Universitäten ein ganz anders Gesicht hat, als es zur Zeit hatte, da oballegirte Authentica gemacht worden. Leyser *spec. 572. de foro Academiarum Med. 1.*

f (Bediente) Leyser *spec. 80. de foro delicti ministrorum principis & spec. 572. de Judicio in ministrum principis delinquentem.*

g (Gehören) Doch können dergleichen Fora Privilegiata (soviel wenigst die weltliche Personen betrift) nur gegen den Richter des nemlichen, nicht aber eines fremden Territorii allegirt werden. Böhmer *Sect. 1. §. 74.*

§. 31.

a (Versicheren) siehe *§. seq. 32.*

§. 32.

a (Geistliche) Concordata *de An. 1583. Cap. 3.* Policey-Ordnung *de Anno 1578. pag. 37.* In denen Legibus Bajuwaricis *tit. 1. Cap. 11.* wird die Geistlichkeit von denen weltlichen Gerichten in Criminalibus nicht eximirt, sondern es mußte sogar der Bischof vor dem Herzog oder vor der Gemeine Red und Antwort geben, und im übrigen secundum Canones judicirt werden.

b (*Habi-*

b (*Habitum & Tonsuram*) Engel *Jus Canon. lib. 3. tit. 1. pag. 549.* & ibi Conf. Trident. *Sess. 23. de reformat. Cap. 6.* Item *Cap. 12. de sententia excommunicationis in 6to.*

c (Weltlichen Aufzügen) Dann da wird er so lang für weltlich gehalten, bis er ein anderes beweiset. *Cap. 12 de Sentent excommun. in 6to.* Die Clausner und Eremiten werden vi Mand. *de* 8ten *Julii* 1723. nur alsdann für geistlich geachtet, wann sie dem Institut einverleibt und mit denen drey Haupt-Gelübden verbunden seynd. Welches auch denen geistlichen Rechten ganz gemäß ist. Reifenstuhl *Theol. Moral. Tract. 13. q. 4. n. 63.* Wie dann zu Verhütung aller Ungelegenheiten dem Alt-Vatter der Clausneren per Mandat. vom 8ten Nov. 1738. anbefohlen worden, denen unter seiner Obsorg und Congregation stehenden Gebrüdern aufzutragen, daß sie nicht nur zu Haus bleiben, sondern auch wann einige sich aus erheblichen Ursachen an andere Ort begeben, selbe mit beglaubt- und sowohl von ihren Alt-Vattern als jedes Orts Obrigkeit unterschriebenen und gratis abzufolgenden Attestatis versehen werden, da im Widrigen man sie auf Betretten als Vaganten tractiren wurde.

d (Zweifel obhanden) Man pflegt in dergleichen Fällen, wie es dem Churfürstl. Hof-Rath auch An. 1682. den 20sten Junii ex Intimo ausdrücklich befohlen worden, pro adjunctione Concommissarii zu schreiben und von dem cumulative vorgenommenen examine eine Abschrift dahin zu geben, siehe jedoch *Cap. 12. de Sentent. Excommun. in 6to.*

e (Auslieferung an das Ordinariat) Von Verschafung der Gezeugen in causa Delictum Clerici concernente sagt der Freysingische *Recess de An. 1718. §. 24.* daß solche ohnweigerlich geschehen soll, und seye nichs nöthig in dem Compass-Schreiben das Delictum Clerici auszudrucken, sondern genug, wann nur in dem Compass-Schreiben gemeldet wird, daß es Causam Clerici betrift, was aber die Verschaffung der Gezeugen in Ehe und anderen dergleichen Consistorial-Sachen belangt, bleibt es bey der bisherigen Observanz.

§. 33.

a (*Fori Academici*) Bechmann *de Privilegiis & Juribus studiosorum Cap. 9. §. 4.*

b (Landfähndler) In ihrem Articuls-Brief vom 29. Dec. 1663.

1663. heißt es *art* 4. daß sie in Gerichts- und und anderen burgerlichen Sachen, so das Fähndl oder Kriegs-Wesen nicht betreffen, unter ihre Ordinari-Obrigkeit gehören, wann sie aber zum Fähndl berufen seynd, sollen sie wehrend dasigen Aufenthalt dem Hauptmann, Lieutenant, oder andern Befehlshabern unterworfen seyn.

c (*Provisioner*) Ein anders ist, wann sie sich in Invaliden-Häusern befinden, dann diese seynd eximirt. Riccius von Stadt-Gesätzen *l. 2. Cap. 13. §. 19.* siehe auch Ludwig von Invaliden-Häusern *Cap. 21.*

d (Auswärtige) siehe oben *§. 30. litt. 9.* Vermög Reichs-Abschieds von Anno 1641. §. wir haben uns zu desto mehrer ꝛc. ist das Forum Delicti aut Deprehensionis gegen delinquirende Soldaten fundirt, es wäre dann der Delinquent nicht über 3. Meil von seinem Quartier oder Compagnie auf der That betretten worden, oder der Officier gegenwärtig und der Caution de administranda Justitia erbötig, oder der Delinquent hätte Billet von seinem Commendanten bey sich, in welchen Fällen die Auslieferung geschehen soll.

§. 34.

a (*Complices*) Bachner *de Foor Criminali Thes. 17.*

§. 35.

a (Militar-Verbrechen) Z. E. falsche Werbung, Desertion, Beschimpfung der Wacht, Übersteigung der Wällen und Vestungs-Werken, Correspondenz mit dem Feind in Kriegs-Zeiten und dergleichen, worinn die Jurisdiction des Churfürstl. Hof-Kriegs-Raths und der Commendanten nicht nur gegen Miliair- sondern auch gegen Civil-Personen, soweit sich selbe sothaner Verbrechen theilhaftig machen, fundirt ist, doch pflegt man auch zuweilen, wann Soldaten und Civil-Personen hierin concurriren, Judicium mixtum anzuordnen, wovon auch hier sowohl ältere als neuere Præjudicia allegirt werden könnten. Ludovici KriegsProcess-Einleitung *Cap. 2. §. 6.*

b (*Mere Ecclesiastica*) Z. E. die Ketzerey, dann diese soll nach der Bulla Gregorii XIV. de 9. Julii 1559. §. 6. nur von dem geistlichen Richter allein untersucht werden. Welches sich jedoch von dem Fall verstehet, wo die quæstio, an sit hæresis, in Zweifel ist, massen in notorischer Ketzerey auch der weltliche Richter judicirt. Engel *Jus Canon lib. 2. tit. 2. n. 75. &c.* Was ist aber wohl von

Delic-

Delictis mixti fori zu halten? insgemein heißt Delictum mixti fori worauf sowohl geistlich als weltliche Recht eine gewisse Straf schlagt. Engel *loc. cit.* und dahin pflegt man zu rechnen den Wucher, die Gottslästerung, Sodomiterey, Ehebruch, Concubinat, Sacrilegium, Poligamiam, Blut-Schand, Nothzucht, Simonie, Assasinat, Falsum &c. Frölich *part. 1. lib. 1. tit. 14.* Wann nun der Delinquent ein Weltlicher ist, so lassen zwar die Rechts-Gelehrte hierinn Jus præventionis zu. Frölich *loc. cit.* Ertl von der Niederger. *lib. 3. Cap. 16. observ. 1. n. 1.* Engel *loc. cit. n. 67.* Doch pflegt die Geistlichkeit auch in casu, wann sie prævenirt, nur pœnam Ecclesiasticam zu dictiren, und den Rest der weltlichen Obrigkeit zu überlassen. Frölich *loc. cit.* Engel *loc. cit. n. 75.* In Bayrn ist es mit denen Ordinariis per Concordata *de Anno 1583. Cap. 3.* so ausgemacht, allwo zwar nur de Percussione Clericorum die Red ist, aber ex identitate rationis sich auf alle Delicta mixti fori verstehet. Siehe auch Concordata mit Augspurg *Anno 1684. §. 6.* Mit Passau *Anno 1690. §. 14.* und oben *Part. 1. Cap. 1. §. 43. in notis.*

e (*Perduellionis*) Böhmer *Sect. 1. §. 78.*

d (*Læsæ Majestatis*) *Leg. un. Cod. si quis Imperatori*, per verba ad nostram sapientiam referatur. Conf. Hall. *tom. 2. lib. 2. Cons. 75.*

e (*Fractæ pacis*) Böhmer *loc. cit.* siehe auch oben *Part. 1. Cap. 8. §. 5. f.*

f (*Falsæ monetæ*) Böhmer *loc. cit.*

g (Verwideren) Bayrische Malefiz-Ordnung, *tit. 1. art. 3.*

Zweytes Capitel.

§. 1.

a (Ungelegenheiten) Neunerley Ursachen, warum die Anklag so verhaßt ist, siehe bey Frölich *P. 1. l. 4. tit. 23. n. 3.* Kress *ad Car. pæn. art. 6. §. 2.*

b (Pflegt) Die Vorred der Bayrischen Malefiz-Ordnung sagt, daß der Anklags-Process schon damalen nicht viel mehr in Ubung gewest.

c (Jedermann) Deme es nicht verbotten ist. *Leg. 8. ff. de accusat.* Nam will es zwar nur denen Interessatis zuge-

zugestehen, Beyer *ad Pandect. lib. 48. tit. 2. §. 2.* jedoch ohne genugsamen Grund Leyser *spec. 560. de inquisitione Med. 5.*

d (Frey) Ist also niemand dazu verbunden. Car. pœn. *art. 214. Leg. un. Cod. ut nemo invitus.* Bayrische Policey-Ordnung *de An. 1553. lib. 6. tit. 12. art.* 3. Neuiste Policey-Ordnung *lib.* 5. *tit. 13. art. 4.*

e (Behörigen Gericht) De Competentia Judicis siehe *Cap. præced.*

f (Um Sachen) In geringen Verbrechen läßt man keine Anklag zu, sondern es soll de plano hierin procedirt werden. *Leg. 6. ff. de accusat.*

§. 2.

a (*Personam standi*) Z. E. Kinder, Narren, Minderjährige, Excommunicirte, Geächtete, declarirte Verschwender unddergleichen, wovon das Mehrere bey den Commentariis *ad Leg. 1. Cod. qui legit. person. standi* zu ersehen. Da nun ein solcher, welcher noch unter vätterlicher Gewalt ist, auch in burgerlichen Sachen, welche das gemeine Wessen betreffen, pro Patre-Familias gehalten wird, *Leg. 9. ff. de his, qui sui vel alieni Juris;* so kann man ihn in Criminalibus nicht davon ausschlüssen.

b (Juden oder Abergläubige) Frölich *P. 1. l. 4. tit. 23. n. 7.*

c (*Vasallen*) *lib. 2. feud. tit. 33. §. 1.*

d (Unterthannen) Ein anders ist Jure Communi. Greneweg *de Leg. abrog. ad tit. Cod. de his, qui accusare n. 7.*

e (Verwand- oder verschwägert) Die Römische Gesätze reden nur von Kindern, Eltern und Geschwisterten. *Leg. 14. & 18. Cod. de his, qui accusare.* Das Bayrische Land-Recht macht auch *tit. 35. art. 2. §. 3.* und *art. 3. §. 1.* bey Kindern und Eltern einen Absatz in Crimine Læsæ aut Magiæ aut Hæresis.

f (Feindschaft) sogar jene, welche bey dem Feind wohnen, *Cap. 7. X. accusat.*

g (Armuth) welche nicht 50. Ducaten in Vermögen haben. *Leg. 10. ff. de accusat.*

h (Verdächtige) *Leg. 9. ff. de accusat.* Um soviel mehr infame Leut, sive sit infamia Juris vel facti. Lauterbach *lib. 48. tit. 2. §. 4.*

i (Weibs-Personen) *Leg. 12. Cod. de his, qui accusat.* Bayrisches Recht-Buch, *tit. 2.* per verba; Es mag

ein

ein jeglich Frau ꝛc. Land-Recht *de Anno 1518. tit. 20. art. 8.* Das Römische Recht macht auch dießfalls einen Absatz in Crimine læsæ, Annonæ, Simoniæ, Sacrilegii, falsi Testamenti, suspecti Tutoris, per textus apud Lauterbach *loc. cit. §. 2.*

k (Geistliche) *Cap. 2. de homicidio in 6to.*

§. 3.

a (Sammentlich zugelassen) und zwar in einem Libell. Lauterb. *loc. cit. §. 7.*

b (Erwählt worden) Nach Beschaffenheit der Personen Dignität, Interesse, Alter, Conduite, und dergleichen, *Leg. 16. Cod. de accus.*

c (Weichen) *Leg. 11. §. 2. ff. de accusat.* Recht-Buch *tit. 18.* per verba: Wer mehr Ankläger.

d (Abstehet) *cit. Leg. 11.*

e (Unterschiedlich) *Leg. 9. Cod. de accusat.*

§. 4.

a (Klag-*Libell*) Vor diesem war auch die mündliche Anklag in Ubung, wie ex Car. pœn. *art. 89.* erscheint.

b (*Summarie*) Einige wollen auch Libellum articulatum zulassen. Carpz. *q. 113. n. 19.*

c (Allen Umständen) *Leg 3. ff. de accus.*

d (Tag und Stund) *Leg. cit. 3. in princ.*

e (Es seye dann) Carpzov. *q. 106. n. 35.*

f (*Conclusion*) Carol. pœn. *art. 89.* & Carpzov. *loc. cit. n. 14.*

§. 5.

a (Aufgehoben) Wesenbez und andere meinen, es seye nur inscriptio, nicht aber pœna talionis abrogirt, allein siehe Gudelinum de Jure Novissimo *l. 5. Cap. 14. versu quod dixi.*

b (*Caution*) Carol. pœn. *art. 12. 13. 14. 15.*

c (Engen-Arrest) Carol. pœn. *art. 14.* Man supponirt allzeit hierbey ein Verbrechen, welches ad capturam qualificirt ist. *Cap. seq. 6. §. 2.*

d (Offentliche Verbrechen) Auch darinn erfordert Car. pœn. *art. 15.* Cautionem, jedoch nur wegen Fortsetzung der Anklag, nicht wegen der Satisfaction.

e (*Fiscus vi Officii*) Wann sie aber nicht redlich hierinn verfahren, mögen sie injuriarum belangt, und zu Abthuung aller Schäden und Kösten angehalten werden. Lauterbach *l. 48. tit. 2. §. 17. in fine.*

f (Höherer Stands-Personen) Carol. pæn. *art. 14.*

§. 6.

§. 6.

a (*Caution*) Carolina laßt *art. 12.* sowohl vor als nach geleisteter Caution dem Kläger einen Anwald zu, welcher sich aber bis auf geleistete Caution in Arrest begeben muß.

b (*Capital*-Verbrechen) *Leg. 13. ff. de publ. Jud.* stehet auch Carol. pœn. *art. 88.* nicht entgegen, wann daselbst einem jeden ein Fürsprecher vergönnt ist; dann dort ist nur die Red von Fürsprechern, welche den Beklagten in seiner Gegenwart defendiren. Ein andere Meynung hat es mit jenen, welche einen Abwesenden vertretten sollen. Wie Leyser *in spec. 572. §. 4.* contra Kressium bemerkt.

c (Gar keiner) Erleuchtete Personen als Fürsten und dergleichen nimmt die Bayrische Gerichts-Ordnung *tit. 4.* art. *1.* allein aus.

d (In anderen hingegen) Wo es nemlich an keine Leibs-Straf gehet, dann bey Leibs-Strafen nimmt man weder Caution noch Anwaldschaft an. Lauterbach *lib. 3. tit. 3. §. 51. & lib. 2. tit. 8. §. 13.*

§. 7.

a (Vorschüssen) *Arg. Leg. 11. §. 1. ff. ad exhibendum.* & Carol. pœn. *art. 17.*

b (*Præcipitirt*) Erklärte Lands-Freyheit *Part. 4. art. 2.*

c (*Tergiversation*) Leyser *spec. 625. de Tergiversationibus.*

d (Gleichwie) Bayrische Malefiz-Ordnung *tit. 2. art. 3.* Leyser *spec. de inquisitione Med. 9.* Böhmer *Sect. 1. §. 83.*

§. 8.

a (Soll ihm der Kläger) in Folge der geleisteten Caution. Carol. pœn. *art 12.* Leg. Bajuw. *tit 8. Cap. 18.*

b (*Fisco*) Mævius *P. 1. decis. 41.* ausgenommen in casu apertæ calumniæ, zumahl wann er solchenfalls nicht ungeschafter an die Arbeit gehet, Leyser *spec, 56. de calumniatoribus Med. 6.* Lauterbach *lib. 48. tit. 2. §. 17. in fine.*

c (Redlich und erweislich) Die falsche Anklag ist entweder calumnios oder temerair. Wer sie aus bösen Fürsatz um den anderen herumzuziehen anstellt, handelt calumnioſe. Wer aber bona fide aut justo dolore jedoch ohne Prob und redlicher Anzeigung klagt, handelt temerarie. Wo demnach die Missethat selbst oder wenigist die Indicia erprobt seynd, da cessirt beedes, sowohl Calumnia als

Temeri-

Temeritas. Carol. pœn. *art. 12.* & Kreſs *ad art. 204. §. 1.*

§. 9.

a (Folgenden Capiteln) *Cap. 5. §. 20. 19.*

§. 10.

a (*Denunciationes*) Einige wollen ſeparatam ſpeciem proceſſus daraus machen, teſte Böhmer *Sect. 1. §. 77.* Sie ſeynd aber nur das Præparatorium von der Inquiſition. Carpzov. *q. 108. n. 54.*

b (Kein *Denuntiant* ſchuldig) Kreſs *ad Car. pœn. art. 17. §. 2.*

c (Behörige Schranken) Bayriſche Maleſiz-Ordnung *tit. 2. art. 4.*

d (*Indicia*) und zwar verificirlich oder wahrſcheinliche, ſonſt wird er als ein untüchtiger Zeug verworfen. *Cap. ſeq. 5. §. 9. n. 2.*

e (Auſſer deſſen) Bayriſche Maleſiz-Ordnung *loc. cit.* Leyſer *cit ſpec. 56.* Obſchon Berger, Ludovici und andere der Meynung ſeynd, daß der Denuntiant nur alsdann hafte, wann er die Inquiſition auf ſeine Gefahr und Schadloshaltung begehrt.

§. 11.

a (Ohne Benennung) Kreſs *ad art. 12. §. 3. in notis*, wie auch Ludovici *Cap. 1. §. in proceſſ. Crim.* glauben, man ſeye den Denuntianten eher nicht als nach erprobter Unſchuld zu benennen ſchuldig. Mit denen übrigen Gezeugen hat es dießfalls eine andere Meynung, *juxta §. ſeq. 22. §. 3. & Cap. 5. §. 20. n. 2.*

§. 12.

a (*Inquiſition*) Daß die Inquiſitiones auch ſchon bey den Römern in Ubung geweſt, wird zwar von Carpzovio und ſeinen Anhängern widerſprochen, erſcheint aber *ex Novella 128. Cap. 21.* und andern bey Leyſer *ſpec. 560. Med. 10.* findigen Rechts-Stellen ganz klar. In Bayrn war ſchon zu ältiſten Zeiten ein gewiſſes Rüge-Gericht, welches auf die Leut zu inquiriren beſtellt geweſt. Es muß aber allem Vermuthen nach eben ſo wie mit dem bekannten Judicio Weſtphalico gegangen ſeyn, da man die Leut aufgehenkt, und alsdann erſt unterſucht hat. Dann Hundius meldet ſub verbo Rüge-Gericht: Daß groſſe Feindſchaft und Unrath daraus entſtanden ſeye, derowegen es auch Herzog Otto in der zweyten Handfeſt Anno 1365. wiederum abgeſchaft hat.

b (Gerichtliche Erfahrung) Zu Latein Inquisitio Summaria. Böhmer *Sect. 1. §. 36.* Beyer *posit. 3. ad art. 6.*

c (Ohne Beeydigung) Dann diese ist nur in Processu ordinario Inquisitionis üblich. Böhmer *loc. cit.* Daher auch denen Hofmarchs-Herren vielmahl verwiesen wird, wann sie in kleinern Freveln und Hofmarchs-Fällen eydliche Erfahrung einhollen.

d (*Generalis*) Bayrische Mallefiz-Ordnung *tit. 2. art. 1.* Carpzov. *q. 107. n. 9.*

§. 13.

a (Zuförderist) Die General-Inquisition bestehet meistens in drey Stücken, ob, wie und von wem die That begangen worden. Von dem ersten Objecto, ob nemlich eine That begangen worden, siehe *Cap. seq. 3.* Von letzten beeden siehe *§. seq. 14.*

§. 14.

a (Nur dahin abziehlet) In offenbaren Thaten wollen zwar viele Criminalisten keine Inquisitionem generalem erfordern, sondern schreiten gleich ad specialem, welches aber Böhmer *Sect. 1. §. 105.* nicht gut heißt.

§. 15.

a (Behutsam) Bayrische Malefiz-Ordnung *tit. 5. art. 2.*

§ 16.

a (Tüchtigkeit) Frölich *Part. 1. pag. 64.* Leyser *spec. 560. Med. 27.*

§. 17.

a (Keine gewisse Person) Brunnemann *Proceſſ. Cap. 7. n. 31.*

§. 18.

a (*Præsumirt*) siehe unten *Cap. 5. §. 20.*

§. 19.

a (*Special-Inquisition*) Bayrische Malefiz-Ordnung *tit. 2. art. 1.*

§. 20.

a (Contestirt wird) *Cap. 30. X. de verb. signif. Leg. 15. ff. rem ratam haberi, Leg. 31. princ. ff de rebus creditis,* & Brunnemann *ad Leg. 1. Cod. de litis contestat.*

b (Ersten *Constituti*) Leyser *spec. 82. de litis contestatione Med. 10.* Wiewohl auch einige dafür halten, daß die Special-Inquisition ab incarceratione anfange. Quos citat Böhmer *Sect. 1. §. 179.*

c (*Citation*) Litis prævenitio & litis pendentia seynd zweyerley. Jene entstehet aus der bloßen Citation, und macht,

daß

daß alle übrige in der nemlichen Causa mit concurrirende Richter dadurch prævenirt seynd. *Leg. 7. ff. de Judiciis.* Diese aber fangt mit der Kriegs-Befestigung an, und operirt soviel, daß die Sach unter denen Theilen selbst streitig wird. Per Text. alleg. *in nota præced. a.*

d (*Examinis*) über ordentliche Articulos & Interrogatoria, dann durch blose summarische Vernehmung wird Inquisitio specialis noch nicht angefangen. Leyser *spec. 560. de Inquisitione §. 2.*

§. 21.

a (*Inquisition*) Nichts ist betrübter als die Inquisition, sagt Leyser *loc. cit. Corall.* 2. theils wegen der Schand, theils wegen der Gefängniß, Suspension und andern oft unersetzlichen Schadens, welcher gemeiniglich die Straf selbst weit übersteigt.

b (Ubeln Nachklang) oder levis notæ maculam, juxta Wittenbergenses apud Leyser *loc. cit. Med. 1. & Leg. un. Cod. de reis postulatis.*

c (Ausgeschlossen) *Cap. 10. X. de purgatione canonica. Leg. 6. Cod. de procurat.* Stryk *de suspensione ab officio Cap. 3.* Doch führet Zeller *pag. 58.* ein Præjudicium an, daß ein gewisser Burgermeister, welcher in puncto Homicidii inquirirt wurde, nach erhaltenem Salvo Conductu bey seinem Amt manutenirt worden.

d (Gezeugschaft) *Cap. 56. X. de testibus.*

§. 22.

a (1mo) Böhmer *Sect. 1. §. 181.* Leyser *loc. cit. Med. 2.* welcher auch *Med. seq. 25.* für gut findet, daß man zuweilen statt der Inquisition ein milderes Wort, z. E. Information oder Untersuchung brauche.

b. (2do) Die Bayrische Malefiz-Ordnung *tit. 2. art. 2.* sagt, daß man sogar starke Anzeigungen hierzu nicht bedarf, sondern eine gemeine Vermuthung hinreicht. Jure Communi ist hierinnfalls nichts determinirt, sondern alles dem Arbitrio Judicis anheim gestellt. Carpzov. *q. 108. n. 49. & seq.*

c (3tio) Bayrische Malefiz-Ordnung *tit. 3. art. 2. & 3.* Car. pœn. *art. 156.* Kress *ad art. 6. 10.* Böhmer *Sect. 1. §. 167. & 177.*

d (4to) Bayrische Malefiz-Ordnung *loc. cit.* Leyser *specim. 563. de custodia reorum Med. 5.* Böhmer *Sect. 1. §. 169.*

§. 23.

a (Freywillig angegeben) Auſſer wo ſich ſtarke Anzeigungen von einer Melancholie, Deſperation und dergleichen äuſſeren, welchenfalls man ſich vor allen ſowohl über das Corpus Delicti als obige Umſtände zu erkundigen hat, ehe man mit dem ordentlichen Conſtituto zur Special Inquiſition ſchreitet.

§. 24.

a (Schwerere Straf) und zwar Pœna Infamiæ, *arg. Leg. 8. §. 2. Cod. ad Leg. Jul. de vi publ.*

b (Gebührende *Regreſs*) Ziegler *de Judice Concluſ* 25. & 26.

Drittes Capitel.

§. 1.

a (Bekanntniß) *Leg. 1. §. 17. ff. de quæſt.* Bayriſche Malefiz-Ordnung *tit. 3. art. 7.* Ober-Pfälziſche *tit. 12. art. 19.*

b (So viel immer möglich) Carol pœn. *art. 6. & 54.* Eine mathematiſche Gewißheit wird nicht erfordert, ſondern nur certitudo moralis und ſeynd jene nicht wohl daran, welche in inveſtigando Corpore Delicti gar zu viele Emſigkeit bezeigen. Leyſer *ſpec. 561. de Corpore Delicti Med. 4.*

c (Sichtbare Fußſtapfen) Die Delicta ſeynd facti permanentis & tranſeuntis. Unter die die erſte gehören die Diebſtähl, Todſchläg und all andere Verbrechen, welche ein ſichtiges Merkmahl nach ſich laſſen. Unter die letzte aber die fleiſchliche Sünden, Gottsläſterungen, Hexerey, Aberglauben und dergleichen, ſiehe Bayriſche Malefiz-Ordnung *tit. 3. art. 7.*

d (Redliche Anzeigungen) welche nemlich mit der Bekanntniß connectiren, Kreſs *ad art. 65.* ſiehe auch hievon *Cap. ſeq. 4.*

§. 2.

a (Bey Todſchlägen vonnöthen) Es findet ſich keine Spur, daß die Inſpectio Vulneris Jure Romano nöthig geweſt. Heiſter *de medicinæ utilitate in Jurisprudentia*; und es meynt auch Leyſer *in ſpecim. 598. de Corpore Delicti in homicidio Med. 3. & 4.* daß die abſolute Nothwendigkeit der Inſpection aus dem 149ſten Artickel der Carol. pœn. auf welchen ſich die Criminaliſten beziehen, nicht zu exuiren ſeye.

b (Ohne

b (Ohnpartheyische *Medici*) Von dem Medico meldet Carol. pœn. *art.* 149. gar nichts, erfordert auch mehr nicht als einen Chirurgum, auſſer wo man mehr haben kann. Ober-Pfälzische Malefiz-Ordnung *tit* 10. *art.* 14.

c (Die Wunden sehr schwer) Würde also dem Thäter nicht aushelfen, wann der Medicus vorgiebt, daß z. E. durch eine Trepanation oder andere dergleichen sehr wagliche Cur oder Operation zu helfen gewest wäre, oder daß derley Wunden schon zu weilen geheilt worden. Dann die ausserordentliche Gutthaten der Natur seynd fast wie die Aggratiationes Principum in moralibus anzusehen. Kreſs *ad Carol. pœn. art.* 167. §. 2. Böhmer *Sect.* 2. §. 216.

d (Oder gar nicht zu *curiren*) Das ist, in Ansehen der entleibten Person, dann vulnera absolute lethalia, wovon jedermann sterben muß, er seye von Alter, Stärke oder Complexion wie er immer wolle, seynd ad pœnam ordinariam nicht erforderlich. Böhmer & Kreſs *loc. cit.* Sonst wurden wenig Todschläger zum Tod condemnirt werden können, dann alle Wunden seynd vielleicht heilbar. Daß sie aber nicht alle geheilt werden, kommt von der Schwachheit unseres Verstands her, welche es in der Medicin noch nicht soweit gebracht hat. Leyſer *ſpec.* 597. *de injuſta in homicidas Indulgentia Med.* 20.

e (Übler Cur und schlechter Warth) Wo dieses ist, haftet der Thäter nur um die Wund, nicht um den Tod, und hindert nicht, daß er wenigst cauſa & occaſio mortis geweſt. Dann man muß inter cauſam mortis proximam & remotam diſtinguiren. Proxima ist in diesem Fall die schlechte Cur oder Warth, Remota die Wund, und dieses ist ad pœnam ordinariam niemahl genug, Leyſer *ſpec.* 602. *de homicidio culpabili Med.* 8.

f (Kürze oder Länge der Zeit) Darauf wird nicht nur gesehen, wann de lethalitate vulneris ein Zweifel obhanden. Carol. pœn. *art.* 147. Leyſer *ſpec.* 598. *de Corpore Delicti in homicidio Med.* 9.

g (Gegenwart der Obrigkeit) Carol pœn. *art.* 149. Falls aber an diesen Requiſitis etwas ermangelt, so läßt Carpzov. *q.* 26. *n.* 52. propter defectum Corporis Delicti pœnam ordinariam nicht mehr zu. Siehe auch oben *Part.* 1. *Cap.* 1. §. 24. obschon Leyſer *ſpec.* 597. *de injuſta in homicidas indulgentia Med.* 22. dies nicht gut heiſſen will.

h (Erinnerung seiner Pflicht) Ehemahls mußten die Medici bey dem Churfürstl. Hof-Rath allzeit schwören, dessen sie sich aber auch allzeit geweigert haben, dann der Medicus ist Judex vulneris. Der Richter schwört aber nicht bey jeder Causa in particulari, sondern generaliter ad omnes causas bey dem Antritt seines Amts.

i (*Dissentirende* Meynungen) Wie es solchenfalls zu halten, seynd die Rechts-Gelehrte nicht miteinander verstanden, siehe Frölich *Pant. 2. lib. 4. tit. 23. num. 5. 6. 7. 8. & seq.* Einige rathen ein, man soll Collegia Medica darüber consultiren. Stryk *us. mod. lib. 48. tit. 8. §. 3.* Leyser *spec. 598. Med. 24.*

k (Todte Cörper bereits begraben) Da giebt es aber auch öfters wegen der Ausgrabung mit der Geistlichkeit allerhand Anstöß, weil dieselbe hierbey nichtwohl præterirt werden kann.

l (Knall und Fall) Auch in diesem Fall hielte man ehedessen die Inspectionem Vulneris für unentbehrlich, von welcher Meynung aber Neoterici abgegangen seynd, weil Carol. pœn. *art. 147.* nur von zweifelhaften Fällen redet, siehe Authores pro & contra apud Kress *ad cit. art. §. 1. in notis 2.*

m (Heimlicher Weis umgebracht) Leyser *spec. 598. Med. 12.* Frölich *P. 1. l. 1. tit. 4. pag. 13.*

n (Verschreyten Mördern) Bayrische Malefiz-Ordnung *tit. 3. art. 7.* Carpz. *decis. 197.* meynt auch bey unverschreyten.

o (Todte Personen findet) Wann sich keine Zeichen eines gewaltsamen Tods daran spüren lassen, wird in dubio mors naturalis præsumirt Leyser *spec. 598. Med. 13.*

§. 3.

a (Vergiftungen) Drey Ding erfordert Kress *ad art. 37. §. 1. in notis* ad Corpus Delicti in Vergiftungen. 1mo. Daß man jemand Gift, und zwar 2do In genugsamer Quantität beygebracht, dann 3tio Der Tod würcklich daraus erfolgt seye. Item will er auch auf die Intention gesehen haben, und ob es nemlich zu tödten, oder in anderer Absicht beygebracht worden. Die Auffag des Verstorbenen oder deren Gezeugen aber, daß er Gift empfangen habe, wird für ohnnöthig gehalten. Böhmer *Sect. 2. §. 236.*

§. 4.

a (*Visum repertum*) Stryk *de Jure Sensuum Diss. 1. Cap. 1. n. 24.* Von der Lungen-Prob, welche hierbey vorgenom-

nommen zu werden pflegt, siehe oben *Part. 1. Cap. 3. §. 20. d.*

b (Sichtige Wundmaalen) Sonderbar wann das Kind per Omissionem getödtet worden, z. E. durch Entziehung der Alimenten, und dergleichen. Leyser *cit. spec. 598. Med. 32.*

c (Dem *Viso Reperto* entgegen laufenden) Z. E. die Mutter giebt vor, dem Kind das Gehirn eingedruckt zu haben, und solches bezeiat sich aus der Inspection nicht.

d (*Pro Corpore Delicti* genug) Bey dergleichen Fällen degenerirt das factum permanens in transeuns. Kress *ad art. 131. §. 1.* Frölich *Part 1. lib. 1. tit. 4. pag. 13.* Böhmer *Sect. 2. §. 264.* Carpzov. *q. 16. n. 17.* allwo aber auch viele von gegentheiliger Meynung allegirt seynd.

§. 5.

a (Die nemliche Bewandniß) siehe oben *Part. 1. Cap. 3. §. 20.*

b (Genugsame *Indicia*) dergleichen siehe unten *Cap. seq. 4. §. 6. n. 3.* und in Carol. pœn. *art. 35.* & ibi Kress *in notis*

c (Abtreibungs Mittel) Von denen verschiedenen Remediis abortivis und ob insonderheit hierunter der Kupfer-Rauch, Säuebäum, Zinngrün, Taschenpfeffer, Meisterwurzel, Saffran, wie auch widerholtes Aderlassen, Salivations-Cur, Schrecken, Verheben, Einzwingung des Leibs, Zorn, Schlage, Reise zu Fuß in kalten stürmischen Wetter zu rechnen seye, siehe die Consilia Medica bey Hempel *in Lexico Juridico consultatorio* voce: abortus promotus.

d (Leibs-*Constitution*) Dann daß es kein Remedium absolute abortivum gebe, welche jederzeit und bey allen Personen ohne Unterschied der Constitution die Leibs-Frucht ganz gewiß abtreibet, darüber seynd die Medici einig. Hempel *cit. Lexico n. 1.*

§. 6.

a (Aussag derjenigen welche beraubt) Obwohl regulariter alle interessirte Personen untüchtige Gezeugen seynd, *Cap. seq. 5. §. 9. n. 3.* und dahero auch viele Authores eine solche Deposition in dem Anklags-Process gar nicht und bey der Inquisition nur in gewisser Maaß zulassen wollen, wie Frölich *Part 2. lib. 4. tit 1. pag. 285.* aus dem Faber, Berlich und anderen anführt, so

wird doch hier wenigist soweit ein anders statuirt, daß durch die Damnificatos das Corpus Delicti genüglich hergestellt worden mag. Wie weit sie im übrigen dienlich seynd, siehe unten *Cap. 5. §. 9. n. 3. & 10.*

b (Wehr, Waffen oder andern Sachen) Dann daraus entspringt ein sehr nahes Indicium gegen den Dieb *Cap. seq. 4. §. 5. n. 2.*

c (Alle drey Angrif) Carol pœn. *art. 162.* per verba: Solcher dreyfacher Diebstahl mit gutem Grund erfunden wird.

d (*In Natura* noch vorhanden) In dem alten Bayrischen Recht Buch heißt dieses ein gagenbürdiger Diuf, da nemlich die gestohlene Sach oder der Diebstahl gegenwärtig ist, und in solchen Fall hat der Bestohlene vermög besagten Recht-Buchs nebst zwey anderen schwören müssen, daß ihm die Sach hellich das ist, heimlich gestohlen worden.

e (Ohnpartheyische Schätz-Männer) Frölich *Part. 2. l. 4. tit. 1. pag. 285.*

f (Bestohlene selbst zur *Taxation*) *Leg. 9. Cod. un. de vi,* & Carol. pœn. *art. 208.* Welche beede Text jedoch von einigen nur auf den Casum, wo es ad Persecutionem Civilem ankommt, verstanden werden wollen, jedoch ohne Grund. Siehe Kress *ad art. 160. §. 2. in not.*

g (*Corpus Delicti* für mangelhaft) Böhmer *Sect. 2. §. 178.* Carpz. *q. 78. n. 64. &c.* Doch meynt Leyser *specim. 535. de injusta in fures indulgentia Med. 21.* man sollte hierinn nicht zuviel scrupuliren, und eben keine unzweifentliche oder infallible Gewissheit circa quantitatem vel summam erfordern.

h (Verschreyte Land-Dieb, Rauber und *Vaganten*) Bayrische Malefiz-Ordnung *tit. 3. art. 7.*

i (Beutelschneider, Säckelgreifern) Bayrische Malefiz-Ordnung *loc. cit.* Frölich *Part. 2. lib. 4. tit. 3. n. 3.*

k (Opferstöcken gefischt) Leyser *spec. 536. Med. 21. & 620. Med. 9.*

l (Hat man sich bey den übrigen) Frolich *Part. 2. lib. 4. tit. 3. n. 4.*

§. 7.

a (Durch beederseitiger *Confession*) Carpzov. *q. 60. n. 18.* Darwider zwar Wernher *in Dissert. de cerebrino conceptu Corporis Delicti §. 32. & seq.* vieles zu erinneren weis. Siehe auch Böhmer *Sect. 2. §. 274. in notis.*

b (Star-

b (Starke Anzeigungen) Und zwar nach Meynung Carpzovii *loc. cit. n. 19.* sollen es lauter unzweifelbare und fast handgreifliche Indicia seyn. Leichtere obschon wahrscheinliche Anzeigungen halt er *n. 23. &c.* um die abgängige Bekanntniß des andern Theils zu suppliciren nicht für hinlänglich, sondern dictirt solchenfalls nur pœnam extraordinariam.

§. 8.

a (Solche fürsichtige Untersuchung) Carol. pœn. *art. 54.*

b (Kein Unschuldiger aus Forcht) Wie es öfters zu geschehen pflegt, teste Ulpiano *in Leg. 1. §. ult. de quæstionibus.*

§. 9.

a (Eine Haus-*Visitation*) Bey den Römern waren die Haus-Visitationes in Diebstählen sehr gebräuchig und jedermann erlaubt. Mit was für Sollennitäten man solche vorzunehmen pflegte, beschreibt Heinnecius *in Antiquitatibus Juris Romani lib. 4. tit. 1. §. 16. & seq.* Sie waren so scharf damit, daß gar des Kayserß Cabinet nicht davon dispensirt wurde. Gundling Discurs über die *Pandecten lib. 11. tit. 4. pag. 820.* Heut zu Tag darf sich niemand unterstehen, die Haus-Suchung privata authoritate vorzunehmen, sondern es ist eine Sach, welche durch Obrigkeitliche Hände gehen muß. Lauterbach *ff. lib. 47. tit. 2. §. 4. & 5.* Die Obrigkeit selbst kann sich dessen nicht ermächtigen, wo keine genugsame und solche Indicia voraus gehen, welche ad Inquisitionem erklecklich seynd. Stryk *Dissert. de facto Judicis Cap. 7. n. 39. &c.* In Fall auch die Visitation um eines Criminal-Verbrechens willen in einem Hofmarchs-Gerichts-District geschehen soll, so muß selbes darum begrüsset und beygezohen werden. Es halt zwar solche Ertl *Cap. 16. observ. 4. n. 2.* ohne Unterschied, ob es um ein Malfiz-oder geringeres Verbrechen zu thun seye, pro effectu Jurisdictionis bassæ. Die kündige Praxis bringt aber in Bayrn, soviel die Malefiz-Fäll betrift, ein anderes mit sich. Was dem Obrist-Jägermeister-Amt dießfalls zustehe, siehe oben *Part. 1. Cap. 10. §. 18.*

b (Oder andere *Visitation*) Z. E. wegen vermuthender Schwangerschaft, welche aber auch so wenig als die Haus-Visitation ohne genugsamen Verdacht geschehen

kann, weil sie schimpflich ist. Böhmer *Sect.* 1. §. 132. *in notis.*

§. 10.

a (Wo der entseelte Cörper, oder die Sach) Leyser *spec.* 74. *de foro delicti & remissione delinquentium Med.* 9. Böhmer *Sect.* 1. §. 72. *in notis.*

§. 11.

a (Wo es an das Leben gehen soll) Carpzov. *q.* 81. *n.* 58. Leyser *spec.* 580. *Med.* 45. *&* *spec.* 98. *Med.* 17.

Viertes Capitel.

§. 1.

a (Bekanntniß) Carol. pœn. *art.* 20. allwo zwar nur die Rede von abgedrungener Bekanntniß ist.

b (Neuworkommende) Böhmer *Sect.* 1. §. 94. contra Carpzovium *q.* 123. *n.* 8.

c (Bestättiget und wiederholet) Die blose Wiederholung der Bekanntniß erkläcket also nicht.

§. 2.

a (Anzeigungen) oder Wahrzeichen, Vermuthungen, Verdacht und dergleichen Synonima. Carol. pœn. *art.* 19.

b (Gemeiniglich einfinden) vor oder nach dem Delicto Kress *ad Car. pœn. art.* 18.

§. 3.

a (Verknüpfung) Erlangt also das Indicium ihre Kraft nicht soviel aus dem Gesätz, als aus der Natur selbst und dem innerlichen Nexu mit dem Verbrechen. Böhmer *Sect.* 1. §. 109. *in notis.*

§. 4.

a (Unzehlbar) Carol. pœn. *art.* 18.

b (Eins in das andere) Da nemlich ein Umstand durch dem andern mehr bestärkt oder widerlegt wird.

c (*Ad arbitrium Judicis*) Welches Jure Civili lang nicht so eingeschrenkt war, wie heut zu Tag. Thomasius *de fide Juridica pag.* 87. *&c.*

d (*Remota*) Diese nennt Car. pœn. *art.* 28. gemeine Anzeigungen, welche zur Tortur nicht erklecklich seynd.

e (Gleichnuß: Weis) Carol. pœn. *art.* 24.

f (Ohnpartheyisch ehrlichen Leuten) Car. pœn. *art.* 25.

g (Schon vor der *Inquisition*) Kress *ad art.* 25. §. 3. *n.* 2. Böhmer *Sect.* 1. §. 117.

h (Schlecht beschreiben) Wie sehr die Leges sowohl in Jure Civili als Canonico über das Indicium ex fa-

ma

ma variren, ſiehe bey Leyſer *ſpec. 634. de ambiguis Criminum indiciis Med. 4.*

i (Nemliche Gattung des Verbrechens) Carol. pœn. *art. 25. §. 1.* ſagt: Dergleichen Miſſethat vormahls geübt, unterſtanden habe, oder beziehen worden. Die Ausnahm in Criminibus jam præſcriptis ſiehe unten *Cap. 11. §. 4. in notis r.*

k (Umgang und Gemeinſchaft) Carol. pœn. *art. 25. §. 4.* Worüber Kreſs ſchreibt, man müſſe ſehen, warum, wie und wie lang, item auf das Alter, den Verſtand, die Conduite, und ob man auch ſeinen Cammeraden genugſam gekannt habe, dann wann in einer Sach bonæ fidei aut ignorantiæ Platz gegeben wird, iſt es gewiß dieſe.

l (Unverſöhnlichen Haß und Feindſchaft) Dergleichen wird zwar aus einem Streit um Haab und Gut oder dem meiſten Theil deſſelben gemuthmaſſet. Carol pœn. *art. 26.* Allein Kreſs erinnert *ad art. 25. §. 7.* man müſſe auf die Urſach der Feindſchaft nicht allein, ſondern auch auf die Beſchaffenheit der Perſon und andere Umſtände ſehen.

m (Gewunſchen, bedrohet) Wann die Miſſethat bald auf den Wunſch oder die Drohung folgt, auch die Perſon ſo beſchaffen iſt, daß man ſich der That zu ſelber wohl verſehen kann, ſo wird gar ein Indicium proximum daraus, und mag ad torturam ſchon hinreichen. Carol. pœn. *art. 32.*

n (Einige Urſach hat) Z. E. Treu, Affection, Nutzen, Vortheil ꝛc. Nichts kann die Indicia mehr ſchwächen, als wann man gar keine Urſach ſiehet, welche den Thäter hätte zur That bewegen mögen. Leyſer *ſpec. cit 634.*

o (Beſchreibung des Thäters) Z. E. in der Geſtalt, Stimm, Kleidung, und Aufzug, Gewehr, Fußſtapfen und dergleichen. Car. pœn. *art. 25. §. 3.*

p (Ort der verübten Miſſethat) Car. pœn. *art 25. §. 2.* Wobey ſonderlich auf die Perſon und Zeit, dann den Ort ſelbſt und andere Umſtänd zu ſehen iſt, maſſen ſich die Sach leicht auf ein Indicium proximum qualificirt, wann der Betretene eine groſſe Beſtürzung darüber bezeigt, die Flucht ergreift, ſich verſteckt und dergleichen. Böhmer *Sect. 1. §. 118.*

q (*Varirt* oder Unwahrheit einmiſcht) Carpzov *q. 120. n. 73.* ſonderbar da die Variation die That ſelbſt oder Haupt-Umſtände betrift, dann daraus eruirt Carpz. *n.*

74. gar ein Indicium proximum, womit Carol. pœn. *art.* 55. übereins kommt.

r (Entweicht) Carol. pœn. *art.* 25. §. 7. Es ist aber nicht soviel auf die Entweichung als die Absicht des Entweichenden das Augenmerk zu nehmen, und muß sich solche aus denen Umständen zu erkennen geben, nach Gestalt deren leicht ein Indicium proximum daraus wird, wanns in Eil, heimlicher Weis, zur ungelegenen Zeit geschiehet. Coccejus *Diss. de fuga Cap.* 3. §. 13. &c. Die Bayrische Malefiz-Ordnung *tit.* 4. *art.* 3. sagt, es lasse sich dießfalls keine Regul geben. Von Entweichung aus der Gefängniß sihe §. *seq.* 5. *litt. h.* Der bey denen Authoribus findige Unterschied, ob die Flucht vor oder nach der Inquisition geschiehet, ist hier aufgehoben. Böhmer *Sect.* 1. §. 120.

s (Zur Flucht anschickt) Z. E. durch Einpacken, Pferd bestellen, Verkaufung seiner Haab, ꝛc.

t (Tracht schnell verändert) Böhmer *Sect.* 1. §. 121.

u (Unsinnig anstellt) Idem *loc. cit.*

w (Zuschauer abgiebt) Stryk *de Jure præsentiæ Cap.* 5. §. 8. Dann es ist species einer Hülf, und wird unter die Indicia gerechnet, Carpzov *q.* 121. *n.* 61. supposito, daß es ein Verbrechen ist, welches societatem vel complicium zulaßt. Böhmer *Sect.* 1. §. 128.

x (Nicht abwehrt) Ist nicht nur ein Indicium, sondern für sich selbst schon ein Verbrechen. Oben *Part.* 1. *Cap.* 12. §. 2.

§. 3.

a (Sehr nahe *Indicia*) oder wie es die Carol. pœn. *art.* 29. nennet, Unzweifelhafte deren ein jedes zur Tortur hinreichend ist.

b (Solche Sachen, womit oder woran) Z. E. in Diebstahl gestohlene Sachen, Dietrich Schlüssel, Leim-Ruthen. Carol pœn. *art.* 38. 43. *Leg.* 5. *Cod de furtis.* In Hexerey und Aberglauben allerhand verdächtige Oel, Salben, Pulver, Häfen mit Ungezifer, Menschen-Bein, zauberische Wachs-Lichter, wächsene mit Nadlen durchstochene Bilder, Hostien, Crystallen, Wahrsager-Spiegl, teuflische Bündniß-Brief, Alraun, zauberische Bücher, Beschwörungs-Formuln, magische Caracters &c. Carol. pœn. *art.* 44. Bayrische Instruction von Anno 1620. in Hexen-Processen. Frölich *P.* 2. *l.* 1. *tit.* 3. *n.* 41. In Mord-Brand ungewöhnlich verdächti-

dächtiges Feur-Werk, womit man zu brennen pflegt. Car. pœn. *art.* 41. In Wildschiessen frisch- oder eingemachtes Wildprät, Wildhaut, Schießgezeug, und dergleichen. Mandat. Elect. von 11. Sept. 1666. und 1735. In falscher Münz allerhand Preg-Model, Münz-Tegel und dergleichen. Verstehet sich, wie oben in all anderen auf verdächtige Weis.

c (*Inquisition* zugehörige) Z. E. Degen, Pistolen, Handschuh, Kleidung und dergleichen. Carol. pœn. *art.* 29.

d (Aussergerichtlich eingestehet oder gar berühmt) Carol. pœn. *art.* 32. Bayrische Malefiz-Ordnung *tit.* 4. *art.* 3. Siehe auch unten *Cap. seq.* 5. §. 18. *n.* 3. & Leyser *spec.* 637. *de confessione extrajudiciali.*

e (Um Verzeyhung bittet, vergleicht) Bayrische Malefiz-Ordnung *tit* 4. *art.* 3. Dann dieses gilt für ein aussergerichtliches Geständniß. Quia eadem vis taciti, quæ expressi. Böhmer *Sect.* 1. §. 126. Das Jus Romanum nimmt zwar folgende drey Fälle aus. 1mo Wann der Vergleich um ein Capital-Verbrechen gemacht wird. *Leg.* 1. *ff. de bonis eorum, qui ante sententiam.* 2do Wann selber gratis, oder 3tio Obrigkeitlich geschiehet. *Leg.* 6. §. 3. *ff. de his, qui not. infam.* Die letztere zwey Casus scheinen auch in Carol. pœn. *art.* 40. per verba: Ohne Vorwissen des Gefangenen Obrigkeit, Vertrag und Schatzung annimmt, begriffen zu seyn. Allein Koestner *de defectibus Juris Communis probl.* 11. §. 2. & 3. zehlet alle drey Casus billig unter die sogenannte Mysteria Juris, weil keine vernünftige Ursach einer Ausnahm darinn zu finden ist, und von den letztern zwey Fällen schreibt Kress *ad cit. art.* 40. §. 14. daß sie von der Hand eines unerfahrnen Menschens, welcher etwann die Carolinam mit dem Römischen Recht auszufüllen gesucht habe, vermuthlich beygesetzt worden. Siehe auch unten *Cap.* 11. §. 2. *litt. a. b. c. d. e. &c.*

f (Freyung begiebt oder aus dem Staub macht) Daß hieraus bald ein Indicium proximum bald remotum entstehen könne, ist oben §. 5. *litt. q.* schon erinnert worden.

g (Unterschleif giebt, aushilft) Dergleichen Dinge zeigen nicht nur eine heimliche Verständniß und Complicium an, Carol. pœn. *art.* 40. sondern seynd für sich selbst schon strafmäßig, oben *Part.* 1. *Cap.* 12. §. 6. 8. Doch wird

das Indicium durch die *in alleg. Cap. 12. §. 9.* berührte Umstände auch wiederum geschwächt.

h (Gar keine oder keine *positive* Antwort) siehe unten *Cap. 7. §. 12.*

i (*Juramentum purgatorium*) siehe unten *Cap. 9. §. 12.*

k (Arrest *violirt* oder gar ausbricht) Das Ausbrechen ist für sich selbst schon ein Verbrechen, wann gleich der Flüchtige im Hauptwerk unschuldig ist. Bayrische Malefiz-Ordnung *tit. 2. art. 9. Leg. 13. ff. de custodia reorum.* Liegt aber die Unschuld des Flüchtigen noch nicht am Tag, so fragt sich, was für eine Anzeugung aus dieser Flucht entstehe? Viele halten es pro Indicio proximo und zur Tortur hinlänglich. Carpzov. *q. 120. n. 65.* Wie man aber oben schon erwehnt hat, daß bey der Flucht überhaupt mehr auf die Absicht und andere Umstände zu sehen seye, so ist auch ein gleiches bey dem Ausbrechen zu beobachten, und kann mithin die Meynung Carpzovii nicht so schlechterdings pro regula universali angenommen werden. Coccejus *Diss. de fuga* Cap. 3. §. 15. Leyser *spec. 635. de fuga inculpata Med. 4.* Soviel ist gewiß, daß die gegen den Entwichenen schon vorhero vorhanden gewesene Indicia durch dergleichen Eclypsirung noch mehr gestärkt werden, und allenfalls ad Torturam oder deren Schärfung vieles beytragen. Bayrische Malefiz-Ordnung *tit. 2. art. 9.* Leyser *spec. 564. de violatione carceris Med. 2. & 3.*

l (Bekanntniß widerruft) Carol. pæn. *art. 57.* Bayrische Malefiz-Ordnung *tit. 3. art. 13.* allwo zwar nur von der in Tortur abgelegter Bekanntniß die Rede ist. Ratio Legis gehet aber auf alle Confessiones Judiciales. Leyser *spec. 639. de retractatione Confessionis.*

m (Eines einzigen tüchtigen Gezeugens von der Missethat) Carol. pœn. *art. 23. & 30.* Er muß aber nicht blos de circumstantia delicti, sondern von dem Actu der Missethat selbst solchergestalt, wie es *Cap. seq. 5.* erfordert wird, deponiren, sonst macht er keinen halben Beweis, folglich auch kein Indicium proximum aus. Siehe jedoch die Ausnahm unten *§. seq. 9.*

n (Aussage des *Dammificati*) Nach Römischen Recht *in Leg. ff. de Senat. Conf. Syllan.* probirt solche Aussag nichts, wann sie nicht auf andere Art erwiesen werden kann. Die Carol. pœn. *art. 25. n. 6.* aber laßt sie pro Indicio gelten, wann selbe durch den Tod oder das Jurament des

Damni-

Damnificati bestättiget wird. Jus Bavar. noviss. erfordert nicht nur den Eyd, und daß der Damnificatus sonst keiner andern Einred unterworfen, sondern auch der Gravirte ohnehin schon eine verleumd- oder verdächtige Person seye. Ein Mehrers siehe bey Klein *de in- & exculpatione moribundi.* Leyser *spec. 636. de incusatione morientium & complicum Med. 1. 5. &c.*

(Oder *complicis*) Hierzu erfordert Carol. pœn. *art. 31.* folgende 5. Stücke: 1mo. Daß die Benennung des Correi von freyer That ohne Suggestion oder Anleitung, und zwar 2do. umständlich geschehe, sich auch 3tio gegen den Denuncirten auf Seiten des Denuntiantens keine Feindschaft, Abneigung oder anders Bedenken bezeige, 4to Denuntiatus eine Person seye, von welcher man sich der That wohl versehen mag. 5to Denuntians auf seiner Aussag verharre, deme auch 6to verschiedene Criminalisten hinzusetzen, daß die Aussag in der Tortur erhärtet und endlich 7mo mit einem Jurament bestättiget werde. Das 1te, 2te, 3te und 5te Requisitum steckt von selbst schon unter der General-Expression: Keiner anderen Rechtserheblichen Ausstellung unterworfen. Das 6te Requisitum aber ist der Carolinæ pœnali nicht gemäß, weil in dem allegirten 31sten Articul von der Marter nur incidenter und alternative per verba: Gefragt oder gemartert, Meldung geschiehet. Leyser *cit. spec. 636. Med. 7.* Böhmer *Sect. 1. §. 124.* contra Kresium, Beyerum *ad cit. art.* & alios.

§. 6.

(Hexerey) Carol. pæn. *art. 44.* statuirt hierin folgende Indicia proxima: 1mo Da man andere hierin zu unterrichten erbiettig ist. 2do Jemand mit Bezauberung drohet, und der Effect darauf erfolgt. 3tio Sonderliche Gemeinschaft mit Zaubern unterhalt. 4to Mit verdächtigen Dingen, Gebärden, Worten und Weesen, welche Zauberey auf sich tragen, umgehet. Dagegen erinnert Kress, daß gleichwie sich mancher aus Scherz, Prallerey oder Betrug zauberischer Künsten und Streichen berühmt, man ad 1mum dahin sehen müsse: ob er dergleichen Künsten in der That besitze, und woher man solches wisse? Ad 2dum: ob der Effect aus der Bedrohung oder etwann aus anderen Ursachen gefolgt, mithin jene nur zufälliger Weis eingetroffen habe? Ad 3tium: ob der Conversant gewußt, mit wem er Umgang pflege, und er

keinen

keinen Grund einer zuläßiger Converſation anzugeben wiſſe? Ad 4tum aber: ob man von der Beſchaffenheit dieſer Dingen, und daß ſie zum zauberiſchen Gebrauch dienen, genugſam geſichert ſeye? maſſen nicht genug, daß man etwas ungewöhnlich, oder unbekanntes an jemand wahrgenommen habe.

b (In Todſchlägen) Carol. pœn. *art.* 33.

c (In Kinds-Mord) Carol. pœn. *art.* 35. & 36.

d (In Vergiftungen) Car. pœn. *art.* 37. requirirt zwey Dinge hiebey. 1mo Daß man mit Gift umgegangen und keine erhebliche Urſach eines zuläßigen Gebrauchs angeben könne. 2do Daß man mit dem Vergifteten in Haß und Feindſchaft gelebt, oder von ſeinem Tod Nutzen zu gewarten gehabt, oder ſolch-leichtfertigen Wandels geweſen, daß man ſich der That wohl zu ihm verſehen mögen. Die Authores fügen auch 3tio bey, daß man bey dem Viſo Reperto auch genugſame Zeichen einer würklichen Vergiftung wahrgenommen habe, dann wo dieſes fehlt, da mangelt das Corpus Delicti, ohne welchem ad pœnam ordinariam nicht geſchritten werden kann. Kreſs *ad cit. art.* 37. §. 1. Böhmer *Sect.* 1. §. 135. Leyſer *ſpec.* 609. *de venefico Med.* 6. Es halt auch Kreſs *loc. cit. pag.* 119. nebſt Crancio dafür, daß man ehrlichen ohnverleumden Perſonen glauben müſſe, wann ſie das Gift zu Vertreibung der Mäuſen oder Flügen erkauft oder gebraucht zu haben vorgeben. Nebſt deme b merkt auch Coccejus *Diſſert. de fallacibus Criminum indiciis Sect.* 2. §. 19. & 20. Daß der Unterſchied inter venenum datum & ingenitum in dem menſchlichen Cörper ſehr ſchwer zu erkennen ſeye, und ſich die Medici bey dem Viſo Reperto gar leicht hierin betrügen könnten.

e (Fleiſchlichen Sünden) Den alleinigen Umgang mit einer ſuſpecten Weibs-Perſon will man nicht einmal für ein hinlängliches Indicium ad Inquiſitionem vel Juramentum purgatorium anſehen, wo nicht andere Indicia dazu kommen, oder ein Pœnal-Verbott derwegen vorausgegangen iſt. Leyſer *ſpec.* 577. *quousque adulterium per conjecturas Med.* 3.

f (In der Nothzucht) Daß die Anzeig von der genothzüchtigten Perſon gleich nach der That geſchehen ſoll, iſt ſchon in dem Bayriſchen alten Recht *tit.* 4. verſehen: Formalia: Es ſoll ein üglich Frau, die genotzogt wirt, wan ſie aus ſeinen Handen chumt mit prochem Leib,

und

und mit fladerenden Har, mit zerrissem Gepent und ze Hand hingent lauffen, daß Gericht suchen und ir Laster waynent und schreiend clagen, allen dem, die es hörent, oder sehend, und welche Frau ir Notnunft also beklagt, der soll man hinnach richten als recht ist. Wann die Anzeig nicht gleich nach der That geschiehet, sondern damit zuruck gehalten wird, so gloubt man hernach einer solchen Weibs Person wann sie sich Nothzwangs halber beklagt, so leicht nicht mehr, sondern man halt dafür, daß sie in die That eingewilliget habe. Carpzov. *q. 75. n. 87.* Welches aber auch wiederum seinen Absatz zu leiden scheint, wann sie wahrscheinliche Ursachen ihres Stillschweigens beybringen kann. Z. E. es wird eine ledig- und ehrliche Person von einem schlechten liederlichen Kerl oder Vaganten an einem abgelegenen Ort in niemands Gegenwart forcirt, sie schweigt still dazu, theils aus Schamhaftigkeit, theils weil sie nicht schwanger zu seyn glaubt, und anbey in Sorgen stehet, daß sie keine anständige Heyrath mehr erlangen dörfte, wann das Factum kundbar wird. Sollte sich wohl dieselbe durch dieses Stillschweigen præjudicirt haben? Nein sagt Kress *ad Car. pœn. art. 119. §. 6. in notis.* Böhmer *Sect. 2. §. 125.* Leyser *spec. 584. de stupro violento Med. 3.* worinn sie auch quô ad actionem civilem Recht habe, soviel aber das Criminale belangt, von welchem hier eigentlich gehandelt wird, macht der neue Codex keinen Unterschied, sondern will, daß die Anzeig gleich, und zwar gerichtlich und eydlich beschehe, annebens mit ein oder andern wahrscheinlichen Umstand bestärkt werde. Dergleichen Umstände kommen meistentheils auf den Leumuth beeder Personen, ihre Stärk und Leibskräften, den Ort und die Zeit des Verbrechens an, wornach sich der Richter bey ermanglender Gezeugschaft hauptsächlich zu richten hat. Böhmer *loc. cit.* Man pflegt auch gern inspectionem ventris hierbey vorzunehmen, welche aber Kress *loc. cit. §. 4.* nur alsdann für nöthig hält, wann de Consummatione Delicti ein Zweifel ist.

g (*In Crimine Residui*) Von Unrichtigkeit in Verfassung der Rechnungen siehe Crusium *de indiciis delicti p. 3. Cap. 5.* Stryk *Diss. de suspicione Cap. 5. n. 61.* Der schnelle Reichthum wird zwar *in Leg. 10. ff. arbitr. tutel.* für eine ohnbedenkliche Sach gehalten, es wird aber dieser Text gar unterschiedlich ausgelegt. Escobar *de ratiociniis Cap.*

42. n. 17. Die Meynung daß dieses Indicium für sich allein nicht viel bedeute, andere dazukommende Indicia aber gar sehr bestärke, siehe bey Leyserο *spec.* 621. *de residuis Med.* 17. Der übermäßige Aufwand ohnbemittelter Personen wird auch in Carol. pœn. *art.* 39. & 43. notirt.

h (Verrätherey) Carol. pœn. *art.* 42. Und im Fall das Crimen læsæ mit einschlagt, ist sogar die Fürbitt nicht ohne Verdacht. *Leg.* 5. §. 2. *Cod. ad Leg. Jul. Majest.* per verba: Jubemus etiam eos notabiles esse sine venia, qui pro talibus unquam apud nos intervenire tentaverint.

§. 7.

a (*Physiognomie*) So grell die üble Physiognomie in die Augen fällt, macht sie gleichwohl mehr nicht als höchstens ein Adminiculum aus. Stryk *Diss. de Physiognomia Cap.* 3. *n.* 2. & *seq.* Von der Betrüglichkeit derselben siehe Walch *Philosoph. Lexicon*, sub verbo *Physiognomie.*

b (Geburt) Also hat z. E. einer von Adel die Præsumption für sich, daß er mit Dingen, welche den Adel beflecken, nicht so leicht umgehe. Menochius *præsumpt.* 59. *lib.* 6.

c (*Nation*) Mali enim videntur, qui ex natione infamata sunt. *Leg.* 31. §. 21. *ff. de ædil. Edict.*

d (Herkunft) nach dem Sprüchwort: Non procul a proprio.

e (Leibs-Zeichen) Darauf siehet man gern in dem Laster der Hexerey, und pflegt man derentwillen die Hexen-Leut insgemein visitiren zu lassen. Wovon aber viele gar nichts oder wenig halten wollen. Coccejus *de fallacibus Criminum indiciis Sect.* 2. §. 30.

f (Veränderung der Farb, stammlende Sprach, Zittern, Beben) *Leg.* 10. §. 5. *ff. de quæstionibus.* Dieses Indicium hält Menochius *q.* 89. *lib.* 1. *n.* 71. gar ad Torturam hinlänglich, das contrarium siehe bey Leyser *spec.* 634. *de ambiguis Criminum indiciis Med.* 1.

§. 8.

a (Aberglaubisch- oder zauberische Künsten) Z. E. inspectio Astrolabii, das Siebdrehen, Spiegelsehen und dergleichen. Coccejus *de fallac. Crim. Indiciis Sect.* 1. §. 21. & *Sect.* 2. §. 24. Stryk *de curiositate Cap.* 5. *n.* 24. siehe auch Car. pœn. *art.* 21. Und unten *Cap.* 5. §. 18. *litt. e. f. g. h.*

b (Bluten der entseelten Cörpern) welches man vor diesem

sem das Bahr-Recht genannt hat. Schottel *de singul. Germ. Juribus. Cap. 3.* Hoffmann *Symbollicâ Germanorum Jurisprudentia §. 29.*

c (Wünschruthen) Stryk *de curiositate Cap. 5. n. 29.*

d (*Chyromantische*) Crusius *de Indiciis Delict. P. 1. Cap. 22. n. 2.*

e (*Nativitäts*-Stellung und Wahrsagerey) Car. pœn. *art. 21.* Tharsander Schauplatz von ungereimten Meynungen, 8tes, 34. 38. 39stes Stück.

f (Besessener Leuten und Gespenstern) Dann von solchen Indiciis, quorum vim concludendi nec ratio nec sensus & experientia constans demonstrat, muß der Richter abstiniren. Stryk *de Jure sensuum in proœm. n. 43.* Kress *ad art. 21. §. 3.*

g (Offentliche *Pasquillen*) weil sie niemand an seiner Ehre schädlich seynd, *Leg. un. Cod. de famos. Libell.*

h (Unter verdeckten Namen) *Cap. 21. §. 1. X. de Accusationibus.*

i (Von der Beicht) Schachtner *de Sigillo Confessionis §. 19.* Wiestner *lib. 2. tit. 18. n. 39.* Die Meynungen der protestantischen Lehrern in diesem Stück siehe bey Strykio *de revelatione credentiæ Cap. 2. n. 51. &c.* Leyser *spec. 284. de Sigillo Confessionis.* Kress *ad Carol. pœn. art. 32. §. 3.*

§. 9.

a (Durch zwey Gezeugen) Carol. pœn. *art. 23. & 30.*

b (Schlechte liederliche Person) Kress *ad art. 23. §. 2. in notis.*

c (Grossen Ansehen und Glaubwürdigkeit) die Bayrisch Malefiz-Ordnung *tit. 3. art. 1.* sagt: ansehlich wohl geachtete Leut.

d (Mit anderen erweislichen *Adminiculis*) Fröhlich *Tom. 1. lib. 3. tit. 10. in fine.*

e (Von Amts wegen) Siberts *de fide testium §. 24.* siehe auch *Cap. seq. 5. §. 8. b. & §. 10. d.*

f (Ein halber Beweis) das ist, wann ein Gezeug verhanden, welcher nicht nur de Circumstantia, sondern ipso actu Delicti, nach Ausweis folgenden Capitels aussagt. Carol. pæn. *art. 30.*

g (Mehr *Indicia* und *adminicula* verhanden) Z. E. in Crimine homicidii hat ein Gezeug Titium gesehen, wie er mit dem entleibten Cajo ein Wort-Streit gehabt, der andere, wie er den Degen gezohen, der dritte, wie er von

dem Ort der That eilend weggeflohen. Oder in Crimine hæresis hat ein Gezeug gehört, wie Sempronius die Menschwerdung Christi geläugnet, der andere, wie er die Auferstehung widersprochen und sofort. Jedes aus denen angeführten Indiciis ist zwar nur durch einen Gezeugen bewiesen. Weil aber mehr Indicia über das nemliche Verbrechen zusammen kommen, so hält man den Beweis soweit für hinlänglich, daß ad Torturam oder pœnam extraordinariam geschritten werden kann. Frölich *Part. 1. lib. 3. tit. 11.* Carpzov. *q. 123. n. 55.* Allwo zugleich die widrige Meynungen angeführt seynd.

b (*Territion*) Carpzov. *loc. cit. n. 59.* Kreß *ad art. 23. §. 1. in notis.*

§. 10.

a (*Comparatio Litterarum*) Es giebt viele Leute, welche fremde Handschriften accurrat nachmahlen können, ist also das Remedium Comparationis Litterarum wann solche einmahl diffitirt seynd, eine sehr betrügliche Sach, B. Schmid *ad Stat. Bavar. tit. 34. art. 1. n. 26.* In Sachsen ist solches ganz und gar abgeschaft. Anderer Orten aber, wo man selbes noch zulaßt, macht es in Civilibus, geschweigens in Criminalibus mehr nicht als ein leve Adminiculum aus. Seyffart Teutscher Reichs Proceß *Cap. 14. n. 17.* Rauch *de Comparatione litterarum Thes. 11.*

§. 11.

a (Gegenbeweis und erhebliche Einwendungen) Carol. pœn. *art. 38.* Siehe auch unten *Cap. seq. §. 19. 20.*

Fünftes Capitel.

§. 1.

a (Nicht die That selbst) Wann also z. E. bey einem begangenen Todschlag gleich durch genugsame Gezeugschaft erwiesen wäre, daß Cajus an dem Ort der That mit blutigen Gewehr, und dem Entleibten zugehörigen Sachen gesehen worden. Ihme auch derwegen bedrohlich gewest, oder andere um Beystand angesprochen, die Flucht darüber ergriffen, den Todschlag bereits extrajudicialiter eingestanden hätte und dergleichen, so wären dieses freylich die stärkiste und unzweifelbariste Indicia von der That, aber die That selbst noch nicht, weil kein Zeug bey der

Ent-

Entleibung gegenwärtig geweſt, und ſolches würklich mit angeſehen hat. Die Bayriſche Malefiz-Ordnung *tit. 4. art. 1.* macht auch in modo probandi & procedendi einen Unterſchied zwiſchen den Indiciis Delicti und dem Delicto ſelbſt, welcher aber juxta *§. 19. ſeq.* nunmehro wegfallt.

b (*Ordinari*-Straf) Daß auch aus bloſen Indiciis jemand zur Ordinari-Straf und allenfalls gar zum Tod condemnirt werden könne, iſt zwar ſowohl denen Römiſchen Rechten, als dem Gebrauch verſchiedener Völker gemäß. Per alleg. Kreſſii *ad art. 22. §. 2.* Die Car. pœn. *art. 22.* aber verordnet dießfalls ein anderes, und laßt ohne Bekanntniß oder Uberweiſung keine peinliche Straf zu, welches zwar verſchiedene Criminaliſten in Crimine Læſæ & Magiæ, jedoch ohne genugſamer Raiſon limitiren.

c (Vollſtändiger Sonnen-klarer Beweis) Bayriſche Gerichts-Ordnung *tit. 7. art. 9.* Daraus auch von ſelbſt erfolgt, daß mehr unvollkommene Proben nicht zuſamm geſetzt werden mögen, um eine vollſtändige auszumachen, wie es ſonſt in Cauſis civilibus gebräuchig iſt. Böhmer *Sect. 1. §. 190.* Seyffart R. Proceſs *Cap. 12. §. 3.* Brunnemann *Proceſs Civil. Cap. 18. n. 10.*

d (Oder deſſelben gänzliche Uberweiſung) Obſchon *in Leg. 16. Cod. de pœnis* klar enthalten, daß eins von beeden nemlich die Uberweiſung oder Bekanntniß ad condemnationem hinlänglich ſeye; ſo war doch ehemahls die allgemeine Meynung in Teutſchland, daß die erſte von der letzten nicht hinreiche. Leyſer *ſpec. 641. de malefico confitto, ſed non confeſſo Med. 1. &c.* Endlich hat Carol. pœn. *art. 22. & 69.* den Ausſchlag hierinn gegeben, und dieſer iſt die Bayriſche Malefiz-Ordnung *tit. 3. art. 9.* nachgegangen. Siehe jedoch *§. ſeq. 17.*

§. 2.

a (Bekantniß) wird für das beſte und ſicheriſte Probs-Mittel gehalten, weil man ſich ſelbſt dadurch verurtheilt. *Leg. 1. ff. de confeſſis.* Derowegen ſoll auch der Richter ſich befleiſſen ſelbe von dem Inquiſiten durch eifriges Zuſprechen zu erhalten, wann ſelber gleich ſchon der That überzeugt iſt.

§. 3.

a (Deutlich) *Leg. 6. ff. de confeſſis. Leg. 11. §. 7. ff. de interrog. in Jure fac.*

b (Zeichen und Gebärden) in Civilibus gehet dieſes ſchon

an. *Leg. 52. §. 10. ff. de oblig. & action. Leg. 93. §. 1. ff. de acquir. vel omitt. hæred. Leg. 17. ff. de novationibus.* Von Stumm- und Tauben siehe oben *Part. 1. Cap. 1. §. 18.* und unten *Cap. 7. §. 12.*

c (Nöthiger Haupt Umständen) wie aus der Carol. pœn. *art. 48. & 53.* erscheint.

d (Bedingnissen und Zusätzen) Ritter *de Confessione reorum §. 8.* Einige meynen, man soll auf dergleichen Bekanntniß, weil sie sich von der beygesetzten Qualität nicht wohl trennen lasse, gleich mit einer extraordinari-Straf verfahren. Frölich *pag. 246. n. 49.* & Sperellus apud Böhmer *Sect. 1. §. 208.* welcher aber mit ihm darinn nicht einig ist, sondern die Meynung für gefährlich hält. Am sicheristen ist, daß man dergleichen Zusätze, wann sie pœnam ordinariam ausschliessen, von dem Constituten der Gebühr nach erweisen, oder da er dieses nicht vermag, per Torturam vel Juramentum erhärten lasse. Carol. pœn. *art. 47.* Ritter & Böhmer *loc. cit.*

e (Stillschweigen, ungehorsames Ausbleiben, getroffenen Vergleich oder Folgerungsweis) Dann diese seynd lauter Gattungen von einer Confessione ficta, welche zwar wohl in Causis Civilibus den nemlichen Effect thut, wie Confessio Vera, aber nicht in Criminalibus. Lauterbach *ff. lib. 42. tit. 2. §. 3.* Böhmer *Diss. de contumacia non respondentis Cap. 2. §. 8.* Clasen *ad Carol. pœn. art. 62.*

f (*Delinquentens* Person unmittelbar selbst) Z. E. es bekennt einer von dem Rauf-Handel, worinn jemand von mehrern entleibt worden, ein Mitgenoß gewest zu seyn. Sothane Bekanntniß hält Frölich *P. 1. l. 4. tit. 2. §. 3.* nicht für hinlänglich, weil sich daraus noch nicht sicher schliessen laßt, ob er oder ein anderer den Todschlag verübt hat, massen die Bekanntniß in dubio allzeit so ausgedeutet wird, daß sie die Missethat ausschliesse.

§. 4.

a (*Corpore Delicti*) *Leg. 1. §. 17. ff. de quæstionibus.* Carol. pœn. *art. 54. 55. 60.* Und darinn distinguiren sich abermahl Causæ Civiles von den Criminalibus. Dann in jenen ist nicht gebräuchig, sagt Kress *ad art. 22. §. 5.* sich über die Wahrheit einiger Eingeständniß zu erkundigen, sondern da heißt es, ex verbis tuis judicaris nequam, wann nur das Contrarium nicht augenscheinlich am Tag liegt.

b (Unmöglich, *Contradictorisch*) Ritter *cit. Dissert. §. 10.*

c (Irrthum) *Leg. 2. ff. de Confessis.* Carol. pœn. *art. 57.* Wer sich aber hierauf beruft, muß beweisen *ibi art. 57.* wenigist per Præsumptiones Menochius *præsumpt. 3. lib. 5. n. 50.*

d (Übereilung, Unverstand, Unbedachtsamkeit) Ritter *cit Diss. §. 11. 12.* Böhmer *Sect. 1. §. 211.*

e (Falsch- oder ungebührliche Versprechungen) Nicht alle Versprechungen seynd dem Richter verbotten, und thut derselbe nicht unrecht, wann er dem Inquisiten gute Wort giebt, und verspricht, daß er ihn im Fall gutwilliger Bekanntniß mit Kost und Trank leidentlicher halten, oder bey der Lands-Herrschaft um Straf-Nachlaß oder Milderung für ihn bitten wolle. Ein anders ist, wann er demselben gleich eigenmächtiger Weis die Pardon oder andere seinem Gewalt übersteigende Dinge verspricht, oder Lügen vormacht, dann dergleichen Bekanntniß ist nichtig, und kann mit der Ordinari-Straf niemahl darauf verfahren werden. Carpzov. *q. 149. & seq.* Ziegler *de Judice Concluf. 29.* Leyser *spec. 631. de Officio Judicis circa Tormenta Med. 6.*

f (Unrecht- oder übermäßige *Tortur*) Ritter *cit. Diss. §. 15.* siehe auch unten *Cap. 8. §. 27.*

g (Ungebührlichen Zwang) Z. E. durch Schläge, Hunger, Durst, Drohwort und dergleichen. Ritter *cit. Diss. §. 14.* Unten *Cap. 7. §. 6.*

h (*Per Interrogatoria suggestiva*) Ritter *cit. Diss. §. 18.* siehe unten *Cap. 7. §. 7. 8.*

i (Unförmlich oder nichtig geführten *Processs*) Z. E. wann derselbe ohne rechtmäßigen Indiciis angefangen, die Zeugen nicht förmlich verhört, oder etwann gar incompetenter darein gegangen worden. Ritter *loc. cit.* §. 20. siehe auch oben *Part. 1. Cap. 1.* §. 24.

§. 5.

a (*Competirenden Criminal-*Richter) Wann er gleich die Execution selbst einem anderen überlassen muß, wie an vielen Orten gebräuchig ist. Frölich *P. 1. l. 4. tit. 2.* §. 8. dann dieses hindert die Competenz weiter nicht.

b (Besetzten Gericht) Brunnemann *Proceff. Inquisit. Cap. 4.* §. 30.

c (Förmlich und mündlich *Constitutum*) Von der Förmlichkeit des Constituti siehe unten *Cap. 7.* mündlich muß es seyn, damit der Richter auch sehen kan, wie sich Con-

stitut in seinen äusserlichen Gebärden anlaßt. Böhmer *Sect.* 1. §. 185. Und dieses wird auch bey adelichen Personen in Delictis gravioribus also beobachtet. Leyser *Spec.* 572. *de Judicio in ministrum Principis delinquentem Med.* 10. Von kleineren Verbrechen siehe oben *Cap.* 2. §. 22. und unten *Cap.* 7. §. 13. *litt. d.*

d (Anderen Obrigkeiten) Gilt also auch die vor der niedern Obrigkeit vi primæ cognitionis weiter nicht als in vim Confessionis extrajudicialis. Ritter *cit. Diss.* §. 24.

e (*Comitibus Palatinis*) Ihr Gewalt ist per Mandat. Elect. *de Anno* 1671. in Bayrn sehr eingeschränkt, worüber sie ohne Nullität und Ahndung nicht hinaus gehen dürfen.

f (*Indicium proximum*) siehe oben *Cap.* 4. §. 5. *n.* 3.

g (Mit *arbitrarischer* Straf) Leyser *Spec.* 637. *de extrajudiciali Criminis Confessione Med.* 10.

§. 6.

a (*Ratificirt* seye) Dieses hält zwar Ritter *loc. cit.* §. 34. und Damhuderus *Cap.* 45. *num. fin.* nicht allzeit für nöthig, und ist auch in der That nicht de Essentia, ausser in nachbenannten Fall, wo solche ohne Nullität nicht unterlassen werden kan. Siehe unten *Cap.* 10. §. 13. g.

b (An das Leben gehet) darinn bestehet eigentlich der Banco Juris, wovon unten *Cap.* 10. §. 13.

c (*Per Torturam* erhalten worden) siehe unten *Cap.* 8. §. 20. & Carol. pœn. *art.* 56.

d (*Acceptation*) Darinn ist mehrmahl ein Unterschied zwischen den Causis Civilibus und Criminalibus, dann in jenen wird regulariter allzeit acceptatio erfordert, wann die Bekanntniß von einer Würkung seyn soll, nicht aber in Criminalibus. Lauterbach *lib.* 42. *tit.* 2. §. 15. Böhmer *Sect.* 1. §. 212.

§. 7.

a (Ohne Unterschied des Verbrechens oder der Person) Fallen also die bey den Authoribus in Crimine Læsæ, Magiæ, Falsi, und anderen sogenannten Criminibus exceptis ohne genugsamen Grund gemachte Absätz gänzlich dadurch weg.

§. 8.

a (Ein einziger Gezeug) Car. pœn. *art.* 23. & 30. Und wird auch in Criminibus Atrocissimis kein anderes statuirt, sondern je schwerer das Verbrechen und je grösser die Straf, je mehrer und stärker soll von Rechtswegen die Prob seyn. Böhmer *Sect.* 1. §. 190. 197. 200. Nach

den

den alten Legibus Bajuwaricis *tit.* 2. *Cap.* 1. §. 2. muste sogar das Crimen Perduellionis durch drey Gezeugen erwiesen seyn. In der Nothzucht erfordert das alte Recht-Buch *tit.* 4. *in fine* sieben Gezeugen, worunter 4. Männer seyn sollen, welches hernach das Land-Recht von *Anno 1518. tit.* 21. *art.* 4. auf 5. Zeugen herunter gesetzt, und die nemliche Anzahl erheischt es auch *tit.* 8. *art.* 16. wann jemand falschen Gezeugniß überwiesen werden soll. Der Haupt-Grund, warum man zweyen Gezeugen vollkommen glaubt, siehe unten §. 13. *d.*

b (Von gröſßter *Authorität*) Ob das Gezeugniß eines Regentens zur Condemnation allein hinlänglich sey, wird sehr disputirt. Siehe die Meinungen pro & contra apud Kress *ad Carol. pœn. art.* 47. *in notis* 1. Er seines Orts glaubt, daß wann der Lands-Fürst aus eigenen guten Wissen jemand zum Tod verdammt, sich quò ad Justitiam internam zwar nichts dagegen einwenden lasse, aber für rathsam hält er dieses nicht, indem sich der Landes-Regent bey seinen Unterthanen gar leicht dadurch in den Verdacht einer Tyranney setzen dörfte, in Causis Civilibus specificirt zwar Hornius *in Dissert. de probatione plena* per unum testem viele Casus, wo ein einziger Gezeug vollständige Prob ausmachen kan. In Criminalibus hingegen traut er sich solches nicht zu behaupten, ausser wo es nur um die Inquisition, Captur, Confrontation, Tortur oder eine nicht gar schwere Straf zu thun ist. *Cap.* 3. *Thes.* 16. In dem Wildprätschützen-Mandat von An. 1735. §. 9. scheint zwar das Crimen Fericidii ausgenommen zu seyn, weil es hierinn heißt, man soll einen Jagd-Bedienten, wann er einen Wildschützen auf der That betritt, und das Factum bey Pflicht und Eyd anzeigt, auch ohne anderer Gezeugniß, welche man in derley Fällen selten haben kan, bey den Dicasteriis Glauben beymessen. Allein da vermög weiteren Context gegen derley betrettene und angezeigte Wildschützen nicht gleich mit der Straf und Condemnation, sondern nur mit der Confrontation und Tortur secundùm gradus verfahren werden soll, so hält das Mandat in effectu nichts besonderes in sich, weil obverstandner massen auch in andern Delictis die Aussag eines einzigen Gezeugens, sonderbar wann er de ipso actu & substantia Delicti deponirt, ein Indicium proximum oder eine solche Prob ausmacht, daß nach Gestalt des Verbrechens mit der Confrontation und Tortur

hierauf verfahren werden mag. Siehe oben *Cap. 4.* §. 5. *n. 8. &* §. 9. *n. 5.* Und unten *Cap. 8.* §. 7.

e (*Teſtes ſingulares*) Von einſchichtigen Gezeugen ſiehe unten §. *13. e.*

d (Allzeit nur für einen) Ein einziger und ein einſchichtiger Gezeug differiren ſoweit, daß jener ganz allein iſt, dieſer aber allzeit einen oder mehr Mitgezeugen hat, welche ihm entweder contrair oder wenigiſt in der Auſſag unterſchieden ſeynd. Richter *Diſſ. de teſte ſingulari* §. *1.*

§. 9.

a (Untüchtig- und *Exceptions*-mäßige) Carol. pœn. *art. 66.* erfordert genugſam-unverläumd, und ſonſt mit keiner rechtmäßigen Exceptions Urſach verwerfliche Gezeugen. Siehe auch *Leg. 3. ff. de Legibus.* Bayriſche Gerichts-Ordnung *tit. 7. art. 9.*

b (Zwanzigſte Jahr noch nicht) Theils weil ſie das zur Gezeugſchaft in Criminalibus erforderliche Alter nicht haben, *Leg. 20. ff. de teſtibus.* Bayriſche Gerichts-Ordnung *tit. 7. art. 9.* theils aus Mangel der Beeidigung, wovon die minderjährige ebenfalls in Criminalibus ausgeſchloſſen ſeynd. §. *ſeq. 10.* Es macht zwar Carpzov. *q. 114. n. 42. & ſeq.* eine Limitation in Caſu, wo die Wahrheit anderſt nicht zu haben, oder wo es um den Beweis der Unſchuld zu thun iſt. Desgleichen nimmt Lauterbach *lib. 22. tit. 5.* §. *20.* das Crimen Læſæ aus *per Leg. 10.* §. *1. ff. de quæſtionibus.* Ferner reſtringirt Kayſer *in prax. Crim. p. 441.* obigen Text *in Leg. 20.* nur ad proceſſum inquiſitorium, und Zanger *de quæſt. Cap. 3. n. 29.* auf den Fall, wo die Minderjährige ſelbſt nicht Zeugſchaft leiſten wollen. Allein der Codex Bavar. gehet generaliter durch, und wann man auch dergleichen Depoſitiones gleich anhört, machen ſie doch niemahl keine vollſtändige Prob, unten *litt. kk.*

c (*Denuncianten*) Böhmer *Sect. 1.* §. *199.* hält nebſt Oldekopp, und Damhudero die Denuntianten ſimpliciter für mangelhafte Gezeugen, wohin auch die Bayriſche Malefiz-Ordnung *tit. 4.* §. *4.* zu gehen ſcheint, per verba: Selbſt oder durch andere angegeben, oder daß er angegeben werden möchte, *diffamirt.* Dagegen hält ſie Kreſs *ad art. 46.* §. *2.* für tüchtig, falls dieſelbe bey der Sach weder intereſſirt noch anderen Exceptionen unterworfen ſeynd. Juxta *Cap. 4. X. de teſtibus*, womit auch Jus Bavar. Noviſſ. ſoweit eintrift, als die Denun-

tiation

tiation mit genugsam- und erweislichen Indiciis begleitet ist, und in Terminis einer rechtmäßigen Denuntiation nach Vorschrift des 2ten Capituls 10ten §phi verbleibt. Das Bayrische Recht-Buch *tit.* 20. *in fine* schlüßt zwar die Schergen von der Gezeugschaft aus, es seye dann gegen einen schädlichen Mann, das ist, einen Malefi-canten.

d (*Interessirte*) *Leg.* 10. *ff. de testibus.* Bayrisches Rechts Buch *tit.* 25. per verba: Sie weder Tail, noch Gemain an der Clag habend.

e (Nutzen, Schaden oder Antheil) Dann darinn bestehet eigentlich Interesse proprium. *Leg.* 1. §. 11. *ff. quando appellandum.* Ob es directum vel indirectum seye, liegt nichts daran. Lauterbach *lib.* 22. *tit.* 5. §. 21. Er leitet auch solches nicht nur von Geld und Gut, sondern auch ab honore, gratia, laude & liberatione à pœna her und exemplificirt all dieses §. 22. & *seq.* mit Mehrern.

f (Belohnt, bestochen) Carol. pœn. *art.* 64. Bayrische Malefiz-Ordnung *tit.* 4. *art.* 4. RechtBuch *tit.* 25. per verba: Wer Gut für Er nympt, die mugen auch nicht Zeug gesein. Unter die Belohnung aber wird nicht gerechnet, was der Gezeug für seine Kösten und Schäden bekommt. Kress *pag.* 201.

g (Durch Drohungen genöthiget) Bayrische Malefiz-Ordnung *tit.* 4. *art.* 4.

h (Juden und Unglaubige gegen Christen) *Can.* 24. & 26. *Cauf.* 2. *q.* 7. *Novell.* 45. *Cap.* 1.

i (Armutb) Wegen den Verdacht der Subornation, welcher aber cessirt, wann der Arme guten Herkommens und Leumuths ist. Lauterbach *lib.* 22. *tit.* 5. §. 23. Nach den Legibus Bajuwaricis *tit.* 16. *Cap.* 1. §. 2. mußte einer so reich seyn, daß er die auf den Meineid gesetzte Geld-Straf bezahlen kunte.

k (Anderer Ursach halber) Z. E. da man sich selbst zur Gezeugschaft gleichsam eindringt. Bayrische Malefiz-Ordnung *tit.* 4. *art.* 4. Siehe unten §. 14. *d.*

l (Unbekannten Herkommen) Carol. pœn. *art.* 63. Das alte teutsche Recht liesse keine andere Gezeugen zu als aus dem nemlichen Dorf, wo der Delinquent sich aufhielte. Heinneccius *lib.* 3. *tit.* 6. §. 190. Welches auch aus den Legibus Bajuwaricis *tit.* 16. *Cap.* 1. §. 2. per verba: Commarchanus ejus esse debet, deutlich erscheint.

m (Schlechter Leumuth) Dann ein unverwerflicher Gezeug muß unverleumd seyn. Carol. pœn. *art. 66.*

n (Verächtlicher *Profession*) Was levi Maculâ notirt ist, verwirft Oldradus *de Ponte Conf. 192.* ganz und gar von der Gezeugschaft. Carpzov. *Part. 1. Cap. 16. de 71.* hingegen laßt solche simpliciter zu. Die mittlere Meinung schlüßt sie nicht gänzlich aus, hält sie auch nicht omni exceptione majores. Farinacius *de testibus q. 57. n. 61.* Und dieser Meinung gehet sowohl die Bayrische Malefiz-Ordnung *tit. 4. art. 4.* als das Jus Novissimum am nächsten bey. Niemand ist in diesem Stück heiliger gewesen, als die alte Teutsche, besonders die Bayrische Nation, dann da mußten vor diesem die Gezeugen demjenigen, gegen welchen sie attestiren wollten, an Stand und Herkommen allzeit gleich seyn. Leges Bajuw. *tit. 2. Cap. 1. §. 2.*

o (Ehrlose) Carol. pœn. *art. 66.* und Bayrische Malefiz-Ordnung *tit. 4. art. 4.* De Jure Romano ist die Sach strittig. Lauterbach *lib. 22. tit. 5. §. 18.*

p (Verwandt oder verschwägert) Bayrische Malefiz-Ordnung *tit. 4. art. 4.* Frölich. *P. 1. l. 2. tit. 6. §. 10.* Und weil hierinn kein Grad determinirt ist, so hat man diesen Mangel Jure novissimo ersetzt.

q (Gevatterschaft) Bayerische Malefiz-Ordnung *loc. cit.*

r (Ehrlichen) Welches zwar die Authores in verschiedenen Fällen limitiren wollen, aber ohne hinlänglicher Raison. Lauterbach *lib. 22. tit. 5. §. 32.*

s (Oder andern Pflichten) Z. E. mit Unterthans- oder Lehen-Pflicht, oder auch Schuld-Obligation. Bayrische Malefiz-Ordnung *tit. 4. art. 4.* Welches zwar Jure Communi noch seinen Anstand leidet. Lauterbach *loc. cit. §. 23. 30. 34.*

t (Gebrödten Diensten) Bayrische Malefiz-Ordnung *loc. cit.* Was aber ein gebrödter Diener seye, explicirt Baron Schmid über den Gand-*Process tit. 2. art. 5.*

u (Familiarität und Neigung) *Leg. 3. ff. de testibus.* Bayrische Malefiz-Ordnung *loc. cit.*

w (Beystand) Bayrische Malefiz-Ordnung *loc. cit.*

x (Vormundschaft) theils wegen der Pflicht, theils wegen præsumirter Neigung gegen sein Pfleg-Kind, welche auch nach abgelegter Vormundschaft noch im Wege stehet. Farinacius *de testibus q. 60. n. 273.*

y (Hausgenossenschaft) *Leg. 24. ff. de testibus.* Wer aber Dome-

Domesticus seye, ist disputabl. Harprecht *Diss. de Jure Domesticorum Thes. 4. & seq.* hält jene dafür, welche nicht nur in unserer Wohnung, sondern uns auch subordinirt seynd. Das letztere ist Jure Bavarico hierzu nicht vonnöthen, dann die Bayrische Malefiz-Ordnung *tit. 4. art. 4.* schätzt auch blose Innleut für mangelhafte Gezeugen.

z (Und dergleichen beygethan) Z. E. da er Borgschaft für uns geleistet, oder uns sonst Guts gethan hat. Bayrische Malefiz-Ordnung *loc. cit.*

a a (Grosser Feindschaft) *Leg. 3. princ. ff. de testibus.* Bayrische Malefiz-Ordnung *tit. 4. art. 4.*

b b (Wiederum ausgesöhnt) Frölich *P. 1. l. 2. tit. 6. n. 8.* Contrarium siehe bey Ayrer *Proces. Cap. 7. n. 9.*

c c (Mit Fleiß gesucht) Frölich *loc. cit.*

d d (Um geringer Ursach willen) Für eine wichtige Ursach wird z. E. gehalten, da man um grosses Gut streitet, welches etwann den mehristen Theil unser Haab oder Nahrung betragt. Car. pœn. *art. 26.* Mehr dergleichen Ursachen finden sich bey den Criminalisten, allein es kommt alles auf richterliches Gutbefinden an, wobey die Lebens-Art des Gezeugens, seine Gemüths Beschaffenheit, Passion, Leumuth, und anders wohl zu examiniren ist. Frölich *loc. cit. n. 9.* Oben *Cap. 4. §. 4. l.*

e e (*Complices*) werden für untüchtig geachtet, theils weil sie ehrlose Leute seynd, theils weil sie Antheil an der Sach haben, und die Schuld gern auf andere zu legen pflegen. Bayrische Malefiz-Ordnung *tit. 4. art. 4.* Wie weit nun eine solche Aussag jemand ad Torturam graviren könne, ist in vorigem Capitel *§. 5. lit. o.* bereits erwehnet. Was aber erforderlich seye, um einen vollständigen Beweis daraus zu machen, ist in Codice klar vorgeschrieben. Nemlich es muß 1mo der Gravirte vorhin schon eine verleumd- und übelberüchtigte Person seyn. 2do Seynd alle übrige ad Convictionem erforderliche Requisita vonnöthen, woraus von selbst erfolgt, daß der Complicum wenigist zwey, und ihre Aussagen nicht nur ausführlich, glaubhaft, beständig und gleichförmig, sondern auch mit einem cörperlichen Eyd bestättiget seyn müssen. 3tio Ist endlich auch nöthig, daß ein reumüthiger Tod darauf erfolgt seye. Fast das nemlich bringt schon das Mandat vom 23. Jan. 1751. *§. 7. & 8.* mit sich. Wem dieses etwann zu hart scheint, der erwege nur,

wie

wie weit die Römer *in Leg. 16. Cod. de pœnis* gegangen seynd. Sie hielten darinn die einhellig- und gleichförmige Aussag derjenigen, so auf die Tortur oder Frag gebracht wurden, zur Uberweisung und Capital-Straf für hinlänglich, und sahen dabey weder auf die Person des Gravirten, oder auf das reumüthige End des Gravirenden mehr, sondern abstrahirten von all diesem, und waren mithin lang nicht so scrupulos, wie unsere heutige Criminalisten zu seyn pflegen. Von der Beeydung der Complicum in hoc Casu siehe unten *Cap. 7. §. 13.*

ff (*Damnificatos*) Weil sie Antheil an der Sach haben, und auch öfters die Denuntianten seynd. Soll nun ihre Aussag plenam fidem machen, so wird Jure Bavar. Noviss. nicht nur auf Seiten des Inculpirten der schlechte Leumuth, und daß man sich der That wohl zu ihm versehen möge, sondern auch auf Seiten deren Damnificirten all jenes supponirt, was oben *§. 7.* zur Confection erfordert worden, dergestalten, daß ihnen ausser der Damnification keine andere Exception im Weeg stehet. Idem statuirt Mandat. Elect. *de 23. Jan. 1751. §. 7.* Die Bestättigung ihrer Aussag durch einen reumüthigen Tod wird von ihnen, wie bey Complicibus, nicht requirirt, wann sie aber z. E. an der Wunden sterben, und ihre Deposition morte confirmiren, so ist selbe nur desto mehr glaubhaft. Leyser *spec. 636. de incusatione morientium Med. 3. & 4.* Wie weit ihnen aber in Schätzung des Schadens geglaubt wird, siehe oben *Cap. 3. §. 6. n. 4.*

gg (Weibspersonen) *Argum. Leg. 18. ff. de testibus.* Ein anders wird statuirt Jure Canonico bey Carpzov. *q. 114. n 39.* und in der Bayrischen Gerichts-Ordnung *tit. 7. art. 24.* ausgenommen wo die Wahrheit auf andere Weis nicht zu haben ist. Das Recht-Buch *tit. 25.* laßt sie nur in dem Verbrechen der Nothzucht zur Gezeugschaft kommen.

hh (Vorhergehend- oder nachfolgende *Inhabilität*) Seyfart *Proceß. Cap. 13. §. 18.* cum Carpzov. Stephani &c.

ii (*Per Torturam* heben) siehe unten *Cap. 8. §. 23.*

kk (Niemal eine vollkommene Prob) Kan also niemahls ein mehrers als höchstens die Tortur oder Pœna Arbitraria hierauf erkannt werden. Frölich *P. 1. l. 2. tit. 6. n. 17.* Leyser *spec. 568. Med. 14.*

11 (Wahrheit auf andere Weis nicht zu erlangen) Dieses wird insgemein von den Authoribus folgender massen explicirt: Sie sagen, die Wahrheit seye in Delictis entweder per se oder ex accidenti nicht zu erlangen. Jenes geschehe in Verbrechen, welche gern heimlich ausgeübt zu werden pflegen, wie die fleischliche Sünden, Verfälschungen, Hexerey, nächtliche Diebstähl und dergleichen. Dieses aber in Verbrechen, so man ohne Scheu und offentlich auszuüben pflegt. Z. E. Land-Friedbrüchigkeit, Strassen-Raub, Gewaltthätigkeiten und dergleichen, so oft nun in Criminalibus die Rede seye, veritatem aliter haberi non posse, so oft verstehe man allzeit nur die erste, nicht aber die letzte Gattung von Verbrechen, dann obgleich bey diesen kein tüchtiger Zeug vorhanden gewesen, so geschehe doch solches nicht per se und nach der Natur des Geschäfts, sondern nur ex accidenti zufälliger Weis. Ita Carpzovius *q. 114. n. 35.* und Strykius *in us. mod. lib. 22. tit. 5. §. 11.* Gegenwärtige neue Verordnung redet in genere und siehet nicht darauf, ob das Verbrechen heimlich oder offentlich begangen zu werden pflegt, Crimina enim plerumque remotis arbitris committi solent, sagt Kreis *pag. 98.* und greift also der bey obbelobten Authoribus allegirte Unterschied nicht mehr Platz.

mm (*Ad hunc Actum specialem*) Juxta praxin apud Strykium *us. mod. lib. 22. tit. 5. §. 5.*

nn (Von Natur zur Gezeugschaft untüchtig) Die Criminalisten distinguiren insgemein unter den untüchtigen und Exceptions-mäßigen Gezeugen, und lassen jene ganz und gar nicht, diese aber nur salvis Exceptionibus zu. Seyfart *Proceß. pag. 206.* Welches man auch hier beybehalten hat, soviel die von Natur untüchtige Gezeugen betrift, alle übrige mögen demnach, sonderbar auf den Fall, wann die Wahrheit auf andere Weis nicht zu haben ist, wohl verhört werden, machen aber keinen oder wenig, und niemahlen vollständigen Beweis aus.

§. 10.

a (Beeydigung) Einem unbeeydigten Gezeugen wird nicht geglaubt. *Cap. 51. X. de testibus* und gehet das Brocardicon, daß der Tod statt des Eyds seye, in Criminalibus niemahl an. Stryk *Dissert. de morte loco Juris Jurandi Cap. 3. §. 6. & de effatis agonizantium Cap. 1. n. 14.* Wohl hingegen können dergleichen Aussagen,

wann

wann sie durch einen gottseeligen Tod bestättiget seynd, gestalten Dingen nach ein Indicium machen. Leyser *spec. 144. de morte vim Juris Jurandi habente Med. 10.*

b (Nachgelassen werden) Carpzov. *q. 114. n. 64.* Seyfart *Proceſſ. pag. 191.* Ein anders ist in Civilibus. Bayrische Gerichts-Ordnung *tit. 7. art. 2.*

c (Adelich und *Graduirte*) Summar. Processs. *tit. 7. art. 15.*

d (Von Amts wegen) Sonst wird ihnen auch zuweilen ohne Eyd geglaubt. Leyser *spec. 288. de arbitrio Judicis circa Jus Jurandum testium Med. 3.* Seyfart *Proceſſ. pag. 190.* Von den Medicis siehe oben *Cap. 3. §. 2. h.*

e (Minderjährige) soviel den Zeugen-Eyd betrift. Ein anders ist, wann sie als Principalen schwören, z. E. die Urfed, dann dazu braucht man nicht mehr als 14. Jahr. Siehe unten *Cap. 10. §. 20.*

f (Vor der Aussage) Bayrische Malefiz-Ordnung *tit. 3. art. 3.* Brunnem. *ad Processs. Crim. Cap. 8. membr. 2. n. 47.* Contradicente Böhmer *Sect. 1. §. 201.*

g (Genugsam erinnern) Vornehmen und gelehrten Leuten, wie auch jenen, welche schon einmahl bey Gericht geschworen haben und der Straf des Meineyds genugsam erinnert worden, pflegt man keine lange Predigt zu halten, sondern nur mit wenig Worten zu sagen, daß ihnen die Schwere des Eyds von selbst genug bekannt seye, und es also einer vorläufigen Ermahn- oder Erinnerung nicht bedarfe. Denen anderen hingegen pflegt man in Bayrn bey dem Crucifix den Vorhalt zu thun, wasmassen durch die aufgehobene drey Finger die allerheiligiste Dreyfaltigkeit, und durch die geschlossene zwey, Leib und Seel angezeigt werde, welche man vor die Wahrheit der ablegenden Gezeugniß verpfände. Dann durch einen Eyd verbünde man sich nicht nur gegen GOtt, sondern auch gegen die Obrigkeit und seinen Nächsten, versündige sich mithin auch durch den Meineyd gegen alle drey auf das ärgiste, und ziehe sich sowohl in dieser als jener Welt die schweriste Straf über den Hals. Dem Nächsten seye man allen Schaden, welcher ihm durch falsches Gezeugniß zugefügt wird, wiederum zu ersetzen schuldig, von der Obrigkeit werde der Meineyd malefizisch und zwar gestalten Dingen nach an Leib und Leben auf

das

das empfindlichste gestraft. GOtt aber pflege diese schwere Beleidigung nicht nur in jener, sondern auch gemeiniglich in dieser Welt noch an dem Meineydigen auf sichtbare Art zu rächen, wovon eine grosse Menge der allerbetrübtists und erschröcklichsten Exempeln vorhanden wären, derowegen man sich zu Gezeugen gänzlich versehe, er werde sich hierbey wohl in Obacht nehmen, und der reinen Wahrheit befleissen, mithin in der Sach niemand zu Lieb oder Leid etwas auffagen oder verhalten, sondern all jenes getreulich angeben, was ihm sein eignes Gewissen disfalls dictirt, und er seiner Zeit bey GOtt und der hohen Obrigkeit wohl zu verantworten sich getraut.

h (*Juraments*-Formul) Die in der Bayrischen Gerichts-Ordnung *tit. 7. art. 2.* vorgeschriebene und sowohl in Civilibus als Criminalibus gebräuchige Eyds-Formul lautet also: Ich schwöre zu GOtt einen Eyd, daß in der Sach, darum ich zum Gezeugen fürgestellt und gefragt wird, eine ganz lautere Wahrheit sagen will, so viel mir kund und wissend ist, und darinn nichts verhalten, und Unwahrheit einmischen weder aus Freundschaft, noch Feindschaft oder um Eigennutz willen, auch weder aus Lieb, Neid, Forcht, Gab, noch einiger anderer Sach wegen, auch solch Gezeugniß und Aussag verschweigen, bis dieselbe rechtlich eröfnet wird, getreulich und ohne Gefährde, also helf mir GOtt und alle seine Heilige. Das Manns-Volk streckt die drey Finger dabey in die Höhe, die Weibsbilder legen sie aber auf die Brust. Die alten Bayrn hatten allerhand wunderliche Gebräuch bey Ablegung des Juraments, dann sie schwuren unter Berührung ihrer Waffen, liessen solche auch eigens dazu weyhen, und zohen die Gezeugs-Personen wacker bey den Ohren, damit sie sich ihrer Gezeugniß desto mehr und länger erinnern möchten. Leges Bajuw. *tit. 16. Cap. 2. & 5.*

i (*Religion* gemäß) Die Protestanten schwören: So wahr mir GOtt helffe und sein heiliges *Evangelium*. Wie die Juden zu beeydigen seynd, siehe mit Mehrerm in dem Kayserlichen Reichs-Cammer-Gerichts-Ordnungs-Concept *Part. 1. tit. 98.*

k (Ubergebung der *Interrogatorien*) Carpzov. *q. 114. n. 18.* Brunnemann *Proceff. Inquif. Cap. 8. membr. 2. n. 52.* deme zwar nur nach Sachsen-Recht, nicht aber Jure Com-

Communi also zu seyn bezeuget Kress *ad art. 70. §. 2. in notis.*

l (*Citatio ad videndum & audiendum*) Carpzov. *q. 114. n. 65* contra Brunnemann *loc. cit. n. 36.* & Mævium, welcher zwar solches *Part. 2. decis. 321. n. 9.* bejahet, und *Part. 2. decis. 292.* wieder verneinet. Vor diesem musten die Gezeugen in Gegenwart des Rei nicht nur beeydiget, sondern auch examinirt werden, und darauf hat sich auch der Apostel Paulus bey der wider ihn angestellten Klag bezohen. Westenberg *in Jurisprudentia Pauli Apostoli pag. 31.* Confer. *Novellam 90.* Heut zu Tag ist dieses nicht mehr in Usu.

m (*Procuratorem* zu schwören, ausser Stummen) Frölich *Part. 1. lib. 2. tit. 8. n. 2.*

§. 11.

a (Missethat selbst) Carol. pœn. *art. 23. & 30.* Siehe oben *§. 1. hoc Capit.*

§. 12.

a (Eigen gutes Wissen) Carol. pœn. *art. 67.*

b (Von andern gehört haben) Indessen dienen doch dergleichen Gezeugschaften oft pro adminiculo, oder um auf die rechte Spur zu kommen. Kress *art. cit. 67. n. 2. in not.*

c (*Delicta carnis*) Dann wann auch gleich 100. Gezeugen da wären, welche die unkeusche Betastungen, den Beyschlaf, und sogar ipsum actum gesehen hätten, so haben sie doch commixtionem seminis nicht gesehen, bleibt mithin die Consummatio Delicti allzeit noch in der Ungewißheit, und kan andergestalt nicht als durch die Bekanntniß eruirt werden. Leyser *spec. 80. de pœna adulterii §. 42.*

d (Niemahlen) Den Casum hätte man zwar ausnehmen können, welcher *in Leg. 6. ff. de his, qui sui vel alieni Juris* bemerket ist, da nemlich der Mann einige Jahr abwesend oder Krankheit halber impotens ist, und bey seiner Zuruckkunft oder Reconvalescenz eine schwangere Frau oder Kinds-Mutter antrift, allein da in diesem Casu die Ordinari-Straf des Ehebruchs ohnehin nicht Platz greift. Oben *Part. 1. Cap. 5. §. 4.* Zur Extraordinari-Straf aber eben keine Conviction oder vollständige Prob vonnöthen ist. Oben *§. 1. hoc Cap.* So hat man eine Ausnahm hierinn zu statuiren für unnöthig befunden.

§. 13.

a (*Varirt*, sich selbst *contradicirt*) Es seye gleich in der nem-

nemlichen oder unterschiedlichen Verhören. Haller *de teste suspecto §. 10.*

b (Gar keine oder unwahrscheinliche Ursach) Carol. pœn. *art. 65.* per verba: Ihres Wissens gründlicher Ursach, dann wer diese nicht angeben kan, spricht wie ein Maul-Thier, sagt Gundling *in Discurs* über die *Pandecten pag. 1405.*

c (Unerfindlicher falscher Umstand) Mascardus *de probat. Conclus. 743. n. 22. & seq. Conclus. 744.* Dann wer einmal lügt, lügt öfter, sagt das Sprüchwort, welches jedoch mit Bescheidenheit genommen werden muß, juxta Monita Leyseri *spec. 285. de arbitrio Judicis circa dicta testium Med. 2.* Wir nehmen ex actis vielmahl wahr, sagt er, daß die Gezeugen das Haupt-Factum selbst sehr glaubhaft erzehlen, zuweilen aber in kleinern Neben-Dingen, z. E. über die Farb der Kleidung, Formalität der gebrauchten Worten und dergleichen differiren. Wer wollte nun so hart seyn, dieselbe derowegen als lügenhaft oder verdächtig zu verwerfen? Examinire sich, fahrt er weiter fort, jeder nur selbst, und er wird finden, daß es nur gar zu wahr seye, was wir sagen. Wir befinden uns öfter in Gelegenheiten, wo wir alles, was hauptsächlich dabey vorgehet, genau beobachten, wir hören und sehen aber auch dabey vieles nur obenhin, machen uns eben keine starke Impression davon, lassen mithin ein so anders aus der Gedächtniß leicht entweichen, und stellen uns nach der Hand die Sach mannichmal ganz anders vor, als sie in der That selbst gewesen. Tota itaque res, beschließt derselbe, Religioni Judicantium relinquenda est. In levioribus circumstantiis error facilè committitur, difficilius in his, quæ ad formam vel essentiam negotii pertinent. Siehe jedoch *seq. litt. d. e. f.*

d (Gleichförmig) Eben in der Gleichförmigkeit bestehet der Haupt-Grund, daß man zweyen Gezeugen, wann sie durchaus übereins kommen, vollkommenen Glauben beymisset. Dann obschon nicht unmöglich, daß man auch von zweyen und mehr gleichförmigen Gezeugen hinter das Liecht geführt und betrogen werden kan, so gehet es doch sehr schwer damit zu, und kommt man gar leicht auf die Spur der Unwahrheit. Ein einziger falscher Gezeug, schreibt Hornius *de probatione per unum testem Cap. 1. Thes. 12.* wird seine Unwahrheiten leicht solchergestalt vorbringen können, daß alles wohl auf einander gehet, und folglich

lich den Schein der Wahrheit annimmt. Aber zwey oder drey falsche Gezeugen können sich schwerlich so mit einander unterreden und verstehen, daß man ihnen nicht auf die Sprünge kommen soll, wann jeder aus ihnen besonders und mit Scharfsinnigkeit über alle Haupt- und Neben-Umstände recht genau examinirt wird, wie man aus dem Exempel der Susanna-Männern und auch aus der Passione Domini ersiehet. Convenientia enim non erant illorum testimonia. Siehe auch *e.* und *f. in seq.*

d (Unterschiedlichen Dingen(Die Singularität kan sich nicht nur in re, loco & tempore, sondern auch in quantitate, qualitate, & modo und derley zufälligen Dingen ergeben. Richter *de teste singulari* §. 9. *& seq.* Gemeiniglich wird sie in Obstativam und Adminiculativam eingetheilt, jene ist, da ein Gezeug dem andern directè oder indirectè widerderspricht. Diese, wann sie nur in medio concludendi vel probandi differiren. Z. E. ein Gezeug sagt: Titius wäre von Mävio erstochen worden, der andere sagt von Cajo. Oder einer sagt, es seye die That in der Frühe geschehen, der andere saat Abends. Diese seynd testes singulares obstativi, siehe hievon unten *litt. f.* & §. 21. *c.* Wann aber z. E. ein Gezeug sagt, er habe gesehen, wie Cajus mit Titio in starken Wort-Streit verfallen, der andere sagt, wie er den Degen gegen Cajum gezogen, der dritte, wie er ihn würklich über den Haufen gestossen, der vierte, wie er eilends davon geflohen. Alle vier Gezeugen seynd singulares aber nicht singularitate obstativâ, sondern adminiculativâ, weil sie nur in medio concludendi & probandi differiren, und der dritte von der Haupt-Missethat selbst, die übrige drey aber nur von den Circumstantiis proximis Delicti und zwar jeder von einer besondern Circumstanz, welche doch ad eundem finem gehet, deponiren. Siehe hievon auch *seq. litt. f.* und oben §. 8. *d.* & *e.* und *Cap. 4. §. 9. ff.*

f (Sich selbst einander widersprechen) Nichts schwächet die Gezeugschaft so sehr als der Widerspruch, es ergiebt sich aber solcher obverstandner massen entweder in Haupt- oder Nebenumständen. Des letztern halber seynd unzehliche Disputen unter den Criminalisten, einige glauben, daß solcher an der Probe nichts hindere. Andere verwerfen dergleichen Gezeugniß simpliciter, die dritte Meinung hält sie zwar für bedenklich, aber nicht für völlig verwerflich.

Die

Die vierte distinguirt Circumstantias notabiles, propinquas, & intrinsecas von denen Remotis, Leviobus & Extrinsecis. Die fünfte siehet endlich die ganze Sach für arbitrarisch an, und bindet den Richter an keine gewisse Regul. Alle diese differente Meinungen siehe bey Leysero *spec. 287. de testibus contrariis Med. 1.* & Farinacio *de testibus quæst. 64.* Der neue Codex Bavaricus erfordert zwar in gegenwärtigem Spho eine solche Gezeugschaft, welche glaubhaft, gleichförmig und ohne Widerspruch ist, und wird auch hierinn unter Haupt- und Nebenumständen keine Distinction gemacht, wie aber auch die Rede allhier nur von dem Casu ist, da einer durch Gezeugen vollständig überwiesen und derowegen ad pœnam ordinariam condemnirt werden solle, also hingegen würde man auf den Fall, wo es nur um die Inquisition, Ersetzung des Corporis Delicti, Innhaftirung, Confrontation, Tortur oder Pœnam extraordinariam ankommt, die Sach freylich nicht so genau nehmen, und die Gezeugschaften wegen eines in zufälligen Nebendingen und Umständen sich ergebenden Widerspruchs oder Ungleichförmigkeit platterdings als unwahr verwerfen können. Weil in diesen Fällen lang keine so starke und sichere Prob wie ad Convictionem & Pœnam ordinariam vonnöthen ist. Oben *juxta §. 1. & 9. n. 14.* Und unten *§. 18. n. 2.*

§. 14.

a (Vor dem *Notario*) Viele Criminalisten machen hierinn einen Absatz quò ad testes defensionales. Kress *ad art. 72. §. 8.* Welches aber in hiesigen Landen niemal gestattet worden.

b (Ausser gerichtlich) siehe hievon oben §. 5.

c (Von der behörigen Obrigkeit) Carol. pœn. *art. 71. Novell. 60. Cap. 2.*

d (Vorläufige *Citation*) Dann wer sich selbst für einen Gezeugen angiebt, wird für suspect gehalten. Mynsinger *Cent. 4. Obs. 3.* Oben *§. 9. litt. k.* Ausgenommen was ex Officio disfalls geschiehet, mehr dergleichen Limitationes siehe bey Mævio *decis. 302. Part. 5.*

e (*Requisition*) Juxta Praxin, dann Jus scriptum commune statuirt ein anders. Brunnemann *Proceß. Inquis. Cap. 8. membr. 2. n. 63.*

f (Niedergerichts-Obrigkeit) Decretum Elect. vom ersten Merz 1687. wodurch dem Hofmarchs-Gericht N. N. scharf

verwiesen worden, daß es in Causa Criminali eydliche Erfahrung und sogar das Visum Repertum eingeholt hat.

g (Verschaffung zu thun) Vi Decreti vom 12ten Julii 1714. soll man die Hofmarchs- und Nieder-Gerichte in Malefiz-Sachen nicht einmahl um die Verschaffung der Gezeugen requiriren, sondern diese gleich unmittelbar citiren, allein die Observanz bringt es so mit sich, und die neue Verordnung hat es dabey gelassen.

h (Erste *Cognition*) siehe oben *Cap. 1. §. 23.*

i (*Requirirte* Obrigkeiten) siehe unten *Cap. ult. §. 11. n. 5.*

k (Vornehme, Kranke, Presthafte) Per Textus citatos apud Lauterbach *ff. lib. 22. tit. 5. §. 44.* Als dahero unlängst eine gewisse adeliche Dame zur persönlichen Erscheinung und Verhör in Causa Criminali fürgerufen worden, hat man solches höchster Orten diesem Articul nicht gemäß zu seyn befunden.

l (*Commissarios*) Andere Obrigkeiten dürfen ad examinandum nicht delegiren, oben *Cap. 1. §. 3.* Welches auch Jure Communi ohne sonders erheblicher Ursach nicht geschehen soll. Lauterbach *loc. cit. §. 5.* Vi Resolut. ex Intimo vom 3. Aug. 1752. soll man auch jene Gezeugen, welche von ihrer ordentlichen Obrigkeit so weit entlegen seynd, daß sie ohne beschwerlichen Reis Kösten nicht dahin kommen können, gleichfalls per Commissarium und zwar durch den nächsten Churfürstlichen Beamten verhören lassen.

m (*Indemnisiren*) und zwar nach Qualität des Gezeugens. Stryk *us. mod. lib. 22. tit. 5. §. 17.* Vermög oballegirter Resolution vom 3. Aug. 1752. verstehet sich dieses nicht auf alle, sondern dem Herkommen nach nur auf jene Gezeugen, welche von weiten Orten her ad Confrontandum verschaft werden müssen, und diesen lasst man, wann sie arm und unvermöglich seynd, nach Gestalt der Umständen und Weite des Wegs täglich 15. 20. 24. und 30. Kr. zuweilen aber, wann es eine ansehnliche Person ist, 1. fl. und 1. fl. 30. Kr. oder gar das Reglementmäßige Deputat, wie es jedes Orts hergebracht ist, passiren. All übrigen Gezeugen passirt nichts, weil man sie von ihrer Obrigkeit, oder wann sie weit davon entfernet ist, per Commissarium verhören lasst, *not. præced. l.*

§. 15.

n (*Generalia*) Daraus erkennt man meistentheils die Tüchtige oder

oder Untüchtigkeit des Gezeugens. Seyfart *Proceſſ. Cap. 13. §. 20.*

b (*Specialia*) Welche theils aus vorhergehender Erfahrung, theils aus deme, was der Gezeug ſelbſt veranlaßt, genommen zu werden pflegen.

c (*Suggeſtiva*) Meerwald *Diſſert. de examine Teſtium rite formando §. 16.* Golling von Suggeſtiv-Fragen *pag. 49.* Man ſoll alſo den Gezeugen z. E. nicht fragen, ob nicht Peter den Paul geſtern in der Frühe auf dem Markt mit einem Degen erſtochen habe? item ob nicht Mävius auch dabey geweſt, und auf den Paul mit einem Stock zugeſchlagen und dergleichen? Sondern man ſoll ihn fragen, ob er nicht wiſſe, daß dieſer Tägen Rauf-Händel vorbey gegangen? wo? wann? wie? von wem? wer dabey geweſen? und ſofort. Frölich *P. 1. l. 2. tit. 7. n. 7. &c. & tit. 14.* Stryk *de Jure Suggeſtionis Cap. 4. n. 42. & 49.*

d (Geſtellte Frag) Die Marginal-Beyſetzung der geſtellten Frag iſt zwar ehehin niemahl beobachtet worden, wie aber in Beurtheilung der Auſſag gar vieles auf die Frag ankommt, man auch ſonſt niemahl wiſſen kan, ob nicht der Gezeug etwann ſuggeſtivè, captioſè oder ſonſt unförmlich gefragt worden, und endlich faſt alle Criminaliſten ſtatuiren, daß die Gezeugen nicht ſummariè, ſondern articulatim examinirt werden ſollen, Carpzov. *q. 114. n. 8.* So iſt nöthig, daß man die Interrogatoria protocollire, und der geſchwinden Einſicht willen allzeit gleich ad marginem beyſetze.

e (Mit der Wahrheit nicht heraus will) Meerwald *loc. cit. §. 18.* Brunnemann *Proceſſ. Crim. Cap. 8. membr. 2. n. 67.*

f (Vom Hören ſagen) Brunnemann *loc. cit. n. 58.* Frölich *P. 1. l. 2. tit. 7. n. 7.*

g (Um die Urſach ſeiner Wiſſenſchaft) ſiehe oben *§. 18.* und wollen einige bey Brunnemann *loc. cit. n. 57.* daß der Gezeug in Sachen, welche nicht in die äuſſerliche Sinn fallen, rationem ſcientiæ von freyer That allegire.

h (Schand oder Schaden) Reichs-Abſchied von *Anno 1654. §. 53.*

i (Begrif und *Sphæram*) Z. E. alle Interrogatoria Juris, ſonderbar bey gemein- und unſtudirten Leuten. Seyfart *Proceſſ. Cap. 13. pag. 217.*

k (*Captioſitäten*) Wodurch der Gezeug dergeſtalt verführt

wird, daß er solche weder affirmativè noch negativè recht beantworten kan. Brunnemann *Process. Civil. Cap. 20. n. 56.*

l (Nichts zur Sach dient) vulgò impertinentia. Seyfart *loc. cit.*

m (Nüchtern) Eben derwegen soll die Verhör Vormittag geschehen, wann sie aber auch Nachmittag geschiehet, so ist sie darum nicht ungültig, wann nur der Gezeug nüchtern ist, Frölich *Part. 1. lib. 2. tit. 7. n. 1.*

n (Von Wort zu Wort) Die Richter und Gericht-Schreiber sollen sich wohl in Obacht nehmen, daß sie die Wort nicht veränderen, selbe etwann zusammen ziehen, oder amplificiren, gleichgültige fingiren und dergleichen, dann dadurch kann der Sensus und wahre Innhalt des Gezeugniß zu grossen Præjudiz des Inquisitens leicht intervertirt werden. Brunnem. *Process. Inquis. Cap. 8. membr. 2. n. 75.* Carpzov. *q. 114. n. 83.*

o (Gebärden, *Variationen*) Carol. pœn. *art. 71.*

p (Andere bedenkliche Umständ) Z. E. da er mit Heftigkeit und Animolität deponirt, oder über das Factum viel raisonirt, dann dergleichen Dinge zeigen eine Partialität oder Theilnehmung an, und werden sogar in Causis Civilibus observirt. Kress *ad art. 71. §. 2.*

q (Sicherheit willen unterschrieben) Jure Communi ist die Vorles- und Unterschreibung des Protocolls nicht nöthig, sondern eine blose Cautel. Brunnem. *loc. cit. n. 89. &c.*

r (*Imposito silentio*) nach fast allgemeinen Gebrauch, Frölich *P. 1. l. 2. tit. 8. n. 8.*

s (Jeder besonders) *Cap. 52. X. de Testibus.*

t (Ohne anderweiter *Ratification*) Welche zwar Frölich *P. 1. l. 2. tit. 17.* regulariter für nöthig hält, ausser deren *n. 10.* specificirter Fällen.

§ 16.

a (Blose Zeichen und Gebärden) Frölich *P. 1. l. 2. tit. 8. n. 2.*

b (Schriftliche *Depositiones*) *L. 3. §. 3. ff. de testibus*, dann da rescribirt Kayser Hadrianus Ruffino Proconsuli, daß er nicht das Gezeugniß, sondern die Gezeugen selbst hören wolle. In Teutschland war dieses allzeit so der Brauch, Heineccius *Jus German. lib. 3. tit. 5. §. 196.* welches auch höchstnöthig ist, dann wie will man die äusserlichen Gebärden des Gezeugens und anderes was hierbey zu observiren ist, aus schriftlicher Deposition abnehmen?

Kress

Kreis *ad art. 71. §. 1.* In gar weitschichtig- und intricaten Sachen mag man zwar die Gezeugen besserer Ordnung wegen ihre Deposition wohl schriftlich einlegen lassen, es ist aber solchenfalls erforderlich, daß der Gezeug den Aufsatz vor Gericht selbst ablese, welches mithin in Effectu eine mündliche Deposition ist. Frölich *loc. cit. n. 3.*

• (*Attestata*) soviel nemlich die That selbst oder die Indicia betrift. Dann andere Incidentia, als das Alter des Inquisitens, die Siepschaft, Profeßion, Vermögen, Geburts-Ort und dergleichen lassen sich durch Obrigkeitliche Atteftata und Extract aus den Tauf-Büchern und Protocollen genugsam beweisen. Köhler *Dissert. de attestatis.* Frölich *loc. cit. n. 3.*

d (Verbothschaftete Aussagen) Anwaldschaften, und Procuratores werden also nicht angenommen. Frölich *loc. cit. n. 3.*

• (Sprachlose und Taube) Nach Meinung Brunnemanni *Proceß. Crim. Cap. 8. membr. 2. n. 71.* soll man dergleichen Leut, wann sie nicht lesen und schreiben können, durch Dolmetscher, welche ihre Zeichen und Gebärden genugsam kennen, befragen, allein diese Verdolmetschung macht niemahl einen vollständigen unverwerflichen Beweis, sondern bleibt allzeit eine ungewisse Sach. Frölich *loc. cit. n. 2.* Böhmer *Sect. 1. §. 203.*

§ (Eines beeydigten Dolmetschers) Frölich *loc. cit. n. 4.* will gar zwey haben, ausser wo der Richter und Actuarius die Sprach selbst verstehet.

ℓ (Zur *Conviction* nicht erfordert) Böhmer *Sect. 1. §. 215.*

§. 17.

• (Nicht vonnöthen) ausgenommen Delicta Carnis und Magiæ, dann diese leiden keine Conviction. Oben §. 12. und können also nicht wohl auf andere Weis als durch die Bekanntniß erprobt werden.

b (*Examen* nicht unterlassen) Wann jemand gleich durch hundert Gezeugen überwiesen wäre, so könnte er doch deswegen ohne vorläufiger Constituir- oder Vernehmung nicht condemnirt werden, dann das Audiatur & altera pars ist ein solches Essential-Stück, worüber man weder de Jure naturali noch positivo hinausgehen kan. Schmier *Jurisprud. publ. Univers. Lib. 3. Cap. 4. Sect. 1. §. 3.* Der einzige Fall wird in Crimine Perduellionis ausgenommen, wann entweder die höchste Person des Regen-

tens selbst oder das gemeine Wesen in solcher Gefahr ist, daß es keinen Verschub oder Proceß mehr leidet, welchenfalls auch contra Inauditum ex Indiciis aut Probationibus evidentissimis wohl verfahren werden kan, wie aus dem Exempel Kaysers Ferdinandi II. gegen den von Wallenstein erhellet. Leyser *specim. 573. de Perduellibus indictâ causâ puniendis.*

§. 18.

a (*Decisorium vel Suppletorium*) Bayrische Gerichts-Ordnung *tit. 7. art. 9.* & Authores apud Lauterbach *ff. lib. 12. tit. 2. §. 65. & 77.* Den Casum, wo es um die Prob der Unschuld zu thun ist, nehmen sie aus. Böhmer *Sect. 1. §. 190.*

b (Blose *Indicia*) oben *§. 1. a. & b.*

c (Briefliche Urkunden) Bayrische Malefiz-Ordnung *tit. 4. art. 3.* Böhmer *Sect. 1. §. 214.*

d (*Notorietät*) Böhmer *loc. cit. §. 218.* & Kress *ad art. 16. §. 1. n. 2.* contra Clasen *ad Carol. pæn. art. 62.*

e (Das Feuer, Wasser) Schottel *de singul. & antiq. German. Juribus Cap. 28.* Tharsander Schau-Platz ungereimter Meinungen 42stes Stück.

f (Loos) Rhætius *Diss. de Judicio fortunæ Cap. 3.* Ludovici *de Judicio fortunæ Cap. 1. §. 5.*

g (Zweykampf) Schottel *loc. cit.* In Bayrn war dieser Modus Probandi sehr gebräuchig, und in Leg. Bajuw. ausdrücklich fürgeschrieben, sonderbar in Crimine Perduellionis *tit. 2. Cap. 1. §. 2.* In Diebstählen *tit. 8. Cap. 3.* In Marck-Verruckungen *tit. 11. Cap. 5.* Das Bayrische Recht-Buch *tit. 4.* läßt sogar Weibs Personen zum Zweykampf, um die Nothzucht zu erproben.

h (Und dergleichen) Heinneccius *Jus German. lib. 3. tit. 6. §. 230. & seq.* Man nennte es Ordalien oder Urtheil GOttes, deren sich auch die Bayrn in alten Zeiten sehr bedienten, wie aus dem Decreto Thassilonis in Legibus Popularibus *§. 9.* erscheint. Sie hatten auch noch einen andern aberglaubischen Gebrauch Stapfsacken genannt, da man sich in Erprobung des Diebstahls gewisser Worten bediente, welches aber in erwehntem. Decreto Thassilonis *§. 7.* als ein aus dem Heidenthum herrührender Aberglaube abgestellet wurde.

§. 19.

a (Gegenbeweis) Carol. pæn. *art. 74.*

b (*In Processu Civili*) wie aus der Car. pœn. *art. 70. 73. 151.*

151. & 152. dann der Bayrischen Malefiz-Ordnung *tit. 4. art. 1.* erscheint.

c (*Terminen*) Carpzov. *q. 33. n. 11. &c.* Juxta communem usum & *Leg. 18. §. 9. ff. de quæst.* per verba: quocunque tempore, welches aber Leyser *spec. 562. de odio defensionis Med. 16.* nicht gut heisset und mehr pro figmento pragmaticorum hält.

d (Weitere Gezeugen) Dieses raumt Carpzov. *q. 106. n. 89.* zwar nur dem Beklagten, nicht aber dem Kläger ein, gestehet aber dabey selbst, daß das Officium Judicis niemahl dadurch gesperrt seye.

e (*Advocaten*) Carol. pœn. *art. 88.* Bayrische Malefiz-Ordnung *tit. 3. art. 2. tit. 4. art. 1. tit. 6. art. 1.*

f (*Ex Officio*) Anderer Orten obtrudirt die Praxis sogar jenen einen Advocaten, welche keinen verlangen. Leyser *spec. cit. 562. Med. 9.*

g (*Acta inspiciren*) Nicht nur dieses, sondern Copiam Actorum soll man ihnen gestatten nach Meinung Brunnemanni *Process. inquis. Cap. 8. membr. 3. n. 28.* und zwar ex Officio ohne ihr Begehren. *Ibi n. 29.* Siehe auch das Responsum der Juristen-Facultät zu Tübingen bey Hempel *in Lexico Jurid. Consultat.* voce: *Acta Criminalia n. 6.* allwo sie die Communicationem Actorum auch in Processu inquisitorio für nöthig ansiehet, daß das widrige Herkommen, worauf sich der Magistrat zu Regenspurg in seiner Anfrag disfalls bezohen hat, in gar keine Consideration gezohen worden.

h (*Processu Inquisitorio*) Juxta Praxin Bavaricam und Bayrische Malefiz-Ordnung *tit. 4. art. 1.* Soviel die Zulassung der Advocaten belangt, wird solche zwar per Decretum Elect. vom 15ten Jan. 1692. auf richterliches Gutbedunken ausgestellt, das General-Mandat vom 23. Jan. 1751. § 9. aber schaft solche gänzlich ab. Was die höchste Reichs Gerichte von dergleichen Statuten und Gewohnheiten urtheilen, siehe bey Moser Reichs-Hofs-Raths-Conclus. *Tom. 3. pag. 646.* Welches aber nur von dem Fall zu verstehen, wo dem Inquisiten alle Defension dadurch abgestrickt wird.

§. 20.

a (*Defension* nicht verkürzt) Dann sie ist Juris Naturæ und kan also weder per Statutum noch sonst ex plenitudine potestatis benommen werden. Brunnemannus *Process. Inquis. Cap. 8. membr. 3. n. 2. &c.*

b (Rich-

b (Richter die Stell des Advocatens) *Leg. 19. ff. de pœnis*, Carol. pœn. *art. 47.* Mandat. Elect. vom 23. Jan. 1751. §. 9. ohngeacht Kreſs *ad art. 47. §. 3.* für eine gefährliche Sach hält, ſich in dieſem Stück auf den Richter allein zu verlaſſen, welcher oft wegen Menge der Geſchäften und manchmahl aus Gemächlichkeit ſich in Erforſchung aller Behelfsmitteln ſelten ſo viele Mühe als ein Defenſor oder Advocat zu geben pflegt.

c (Vor der Tortur oder Straf) Dieſes nennt man die Haupt-Defenſion. Böhmer *Sect. 1. §. 260.* Von der übrigen Defenſion, welche nur zu Abwendung der Special-Inquiſition oder Inhaftirung angeſehen iſt, ſiehe oben *Cap. 2. §. 22.*

d (Namen der Gezeugen) Bayriſche Malefiz-Ordnung *tit. 3. art. 3.* und oben *Cap. 2. §. 22.* Dann wann Inquiſit die Gezeugen nicht kennt, wie will er gegen ſie excipiren und ſich genugſam vertheidigen? In Proceſſu Accuſatorio iſt dieſer Vorhalt unnöthig, weil dem Beklagten oder ſeinem Advocaten ohnehin alles communicirt wird, wie *in Proceſſu Civili §. præced.*

e (Ohne jedoch zu melden) Jure communi lieſet man ihm die Auſſagen gar in Extenſo vor. Brunnemann *Cap. 8. membr. 2. n. 91.*

f (An einem andern Ort geweſt) Carol. pœn. *art. 47.* Wiewohl ſolches dem Kreſs *ad cit. art. §. 13.* nicht anſtehet, weil man dadurch ſelbſt Anlaß zum Lügen giebt.

g (Hierauf nachforſchen) Carol. pœn. *art. 47. & 151.*

h (Gezeugen ſchon todt) Frölich *P. 1. l. 2. tit. 19. n. 7.*

i (*Actionem Injuriarum*) Frölich *loc. cit.* nimmt den Caſum aus, da man ausdrücklich proteſtirt, daß ſolches lediglich Defenſion halber geſchehe.

k (*Defenſions*-Behelf) *Leg. 56. & 125. ff. de Reg. Jur.* Doch erinnert Leyſer *ſpec. cit. 562. de odio Defenſionis Med. 1.* daß obſchon ex Carol. pœn. allenthalben groſſer Favor pro Defenſione erſcheine, ſelber gleichwohl durch die verkehrte Praxin und allzu affectirte Milde der Rechtsgelehrten gar ſehr mißbraucht und weit über die Schranken der natürlichen Billigkeit ausgedehnt worden ſeye.

l (Jede *Præſumption* oder halbe Prob) Carpzov. *q. 115. n. 75. 78.* Maſcardus *de Probationibus*, verbo: *innocentia.* Welches aber Böhmer *Sect. 1. §. 270.* ſehr in Zweifel zieht. Frölich *P. 1. l. 3. tit. 1. n. 8.* ſtellet es auf die Umſtänd und richterliche Ermäßigung aus, läßt auch

num.

num. 5. die halbe Prob gegen eine ganze nur so weit zu, daß pœna ordinaria dadurch ausgeschlossen wird, womit auch Hornius *in Dissert. de probatione plena per unum testem Cap. 3. Thes. 3.* verstanden ist.

m (Untüchtige) Frölich *loc. cit. n. 6.* Carpzov. *loc. cit. n. 77.* und Kreſs *ad art. 29. §. 3.* Allwo er aber auch gestehet, daß man hierum kein Gesatz habe, sondern diese Lehr nur dem Gebrauch zuschreiben müsse. Er distinguirt hiernächst §. 4. & 5. unter Anverwandten und lasterhaften Gezeugen. Jene admittirt er, jedoch auch nur in Casu, wann die Wahrheit auf andere Art nicht zu haben ist. Leyser *spec. cit. 562. Med. 24.* saat, daß er zwar diese von so vielen Richtern und Rechtsgelehrten etablirte Regel, ohngeachtet dieselbe aus einer unzeitig- und dem bono Publico höchst nachtheiliger Barmherzigkeit herfliesse, nicht gänzlich umzustossen sich getraue, hingegen aber solche auch nicht so schlechterdings, sondern nur gestalten Umständen nach annehmen könne. Er beziehet sich hauptsächlich auf den Text *in Leg. 3. §. 2. ff. de testibus*, und bezeugt, daß ex hoc fundamento zwar Anno 1712. ein gewisser Inquisit auf die Aussag und Beschuldigung seines Bedienten, weil kein anderer Gezeug verhanden war, von der Straf des Todschlags absolvirt, und lediglich mit dem Reinigungs Eyd belegt, hingegen aber Anno 1717. ein anderer in puncto Homicidii, dessen er durch verschiedene Gezeugen überwiesen war, ohngeacht seine leibliche Mutter das Contrarium deponirte, nicht mehr angehört wurde. Die Statuta Bavarica thun nur von einem einzigen Casu Meldung, wo man testes domesticos zu Erprobung der Unschuld admittirt, nemlich bey gefährlichen Heimsuchungen. Es müssen aber gleichwohl die Gezeugen auch in diesem Fall Mannsleute und zu ihren Tagen gekommen, das ist, majorenn seyn. Land-Recht *tit. 47. art. 7.* und das alte Recht-Buch *tit. 14.*

n (Von Hörensagen, *de Credulitate*, oder *negativè* deponirenden Gezeugen) Carpzov. *loc. cit. n. 76.* Frölich *loc. cit. n. 7.* und andere bey Böhmer *Sect. 1. §. 270.* Welcher aber seines Orts grossen Anstand dabey findet, und das Juramentum Purgatorium das mindeste zu seyn glaubt, was in solchem Fall gebraucht werden kunte.

§. 21.

a (*Absolution*) Dann da ist die Regel: Actore non probante reus absolvendus. *Leg 4. Cod. de edendo.* siehe auch unten *Cap. 10. §. 9.*

b (Halb

b (Halb oder zum Theil) Ein halb oder unvollkommener Beweis wird in Criminalibus unterschiedlich geführt, und zwar 1mo durch einen tüchtigen Gezeugen, 2do durch mehr, aber nicht gänzlich unverwerfliche Gezeugen, 3tio durch starke Indicia und Præsumptiones. Schmittner *de probatione semiplena & imperfecta Thes. 7. &c.* Daß nunmehr dergleichen unvollkommene Proben in Causa Criminali nicht zusammen geschmolzen werden können um eine ganze auszumachen, wie man es zuweilen in Civilibus zu thun pflegt, hat man oben schon §. 1. *litt. c.* vernommen.

c (In der nemlichen Maaß entkräftet) Dieses geschiehet, wo auf beeden Seiten eine halb und unvollkommene Prob vorhanden ist, und die nemliche Beschaffenheit hat es, wo jeder Theil wenigstens durch zwey testes omni exceptione majores vollständigen Beweis macht, theils weil in beeden Fällen eine Prob mit der andern gleich aufgehet, theils weil die Jura allzeit mehr ad absolvendum als condemnandum geneigt seynd. Per allegat. apud Böhmer *de collisione probationum Cap. 1. §. 16. 17.* Leyser *spec. 287. de testibus contrariis Med. 2.* Liegt auch letztern Falls nichts daran, ob etwann auf einer Seite ein, zwey, oder drey Gezeugen mehr als auf der andern vorhanden seynd, dann es kommt hierinnfalls nicht auf die Anzahl der Gezeugen an, sondern zwey mit allen Requisitis versehene Gezeugen thun soviel als drey, vier und fünf dagegen, Löhmer *cit. Diss. Cap. 1. §. 5. & 6.* Wo aber auf Seiten des Klägers ein ganzer, und auf Seiten des Beklagtens ein halber oder unvollkommener Beweis gemacht wird, da kommt es ad pœnam extraordinariam an. Oben §. 20. *litt. l.* Es halten auch einige dafür, daß die widerlegt- oder reprobirte Gezeugen als Falsarii abzustrafen wären, Aretin *Consil. 71. Colum. pen.* Riccius *Part. 2. decis. neap. 127.* Allein da man in solchen Fall gleichwohl nicht gewiß weiß, wer aus denen contrair deponirenden Gezeugen die Unwahrheit gesagt, und aus deme, daß den widerlegten Gezeugen propter favorem rei weniger Glauben beygemessen wird, noch kein Falsum erfolgt, über dieses sich dergleichen Contradictoria unter denen Gezeugen eben so leicht aus Irrthum als bösen Fürsatz ergeben können, folglich auch allzeit mehr für das erste als letzte præsumirt werden muß, so lange nicht eine Subornation, Corruption oder

andere

andere dergleichen Proben und Anzeigen de Falso vel Perjurio Formali sich hervorthun, so findet obige Meinung keinen Beyfall. Richter *de teste singulari §. 24.* Marta *2. digest. tit. falsitas in testibus Cap. 6.* und so ist es auch decidiret worden per Resolutionem ex Intimo vom 21. Febr. 1752. in Sachen J. St.

d (Richterlicher Ermäßigung) Als worauf ohnehin die ganze materia probationis überhaupt beruhet. *Leg. 3. §. 2. ff. de testibus, per Formalia:* Quæ argumenta, ad quem modum probandæ cujusque rei sufficiant, nullo certo modo definiri potest. Hoc solum tibi rescribere possum summatim, non utique ad unam probationis speciem cognitionem tuam statim alligari debere, sed ex sententia animi tui te æstimare oportere, quid aut credas, aut parum probatum tibi opineris.

Sechstes Capitel.

§. 1. & 2.

a (Leibs- oder Lebens-Straf) Viele halten auch die Relegation hinlänglich, um mit der Inhaftirung verfahren zu können, man hat aber Carpzovio *q. 111. n. 5.* hierinn gefolgt.

b (Nach sich ziehen kan) In dubio, ob die That so weit gehe oder nicht, ist die Captur unbedenklich. Carpzov. *loc. cit. n. 12.* Daher auch in der Bayrischen Malefiz-Ordnung *tit. 2. art. 6.* versehen ist, daß bey gefährlichen Verwundungen gegen den Beschädiger, wann gleich der Tod noch nicht erfolgt ist, mit Arrest verfahren werden soll.

c (Ehrlich, angesessen, verauctionirt) Ein anders ist bey schlechten, unangesessen, und vagirenden Leuten, welche ob suspicionem fugæ auch um geringer Verbrechen willen in das Gefängniß gebracht werden mögen. Carpzov. *loc. cit. n. 10.* Leyser *spec. 563. de custodia reorum Med. 3.* & Mandat. Elect. *23. Jan. 1751. §. 3.*

d (Zur Straf selbst) Wie es nach Gezeugniß Carpzov. *loc. cit. n. 64.* um minderer Verbrechen willen öfter geschichet, und sowohl der Car. pœn. *art. 152. & 216.* als der Bayrischen Malefiz-Ordnung *tit. 2. art. 7.* gemäß ist.

§. 3.

§. 3.

a (*Corpus Delicti*) Bayrische Malefiz-Ordnung *tit. 2. art. 2.* per verba: Ausser ofner und wissentlich; wahrer That. Frölich *Part. 1. lib. 1. tit. 19. n. 8.* Womit man sich aber nach Meinung Leyseri *spec. 580. Med. 47.* eben so sehr nicht aufzuhalten hat, wann nur Indicia verisimilia vorhanden seynd.

§. 4.

a (*Indicium*) Die Carol. pœn. *art. 6. 11. & 218.* erfordert glaubwürdige Anzeigungen, durch gemeinen Leumuth oder andern redlichen Verdacht, woraus Carpzov. *q. 111. n. 22.* und andere schliessen, daß es res meri arbitrii seye, confer. Bayrische Policey-Ordnung *lib. 5. tit. 13. art. 1.* Malefiz-Ordnung *tit. 2. art. 2.*

b (Liederlich- und verleumde Leut) Carol. pœn. *cit. art. 6. & 218.* Bayrische Malefiz-Ordnung *tit. 2. art. 2.*

§. 5.

a (Räth, Beamte, adelich, *graduirte*, ansehnliche Leut) General-Mandat vom 31. Jan. 1606. Neuverbesserte Hofraths-Ordnung *art. 3. §. 3.* kraft welcher gegen dergleichen Personen nicht einmal mit der Inquisition, geschweigens Inhaftirung ohne Churfürstlichen Befehl verfahren werden solle. Ita etiam praxis ferè communis apud Strykium in *Dissert. casuum controv. 19.* Vermög geheimer Raths-Resolution vom 24. May 1752. soll man auch in Fällen, wo einen churfürstl. Jäger oder Forst-Bedienten zu inhaftiren die rechtliche Nothdurft erfordert, dem Oberstjägermeister allzeit gleich Nachricht hievon geben, damit solchenfalls die zeitliche und nöthige Amts-Bestellung geschehen mag.

§. 6.

a (Eigenmächtiger Weis) *Leg. 1. Cod. de privat. carcer. inhibendis.*

b (*De fuga suspectus*) *Leg. 10. §. 16. ff. quæ in fraudem creditorum.*

c (Frischer That) *Argum. Leg. 25. ff. ad Leg. Jul. de adulter.* Bajerische Gejaids-Ordnung *Cap. 25.* kraft welcher die Wildschützen auch an Ort und End, wo man die Gerichtsbarkeit nicht hat, niedergeworfen werden mögen.

d (Vogelfrey) Dergleichen seynd verschrepte Mörder, Strassenräuber, Todschläger, Nothzwänger, Beschädiger, auch ihre wissentliche Helfer, Enthalter und Kürschüber. Dann

hieran

hieran mag man sich vermög Bayrischer Policey-Ordnung *lib. 5. tit. 11. art. 4.* nicht vergreifen, welches auch schon in der ältern Policey-Ordnung *de Anno 1553. lib. 6. tit. 10. art. 4.* verordnet ist.

e (*In Instanti*) Ehe noch der Thäter an sein gewöhnlich- oder vorher schon zu seiner Retirade ausgesehenes Ort gekommen ist. Frölich *Part. 1. lib. 1. tit. 19. n. 9.*

f (Nicht lang aufgehalten) Das Römische Recht-Buch giebt höchstens 20. Stund zu. *Leg. 25. ff. ad Leg. Jul. de adulter.*

g (Für Obrigkeit) Bayrische Policey-Ordnung *loc. cit.*

h (Mit allen Umständen) Dann die Bosheit gehet oft so weit, daß die Thäter selbst den beleidigten Theil angeben und zu Verhaft bringen, dahero man nicht allzeit zu trauen, sondern fürsichtig darein zu geben und dahin zu sehen hat, ob kein Feindschaft, Interesse, Nutzen, oder andere Ursach zu solcher Verhaftung Anlaß gegeben, Frölich *loc. cit. n. 9.*

i (*Sub Juramento*) Einige halten dieses für bedenklich, Frölich aber findet es *loc. cit. n. 10.* besser und sicherer zu seyn.

§. 7.

a (Schimpf- und Schaden) die Einfangung soll zwar regulariter ohne Leibs- und Lebensgefahr des Inhaftirten geschehen, und werden dahero die Befehl, daß man ihn todt oder lebendig liefern soll, nicht gebilliget, Oldekopp *tit. 3. obs. 1. n. 2.* Kayser *Proceß. Crim. pag. 321.* Wann er sich aber gefährlich widersetzt, und darüber beschädiget oder gar entleibt wird, so ist er bezahlt, und der Todschläger seines Orts entschuldiget, Carol. pœn. *art. 142. & 150.* Bayrische Policey-Ordnung *lib. 5. tit. 2. art. 5.*

§. 8.

a (Ohnnachläßig gestraft) Bayrische Policey-Ordnung *lib. 5. tit. 10. art. 1.* dann sie begehet wenigst culpam latam dadurch, Leyser *spec. 563. de custodia reorum S. 17.*

b (Nicht übereilen) Bayrische Malefiz-Ordnung *tit. 2. art. 2.*

c (Wann gleich der Ankläger) Carol. pœn. *art. 11.*

d (Darum ersuchen) Mylius *de remissione & transportatione facinorosorum per Territorium alienum Cap. 4. S. 3. & seq.* kan auch die requirirte Obrigkeit auf den Fall, wann die Durchführung nöthig ist, den Consens mit Fug nicht wohl abschlagen, Leyser *cit. spec. 563. Med.*

15. Mylius *loc. cit.* Vermög Reichs-Abschiede von Anno 1559. §. 22. & *seq.* mag man Mörder, Räuber, Vagansten und dergleichen liederliche Leute auch wohl in ein frembdes Territorium auf der Nacheile verfolgen, alldort niederwerfen und handfest machen, doch dergestalten, daß sie der Obrigkeit selbigen Orts ad Processum formandum ausgeliefert werden, und derselben solches in anderweg unpræjudicirlich seyn solle. Zuweilen gehen die Pacta oder Jura specialia unter Benachbarten noch weiter, wie zur Prob aus einem alten Ehehaft-Buch zu Braunau erhellet, welches also lautet: Es liegt ein unangebauter Grund im Erz-Stift Salzburg, der Rattenbach genannt, der soll also seyn und bleiben ungebauet, daß in Mittel desselben Grund ein eingegrabene Säulen mit einer umgehenden Heft solle stehen, daran soll ein schlagender Gaul geheftet werden, und daß demnach ohne Schaden des Gauls zwey und siebenzig gerüste Pferd auf dem Grund mögen halten. Und da es sich begab, daß ein Malefiz-Person im Herzogthum Bayrn oder Pfleg Braunau aus der Fängniß käme, und in das Erz-Stift entwiche, und darinn erfragt wurde, so ist ein jeder regierender Lands-Fürst in Bayrn befreyet, einen Gesandten mit zwey und sibenzig gerüsten Pferden abzufertigen. Der mag mit angedeuten Pferden bis gegen Salzburg an die Ringmauer reisen, und daselbst die Schürmer anlehnen, und hinein schicken und fragen, ob nicht eine solche Person, so in Bayrn aus der Fängniß kommen, und daselbst in der Fängniß verhaft seye. Wann dem also, soll und mag der Fürstlich-Bayrische Gesandte dieselbe Person auf dem gemeldten Grund zu Rattenbach zu antworten, daß man schuldig ist, begehren. Wo aber dieselbe Person zu Salzburg nicht einkommen ist, so hat der Gesandte Recht, Macht und Fug, von seinem Grund, auch rechten und linken Achsel, und dann von seinem Rucken an

auf

auf eine ganze Meil long, wo er die Malefizische Person im Erz-Stift erforschen mag, mit den zwey und sibenzig Pferden nachreisen, und die auf den Flecken und Grund im Rattenbach zu antworten begehren. Es ist auch der Fürstliche Gesandte befreyt, mit den zwey und sibenzig gerüsten Pferden in das Closter gen Beyrn (Michelbeyrn) zu reisen, daselbst hat der Gesandte samt Mann und den zwey und sibenzig Pferden drey Tag Futter, Mall, Nagel und Eisen einzufordern, und mag gedeute drey Tag alle Tag mit den Pferden auf den Grund im Rattenbach reisen, und zu sehen, ob man die auskommene Malefiz-Person daselbst hin antworte oder geantwortet habe. Die rechtliche Freyheit hat ein jeder regierender Fürst zu Bayrn im Erz-Stift Salzburg. Des zu wahren Gezeugniß ist man vom Closter Mattsee, sobald das Ehehaft zu Recht erkannt, und ausgesprochen wird, zwey Viertel-Wein, auch etlich Brod in die Ehehaft-Schrannen aufzusetzen schuldig. Ita sonant Formalia des alten Braunauischen Ehehafts-Buch. Heut zu Tag wird gedachter Grund nicht mehr der Rattenbach, sondern wie es jedermann in ganz Salzburg bekannt ist, das Bayrische Plätzl genannt, und liegt gleich ausser der Stadt hart am Gangsteig nach Plain. Dergleichen besondere Rechte in alieno Territorio pflegt man Servitutes Juris publici zu nennen, wovon Engelbrecht einen feinen Tractat geschrieben hat.

§. 9.

a (Nicht zur Pein) Carol. pœn. *art.* 11. Bayrische Malefiz-Ordnung *tit.* 2. *art.* 8.

b (An seiner Gesundheit) Werden daher *in Leg.* 1. Cod. *de custodia reorum* finstere, unterirdische, mit Luft und Licht nicht genugsam versehene Gefängnissen nicht gebilliget, vielweniger solche, worinn der Gefangene nicht aufrecht stehen kan.

c (Leidentlich und ehrlicher) Worinn nemlich nicht jeder

gemeiner Malefícant verwahrt zu werden pflegt. Stryk *de carcere ad custodiam Cap. 2. n. 14.*

k (In ihrem Haus) welches jedoch Leyser *cit. spec. 563. Med. 10.* für so gefährlich hält, daß man es der Obrigkeit für eine Nothwendigkeit nicht so leicht aufdringen kan.

l (Verwachten lassen) Falls sie die Kösten selbst tragen können und wollen, Böhmer *Sect. 1. §. 147.* Wider Willen wird niemand eine kostbare Wacht obtrudirt. Kreis *ad art, 218. §. 2. n. 5.*

l (Visitiren) Mandat. Elect. *de 10. Junii 1675.* Kayser *Proceß. Crim. pag. 222.*

m (Unterhalt verschaffen) auf des Gefangenen eigene Kösten, wann er es hat. Unten *Cap. 11. §. 5.* Was die Malefiz-Ordnung *tit. 2. art. 8.* von der Atzung sagt, gehet nur auf gemeine Malefícanten.

n (Für die Kranke) Brunnemann *Proceß. Inquis. Cap. 8. membr. 1. n. 26.*

o (Eisen und Band) doch mit Moderation, und wie der Text *in Leg. 1. Cod. de custodia reorum* sagt, ut cruciatio desit, & maneat sub fida custodia.

p (*Collusion &c.* Gefahr) Frölich *P. 1. l. 1. tit. 19. n. 14.*

q (Den Zutritt gestatten) ausgenommen in Processu Accusatorio, dann da wird juxta *Cap. præced. 5. §. 19.* dem Beklagten ein Defensor und Advocat zugelassen, welchem man weder den Zutritt, noch daß er allein mit seinem Clienten spreche, von Rechts wegen verwehren kan, damit nicht widrigenfalls die Defension gar zu sehr restringirt werde, contra monita Kressii *ad art. 14. §. 1.* & Manzii *ad Carol. pæn. art. 73. n. 29.*

r (Die Geistlichkeit) Laut Churfürstlicher Resolution vom 13. Junii 1615. soll man nur den Ordinari-Beicht-Vater allein, andere Geistlichkeit aber eher nicht, als bis der Malefícant aus der Fronfest zu Gericht geführt wird, admittiren. Die weitere Resolution vom 29. April 1653. aber gehet dahin, daß man die in quocunque demùm genere Delicti Inhaftirte öfters zur Beicht und Communion anweisen und ihnen zu dem Ende die Geistlichkeit wochentlich oder monatlich zulassen solle.

s (Weibs- und Manns-Personen) *Leg. 3. Cod. de custodia Reorum.*

t (*Complicii*) Carol. pœn. *art. 11.*

§. 10.

a (In offenbar) Bayrische Malefiz-Ordnung *tit. 2. art. 7.*

b (An

b (An das Leben gehen) Bayrische Malefiz-Ordnung *loc. cit.* läßt die Caution nur in Verbrechen zu, wo es auf eine Geldstraf ankommt.

c (*Juratoria vel promissoria*) Carpzov. *q. 112. n. 104.* nimmt den Fall aus, wo entweder das Verbrechen selbst oder wenigst das Indicium sehr gering ist, allein da gehet es ohnehin auf keine Captur *S. præced. 2.*

d (Gewisse *Summam*) und darinn distinguirt sich unter andern auch Cautio Criminalis à Civili, welches der Gebrauch also eingeführt hat. Lauterbach *ff. lib. 2. tit. 8. §. 13.* allwo er annebens bezeugt, daß die Summa selten über 1000 Thaler gesetzt zu werden pflegt, wo es nicht personas illustres betrift. Das Bayrische Recht-Buch *tit. 2.* determinirt 10. Pfund Pfenning. Nach der Bayrischen Policey-Ordnung *lib. 5. tit. 12. art. 3.* ist die Summa arbitrarisch.

e (Obrigkeit oder dem Ankläger) Carpz. *q. 112. n. 112.* Das Recht-Buch erkennt sie *loc. cit.* dem Richter zu.

f (*Salvo ulteriori Processu*) Wird demnach der Inquisit nicht dadurch liberirt, wann der Bürg ob contumaciam & absentiam illius die Summam bezahlt hat. Carpzov. *q. 112. n. 133.*

g (Von neuen ausgetretten) Carpzov. *loc. cit. n. 142.* Böhmer *Sect. 1. §. 162.*

h (Befreyet) Frölich specificirt *Part. 1. l. 1. tit. 20. §. 14.* noch mehr dergleichen Casus, worinn der Bürg von der Bürgschaft befreyt wird, z. E. da der Delinquent den geistlichen Stand annimmt, oder eine andere schwere Missethat begehet, und wegen selber flüchtig wird. Item, wann circa locum, tempus vel Personam Delinquentis wider den Innhalt geleisteter Bürgschaft ohne Vorwissen des Bürgens etwas abgeändert wird, oder die Obrigkeit ihm selbst zur Flucht Rath und Anschlag giebt, oder solche durch unzuläßige Bedrohung veranlasset, ferner wann die Güter des Delinquentens von dem Fisco eingezohen worden und soviel als die Summam der Bürgschaft austragen, oder da die Obrigkeit mit Inhaftirung des Delinquentens auf Anrufen der Bürgen säumig ist, weiter, wann der Delinquent oder der Bürg stirbt.

§. 11.

a (Vermög des letztern) Bayrische Policey-Ordnung *lib. 5. tit. 12. art. 3.* Malefiz-Ordnung *tit. 5. art. 1. & 6.* Und dieser wird zu Latein Salvus Conductus Specialis

lis genannt. Böhmer *Sect. 1. §. 153.* Carpzov. *q. 112. n. 20.*

b (Zum Rechten allein) Bayrische Policey- und Malefiz-Ordnung *loc. cit.* und dieser heißt Generalis. Böhmer *loc. cit. §. 152.* & Carpzov. *loc. cit. n. 7.* An verschiedenen Orten wird diese Benennung umgekehret, und heißt Salvus Conductus Generalis soviel als von und zum Rechten, Specialis zum Rechten allein, wie bey Frölich *P. 1. l. 1. tit. 20. n. 3.* zu ersehen.

§. 12.

a (Von dem Fiscalen) Bayrische Malefiz-Ordnung *tit. 5. art. 3.* Policey-Ordnung *lib. 5. tit. 12. art. 4.* Und wann der Fiscal seine Schuldigkeit nicht thut, so ist der Richter schuldig ex Officio zu verfahren, weil das Inquisitions-Amt durch die Anklag niemahl ausgeschlossen wird. Oben *Part. 2. Cap. 2. §. 7.*

§. 13.

a (Ohne Churfürstlichen *Special*-Befehl) Vor diesem stunde in des Richters Gewalt bey zweifelhaften Fällen Salvum Conductum Generalem aut Specialem zu ertheilen, wie aus der Policey-Ordnung *lib. 5. tit. 12. art. 1. & 3.* erhellet. Welches auch schon in dem alten Recht-Buch *tit. 1. in fine* versehen war. Es meint auch Carpzov. *q. 112. n. 22.* und andere mit ihm, daß das Geleits-Recht Effectus Jurisdictionis Criminalis seye, welches zwar Böhmer *Sect. 1. §. 154.* und Kress *ad art. 76. §. 3.* nicht widersprechen, gleichwohl aber für sicherer halten, daß man den Lands-Herrn darum angehe, damit sich der Effect durch das ganze Territorium erstrecke.

b (*Information*) Sofern nur ein Funken von einer Defension hieraus erscheint, sagt Böhmer *loc. cit. §. 15.* dann man nimmt es eben nicht gar so genau damit.

c (Schon inhaftirt) Dann man pflegt solchen nur Abwesenden, nicht aber Gegenwärtigen zu geben. Böhmer *cit. loc. §. 150.*

d (Leicht zu haben) Z. E. durch Steck-Brief und Requisition, wann man weiß, wo sich der Thäter aufhalt. Böhmer *loc. cit. §. 151.* Leyser *spec. 627. de Reis absentibus requirendis Med. 16.*

e (Gar offenbaren) Erklärte Lands-Freyheit *Part. 4. art. 9. in fine.* Policey-Ordnung *l. 5. tit. 12. art. 1.*

f (*Caution*) Policey-Ordnung *loc. cit. art. 3.* Jure Communi wird die Caution nur bey dem Conductu Speciali

von

von und zum Rechten erfordert. Carpzov. *q.* 112. n. 20. Böhmer *Sect.* 1. §. 153.

§. 14.

a (Ausgedruckt) Frölich *Part.* 1. *l.* 1. *tit.* 20. *n.* 9. obschon der von ihm allegirte Menochius und Gilhausen ein anders statuirt, sonderbar wann die unausgedruckte Verbrechen geringer seynd als die exprimirte.

b (Von neuem begangen worden) Leyser *spec.* 728. *de Salvo Conductu Med.* 17. Brunnemann *Proceſſ. Crim. Cap.* 8. *membr.* 6. *n.* 22. *in fine.*

c (Ein ausser Lands) Weil keine Obrigkeit hierinnfalls vorgreifen oder præjudiciren kan. Carpzov. *q.* 112. *n.* 55.

§. 15.

a (Geistliche Rechten) Juxta Communem, daß die Freyungen weder Juris Naturalis noch Divini, sondern Juris merè Humani & Ecclesiastici seynd, wie solches *ex Cap. inter alia X. de immunitate Ecclesiastica* erhellet, *ex verbis*: Juxta sacrorum statuta Canonum & traditionem Legum civilium.

b (*Bulla Gregorii*) Diese ist nebst der Bulla Benedicti XIII. zu Freysingen Anno 1745. in Druck gelegt, sonst aber auch in Bullario Romano *Tom.* 2. *Const.* 7. *dict. Pont.* zu finden, und hebt §. 10. alle vorhergehende Päbstliche Bullas in diesem Stück gänzlich auf.

c (Kirchen) Wann sie gleich noch nicht würklich consecrirt, sondern nur unter Bischöflicher Authorität errichtet, und zum Gottesdienst gewidmet seynd *Cap.* 9. *X. de immun. Eccles.* Diese Kirchen-Freyheit extendirt das Jus Canonicum gar auf 30. bis 40. Schritt weit, wird aber in diesem Punct fast nirgend mehr beobachtet. Reiffenstuhl *Theol. moral. Tract.* 12. *dist.* 2. *q.* 1. *n.* 9. In Legibus Bajuwaricis *tit.* 1. *Cap.* 7. heißt es: postquam januam intraverit.

d (Clöster) soweit sich nemlich Septa Monasterii erstrecken. Reiffenstuhl *loc. cit. n.* 10.

e (Gottes-Aecker) Reiffenstuhl *ibi n.* 6.

f (Geweyhte Ort) Z. E. Spitäler und Oratoria, welche unter Bischöflicher Authorität errichtet worden *loc. cit. n.* 10. nicht aber Pfarrhöf und Beneficiaten-Häuser, welchen man die Immunität in Bayrn und der Obern-Pfalz niemahl eingestanden hat. Decret. Elect. vom 8. *Nov.* 1727. Und oben *Part.* 1. *Cap.* 4. §. 17. *litt. b.* Vielweniger raumt man dergleichen dem Priester ein, der das Venera-

bile fragt, massen sonst kein Maleficant ohne Gefahr der Befreyung mit dem Viatico mehr versehen werden könnte.

c (*Delinquenten*) Wo nemlich das Delictum so beschaffen ist, daß es eine Leibs- oder Lebens-Straf nach sich ziehet, dann obwohl *in Causa 17. quæst. 4. Cap. 36.* versehen ist, daß der Asylant nicht nur de morte & debilitate, sondern auch NB. de omni pœnarum genere sicher gestellt seyn müsse, so verstehet sich doch solches nur de pœnis corporalibus, juxta *Cap. 6. X. de immunit. Eccles.* per formalia: *Nec indè debet damnari ad mortem vel ad pœnam, sed Rectores Ecclesiarum debent sibi obtinere & membra & vitam. Super hoc tamen quod iniquè fecit, est alias legitimè puniendus.* In welcher Conformität auch alle geistliche Herren Ordinarii in Bayrn per literas Apostolicas vom 4. Dec. 1751. dahin angewiesen worden, daß sie die in geistlichen Freyungen sich begebende Deserteurs dem Regiments-Commandanten gegen Caution sub fide nobili, daß sie weder mit der Todes- noch einer andern schweren Leibs-Straf belegt werden sollen, ohnweigerlich zu extradiren hätten. Es sagt zwar das Jus Canonicum *in alleg. Caus. 17. q. 4. Cap. 36.* daß die Cautio vel Promissio impunitatis juratò geschehen soll, weil aber dem Päbstlichen Stuhl remonstrirt wurde, daß in Teutschland nach uralten Gebrauch Fides nobilis statt des Eyds gelte, so liesse man es auch ferner dabey bewenden.

h (*Obrigkeiten*) massen die Contravenienten, von was Würde und Stand sie immer seynd, die Censuram Ecclesiasticam ipso facto dadurch incurriren. *Bulla Gregor. §. 8.*

i (*Immunität* nicht fähig seynd) In jetztbemeldter Bulla §. 3. werden folgende Delinquenten von der geistlichen Freyung ausgeschlossen. 1mo Mörder und Strassen-Räuber, sive latrones publici, viarúmque grassatores, qui itinera frequentata vel publicas stratas obsident & viatores ex insidiis aggrediuntur. 2do Depopulatores agrorum, welche die Früchten auf dem Feld verbrennen, verhergen, verderben. 3tio Welche jemand in der Kirch oder auf dem Gottesacker entleiben, oder wenigist an seinen Gliedmassen beschädigen, oder 4to an ihrem Nächsten verrätherischer Weis einen Todschlag begehen, 5to Assassini oder bestellte Mörder, 6to Ketzer, 7mo Perduelles, welche sich an der Person des Lands-Regentens

vers

vergreifen. Und dieses alles wird so fort in Bulla Benedicti XIII. weiter dahin erläutert, daß ad 1mum ein einziger auf offentlicher Lands oder Nebenstrassen verübter Mord oder Raub ad privationem immunitatis hinlänglich seye, wann nur der Tod des Beleidigten oder wenigist mutilatio membrorum daraus erfolgt. Ad 3tium soll es mit jenen die nemliche Beschaffenheit haben, welche in der Kirch und auf dem Freythof stehend einen andern, der ausserhalb stehet, oder vicissim an seinem Leben oder Gliedmassen Schaden thut. Nicht weniger mit jenen, welche einem nach der Freyung laufenden Gewalt zufügen, oder ihn gar mit Gewalt herausnehmen. In diesen Fällen seynd die Delinquenten nicht nur bey selbiger Kirch, welche sie violirt haben, sondern auch bey all übrigen ab Asylo ausgeschlossen. Ad 5tum wird bey dem Assassinat unter dem Bestellten und dem Besteller disfalls kein Unterschied gemacht, und soll gleichgültig seyn, ob der versprochene Lohn in Geld oder andern Sachen bestanden habe, auch das Versprechen erfüllet seye oder nicht, wann nur das Assassinium würklich erfolget ist. Pabst Benedictus setzt noch weiter bey, daß auch folgende Verbrechen pro exceptis zu halten. 1mo Alle mit bösen Fürsatz und Vorbedacht verübte Todschläg. 2do Verfälschung Päbstlicher Briefen. 3tio Diebstahl und Betrügereyen, welche bey montibus pietatis, vel publico Telonio aut Banco pro depositis Principis privatarúmque personarum destinatis von denen dazu bestellten Officialen selbst soweit begangen werden, daß derwegen pœna ordinaria gegen sie Platz greifen mag. 4to Crimen falsæ monetæ, es geschehe gleich solches conflando, adulterando, tontendo, scienter erogando in Golds oder Silber-Speciebus, inn- oder ausländischer Münz, wann es nur eine Gattung, welche in dem Ort oder Land des ausgeübten Verbrechens gangbar ist. 5to Da man sich unter dem Vorwand Obrigkeitlichen Amts sive sub prætextu curiæ in fremde Häuser einschleicht, selbe ausraubt, und annebens von denen dasigen Hausgenossen, oder auch andern daselbst befindlichen Personen jemand um das Leben oder seine Gliedmassen bringt. Nach den Legibus Bajuwaricis *tit. 1. Cap. 7.* war kein Verbrechen so groß und abscheulich, welches nicht der Freyung wenigist quo ad conservandam vitam gaudirte.

k (Auszuliefern) Welches aber andergestalt nicht als mit

Erlaubniß des Bischofs oder seines Officialens und zwar mittels einer von ihm dazu begwalter geistlichen Person geschehen solle. Andere Ordinarii, welche nicht zugleich Bischöf seynd, haben die Gewalt nicht, solche Licenz zu ertheilen, und devolvirt sich die Sach in locis exemptis, welche zu keiner gewissen Dioces gehören, an das nächst gelegene Bißthum. Alles nach deutlichen Innhalt der Gregorianischen Bulla §. 14. allwo auch die eigenmächtige Selbstherausnehmung der weltlichen Obrigkeit nur alsdann verstattet wird, wann die geistliche Obrigkeit die Ausliefe rung oder Uebernahm ad Carcerem Episcopalem in obbenannten Fällen weigert, doch soll auch hierinnfalls Bescheidenheit gebraucht, und die Herausnahm soviel möglich ohne Tumult und Aergerniß verfügt werden.

l (Verpflegung) Bayrische Malefiz-Ordnung *tit. 2. art. 10. Leg. 1. princ. Cod. de his, qui ad Ecclesias confugiunt.*

m (Nothdurft nicht sperren) Diese wird auch dadurch gesperrt, wann man niemand zum Asylanten kommen laßt. Dann obwohl denselben bewachten zu lassen nicht verwehrt ist, so geschiehet doch dieses nur, damit er nicht entweiche. Reiffenstuhl *loc. cit. n. 45.*

n (In zweifelhaften) auch in notorischen Fällen soll die weltliche Obrigkeit nicht vorgreifen. Reiffenstuhl *ibi n. 54.*

o (Geistliche Obrigkeit) Dann dieser gebührt die Cognition in quæstione an? ob nemlich die Freyung statt habe? ganz allein und privativè, ohne daß sich die weltliche Obrigkeit einmischen darf, juxta Bullam Benedicti XIII. und Freysingischen Recess von Anno 1718. §. 23. Wann sich nun bey dieser Untersuchung so viele Indicia von dem Crimine Excepto bezeigen, daß sie ad Capturam hinlänglich seynd, so statuirt jetztbelobte Bulla, daß man den Asylanten ad Carcerem Episcopalem übernehme, wo aber die Indicia gar ad Torturam hinreichen, so soll man ihn à Carcere Episcopali in das weltliche Gefängniß übergeben, jedoch gegen Caution, sub pœna Excommunicationis, daß der Asylant wiederum restituirt werde, wann er die Indicia per Torturam oder sonst genugsam ableint, ausser dessen ist der weltliche Richter den peinlichen Rechten nach weiter gegen ihn zu verfahren wohl befugt. Damit aber auch die geistliche Obrigkeit in Cognition obverstandner Quæstionis an? so leichterdings nicht hintergangen werde, so verordnet mehr berührte Bulla Benedicti, daß sie die Beschaffenheit der Bezeugen, und die

Wich-

Wichtigkeit der Prob mit grösten Fleiß und Sorgfalt überlegen, und sich allen Attentatis wacker entgegen setzen solle.

p (Bis zu Austrag der Sach) nemlich der Quæstion an?

q (*Ad Carcerem Episcopalem*) Welchen die weltliche Obrigkeit allenfalls auszuzeigen hat, Bulla Gregorii §. 5. In dem Freysingischen Recess §. 23. ist versehen, daß weil es bishero an deme gefehlt hat, daß zu München und Landshut kein Carcer Episcopalis verhanden gewest, wohin man die Asylanten gebracht hätte, so werde man an beeden Orten einen Commissarium Episcopalem benennen, welcher in zweifelhaften Fällen, ob der Delinquent der Immunität fähig seye, Brachium sæculare zu imploriren, den Thäter sodann ad Carcerem, welcher weltlicher Seits vorgeschlagen wird, liefern zu lassen habe, worinn derselbe so lang wohl versichert zu halten ist, bis man zu Freysingen super quæstione an? erkannt haben wird. Die Wachten aber, wo selbe vonnöthen, sollen sowohl dieser als anderer Orten nomine Episcopi aufgestellt, demselben eingepflichtet, und der Schlüssel zum Gefängniß dem Bischöflichen Commissario eingeantwortet werden.

r (Auf seine) Wann er die Mittel hat, muß er sich auch ex propriis verpflegen. Reiffenstuhl *loc. cit. n. 45. 46.*

s (Oder des *Ordinariats*-Kösten) welches sich aber auch bey denen Revenüen der Kirchen, wohin der Asylant seine Zuflucht genommen, wiederum deswegen erholen kan, dann diese Kösten liegen in Subsidium der Kirchen ob, Reiffenstuhl *loc. cit.* und so ist es auch mit Freysingen in obbelobten Recess abgemacht, nebst dem Beysatz, daß wann der Asylant für Freyungs-unfähig erkannt wird, die Kösten sodann auf die Landsherrschaft fallen.

t (Residenzen, Lustschlösser) Fritsch *de Palatiis & Domibus Dominicis Tract. 12. n. 15. &c.* Von dem alten Hof allhier war Anno 1669. die Frag: ob er der Freyung gaudire? & decisum quod sic: 19. Jan. ejusdem anni.

u (Weltliche Freyungen) Z. E. die Hofmarch Maxlrhain und die Stadt Fridberg, welche Special-Privilegia darüber haben.

w (Weder fürsätzliche Todschläger ꝛc.) Malefiz-Ordnung *tit. 2. art. 10. in Novell. 17. Cap. 7.* heißt es: Neque autem homicidis, neque adulteris neque virginum raptoribus terminorum custodies cautelam, sed etiam inde extrahes & supplicium inde inferes.

x (An-

x (Andere Abwesende) Da nun unten *Cap. 10. §. 21.* auch andern Abwesenden keine Todes- oder Leibes-Straf dictirt zu werden pflegt, so gehet solches um so viel weniger gegen Asylanten an. Reiffenstuhl *loc. cit. n. 44.* Einige glauben zwar, daß man den Asylanten auch in Bonis nicht angreifen solle. Lauterbach *lib. 48. tit. 17. §. 4.* & Mylerus *de Jure Asylorum Cap. 12. n. 15.* Welches aber Reiffenstuhl *n. 47.* nur von jenen bonis verstehet, welche der Asylant mit in die Freyung salvirt hat, nicht aber in bonis relictis, und dieser Meinung ist man auch hier nachgegangen.

Siebendes Capitel.

§. 1.

a *Examen*) Von der Nothwendigkeit des Examinis, und daß solches auch in Casu Convictionis nicht unterlassen werden möge, siehe oben *Cap. 5. §. 17. b.*

§. 2.

a (*Generalia*) Brunnemann *Proceß. Inquis. Cap. 8. membr. 1. n. 66.*

§. 3.

a (*Specialia*) Brunnemann *loc. cit. n. 67.*

b (*Interruption*) Weil der Constitut leicht ein' so andern Umstand dadurch vergißt, Brunnemann *ibi n. 68.*

c (Die Umstände) dann ein Bekänntniß in folle ist niemahl hinlänglich. Carol. pœn. *art. 48.* Oben *Cap. 5. §. 3.*

d (Ort) dadurch kan ein Verbrechen leicht aggravirt werden, oben *Part. 1. Cap. 1. §. 35.*

e (Zeit, Stund und Tag) Auch daraus kan sich vieles ergeben, was bald zur Entschuldigung, bald zur Beschwerniß gereicht.

f (Ursach) siehe oben *Cap. 5. §. 4.*

g (Dazu geholffen) Wann anders das Delictum so beschaffen ist, daß es ein Complicium zulaßt, wobey jedoch nicht in specie auf diesen oder jenen mit Vorhalt seines Namens, sondern in genere gefragt werden soll. Z. E. ob niemand dazu geholfen, oder wenigist gegenwärtig gewest? wer diejenige seynd, und wie sie heissen? wo sie sich aufhalten? Carol. pœn. *art. 31.*

§. 4.

a (Aus beeden) Malefiz-Ordnung *tit. 3. art. 4.* Böhmer *Sect. 1. §. 187.*

b (Kei-

b (Keine beſtändige und auf alle Fälle ſchickliche *Norma* oder Vorſchrift) Carol. pœn. *art.* 53. Bey denen Authoribus finden ſich verſchiedene Formuln, wovon man zu Behuf derjenigen, welche dergleichen fremde Hülf noch vonnöthen haben, ein ſo anders hieher ſetzen will, und zwar bey Diebſtählen pfleat man mit denen Interrogatoriis unter andern hauptſächlich darauf zu attendiren, was für Sachen geſtohlen worden? wie ſie ausgeſehen? in wie viel und was für Münz das entwendete Geld beſtanden? wohin man das geſtohlne Gut gethan oder verwendet habe? was und wie viel daraus gelöſt worden? wer es an ſich gebracht? ob ſelber auch Wiſſenſchaft von dem Diebſtahl gehabt? was und wie viel jeden Complicem in der That lung betroffen? ob der Ort des Diebſtahls frey und offen oder geſchloſſen geweſen? ob er bey Tag oder Nacht geſchehen? wie man dahin gekommen? durch wem die Auskundſchaftung geſchehen? ob damal jemand zu Haus geweſen, und den Dieb verſpüret habe? ob und was für Inſtrumenten oder Waffen dabey gebraucht worden? ob kein Lermen oder Gewaltthätigkeit darüber entſtanden? was die Kammeraden dabey gethan? woher man die Diebs-Inſtrumenten bekommen? In Kirchen-Diebſtählen fragt man faſt auf die nemliche Art wie vor, ſonderbar aber: Ob die heilige Hoſtien oder Reliquien ſich annoch in dem geſtohlnen Gefäs befunden? was man damit gethan, ob man ſich nur allein oder auch die Complices und wie weit daran vergriffen habe ꝛc.? In Raubereyen, ebenfalls wie bey Diebſtählen und in ſpecie, was für Gewalt oder Bedrohung dabey fürgegangen? wer dazu Hand angelegt? wie lang die Gewaltthätigkeit oder Peinigung gedauert, und wie ſich der Ausgeraubte oder Gepeinigte darunter bezeigt habe? ꝛc. In Todſchlägen: Wie der Handel angegangen, complotirt, oder abgeredt und vollbracht worden? was dazu Urſach oder Anlaß gegeben? ob und wie lang, auch warum man mit dem Entleibten in Strit, Feindſchaft oder Mißverſtändniß geſtanden? wer bey der vorgeſchützten Nothwehr den erſten Angrif oder Ausforderung gethan? ob die Gefahr nicht auf andere Weis abzuwenden geweſen? ob nichts dazwiſchen gekommen? was die Anweſende oder Zuſchauer gethan oder geſprochen? ob ſie abgewehrt oder angehetzt haben? was für Gewehr und Waffen ſowohl der Thäter als der Entleibte geführt?

oder womit man die Entleibung vollbracht? wie viel Wunden man dem Entleibten beygebracht, oder ob und wie viel man dergleichen selbst bekommen? ob jener in der Gegenwehr, oder Flucht oder erst gar auf dem Boden nach geschehenen Fall oder Entwehrung verwundet worden? ob der Entleibte gleich auf der Stelle geblieben, oder wie lang noch gelebt, wer bey dem Duell secundirt oder durch wen die Ausforderung geschehen? wo der Todte begraben liege? ꝛc. In Vergiftungen: Wie das beygebrachte Gift heisse, und aussehe? wie stark die Dosis gewesen? ob man solches auf einmal und wie beygebracht? was für Zeichen und Gebärden der Vergiftete hierauf spüren lassen? ob er sich stark gebrochen und gekrümmt? ob er aufgeschwollen? wie lang derselbe krank gelegen? ob der Tod bald darauf erfolgt? was für Medici oder Krankenwärter dabey gebraucht worden? woher man das Gift bekommen, ob noch von dem beygebrachten Gift etwas übrig geblieben, und wo man es habe? wer selbes zubereitet, und Wissenschaft davon gehabt, oder dazu geholfen habe? ꝛc. In bestellter Mords that oder *Assassinio*: Wie und in was für Formalien die Bestellung bestanden? was und wie viel man deswegen gegeben, versprochen, genommen, empfangen oder ausbedungen habe? ob, wann und wie die bestellte That darauf erfolgt? ob solche blos wegen der Bestellung oder aus andern und was für Ursachen unternommen worden? ob er auf den Entleibten schon vorher einen Haß gehabt, warum? wie lang? ꝛc. In dem Kinds-Mord nach der Geburt: Wer der Kinds-Vatter sey? wie lang sie schwanger gegangen? wie und in wessen Beyseyn Kinds-Mutter worden? ob das Kind lebendig gewesen? was man für Zeichen von dem Leben gehabt? wie und auf was Weis das Kind umgebracht worden? wohin man solches in der Geburt fallen lassen? ob es auf dem Fall gleich geblieben? oder wie lang noch gelebt? warum die Nabel-Schnur nicht verbunden worden? ob dieses alles mit Fleis geschehen? warum? ob niemand zu Hülf gerufen worden? wie lang es angestanden, daß das aus Hunger oder Durst ertödtete Kind nichts zu essen oder zu trinken bekommen? wohin man das todte Kind gethan? ob es vorher abgetauft worden, ein Mädel oder Bübel gewesen? wer dazu angerathen oder geholfen habe? In dem Kinder-Mord durch Abtreibung der Geburt: Durch was für Mittel die Abtreibung geschehen? in was für Intention und Absicht? wer dazu gerathen, oder die Medicin verschrieben? ob der Medicus oder Chirurgus von ihrer Schwangerschaft Wissenschaft gehabt? von wem und wie lang

sie

sie damal schon schwanger gewesen? ob sie schon rührendes Kind gehabt? wie lang und oft solches empfunden? ob das Kind auf die gebrauchte Mittel bald von ihr gegangen, oder wie lang hierauf die Rührung noch empfunden worden? ob sie bey der Geburt kein Leben daran verspüret, und wie? wer dabey gewesen und das Kind gesehen? wie solches ausgesehen, wohin begraben worden? ꝛc. In dem *præsumirten* Kinder-Mord wegen heimlicher Niederkunft: Wann und von wem sie geschwängert worden? wie lang die Schwangerschaft gedaurt, ob sie die Rührung schon empfunden? wie lang, und wie oft? wann und wo sie niedergekommen? ob sie wehrens der Geburt niemand zu Hülf gerufen? ob das Kind todt oder lebendig von ihr gegangen? wohin sie selbes gethan oder vergraben habe? ob niemand um ihre Schwangerschaft oder Niederkunft gewußt, oder das Kind gesehen? Im Fall aber Constitutin niemal schwanger gewesen zu seyn vorgiebt, mithin auch die Niederkunft ablaugnet, muß man auf die Indicia sehen, welche hierinnfalls gegen sie vorkommen, und die Fragstück darnach richten. Z. E. wo der grosse Leib, welchen man an ihr wahrgenommen, dann dessen schnelle Verliehrung, item die Milch an den Brüsten, die blasse Farb des Angesichts und dergleichen herkomme? was sie für Ursachen davon anzugeben und wie zu erproben wisse? In fleischlichen Sünden überhaupt: Mit wem und wie oft man sich hierin vergangen? ob das Werk gänzlich vollbracht worden? ob eine Schwangerschaft daraus erfolgt? wer dazu Gelegenheit gegeben, oder das andere verführet habe? In doppelter Verehelichung oder *Bigamia*: Wo sowohl die erste als zweyte Verehelichung geschehen? wer sie eingesegnet? mit was für Sollennitäten und in wessen Gegenwart dieses vorgegangen? warum das erste Ehegenoß verlassen worden? wie selbes heisse? und an was für einem Ort sich aufhalte? ob dem ledigen Theil des andern ehelicher Stand, und woher bekannt gewesen? ob der Verehelichte nicht gewußt, daß das andere Ehegenoß noch bey Leben seye? ob er deswegen nicht nachgefragt? bey wem? wie lang dieser vermeinte Ehestand oder Beywohnung schon daure? unter was Vorwand man den andern dazu beredet und eingeführt habe? In der Nothzucht: Worinn die Gewalt bestanden? an was für einem Ort und welcher Zeit man sie ausgeübt? was für Widerstand dabey bezeigt worden? ob die genöthigte Person nicht geschryen? ob niemand dazu gekommen oder in der Nähe gewesen? ob und wie das Werk vollbracht worden? wie sich die Genothzüchtigte nach der That bezeigt,

ob man nachhero weiteren und was für Umgang mit selber gepflogen? In Entführung der Weibspersonen: Ob solche mit oder ohne Einwilligung der Entführten, ihrer Eltern, oder Vormündern Willen geschehen? wie man sie bezwungen? durch wessen Beyhülf? von was für einem Ort und wohin man selbe entführt? in was für Absicht? ob es um der Ehe oder Unzucht willen geschehen? auch wie weit ein so anderes hierauf erfolgt? In der Blut-Schand, Ehebruch, und anderer schwerer Unzucht: Ob man nicht gewußt, daß die Person, mit welcher man Unzucht getrieben, anverwandt, verschwägert, ehelich- oder geistlichen Standes, jüdischer Religion oder sonst mit dergleichen beschwerenden Eigenschaften behaftet seye? ob man deswegen schon einmal bestraft worden? wo? wie oft? auf was Art? In der Kupplerey: Was ihn oder sie hierzu bewogen? worinn der Gewinn, Vortheil oder das Versprechen bestanden? was für Weg und Mittel dazu gebraucht? wo die verkuppelte Person ihren Unterschluf gehabt? ob sie würcklich Unzucht mit einander getrieben? wie lang dieses Handwerk schon dauere? wie viel und was für Personen dadurch verkuppelt worden? In der Gotteslästerung: Wie die Formalien der ausgestossenen gotteslästerlichen Worte eigentlich gelautet? oder da es Blasphemia realis gewesen, wie die That beschaffen, und an was für Bildnissen oder heiligen Sachen man sich vergriffen? aus was Ursachen? in wessen Beyseyn? ob niemand abgemahnt? ob man deswegen schon bestraft worden? bey was für einem Gericht? wie vielmal und mit was für einer Straf? In der Ketzerey: Was für ketzerische Lehren und Meinungen gehegt worden? woher man solche bekommen? gegen wem vertheidiget? ob man nicht eines Besseren unterrichtet gewesen? durch wem? ob man nicht denselben schon einmal abgesagt? warum solche wiederum angenommen? ob, wo, und unter wem ausgesprengt? heimlich oder offentlich? schriftlich oder mündlich? ob jemand dergleichen von ihm angenommen? wer? ob er noch darauf beharre? In der Zauberey, Hexerey und Aberglauben: Was er oder sie für zauberisch- oder aberglaubische Künsten besitze? von wem selbe gelernet? wie lang getrieben? ob keine heilige Sachen oder Hostien dazu gebraucht worden? ob man jemand dadurch beschädiget und wen? worinn der Schaden bestehe? wie wiederum zu helfen? ob man auch andere darinn unterrichtet? ob und was für Gemeinschaft mit dem Teufel gehabt? wie, wo und mit was für Ceremonien solchen beschworen? was hierauf erfolgt? ob und

wie

wie man sich mit selben verbunden? was dabey geschehen und der Teufel versprochen, begehrt, oder sonst mit ihm gemacht? ob man sich auch fleischlich mit ihm vermischt? wo? wie oft? unter was für einer Gestalt? was für Empfindung aus diesem Beyschlaf gehabt? ob man dem Hexen-Tanz beygewohnt? wie er dahin gelangt? was allda vorgegangen? wer dabey gewesen? ob der Teufel dabey angebethet worden? ob und was für Gotteslästerungen dabey vorgefallen? ꝛc. In falschen Münzen: Was für Münzsorten geschlagen worden? wie viel? aus was für Materie? unter wessen Bildniß? von wem man solches gelernt? wer die Instrumenta dazu gemacht, oder geliehen? in was für einer Behausung dieses geschehen? ob der Hausherr darum gewußt? wer dazu geholfen? ob man solche Münzsorten ausgegeben? an wem? wie viel? durch wem? ob man auch gute Münz beschnitten oder sonst in ihren Gehalt verringert, tingirt, ausgewechselt und dergleichen Kipperey damit getrieben? was für Sorten es gewesen? wie viel? was man für Profit davon gehabt? wie lang man dieses schon practicire? ꝛc.

§. 5.

a (Auf andere und mehr Uebelthäter) Carpz. *q. 113. n. 25.*
b (Ausgenommen) Bayrische Malefiz-Ordnung *tit. 3. art. 6.*
c (*Connexa*) Frölich *Part. 1. l. 2. tit. 1. n. 9.*
d (*Habitus*) Frölich *loc. cit.*

§. 6.

a (Bedrohung der Tortur) Carpzov. *q. 113. n. 47.* Allwo er aber zugleich sententiam contrariam anführt. Siehe auch oben *Cap. 5. §. 4.*
b (Falsche Vorspieglungen) Carpz. *loc. cit. n. 50.* Frölich *P. 1. l. 2. tit. 1. n. 3.* Oben *Cap. 5. §. 4.*
c (*Captiosität*en und Zweydeutigkeiten) Dolum bonum & simulationes non ad decipiendum sed excludendam fraudem directas lassen einige zu. Carpzov. *q. 113. n. 37. & seq.* Böhmer *Sect. 1. §. 185.* Brunnemann hingegen sagt *in Proceß. Inquis. Cap. 8. membr. 1. n. 58.* Man soll mit dergleichen Kunstgriffen behutsam umgehen.
d (Gerichts-Bediente und Auflöser) Frölich *loc. cit. n. 3.*

§. 7.

a (*Suggestionen*) *Leg. 1. §. 21. ff. de quæstionibus.* Carolpœn. *art. 56.* Bayrische Malefiz-Ordnung *tit. 3. art. 4.* Decret. Elect. *13. Sept. 1727.*
b (Umweg und Lieben-Fragen) Es wird z. E. bey Cajo in

seiner Behausung nächtlicher Weil ein gewaltsamer Diebstahl mit Einbruch verübt, und fallt der Verdacht auf Mävium, theils weil er vermög der eingeholt eidlichen Erfahrung an Sempronium von den gestohlenen Sachen ein so anderes verhandelt, theils weil er in Titii Wirthshaus viel Geld verspielt und verzehrt, theils auch weil er in der Nacht vor Michaeli, wo der Einbruch verübt worden, nicht zu Haus geschlafen. Oben §. 3. ist schon gemeldet worden, was gestalten primum Interrogatorium speciale allzeit darinn bestehe, ob Constitut die Ursach seines dermaligen Verhafts nicht wisse? und wie man allenfalls, wann er mit der Wahrheit heraus gehet, weiter in dem Examine zu verfahren habe. Gibt er nun vor, daß ihm die Ursach seines Verhafts nicht bekannt, und er dessen ganz unschuldig seye, so wird er nicht gleich gefragt, ob er den Diebstahl bey Cajo in der Nacht vor Michaeli ausgeübt, und dieses oder jenes dabey entwendet habe? sondern man stellt ihm nach und nach folgende Interrogatoria: Ob er Cajum nicht kenne? ob er niemal in seine Behausung gekommen? was er da gesucht oder gemacht? ob er nicht wisse, was ihm für ein Unglück begegnet? ob ihm nicht bekannt, daß er bestohlen worden? Sagt nun der Constitut, er habe davon gehört, so fragt man ihn, was er davon gehört habe? von wem? ob er oder andere auf jemand einen Verdacht derwegen haben und aus was Ursachen? endlich, ob er nicht selbst derjenige sey, der dieses Factum begangen habe? wobey ihm ernstlich zugesprochen wird, mit der Wahrheit heraus zu gehen und sich mit Läugnen nicht aufzuhalten. Da er aber ohngeacht dessen fortläugnet, so hält man ihm zwar keine Specialia von dem Diebstahl selbst vor, sondern man kommt vielmehr mit denen Interrogatoriis auf die wider Constitutum vorwaltende Indicia, und fragt ihn successivè: ob er Sempronium kenne? was er für Bekanntschaft und Umgang mit ihm habe? ob er nicht mit ihm zu handeln pflege? in was für Sachen? ob er ihm niemal etwas verkauft? was es gewesen? woher er solche verkaufte Sachen genommen? und da er jemand neant, von dem er diese Sachen bekommen zu haben vorgiebt, so wird gefragt, wie er dieses beweisen könne? weiter, ob er auch die Wirthshäuser frequentire? was für eine? ob er nicht zuweilen in Titii Wirthshaus komme? was er da mache? ob er niemal gespielt? wo? mit wem? was für

Spiel?

Spiel? wie hoch? ob er dabey gewonnen oder verspielt? wie viel? woher er das Geld zum Spielen und Zehren nehme? endlich fragt man ihn auch, wo er seine Herberg habe? ob er zu Nacht allzeit fleißig zu Haus seye? ob er niemal über Nacht ausbleibe? ob er um Michaeli-Zeit allzeit zu Haus geschlafen? und wann er bekennt einmal ausgeblieben zu seyn, so fragt man, in was für einer Nacht? ob es vor oder nach Michaeli gewesen? was er in selbiger Nacht gemacht? wo er sich aufgehalten? bey wem? wie lang? und damit beschlüsset man nach nochmaliger ernsthafter Anmahnung zur wahren reumüthigen Bekanntniß das Constitutum. Siehe auch dergleichen Formul in Delicto Homicidii bey Frölich *Part. 1. l. 2. tit. 1. n. 14.*

c (Kein anderes unbetrügliches Kennzeichen) Golling von Suggestiv-Fragen.

§. 8.

a (Allzu emsige Vermeidung) Sonderbar wann der Inquisit ein verschlagener Kopf ist, wie Frölich insonderheit von denen Italiänern *loc. cit. n. 9.* bezeigt, oder wann es um ein Verbrechen zu thun ist, welches nicht an Leib und Leben gehet, dann darinn pflegt man es niemal so genau zu nehmen, und eine Bekanntniß propter suggestiva umzustossen. Resolut. in Intimo den *18. Aug. 1752. in causa primi adulterii.*

b (Ein so andere *Specialität*) Brunnemann *Proceff. Inquif. Cap. 8. membr. 1. n. 42.* Stryk *de Jure Suggestionis Cap. 4. n. 89.* Coccejus *de Suggestionibus Cap. 25.*

c (Vorkommende *Indicia*) Z. E. daß er übel beschreyet, mit liederlichen schlechten Leuten Umgang gepflogen, in dergleichen Verbrechen schon bestraft, an diesem oder jenem Ort verdächtiger Weis betretten worden, die Flucht ergriffen, die Kleider verändert, sich versteckt, vermummt, die Postpferde schon bestellt, diese oder jene bedenkliche Reden ausgestossen, die That auffergerichtlich bekennt, sich derwegen verglichen, die gestohlene Sachen, Diebsgezeug, blutiges Gewehr, verrätherische Schriften bey sich finden lassen, und dergleichen Indicia mehr, welche man dem in negativis verharrenden Inquisiten nicht nur auf hartnäckiges Laugnen wenigist in dem zweyten Examine vorhalten darf, sondern auch von Rechts wegen soll, damit man von ihm höre, wie er diese Anzeigungen ableinen und sich dagegen vertheidigen wolle oder könne. Zu welchem

chem Ende man auch anderer Orten die Indicia dem Inquisito gar zu communiciren pflegt. Frölich *Part. 1. l. 2. tit. 4.* Kress *ad art. 33. in fine.*

d (Vorlegen) Frölich *loc. cit. tit. 3.*

e (*Præcaution*) Golling *cit. Tract. pag. 31. &c.*

f (Welche kein Unschuldiger) Carol. pœn. *art. 53.*

g (*Nullitate Processus*) Stryk *cit. Dissert. Cap. 4. n. 37.* und andere machen eine solche unheilbare Nullität daraus, daß die auf diese Weis erschlichene Bekanntniß weder dem Inquisiten noch andern schade, wann sie gleich ratificirt worden. Siehe auch Coccejum *cit. Dissert. Cap. 5. §. 19.* Und Golling *loc. cit. pag. 37.* Es kan aber diese Nullität per reassumptionem Processus geheilet werden, wann man nur dadurch auf einen solchen Umstand kommt, woraus genugsam abzunehmen ist, daß der Inquisit wahrhaftig schuldig seye. Golling *ibi.*

§. 9.

a (Entschuldigung) Car. pœn. *art. 57.* Siehe auch dergleichen Exempeln bey Brunnemann *Cap. 8. membr. 1. n. 49.*

b (Advocaten zuzulassen noch *Acta* zu *communiciren*) Die Ausnahm in Processu Accusatorio siehe oben *Cap. 5. §. 19.*

§. 10.

a (Bedenk-Zeit) Bayrische Malefiz-Ordnung *tit. 3. art. 2.*

b (Noch etwas zu erläutern) Carol. pœn. *art. 55.*

c (So oft wiederholt) Carpzov. *q. 113. n. 43.* Frölich *Part. 1. l. 2. tit. 5.*

d (Ohne Unterbruch) Brunnem. will zwar *Cap. 8. membr. 1. n. 65.* man soll das Examen niemal uno actu absolviren, sondern heut dieses, morgen jenes fragen, sobald aber der Inquisit einmal anfangt zu beichten, so soll man ihn nicht mehr auslassen, und bis man damit fertig ist, weder an Essen, Trinken, Schlafen, oder anders mehr gedenken. *n. 8.*

§. 11.

a (Aufgezeichnet) Vermög der Bayrischen Malefiz-Ordnung *tit. 3. art. 4.* sollen zwar die Interrogatoria allzeit vorher im Rath abgelesen werden, es ist aber dieses schon lang nicht mehr in usu.

b (Von Wort zu Wort) dann sonst ist man niemal gesichert, ob das Interrogatorium förmlich gewesen oder nicht. Frölich *Part. 1. l. 2. tit. 1. n. 10.* Oben *Cap. 5. §. 15. litt. d.*

c (Er-

c (Ertheilten Antwort) Carpzov. *q. 113. n. 53.* Brunnemann *Cap. 8. membr. 1. n. 91.* Bey Examinirung der Bauersleuten soll man sie die unbekannte Worte expliciren lassen. Ibi Brunnemann *n. 93.*

d (Kurz und klar) Carpzov. *q. 113. n. 32.*

e (Jeden Umstand) Carpzov. *loc. cit. n. 33.* & Brunnem. *loc. cit. n. 34. & 35.* Damit man nicht glaube, ob hätte Inquisit auf das Interrogatorium, welches mehr Umstände in sich begreift, alles auf einmal eingestanden.

f (*Quæstiones Juris*) Man sucht durch die Interrogatoria nur das Factum, nicht das Jus von dem Inquisiten zu erholen, Carpzov. *q. 113. n. 23.*

g (Oder Sachen) Z. E. da man fragt, ob die dem Entleibten beygebrachte Wunde lethal gewesen? dann dieses muß der Medicus und Chirurgus, nicht der Inquisit wissen. Carpzov. *ibi n. 30.*

h (Dergestalt einrichten) Frölich *loc. cit. n. 7.*

§. 12.

a (*Positive*) Pro responsione positiva wird zwar auch jene gehalten, da man die Vergessenheit vorschützt, ob aber solche zulänglich seye oder nicht, kommt auf die Umstände und das Arbitrium an. Brunnemann *loc. cit. n. 81.* allwo er oblivionem diei für gar probabl hält.

b (Tortur) Es wird aber dabey supponirt, daß der Gefragte wenigstens zur Special-Inquisition qualificirt seye, dann sonst hat der Richter kein Recht ihn zu constituiren. Böhmer *Dissert. de contumacia non respondentis Cap. 2. §. 5.* Es meint aber auch dieser Author §. 7. nicht unrecht, daß man dem Torquirten nicht um die Hauptsach selbst, sondern ob er antworten wolle, fragen soll. Ferner soll diese Tortur nicht gar scharf seyn, und über den ersten Grad nicht hinaus gehen. Es braucht auch keiner Ratification dabey. Nebst deme hat sie nur statt, wann der Inquisit über das Factum selbst und die Hauptumstände keine positive Antwort geben will. Brunnemann *Cap. 8. membr. 1. n. 81.* Falls aber derselbe auch mittels dieser Tortur zu keiner Antwort zu bringen, so sperrt man ihn ein, oder schickt ihn ad Opera Publica, bis er sich bequemt. Hallenses apud Böhmer *cit. Diss. §. 4.*

c (Carbatsch-Streich oder geringe Atzung) wo auch dieses nicht hilft, straft man ihn an Geld und Gut, Brunnemann *Cap. 8. membr. 1. n. 77.* oder man hält ihn so weit pro

Confesso, daß man ihm pœnam extraordinariam dictirt. Carpzov. *q. 113. n. 59.* Böhmer *loc. cit. §. 2.*

d (Stumm- und Tauben oder Sprach-Unkündigen) Böhmer *Sect. 1. §. 85. in fin. & 208.* Brunnemann *Cap. 8. membr. 1. n. 94.*

§. 13.

a (Sitzen lassen) Juxta praxin ferè universalem.

b (Eisen und Band) die Ausnahm siehe unten *Cap. 10.*

c (Protocoll vorlesen) Brunnemann *Cap. 8. membr. 1. n. 95.*

d (Aeusserlichen Gebärden) welches die Criminalisten *ex artic. 71.* Car. pœn. schlüssen, Böhmer *Sect. 1. §. 85.* Brunnemann *Cap. 8. membr. 1. n. 86.* Dann hieraus entstehen zuweilen adminicula oben *Cap. 4. §. 7.* Daher will auch Carpzov. *q. 113. n. 61.* und Böhmer *loc. cit.* daß der Inquisit oder Beklagte allzeit selbst in eigner Person, nicht aber per Procuratorem oder schriftlich Red und Antwort gebe. Siehe auch oben *Cap. 5. §. 5. litt. c.*

e (Beeydigung) Ob die Delinquenten zu beeydigen, wird sehr controvertirt, worüber Zanger eine weitläufige Oration gehalten, welche dem Tractat de Exceptionibus & Tortura zu Ende mit beygedruckt ist. Viele Criminalisten, insonderheit Carpzov. *q. 113. n. 42.* & Brunnemann *Cap. 8. membr. 1. n. 76.* billigen solche keineswegs propter metum Perjurii. Frölich distinguirt inter Juramentum quò ad se & quò ad alios. Das letzte läßt er nicht nur zu, sondern bezeigt auch, daß solches in gantz Tyrol durchaus üblich seye, und hier hat man es nunmehr auch soweit amplectirt, daß die Complices auf den Fall, wann durch ihre Aussag ein anderer Complex convincirt werden soll, beeydigt werden müssen. Dann es stehet ihnen eine doppelte Exception im Weg, theils weil sie infam, theils weil sie nicht beeydiget seynd. Der erste Anstand wird durch den reumüthigen Tod, und der andere durch das Jurament gehoben.

f (Vor der *Execution* des Todes-Urtheils) Am rathsamsten ist, daß man sie gleich bey Formirung des Banco Juris beeydige, und auf diese Weis wird es nunmehro auch bey dem Churfürstlichen Hof-Rath allhier practicirt.

Achtes Capitel.

§. 1.

a Rechtliches (Mittel) Aber auch ein sehr gefährliches und betrügliches Mittel, welches von einer fast unzähligen

Menge

Menge Scribenten heftig bestritten worden, und dato noch bey vielen Nationen nicht in Uebung ist. Ulpianus selbst in *Leg. 1. §. 23. ff. de quæst.* hält es pro re fragili & periculosa, nam plerique sagt er, patientiâ sive duritiâ Tormentorúm ita contemnunt tormenta, ut exprimi eis veritas nullo modo possit, alii tanta sunt impatientia, ut quævis mentiri quàm pati tormenta velint. Dem seye nun, wie ihm wolle, ist es bey uns einmal so eingeführt, und finden sich deutliche Spuren, daß die Tortur schon vor tausend Jahren in Bayern gebräuchig gewesen, wie unter andern ex Leg. Bajuwar. *tit. 8. Cap. 18.* zu sehen ist. Kan auch der Nutz, welchen der gute Gebrauch dieses rechtlichen Mittels hat, aus der Erfahrung nicht widersprochen werden. Leyser *spec. 630. de æquitate tormentorum.*

b (Genugsamer Verdacht) siehe unten §. 7.

c (*Confessus vel convictus*) Carol. pœn. *art. 69.* Bayrische Malefiz-Ordnung *tit. 3. art. 9.* welches auch der Natur der Sache ganz gemäß ist, dann die Tortur soll nur ein Mittel seyn, die Wahrheit zu eruiren, und dieses fällt nun weg, wo die Wahrheit aus der Bekanntniß oder Ueberweisung schon da liegt; ein anders ist, wann sie nur wegen der Mithelfern gegen einen Confessum vel Convictum vorgenommen wird. Böhmer *Sect. 1. §. 235.*

d (*Pœna ordinaria*) Verschiedene Authores lassen pœnam ordinariam non obstante torturâ zu, andere wollen nach der Tortur nicht einmal extraordinariam mehr gestatten. Carpzovius welcher diese Controvers *q. 125. n. 17. &c.* weitläufig tractirt, verwirft beede Meinungen, und giebt solchenfalls pœnæ arbitrariæ noch Platz, deme auch Leyser *spec. cit. 641. Med. 14.* beyfallt.

§. 2.

a (Lands=gebräuchige) Von Ungebräuchigen sollen sich die Obrigkeiten enthalten, Böhmer *Sect. 1. §. 242.* Leyser *spec. 631. de Officio Judicis circa tormenta Med. 7.* Von denen in Sachsen üblichen Torturen siehe Carpzovium *q. 117. n. 40. &c.* In Bayrn sind ehedessen auch die Beinschraufen und die Feuer-Tortur im Brauch gewesen, man hat aber beede nunmehro abgeschaft, also und dergestalt, daß man sich laut geheimer Raths-Resolution vom 28. Jan. 1752. auch in gar überschweren Verbrechen keiner andern als der in Codice fürgeschriebener Torturen mehr gebrauchen solle.

b (*Special*-Verordnung) nemlich per Mandat. Elect. vom 2. Junii 1747.

§. 3.

a (Erste *Gradus*) Carpzov. *loc. cit. n. 45. & 46.* allwo er aber auch bezeugt, daß dieses nur ausserhalb Sachsen so üblich wäre, dann in Sachsen wird Territion pro gradu Torturæ noch nicht genommen, sondern diese letzte hat mit Ausschluß der ersten ihre besondere drey Gradus. *ibi n. 59. & seq.*

b (*Territion*) Die cum metu proximo wird realis genannt, sine metu proximo verbalis. Eyben *de territione torturali §. 4. & 5.* Ein oder andere pflegt man zu gebrauchen, wann entweder das Verbrechen oder die Anzeigungen nicht gar groß seynd, oder qualitas personæ etwan Leibes-Schwachheit oder Alters halber keine würkliche Tortur zulaßt. Carpzov. *loc. cit. n. 50. 53.*

c (Bock) Ist ein Brett mit spitzigen Nägeln von Holz, worauf der Delinquent mit blossen Leib sitzen muß. Dabey ziehet man ihm zwischen beeden Armen und dem Rucken einen ebenfalls mit hölzernen Nägeln zugespitzten Prügel durch, die Daumen von beeden Händen und Füssen werden mittels Bindschnüren in die Länge und Quer so stark zusammen gezohen, als ohne Beschädigung der Gliedmassen nur möglich ist. Darunter aber versetzt man dem Delinquenten 25. bis 30. Spitzruthen-Streich, und wird der Prügel zwischen dem Arm und Rucken öfters umgedrehet.

d (Leibs-Gürtel) So scharf der Bock und die Spitzruthen-Tortur immer ist, giebt doch die Erfahrung, daß die Malefikanten noch mehr durch die gemeiniglich zweymal 24 Stund anhaltende Leib-Gürtel bezwungen werden.

§. 4.

a (Ohne Vorwissen) Die Bayrische Malefiz-Ordnung *tit. 3. art. 2. & 5.* wie auch die ältere Policey-Ordnung von Anno 1553. *lib. 6. tit. 13. art. 1.* nimmt zwar den Fall aus, wo die That offenbar ist, allein der alte Gebrauch bringt auch in diesen Fällen die Anfrag mit sich. Siehe auch Carol. pœn. *art. 7.* welche denen Urtheilern auflegt, daß sie sich der Tortur halber bey der Obrigkeit, so selbiger Orten das Malefiz unmittelbar hat, anfragen, oder sonst Raths erholen sollen.

b (Kurzen *Remiss*)] Ehemals wurden weitläufige Berichte cum Extractu Actorum erstattet, welche wenig Nutzen hatten, aber viele tausend Gulden Kösten machten, und

dero-

derowegen schon Anno 1747. per Mandat. Elect. vom 2. Junii abgeschaft wurden. In dem Remiſs soll man laut besagten Mandats nur jene Umstände anführen, welche man ex Actis nicht sehen kan, z. E. die Gebärden des Delinquentens bey dem Constituto und dergleichen. Allein auch dieses cessirt nunmehro, nachdem über dergleichen Umstände allzeit ein besonders Protocoll gehalten und ad Acta gelegt werden muß. Unten §. 13.

a (Einschicken) Diese Einschickung der Acten muß mit der im Reich gewöhnlich und unten *Cap. 10. §. 6.* bemerkter transmissione Actorum ad impartiales nicht vermischt werden, wie Böhmer *Sect. 1. §. 281.* wohl remarquirt hat.

§. 5.

a (Adeliche) Bayrische Malefiz-Ordnung *tit. 3. art. 9.* welches auch in ganz Teutschland so practicirt wird, teste Mævio *Conſ. 83. n. 126.* Die Criminalisten beziehen sich insgemein *ad Leg. 8. Cod. de quæſt.* Wie aber der Text nur de militibus Romanis Meldung thut, so stehet dahin, ob sich dieses so sicher auf den deutschen Adel appliciren lasse. Leyser *ſpec. 632. de immunitate Tormentorum Med. 1.* Unter dem Adel seynd in Bayrn nicht nur die Edelmanns-Freyheits-Fähige, sondern auch jene verstanden, welche für adelich erkannt und ausgeschrieben sind, oder andere Edelgebohrne, so lang sie sich ihrem Stand gemäß halten. Decret. vom 22. May 1668.

b (Graduirt) Bayrische Malefiz-Ordnung *tit. 3. art. 9.* Welches auch die Criminalisten *ex Leg. 8. & 16. Cod. de quæſt.* inferiren. Zanger *de quæſt. & tortur. Cap. 1. n. 73.*

c (Vornehme Beamte) Darunter seynd vi Decreti vom 22. May 1668. verstanden alle Beamte, so andere Beamte unter sich haben, oder immediatè unter denen Dicasteriis stehen, wie die Pfleger, Land-Richter, Pflegs-Verweser, Kastner, Mautner, Zollner, jedoch mit Ausnahm der Neben- oder Beyzollnern. Item die Salz-Mayr, und vornehmere Salzbeamten, ferner die Wild- und Forstmeister bey jenen Aemtern, welche allzeit mit adelichen und guten Leuten besetzt gewesen, und deren Verrichtungen die Jurisdiction nach sich ziehen, nicht aber jene Wild- und Forstmeister, welchen nur die Aufsicht über die Forst und Wildbähne zustehet. Weiter der Hof-Zahlmeister, die Bräu-Verwalter, und Burgermeister in den Haupt-Städten.

Endlich vermög weitern Decrets vom 2. Dec. 1675. die Churfürstlichen Secretarii, Rechnungs-Commissarii und würkliche Kammerdiener, um so viel mehr die Titular-Räthe. Die Bayrische Malefiz-Ordnung *tit. 3. art. 9.* sagt nur: Was in grossen Würden stehet.

d (*Patricii*) oder alte Geschlechte, Bayrische Malefiz-Ordnung *loc. cit.* Worunter B. Schmid *ad Proceſſ. ſumm. tit. 7. art. 15. n. 5. & 6.* nicht nur die bekannte alte patricische Familien von der Residenzstadt München, sondern auch all jene, welche in den Hauptstädten lange Jahr in Officiis Publicis gestanden, und sich verdient gemacht haben, verstehet.

e (Raths-Verwandte in ansehnlichen Städten) Bayrische Malefiz-Ordnung *loc. cit. & arg. Leg. 16. Cod. de quæſt.* Dann die Decuriones, wovon jetzt allegirter Text redet, werden denen Magistrats-Personen in Municipal-Städten parificirt; unter die ansehnlichen Städte aber rechnet man nicht nur die Haupt- sondern auch jene Städte, welche dem Rentmeisterischen Umritt nicht unterworfen seynd, wie Ingolstadt, oder die den Blut-Bann haben, wie Donauwerth, Wasserburg, Mindelheim.

f (Gemeinen Wesen) Bayrische Malefiz-Ordnung *loc. cit.*

g (*Atrociſſimis*) Die Malefiz-Ordnung *loc. cit.* sagt nur in schweren Lastern, welches auch Juris Communis ist per textus apud Carpzov. *q. 118. n. 87. & ſeq.* Wobey er aber noch mehr Limitationes macht, wann es nemlich um den Beweis der Nothwehr zu thun, oder da die privilegirte Person sich durch lasterhaftes Leben ihres Privilegii unwürdig macht, oder da der Landes-Fürst dergleichen Tortur ausdrücklich befiehlt. Ein Exempel von einer Tortur in persona illustri & magnæ dignitatis siehe bey Gundling in dem Discurs über den Rastadischen Frieden *pag. 51.* an dem Cornelio von Witte.

h (Unsinnige) Weil man den Zweck, welcher in in eruenda veritate bestehet, bey dergleichen Leut nicht erreicht.

i (Unvogtbare) Unter 14 Jahr, Bayrische Malefiz-Ordnung *loc. cit. & Leg. 10. princ. ff. de quæſt.* Minderjährige sind nicht davon eximirt. Carpz. *q. 118. n. 29.* vielweniger declarirte Verschwender *ibi n. 25.* Und ist auch die Meinung Boceri, daß man einen Curatorem ad torturam giebt, nirgend recipirt.

k (Stumm- und Taube) Malefiz-Ordnung *loc. cit.* nimmt nur jene aus, welche von Natur so seynd, allein wann

die

die andere, welche nur durch Krankheit oder andern Zufall in diesen Stand gerathen, nicht lesen und schreiben können, so hat es mit ihnen die nemliche Beschaffenheit, weil man von selben die Wahrheit so wenig als von andern erhalten kan. Zanger *loc. cit. n. 44.* Carpzov. *quæst. 118. n. 22.*

l (Höchstens nur die *Territion*) *Leg. 1. §. 33. ff. ad Senat. Conf. Syll. per verba*: Terreri tantum solent, & habenâ vel ferulâ cædi.

m (Alt- Erlebt- und Entkräftete) Und zwar vermög der Malefiz-Ordnung *loc. cit.* von 60. und 70. Jahren, ausgenommen, wann sie noch so stark seynd, daß man sie gering und mit Bescheidenheit torquiren kan, welches auch Jus Consuetudinarium also mit sich bringt, Zanger *de quæst. Cap. 1. n. 38.* Carpzov. *quæst. 118. n. 35.* Der Text *in Leg. 3. §. 7. ff. ad Senat. Conf. Syll.* worauf sich jetzterwehnte Authores beziehen, redet von einem ganz andern Casu. Leyser *cit. spec. 632. Med. 4.*

n (Schwangere Weiber) *Leg. 3. ff. de pœnis.* Bayrische Malefiz-Ordnung *loc. cit.* Ohne Unterschied, ob sie in oder ausser der Ehe schwanger worden, weil es nicht so viel um die Mutter als das Kind zu thun ist. Carpzov. *q. 118. n. 54.* Doch pflegt man allzeit Medicos und Hebammen darüber zu consultiren. *ibi n. 63.* Und in dubio wird der angeblichen Schwangerschaft geglaubt. Unten *Cap. 10. §. 17. n. 1.*

o (Kindbetterinnen) Bayrische Malefiz-Ordnung *loc. cit.* und zwar 40. ganzer Täg nach der Geburt. Carpzov. *loc. cit. n. 57.* Zanger *loc. cit. n. 42.*

p (Säugamm) wo kein andere Säugamm für das Kind zu haben ist. Bayrische Malefiz-Ordnung *loc. cit.* Carpzov. *loc. cit. n. 60.* welcher aber auch praxin contrariam allegirt.

q (Kranke, Presthafte) Carol. pœn. *art. 59.* Malefiz-Ordnung *loc. cit.* Doch will Carpzov. *q. 118. n. 46.* daß die Krankheit so beschaffen seyn müsse, daß man sie ohne Lebensgefahr nicht vornehmen könne. Dem Podagra soll sie nicht nur nicht schaden, sondern vielmehr ein gutes Mittel dafür seyn, Dœpler *Theatrum pœnarum Part. I. Cap. 2. §. 126. pag. 272.*

r (Und dergleichen) Blinde rechnet Carpzov. *q. 118. n. 25.* nicht darunter.

s (*Medici*) Kreß *ad art. 59.*

t (Des

seiner Behausung nächtlicher Weil ein gewaltsamer Diebstahl mit Einbruch verübt, und fallt der Verdacht auf Mävium, theils weil er vermög der eingeholt eidlichen Erfahrung an Sempronium von den gestohlenen Sachen ein so anderes verhandelt, theils weil er in Titii Wirthshaus viel Geld verspielt und verzehrt, theils auch weil er in der Nacht vor Michaeli, wo der Einbruch verübt worden, nicht zu Haus geschlafen. Oben §. 3. ist schon gemeldet worden, was gestalten primum Interrogatorium speciale allzeit darinn bestehe, ob Constitut die Ursach seines dermaligen Verhafts nicht wisse? und wie man allenfalls, wann er mit der Wahrheit heraus gehet, weiter in dem Examine zu verfahren habe. Gibt er nun vor, daß ihm die Ursach seines Verhafts nicht bekannt, und er dessen ganz unschuldig seye, so wird er nicht gleich gefragt, ob er den Diebstahl bey Cajo in der Nacht vor Michaeli ausgeübt, und dieses oder jenes dabey entwendet habe? sondern man stellt ihm nach und nach folgende Interrogatoria: Ob er Cajum nicht kenne? ob er niemal in seine Behausung gekommen? was er da gesucht oder gemacht? ob er nicht wisse, was ihm für ein Unglück begegnet? ob ihm nicht bekannt, daß er bestohlen worden? Sagt nun der Constitut, er habe davon gehört, so fragt man ihn, was er davon gehört habe? von wem? ob er oder andere auf jemand einen Verdacht derwegen haben und aus was Ursachen? endlich, ob er nicht selbst derjenige sey, der dieses Factum begangen habe? wobey ihm ernstlich zugesprochen wird, mit der Wahrheit heraus zu gehen und sich mit Läugnen nicht aufzuhalten. Da er aber ohngeacht dessen fortläugnet, so hält man ihm zwar keine Specialia von dem Diebstahl selbst vor, sondern man kommt vielmehr mit denen Interrogatoriis auf die wider Constitutum vorwaltende Indicia, und fragt ihn successivè: ob er Sempronium kenne? was er für Bekanntschaft und Umgang mit ihm habe? ob er nicht mit ihm zu handeln pflege? in was für Sachen? ob er ihm niemal etwas verkauft? was es gewesen? woher er solche verkaufte Sachen genommen? und da er jemand nennt, von dem er diese Sachen bekommen zu haben vorgiebt, so wird gefragt, wie er dieses beweisen könne? weiter, ob er auch die Wirthshäuser frequentire? was für eine? ob er nicht zuweilen in Titii Wirthshaus komme? was er da mache? ob er niemal gespielt? wo? mit wem? was für

Spiel?

Spiel? wie hoch? ob er dabey gewonnen oder verspielt? wie viel? woher er das Geld zum Spielen und Zehren nehme? endlich fragt man ihn auch, wo er seine Herberg habe? ob er zu Nacht allzeit fleißig zu Haus seye? ob er niemal über Nacht ausbleibe? ob er um Michaeli-Zeit allzeit zu Haus geschlafen? und wann er bekennt einmal ausgeblieben zu seyn, so fragt man, in was für einer Nacht? ob es vor oder nach Michaeli gewesen? was er in selbiger Nacht gemacht? wo er sich aufgehalten? bey wem? wie lang? und damit beschlüsset man nach nochmaliger ernsthafter Anmahnung zur wahren reumüthigen Bekanntniß das Constitutum. Siehe auch dergleichen Formul in Delicto Homicidii bey Frölich *Part. 1. l. 2. tit. 1. n. 14.*

c (Kein anderes unbetrügliches Kennzeichen) Gollings von Suggestiv-Fragen.

§. 8.

a (Allzu emsige Vermeidung) Sonderbar wann der Inquisit ein verschlagener Kopf ist, wie Frölich insonderheit von denen Italiänern *loc. cit. n. 9.* bezeigt, oder wann es um ein Verbrechen zu thun ist, welches nicht an Leib und Leben gehet, dann darinn pflegt man es niemal so genau zu nehmen, und eine Bekanntniß propter suggestiva umzustossen. Resolut. in Intimo den *18. Aug. 1752. in causa primi adulterii.*

b (Ein so andere *Specialität*) Brunnemann *Proceff. Inquif. Cap. 8. membr. 1. n. 42.* Stryk *de Jure Suggestionis Cap. 4. n. 89.* Coccejus *de Suggestionibus Cap. 25.*

c (Vorkommende *Indicia*) Z. E. daß er übel beschreyet, mit liederlichen schlechten Leuten Umgang gepflogen, in dergleichen Verbrechen schon bestraft, an diesem oder jenem Ort verdächtiger Weis betretten worden, die Flucht ergriffen, die Kleider verändert, sich versteckt, vermummt, die Postpferde schon bestellt, diese oder jene bedenkliche Reden ausgestossen, die That ausergerichtlich bekennt, sich derwegen verglichen, die gestohlene Sachen, Diebsgezeug, blutiges Gewehr, verrätherische Schriften bey sich finden lassen, und dergleichen Indicia mehr, welche man dem in negativis verharrenden Inquisiten nicht nur auf hartnäckiges Laugnen wenigist in dem zweyten Examine vorhalten darf, sondern auch von Rechts wegen soll, damit man von ihm höre, wie er diese Anzeigungen ableinen und sich dagegen vertheidigen wolle oder könne. Zu welchem

t (Destoweniger Ungelegenheit) Obschon das General-Reichs-Edict von An. 1731. unter andern für einen Handwerks-Mißbrauch hält, daß man jene, welche sich per torturam purgirt haben, bey den Handwerkern nicht paßiren lassen will. §. 6.

a (*Capital*-Verbrechen) Carpzov. *q. 119. n. 5. & seq.* laßt zwar auch in andern zumal an eine Leibsstrafe gehenden Verbrechen die Tortur zu, und die Bayrische Malefiz-Ordnung *tit. 3. art. 9.* scheint ebenfalls dahin zu gehen. Allein sie redet nur in genere von der Tortur und determinirt keinen Gradum derselben, laßt sich mithin auch eben so leicht auf die Territion auslegen, dem Carpzovio aber widerstehet nicht nur der Text *in Leg. 8. ff. de quæst.* und Carol. pœn. *art. 8.* sondern auch die Meinung vieler andern Rechtsgelehrten, insonderheit Gribner *de repetitione tormentorum §. 5.* und Lauterbach *ff. l. 48. tit. 18. n. 48.*

b (Höchstens) Scheint demnach die Meinung Carpzovii, welcher *q. 119. n. 52.* wegen der Relegation die Territionem realem admittirt, dem Kressio *ad art. 8.* hart zu seyn.

c (Bettler) diesen wird eine so genannte Reck geschenkt. Oben *Part. 1. Cap. 11. §. 5.*

d (*Civil*-Sachen) Leibeigene seynd in Jure Romano ausgenommen, *Leg. 9. ff. de quæst.* doch auch nur in dem Fall, wann die Wahrheit auf andere Art nicht zu haben ist.

e (Unterlaufender Uebelthaten) Z. E. wann der Depositarius oder Mandatarius die anvertraute Sach veruntreuet, oder ein gandmäßiger Schuldner die Mittel unterschlägt, oder der Erfinder den gefundenen Schatz hinterhält, oder der Gezeug auch in Causa Civili ardua das Gezeugniß verweigert, und was dergleichen mehr in das Crimen Furti, Falsi, oder andere Delicta einschlagende Dinge mehr seynd. Leyser *spec. 630. de æquitate tormentorum Med. 12.* Carpzov. *q. 86. n. 25. & q. 119. n. 37.* Lauterbach *ff. lib. 48. tit. 18. n. 49. & 50.* Wobey man aber allzeit supponirt, daß die unterlaufende Uebelthaten Capital und auch sonst all übrige Requisita ad Torturam verhanden seynd.

f (An das *Malefiz*-Gericht) Wann ex Delicto Criminali nur civiliter geklagt wird, so will Böhmer *Sect. 1. §. 234.* niemal eine Tortur zulassen, welches auch nicht in Abred zu stellen ist, so lang sich in Judicio Civili keine

genug-

genugsame Indicia und Proben hervorthun, auser dessen muß der Civil-Richter die Sache dem Criminal-Richter übergeben, oben *Cap. 1. §. 26.*

g (Keine Tortur) Das nemliche statuiren die Authores, wo es nur um die blosse Restitution zu thun ist. Z. E. ein Dieb bekennt den Diebstahl, sagt aber nicht, wohin er die gestohlne Sach gethan habe. Wann nun der Eigenthümer begehrt, man soll ihn zur Manifestation anhalten, so kan es derwegen weiter nicht als ad Territionem realem gehen. Leyser *spec. 630. de æquitate tormentorum Med. 15.* & ibi Dœpler, Stryk, Brunnemann, Oldekopp.

h (*Exasperation*) Dann die Tortur wird dem Tod, oder wenigstens der Hand-Abhauung gleich geschätzt, Lauterbach *ff. lib. 48. tit. 18. §. 48. arg. Nov. 134. Cap. 13.*

i (Nicht leicht) auser in gar eclatanten Fällen, welche grosses Aufsehen bey dem Publico machen; wie vor wenigen Jahren bey dem Raub zu Harlaching geschehen, da man höchster Orten selbst auf beschehene Anfrag von dieser Regel abgewichen ist.

k (*In dubio*) Frölich *P. 1. l. 3. tit. 6. n. 3.*

§. 7.

a (*Corpore Delicti*) *L. 1. §. 24. ff. ad Senat. Conf. Syll.* Carol. pœn. *art. 6.* Bayrische Malefiz-Ordnung *tit. 3. art. 7.*

b (*Indicium*) Richtig ist, daß ohne Indicio keine Tortur Platz greift, Carol. pœn. *art. 6. 8. 20. 27. 29.* Bayrische Malefiz-Ordnung *tit. 3. art. 8.* Land-Recht *de Anno 1518. tit. 19. art. 1.* Eben so richtig ist, daß ein einziges Indicium proximum dahin auslangt, Carol. pœn. *art. 29.* Von Indiciis remotis ist eins allein nicht erklecklich *ibi art. 27.* kommen aber mehr Indicia remota vel communia zusammen, so stellt Carol. pœn. *art. 27.* alles auf richterliche Ermäßigung aus.

c (Nicht abgeleint) Carol. pœn. *art. 28.* Bayrische Malefiz-Ordnung *tit. 3. art. 8.*

§. 8.

a (Richterliches Ermäßigen) *Leg. 7. ff. de quæst.* Bayrische Malefiz-Ordnung *tit. 3. art. 10.*

b (Grösse der Uebelthat) Bayrische Malefiz-Ordnung *cit. art. 8.* Zanger *de quæst. & Tort. Cap. 4. n. 14.*

c (Vorkommender *Indicien*) Carol. pœn. *art. 58.* Bayrische Malefiz-Ordnung *cit. art. 10.*

d (Bräf-

d (Kräften und Leibs-*Constitution*) Bayrische Malefiz-Ordnung *ibi.*

e (Gesundheit und Gliedmassen) Es schlägt dahero Leyser *spec. 631. de officio Judicis circa tormenta Med. 8.* den Hunger als das sicherste Mittel für, weil er grosse Pein verursacht, und doch keinen Schaden thut.

§. 9.

a (Stärkeste *Indicia*) *Leg. 1. §. 2. ff. de quæst.*

b (Schwächere Theil) *Leg. 18. princ. ff. de quæst.*

c (Mannsbild) Welches zwar gegen die Meinung Carpzovii *q. 124. n. 16.* und Zangeri *Cap. 4. n. 27.* & Communem lauft, gleichwohl aber *in Leg. 17. §. 6. ff. ad Leg. Jul. de adult.* seinen guten Grund hat, dann darinn heißt es: Expectabit mulier sententiam de adulterio latam, si enim absolutus fuerit, mulier per eum vincet, nec ultra accusari potest, si verò condemnatus, mulier non est condemnata, sed aget causam suam. Leysero hat das weibliche Geschlecht zu danken, daß er am ersten diese zu ihren Favor gereichende Observation *in specim. 633.* gemacht hat, welche man auch aus denen von ihm allegirten Rationibus für so billig und vernünftig geachtet hat, daß sich mit gegenwärtiger neuen Verordnung darnach gerichtet worden.

§. 10.

a (Werktag) Bayrische Malefiz-Ordnung *tit. 3. art. 13.* allwo aber auch die gar überschwere Verbrechen ausgenommen seynd, siehe auch Lauterbach *ff. lib. 48. tit. 18. §. 52.*

b (Vormittag) Bayrische Malefiz-Ordnung *tit. 3. art. 10.* mit dem Beysatz, daß wann der Richter mit der Tortur über Mittagzeit zu verfahren Ursach hat, man dem Gefangenen ausser einer Labung nichts zu essen, oder zu trinken geben soll. Idem *de Moribus* attestatur Lauterbach *loc. alleg.* Brunnemann *Cap. 8. membr. 5. n. 48.*

c (In Güte befragt) Carol. pœn. *art. 46.*

d (Art und Maaß) Böhmer *Sect. 1. §. 237.*

§. 11.

a (Seine Knechte) Vi Mandati Generalis vom *23. Jan. 1751. §. 12.* sollen in Abwesenheit des Scharfrichters die Torturen durch den nächstgelegenen Schinder verrichtet werden. Das Generale von An. 1673. aber bürdet die Verrichtungen der geringern Tortur denen Schergens Knechten auf, welches aber nicht geschiehet.

§. 12.

§. 12.

a (*Absentiren*) Bayrische Malefiz-Ordnung *tit. 3. art. 10.* Carol. pœn. *art. 181.*

b (*Notiren*) Bayrische Malefiz-Ordnung *ibi.*

c (*Flur in genere*) Kreſs *ad art. 63. §. 11. 12. 13.*

§. 13.

a (Ohnmacht) Frölich *Part. i. l. 3. tit. 15 n. 2.* und wird dieſelbe aus der Erblechung, übermäßigen Schweiß, ſchaumenden Mund oder auch aus dem Schlaf und verfallener Rede erkannt.

b (Leicht zu erkennen) Frölich *loc. cit.* giebt folgende Mittel an Hand, daß man nemlich den Gerichtsdienern fein laut zuſpreche, den Strick erſchüttere, Schwefel, Papier, oder Huder anzünde, und ſelbe dem Inquiſiten unter die Naſe rauchen laſſe.

c (*Maleficium taciturnitatis*) Frölich *P. 1. l. 3. tit. 17.*

d (*Raſirung*) Leyſer *cit. ſpec. 631. Med.* 20. welches aber Böhmer *Sect. 1. §. 239.* für einen Aberglauben anſiehet.

§. 14.

a (Richterliche Ermäßigung) Juxta Brunnemann *Cap. 8. membr. 5. n. 67.* Viele geben eine Stund, aber nicht mehr zu. Böhmer *Sect. 1. §. 242.* Kreſs *ad art. 63. §. 4.*

§. 15.

a (Alſogleich einzuhalten) Kreſs *ad art. 58. §. 15.* Einige ſagen, es ſoll nur ein wenig relaxirt werden. Ludovici & Böhmer *Sect. 1. §. 237.*

b (Unter der Tortur ſo weit heraus gehen) Leyſer *ſpec. 638. de retractatione Confeſſionis Med. 13.*

§. 16.

a (Probs-Mitteln oder Muthmaſſungen) Wo er nun dergleichen an die Hand giebt, iſt mit der Tortur innzuhalten, und ſich des Grundes zu erkundigen. Carol. pœn. *art. 54.* & ſupra *Cap. 5. §. 20. n. 3.*

b (*Sub metu proximo*) dann propter exaſperationem pœnæ hat die würkliche Tortur nicht ſtatt. Oben §. 6.

c (Letztern Falls) Carol. pœn. *art. 55.*

§. 17.

a (*In dubio*) damit nicht widrigenfalls, wann die Tortur unrechtmäßig befunden wird, pœna ordinaria ceſſire. *§. ſeq. 27.*

§. 18.

a (Anderer Miſſethaten) Bayriſche Malefiz-Ordnung *tit. 3. art. 11.* Carpzov. *q. 124. n. 52.*

b (An-

b (Anhängig) Z. E. Titius bekennet einen Ehebruch, und der Ehebrecherin Ehemann wird im Bett todt gefunden, so ist das Crimen Homicidii dem Ehebruch soweit anhängig, daß es ein Indicium macht. Frölich *Part. 1. l. 3. tit. 22. n. 1.*

• (*Indicia* verhanden) Wo aber auch genugsame Indicia verhanden, und der Inquisitus bereits soviel bekannt hat, daß es ihm an das Leben gehet, so kan er gleichwohl wegen anderer Missethaten weiter nicht mehr als territione reali angegriffen werden. Oben §. 16.

d (Verschreyte Dieb) Bayrische Malefiz-Ordnung *tit. 3. art. 11.* Frölich *loc cit. n. 3.*

§. 19.

a (*Protocollirt*) Carol. pœn. *art. 58.* Bayrische Malefiz-Ordnung *tit. 3. art. 16. & 17.*

§. 20.

a (*Territion*) Carpzov. *q. 126. n. 35.* Brunnemann *Cap. 8. membr. 5 n. 83.*

b (Von keiner Kraft) Juxta Communem bey Brunnemann *loc. cit. n. 75* Bayrische Malefiz Ordnung *tit. 3. art. 16.*

• (*Extra locum Torturæ*) In der Büttels-Stube oder anderm Gemach sagt Carol. pœn. *art. 56.* Bayrische Malefiz-Ordnnng *tit. 3. art. 17.*)

d (So bald) Carol. pœn. *art. 56.* will zum wenigsten über den andern oder mehr Tag nach der Marter. In Bayrn wird er gleich nach der Tortur in ein anders Zimmer gebracht, und seine Bekanntniß alldort protocollirt, dann dieses ist noch nicht die rechte Ratification, welche ihm nach Meinung Brunnemanni *loc. cit. n. 76.* und anderer Criminalisten den Hals bricht, sondern jene, welche in banco Juris geschiehet. Unten *Cap. 10. §. 13.*

§. 21.

a (Nicht wiederholt werden) Gribner *de repetitione tormentorum §. 7.* und soll man die Wiederholung in dubio allzeit unterlassen. Frölich *P. 1. l. 3. tit. 20. n. 1.*

b (Wo nicht stärker) Evidentioribus argumentis oppressus meldet der Text *in Leg. 18. §. 1. ff. de quæst.*

• (Für sich selbst) Bayrische Malefiz-Ordnung *tit. 3. art. 13.* Gribner *loc. cit. §. 9.* Kress *ad art. 57. §. 5. in fine.*

d (Ziemliche *Indicia* durch neue) Frölich *P. 1. lib. 3. tit. 20. §. 5.*

e (Ueber dreymal nicht) Gribner *loc. cit. §. 10.* Carpzov. *q. 125. n. 55.* Vermög der Carol. pœn. *art. 58.* hat der

Rich-

Richter hierinnfalls ungebundene Händ, und glaubt daher Leyser *cit. spec. 639. Med. 13.* daß er nicht unrecht handelt, wann derselbe einem obstinaten Maleficanten gleich achtmal torquiren läßt. Die Bayrische Malefiz-Ordnung *tit. 3. art. 13.* läßt auch über die dritte ex novis & distinctis Indiciis noch eine weitere zu, welches aber die wenigsten Criminalisten gut heissen, und den Juris-Consultum Ambrosium derwegen für einen Henker ausschreyen. Frölich *loc. cit. n. 7.*

f (Widerruffener Bekanntniß) Was ist aber in hoc casu de Jure Communi zu thun? Einige condemniren den Inquisiten ohngeacht des Wiederrufs ad mortem, die andere ad novam torturam, die dritte ad pœnam arbitrariam, die vierte gehen gar ad absolutionem. Alle diese Meinungen siehe bey Gribner *de repetitione Torturæ §. 16.* Er seines Orts schließt §. 21. auf die dritte Meinung.

g (Ordentlichen Straf zu entgehen) Da nemlich der Delinquent sich gleich bey der ersten Tortur zur geschwinden Bekanntniß bequemet, solche sofort in banco Juris widerruft, bey der andern und dritten Tortur aber es wieder so macht, und sich mithin niemal lang martern läßt. Frölich *loc. cit. n. 8.* Allwo er in solchen Fällen ohngeacht der Meinung Klokii ebenfalls ad pœnam extraordinariam schließt.

h (Eingetheilt) Bayrische Malefiz-Ordnung *tit. 3. art. 13.* Leyser *spec. 638. de Confessione extorta Med. 6. & 7.*

i (Unempfindlichkeit) Bayrische Malefiz-Ordnung *loc. cit.* dann man supponirt allzeit, daß die erste Tortur ritè & sufficienter vollzohen seye. Gribner *loc. cit. §. 8.* Sonst ist es mehr eine Continuation als Repetition der Tortur. Böhmer *Sect. 1. §. 240. in notis.*

k (*Gradus* geschärft werden) Leyser *spec. 639. Med. 12.*

§. 22.

a (Reinigung des Verdachts) Carpzov. *q. 125. n. 3.*

b (Ueber all und jede auf einmal) Kress *ad art. 58. §. 9.*

c (So weit herunter) Leyser *spec. 640. de perpessione tormentorum Med. 12.*

d (*Definitivè absolvirt*) Zanger *de quæst. & tort. Cap. 5. n. 2.* absolvirt ihn nur ab observatione. Carpzov. hingegen *q. 125. n. 6.* gehet ad absolutionem plenariam und damit concordirt die Bayrische Malefiz-Ordnung *tit. 6. art. 6.* Den nemlichen Effectum ziehet auch die ausgestan-

gestandene blosse Territion nach sich, wie die Universität von Tübingen bey Hempel *in Lexic. Consult.* sub voce *Absolutoria Sententia N. 4.* respondirt hat, welches nach Bayrischen Rechten um so unzweifelbarer ist, als die Territion für kein blosses Præliminare der Tortur, sondern für den ersten Grad derselben gerechnet wird. Oben §. 3.

a (*In Integrum restituirt*) Auch quò ad Dignitates & Collegia, meint Leyser *cit. spec. 640. Med. 11.* Obschon verschiedene daselbst allegirte Authores widriger Meinung seynd, und dergleichen Leut nicht ohne Mackel zu seyn glauben.

b (Verschreyten) Mandat. Elect. *de 23. Jan. 1751. §. 10.* Frölich *Part. 1. l. 3. tit. 25. n. 4.*

§. 23.

a (*Per Torturam* reinigen) *Leg. 21. §. 2. ff. de testibus.* Von welcher Gattung Tortur aber Kress *ad art. 65. §. 2. in notis* nicht viel hält, wann solche nur dahin abzielet, daß der Gezeug seine Untüchtigkeit dadurch ablegen soll. Wie aber hierbey zu verfahren, siehe Frölich *P. 1. l. 2. tit. 10. n. 3.*

b (Wann sie sich hierauf einlassen) Wo die Untüchtigkeit ex complicitate delicti oder anderen eignen Verschulden herrührt, kan man auch invitum torquiren, unten §. 25. daß man aber invitum innocentem einem andern zu Lieb torquirt, hält Koestner *de defect. Jur. Comm. probl. 11. §. 4.* für ein Mysterium Juris, welches durch die Vernunft nicht wohl zu ergründen ist.

c (Nicht leicht) sonderbar wann die Wahrheit auf andere Art zu haben ist. Oben *Cap. 5. §. 9. n. 14.* Die Bayrische Malefiz-Ordnung *tit. 3. art. 15.* lasst auch diese Tortur nur gegen Leibeigene oder Sclaven zu, ausgenommen in Crimine Læsæ.

d (*Capital*- und geschworne Feind) Frölich *P. 1. l. 2. tit. 13. n. 2.*

e (Mehr Untüchtigkeiten) Wann gleich die Wahrheit auf andere Weis nicht zu haben, oder die That schwer zu beweisen, oder gar unter die Crimina atrocissima gehörig ist. Frolich *loc. cit.*

f (Schein) idem *loc. cit.*

§. 24.

a (Tüchtige Gezeugen) Bayrische Malefiz-Ordnung *tit. 3. art. 15.* Frolich *P. 1. l. 2. tit. 9.* Kress *ad art. 65. §. 2.*

b (*Corpore Delicti*) oben §. 7.

c (Gute

e (Gute Wissenschaft) Z. E. da man weiß, daß Gezeug bey der That gegenwärtig gewesen, und sich dessen etwan selbst schon aussergerichtlich verlauten lassen hat. Bayrische Malefiz-Ordnung *loc. cit. & Leg. 18. §. 3. ff. de quæst.*

d (Wahrheit auf andere Weis) Lauterbach *ff. lib. 48. tit. 18. §. 50.* weil es nur remedium subsidiarium ist.

e (*Eximirte* Person) oben §. 5. Und hierunter seynd auch billig jene zu zehlen, welche denen Rechten nach Gezeugschaft zu leisten nicht schuldig seynd, und desfalls eine gegründete Ursach angeben können, z. E. die nahe Bluts-Verwandschaft, oder die besondere Pflicht, womit man jemand beygethan ist, wie seine Ehefrau ihrem Ehemann, ein Advocat seiner Parthey, ein Vasall seinem Lehenherrn und dergleichen. Lauterbach *ff. l. 22. tit. 5. §. 40.*

f (*Delictum* so beschaffen) nemlich Delictum Capitale oben §. 6.

g (Niemal wiederholt) Frölich *P. 1. l. 2. tit. 11. n. 5. in fine.*

h (Höchstens der Daumstock) Bayrische Malefiz-Ordnung *tit. 3. art. 15.* will, daß man gebührende Bescheidenheit hierinn gebrauchen solle, und die Criminalisten geben nur einer mittelmäßigen Tortur hierinn Platz. Frölich *P. 1. l. 2. tit. 11. n. 1.*

i (Gefängniß oder Geldstraf) *Novella 90. Cap. 1.* recommendirt die Schläg.

§. 25.

a (Wo die Umstände) Dieser ganze Artickel ist nicht nur der Bayrischen Malefiz-Ordnung *tit. 3. art. 14.* sondern auch praxi ferè communi ganz gemäß. Frölich *P. 1. l. 3. tit. 23.*

§. 26.

a (Bestättigung) Böhmer *Sect. 1. §. 205. in notis.* Frölich *P. 1. l. 2. tit. 12. n. 1.*

§. 27.

a (Keine Kraft) Carol. pœn. *art. 20.*

b (Ordinäre Straf) siehe oben *P. 1. Cap. 1. §. 24.*

c (Gegen den Richter) Carol. pœn. *art. 20. & 61.*

d (Gefährde) Wo keine Particular-Feindschaft, Bestechung oder dergleichen erscheint, wird in dubio allzeit mehr culpa & imperitia als Dolus hierinfalls præsumirt. Carpz. *q. 127. n. 10.*

e (Zu bestrafen) Kress *ad art. 20. in fine.* hält pœnam talionis für billig. Nach den Legibus Bajuwar. *tit. 8. Cap. 18.*

18. muste der Kläger auf den Fall, wann ein unschuldig angeklagter Leibeigner in der Tortur stirbt, dem Herrn zwey andere Leibeigene dafür schaffen, oder sich selbst in die Leibeigenschaft begeben.

f (Abgeschworne Urfed) Carol. pœn. *art.* 20.

Neuntes Capitel.

§. 1.

a (*Confrontation*) Hievon ist in Jure Communi scripto gar nichts enthalten, kommt also alles ad arbitrium Judicis an. Leyser *spec.* 560. *Med.* 33. Die Bayrische Malefiz-Ordnung *tit.* 4. *art.* 2. schreibt ebenfalls keine sichere Regel hierinn vor, sondern überläßt alles dem richterlichen Gutbedünken, und siehet es für eine Sache an, welche bald nutzen, bald schaden kan.

§. 2.

a (Nicht leicht) Ist also zwar nicht absolutè verboten, aber eine odiose Sach, dann es ist species suggestionis und gehört nicht ad substantiam processus. Stryk *de Jure suggestionis Cap.* 4. *n.* 115.

b (Nicht Anwesend) Dann die Verschaffung abwesender Gezeugen macht viele Kösten und Aufäuglichkeiten. Daher solche nicht nur per Mandatum Electorale vom 23. Jan. 1751. §. 3. verboten, sondern dieses Verbot erst neuerlich per Resolut. ex Intimo vom 3. August 1752. abermal wiederholet worden, dergestalt, daß man auf den Fall, wann die Gezeugen in loco Judicii nicht gegenwärtig, oder wenigstens sehr nahe an der Hand sind, ohne unvermeidlich größter Nothwendigkeit keine Confrontation vorgenommen werden solle. Siehe auch oben *Cap.* 5. §. 14. *litt. m.*

• (Nebendingen) Frölich *P.* 1. *l.* 2. *tit.* 15. *n.* 3.

d (Nahen Anverwandten) Z. E. Kinder mit Eltern, Geschwistert, und dergleichen, Böhmer *Sect.* 1. §. 227.

• (Adelichen, Ansehnlichen) Brunnemann *Cap.* 8. *membr.* 2. *n.* 104.

§. 3.

a (*Recognoscirer lassen*) Zu Verhütung aller Suggestion, welche aus dergleichen Recognition leicht entstehen kan, rathet Frölich *loc. cit. n.* 4. daß man vor selber dem Confrontanten zur Beschreibuug des Confrontandi anhalte, hiernächst auch den letztern nicht allein, sondern zwischen zwey,

zwey, drey oder mehr Personen, vorstelle, und folglich dem Confrontanten befrage, wer der rechte aus ihnen seye.

§. 4.

a (Platterdings vorhalte) Wird also die bey Frölich *loc. cit. n. 6.* vorgeschriebene Practica, daß man dem Confrontando die Aussag vorlese oder vorhalte, nicht approbirt, sondern es muß nach Strykii Meinung *loc. alleg. n. 116.* Confrontatio sicca seyn. Das ist, man muß dem Inquisito nur ein oder anderen Hauptumstand, worinn er mit dem Confrontanten in Contradictoriis ist, vorhalten lassen, damit derselbe nicht nach der Hand sagen könne, er sey in Confrontatione solchergestalt instruirt, und folglich seine Bekanntniß nur per suggestionem eingeleitet worden. Golling *Tract.* von Suggestiv-Fragen *pag. 48.*

§. 5.

a (Neben einander) Wird also die Aussag des Confrontandi gleich neben der Aussag des Confrontantens in eodem Protocollo ad marginem hingesetzt. Die Interrogatoria aber protocollirt man besonders, wie bey andern Constitutis.

b (Gebärdet) oben *Cap. 7. §. 13.*

§. 6.

a (Nicht mit allen zugleich) Dann gleichwie man die Gezeugen nicht in turba, sondern singillatim zu examiniren pflegt; also soll ein gleiches bey der Confrontation geschehen. Brunnemann *Cap. 8. membr. 2. n. 103.*

§. 7.

a (Vor der Tortur) Massen die Confrontation species probationis ist, welche post Torturam regulariter nicht statt hat. Böhmer *Sect. 1. §. 225.*

§. 8.

a (Gezeugen unter sich) Frölich *loc. cit. n. 3.* Wobey aber deren Beeydigung, wann solche vorhin schon geschehen ist, von neuem nicht erfordert wird. Brunnemann *Cap. 8. membr. 2. n. 100.*

§. 9.

a (Keiner Nullität) Carpz. *q. 114. n. 76.* & Stryk *loc. alleg.*

§. 10.

a (Nur *in Subsidium*) Böhmer *Sect. 1. §. 254.* In Leg. Bajuw. *tit. 8. Cap. 16.* heißt es: In his verò caufis Sacramenta præstentur, in quibus nullam probationem discussio Judicantis invenerit.

b (Hinlänglichen Verdacht) Carpzov. *q. 116. n. 58.* Ein

hinlänglicher Verdacht aber heißt in diesem Fall, wann entweder ein oder anderes Indicium remotum, oder auch proximum, sed non plenè probatum vel non satis elisum vorhanden ist. Böhmer *Sect. 1. §. 255.*

c (Anderen Ursachen) Z. E. wann die Person unter jene gehört, welche à tortura eximirt seynd, oder etwann delicti gravitas ermangelt.

d (*Procuratorem*) Böhmer *loc. cit. §. 256.*

e (Sollennitäten) Ludovici *de Solennibus Juramenti.*

§. II.

a (*Definitivè*) Carpzov. *q. 116. n. 77.*

b (Widerrechtlich) Ein anders ist, wann er unter dem Vorwand seiner Defension solches verweigert, und die vorkommende Indicia ableinen will, wozu er ohne Widerred gelassen werden muß. Berger *Æcon. Jur. lib. 4. tit. 25. Thes. 5. n. 4.* Carpzov. *q. 116. n. 65.*

c (Tortur) Carpzov. *q. 116. n. 82.* Und oben *Cap. 4. §. 5. n. 7.*

d (*Extraordinaria*) Carpzov. *loc. cit.* & Böhmer *Sect. 1. §. 258.*

Zehendes Capitel.

§. I.

a (Beyurtheile) heissen in sensu latiori ebenfalls Sentenzen. Böhmer *Sect. 1. §. 283.*

§. 2.

a (Churfürstliche *Justiz-Dicasteria*) oben *Cap. 1. §. 1.* Bayrische und Oberpfälzische Malefiz-Ordnung *tit. 1. art. 1.*

b (Weder in schweren noch geringen Verbrechen) Sogar in Leichtfertigkeits-Fällen, wo es auf eine Rent-Amts- oder Landes-Verweisung ankommt, sollen die Churfürstliche Beamte für sich selbst nicht verfahren. Mandat. Elect. de 13. Aug. 1682. die sogenannte Rentmeisterische Fälle belangend, hat sich schon öfters Streit und Irrung ergeben, was hierunter verstanden seye, und wie weit die Rentmeister hierinn privativè zu gehen haben. Das Rentamt Landshut hat Anno 1749. folgende Fälle für Rentmeisterisch angegeben. 1mo Alle nächtliche Heimsuchungen, oder Tumult, wodurch Fried und Ruhe gestöhrt wird. 2do Heimliche Vorpassung, woraus so gefährliche und übel qualificirte Schlägereyen erfolgen, deren Straf einen Ordinäres Gerichts-Wandel per 5. Pfund Pfenning übertrift. 3tio Vorsetzliche March-Ausheb- oder deren muthwillige Vernich-

richtung. 4to Thätlichkeiten, welche Kinder gegen Eltern ausüben. 5to All übrige Fälle, welche nicht in das Malefiz einschlagen, und eine höhere Bestrafung als die in der Rentmeisterischen Instruction enthaltene 32. Pfund Pfenning erheischen. Nachdeme nun die Churfürstliche Regierung Landshut gleichfalls höchster Orten ihre Vorstellungen hierüber gemacht hat, ist endlich den 17. Dec. Anno 1751. die Churfürstl. gnädigste Final-Resolution hierüber erfolgt. Daß zwar nicht ohne, wasgestalten die Rentmeister bishero in verschiedenen Fällen die Abstrafung privativè vorgenommen, und sich hierinnfalls hauptsächlich auf das Herkommen und ihre Instruction von Anno 1669. bezogen haben. Wie aber gleichwohl diese Fälle weder in jetztgedachter Instruction noch sonst genugsam determinirt seynd, und sich auch in Zukunft so leicht nicht determiniren lassen, ohne daß entweder der Niedergerichtlich- oder Malefiz-Obrigkeit durch diese mittlere und dritte speciem Jurisdictionis zu nahe getretten, sohin auch zu unzehlichen Streit und Irrungen dadurch Anlaß gegeben werde, so gedenken Ihro Churfürstliche Durchlaucht unter denen Rentmeisterischen und Vice-Dom-Fällen hinfüro keinen Unterschied mehr zu machen, immassen auch die erklärte Landes-Freyheit dergleichen nicht mit sich bringt, und den Rentmeistern *Part. 1. art. 15.* kein Mehrers hierbey einraumt, als daß sie jene Vice-Dom- oder Rentmeisterische Fälle, welche sich auf ihren Umritt ergeben, mit Vorwissen und Bewilligung der Justiz-Dicasterien verhandeln und abstrafen mögen, keineswegs aber auf einen andern Umritt verschieben, viel weniger mit Uebergehung besagter Dicasterien privativè hierinn verfahren sollen.

§. 3.

a (Neun Räthen) Neu-verbesserte Hofraths-Ordnung *art. 7. n. 9.* Mandat. Elect. *de 23. Jan. 1751.*

§. 4.

a (Bann-Richters) In dem alten Recht-Buch wird er der freye Mann genannt, dann da heißt es im 2ten Titel Spho um Diubs Gut, so soll der Richter einen freyen Mann zusprechen, welchen Tod er verdient habe. In dem Land-Recht von Anno 1518. *tit. 19. art. 6.* heißt er ebenfalls noch der freye Mann oder der Züchtiger.

b (Wo keiner verhanden) Bey der Regierung Amberg findet sich kein Bann-Richter, liegt also die Verfertigung der peinlichen Gutachten denen Räthen selbst ob.

e (Zum Tod) In Leibes- oder anderen geringen Strafen ist nicht nöthig denselben zu vernehmen. Land-Recht von Anno 1518. *loc. cit.* Malefiz-Ordnung *tit. 1. art. 1.*

d (Seines Gutachtens) Anno 1642. wurde zwar die Bann-Richter-Stelle per Decretum vom 30. Sept. supprimirt, und mußten die Räthe die Gutachten selbst verfertigen, oder auf eigene Kösten von Universitäten erholen, es wurde aber diese Resolution kurz darauf den 29. Dec. eoden anno wiederum abgeändert, und es bey der vorigen Observanz gelassen.

e (Canzley) Damit die Sache destoweniger aufgehalten wird.

f (*In pleno* selbst) Mandat. Elect. *de 23. Jan. 1751. §. 16.* Ehemals mußte er sein Gutachten schriftlich übergeben, und dieses wurde sodann von einem Rath referirt, womit man aber oft viele Zeit verzohen hat. Quæritur: Ob er nur Votum consultativum, oder wie ein anderer Rath, decisivum habe, & decisum quod sic, Resolutio ex Intimo an den Hofrath den 20. Merz 1756.

g (Mündlich) Wo nemlich casus planè apertus & indubius ist, welcher keiner Ausführung braucht.

§. 5.

a (Landstände) Bayrische Malefiz-Ordnung *tit. 1. art. 3.* In der Obern-Pfalz giebt es zwar keine Landstände, es verordnet aber die dortige Malefiz-Ordnung *tit. 1. art. 3.* das nemliche von Landsassen, welche mit Stock und Gagen versehen seynd.

b (Recht- und Urtheilsprecher) Welche aber nur noch in dem Rent-Amt Landshut und Burghausen an etlichen Orten, auser deren aber nirgend mehr zu finden seynd. Die neu-verbesserte Hofraths-Ordnung *art. 3. §. 3.* confirmirte sie zwar, es tragen aber Ihro Churfürstl. Durchl. von der Zeit an, da die Sach an sie kommt, keine Atzungs-Kösten mehr.

§. 6.

a (Verschickung der Acten) Vermög der Carol. pœn. *art. 219.* ist die Obrigkeit nur in zweifelhaften Fällen hierzu verbunden, aber die fast allgemeine Praxis macht eine unausweichliche Nothwendigkeit daraus, dergestalt, daß nach Gezeugniß Carpzov. *q. 116. n. 22.* die Berathschlagung eines einzigen obschon ausbündigen Rechtsgelehrten nicht erkiecklich seyn soll, und haben auch Wittebergenses bey Werhnero *Part. 1. Enunciat. for. hod. 85.* einer gewissen Obrigkeit sehr übel ausgedeutet, daß in solchen Fall nur

zwey

zwey Rechtsgelehrte befragt worden. Die Bayrische Malefiz-Ordnung *tit. 1. art. 2.* laßt zwar die Verschickung der Acten in Casibus dubiis auch noch zu, ist aber in diesem Stück schon lang aus der Mode gekommen.

b (Ohnnöthig) Weil die Dicasteria und Aemter, wo man Malefiz-Händel zu tractiren hat, mit lauter Gelehrten und in Jure Criminali erfahrnen Leuten besetzt sind. Oben *Cap. 1. §. 1.* Tempore Carolinæ pœnalis war es nicht so, wie aus der Vorrede derselben klar erscheint.

§. 7.

a (Hof-Cammer) Wegen des mit einschlagenden Churfürstl. Interesse. Neu-verbesserte Hofraths-Ordnung *art. 3. §. 5.*

b (Obrist-Jägermeister) Mandat. Elect. *de 29. Julii 1705. & 25. Febr. 1735.*

§. 8.

a (Bey Ueberlegung) Carol. pœn. *art. 81.* wie auch die Bayrische Malefiz-Ordnung *tit. 6. art. 2.* statuirt weiter nichts anders, als daß man bey Gericht alles fleißig vorlese, und wo Anstand ist, die Rechtsgelehrten darum befrage.

§. 9.

a (Endlich und gänzlich) Bayrische Malefiz-Ordnung *tit. 6. art. 6.* und oben *Cap. 8. §. 22.*

b (Angelobung) Erklärte Landes-Freyheit *P. 4. art. 11.* und dieses muß allzeit geschehen, es seye gleich die Absolution definitiv oder nur ab instantia. Brunnemann *Cap. 9. n. 1.*

c (*Instantia*) Rhætius *Dissert. de absolutione Cap. 2. n. 12.* Brunnemann *loc. cit.*

d (Gestraft) Z. E. mit Verweisung des Gerichts, oder Landes auf eine Zeit oder ewig. Bayrische Malefiz-Ordnung *tit. 6. art. 6.*

§. 10.

a (Ordinäre Straf) Böhmer *Sect. 1. §. 292.* erfordert zur Condemnation soviel die pœnam ordinariam belangt, folgende Requisita. 1. Corpus Delicti. 2. Vorläufige genugsame Indicia. 3. Deren hinlängliche Prob. 4. Daß solche nicht abgeleint worden. 5. Die Ueberweisung des Inquisitens der begangenen Missethat halber, oder 6. seine eigene förmliche Bekanntniß, und daß endlich 7. der Proceß ordentlich geführt worden seye.

§. 11.

a (Peinliche Urtheil) Formulam hievon siehe Car. pœn. *art. 192.*

b (Verbrechen) Leyser *in spec. 575. Med. 29.* limitirt dieſes in Delictis Officialium, quæ fortaſſis pudorem Principis onerant, aut manifeſtata exiſtimationem Ejus maculant, aut ſi ex publicatione eorundem offenſa vicinorum Principum metuatur vel arcana Dominationis prodantur.

c (Dictirte Straf) Frölich *P. 1. l. 4. tit. 15. n. 8. in fine.*

d (Bedingniſſen) Worunter auch die ſo genannte Weiſungs-Vorſatze per verba: Es wäre dann zu rechnen ſind, dann dieſe werden nicht einmal in Cauſis Civilibus, geſchweigens Criminalibus gebilliget. Bayriſche Gerichts-Ordnung *tit. 9. art. 6. Leg. 1. §. 5. ff. quando appellandum.*

e (*Alternativè*) Z. E. da man den Thäter entweder zum Strang oder zum Schwerdt condemnirt, dann dergleichen Urtheil iſt ungültig. Frölich *P. 1. l. 4. tit. 15. n. 9.*

f (*Determinirt*) Weil die Wahl nicht bey dem Uebelthäter, ſondern bey dem Richter ſtehet. Oben *Part. 1. Cap. 1. §. 38.*

g (Proceß-Köſten) Mandat. Elect. *de 29. Octobr. 1619.* allwo auch befohlen wird, daß man ſolche mit der Strafe nicht vermiſchen, ſondern dieſe ſepariren, und eher verringern als die Köſten zuruck laſſen ſolle. Siehe unten *Cap. 11. §. 5. &c.*

h (*Petitio libelli*) Dann die Regel, daß der Beſcheid dem Begehren des Klag-Libells gemäß ſeyn müſſe, gehet nur ad Cauſas Civiles, wo es um Jura partium zu thun iſt, nicht aber ad Criminales, ubi agitur de vindicta publica. Carpzov. *q. 106. n. 17. &c.*

i (*Rationes decidendi*) obſchon Lauterbach *l. 4. tit. 1. §. 21.* in Cauſa Criminali ſolche für nöthig hält.

k (*Actis*) Die Controvers, ob der Richter einen Unſchuldigen, deſſen Unſchuld ihm ſcientiâ privatâ liquidiſſimè bekannt iſt, nach den Actis judiciren, und condemniren könne? wird bey Ziegler *de Judice Concluſ. 35. §. 9. & ſeq.* weitläufig ausgeführt. Er defendirt zwar Negativam, hier aber iſt Affirmativa amplectirt worden. Bleibt dahero dem Richter, der ſich in ſolchem Caſu findet, nichts übrig, als das Richter-Amt für ſelbigesmal abzulegen, und ſich für einen Gezeugen gebrauchen zu laſſen. Ein anderes wäre, wann der Fürſt ſelbſt oder einer, der um ſeinen Beſcheid niemand als GOtt reſponſabl iſt, judicirt, dann daß dieſer ex ſcientia privata ſicher verfahren könne, iſt auſſer Zweifel. Ziegler *loc. cit. §. 8.* Siehe jedoch oben *Cap. 5. §. 1. b. & §. 8. b.* 1

l (*Statutis*) *Cap. 1. X. de sententia & re judicata*, welches aber obverstandener massen in Principe Judice seinen Absatz leidet. Ziegler *loc. cit. concluf. 36. §. 11. 12.*

§. 12.

a (*Vota paria*) Jure Romano wird in diesem Fall allzeit mehr pro reo oder die mindere Summam gesprochen, *Leg. 38. ff. de re judicata*, und wann Judices delegati sich mit ihren Meinungen in gleiche Theile theilen, so giebt der Delegans den Ausspruch. *Leg. 28. ff. ibidem.*

b (*Præsident*) Neu-verbesserte Raths-Ordnung *tit. 7. art. 11.*

c (*Majora*) Hofraths-Ordnung *loc. cit.* Bayrische Malefiz-Ordnung *tit. 6. art. 2. Leg. 36. & 39. ff. de re judicata.* Das Jus Canonicum *Cap. 14. Dist. 61.* præferirt zwar Saniora, allein da aus mehr Votanten keiner das Recht hat Saniora zu declariren, so bleibt es bey den Majoribus.

d (Bann-Richter) Hofraths-Ordnung *art. 3. §. 3.* Welches man auch per Resolut. ex Intimo vom 17. May 1751. weiter inhærirt, und den Anstand, ob hätten die Räthe nicht auf das Blut geschworen, für unerheblich befunden hat, massen genug ist, daß sie überhaupt auf die Administration der Justiz verpflichtet seynd. Vor diesem glaubte man nicht, daß der Bann-Richter reformirt werden könnte, sondern es war nöthig einen andern Bann-Richter zu vernehmen, sofort die Sache ad Intimum gelangen zu lassen.

e (Urtheilsprecher) und zwar um so unbedenklicher, als sie ohnehin nur pro forma & figura sind, Resolut. ex Intimo vom 17. May 1751. Ehehin waren sie auch andergestalten nicht als per Resolutionem ex Intimo zu reformiren.

f (Andern Bann-Richter) wie es vorhin üblich gewesen. Viel weniger ist nöthig, sich solchenfalls in Intimo anzufragen, wie man ehedessen gepflogen.

g (*Combinatio votorum*) Die Authores geben die Regel, daß Sententiæ Damnantes mit denen Absolventibus zu vergleichen, und wann jene nur in genere pœnæ differiren, die näher zusammen treffende zu combiniren, sofort majora darnach auszurechnen wären, Coccejus *de eo, quod justum circa numerum suffragiorum & de calculo Minervæ Sect. 3. §. 3.* Albinus *de Jure Dicasteriorum §. 16.* Bey der Application dieser Regel aber sind sie selbst nicht recht verstanden. Z. E. es gehen aus 7. Votanten 2. auf das Schwerdt, 2. auf die Relegation, 3. auf die Absolution. Plinius, welcher diesen Casum *l. 8. Epist.*

14. erwehnet, wie auch Grotius und andere schliessen hierinnfalls auf die Absolution. Coccejus hingegen §. 7. conjungirt die 4. Vota condemnantia gegen die 3. Absolventia, und schließt mithin ad Relegationem, weil die Vota, so ad mortem gehen, sich um so viel leichter mit der geringern Straf combiniren lassen. Einen andern Casum erzehlet Gellius in Noctibus Atticis *l. 9. Cap.* 15. Da aus 7. Votanten 3. ad mortem, 2. auf das Exilium, und 2. auf eine Geldstraf gegangen. Gellius und Cujacius schliessen hierinn ad mortem, Coccejus und Albinus aber ad Exilium, weil die Todesstraf näher bey dem Exilio ist. Den dritten Casum allegirt ebengedachter Coccejus §. 4. da aus 3. Votanten einer den Beklagten in 15. der andere in 10. und der letzte in 5. condemnirt. Obngeacht nun das Jus Romanum & Canonicum für die geringste Summam den Ausschlag giebt. *Cap. 1. de arbitr. in sexto, & Leg. 27. §. 3. ff. de receptis, qui arbitr.* so meint gleichwohl Coccejus sententiam mediam Juri naturæ gemässer zu seyn. Zu Verhütung dergleichen Irrungen, und oft inextricabler Difficultäten hebt der neue Codex Bavaricus alle Combinationes auf, und hält die Vota, welche nicht durchgehends in der Hauptsach einstimmig seynd, pro Disparibus, nach welcher vorausgesetzter Regel also in oberwehntem ersten Casu auf die Absolution, in dem zweyten ad mortem zu schliessen wäre. Bey dem dritten Casu sind drey Vota disparia, macht also der Præsident mit dem Seinigen die Majora.

h (In der Hauptsache) Wann sie also nur in modo oder circa additamentum pœnæ, oder der Kösten halber differiren, so sind sie pro disparibus nicht zu halten, und mögen wohl combinirt werden.

i (Niemals *combinirt*) Ein anders ist in Causis Civilibus, dann darinn ist die Combinatio noch zur Zeit nicht nur nicht aufgehoben, sondern vielmehr in der neu-verbesserten Hofraths-Ordnung *art. 7. §. 11.* bestättiget.

§. 13.

a (*Banco Juris*) Wird endlich die letzte Bestättigung der Bekanntniß genannt, siehe oben *Cap. 5. §. 6. & Cap. 8. §. 20.*

b (Darinn bestehet) Bayrische Malefiz-Ordnung *tit. 6. art. 3.*

c (Eisen und Band) Bey verschrauften Maleficanten wird solches zuweilen aus Beysorg der Revocation unterlassen.

d (Be-

d (Bedingung und Zusatz) weil dergleichen Bekanntniß nicht zulänglich ist. Oben *Cap. 5. §. 3.*

e (Mit Proceß weiter zu verfahren) Nemlich mit der Tortur, wo keine hinlänglich- und erweisliche Widerrufungs-Ursach angegeben wird. Bayrische Malefiz-Ordnung *tit. 6. art. 3.* Die Car. pœn. *art. 191.* verordnet, daß man sothenfalls die Beysitzer, welche der gerichtlichen Bekanntniß beygewohnt haben, auf ihren Eyd nochmal befragen, sofort die Rechtsgelehrte weiter darüber consultiren solle. Ob aber die Rechtsgelehrte bey so gestalten Dingen ad pœnam non obstante revocatione sprechen können, ist in Carol. pœn. nicht enschieden. Leyser *spec. 639. Med. 5. & 14.* glaubt Ja. Jure Bavar. gehet solches nicht wohl an, oben *Cap. 5. §. 6.*

f (Ueberzeugung) Anerwogen in diesem Fall die Bekanntniß zur Verurtheilung eben nicht nöthig ist, folglich auch um so weniger die Bestättigung, oben *Cap. 5. 17.* & Carol. pœn. *art. 69.*

g (Geringerer Strafen) Frölich *P. 1. l. 4. tit. 16. n. 5.* Siehe auch oben *Cap. 5. §. 6.*

h (*Genus mortis*) Ein anders statuirt Carol. pœn. *art. 94.* welches aber in Bayrn niemal practicirt worden.

i (Inner 3. Tägen) Carol. pœn. *art. 79.* woran sich aber die Praxis nicht aller Orten so genau binden laßt. Teste Böhmer *Sect. 1. §. 299.*

§. 14.

a (*Appellation*) Bayrische Malefiz-Ordnung *tit. 3. art. 9.* Neu-verbesserte Hofraths-Ordnung *art. 3. §. 3.* Et praxis ferè communis Germaniæ apud Kreſs *ad art. 99. §. 3. in notis.* Ein anders ist, wann dem Criminal-Richter die Jurisdiction entweder überhaupt oder wenigstens in selber Sache disputirt wird, oder wann Zweifel ist, ob die Causa an sich selbst Criminalis vel Civilis seye, dann in solchen Fällen kan der höhere Richter wohl angegangen werden, Blumius *Proceſſ. Camer. tit. 43. §. 12.* & ibi Gylmanus, Mindanus & alii, weil die Quæstio Jurisdictionis per se keine Criminal-Sach ist. Ein gleiches wird bey den höchsten Reichs-Dicasteriis observirt, wann der Criminal-Richter nulliter verfahrt, ibi Blumius *n. 13.* Böhmer *Sect. 1. §. 290.* und andere machen zwar auch einen Absatz in Processu accusatorio, allein das gehet nur auf jene Ort, wo die Appellation in Criminalibus Herkommens ist.

b (*In rem judicatam*) Ohne Unterschied, ob die Absolution definitivè & plenariè, oder nur ab Instantia geschehen, Kreſs *ad art. 199. §. 2.* auch ohngeachtet deren daselbst befindlicher Limitationen, weil der Text generaliter lautet.

c (Weder von dem nemlichen) Zumal ohne Vorwissen der Landes-Herrschaft *Leg. 45. §. 1. ff. de re judicata Leg. 27. princ. ff. de pœnis.* In Casu Nullitatis laßt Leyser *spec. 646. Med. 10.* dieses zu.

d (Andere Richter) *Cap. 6. X. de accusatoribus.* Der Fall, wo Judex incompetens gewesen, oder etwann gar eine Gefährde mit unterloffen ist, wird von Böhmer *Sect. 2. §. 14.* ausgenommen. Kreſs *ad art. 99. in notis* limitirt auch den Casum, da die Absolution in Causa Capitali vor der geistlichen Obrigkeit geschehen ist. Womit auch der Codex oben *Part. 1. Cap. 1. §. 43.* übereinstimmt.

e (*Indiciis*) Die Criminalisten distinguiren inter absolutionem definitivam & ab Instantia. Bey der letztern lassen sie retractationem Sententiæ ex novis emergentibus zu, aber bey der ersten nicht. Böhmer *Sect. 1. §. 288.* Allein Carpzov. *q. 125. n. 8.* wie auch Kreſs *ad art. 199. §. 2.* & Communis gestatten reassumptionem processûs ex novis Indiciis ohne Unterschied propter favorem Reipublicæ, ne delicta maneant impunita, und meint sogar Leyser *spec. 640. Med. 16. & 17.* daß hierzu keine für sich selbst hinlängliche neue Indicia vonnöthen wären, sondern die alte und neue disfalls gar wohl zusammen gesetzt werden könnten.

f (*Condemnatoriis*) Böhmer *Sect. 1. §. 293.* giebt rei judicatæ hierinn niemal Platz, sondern die Sentenz soll toties quoties impugnirt werden dörfen, welches aber aus dem allegirten *art. 104. & 92. Carol. pœn.* nicht klar erscheint, und in Bayrn auch niemal üblich gewesen.

g (Kein anderer Behelf) siehe unten §. 17.

h (*Evidentia Facti*) Bayrische Malefiz-Ordnung *tit. 6. art. 5.*

i (*Negativa loci*) Man sagt zwar regulariter, quod negantis sit nulla probatio; es leidet aber dieses unter andern seinen Absatz, wann dasjenige, was man abläugnet, schon erwiesen, oder die Probatio negativa limitata vel circumscripta ist. Coccejus *Diss. de probatione negativa directa. Cap. 2. & 4.* Dahin gehört nun auch die so genannte Negativa Loci, da nemlich der Uebelthäter eben

zur

zur Zeit des Verbrechens an einem andern Ort gewesen zu seyn vorgiebt, und dieses beweisen will. Die Erfahrenheit giebt, daß dieser Beweis vielmal gemacht wird, ohngeacht oft nicht dabey zu begreifen ist, wie sich die Gezeugen sonderbar von langer Zeit her aller Umstände so genau erinnern können. Man muß daher auch billig zweifeln, ob es bey dergleichen Verhören allezeit gar richtig zugehe. Die Suggestiones tragen oft das meiste zu dieser vermeintlichen Prob bey, und mancher Gezeug ist auch so einfältig, daß er ein groß- gutes Werk zu thun glaubt, wann er einem Schelm aushilft, und ihn bey Leben erhält. Wo nun dergleichen verspürt wird, muß die Obrigkeit dem Gezeugen sein irriges Dictamen zu benehmen trachten, sonst aber auch bey der Verhör mit Behutsamkeit verfahren, dem Gezeugen nicht gleich platterdings sagen, um was es ultimato zu thun seye, vielweniger ihm die Aussage des Inquisitens vorhalten, sondern vielmehr denselben fragen, ob er Inquisiten kenne? wie lang? woher? ob sie öfters zusammen kommen? wo? wer dabey gewesen? und wann der Gezeug in der Aussag nicht selbst gleich auf den quæstionirten Ort und die Zeit kommt, so muß man ihn durch vorläufige Nebenfragen dahin führen, z. E. ob er nie in diese oder jene Kirch komme? wie oft? ob er nicht um diese oder jene Zeit allda gewesen? wen er alldort angetroffen oder gesehen? ob er nicht Inquisiten allda gesehen? ob und was er mit ihm alldort gesprochen, oder gethan? wer dabey gewesen? was weiter alldort geschehen, wie er sich von so langer Zeit dessen noch erinnere? und so weiter.

k (Noch bey Leben) Ohngeachtet dieses wohl die allerstärkste Prob seyn kan, hatten doch die Römer nicht allzeit darauf reflectirt, wie bey dem Seneca *lib. 1. Cap. 16. de Ira* zu ersehen.

§. 15.

a (*Absolutoriis*) Ne liberandos longa custodia maceret. *Leg. 5. Cod. de Custodia reorum.*

b (Nicht an das Leben) Frölich *Part. 1. l. 4. tit. 16. n. 5.*

c (Zur Vorbereitung) Bayrische Malefiz-Ordnung *tit. 6. art. 3.* Car. pœn. *art. 79.*

d (Andere *Disposition*) siehe unten §. 16.

e (Einige Täg) gemeiniglich drey. *S. præced. 3.* Der Gebrauch in Frankreich, da man die Uebelthäter gleich auf der Stell hinrichtet, wird nicht approbirt. Böhmer *Sect. 1. §. 309.*

f (Geist-

f (Geistlichkeit) Carol. pœn. *art. 102.* und oben *Cap. 3. §.* 9. Es soll aber dieselbe den armen Sünder zur Buß, nicht aber zur Revocation ermahnen, oder demselben gar auszuhelfen trachten. *art. 103.*

g (Besserer Kost und Zimmer) Frölich *P. 1. l. 4. tit. 16. n. 4.* Das sogenannte Henkermahl rechnet Kress *ad art.* 179. unter die Handwerks-Possen.

h (Heimlich) Ob metum tumultus aut honorem Familiæ. Böhmer *Sect. 1. §. 305.*

§. 16.

a (Ausdrücklich statuirt) Jure Digestorum *l. 1. ff. de bon. damnat.* zohen alle Capital-Strafen die Confiscationem Bonorum nach sich. Jure Novellarum 134. *Cap. 13.* aber wird die Confiscation zu Favor der Erben in auf- und absteigender Linie bis in den dritten Grad aufgehoben. Authentica Bona *damnat. Cod. de bon. proscript.* hebt sich auch in Ansehen der Collateralen auf. Wie aber sothane Authentica mit allegirter Novella, woraus man solche genommen hat, nicht übereins stimmt, so wird sie auch nicht für ächt erkennt, Lauterbach *ff. lib. 48. tit. 20. §. 7.* Endlich hat Carol. pœn. *art. 218.* die Confiscation gänzlich abgeschaft, ausgenommen das Crimen Læsæ, oder andere specialiter benannte Fälle, deren zwar viele bey Goldast in Tract. von Confiscation der Zauber-Güter *pag. 144.* specificirt sind. Kress aber reducirt sie *ad art. 218. §. 4.* auf drey Fälle, und glaubt anbey, daß man die Confiscationes nicht weiter zu extendiren suchen soll. Confer. Myler *de princ. & stat. Imper. Cap. 68. Th. 12. & 14.* Lauterbach *ff. l. 48. tit. 20. §. 8. in fine.* Nach denen Legibus Bajuwaricis *tit. 2. §. 3.* ist die Confiscation der Güter nur auf das Crimen Perduellionis geschlagen. Das Decretum Thassilonis gehet weiter, und begreift auch die Fälle darunter, welche oben ad Crimen Læsæ in specie sic dictum referirt worden sind. In dem alten Recht-Buch *tit. 2. in fine* ist geordnet, daß wann ein schädlicher Mann mit Recht verderbt wird, das ist, wann ein Uebelthäter an Leib oder Leben gestraft wird, so bleibt zwar Eigen und Lehen denen rechten Erben. Die fahrende Haab aber verfallt dem Richter. Das Lands-Recht von Anno 1518. *tit. 20. art. 2.* läßt zwar dem Uebelthäter und seinen Glaubigern fahrend- und liegendes Gut folgen, nimmt aber *art. 4.* die Maunschlächtige, das ist, die Todschläger, so weit davon aus, daß

ihr

ihr fahrendes Gut confiscirt seyn soll. Desgleichen machts es *art.* 2. eine General-Ausnahm mit all jenen Verbrechen, welche nicht nur eine Leibes-Straf, sondern auch die Confiscation nach sich ziehen, und dahin gehet auch sowohl die erklärte Landes-Freyheit *Part.* 4. *art.* 5. & 6. als die Malefiz-Ordnung *tit.* 6. *art.* 1. & 2. Solchenfalls hat Kress, soviel das Jus Bavaricum antiquum betrift, eben so unrecht nicht, wann er *ad art.* 218. *pag.* 293. schreibt: Quod in Bavaria omne Judicium Capitale annexam habuerit Publicationem. In gegenwärtigem Codice finden sich mehr nicht als drey Fälle, wegen welcher Publicatio omnium bonorum Platz greift. Nemlich so viel die Perduelles & Læsæ Majest. reos oder die Abtrünnige, dann die Flüchtig- und Abwesende betrift. Confiscationes particulares aber, welche nicht das ganze Vermögen, sondern nur einen Theil desselben betreffen, siehe *Part.* 1. *Cap.* 3. §. 25. & *Cap.* 9. §. 1. & 6. Gleichwie im übrigen das Jus Fisci nicht von dem Blut-Bann abhangt, sondern ein besonders Landes-herrliches Regale ist; juxta monita Strykii in usum modern. *Pand. l.* 49. *tit.* 14. §. 3. so kann sich der Confiscations-Strafen von Rechts wegen niemand unterziehen, der nicht obiges Regale besonders hergebracht hat, und ist die von Goldast statuirte Regel, qui confiscat corpus, confiscat bona, wenigstens in Bayrn niemal durch die Bank angenommen worden. Siehe hievon oben *Part.* 1. *Cap.* 1. §. 10. *litt.* e.

b (Entfremdten Sachen) Erklärte Landes-Freyheit, *Part.* 4. *art.* 4.

c (Wann jemand) Dann der Gebrauch, daß man dem Eigenthümer die gestohlen oder geraubte Sachen nicht wieder zurück giebt, wird für einen Mißbrauch erklärt. Carol. pœn. *art.* 207. & 218.

d (*Legitimiren* kan) Z. E. durch Bekanntniß des Thäters, oder andere Urkund- und genugsame Anzeigungen oder wenigstens durch einen Gezeugen, und selbstigen Eyd, daß es sein Gut gewesen und noch seye. Bayrische Malefiz-Ordnung *tit.* 7. *art.* 5. siehe auch Mascardum *de probationibus*, *Conclus.* 833. *n.* 1. Und Kirchhovii *Consilia apud* Speidelium *Bibl. Jur.* voce *Furtum* §. 6.

§. 17.

a (Leibes-Strafen) Dann in Lebens-Strafen wird die Execution Krankheit halber nicht aufgeschoben, sondern vielmehr befördert. Carpzov. *q.* 144. *n.* 52.

b (Nur starke *Indicia*) Frölich *Part. 1. lib. 4. tit. 16. §. 2.*
c (Nur in folgenden Fällen) Gehet also auch jenes nicht mehr an, was *in Leg. 1. Cod. de bonis proscript.* von Rechnungs-Ruckständigen gemeldet wird, dann derjenige, welchem daran liegt, hätte sich frühzeitiger und ante publicationem sententiæ melden sollen. Desgleichen ist der Text *in Leg. 20. Cod. de pœnis*, daß man ungewöhnliche schärfere Rescripta Principis 30. Täg in suspenso lassen soll, längst in Desuetudinem gekommen. Item ist derjenige, welcher an dem Tag der Execution vorgiebt, daß er in Betref der Landes-Herrschaft selbst etwas Wichtiges anzuzeigen hätte, nicht mehr anzuhören, sondern wie es *in Leg. 6. ff. de pœnis* heißt, ist er viel mehr strafbar, daß er so wichtige Sachen zu entdecken länger aufgeschoben hat. Ein anders ist, wann er vorgiebt geistlich zu seyn, dann da cessirt die Execution wenigstens so lang, bis quæstio an untersucht und ausgemacht ist, Frölich *pag. 305. §. 11.*
d (Schwangere) *Leg. 3. ff. de pœnis*, welches auch in Leibes-Strafen so zu beobachten ist ex eadem ratione. Frölich *loc. cit. n. 6.* Am kürzesten macht es Paulus Zachias *in quæst. med. legal. lib. 9. tit. 2. quæst. un. n. 2.* dann er läßt der schwangern Frau den Bauch aufschneiden, das Kind heraus nehmen, und so fort die Execution vollziehen, doch gestehet er selbst dabey, daß dieses eben nicht die mildeste Meinung seye.
e (Von Sinnen kommt) Stryk *de dementia & melancholia Cap. 3. §. 6.* Gail *l. 2. Obs. 110. n. 22.*
f (Als meineydig) Dafern sich nemlich das Urtheil auf eine solche Gezeugschaft hauptsächlich gründet, Böhmer *Sect. 1. §. 309.* dann wann die Condemnation aus andern Fundamentis erfolgt, so hindert die Entdeckung des Meineyds an der Execution nicht.
g (Unbußfertig) Willenberg *de impœnitentia ad mortem condemnatorum.* Frölich *pag. 301. §. 8.*
h (*Complicum*) *Leg. 29. ff. de pœnis.*

§. 18.

a (Werktag) *Leg. fin. Cod. de feriis.*
b (Offentlichen Ort) siehe oben §. 15.
c (Verlesung der Urgicht) Bayrische Malefiz-Ordnung *tit. 6. art. 4.*
d) Gebräuchige *Sollennitäten*) Diese bestehen in Anziehung der Glocke, Aushängung des rothen Tuchs auf dem Rathhaus,

haus, Verlesung der Urgicht, Brechung des Stabs, welche durch den Bann-Richter geschiehet. All übrige Gebräuche, besonders die Hegung des hochpeinlichen Gerichts, offentliche Anklag des Delinquentens, das Zettergeschrey und dergleichen, ist zwar in der Carol. pœn. *art. 82. & seq.* beschrieben, aber in der Bayrischen Malefiz-Ordnung *tit. 6. art. 4.* abgeschaft.

e (Innhalt des Urtheils) Optio mortis gehet nicht an, und kan dem Uebelthäter von keiner Obrigkeit verliehen werden. *Leg. 8. §. 1. ff. de pœnis.*

f (Ohne Mehr- oder Minderung) Böhmer *Sect. 1. §. 311.*

g (Durch den Scharfrichter) Welches Amt in Deutschland zu heydnischen Zeiten die Druides oder Götzen-Pfaffen, hernach an verschiedenen Orten Deutschlands die Jüngste von dem Schöpfen-Stuhl verrichten mußten. Böhmer *ibi §. 308.*

h (Leib- und Lebens-Straf) Vor der Execution wird allzeit der Fried offentlich ausgerufen, Carol. pœn. *art. 97.* Dahero jene, welche sich an dem Scharfrichter vergreifen, ex duplici Capite Crimen vis publicæ begehen, und meldet Leyser *spec. 649. Coroll. 3.* daß er die Rädelsführer von dergleichen erregten Tumult, wobey einige bleßirt worden, zum Tod, die anderen aber, so dazu geholfen, zur Extraordinari-Straf condemnirt habe.

i (Einsehen) Carpzov. *q. 137. n. 67.*

k (Ein Genügen) Dann der Uebelthäter ist zur Strafe verbunden, hört also die Obligation eher nicht auf, bis die Strafe vollzogen ist. Lauterbach *l. 48. tit. 19. §. 27.* Böhmer *Sect. 1. §. 311.* Die von widriger Meinung siehe bey Carpzov. *q. 88. n. 32. & seq.* Welchen auch Coccejus *in Diss. de proportione furti & suspendii rupto laqueo §. 19.* soweit beystimmt, daß er novam causæ cognitionem erfordert, und ohne selber die Execution nicht für rathsam hält.

§. 19.

a (Ersuchen) Neu-verbesserte Hofraths-Ordnung *art. 3. §. 3.*

b (*Consens*) Hofraths-Ordnung *ibi.*

§. 20.

a (Urfed) Vor diesem mußte sie von allen Inhaftirten bey ihrer Entlassung abgeschworen werden, heut zu Tag aber werden nur die auf ewig des Landes-Verwiesene dazu angehalten. Kreis *pag. 636.* Sie bestehet hauptsächlich darinn, daß der Entlassene eydlich verspricht, weder das

Land mehr zu betretten, noch dieser Sache halber jemand zu beleidigen, oder sich wegen ausgestandener Gefängniß zu rächen.

b (Zweyer Gezeugen) Man pflegt auch an verschiedenen Orten einen Notarium mit beyzuziehen.

c (14. Jahr) Dann ad Juramentum ist regulariter die Pubertät hinlänglich. Authent. Sacrament. *Cod. si adversus venditionem.*

d (Nicht bequemen) Carpzov. *q. 130. n. 38. & 41.*

§. 21.

a (Abwesende) Gegen diese wird nach Sachsen-Recht mit der Acht und Aberacht verfahren, welche bey Carpzov. *q. 140.* und Frölich *P. 1. l. 4. tit. 20.* und andern ausführlich beschrieben ist Carol. pœn. *art. 155.* thut zwar auch Meldung von der Mord-Acht, ist aber in diesem Stück pro lege universali Imperii nicht zu achten, weil sie sich selbst dißfalls nur auf die Gewohnheit einiger Orten beziehet. In Bayrn ist dieser Proceß niemal üblich gewesen, sondern man hat hierinn dem Jure Communi gefolgt.

b (Freyung) siehe oben *Cap. 6. §. 15.*

c (Steck-Brief) Damit er nemlich handfest gemacht werde. Muß also das Verbrechen allzeit so beschaffen seyn, daß die Inhaftirung derwegen statt haben kan. Ausser dessen pflegt man zwar wohl ein Compaß-Schreiben, um die Verschaffung aber keinen Steck-Brief ergehen zu lassen. Böhmer *Sect. 1. §. 325. in notis.*

d (*Compaß*-Schreiben) *Leg. 1. §. 2. ff. de requir. vel absentibus damn.* Die bloße Citation ad domum absentis ist nur hinlänglich, wo es weder an Leib noch Leben oder auf die Relegation gehet. Leyser *spec. 627. de reis absentibus requirendis Med. 15.*

e (Anwald hinterlassen) Leyser *spec. 629. de condemnatione reorum absentium Med. 3.* Welches aber auch nur in geringeren und solchen Verbrechen zu verstehen ist, worinn es juxta *Cap. 2. §. 6.* eine Anwaldschaft leidet, dann in grössern wird solche weiter nicht als ad allegandum causas absentiæ zugelassen. Coccejus *Dissert. de pœna in absentes Cap. 1. §. 4.*

f (*Edictaliter citire*) *Cap. 10. de dolo & contumacia, & Leg. 1. §. 2. ff. de requir. vel absent. damn.* Wie aber dergleichen Edictal-Citationes, welche ex capite delicti vorgenommen werden, nicht ohne alle Mackel sind, so sollen solche nur in subsidium, wo man den Flüchtling nicht

zu

zu erfragen weiß, und in Verbrechen Leib- und Lebens-Strafe betreffend, verhänget werden. Leyser *cit. spec. 627. Med. 15.*

g (Leib- und Lebens Straf) Dann diese kan keinem Abwesenden ex capite contumaciæ dictirt werden. *Leg. 1. §. 1. ff. de requir. vel absent. damn. Leg. 6. Cod. de accusat.*

h (Geld-Straf) Oder wo solche etwann aus Mangel der Mitteln nicht einzubringen ist, die Relegations-Straf. *cit. Leg. 5. ff. de pœnis.*

i (In grösseren Uebelthaten) Wann sie offenbar sind, erkärte Landes-Freyheit. *Part. 4. art. 9. & 13.*

k (Gemein und Adelichen) Dieser Unterschied fundirt sich diesfalls auch schon in der erklärten Landes-Freyheit *loc. cit.*

l (Ansehnliche Person) Welche nemlich denen von Adel gleich geschätzt werden, siehe oben *Cap. 8. §. 5.*

m (Mit Vorwissen) Nach der Carol. pœn. *art. 206.* soll man auch 2. oder 3. Befreunde des Flüchtigen, dann zwey Gerichts-Assessores bey der Beschreibung mit zuziehen.

n (Beschrieben) *Leg. 5. princ. ff. de requir. & absent. damn.* und soll von dieser Beschreibung, wann sie von der Hofmarchs-Obrigkeit geschiehet, eine Copia zum Landgericht geliefert werden. Erklärte Landes-Freyheit *Part. 4. art. 9.* Jure Communi hangt diese Beschreibung der Malefiz-Obrigkeit an, und so ist es auch zwischen Chur-Bayrn und dem Hochstift Augsburg Anno 1500. 1510. und 1669. verglichen worden.

o (Arrestirt) Seine Debitores sollen ihm auch nichts heimzahlen, *Leg. 5. §. 3. ff. de requir. vel absent. damnand.* Die Mobilien aber, welche sich nicht conserviren lassen, soll das Gericht mit Zuziehung der Freundschaft, und der Gerichts-Beysitzern verkaufen, und das Kaufgeld hinter Gericht legen. Carol. pœn. *art. 206. Leg. 5. §. 2. ff. cit. tit.*

p (Jahrs-Frist) Kommt er inner dieser Zeit zurück, und purgirt sich, so läßt man ihm das Gut wieder ausfolgen, *Leg. 5. princ. ff. cit. tit.* stirbt er aber inner solcher, so folgt das beschriebene Vermögen denen Erben oder Successoribus. *Leg. 1. §. 4. ff. cit. tit.*

q (Ungehorsames Ausbleiben) Ist also ein anders, wann er ehehafte Ursach hat, Leyser *spec. 629. Med. 1.* oder da er einen Salvum Conductum begehrt, welcher ihm vermög allegirter Landes-Freyheit *P. 4. art. 9.* ausser offenbarer muthwilliger That nicht abgeschlagen werden soll.

r (Verwürkt *declarirt*) Erklärte Landes-Freyheit *loc. cit.* welches auch in Carol. pœn. nicht aufgehoben, sondern vielmehr bestättiget worden zu seyn scheint. Kreis *ad art. 206. in not. n. 1.* Obschon Lauterbach *l. 48. tit. 17. §. 3.* Zieriz *ad art. 155.* und andere das Widerspiel behaupten.

s (Leib- und Lebens-Straf) Erklärte Landes-Freyheit *P. 4 art. 9.*

t (*Deducto ære alieno*) Erklärte Landes-Freyheit *ibi art. 10.* und ist auch wehrender Abwesenheit Weib und Kind von seinem Vermögen die Alimentation zu reichen. Carol. pœn. *cit. art. 206.*

u (Bey denen andern) Erklärte Landes-Freyheit *Part. 4. art. 13.* allwo aber die Rede nur von Todschlägen ist.

w (*Executio in effigie*) Wobey aber acht zu geben ist, daß sie nicht mehr zum Gelächter als zum Exempel diene, wenn man z. E. den Staubbesen oder andere dergleichen Leibesstraf an einer gemahlten Tafel vornehmen wollte. Fromann *de Executione in Effigie Thes. 19.*

x (Flur *in Crimine Læsæ*) Coccejus *de pœna in absentes Cap. 3. §. 7.* Andere lassen es auch in Crimine hæresis, famosi libelli, ja sogar in all übrigen Delictis zu. Struvius *de Executione in effigie Cap. 8.*

y (*Militair*-Verbrechen) Sonderbar in Crimine Desertionis, da man der Deserteurs Namen an den Galgen schlagt. Struv. *cit. Diss. Cap. 7. §. 3.*

z (*Confessus & Convictus*) Ohne der Bekanntniß oder Ueberweisung will Böhmer diese Execution nie zulassen. *Sect. 1. §. 323.* ausgenommen das Crimen Perduellionis.

§. 22.

a (Gebührt) Leyser *spec. 643. de Executione pœnæ Med. 2.* Es statuirt zwar Böhmer *Sect. 1. §. 75.* daß das Jus exequendi ein besonderes Regale sey, welches von dem gemeinen Blut-Bann nicht abhange, allein nach hiesigem Landes-Gebrauch, auf welchen er sich insonderheit beziehet, ist diese Distinction nicht bekannt.

b (Herkommens) Dergleichen siehe bey Beck *de Jurisdict. superior. Cap. 23. obs. 1.*

c (Sammt allen deme) Gebühren ihm also auch in consequentiam die Signa Jurisdictionis, als Pranger, Stock und Galgen zu errichten.

d (Ersucht worden) Stryk *us. mod. Pand. lib. 2. tit. 1. §. 11.* doch ist man ihm die Acta zu communiciren nicht schuldig, wann die Sentenz von einem Collegio Juridico gesprochen worden, Stryk *loc. cit. ibi §. 10.*

Eilftes Capitel.

§. 1.

a Tod) *Leg. 3. Cod. si reus vel accusator.*

§. 2.

a (Vergleich) Daß ein Vergleich über zukünftige Verbrechen nicht bestehen könne, bringt sowohl das natürliche als Römische Recht mit sich, *Leg. 27. §. 4. ff. de pactis.* Ob und wie weit man sich aber über bereits begangene Verbrechen vergleichen möge, ist nach dem Römischen Recht sehr dunkel und zweifelhaft; die Rechtsgelehrten distinguiren insgemein unter Delictis publicis & privatis, capitalibus & non capitalibus, und beziehen sich hauptsächlich auf den Text *in Leg. 18. Cod. de transactionibus.* Allein Gundling *in Diss. de transactionum stabilitate & instabilitate §. 26. & seq.* Wie auch in dem Discurs über die Pandecten *lib. 2. tit. 14. §. 3. pag. 286.* behauptet, daß diese Distinction nicht viel heisse, und in jener Maaß, wie sie passim proponirt zu werden pflegt, nicht einmal in dem geschriebenen, geschweigens natürlichen Recht gegründet seye.

b (*Interesse privatum*) Aus jedem Verbrechen entspringt eine doppelte Action, Civilis nempe & Criminalis. Die erste allein ist und bleibt das Objectum, worüber man sich vergleichen kan. Dann wann man gleich zugiebt, daß der Ankläger durch Vergleich auch die Persecutionem Criminalem oder das Recht anzuklagen verliere, so kan doch statt seiner ein anderer alsdann klagen oder der Richter von Amts wegen verfahren. Oben *Cap. 2. §. 3. & 7.*

c (Die Straf) Dann es liegt an Bestrafung der Uebelthaten dem gemeinen Wesen gar viel, welchen durch dergleichen Privat-Verträg nicht præjudicirt werden mag. *Leg. 1. Cod. de re inter alios acta.* Erklärte Landes-Freyheit *P. 2. art. 14. & 15.* Lands-Recht *de Anno 1518. tit. 19 art. 10.*

d (*Extra-Judicial-Confession*) Das Jus Romanum machet zwar disfalls in Delictis Capitalibus einen Absatz aus der beygesetzten Ursache, weil man niemand übel deuten kan, wann er sein Leib und Leben zu retten sucht. Allein von diesen und dergleichen Limitationen siehe oben *Cap. 4. §. 5. in not. e.*

e (Beleidigten Theils) Gleichwie dieser obverstandner massen durch seine Renuntiation dem Richter an seiner Strafe

nichts vergeben kan, also hingegen præjudicirt ihm ebenfalls nicht, wann der Richter an der Strafe etwas vergiebt oder nachlaßt. Frolich *P. 1. l. 4. tit. 12. n. 6.*

f (*Justiz-Dicasterien*) Welches auch anderer Orten also üblich zu seyn attestirt Frölich *loc. cit. n. 2.*

g (Nur in geringeren) Vor diesem wurden alle Crimina mit Geld componirt. Siehe oben *Part. 1. Cap. 1. §. 5. litt. a.*

h (*Notorisch* oder *liquid*) Frölich *loc. cit. n. 4.*

§. 3.

a (Vor oder nach) Wann die Gnad vorausgehet, so heißt es abolitio Criminis, kommt sie aber nach dem Urtheil, so heißt es Aggratiatio. Jene wird in publicam, privatam, & legitimam getheilt. Publica ist, da man zu Bezeigung allgemeiner Freude, z. E. wegen eines gebohrnen Prinzen, erhaltener Victorie und dergleichen General- oder Special-Pardon giebt. *Leg. 9. & 12. ff. ad Sen. Consc. turp.* Privata, welche man dem Ankläger auf sein Begehren aus erheblicher Ursache zu dem Ende mittheilet, daß er von der Klag abstehen darf. *Leg. 2. Cod. de abolitionibus.* Legitima, welche das Gesatz selbst giebt auf den Fall, da der Kläger oder Beklagte stirbt, *Leg. 15. §. 3. ff. ad Sen. Consc. turp.*

b (Lands Fürstliche Macht) So weit sie nemlich eine blosse Begnadigung ist, dann wo die Abolition nicht aus Gnad, sondern von Rechts wegen begehrt wird, z. E. da der Kläger vorgiebt, daß er ex errore vel inconsulto dolore zur Klag gekommen, so ist nicht nöthig den Landes-Herrn darüber anzugehen, sondern der ordentliche Richter kan ihm die Abolition selbst ertheilen. *Leg. 2. Cod. de abolitionibus.* Im übrigen ist auch eine bekannte Frag, ob bey fürsätzlichen Todschlägen von der Landes-Herrschaft Gnad eingewendet werden möge? Lauterbach *Diss. de Jure aggratiandi §. 10.* und der mehrere Theil der protestantischen Lehrern sagt Nein, wie aus den verschiedenen Responsis protestantischer Universitäten bey Christian Friderich Hempel *in Lexico Juridico consultatorio* voce: *Aggratiandi Jus* von *num. 26.* bis *33.* zu ersehen ist. Allein da weder das natürliche noch göttliche Gesatz dem Landes-Herrn die Hand bindet, und der Text *in lib. Gen. 9. vers. 6.* worauf man sich hauptsächlich belendet, mehr ad Judicia Dei occulta als Leges positivas universales gehöret, zu geschweigen, daß die Existenz der letztern

selbst

selbst noch keine gewiß und ausgemachte Sache ist, so hält man es in diesem Stück mehr mit Thomasio *de Jure aggratiandi in causis homicidii*, wann nur der Landes-Herr Vorsichtigkeit dabey gebraucht, und etwann durch allzugrosse Gelinde dergleichen schwere Missethaten nicht veranlaßt. In dem Jahr 1647. wurde dem Churfürstl. Hofrath per Decretum Electorale vom 11. Junii bedeutet, daß wie man höchsten Orten einen fürsätzlichen Todschläger ohnehin so leicht nicht zu begnadigen gedenke, hierinn niemals unerforderte Gutachten dorthin erstattet werden sollen.

(Kein Richter) Nicht einmal die Churfürstl. Dicasteria, geschweigens ein Beamter. Neu-verbesserte Hofraths-Ordnung *art. 3. §. 3.* Viel weniger ein Comes Palatinus, dann obschon die Comitiva gemeiniglich dahin gehet, daß man auch denen durch Recht und Urtheil condemnirten Uebelthätern infamiam Juris nachlassen und sie in den Stand voriger Ehren stellen könne, so ist doch dieses unter andern dergleichen Mißbräuchen in hiesigen Chur-Landen per Mandat. Elect. vom 5. Julii 1677. ausdrücklich abgestellt worden.

(Verlust des Blut-Banns) Decret. de 8. Aug. 1664.

(*Ex capite Gratiæ*) Ein anders ist ex capite Justitiæ aus genugsam erheblichen Ursachen. Lauterbach *Diss. de Jure Aggratiandi §. 4. n. 2.* Carpzov. *q. 150. n. 69.*

(Verändern) Sonderbar in keine Geldstrafen, ne in alienis facultatibus grassandi præbeatur occasio, wie Lauterbach *loc. cit.* sagt.

g (Willkür) Glaffey Vernunft-Recht *lib. 2. Cap. 5. n. 5. pag. 406.*

h (Eigenthum) *Leg. 13. ff. ad Leg. aquil.* §. 4.

a (20. Jahren) *Leg. 12. Cod. ad Leg. Cornel. de falsis.*

b (Weder Anklag noch *Inquisition*) Lauterbach *de Criminum præscriptione §. 11. n. 8.*

c (Ausgenommen) Das Römische Recht nimmt folgende Verbrechen aus: 1mo Das Laster der Abtrünnigkeit von dem wahren Glauben. *Leg. 4. Cod. de Apostat.* 2do Unterschübung fremder Geburt. *Leg. 19. §. 1. ff. ad Leg. Corn. de falsis.* 3tio Crimen Parricidii. *Leg. 13. ff. ad Senat. Consl. Syll.* Bey denen Criminalisten findet man noch mehr dergleichen Ausnahmen, welche aber in Jure scripto keinen Grund haben. Lauterbach *cit. Diss. §.*

23. n. 3. Leyser *spec.* 515. *de præscriptione Criminum Med.* 12. & 13. In der Bayrischen Malefiz-Ordnung *tit.* 2. *art.* 5. sind folgende Crimina ausgenommen: Ehebruch mit Blutschande, Nothzwang mit oder ohne Blutschande, Ketzerey, Crimen Læsæ, Unterschiebung fremder Geburt, Vater- Mutter- Weib- oder Kinder-Mord, Assassinat, Kinder-Abtreibung, falsche Münz und dergleichen in den gemeinen Rechten ausgenommene Laster. Wovon aber nunmehro das Jus Novissimum Codicis Bavar. in ein- so andern Stück abweicht.

d (Fleischliche Sünden) In dem Römischen Recht ist zwar nur das Crimen adulterii, lenocinii & stupri benannt. *Leg.* 29. §. 6. *ff. ad Leg. Jul. de adult.* Allein die Praxis hat die fünfjährige Præscription auf alle nicht ausdrücklich excipirte Delicta carnis ausgedehnet. Leyser *cit. spec.* 519. §. 9. Carpzov. *q.* 141. *n.* 46.

e (Nicht an das Leben gehet) Von der fünfjährigen Præscription wird in Jure Romano nur der Nothzwang, und Ehebruch mit Blutschande ausgenommen. *Leg.* 29. §. 9. & 39. §. 5. *ff. ad Leg. Jul. de adult.* Wohin auch obs allegirte Bayrische Malefiz-Ordnung *tit.* 2. *art.* 5 gehet, allein das Jus Novissimum siehet nur darauf, ob das Delictum carnis so übel beschaffen seye, daß es an das Leben gehet. Wo nun dieses nicht ist, da bleibt es bey der pro regula gesetzten fünfjährigen Præscription.

f (In kürzerer Zeit) Dahin zehlen die Authores auch das Crimen injuriarum, stellionatûs, peculatûs & falsi in casu, quo tabulæ illius, qui occisus perhibetur, apertæ sunt, und soll das erste inner Jahres Frist, das zweyte inner zwey Jahr, und das dritte inner fünf præscribirt seyn. *Leg.* 5. *Cod. de injur. Leg.* 8. *Cod. de dolo malo. Leg.* 7. *ff. ad Leg. Jul. pecul. Leg.* 13. *ff. de Sen. Consf. Syll.* Wie aber das Jus Novissimum hierinn keine Ausnahm macht, so bleibt es bey der Regel und 20 jähriger Præscription.

g (Von dem Tag an, da das *Crimen*) *Leg.* 29. §. 7. *ff. ad Leg. Jul. de adult.*

h (Das letztemahl geschehen) Lauterbach *cit. Dissert.* §. 15. *n.* 20.

i (Alle Tag ohne Unterschied) Mithin nicht nur dies utiles, sondern continui de momento in momentum. Lauterbach *loc. cit.* §. 19. und zwar bis auf den Tag, wo man judicialiter darum angegeben wird. *cit. Leg.* 29. §. 7. *ff. ad Leg. Jul. de adult.*

k (Keine *Notiz* gehabt) Leyser *cit. spec.* 515. *m.* 4. und hat also die Theodorico *in Jud. Crim. Cap.* 10. *aph.* 7. *n.* 34. mit den Delictis occultis gemachte Limitation nicht statt.

l (*Citationem*, *Inquisitionem*) *Leg.* 139. *ff. de Reg. Jur.* Bayrische Malefiz-Ordnung *tit.* 2. *art.* 5. *ibi.* inner solcher Zeit niemal Nachforsch gehabt. Es liegt auch nichts daran, ob der nemliche oder ein anderer Richter die Hände auf solche Weis eingeschlagen hat, dann die Verjährung, welche bey einem Gericht einmal unterbrochen worden, kan bey einem andern Gericht nicht dienlich seyn, Leyser *cit. spec.* 515. *m.* 7. und erstreckt sich diese Unterbrechung auch auf die Complices. Berger *Oecon. Jur. lib.* 3. *tit.* 15. *not.* 2. verstehet sich in eodem Delicto ibi.

m (Verjährung unterbrechen) Ist aber gar die Sentenz schon ergangen, und der Thäter condemnirt worden, so fangt die Verjährung gar niemal an, dann man sucht nur die Auflegung der Strafe dadurch zu verhüten, und cessirt also die Absicht, wann solches schon geschehen ist. Lauterbach *cit. Diss.* S. 26. *n.* 6. Carpzov. *q.* 141. *n.* 54. Böhmer *Sect.* 1. S. 340.

n (Letzten *Actus Judicialis*) Leyser *cit. spec.* 515. *m.* 6.

o (Ohne Einrechnung) Lauterbach *loc. cit.* S. 26. *n.* 13.

p (Nicht nur die Straf) Carpzov. *q.* 141. *n.* 7.

q (Makel und *Infamia*) Böhmer *Sect.* 1. S. 353. cum Brunnemanno.

r (*Indicia* noch anderes *Aggravans*) Böhmer *loc. cit.* & *Sect.* 2. S. 182.

s (Nemlich: oder andern Gericht) *Cap.* 6. *X. de accusationibus*, ubi reo semel absoluto exceptio rei judicatæ contra alium accusatorem permittitur.

t (*De novo inquirirt* werden) Wann er gleich Convictus vel Confessus wäre. Böhmer *Sect.* 1. S. 343. Welches aber Lauterbach *loc. cit.* S. 26. *n.* 15. & *seq.* in Zweifel ziehet.

u (*Ex Officio* darauf zu *reflectiren*) Carpzov. *q.* 141. *n.* 29. & *seq.* Frölich *P.* 1. *l.* 4. *tit.* 11. *n.* 3.

w (*Civil-Action*) Frölich *loc. cit. n.* 5. allwo er auch das nemliche statuirt in Ansehen der Exceptionen, welche aus dergleichen Delictis entspringen, und also können die Erben des Ehemanns der Ehebrecherin wegen verwürkten Heyrath-Guts auch nach verjährter Straf die Exception machen.

x (Lauf der *Criminal-Præscription*) Leyser *cit. spec. 515. Med. 8.* contra Berger *Oecon. Jur. l. 3. tit. 15. not. 2.*

y (Jene *Præjudicial* ist) Leyser *loc. cit.* Z. E. Titius, welcher schon dreymal in Puncto der Leichtfertigkeit gestraft worden, begehet mit Sempronia auch den vierten Fall, und wird von ihr belangt, daß er sie ehelichen oder dotiren soll. Nachdem er 5. ganzer Jahr auf dem Consistorio mit ihr gestritten, entschlüßt er sich endlich dieselbe zu dotiren. Er wird daraufhin bey dem weltlichen Gericht betr ten, eingezohen, processirt, und nach Ausweis der Bayrischen Rechten ad relegationem oder in das Arbeitshaus condemnirt. Dagegen schützt er zwar die Verjährung vor, und sagt, daß solche laut dieses §phi durch die von der Sempronia gestellte Klag nicht unterbrochen worden seye, allein, da nach obverstandenen Bayrischen Rechten *Part. 1. Cap. 4. §. 6.* die Relegations-Straf wegen verübter Leichtfertigkeit in casu secuti matrimonii nicht statt hat, so ist bey diesem Fall die Civil-Klag der Criminal-Persecution allerdings præjudicial, und hat mithin den Lauf der Verjährung gehemmt. Ein anderes wäre gewesen, wann sie nur simpliciter auf die Dotem aut alimentationem geklagt hätte, dann diese wäre der Relegation nicht im Weg gestanden, folglich hätte die Verjährung ohngeacht dieser Klage seinen Lauf genommen.

§. 5.

a (Dessen Unterhalt) Decret. Elect. vom 4. Febr. 1729. kraft dessen die Atzungs-Kösten um so mehr zu erholen, als der Inquisit seine Verpflegung ohnehin allzeit ex propriis zu bestreiten gehabt hätte. Siehe auch Böhmer *Sect. 1. §. 358.*

b (Auf den Proceß) Z. E. Schreib- Siegel- Sitz- und Eisen-Geld, Vorführ- und Bothenlohn, Zehr- und Schadloshaltung verschafter Gezeugs-Personen, gewöhnliche Deputaten sowohl für den Bann-Richter als die Beamte, dann Medicos und Chirurgos pro visitatione, & inspectione, wie nicht weniger die Gebühr für Schergen und Scharfrichter: in Summa alles, was auf die Untersuch- Ausfertig- und Vollziehung der ganzen Criminal-Causæ an Kösten ergehet, Böhmer *loc. cit. §. 357.* Mit der Ordinäre-Bestellung der Beamten, Gerichts Bedienten, auch Schergen und Scharfrichtern hat es eine andere Bewandniß, dann diese tragt die Obrigkeit allein. Carol. pœn. *art. 204.* Desgleichen werden auch die Belohnungen,

nungen, welche die Obrigkeiten von den Anklägern in casu victoriæ zu nehmen pflegen, in jetzt allegirtem Artic. 204. nicht gebilliget, sondern ausgestrichen.

e (Verwahrung) Wann der Inquisit nach Gestalt der Person oder des Verbrechens verwachtet wird.

d (Erben) Dann die Kösten werden nicht zur Straf, sondern ad persecutionem rei gerechnet, und gehen also ad hæredes. Coccejus *de obligat. hæred. ex Delicto defuncti Sect. 4. §. 35.*

e (Würklich gestraft) Decret. Elect. de 29. Oct. 1619. & 4. Febr. 1729. Kress *ad art. 204. §. 22.* allwo er zwar nur de pœnis corporis non afflictivis, & arbitrariis redet, dann die Leibes- und Lebens-Strafen nimmt er aus, jedoch nicht ohne Widerspruch Brunnemanni *Proceff. Inquis. Cap. 9. n. 3.* Leyseri *spec. 90. de expensis Criminalibus Med. 9.*

f (Im Fall der Begnadigung) Erklärte Landes-Freyheit *Part. 4. art. 12.* Werhner *obs. 52. Part. 3.*

g (*Observatione Judiciali*) Wann sich Inquisit nur durch das Juramentum Purgatorium oder die blosse Territionem Torturæ gereiniget hat, so will ihn Böhmer *Sect. 1. §. 361.* von den Kösten nicht absolviren, welches aber mit dem Jure Bavarico nicht übereins kommt, dann der Inquisit wird solchenfalls endlich und gänzlich absolvirt, oben *Cap. 10. §. 9.*

h (Flüchtig wird) Weil er nicht nur für verdächtig, sondern auch strafmäßig ist. Bayrische Malefiz-Ordnung *tit. 2. art. 9.* Siehe auch oben *Cap. 4. §. 4. litt. r. & §. 5. litt. f.*

i (Verstirbt) Berger *Resp. 120.* Böhmer *Sect. 1. §. 364.* um so viel mehr, wann er sich selbst entl ibt.

k (Durch den Tod alles wett) Decret. Elect. vom 4. Febr. 1724. & Mandat. vom 23. Jan. 1751. §. 15. & supra citat. Leyser contra Brunnemanni & Carpzovium.

§. 6.

a (Obrigkeit) Di se haftet allzeit in Subsidium', wann der Verhafte solche zu entrichten nicht schuldig, und der Ankläger nicht im Stande ist. Carol. pœn. *art. 154. & 176.* Erklärte Landes-Freyheit *Part. 4. art. 1.*

b (Ankläger) Erklärte Landes-Freyheit *Part. 1. art. 1.* Carol. pœn. *art. 12. & 204.*

c (*Ex Officio*) Dann da fallen die Kösten auf das Amt, quia officium suum nemini debet esse damnosum, wann man anders redlich bey der Sache verfahren ist, ausser dessen siehe oben *Cap. 2. §. 5. in notis.*

d (Genugsame und erweisliche *Indicia*) Carol. pœn. *art.* 12. hindert auch nicht, daß die beygebrachte Proben oder Indicia, von dem Beklagten durch Gegenbeweis wiederum elidirt worden, dann der dritte Artickel Carol. pœn. gehet nur auf den Fall, wann der Kläger ohngeacht sothaner Gegenprob nicht abstehen will, sondern den Beklagten noch länger aufzuziehen trachtet, welchen Falls die zwar anfangs nicht unbillige Klage in einen Muthwillen zu degeneriren pflegt. Kress *ad art.* 204. §. 3. & *seq.*

§. 7.

a (Jedes Orts hergebracht) In Bayrn ist dißfalls noch zur Zeit keine durchgehende Gleichheit. Die Policey Ordnung von An. 1553. *l.* 6. *tit.* 12. *art.* 4 wirft für den Amtmann wochentliche 3. Schilling 15. Münchner Pfenning aus. Carol. pœn. *art.* 204. determinirt dem Büttel für Atzung und Wartgeld 7. Kreutzer des Tages, beruft sich aber auch nur auf das Herkommen.

§. 8.

a (Errichtung des Prangers ꝛc.) Bey Errichtung des Galgens sollen vermög Carol. pœn. *art.* 215. & 217. alle unter selbiger peinlicher Gerichts-Obrigkeit seßhafte Zimmersleute und Maurer auf einen Tag bey 10. fl. Straf zusammen berufen, und einige aus ihnen durch das Loos zu dieser Arbeit erkiesen werden, wer auch dem andern deswegen Vorwurf thut, soll um ein Mark Gold gestraft werden, und dem andern der Vorwurf nicht schädlich seyn, auf welchen Fuß es auch allenthalben in Bayrn gehalten zu werden pflegt. In den ältern Zeiten mußten die Weber den Galgen machen, und die Müller die Leiter vons und zuführen, weil man geglaubt hat, daß diese zwey Handwerker die längsten Finger hätten, mithin sich zu dieser Arbeit am besten schicken. Allein dieser Gebrauch, welcher nach Gezeugniß Ertels in Praxi aurea der Niedergerichtsbarkeit *l.* 2. *Cap.* 2. *addit. ad observ.* 4. nicht nur in Bayrn, sondern auch anderer Orten üblich war, hat von der heutigen Welt schon längst Abschied genommen. Was demnach Hempel von dieser Gewohnheit, und daß selbe das Allermerkwürdigste von Bayrischen Gewohnheiten seyn solle, in seinem jüngsthin herausgegebenen Staats Lexicon *Thom.* 3. *pag.* 326. meldet, gehöret unter die übrigen von Bayrn daselbst mit befindlichen Aufschnitte. Im übrigen will man auch den Galgen oder die Richtstatt nicht so nahe an der Gränze leiden, daß er selbe mit dem Schat-

ten

ten erreiche, und damit die Feld-Früchte von denen umliegenden Gründen durch die Zuschauer nicht verdorben werden, so pflegt man ein leeres Spatium in circuitu wenigstens von 24. Ellen zu lassen, Besold *thesaur. pract.* voce: Galgen.

b (Und dergleichen) Z. E. die Gefängnisse, Schnellgalgen, und was dazu gehört.

c (Von der Obrigkeit allein) Carol. pœn. *art.* 215. Es wäre dann, daß wegen eines Uebelthäters ein ganz besonderer Galgen errichtet würde.

§. 9.

a (Beytrag) Nach Meinung Leyseri *spec.* 90. *de expensis Crim. Med.* 11. sind die Unterthanen regulariter hierzu nicht verbunden, deme auch Berger *in Oecon. Juris lib.* 4. *tit.* 33. *§.* 3. *in notis.* 13. beyfallt, wo kein Pactum oder Verjährung verhanden ist. Einer anderen Meinung seynd Hallenses *in Cons.* 288. *Tom.* 1.

b (Herkommens) Als dahero die Unterthanen von Hohenschwangau die Malefiz-Kösten zu tragen sich weigerten, sind sie per Decret. vom 15. Febr. 1718. auf das alte Herkommen angewiesen worden.

§. 10.

a (Jenen, welche hieran schuld) Car. pœn. *art.* 20. & 61. Item Decret. Elect. de 12. Mart. 1721. 10. May 1729. 11. Febr. 1737. In welch- letzterm auch versehen ist, daß wann der Proceß aus Verschulden des Beamtens reassumirt werden muß, so sollen zu dem Ende zwey Räthe auf seine des Beamtens Kösten ad locum abgeschickt werden.

b (Bestrafung) Insonderheit die Amotion. Decret. vom 12. Mart. 1721.

c (Hof-Cammer, Rent-Amt) Nicht zur Revision in der Hauptsache, sondern zu Beobachtung des in Puncto Expensarum mit einschlagenden Churfürstlichen Interesse. Decret. 12. Jan. 1751.

§. 11.

a (Leumuths- und anderer Erfahrung) Mandat. Elect. de 12. Mart. 1721. & 23. Jan. 1751. §. 3.

b (Uebeldinge) cit. Mand. §. 4. Siehe auch Böhmer *Sect.* 1. *Cap.* 369.

c (Abwesenheit eines von beeden) siehe oben *Cap.* 1. *§.* 2.

d (Samstag verrichtet) Decret. vom 11. Oct. 1675.

e (Lieferung in das Arbeitshaus) Decreta vom 4. April und 17. Nov. 1731. Und da ein ansessiger Delinquent

auf

auf gewisse Zeit in das Arbeitshaus condemnirt wird, soll man laut jetzt allegirter Decreten die Lieferung unterlassen, und demselben auftragen, daß er sich selbst alldort stellen, auch wie er die dictirte Strafe ausgestanden habe, seiner Zeit bescheinigen, im widrigen Fall aber zu Haus nicht gelitten werden soll.

f (Eigene Bothen) Weil diese Ausgab durch die Ersparung der immittels fortlaufender Atzungs-Kösten leicht doppelt und dreyfach ersetzt wird.

g (Zu beschleunigen) Urgeant talium causarum notionem, heißt es *in Leg. 2. Cod. ut intra certum*, und in Car. pœn. *art. 77.* wird befohlen, daß man in allen peinlichen Sachen schleunig und ohne gefährlichen Aufzug verfahre, sonderbar was gar überschwere Verbrechen betrift, dann darinn soll mit der Untersuchung, wie der Text *in Leg. 10. Cod. de feriis* statuirt, sogar an dem heiligen Ostertag nicht ausgesetzt werden.

h (Von Jahr zu Jahr vermindern) Die Malefiz-Kösten sind dem Churfürstlichen Ærario jährlich über hundert tausend Gulden zu stehen gekommen, welche sich aber seit der neuen Einrichtung des Criminal-Wesens schon um ein merkliches vermindert haben, und hoffentlich noch weit mehr vermindern werden.

E N D E.

Regi-

Register,

Der grosse Buchstab P. bedeutet Partem oder den Theil. C. das Capitel. §. den Paragraphum, das Zeichen * dem Codici vorausgesetzt = Churfürstliches Mandat, und der kleinere Buchstab die Anmerkung über das nächst vorhergehende Zeichen oder Ziffer.

A

Aberglaub, dessen Straf *P. 1. C. 7. §. 7.* corpus delicti *P. 2. C. 3. §. 8.* Indicia specialia *C. 4. §. 5. b. & §. 6.* ob er ein Indicium gegen andere mache, *§. 8.* siehe auch Hexerey, Zauberey.

Abigeatus, siehe Diebstahl.

Abolitio Criminis was es seye? *P. 2. C. 11. §. 3. a.* siehe Aggratiatio.

Abschied ehrlicher ist keine Straf *P. 1. C. 1. §. 9. m.*

Absolution, siehe Urtheil.

Abtrünnigkeit von dem Glauben *P. 1. C. 7. §. 4.*

Abwesende, siehe Flucht.

Academici, deren exemption à foro ordinario criminali *P. 2. §. 30. 31.* Academische Relegation, siehe Relegation.

Accusation, siehe Anklag.

Acht, ob sie gegen Abwesende in Bayrn gebräuchig? *P. 2. C. 10. §. 21. a.* Reichs-Acht *P. 1. C. 1. §. 7.*

Acta, deren inspection *P. 2. C. 5. §. 19.* Verschickung derselben *C. 10. §. 6.* Communication ad Cameram *C. 11. §. 10.*

Actuarius, siehe Gerichtschreiber.

Actio Civilis und Criminalis *P. 2. C. 11. §. 2. c. & 4. w.*

Adel, pœna infamiæ ist eine sehr schwere Straf für Adeliche *P. 1. C. 1. §. 9. d.* Benehmung des Adels *ibi m.* ob der Adel pœnam ordinariam mitigire? und wie weit? *§. 25.* ob einer von Adel, wann er angegriffen wird, zu fliehen schuldig? *C. 3. §. 6. h.* Bestrafung adelicher Duellanten ist ein Reservatum Principis *ibi, §. 9.* Straf eines Gemeinen,

nen, wann er eine Adeliche verführt. C. 4. §. 14. Besetzung der Criminal-Gerichten mit Adelichen P. 2. C. 1. §. 1. b. Adelicher exemption von dem Foro ordinario Criminali §. 30. ob auch ungeadelte Besitzer und Eigenthümer adelicher Land-Güter sothane exemptiou gaudiren? ibi c. gute Præsumption der Adelichen C. 4. §. 7. b. ob sie in Criminalibus schwören müssen? C. 5. §. 10. ob Vornehme von Adel um Gezeugschaft willen bey Gericht zu erscheinen schuldig oder per Commissarios zu vernehmen? §. 14. Inhaftirung derselben C. 6. §. 5. Befreyung von der Tortur C. 8. §. 5. und von der Confrontation C. 9. §. 2. was bey ihrer Condemnation erforderlich C. 10. §. 15. wie gegen Flüchtige von Adel zu verfahren? §. 21.

Adminiculum, siehe Indicium.

Advocat, siehe Defensor, Prævarication.

Æquität, siehe Billigkeit.

Aergerniß ob es ein beschwerender Umstand? P. 1. C. 1. §. 35.

Aggratiatio P. 2. C. 11. §. 3. ob aggratirte Verbrechen wiederum revivisciren? P. 1. C. 2. §. 6. a. siehe Abolitio.

Alchymist, siehe Gold und Silber machen.

Allegationes falsche, ob sie ein Fallsum? P. 1. C. 9. §. 2. l.

Allmosen, Straf des verbottenen Allmosengebens P. 1. C. 11. §. 6.

Alienation fremder Sachen, oder auch eigener aber doppelt, ob es ein Fallsum? siehe Fallsum.

Alter, ob es eine milderende Ursach? P. 1. C. 1. §. 16. siehe auch Vogtbarkeit, Unvogtbarkeit, Minderjährigkeit, Kinder.

Alternativa, siehe Straf.

Ambitus crimen P. 1. C. 11. §. 10. a.

Amt, Zeugschaft von Amts wegen P. 2. C. 4. §. 9. C. 5. §. 8. b. §. 10. d. siehe auch Obrigkeit, Gericht, Richter.

Amotio rerum, siehe Diebstahl.

Analogia, was es seye? * n.

Animus Delinquendi directus & indirectus P. 1. C. 1. §. 3. b. C. 3. §. 3. a.

Angebung, sive Denuntiatio P. 2. C. 2. §. 10. ob sie dem Denuntianten zu communiciren? §. 11. ob die unter verdeckten Namen ein Indicium mache? C. 4. §. 8. ob der Angeber ein tüchtiger Gezeug? C. 5. §. 9. Belohnung der Angeber P. 1. C. 1. §. 22. l. selbst freywillige, oder seiner Eltern, ob sie die Straf mildere? P. 1. C. 1. §. 22. ob diese capturam & inquisitionem specialem nach sich ziehe? P. 2. C. 2. §. 23. siehe Anklag, Inquisition.

Anklags-Proceß P. 2. C. 2. §. 1. wer davon ausgeschlossen? §. 2. oder aus mehrern Anklägern zuzulassen? §. 3. wie die Klag beschaffen seyn soll? §. 4. ob die Subscription noch in Uebung? §. 5. Caution des Anklägers ibi. Beförde-

rung

rung des Anklags-Proceß und Concurs desselben mit der Inquisition & vicissim §. 7. Indemnisation des unschuldig befundenen Angeklagtens §. 8. Unterschied zwischen calumnios-und temeraren Anklagen? *ibi* c. worinn der Processus accusatorius & inquisitorius differire? §. 9. wie die Denuntiation davon unterschieden? §. 10. siehe Inquisition, Angebung.

Anschlag offentlicher *P. 1. C. 1. §. 9.* e. §. 10.

Anstand langer, ob er die Strafmildere? *P. 1. C. 1. §. 29.*

Antheil, siehe Diebstahl, Hülfe, Helfer.

Antwort, siehe Fragstücke.

Anwald, ob er dem Kläger oder Beklagten zugelassen werde? *P. 2. C. 2. §. 6.* siehe Advocat, Defensor.

Anverwandschaft, ob sie ein Adminiculum ausmache? *P. 2. C. 4. §. 7.* ob sie die Gezeugenschaft hindere? *C. 5. §. 9.* und die Anklag *C. 2. §. 2.*

Anvertraute Sachen, siehe Diebstahl.

Anzeigungen, Indicia, was für eine zur Special-Inquisition erforderlich? *P. 2. C. 2. §. 22.* ob selbe vorher zu communiciren? *ibi.* dienen statt des Corporis Delicti in heimlichen Verbrechen. *C. 3. §. 1.* Nothwendigkeit derselben, und Nullität des ohne genugsamen Indiciis angefangenen Proceß *C. 4. §. 1.* was ein Indicium heisse? §. 2. Eintheilung derselben in proxima, remota und adminicula §. 3. remota generalia. §. 4. generalia proxima. §. 5. specialia proxima §. 6. Behelf oder adminicula §. 7. verwerfliche Indicia oder Adminicula §. 8. wie die Indicia probiret seyn müssen? §. 9. in was Fällen ein Gezeug hierzu hinlänglich? *ibi.* was die Handschrift des Inquisiti und die comparatio litterarum hierinn beweise? §. 10. Gegenbeweis und Ableinung der Indicien. §. 11. Unterschied zwischen dem Verbrechen, und den Indiciis desselben in der Prob *C. 5. §. 1.* ob blosse Indicia zur Ordinäre-Straf erklecklich? *ibi* a. & §. 18. ob man dem Constituto die Indicia vorhalten soll? *C. 7. §. 8.* wie und auf was Weis? *ibi* c. wie die Indicia per torturam gereiniget werden? *C. 8. §. 22.*

Apostasia, siehe Abtrünnigkeit.

Appellation, in Criminalibus *P. 2. C. 10. §. 14.*

Arcana, Geheimniß.

Arrest, Haus- oder Stadt-Arrest *P. 1. C. 1. §. 9.* Arrest, Violirung, siehe Flucht, item Gefängniß, Verwahr.

Armuth, ob es ein milderender Umstand? *P. 1. C. 1. §. 34.* ob man Arme zur Anklag kommen laßt? *P. 2. C. 2. §. 2.* wer für arm zu halten? *ibi* g. ob sie unverwerfliche Gezeugen sind, *C. 5. §. 9.* siehe Bettler.

Articuli inquisitionales, siehe Fragstücke.

Assassinium, siehe Todschlag.

Register.

Assessores, siehe Beysitzer.
Asylum, siehe Freyung.
Attestata, wie weit sie angenommen werden? *P.2. C.5. §.16.* c.
Aufruhr, siehe Læsæ Majest. crimen, item Vis publica.
Augen ausstechen *P. 1. C. 1. §. 8.* h.
Augenschein in Todschlägen *P. 2. C. 3. §. 2.* Haus-Visitationes *§. 9. & ibi* a. andere Visitationes *ibi* b. *& §. 10.*
Ausländer *P. 1. C. 1. §. 9.* b. siehe Fremde.
Auslegung oder Interpretation, siehe Recht.
Author pugnæ vel rixæ, siehe Nothwehr.

B

B. Aufbrennung des Buchstabens, *P. 1. C. 1. §. 8.*
Baar-Recht, siehe Bluten der entseelten Cörper.
Bader, siehe Augenschein.
Bajuwaricæ Leges, siehe Recht.
Banco Juris, siehe Urtheil.
Banquerottier, siehe Falsum.
Bann-Richter, dessen Amt *P. 2. C. 10. §. 4.* wie er vor alten Zeiten genannt worden? *ibi* a. ob ihn die Landstände gebrauchen müssen? *§. 5.* hat die Stelle des Defensoris zugleich zu vertretten. *§. 8.* kan reformiret werden. *§. 12.* verkündet das Urtheil. *§. 13.*
Barmherzigkeit, ob es ein milderender Umstand? *P. 1. C. 1. §. 20.* a. wird in Bestrafung der Diebstählen nicht gutgeheissen *C. 2. §. 3.* a.
Bayrisch Recht, siehe Recht.
Bayrisch Plätzl zu Salzburg, woher solches ihren Ursprung und Benennung habe? *P. 2. C. 6. §. 8.* d.
Beamte vornehme, deren Inhaftirung *P. 2. C. 6. §. 5.* Befreyung von der Tortur *C. 8. §. 5.* wer in Bayrn darunter begriffen? *ibi* c. von der Beamten Proceßirung siehe Hof-Cammer. Von deren Ruckstelligkeit, siehe Residuum, von Corruptionen, siehe Repetundarum, von deren Promotion siehe Ambitus.
Bedrohung *P. 1. C. 8. §. 7. & ibi* c. d. siehe auch Furcht, Nothzwang, Vis publica. privata.
Befehdung *P. 1. C. 8. §. 6.* siehe auch Bedrohung.
Befehl der Oberen, wie weit er entschuldige? *P. 1. C. 1. §. 32.* siehe Besteller.
Begräbniß deren, so sich selbst entleiben, leidet verschiedene Difficultäten *P. 1. C. 3. §. 25.* e.
Beicht und was davon herrühret, macht kein Indicium *P. 2. C. 4. §. 8.*
Bekanntniß *P. 2. C. 5. §. 1.* Requisita derselben *§. 2.* was eine deutlich-, gründlich-, gerichtlich- und beständige Bekanntniß seye? *§. 3. 4. 5. 6.* Bestättigung derselben post torturam *C. 8. §. 20.* Widerrufung der Bekanntniß *§. 21.* sonderbar in banco Juris *C. 10. §. 13.* was für ein Indicium die aussergerichtliche Bekanntniß mache? *P. 2. C. 4. §. 4.* d. e. von Widerrufung auss-

auffergerichtlicher Bekanntniß §. 6. l.
Bemühung, siehe Conatus.
Bericht-Erstattung falsche, siehe Falsum.
Beschädigung, ob sie criminal? P. 1. C. 9. §. 7.
Beschädigte, ob und wann sie ein Indicium machen? P. 2. C. 4. §. 5. n. oder die Prob der Uebelthat selbst? C. 5. §. 9.
Bescheid, siehe Urtheil.
Besessener Auffag, ob sie ein Indicium macht? P. 2. C. 4. §. 8.
Bestellter des Verbrechens, siehe Verbrechen.
Bettler P. 1. C. 11. Straf der Ausländischen und wer hierunter verstanden? §. 1. dergleichen Kramers-Leute und Handwerks-Pursche §. 2. 3. inländische Bettler und Vaganten §. 4. von besonders verdächtigen Bettlern §. 5. Unterschleifgebern derselben §. 6. Præcaution gegendergleichen schädliche Leute §. 7. siehe auch Armuth.
Beweis, siehe Prob.
Beysitzer gerichtliche P. 2. C. 1. §. 6.
Bigamia P. 1. C. 6. §. 9. ist Delictum mixti fori P. 2. C. 1. §. 35. b. Corpus Delicti hierinn C. 3. §. 7.
Billigkeit * m. siehe auch Recht.
Blasphemia, siehe GOttes-Lästerung.
Blut-Bann, siehe Jurisdictio.
Bluten der entseelten Cörper ob ein Indicium daraus erwachse? P. 2. C. 4. §. 8. & *ibi* a.
Blutschand P. 1. C. 6. Straf derselben in auf- oder absteigender, dann Collateral-Linie. §. 1. unter Verschwägerten §. 2. Unterschied des Grades oder der Geburt bey der Blutschand §. 3. von der cognatione civili und spirituali hierinn §. 4. milderende Umstände §. 5. Irrthum bey diesem Verbrechen P. 1. C. 1. §. 30. c. und Unwissenheit in facto aut Jure C. 6. §. 5. wie weit das natürliche Recht hierinn gehe? *ibi* d. was für Personen sich mit der Unwissenheit hierinn entschuldigen können? *ibi* e. Blutschänderische Ehe §. 6. Blutschand mit Ehebruch, ob und wie es zu bestrafen? P. 1. C. 1. §. 36. c. & C. 6. §. 1. d. Blutschand ist Delictum mixti fori P. 2. C. 1. §. 35. b. Corpus Delicti hierinn C. 3. §. 7.
Brand, siehe Feuer-Anlegung.
Brand-Brief falsche, siehe Falsum.
Briefliche Urkund, was sie beweisen? P. 2. C. 4. §. 10. C. 5. §. 18.
Brief-Erbrechung, ob es ein Falsum seye? P. 1. C. 9. §. 2. q. deren Verfälsch-Unterschlag-Entziehung, siehe Falsum.
Burgfrieds-Verweisung, siehe Relegation.

C

Canonica pœna, siehe Straf.
Captura, siehe Gefängniß.
Cassation P. 1. C. 1. §. 9. & *ibi* m.
Castrirung, siehe Unfruchtbarmachung.

Caution des Anklägers P. 2. C. 2. §. 5. ob Denuntiant hierzu verbunden? §. 10. wie sie von der Inhaftirung befreye? C. 6. §. 10. wie selbe beschaffen seyn müsse? *ibi.* wegen ausgestossener Drohungen P. 1. C. 8. §. 7. d.
Chyromantie, ob ein Indicium dadurch zu erlangen? P. 2. C. 4. §. 8.
Citation, wie vielerley selbige sey? P. 2. C. 1. §. 12. edictalis §. 13. subsidiaria durch Compass-Schreiben *ibi* & §. 17. würkt nur præventionem, nicht aber initium inquisitionis C. 2. §. 20. wie die Flüchtige zu citiren? C. 10. §. 21. siehe Jurisdiction, Verschaffung.
Clausner, siehe Bettler.
Closter, ob sie eine Straf seye? P. 1. C. 1. §. 9. f.
Comes palatinus, Bekanntniß coram comite palatino, ob sie für gerichtlich zu halten? P. 2. C. 5. §. 5. Gewalt der Comitum ist in Bayrn sehr eingeschränkt *ibi* e. Zeugen, Verhör derselben ist nur ein ausser-gerichtliches Wesen §. 14.
Commissarius, in was für Fällen Commission statt habe? P. 2. C. 1. §. 1. C. 5. §. 14. siehe Delegation.
Comparatio litterarum P. 2. C. 4. §. 10.
Compass-Schreiben, siehe Citatio, Jurisdictio.
Complex, siehe Helfer.
Compositio, siehe Vergleich.
Compensation, ob sie in crimine residui statt habe? P. 1. C. 9. §. 5. k. siehe auch Diebstahl.
Compromiss, siehe Jurisdiction.
Communität, siehe Gemeinde.
Conatus, siehe Verbrechen Læsæ Majest.
Concubinat ist Delictum mixti fori P. 2. C. 1. §. 35. b. siehe Unzucht.
Concussion P. 1. C. 2. §. 19. c.
Conductus, siehe Geleit.
Condemnation, siehe Urtheil.
Confessio, siehe Bekanntniß.
Confinatio P. 1. C. 1. §. 9. c.
Confiscation P. 1. C. 1. §. 9. 10. wie weit sie zur Niedergerichtsbarkeit gehörig? *ibi* e. ob sie in der verurtheilten Personen Gütern Platz greife? P. 2. C. 10. §. 16.
Confrontation P. 2. C. 9. §. 1. wann sie zu unterlassen? §. 2. was vor derselben geschehen soll? §. 3. præcaution wegen der suggestion §. 4. Formirung des Protocolls hierüber §. 5. wie sie mit mehr Personen geschehen soll? §. 6. ob sie nach der Tortur statt habe? §. 7. Confrontation der Gezeugen unter sich §. 8. ob sie nothwendig? §. 9. was nachhero zu thun? §. 10. ob sie zur Conviction vonnöthen? C. 5. §. 16.
Consilium abeundi, siehe Relegation.
Consilium, Rath, siehe Hülf.
Constitutum, siehe Examen.
Contestatio Litis, siehe Litis contestatio.
Contract gefährliche P. 1. C. 11. §. 8. siehe auch Beschädigung.

Contrabande P. 1. C. 11. §. 9.
Contumacia Bekanntniß, welche daraus gefolgert wird, ist nicht hinlänglich *P. 2. C. 5. §. 3.*
Converſation, ſiehe Geſellſchaft.
Conviction iſt für ſich hinlänglich ohne Bekanntniß *P. 2. C. 5. §. 1.* neun requiſita derſelben *§. 7.* fleiſchliche Sünden, ob ſie convictionem leiden? *§. 12. & ibi* c. d. item das Crimen Magiæ *ibi.* ob Confrontatio oder Recognitio Perſonæ dazu nöthig? *§. 16.* ob das Conſtitutum? *§. 17.*
Copulation, ſiehe Ehe.
Corruptiones P. 1. C. 9. §. 6. ob ſie in eſculentis und poculentis erlaubt? *ibi* b.
Corpus, ſiehe Gemeinde.
Corpus Delicti iſt der Grundſtein des ganzen peinlichen Proceſs *P. 2. C. 3. §. 1.* was für eine Gewißheit hierinn erforderlich? *ibi* b. ſonderbar in heimlichen Verbrechen, welche keine Fußſtapfen nach ſich laſſen *ibi* c. in Todſchlägen *§. 2.* in Vergiftungen *§. 3.* in dem Kinder-Mord *§. 4.* in Abtreibung der Leibs-Frucht *§. 5.* in Raubereyen und Diebſtählen *§. 6.* in fleiſchlichen Sünden *§. 7.* bey falſchen Geld-Münzern, Mordbrennern, wie auch in Hexerey, Ketzerey, Aberglauben, Verfälſch- und Vergwaltigung, dann anderen Verbrechen *§. 8.* Endzweck des Corporis Delicti *ibi* b. ob ſelbes nur in Lebens-Strafen allein erforderlich? *§. 11.* was von der Bekanntniß zu halten, welche nicht damit übereinſtimmt? *C. 5. §. 4.* ob das Corpus Delicti ad capturam erforderlich? *C. 6. §. 3.* oder ad torturam *C. 8. §. 7.* General-Inquiſition iſt hauptſächlich damit beſchäftiget *P. 2. C. 2. §. 13.* Mangel deſſelben iſt cauſa mitigans *P. 1. C. 1. §. 24.*
Correction, ſiehe Gewohnheit.
Crämer, ſiehe Bettler.
Criminale ſoll regulariter vor der Civil-Quæſtion ausgemacht werden, wann die letztere nicht præjudicial iſt *P. 2. C. 1. §. 28.* wie aber, wann Cauſa Eccleſiaſtica mit einſchlagt? *§. 29.* Beförderung der Criminal-Sachen *P. 2. C. 11. §. 11.* ſiehe auch Recht, Jurisdictions-Verbrechen, Gericht, Proceſs, Action.
Culei pœna, ſiehe Säckung.
Culpa Unterſchied à dolo *P. 1. C. 1. §. 3. & ibi* b. c. d. ob die Ordinari-Straf ob ſolam culpam Platz habe? *ibi.* ob die Pœna infamiæ? *§. 9.* d. Beſchreibung der Culpæ in homicidio *C. 3. §. 3. & ibi* a. d. verſchiedene Gradus derſelben *ibi* e. ſiehe auch Verbrechen, Dolus.
Cuſtodia, ſiehe Verwahr, Gefängniß.

D

Damnum, ſiehe Beſchädigung, oder Schäden.
Defenſion des Inquiſiti *P. 2. C. 5. §. 20.* von denen zu favor derſelben eingeführten Singula-

gularitäten *ibi* k. Einrichtung der Fragstücken auf das, was zur Defension gereicht *C. 7. §. 8. c. §. 9.* ob und wann ein Defension zuzulassen? *P. 2. C. 2. §. 19.* Richter soll selbst Defensor seyn *§. 20.* was dabey zu besorgen *ibi.* Zutritt des Defensoris zu den Verhaften *C. 6. §. 9.* l. Bann-Richters und Referentens Obliegenheit die Stell des Defensoris mit zu vertretten *C. 10. §. 8.* Von der Defension, Leibs, Lebens, Ehr und Gut, siehe Nothwehr.

Defraudation in Maut, Accis und Aufschlag *P. 1. C. 11. §. 9.*

Degradation, *P. 1. C. 1. §. 9. m.*

Delegation in Criminalibus *P. 2. C. 1. §. 2. 3.* siehe auch Commissio.

Delictum, siehe Verbrechen.

Delicta carnis, siehe Unzucht.

Delicti locus, siehe Jurisdiction.

Denuntiatio, siehe Angebung

Depositum dessen Veruntreuung, siehe Diebstahl.

Deprehensionis forum, siehe Jurisdictio.

Desertion ist ein Militar-Verbrechen und à Foro ordinario eximirt *P. 2. C. 1. §. 35. a.*

Dimission, siehe Abschied.

Diebstahl was er seye? *P. 1. C. 2. §. 1.* Diebstahl aus Scherz, Muthwillen, Irrthum, Noth ꝛc. *ibi* c. kleiner Diebstahl *§. 2.* Großer *§. 3.* wie die Summa hierbey zu rechnen? *§. 4.* qualificirte Diebstähle *§. 5.* dreyfacher *§. 6.* Fisch- und Krebs-Dieb *§. 7.* Perl Diebstähl *§. 8.* Eltern, Kinder oder nächster Erben Diebstähl, zu Latein amotio rerum *§. 9.* Haus-Diebstähl *ibi.* anvertrauter Sachen *§. 10.* Furtum Depositi *ibi* a. Salz-Veruntreuung *ibi* a. liegender Erbschaften oder crimen expilatæ hæreditatis *ibi* b. todter Cörper *ibi* d. gefundener Sachen insonderheit der Schätzen f. Holz, Obst, Getreid-Früchten, Vieh und Geflügel-Diebstahl *§. 11.* ob die Compensation von dem Diebstahl entschuldige? *§. 12.* Entleibung des Diebs, ob solche erlaubt? *§. 13.* Hülf oder Participation bey dem Diebstahl *§. 14. 15.* Menschen-Diebstahl *§. 16.* Kirchen-Diebstahl *§. 17.* Straf der Helfern in Kirchen-Diebstahl *§. 18.* Corpus Delicti in Diebstählen, und wie solches erholet werde? *P. 2. C. 3. §. 6.* Haus-Visitation bey Diebstählen *§. 9. a.* Indica specialia des Diebstahls *C. 4. §. 5. b. & 6.* Fragstück gewöhnliche in Diebstählen und Raubereyen *C. 7. §. 4. 6.* wem das entwendte Gut zufalle, da, man den Eigenthümer nicht weiß? *C. 10. §. 16.*

Doctores, siehe Graduirte.

Documenta, siehe briefliche Urkund.

Diener, siehe Beamte.

Dienst-Entsetzung, siehe Cassation.

Diffi-

Diffidation, siehe Befehdung.
Dimission, siehe Abschied.
Directariatus crimen *P. 1. C. 11. §. 10.* a.
Dolus was er seye? *P. 1. C. 1. §. 36.* Unterschied *ibi* c. d. wird geschrieben in homicidio *C. 3. §. 2. & 3.* wird allzeit mehr error & ignorantia als dolus præsumiret *C. 9. §. 2.* a. siehe Verbrechen.
Domicilium Zeit, inner welcher selbes ersessen wird *P. 1. C. 11. §. 1.* c. siehe Jurisdiction.
Dorfs-Verbietung *P. 1. C. 1. §. 9.* a.
Drohung, siehe Bedrohung.
Duell, ob es ein Probs-Mittel seye? *P. 2. C. 5. §. 18.* siehe Todschlag.

E

Ebrius, siehe Trunkenheit.
Ecclesiastica pœna, siehe Straf.
Ecclesiastica Delicta, siehe Verbrechen.
Ehebruch, *P. 1. C. 5.* erster Fall *§. 1.* zweyter und dritter *§. 2. 3.* milderende Ursachen *§. 4.* Nothwendigkeit der Certioration *§. 5.* wie die Fälle zu rechnen? *§. 6.* Straf des Verdachts *§. 7.* erster einfacher Ehebruch ist niedergerichtlich *§. 8.* wie aber, wann er mit Blutschand oder anderen in das Malefiz einschlagenden Umständen verknüpft ist? *ibi* a. & *P. 1. C. 1. §. 36.* c. & *C. 6. §. 1.* d. Recht der Ehemänner gegen ihre ehebrecherische Weiber *P. 1. C. 5. §. 9. & vicissim* e. ist Delictum mixti fori *P. 2. C. 1. §. 35.* b.
Ehe ohne Obrigkeitlichen Consens ist verboten *P. 1. C. 11. §. 7.*
Ehelichung doppelte, siehe Bigamia.
Ehe-Verlobniß doppelte, siehe Falsum.
Ehrlos, siehe Infamia.
Eyd, Zeugen-Eyd, wie und gegen wem solcher vorzunehmen? *P. 2. C. 5. §. 10.* was für ein Alter hierzu erforderlich? *§. 9.* ob das 20ste Jahr auch außer der Gezeugschaft erforderlich? *P. 2. C. 10. §. 20.* von bloser gerichtlicher Verhör ohne Eyd *§. 14.* in was für Fällen die Delinquenten selbst mit dem Zeugen-Eyd zu belegen? *C. 7. §. 13.* Reinigungs-Eyd, wann, wie und gegen wem solcher statt habe? *P. 2. C. 9. §. 11.* Würkung des abgeschworn- oder recusirten Reinigungs-Eyds *§. 12. & C. 4. §. 5.* i. von dem Juramento suppletorio und decisorio in Criminalibus *C. 5. §. 18.* siehe auch Meyneid.
Einfalt, siehe Tumheit.
Elteren, siehe privilegirte Personen.
Entführung der Weibs-Personen, siehe Raptus.
Entweichung, siehe Flucht.
Emigratio, siehe Relegatio.
Erben, ob sie die Kösten bezahlen müssen? *P. 2. C. 11. §. 5.* ob sich die Straf auf sie erstrecke? siehe Straf.
Erbschaften, siehe Diebstahl.
Eremiten, siehe Geistliche, Bettler.

Erfahrung gerichtliche *P.* 2. *C.* 2. *§.* 12. *C.* 5. *§.* 14. Vermeidung der Weitschichtigkeit in derselben *C.* 11. *§.* 11.
Error, siehe Irrthum.
Ertrenken *P.* 1. C. 1. *§.* 5. b.
Examen vorläufige Requisita desselben *P.* 2. *C.* 7. *§.* 1. Nothwendigkeit des Examinis, auch auf den Fall der Ueberweisung *C.* 5. *§.* 17. ist der Anfang der Special-Inquisition *C.* 2. *§.* 20. Fortsetz- und Wiederholung desselben *C.* 7. *§.* 10. ob man Constitutum dabey sitzen lasse und geschlossen halte? *§.* 13. von Vorles- und Unterschreibung des Protocolls, auch Notirung der hiebey bezeigter Gebärden und Zeichen *ibi.* Examen muß mündlich, nicht schriftlich seyn *P.* 2. *C.* 5. *§.* 5. von schriftlicher Vernehmung *C.* 2. *§.* 22. & *C.* 7. *§.* 12. siehe auch Fragstücke, Bekanntniß.
Execution, wann sie geschehen soll? *P.* 2. *C.* 10. *§.* 15. wie viel Zeit man dem Inquisiten dazu lasse? *ibi.* Ursachen der Verschübung post publicatam sententiam *§.* 17. Zeit, Ort und Sollennität derselben *§.* 18. Fehlstreich oder Brechung des Stricks, ob sie hindere? *ibi.* Execution in effigie *C.* 10. *§.* 21. wer das Jus Executionis habe? *§.* 22. Requisition der Obrigkeit, in dessen Territorio solche geschiehet, *ibi.* Beförderung derselben *C.* 11. *§.* 11.
Exilium, siehe Relegation.
Expensæ, siehe Kösten.
Expilatæ hæreditatis, siehe Diebstahl.

F

Falsum, auf wie vielerley Art und Weis solches begangen werde? *P.* 1. *C.* 9. *§.* 2. & *ibi* d. bis gg. Unterschied à crimine stellionatus *ibi* hh. wird pro Delicto mixti fori gehalten *P.* 2. *C.* 1. *§.* 35. b. Corpus Delicti hierinn *C.* 3. *§.* 8. Verfälschung päbstlicher Brief gaudirt keine Freyung *C.* 6. *§.* 15. b.
Falliten, siehe Falsum.
Fama, siehe Leumuth.
Famosus Libellus, siehe Paßquill.
Fœmina, siehe Weibsbilder.
Favor rei aut defensionis, siehe Defension.
Feder-Vieh, siehe Diebstahl.
Feindschaft, was für ein Indicium daraus entstehe? *P.* 2. *C.* 4. *§.* 4. hindert die Gezeugschaft *C.* 5. *§.* 9. wer für einen Feind zu halten? *C.* 2. *§.* 2.
Feindliche Correspondenz in Kriegs-Zeiten ist ein Militar-Verbrechen, und wird à foro ordinario eximiret *P.* 2. *C.* 1. *§.* 35. a.
Fehlstreich, siehe Schwerd.
Fiscus, ob er allzeit à pœna calumniæ frey? *P.* 2. *C.* 2. *§.* 8. b. siehe Confiscation.
Fericidium, siehe Wildschützen.
Festungs-Werk, deren Befestigung ist ein Militar-Verbrechen und à foro ordinario eximirt *P.* 2. *C.* 1. *§.* 35. a.

siehe privilegirte Ort, Stadt-Mauern.

Feuer-Anlegung gefährliche *P. 1. C. 8. §. 8.* wie weit culpa hierinn præsumirt wird? *ibi* k. Corpus Delicti hierinn *P. 2. C. 3. §. 8.* Indica dieses Verbrechens *C. 4. §. 5. b.*

Feuer-Prob *P. 2. C. 5. §. 18.*

Feuers-Straf *P. 1. C. 1. §. 5.*

Finger Abhauung *P. 1. C. 1. §. 8. h.*

Firmungs Wiederholung, siehe Falsum.

Fisch-Dieb, siehe Diebstahl.

Fischerey *P. 1. C. 2. §. 7. d.*

Fleischliche Sünden, siehe Unzucht.

Fluchen und Schwören *P. 1. C. 7. §. 3.* siehe auch GOttes-Lästerung.

Flucht, was für ein Indicium daraus erwachse? *P. 2. C. 4. §. 4. & §. 5. f.* sonderbar auf die aus der Gefängniß *§. 6. k.* wie gegen Flüchtige zu verfahren? *C. 10. §. 21.*

Forum Criminale, siehe Jurisdiction.

Fornicatio, siehe Stuprum.

Fragstücke, Interrogatoria generalia des Inquisiten *C. 7. §. 2.* specialia *§. 3.* allerhand Formuln von Fragstücken in verschiedenen Verbrechen *§. 4. b.* ob man auch auf andere Uebelthaten, deren Inquisit nicht specialiter graviret ist, fragen möge? *§. 5.* wie man sich gegen Constituten, wann er hartnäckig laugnet, verhalten solle, und ob man sich hierbey der Bedrohung-Versprech- und Einführungen gebrauchen darf? *§. 6.* von Suggestiv-Fragen *§. 7. 8.* ob man dem Constituten die Indica vorhalten soll? *ibi.* ob selbe auch auf das, was zur Defension gereicht, zu stellen seynd? *§. 9.* von Beschaffenheit der übrigen Interrogatorien, dann deren Verfass- und Protocollirung sammt der Aussag *§. 11.* von der Bedenk-Zeit hierunter *§. 10.* ob die Ablesung der Fragstücken im Rath nöthig? *ibi* a. wie gegen Widerspenstige, welche keine oder nicht positive Antwort geben, zu verfahren? *§. 12.* item gegen Stumm- und Taube, dann Sprachunkündige? *ibi.* was für ein Indicium aus dem Stillschweigen entstehe? *P. 2. C. 4. §. 5. h.* von denen Fragstücken bey Vernehmung der Gezeugen *C. 5. §. 15.* ob die Uebergebung der Interrogatorien bey der Zeugen-Verhör zulässig? *§. 10.* siehe auch Examen, Bekanntniß, Zeugen.

Frauen, siehe Weibs-Person.

Fremde, deren Bestrafung *P. 1. C. 1. §. 37. c. C. 8. §. 1. 2.* siehe auch Ausländer.

Fremder Sachen Veräußerung, siehe Alienatio.

Frequenz, siehe Gewohnheit.

Freundschaft, ob sie die Straf mildere? *P. 1. C. 1. §. 34.*

Freyleut, siehe Bettler.

Freymann, siehe Bannrichter.

Freyung Geist und Weltliche *P. 2. C. 6. §. 15.* ob gegen sie

ſie wie gegen Flüchtige zu verfahren? C. 10. §. 21.
Fridbott Brechung P. 1. C. 8. §. 6. g.
Friedſtöhrung, ſiehe Landfried, Vis publica, Sicherheit.
Fürbitt, ob es ein Indicium macht? P. 2. C. 4. §. 6. h.
lediger Weibs-Perſonen, ob es ein milderende Urſach? P. 2. C. 1. §. 34.
Fürkauf P. 1. C. 11. §. 8.
Fürſatz böſer, ſiehe Dolus.
Fund, ſiehe Diebſtahl.
Furcht P. 1. C. 1. §. 33. was metus gravis ſeye? *ibi* d. Ehrfurcht ſive metus reverentialis §. 34.
Furioſus, ſiehe Unſinnig.
Fuſtigatio, ſiehe Staubbeſen.

G

Gähheit, ob es ein milderender Umſtand? P. 1. C. 1. §. 20.
Gart-Knecht, ſiehe Bettler.
Gebärden, ob ſie ein Adminiculum ausmachen? P. 2. C. 4. §. 7. ſeynd zu notiren bey der Zeugen-Verhör C. 5. §. 15. o. p. und bey dem Conſtituto C. 17. §. 13.
Geburt, ob ein Indicium hieraus erwachſe? P. 2. C. 4. §. 7. Unterſchübung falſcher Geburt, ſiehe Falſum.
Gefängniß P. 2. C. 6. in was für Verbrechen ſolches ſtatt habe? §. 2. wie weit gegen Ehrlich- und Unverleumde oder Cautionirt- und Angeſeſſene? *ibi*. ob ſie auch zur Straf diene? *ibi*. ob Corpus Delicti dazu erforderlich? §. 4. Unterſchied inter carcerem & cuſtodiam & ibi. P. 1. C. 1. §. 7. a. was für Perſonen ohne Churfürſtlichen Vorwiſſen nicht inhaftiret werden darfen? P. 2. C. 6. §. 5. ob ein Delinquent auf friſcher That von jedermann angehalten werden darf? §. 6. wie lang? *ibi* e. f. Straf deren ſo ſich bey ihrer gefänglicher Annehmung widerſetzen, oder entreißen §. 7. Befehl den Thäter todt oder lebendig zu liefern *ibi* a. Nachläßigkeit der Obrigkeit bey der Inhaftirung §. 8. Straf der Uebereilung *ibi*. Anbot des Klägers wegen Uebernehmung aller Gefahr *ibi*. Tractament der Gefangenen §. 9. Carcer Epiſcopalis §. 15. o. q. Angelobung bey der Entlaſſung C. 10. §. 9. Lieferung der Maleficanten zu Fuß, C. 11. §. 11. ewige Gefängniß P. 1. C. 1. §. 7. zeitliche §. 9. ob die Straf durch langwürige Gefängniß gemildert werde? §. 27. Privat-Gefängniß, ob ſie erlaubt? C. 8. §. 4. c. hinterliſtig- oder gewaltthätige Befreyung von der Gefängniß C. 12. §. 10. ſiehe auch Flucht, Arreſt, Verwahr.
Geflügel, ſiehe Diebſtahl.
Gefunden, ſiehe Diebſtahl.
Gefreyt, ſiehe Privilegirt.
Geheimniß, Entdeckung der Staats-Geheimniſſen P. 1. C. 8. §. 1. andere Geheimniſſen, ſiehe Falſum.
Geißlen, ſiehe privilegirte Perſonen.
Geiſtlichkeit, Herausnehmung

Geistlicher Concubinen aus Pfarrhöfen *P. 1. C. 4. §. 17.* ob die geistlich- und weltliche Strafen beysammen stehen können? *C. 1. §. 43. b.* ob ein Geistlicher criminaliter klagen kann? *P. 2. C. 2. §. 2.* in geistlichen Sachen soll man der Geistlichkeit nicht vorgreifen *P. 2. C. 1. §. 29.* was in zweifelhaften Fällen zu thun? *ibi. & §. 31. d.* Exemption geistlicher Personen à Foro ordinario *§. 30.* wer für geistlich zu halten? *§. 31.* ob Clausner und Eremiten? *ibi c.* ob der Geistlichkeit der Zutritt zu Gefangenen gestattet werde? *C. 6. §. 9.* von den caufis mixti Fori *C. 1. §. 35. b.* von geistlichen Freyungen, siehe Freyung, item Privilegirte.

Geleit sichers *P. 2. C. 6.* Unterschied desselben *§. 11. & ibi b.* wer gegen den Vergleiteten Klag stellen soll? *§. 12.* wer das Geleit zu ertheilen habe? *§. 13.* wie weit sich selbes erstrecke? *§. 14.* Brechung des sicheren Geleits und Straf derselben *P. 1. C. 8. §. 6.*

Gelübd, ob dadurch die Urphed gebrochen werde? siehe Urphed-Brechung.

Gehörlose, siehe Taube.

Geld-Straf *P. 1. C. 1. §. 9. 40.*

Geld-Münzer falsche, siehe Münzer.

Gemeinde, Verbrechen und Straf derselben *P. 1. C. 1. §. 28. 42.*

Gemüths-Beschaffenheit, ob ein Indicium daraus entstehe? *P. 2. C. 4. §. 7.*

Gerichtsbarkeit, siehe Jurisdiction.

Gerichts-Ort *P. 2. C. 8. §. 9. a.* siehe auch privilegirt.

Gerichts-Diener *P. 2. C. 1. §. 7.*

Gerichtschreiber-Amt *P. 2. C. 1. §. 4.*

Gerichte peinliche, derselben gute Bestellung *P. 2. C. 1. §. 1.* wie bey Aemteren, so mit ein oder zwey Beamten bestellet seyn, in Criminalibus zu verfahren? *§. 2. 3.* von unpartheyischen Gericht und Recusation desselben *§. 9.* von Judiciis mixtis *§. 35.* siehe auch Jurisdiction, Richter.

Gerichtliche Bekanntniß, siehe Bekanntniß.

Gerichtliche Zeugschaft, siehe Zeug.

Gerichtliche Erfahrung, siehe Erfahrung.

Gesandschaft *P. 1. C. 8. §. 1. a.* siehe auch privilegirte Personen.

Gesellschaft, ob es ein Indicium? *P. 2. C. 4. §. 4.*

Gesatz, siehe Recht.

Geschenk, siehe Corruption.

Geschicklichkeit, siehe Kunst.

Getraid, siehe Diebstahl.

Getrank-Verfälschung, siehe Falsum.

Gewalt, siehe Nothzwang.

Gewaltthätigkeit vis publ. & privat.

Gewaltthätige Entführung der Weibs-Personen, siehe Raptus.

Gewohnheit iſt ein beſchwerender Umſtand *P. 1. C. 1. §. 35.*
Geweyhte Ort, ſiehe Privilegirt.
Gewicht falſches, ſiehe Falſum.
Gewinn, was darunter verſtanden? *P. 1. C. 2. §. 1. c.*
Gezeug, ſiehe Zeug.
Gift, ſiehe Todſchlag.
Gnad, ſiehe Aggratiatio, Abolitio.
Gold und Silber machen, ob und wann es ſpecies falſi? *P. 1. C. 9. §. 2. hh.*
GOttesdienſt Stöhrung *P. 1. C. 8. §. 6. & ibi h.*
GOttes-Läſterung *P. 1. C. 7.* mit Worten *§. 1.* mit Werken *§. 2.* gemeine Flüch und Schwür *§. 3.* iſt Delicti mixti fori *P. 2. C. 1. §. 35. b.* Interrogatorium darinn *C. 7. §. 4. b.*
Graduirte, deren Exemption à Foro ordinario *P. 2. C. 1. §. 30.* Schwur in Criminalibus *C. 5. §. 10.* Inhaftirung *C. 6. §. 5.* Befreyung der Tortur *C. 8. §. 5.*
Gränzflüſſe, Abtreibung oder Stein-Verruckung, ſiehe Falſum.
Grund-Ruhr-Recht, ob es noch in uſu? *P. 1. C. 1. §. 3. b.*

H

Habitus, ſiehe Gewohnheit.
Hæreſis, ſiehe Ketzerey.
Hand abhauen *P. 1. C. 1. §. 6. & 8. h.*
Handwerks-Purſch, ſiehe Bettler.
Handwerks-Zünfte, Leichtfertige werden davon ausgeſchloſſen *P. 1. C. 4. §. 1.* wie weit man Handwerks-Leut mit der Tortur verſchone? *P. 2. C. 8. §. 5.*
Haß, ſiehe Feindſchaft.
Häuſelbau iſt verboten wegen Unterſchluf liederlicher Leuten *P. 1. C. 11. §. 7.*
Haus-Arreſt, ſiehe Arreſt.
Haus-Diebſtahl, ſiehe Diebſtahl.
Haus-Viſitation, ſiehe Viſitation.
Haut und Haar Abſchlagung *P. 1. C. 1. §. 8. b. C. 2. §. 7. b.*
Helfer zu Latein Complices, was für ein Indicium aus ihrer Außag entſtehe? *P. 2. C. 4. §. 5. o.* was für eine Prob? *C. 5. §. 9.* Tortur wegen Namhaftmachung der Geſellen *C. 8. §. 25.* ob propter Complices die Execution aufzuſchüben? *C. 10. §. 17.* ſiehe auch Hülf, Diebſtahl, Læſ. Maj. Verbrechen, Jurisdiction.
Heimſuchung gefährliche *P. 1. C. 8. §. 6. c.*
Hermaphroditen, ob man ſie tödten darf? *P. 1. C. 3. §. 1. a.*
Heu, ſiehe Früchten.
Hexerey Straf derſelben *P. 1. C. 7. §. 7.* was für andere Laſter damit verknüpft ſeynd? *§. 8.* Corpus Delicti hierinn *P. 2. C. 3. §. 8.* Indicia dieſes Verbrechens *C. 4. §. 5. b. & §. 6.* Interrogatoria *C. 7. §. 4. b.* ſiehe auch Zauberey, Aberglaub.

Hof-Cammer, Beyziehung derselben in peinlichen Processs Churfürstlicher Beamten P. 2. C. 1. §. 5. Erinnerung derselben vor der Sentenz C. 10. §. 7. Communicirung der Criminal-Acten post sententiam & executionem P. 2. C. 4. §. 5. g.
Hofmarchs-Gericht, siehe Jurisdiction.
Holz, siehe Diebstahl.
Homicidium, siehe Todschlag.
Hülf, was für ein Indicium daraus entstehe? P. 2. C. 4. §. 5. g. ob aus der blosen Gegenwart eine Hülf zu vermuthen? C. 4. §. 4. siehe auch Verbrechen, Diebstahl, Helfer.
Hurerey, siehe Unzucht.
Hypothecirung fremder Sachen, siehe Verpfändung.

I

Jagd, siehe Wildschütz.
Jägermeister, siehe Obrist-Jägermeister.
Ignorantia Juris & Facti, siehe Unwissenheit.
Impubertät, siehe Unvogtbarkeit.
Incendiarii, siehe Feuer-Anlegung.
Incestus, siehe Blut-Schand.
Indicia, siehe Anzeigungen.
Information oder Untersuchung, ob es von der Inquisition unterschieden? P. 2. C. 2. §. 22. a. *Infamia* P. 1. C. 1. §. 9. Würkung derselben *ibi* d. lindert in Zeugschaften P. 2. C. 5. §. 9.
Inhaftirung, siehe Gefängniß.
Injurien, siehe Unbild.
Inquisition wird durch die Anklag niemal ausgeschlossen & vicissim, sondern beede concurriren P. 2. C. 2. §. 7. Unterschied inter Process. Accusat. & Inquisit. §. 9. General-Inquisition was es seye, und wie sie von der Inquisitione summaria, oder bloser gerichtlicher Erfahrung unterschieden? §. 12. ob sie zu der Römer, alts Bayrischen Zeiten üblich gewesen? *ibi* a. Richterliches Amt bey der General-Inquisition §. 13. drey Hauptstück derselben *ibi* a. und Absicht §. 14. Behutsamkeit in Einholung der Erfahrung §. 15. ob man auf die Tüchtigkeit der Gezeugen dabey zu sehen? §. 16. wie die Gezeugen bey der General-Inquisition zu fragen? §. 17. wann damit abzubrechen? §. 18. Special-Inquisition, und wann dieselbe anfange? P. 2. C. 2. §. 19. 20. Bedenk- und Nachtheiligkeit der selben? §. 21. was für Requisita dazu erforderlich? §. 22. wie weit die freywillige Angab dazu erkleklich? §. 23. liegt der Obrigkeit ob, jedoch mit Behutsamkeit und Beobachtung obiger Requisiten? §. 24.
Inquisitional-Articul, siehe Fragstück.
Instructions-Ueberschreitung in wichtigen oder das gemeine Wesen und Landes-Fürstliche Interesse betreffenden Sachen P. 1. C. 8. §. 4. d.
Intercession, siehe Fürbitt.
Interessirte bey der Sach, ob sie

sie tüchtige Gezeugen? P. 2. C. 5. §. 9.
Interpretation der Rechten, siehe Recht.
Interrogatoria, siehe Fragstück.
Irrthum P. 1. C. 1. §. 4. & 30. Beweis desselben P. 2. C. 5. §. 4. sonderbar bey der Blut-Schand P. 1. C. 6. §. 5.
Judicium, siehe Gericht, Richter, Jurisdiction.
Juden, derselben Menschen-Diebstahl P. 1. C. 2. §. 16. und Fabel von dem Christen-Blut bey ihrer Beschneidung *ibi* e. Unzucht zwischen Juden und Christen C. 4. §. 11. Anklag der Christen P. 2. C. 2. §. 2. Zeugschaft gegen Christen C. 5. §. 9. ob der Tauf den Juden à pœna liberire P. 1. C. 1. §. 35. k.
Juramentum, siehe Eyd.
Jurisdiction was die mit dem Blut-Bann begabte Stände oder Landsassen und Clöster bey Bestellung ihrer peinlichen Gerichten zu beobachten haben P. 2. C. 1. §. 8. von dem dreyfachen Foro Criminali ordinario §. 10. Jus præventionis unter selben §. 11. Grund der Prævention §. 12. von der Citation *ibi* & §. 13. 14. wann die Prævention anfange? *ibi*. ob solche aus der General-Inquisition, Communication der Indicien, Beschreib-Pfänd- oder Arrestirung des Delinquentens Habschaft entspringe? §. 15. ob die Citation auch in Ansehen der Complicum Prævention würke? §. 16. Prævention in loco des angefangen- oder consumirten Verbrechens §. 18. wann dasselbe auf der Gränz- oder an einem strittigen Ort geschiehet §. 19. Prævention inter Judicem Accusationis & Inquisitionis §. 20. hat nur statt unter Inländischen §. 21. Ersuchung des Nieder-Gerichts um die Verschaffung des Uebelthäters §. 22. wie weit das Nieder-Gericht in Criminalibus verfahren kann? §. 23. wie die nieder-gerichtliche Zeugen-Verhör in Criminalibus vorzunehmen? P. 2. C. 5. §. 14. was für Strafen sich das Nieder-Gericht zu enthalten? P. 1. C. 1. §. 10. ob ein Compromiss, Reconvention oder Prorogation in Criminalibus statt habe? P. 1. C. 1. §. 24. wie weit sich die Criminal-Jurisdiction auf Civil-Puncten erstrecke? §. 25. wie man sich zu verhalten, wann sich in Judicio Civili Criminal-Puncten hervor thun? §. 26. ob auch Judex Civilis darüber erkennen möge? §. 27. wann causa Ecclesiastica einschlagt? §. 29. was für Personen à foro Criminali ordinario eximiret seynd? §. 30. wie man gegen Eximirte auf frischer That betrettene zu verfahren? §. 31. ob auf Complices eximirter Uebelthätern à foro ordinario befreyet? §. 34. von Delictis exemptis, insonderheit von militar-geistlichen und derley Verbrechen? §. 35. Landesherrli-

errliches Reservatum in An-
hen der Processen, welche
on Ständen geführet werden
. 35. von Judiciis mixtis *ibia*.
ehe auch Gerichte, Richter,
erbrechen, Straf, Execu-
on, Verschaffung.
risprudenz, siehe Rechts-
elehrsamkeit.
is, siehe Recht.
is de non evocando P. 2.
. 1. §. 21. siehe Jurisdiction,
erschaffung.

K

uderey P. 1. C. 11. §. 8.
bs-Weib, siehe Unzucht.
tzerey, Straf derselben P. 1.
. 7. §. 5. Vorsorg hierinn §.
. ob es Delictum merè Ec-
lesiasticum? P. 2. C. 1. §.
5. b. Interrogatoria hierinn
. 7. §. 4. b.
nder P. 1. C. 1. §. 14. Viel-
eit derselben, ob es die Straf
ildere? §. 34. Verlegung der-
elben, siehe Todschlag.
inder-Abtreibung oder
Rord, siehe Todschlag.
lag, siehe Anklag.
östen wer sie zu bezahlen,
nd was für eine? P. 2. C.
1. §. 5. 6. 7. 8. Concur-
enz der Unterthanen §. 9.
us Nachläßig- oder Unschick-
ichkeit verursachte §. 10. Ab-
hneidung der überflüßigen §.
1. deren jährliche Specificir-
nd Einsendung §. 11.
rankheit, siehe Leibsschwach-
eit.
rebs-Dieb, siehe Diebstahl.
riegs-Leut, siehe Soldaten.
irchen-Diebstahl ist Deli-
ctum mixti fori P. 2. C. 1.
§. 35. b. siehe im übrigen Dieb-
stahl.
Kirchen-Thür Vorstellung,
offentliche vor derselben P. 1.
C. 1. §. 9. C. 5. §. 1. 2.
Kirchen-Straf P. 1. C. 1.
§. 9. ob sie die weltliche aufs
hebe? siehe geistliche Straf.
Kunst des Uebelthäters, ob sie
die Straf mildere? P. 1. C.
1. §. 34.
Kuplerey P. 1. C. 4. §. 19.
Interrogatoria P. 2. C. 7.
§. 4. b.

L

Land-Fried Brüchigkeit P. 1.
C. 8. §. 5. ist Delictum exem-
ptum à foro ordinario P. 2.
C. 1. §. 35. siehe auch vis
publica.
Lands-Regent, ob auf sein
Gezeugnuß allein jemand zu
condemniren? P. 2. C. 5. §.
8. b. dessen Beleidigung, siehe
Læsæ Majest.
Landstände so mit dem Blut-
Bann begabt P. 2. C. 1. §. 18.
Landfähndler, siehe Soldaten.
Lands-Verweisung, siehe Re-
legation.
Lands-Verrätherey, siehe Læ-
sæ Majestatis.
Læsæ Majestatis crimen oder
Perduellion P. 1. C. 8. §. 1.
wie dieses à crimine Læsæ
Majestatis in specie sic dicto
unterschieden? *ibi* k. ob sich
die Straf auf Weib und Kind
noch erstrecke? *ibi* l. Straf des
Conatus §. 2. der blosen Wis-
senschaft §. 3. Urtheil über den
Bartolum deßwegen *ibi* a. von

dem Crimine Læsæ in specie §. 4. dessen allzuweite Ausdehnung bey den Römern *ibi* f. ist Delictum exemptum à foro ordinario P. 2. C. 1. §. 35. Indicia der Lands-Verrätherey C. 4. §. 6. Perduelles seynd von geistlich- und weltlicher Freyung ausgeschlossen P. 2. C. 6. §. 15. f.
Latrocinium, siehe Todschlag.
Lebens-Lauf, siehe Leumuth.
Legati, siehe Gesandschaft.
Leges, siehe Recht.
Leibs-Schwachheit, ob sie die Straf mildere? P. 1. C. 1. §. 21. und die Tortur P. 2. C. 8. §. 5. ob die Straf derwegen verschoben werde? C. 10. §. 17.
Leibs-Zeichen, ob sie ein Indicium machen? P. 2. C. 4. §. 7.
Leichtfertigkeit, siehe Unzucht.
Leumuth wird consideriret bey der Straf P. 1. C. 1. §. 15. 35. bey Wildschützen C. 10. §. 1. a. bey dem Corpore Delicti P. 2. C. 3. §. 2. n. & §. 6. h. bey den Indiciis C. 4. §. 4. bey der Zeugschaft C. 5. §. 9. und bey der Prob *ibi* ee. ff. Vermeidung der Wichtigkeit in Einholung der Leumuths-Erfahrung P. 2. C. 11. §. 11.
Licentiati, siehe Gradirt.
Lieb, ob es ein milderender Umstand? P. 1. C. 1. §. 20. a.
Lieferung der Uebelthäter, siehe Gefängniß.
Litis contestatio ist der Anfang des Judicii P. 2. C. 2. §. 20.
Locus Delicti Domicilii, deprehensionis, siehe Jurisdictio.
Loos, wann selbes gebräuchig? P. 1. C. 1. §. 28. ob es ein Probs-Mittel P. 2. C. 5. §. 18.
Lucrum, siehe Gewinn.
Lügen, siehe Unwahrheit.
Lungen-Prob, P. 1. C. 3. §. 20. d.

M

Mandatum, siehe Befehl, Bestellter, Anwald.
Magia, siehe Zauberey, Hexerey, Aberglaub.
Majestät verletzte, siehe Læsæ Majestatis.
Malefiz, siehe Criminal-Recht, Verbrechen, Straf, Jurisdiction.
Marksteins Verruckung, siehe Falsum.
Marter oder Tortura, was sie seye? P. 2. C. 8. §. 1. ob sie auch gegen Confessum vel Convictum vorzunehmen? *ibi*. ob solchenfalls pœna ordinaria noch Platz greife? *ibi*. von der Landsgebräuchigen §. 2. verschiedene Gradus derselben §. 3. ob die Beamte und Land-Stände einer Anfrag dazu bedarfen? §. 4. was für Personen davon befreyet seynd? §. 5. in was für Verbrechen selbe statt habe? §. 6. ob auch in Civil-Sachen? *ibi* d. ob auch wegen Schärfung der Todes-Straf? *ibi* h. Corpus Delicti ob es hierzu erforderlich? §. 7. was für Indicia vonnöthen? *ibi*. modus der Tortur, §. 8. mit wem unter mehr Complicibus der Anfang zu machen? §. 9. Absatz bey Weibs-Personen in fleischlichen Sünden *ibi*

c. was bey der Vollziehung zu beobachten? §. 10. durch wem selbe zu verrichten? §. 11. ob die Gegenwart der Obrigkeit nothwendig? §. 12. was bey verspührender Ohnmacht oder Maleficio zu thun? §. 13. Daure der Tortur? §. 14. ob man mit selber gleich nach zulassen, wann der Torquirte bekennen will? §. 15. wann die Bekanntniß nicht hinlänglich? §. 16. oder Zweifel deswegen obhanden? §. 17. ob die Tortur auf andere nicht specialiter indicirte Verbrechen zu erstrecken? §. 18. ob in loco torturæ die Bekanntniß zu protocolliren? §. 19. Bestättigung derselben extra locum torturæ §. 20. wie oft die Tortur zu wiederhohlen? §. 21. Würkung ausgestandener Tortur §. 22. untüchtiger Zeugen Tortur §. 23. tüchtiger Zeugen §. 24. Tortur wegen Gesellen und Helferen §. 25. 26. von unrecht und übermäßiger Tortur §. 27. & P. 2. C. 5. §. 4. von der Tortur derjenigen, welche gar nicht oder nicht positivè antworten C. 7. §. 12. & ibi b.

Maaß unrechte, siehe Falsum.

Medicus dessen Verpflicht- oder Beeydigung P. 2. C. 3. §. 2. h. homicidium culposum medici P. 1. C. 3. §. 3. a. siehe auch Augenschein.

Melancholische P. 1. C. 1. §. 17. siehe auch Unsinnige, Tumme.

Meineyd Straf derselben P. 1. C. 9. §. 3. ob die Pflichtbrüchigkeit deme in der Straf allzeit gleich zu schätzen? ibi b. adelicher Trau und Glauben ibi d. siehe auch Eyd.

Menschen- Diebstahl, siehe Diebstahl, Werbung.

Meriten, siehe Verdienst.

Metus, siehe Furcht.

Milde, siehe Barmherzigkeit.

Militar- Verbrechen seynd a Foro ordinario eximirt P. 2. C. 1. §. 35. was für eine? ibi a.

Minæ, siehe Bedrohung.

Minderjährigkeit, ob sie die Straf mildere? P. 1. C. 1. §. 15.

Moneta falsa, siehe Münzer.

Monopolia P. 1. C. 11. §. 8. d.

Monstrum, ob man selbes tödten darf? P. 1. C. 3. §. 1. a.

Mord, siehe Todschlag.

Mord-Brand, siehe Feueranlegung.

München Stadt- Recht, siehe Recht, Privilegium der Stadt, alle Uebelthäter im Land einzufangen und zu processiren P. 2. C. 1. §. 7. b.

Münzer falsche, deren Straf P. 1. C. 9. §. 1. wie auch der Kipperer *ibi*. ist Delictum exemptum à Foro ordinario P. 2. C. 1. §. 35. Corpus Delicti C. 3. §. 8. Indicia C. 4. §. 5. b. Interrogatoria C. 7. §. 4. b. siehe auch Falsum.

Müßiggänger, siehe Bettler.

Muthmassung, siehe Anzeigung, Prob.

N

Nachkommen, siehe Successores, Erben.

Namens- Veränderung, siehe Falsum.

Narren, siehe Unsinnige.
Nasen-Abschneidung P. 1. C. 1. §. 8. h.
Nation, ob ein Indicium daraus zu erholen? P. 2. C. 4. §. 7.
Nativität-Stellung, siehe Wahrsagerey.
Negativa loci P. 2. C. 2. §. 4. C. 10. §. 14. & ibi k. Præcaution bey Erprobung derselben.
Niedergericht, siehe Jurisdictio.
Niederkunft heimliche, siehe Todschlag.
Notarien, deren Beyziehung ist nicht nöthig P. 2. C. 1. §. 6. was vor ihnen geschiehet, wird für kein gerichtlich- sondern außergerichtliches Wesen gehalten C. 5. §. 5. 14. & ibi a.
Nothzucht, Straf derselben P. 1. C. 6. §. 7. wird unter die Delicta mixti fori gerechnet P. 2. C. 1. §. 35. b. Corpus Delicti C. 3. §. 7. Indicia proxima C. 4. §. 6. & ibi f. Interrogatoria C. 7. §. 4. b.
Nothwehr, siehe Todschlag.
Nothzwang P. 1. C. 1. §. 4. §. 33. zu unbillichen Dingen C. 8. §. 6. dadurch erpreßte Bekanntniß P. 2. C. 5. §. 4.
Nullität, siehe Process.

O

Obrigkeit Amts-Mißbrauch P. 1. C. 8. §. 4. 6. & ibi d. Widerstand gegen selbe §. 6. & ibi k. & P. 2. C. 6. §. 7. was man in Bayrn unter den Worte: jedes Orts Obrigkeit verstehe? ibi b.
Obst, siehe Diebstahl.
Obrist-Jägermeister Amts-Befugniß in Inquirir- Visitir- und Inhaftirung verdächtiger Wildschützen P. 1. C. 10. §. 18. dessen Beyziehung in Wildschützen-Sachen P. 2. C. 1. §. 5. Amts-Erinnerung hierinn C. 10. §. 7.
Officialen, siehe Beamte.
Officiers, siehe Soldaten.
Ohrenabschneiden P. 1. C. 2. §. 8. h.
Opera publica P. 1. C. 1. §. 8. 9.
Ordalien P. 2. C. 5. §. 18. h.
Ort ist oft ein beschwerender Umstand P. 1. C. 1. §. 35. ob man bey der Bestrafung auf die Statuta loci, wo das Verbrechen geschehen, zu sehen habe? §. 37.

P

Pasquill, Straf derselben P. 1. C. 8. §. 11. macht kein Indicium gegen den, welcher dadurch angetastet wird P. 2. C. 4. §. 8.
Participation, siehe Antheil.
Parricidium, siehe Todschlag.
Partus suppositus, siehe Geburts-Unterschübung.
Patricii deren Befreyung von der Tortur P. 2. C. 8. §. 5. wer darunter verstanden? ibi d.
Pax Publica, siehe Landfrieden.
Peculatus crimen P. 1. C. 9. §. 5. a. e.
Pellicatus, siehe Concubinat.
Perduellion, siehe Læsæ Majestatis.
Peregrini, siehe Fremde.
Perjurium, siehe Meineyd.
Perl-Dieb, siehe Diebstahl.

Person ist oft ein beschwerender Umstand P. 1. C. 1. §. 35.
Pfandungen, ob sie zuweilen in das Crimen vis publicæ einschlagen? P. 1. C. 8. §. 7.
Pfannenflicker, siehe Bettler.
Pflicht-brüchige Diener und Beamte, siehe Residuum.
Pflichtbrüchigkeit, siehe Meineyd.
Philosophia stoica, derselben seynd die Römer ergeben P. 1. C. 2. §. 19. b. & C. 3. §. 20. a.
Pilger, siehe Bettler.
Plagium, siehe Menschen-Diebstahl, Werbung.
Pœna, siehe Straf.
Pœnitentia, siehe Reumüthigkeit.
Poligamia, siehe Bigamia.
Pranger P. 1. C. 1. §. 8. 9. 10.
Preis legaler, Mehr- oder Minderung, siehe Falsum.
Preßhaftigkeit, siehe Leibs-Schwachheit.
Princeps, siehe Lands-Regent.
Privilegirte Ort und Personen P. 1. C. 8. §. 6. i.
Prob der Missethat, ob sie von der Prob der Indicien unterschieden? P. 2. C. 5. §. 1. wie solche beschaffen seyn müsse ad pœnam ordinariam, auch wie vielerley selbige seye? *ibi.* ob aus Zusammensetzung mehr unvollkommener Proben eine vollkommene entstehe? *ibi* c. ob die Bekanntniß nebst der Conviction erforderlich? *ibi* d. ob aus blosen Indiciis eine genugsame Prob ad Pœnam ordinariam erwachse? C. 5. §. 18. ob durch das Juramentum decisorium aut suppletorium eine Prob in Criminalibus zu machen? *ibi.* ob durch briefliche Urkunden und die Notarität? *ibi.* was von der Feuer-Wasser-Loos-Zwey-Kampf und dergleichen alten Probs-Mitlen zu halten? *ibi.* wie mit dem Beweis und Gegen-Beweis sowohl in accusatorio als inquisitorio processu zu verfahren? §. 19. 20. 21. sonderbar mit dem Beweis der Unschuld? *ibi.* ob hierzu eine halbe Prob oder Præsumption erklecklich? §. 20. Mangel oder Entkräftung des Beweis §. 21. & *ibi* b. von halber und ganz entkräfter Widerlegung des Beweis *ibi* c. ob die widerlegte Gezeugen pro Falsariis anzusehen? *ibi.* materia probationis ist überhaupt arbitrarisch §. 21. d. von Zulassung der Prob per evidentiam facti, oder negativæ loci post sententiam P. 2. C. 10. §. 14. Behutsamkeit bey Probirung der negativæ loci *ibi* k. von der Prob der Indicien, siehe Anzeigungen, item siehe Bekanntniß, Conviction, Zeugen.
Processs Mangel, wie weit er pœnam ordinariam hindere? P. 1. C. 1. §. 24. ob er post sententiam wieder reassumiret werden möge? P. 2. C. 10. §. 4. ob der Lands-Regent an die Formalia gebunden? C. 5. §. 1. b. & §. 8. b. unförmlich oder nichtig geführter entkräftet auch die Bekanntniß §. 4. ob die ex suggestione entstehende nullitas processus per reas-

reassumptionem wiederum zu heilen? C. 7. §. 8. g. auf wie vielerley Weis der peinliche Processs aufgehoben wird? C. 11. dessen Beförderung *ibi* §. 11. siehe auch Anklag, Inquisition, Gericht, Jurisdiction, Kösten.
Procurator, siehe Anwald, Defensor, Advocat.
Prodigus, siehe Verschwender.
Præcipitanz, siehe Gähheit.
Præjudicia, Gleichförmigkeit derselben * p.
Præjudicial-Frag was es seye? P. 2. C. 1. §. 28. 29.
Præscription der Verbrechen P. 2. C. 11. §. 4.
Præsumption, siehe Prob, Anzeigung.
Prævarication ist species falsi P. 1. C. 9. §. 2. 5. t.
Præventions-Recht, siehe Jurisdiction.
Profession, ob es ein Adminiculum? P. 2. C. 4. §. 7. schlechte hindert in der Gezeugschaft C. 5. §. 9.
Propolium, siehe Fürkauf.
Prorogation, siehe Jurisdiction.
Protocoll überhaupt P. 2. C. 1. §. 4. besonders bey Zeugen-Verhören C. 5. §. 16. bey Constitutis C. 7. §. 11. bey der Tortur C. 8. §. 19. bey der Confrontation C. 9. §. 5. ob solches vorzulesen, auch die Gebärden des Verhörten aufzuzeichnen? C. 7. §. 13.
Provisoner, siehe Soldaten.
Pubertät, siehe Vogtbarkeit.
Publication, siehe Recht.
Purgations-Eyd, siehe Eyd.

R

Rädelsführer werden oft nur allein bestraft P. 1. C. 1. §. 28. oder schwerer als andere C. 8. §. 5.
Räderung P. 1. C. 1. §. 5. Gnaden-Stoß *ibi* c. Auflegung des Cörpers §. 6.
Rapina, siehe Rauberey.
Raptus oder Entführung der Weibs-Personen P. 1. C. 6. §. 8. Interrogatoria C. 7. §. 4. b.
Räth, siehe Adeliche, Beamte, Vornehme.
Rauberey, Straf derselben P. 1. C. 2. §. 19. Mithilf und Participation darinn §. 20. Corpus Delicti P. 2. C. 3. §. 6. ob der Strassen-Raub die Freyung gaudire? C. 6. §. 15. i. siehe auch Diebstahl, Concussion.
Rausch, siehe Trunkenheit.
Rebellion, siehe Læs. Majest.
Rechnungs-Hinterstelligkeit, siehe Residuum.
Recht gemeines, was darunter verstanden * b. ob auch der Schwaben-Spiegel dahin zu rechnen? *ibi*. statutarisches, alt-mittler- und neues c. besonders die Leges Bajuwaricæ und das alte Recht-Buch von Anno 1346. *ibi*. neues Land-Recht von Anno 1616. *ibi*. d. Publication des neuesten Criminal-Rechts e. Unwissenheit desselben, und ob die Straf dadurch gemildert werde? *ibi*. ob und wie sich solches auf verganzene Fäll erstrecke? f. Abrogirung des alten

ten Criminal-Rechts, sonderbar des gemeinen g. ob alle Casus dadurch erschöpfet seynd, h. Dunkelheit desselben k. Interpretation des zweifelhaften Rechts oder Gesatz l. Gleichförmigkeit desselben o. p. ob auf das Recht des Orts, wo das Verbrechen begangen worden, bey der Straf zu sehen? P. 1. C. 1. §. 37. von Unwissenheit der Rechten, siehe auch Unwissenheit.

Recht und Urtelsprecher P. 2. C. 10. §. 5. 12.

Rechtsgelehrsamkeit, Verfall derselben sowohl überhaupt als besonders in Criminalibus * a.

Reconvention, siehe Jurisdiction.

Regalien Landsfürstliche, wie deren eigenmächtige Anmassung bestraft werde? P. 1. C. 8. §. 4. c.

Reichthum, ob es ein milderender Umstand? P. 1. C. 1. §. 34. schneller unbegreiflicher, ob er ein Indicium furti vel residui? P. 2. C. 4. §. 6. & *ibi* g.

Reinigungs-Eyd, siehe Eyd.

Reichs-Acht, siehe Acht, Relegation.

Relegation des Lands P. 1. C. 8. & 9. Burgfrids, Gerichts, Rent-Amts §. 9. der Academie *ibi* a. Dorfs-Verbietung *ibi*. Eintheilung der Relegation in ewig und zeitliche, dann Würkung derselben, samt dem Unterschied von dem Consilio abeundi und Emigration *ibi*. ob die Lands- Rent- Amts- oder Land-Gerichts-Verweisung niedergerichtlich? §. 10. & *ibi* a. ob sie gegen Landskinder statt habe? §. 11. wie weit sich die Lands-Verweisung erstrecke und wessen Consens dazu vonnöthen? P. 2. C. 10. §. 19. ob bey der ewigen allzeit die Urphed abgeschworen werden muß? §. 20. & P. 1. C. 1. §. 8. Entschuldigung jener, so ohne Erlaubniß das verwiesene Land betretten P. 1. C. 9. §. 4. b. siehe auch Urphed-Brüchigkeit.

Religion, ob ein Adminiculum hieraus erwachse? P. 2. C. 4. §. 7.

Rent-Amts Verweisung, siehe Relegation.

Rent-Amts Befugniß wegen Communication der Criminal-Acten P. 2. C. 11. §. 10.

Rentmeisterische Fäll, was sie seynd, und wie sie zu verhandlen? P. 2. C. 10. §. 2. b.

Repetundarum, siehe Corruption.

Residenz, ob sie die Freyung mit sich bringt, und in was für Fällen? P. 2. C. 6. §. 15.

Residuum, Straf desselben P. 1. C. 9. §. 5. Indicia specialia P. 2. C. 4. §. 6. & *ibi* g. ob es die Freyung gaudire? C. 6. §. 15. b.

Revocation der Bekanntniß, siehe Bekanntniß.

Reumüthigkeit, ob sie die Straf mildere? P. 1. C. 1. §. 23. verschiedene Gradus derselben *ibi* a.

Richter, ob ihn die Unwissenheit der Rechten entschuldige? P. 1. C. 9. §. 2. m. dessen Corruption, siehe Corruption, seine Obliegenheit die Stell des Advocaten und Richters zugleich zu vertreten P. 2. C. 5. §. 20. C. 10. §. 8. siehe auch Gericht, Jurisdiction.
Riemen ausschneiden P. 1. C. 1. §. 6.
Robaria, siehe Rauberey.
Rüge-Gericht in Bayrn P. 2. C. 2. §. 12. a.
Ruhe-Stöhrung, siehe Sicherheit.
Ruthen-Züchtigung heimliche P. 1. C. 1. §. 8. b.

S

Sacculariatus crimen was es seye? P. 1. C. 11. §. 10. a.
Sacrilegium, siehe Kirchen-Diebstahl.
Sacrorum turbatio, siehe GOttesdienst-Stöhrung.
Sacræ res, siehe geweyhte Sachen.
Säckung oder Pœna culei P. 1. C. 1. §. 1. b.
Salvus Conductus, siehe sicher Geleit.
Salz-Diebstahl, siehe Diebstahl.
Salzburg Erz-Bißthum, was Chur-Bayrn für Recht darinn habe in Ansehen deren dahin geflüchteter Maleficanten, und woher das sogenannte Bayrische Plätzl zu Salzburg ihren Ursprung habe? P. 2. C. 6. §. 8. d.
Saamen bey teuflischen Beyschlaf, siehe Hexerey.
Samlungs-Patent, siehe Falsum.
Scopelismus was es seye? P. 1. C. 11. §. 10. a.
Secretum, siehe Geheimniß.
Securitas publica, siehe Sicherheit.
Sedition, siehe Rebellion, Aufruhr.
Seduction, siehe Verführung.
Selbst-Bezahlung siehe Compensation.
Sentenz, siehe Urtheil.
Sepultur, siehe Begräbniß.
Schäden was hierunter gerechnet werde? P. 2. C. 1. §. 25. b.
Schand-Säul P. 1. C. 1. §. 9.
Schankung, siehe Corruption.
Scharfrichter dessen Recht bey selbst Entleibung P. 1. C. 3. §. 25. c. ob ausgerichtete denen Doctoribus gleich? P. 2. C. 1. §. 30. b. Straf deren, so sich an ihnen vergreifen? C. 10. §. 18. Einschränkung der übermässigen Scharfrichters, Kösten C. 11. §. 7.
Schätz, siehe Diebstahl.
Schergen P. 2. C. 1. §. 7. siehe auch Bettler.
Scherz P. 1. C. 2. §. 1. c. C. 3. §. 3. b.
Schlaf P. 1. C. 1. §. 4.
Schleifung zur Richtstatt P. 1. C. 1. §. 6.
Schinder, siehe Bettler.
Schmähung, siehe Unbild, Pasquill.
Schrägen, Vorstellung offentlich darauf P. 1. C. 1. §. 9.
Schratet was es seye? P. 1. C. 1. §. 9. h.

Schriften, siehe briefliche Urkunden.
Schulden deren doppelte Forderung, siehe Falsum.
Schuldenmacher boshafte, siehe Falsum.
Schuler fahrende, siehe Bettler.
Schwaben-Spiegel, siehe Recht.
Schwangerer Weiber Mißhandlung, siehe Todschlag.
Schwangerschaft hindert die Tortur P. 2. C. 8. §. 5. und Execution der Leibs- oder Lebens-Straf C. 10. §. 17. Indicia derselben bey dem Kindsmord C. 4. §. 6.
Schwerds-Straf P. 1. C. 1. §. 5. 25. c. Fehl Streich §. 34. & P. 2. C. 10. §. 18.
Sicherheit gemeine und derselben Verletzung P. 1. C. 8. §. 6.
Siegel-Verfälschung, siehe Falsum.
Silentium, siehe Stillschweigen.
Simonia P. 1. C. 11. §. 10. a. ist Delictum mixti fori P. 2. C. 1. §. 35. b.
Societas, siehe Hülf, Helfer.
Sodomiterey-Straf P. 1. C. 6. §. 10. ist Delictum mixti fori P. 2. C. 1. §. 35. b.
Soldaten Exemption à Foro ordinario Criminali P. 2. C. 1. §. 30. ob auch Provisoner, Landfähndler, Abgedankte oder Auswärtige dessen gaudiren? §. 33. siehe auch Militar-Verbrechen, Deserteur, Werbung, Bettler.
Sortilegium, siehe Aberglauben, Zauberey, Hexerey.
Speis-Verfälschung, siehe Falsum.
Spieler falsche, siehe Falsum.
Spielleut, siehe Bettler.
Sprachlose, siehe Stumme.
Stadt-Arrest, siehe Arrest.
Stadt-Mauer, siehe Vestungs-Werk, privilegirte Ort.
Stapf-Sacken was es seye? P. 2. C. 5. §. 18. h.
Stationime, siehe Bettler.
Staubbesen P. 1. C. 1. §. 8.
Stellionatus, siehe Falsum.
Stigma dessen Aufbrennung P. 1. C. 1. §. 8. c. siehe auch Leibs-Zeichen.
Stillschweigen wird für keine Bekanntniß aufgenommen P. 2. C. 5. §. 3. auch nicht allzeit für eine Einwilligung P. 1. C. 2. §. 1. g.
Stockschlagung P. 1. C. 1. §. 9. h.
Straf, Criminal-Straf P. 1. C. 1. §. 5. Lebens-Straf *ibi*. ungebräuchige *ibi* b. Zusatz der Capital-Straf §. 6. dem Tod gleichgültige Strafen §. 7. Leibs-Strafen §. 8. Unterschied zwischen peinlichen und Criminal-Strafen *ibi* a. Kirchen-Straf §. 9. Befreyung der Straf *ibi* p. wie weit die geringere Strafen niedergerichtlich? §. 10. willkührlich- und Extraordinari-Strafen §. 12. Zweck und Proportion derselben *ibi* g. Ordinari-Strafen §. 13. Unveränderlichkeit derselben ohne legaler Ursach §. 13. legale Milderungs-Ursachen §. 14. *& seq.* ob man bey der Straf auf die Zeit des

Verbrechens oder des Urtheils sehe? §. 15. beschwerende Umstände, und ob dadurch die Straf vermehret werde? §. 35. Multiplicirung der Strafen §. 36. mehr Verbrechen werden der Straf halber oft nur für eins gerechnet *ibi* a. was für Strafen inconpatibel seynd? *ibi* c. ob sich die Straf nach dem Recht des Orts richte, wo das Verbrechen geschehen? §. 37. wie aber, wann solches an einem Ort angefangen, an dem anderen vollendet worden? *ibi*. Straf der Fremden *ibi* c. wer aus mehr Strafen die Wahl habe? §. 38. sie betrift nur den Thäter §. 39. ob selbe auch auf Erben und Successores gehe? §. 41. von doppelter Bestrafung bey der nemlich- oder anderer Obrigkeit §. 43. ob geistlich- und weltliche Strafen beysamen stehen können? *ibi* b. ob pœna ordinaria aus blosen Indiciis statt habe? P. 2. C. 5. §. 1. & 18. Determinirung der in dem Statuto alternativè gesetzter Straf C. 10. §. 11. von Rentmeisterischen Strafen C. 10. §. 2. b. Vollziehung der Straf, siehe Execution. Aufhebung der Straf C. 11. §. 1. Straf der Wiedervergeltung oder Pœna talionis P. 2. C. 2. §. 5. siehe auch Verbrechen, Aggratiatio, Præscriptio, Vergleich.

Strang P. 1. C. 1. §. 5. 25. c. Brechung des Stricks §. 35. & P. 2. C. 10. §. 18.

Streif öftere Vornehmung derselben auf Bettler, Vaganten, und liederlich Gesind P. 1. C. 11. §. 7.

Studenten, siehe Academici.

Stumm- und Taube, ob die Ordinari- oder andere Straf gegen sie statt habe? P. 1. C. 1. §. 18. Corpus Delicti in fleischlichen Sünden mit dergleichen Personen P. 2. C. 3. §. 7. Bekanntniß derselben C. 5. §. 3. b. wie sie als Zeugen zu vernehmen? §. 16. oder zu constituiren C. 7. §. 12.

Stuprum, Unterschied à Fornicatione *P. 1. C. 4. §. 1.* a. siehe auch Unzucht, Nothzucht.

Sub- & obreptio ist species falsi *P. 1. C. 9. §. 8.* m.

Successores, siehe Straf.

Suggestio Ungültigkeit der dadurch erhaltener Bekanntniß *P. 2. C. 5. §. 4.* Vermeidung der Suggestion bey der Zeugen-Verhör *C. 5. §. 15.* bey dem Constituto *C. 7. §. 7.* wie solches zu vermeiden? *ibi* b. allzu emsige Vermeidung ist schädlich *§. 8.* ob die Verhaltung der Indicien eine Suggestion? *ibi* b. c. nullitas processus ex suggestione *ibi* g. wie sie bey der Confrontation zu verhüten? *P. 2. C. 9. §. 4.*

T

Taube, siehe Stumme und Taube.

Tauf-Wiederholung, siehe Falsum.

Temperament, siehe Gemüths-Beschaffenheit.

Termin in Process. accusat. *P. 2. C. 5. §. 19.* siehe Contumacia.

Teſtament, ob derjenige, welcher ſich auch mit Wiſſen und Willen des Teſtatoris eigenhändig etwas zu guten darein ſchreibt, pro falſario zu halten? *P. 1. C. 9. §. 1.* a. Unterſchlagung eines ungültigen Teſtaments ob es ein Falſum, *ibi* b. *Teſtis*, ſiehe Gezeug.
Teufliſche Künſte, ſiehe Hexerey, Zauberey, Aberglaub.
Titul-Annehmung, ſiehe Falſum.
Tod hebet den Proceſs und die Straf auf *P. 2. C. 11. §. 1.*
Tods gefährlich *P. 1. C. 3. §. 2. c.*
Todſchlag mit böſen gefährlichen Fürſatz *P. 1. C. 3. §. 1.* ob die Einwilligung des Entleibten Dolum entſchuldige? *ibi* a. von dem animo directo & indirecto occidendi *§. 2.* a. Todſchlag aus Unbehutſamkeit oder von ungefehr, zu Latein culpa vel caſu *§. 3.* Beſchreibung der Culpæ *ibi* a. e. Caſuale wird exemplificiret *ibi* c. von nothwendigen Todſchlag *§. 4. & 5.* Requiſita der Nothwehr *§. 6.* Beweis ſothaner Requiſiten *§. 7.* Exceſs in der Nothwehr *§. 8.* Todſchlag in Duellen *§. 9.* in Rumor oder Raufhändlen *§. 10.* hinterliſtiger Todſchlag zu Latein homicidium proditorium vel inſidioſum *§. 11.* Vergiftungen deren Leuten oder veneficium *§. 12.* Brunnen oder Weidenſchaft und dergleichen Vergiftung *§. 13.* Straf deren, welche Gift verkaufen *§. 14.* von dem Latrocinio *§. 15.* Aſſaſſinat *§. 16.* Patricidio oder Vatter, Mutter und Kinder-Mord *§. 17.* wer hierunter verſtanden? *§. 18.* Infanticidio oder Kinds-Mord *§. 19.* Abtreibung der Leibsfrucht *§. 20.* heimliche Niederkunft und daraus præſumirter Kinder-Mord *§. 21.* ſchwangerer Weiber Mißhandlung *§. 22.* Hinlegung der Kinder *§. 23.* andere qualificirte Todſchläg *§. 24.* ſelbſt Entleibung *§. 25.* Unfruchtbar-Machung *§. 26.* Corpus Delicti in Todſchlägen überhaupt, ſonderbar in Vergiftungen, Kinds-Mord, Abtreibung der Leibs-Frucht *P. 2. C. 3. §. 2. 3. 4. 5.* Indiciæ ſpecialia in Todſchlägen, ſonderbar in dem Kinds-Mord und der Vergiftung *C. 4. §. 5.* was für Todſchläg der Freyung nicht fähig? *P. 2. C. 6.* i. Interrogatoria bey Todſchlägen *C. 7. §. 4.* b. Irrthum bey dem Todſchlag *P. 1. C. 1. §. 30.* b. d. e. Todſchlag eines Diebs, ob er erlaubt? *P. 1. C. 2. §. 13.*
Tollheit, ſiehe Unſinnigkeit, Melancholie, Tummheit.
Tortur, ſiehe Marter.
Trift, ſiehe Holz.
Trunkenheit, ob ſie entſchuldige? *P. 1. C. 1. §. 4. & 19.*
Tummheit *P. 1. C. 1. §. 17. 18.* ſiehe auch Unſinnigkeit.
Tumult, ſiehe vis publica.

U

Vaganten, ſiehe Bettler.
Variation ob es ein Indicium? *P. 2. C. 4. §. 4.*

Uebereilung, siehe Gähheit.
Uebelthat, siehe Verbrechen.
Ueberweisung, siehe Convictio.
Venalien Verfälschung, siehe Falsum.
Veneficium, siehe Todschlag.
Verbrechen, von Verbrechen überhaupt *P. 1. C. 1.* von kleineren oder Frevlen *§. 1. & ibi* a. von malefiziischen b. geringschwers oder überschweren *§. 2.* mehr Eintheilungen derselben *ibi* a. Art und Weis selbe zu begehen *§. 3.* de dolo aut culpa Delicti *ibi* b. c. d. wer dessen nicht fähig? *§. 4.* milderende Umstände *§. 14. & seq.* Verbrechen eines Immediati in fremden Territorio *§. 25.* a. Menge der Delinquenten, was sie würke? *§. 28.* unzulängliche Milderungs-Ursachen *§. 34.* beschwerende Umstände desselben *§. 35.* wie mehr Verbrechen zugleich bestraft werden? *§. 36.* unbekannte Verbrechen *C. 11. §. 10.* Straf der Wissenschaft und unterlassener Anzeig des Verbrechens *C. 12. §. 2.* Bemühung oder Conatus desselben *§. 3.* Vollbringung des Verbrechens in fleischlichen Sünden *§. 4.* Straf des Bestellers *§. 5.* von Rathgebern, Aufwiglern, Gelegenheitmachern, und jenen, welche das Verbrechen gut heißen *§. 6.* von Hülf und Beystand oder Antheil vor-, in- oder nach dem Verbrechen *§. 7.* Unterschleif-Geber *§. 8.* von Befreyung der Uebelthätern *§. 10.* Verdacht des Verbrechens *§. 11.* von der Actione Civili ex Delicto, siehe Actio. Von dem Vergleich über ein Verbrechen, siehe Vergleich. Was für Verbrechen à Foro ordinario eximiret seynd *P. 2. C. 1. §. 35.* von Delictis mixti fori *ibi* b. von der Præsumtione exclusiva Delicti in Dubio *C. 2. §. 18.* von heimlichen Verbrechen *C. 3. §. 1. & C. 5. §. 9. nn.* siehe auch Wahrheit, von criminibus exceptis *P. 2. C. 5. §. 7.* a. siehe im übrigen auch Straf, Corpus Delicti, Rentmeisterische Fälle, Abolitio, Aggratiatio, Præscriptio.
Verdacht, siehe Anzeigung.
Verdienst ehemalige, ob sie die Straf milderen? *P. 1. C. 1. §. 34.*
Veräusserung, siehe Alienation.
Verfählungs-Straf, was es seye? *P. 1. C. 1. §. 14.*
Verfälschung, siehe Falsum.
Verführung *P. 1. C. 1. §. 34. 35.*
Vergiftung, siehe Todschlag.
Vergleich über ein Verbrechen, was für ein Indicium daraus entstehe? *P. 2. C. 4. §. 5. e.* ob er für eine Bekanntniß aufzunehmen? *C. 5. §. 3. C. 11. §. 2. & ibi* a. b. c. d. e.
Vergwaltigung, siehe Vis publica.
Verhaft, siehe Gefängniß.
Verjährung, siehe Præscription, Anstand langer.
Verleumdung, siehe Leumuth.
Verpfändung fremder Sachen oder doppelte unserer eigner, siehe Falsum.

Verruf, siehe Publication.
Verruffener Mensch, siehe Leumuth.
Versprechungen, wie weit sie dem Richter in Ansehen des Inquisitens erlaubt? *P.* 2. *C.* 5. §. 4.
Verschreit, siehe Leumuth.
Verschaffung ist der prævenirte Richter auf Begehren zu thun schuldig *P.* 2. *C.* 1. §. 11. hat nur unter Innländern Statt §. 21. ob der Criminal-Richter ohne Verschaffung des Nieder-Gerichts verfahren könne? §. 22. ob man auch den todten Cörper zu verschaffen schuldig? *C.* 3. §. 10. Verschaffung der Gezeugen *C.* 5. §. 14. siehe auch Jurisdiction, Citation.
Verschwender, ob er Unsinnigen gleich zu schätzen? *P.* 1. *C.* 1. §. 17.
Verwahr oder Custodia, siehe Gefängniß.
Verweis, Straf *P.* 1. *C.* 1. §. 9. p.
Verweisung an ein gewisses Ort, siehe Confinatio, aus einem Distrikt, siehe Relegatio.
Verwundung, siehe Unbild.
Viertheilung des Cörpers *P.* 1. *C.* 1. §. 5. & 6.
Viehe unvernünftiges ist nicht Delicti capax *P.* 1. *C.* 1. §. 4. *C.* 6. §. 10.
Vieh-Diebstahl, siehe Diebstahl.
Vis, siehe Nothzwang.
Vis publica *P.* 1. *C.* 8. §. 6. Distinction à vi privata *ibi* a. in was für andere Crimina sie einschlage §. 6. Corpus Delicti hierinn *P.* 2. *C.* 3. §. 8. siehe auch Landfriedens-Bruch.
Vis privata *P.* 1. *C.* 8. §. 7.
Visitation, siehe Augenschein, Straf.
Visum repertum, siehe Augenschein.
Unbild gegen den Lands-Regenten, seine Räth, Obrigkeiten, Beamte ꝛc. *P.* 1. *C.* 8. §. 4. überschwere Verbal-Injurien §. 9. *ibi* a. dergleichen Real-Injurien und verschiedene Nämen derselben in alt-Bayrischen Zeiten *ibi* d. blutrünstige *ibi* g. mit nächtlicher Vorpassung ausgeübte *ibi* f. die sogenannt viehische oder aus der Christenheit *ibi* g. wie und vor was für einem Gericht die angeworfene Schmähungen zu erproben seynd? §. 10. siehe auch Pasquill, Rennmeisterische Fälle.
Unförmlichkeit des Processs, siehe Processs.
Unfruchtbar-Machung, siehe Todschlag.
Universität, siehe Gemeinde.
Unsinnigkeit leidet keine Straf *P.* 1. *C.* 1. §. 4. §. 17. *P.* 2. *C.* 10. §. 17. siehe auch Melancholische, Tummheit.
Unschuld des Inquisiti, siehe Defension, Prob.
Unvogtbarkeit oder Impubertät mildert die Straf *P.* 1. *C.* 1. §. 14.
Unwahrheit-Einmischung, was für ein Indicium daraus entstehe?

stehe? P. 2. C. 4. §. 4. was von dergleichen Bekanntniß zu halten? C. 5. §. 4. und der Gezeugschaft §. 13.
Unwissenheit wie weit sie entschuldige? * e. & P. 1. C. 1. §. 4. & 31. besonders in der Blut-Schand C. 6. §. 5. bey dem Richter C. 9. §. 2. m.
Unzucht, fleischliche P. 1. C. 4. zwischen Ledigen, 1ter, 2ter, 3ter 4ter und weiterer Fall §. 1. 2. 3. 4. 5. milderende Ursach der Straf §. 6. Straf des Verdachts §. 7. wie weit diese Fäll niedergerichtlich? §. 8. gemein und offenbare Hurerey §. 9. Concubinat, Pellicat und Kebs-Weiberey *ibi* d. mit GOtt geweyhten Personen §. 10. mit Unglaubigen §. 11. mit Pfleg-oder angewunschenen Kindern, Tauf- und Firmungs-Göthen §. 12. mit unmündig- unvogtbar- unsinnig- aberwitzig- schlafend- und betrunkenen Personen §. 13. mit Personen höhern oder ungleichen Stands §. 14. mit Inhaftirten §. 15. mit Geistlichen §. 16. wie man mit Herausnehmung der Concubinen aus Pfarr-Höfen zu verfahren? §. 17. Præcaution zu Verhütung des Lasters der Unzucht §. 18. wiedernatürliche C. 6. §. 11. wann die Unzucht vollbracht heiße? C. 11. §. 4. Corpus Delicti hierinn P. 2. C. 3. §. 7. Indicia specialia C. 4. §. 6. Interrogatoria C. 7. §. 4. b. siehe auch Ehebruch, Blut-Schand, Nothzucht, Raptus, Bigamia, Sodomiterey, Stuprum, Fornicatio, Kuplerey.
Vorpassung natürliche P. 1. C. 8. §. 9.
Vogelfrey-Declarirung P. 1. C. 1. §. 7. Handvestmachung P. 2. C. 6. §. 6. wer dafür zu achten? *ibi* d.
Vogtbarkeit, wann sie erlanget werde? P. 1. C. 1. §. 14.
Vollmacht, siehe Bestellter, Mandatum, Anwalt.
Vorladung, siehe Citation.
Vorstellung offentliche P. 1. C. 1. §. 9.
Votum, wie die Vota bey der Sentenz zu zehlen seynd? siehe Urtheil.
Votum, siehe Gelübd.
Urphed, ob sie der Lands-Verweisung allzeit anhängig? P. 1. C. 1. §. 8. Innhalt derselben P. 2. C. 10. §. 20. a. ob Minderjährige davon befreyet? §. 20. was zu thun, wann man sich derselben weigert? §. 20. ob sie den Richter schütze gegen gebührende Satisfactions-Leistung wegen unrecht- oder übermäßiger Tortur? C. 8. §. 27.
Urphed-Brüchigkeit, Straf derselben P. 1. C. 9. §. 4. Entschuldigungs-Ursachen, insonderheit ob das Gelübd hierzu diene? *ibi* b.
Urtheil End- und Bey-Urtheil P. 2. C. 10. §. 1. sollen bey Dicasteriis abgefaßt werden P. 2. C. 1. §. 1. wie weit die Beamte hiermit verfahren können? C. 10. §. 2. Verhandlung der Rentmeisterischen Fällen *ibi* b. wie die Criminalia bey Dicaste-

casteriis zu verscheiden und vor wie viel Räthen? §. 3. Vernehmung des Bann-Richters in Sachen, welche auf den Tod gehen §. 4. 5. von Rechts- und Urtelsprechern, §. 5. Verschickung der Acten vor der Sentenz oder Berathschlagung der Rechts-Gelehrten §. 6. Vernehmung der Hof-Cammer in Verurtheilung inquirirter Beamten, oder des Obrist-Jägermeister-Amts bey Wildschützen §. 7. was für Puncta bey Ueberlegung des Urtheils in Consideration zu ziehen? §. 8. von der absolutione definitiva oder ab instantia §. 9. von der Condemnation §. 10. was hierzu erforderlich? *ibi* a. wie das Urtheil beschaffen seyn soll? §. 11. obdie Rationes decidendi zu exprimiren? *ibi*. ob es dem Petito libelli und denen Actis gemäß seyn müsse? *ibi*. wie die Vota paria vel majora auszusprechen? §. 12. *&* *ibi* g. Publication des Urtheils und Banco Juris §. 13. Behelf, welche gegen die Sentenz Platz greifen §. 14. Execution des Urtheils, siehe Execution, Dispoſition über des Verurtheilten Güter §. 16. siehe auch Confiscation, Dedicirung der Criminal-Quæstionen vor denen Civilibus außer wo letztere præjudicial seynd *P.* 2. *C.* 1. §. 1. und der geistlichen vor weltlichen §. 29. Nullität des durch Corruption erschlichenen Urtheils *P.* 1. *C.* 9. §. 5. g. siehe auch Falsum.

W

Wachten Insultirung, was es für ein Crimen seye? *P.* 1. *C.* 8. §. 6. *&* *ibi* n. ob es ein Militar-Verbrechen und à Foro ordinario eximiret seye? *P.* 2. *C.* 1. §. 35.

Waffen, was ein Diebstahl mit bewafneter Hand heisse? *P.* 1. *C.* 2. §. 5. b. was für Waffen für lethal und todsgefährlich zu halten *C.* 3. §. 2. c. ob zur Nothwehr der Angrif mit tödtlichen Waffen erforderlich? §. 6. d. ob auch die Gleichheit der Waffen hierzu nöthig? *ibi* h. ob die Nothwehr aus den Waffen zu muthmassen §. 7. d. Indicia homicidli ex armis collecta §. 10. h. *&* *P.* 2. *C.* 4. §. 6.

Wahl der Straf, siehe Straf.

Wallfahrt ist Pœna canonica *P.* 1. *C.* 1. §. 9. o.

Wallfahrter, siehe Bettler.

Wahrheit auf andere Art nicht zu erlangen, was dieses heiße, *P.* 2. *C.* 5. §. 5. ll

Wahrsagerey, ob ein Indicium dadurch entstehe? *P.* 2. *C.* 4. §. 8.

Wappen-Annehmung, siehe Falsum.

Wasser-Prob, ob sie noch gebräuchig? *P.* 2. *C.* 5. §. 18.

Wasserschnellungs-Straf *P.* 1. *C.* 1. §. 9.

Weibs-Personen, ob das weibliche Geschlecht milder zu strafen? *P.* 1. *C.* 1, §. 26. von Anklag der Weibs-Personen *P.* 2. *C.* 2. §. 2. Zeugschaft derselben, ob sie tüchtig? C. 5. §. 9.

Werbung falsche *P. 1. C. 2. §. 16.* a. ist ein Militar-Verbrechen und à Foro ordinario eximiret *P. 2. C. 1. §. 35.* a.
Widerrufung, siehe Bekantniß.
Wildschützen *P. 1. C. 10.* Straf der verrufenen und bedrohlichen Wildschützen *§. 1.* was für verrufen zu halten? *ibi* a. bedrohlich aber nicht verrufene & viciſſim *§. 2. & 3.* gemeine so auf eigenen Grund Wild schiessen, oder fangen *§. 4. 5.* auf fremden Gründen sonderbar in Chu fürstlichen Jagden *§. 6.* Betrettene mit der Büchse in der Wildfuhr *§. 7* Verbot des Schuß-Gewehrs *§. 8.* und Durchlaufung Churfürstlicher Wild Bahn *§. 9.* vermummte Wildschützen und Wiederstand derselben *§. 10.* ob den Jägern der vorgeschützten Nothwehr halber zu glauben? *§. 11.* Wildschützen von besserer Condition *§. 12.* Helfer der Wildschützen *§. 13.* Straf der Käufer *§. 14.* Schädlichkeit des verbotenen Wild-Schüssens *§. 15.* Verbot des Pierklens und Schrot-Schüssens, auch Obsicht unter den Thoren auf einschleichendes Wild *§. 16.* wie sich die Weisgärber, Büchsen-Schifter, Schlosser und Tändler mit Verkauf- oder Zurichtung des Gewehrs oder Verarbeit- und Verhandlung der Wildhäuten zu verhalten? *§. 17.* wie gegen verdächtige Wildschützen mit Inquisition, Visitation oder sonst von dem Obrist-Jägermeister zu verfahren? *§. 18.* Belohnung der Auskundschafter und Beystands-Leistung bey Inhaftirung der Wildschützen *§. 19.* ob das Verbrechen malefitzisch, und wie die Inquisiten währenden Processes zur Arbeit anzuhalten? *§. 20.* Beyziehung des Obrist-Jägermeister-Amts in Wildschützen Sachen *P. 2. C. 1. §. 5.* dessen Erinnerung ante sententiam *C. 10. §. 7.* ob in diesen Verbrechen ein Gezeug allein vollkommene Prob mache? *C. 5. §. 8.* b. Indicia dieses Verbrechens *C. 4. §. 5.* b.
Wissenschaft, siehe Verbrechen.
Wohnung, siehe Heimsuchung.
Wucher *P. 1. C. 11. §. 8.* ob es Delictum mixti fori *P. 2. C. 1. §. 35.* b. siehe auch Fürkauf, Kauderey.
Wünschruthen, ob ein Indicium dadurch zu erheben? *P. 2. C. 4. §. 8.*
Würde, Benehmung derselben *P. 1. C. 1. §. 9.* m. ob die Straf dadurch gemildert werde? *§. 25.* Würde-Annehmung, siehe Falsum.
Wunden, was für eine für lethal zu halten? *P. 2. C. 3. §. 2.* c. d. e. f. siehe auch Todschlag, Unbild, Augenschein.

Z

Zangenriß glüender *P. 1. C. 1. §. 6.*
Zähn-Brennung ist in Bayrn vor diesem gebräuchig gewesen *P. 1. C. 1. §. 8.* c.
Zauberey, Straf derselben *P. 1. C. 7. §. 7.* Indicia dieses Verbrechens *P. 2. C. 4. §. 6.*

Interrogatoria darinn C. 7. §. 4. b. ob durch zauberische Künsten ein Indicium zu erlangen C. 4. §. 8. siehe auch Hexerey, Aberglaub.

Zeichen und Gebärden, ob dadurch eine hinlängliche Bekanntniß zu erholen? P. 2. C. 5. §. 3. siehe auch Gebärden, item Stumme, und Taube.

Zeit, ob bey der Bestrafung auf die Zeit des Verbrechens oder tempus sententiæ zu sehen? P. 1. C. 1. §. 15. ist oft ein beschwerender Umstand §. 35.

Zeug, Behutsamkeit bey der Gezeugen-Verhör in Inquisitione generali P. 2. C. 1. §. 15. ob man sich ihrer Tüchtigkeit halber viel aufzuhalten habe? §. 16. wie sie hiebey zu befragen? §. 17. ob ein einziger Gezeug ein Indicium ausmache? C. 4. §. 5. m. ob des Damnificati oder Complicis Aussag hierzu erklecklich? und wann? n. o. in was für Fällen die Indicia durch einen Gezeugen erwiesen werden? §. 9. ob ein einziger Zeug vollständige Prob mache? C. 5. §. 8. von Fürstlicher Gezeugniß *ibi* b. Unterschied zwischen einen und einschichtigen Zeugen *ibi* d. was für Zeugen untüchtig? §. 9. erforderliches Zeugen-Alter *ibi* d. auf was für eine Zeit bey der Untüchtigkeit zu sehen? *ibi* hh. Hebung der Untüchtigkeit durch die Tortur ii. untüchtiger Zeugen-Verhör, wann sie vorzunehmen, und was sie probire? kk. ll. derselben Pflicht-Entlassung mm. Untüchtigkeit von Natur nn. Beeydigung der Zeugen §. 10. Citation ad videndum & audiendum jurare, wie auch Uebergebung der Interrogatorien *ibi*. Deposition der Zeugen von der That selbst §. 11. aus eigenen guten Wissen §. 12. Glaubhaft- und Gleichförmigkeit derselben §. 13. Einmischung unwahrhafter Umständ *ibi* c. Singularität der Gezeugen, und wie vielerley selbe seye? *ibi* d. e. Widerspruch der Zeugen unter sich *ibi* f. Aussag muß gerichtlich seyn §. 14. Verhör durch Requisition oder Verschaffung der Gezeugen oder deren Verhör ohne Eyd, oder per Commissarios oder coram Notario vel Comite palatino *ibi*. Form der Gezeugen-Verhör §. 15. mündliche Aussag derselben §. 16. von Stummen, Tauben, Sprach-Unkundigen, item von schriftlichen Attestaten *ibi*. Recognition der Personen, wann sie nöthig? *ibi*. Zeugen-Aussag und Namen ob und wann sie zu communiciren? P. 1. C. 2. §. 22. C. 5. §. 20. ob Exceptiones gegen die Zeugen auch nach ihren Tod statt haben? *ibi*. schimpfliche Inzichten derselben *ibi*. ob untüchtige Zeugen zu Favor des Inquisitens probiren? *ibi*. untüchtiger Zeugen Tortur C. 8. §. 23. tüchtiger Zeugen Tortur §. 24. was für Personen Zeugschaft zu leisten nicht schuldig seynd? *ibi* e. abwesende Zeu-

gen sollen ohne Noth nicht verhöret werden C. 11. §. 11. Zeugen von Amts-wegen, siehe Amt.
Zinsen, siehe Wucher.
Zitteren, siehe Gebärden.
Zorn, ob er die Straf mildere? P. 1. C. 1. §. 20. a. b. c. d.
Züchtiger, siehe Bann-Richter.
Zung ausreissen P. 1. C. 1. 6. & 8. h.
Zwang, siehe Nothzwang.
Zweykampf, siehe Duell.

Bayerische Staatsbibliothek München

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Kreittmayr, Wiguläus Xaver Aloys <<von>>,

Anmerkungen über den Codicem Juris Bavarici Criminalis worinn derselbe sowohl mit den gemeinen, als ehemalig statutarischen Criminal-Rechten genau collationirt, mithin nicht nur der Unterschied inter Jus vetum & novum samt denen Fontibus, woraus das Letztere geschöpft worden, angezeigt, sondern auch dieses mit Beyfügung deren seither ergangen-jüngerer Churfü

München 1774

BHS VIII A IV 5
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10709916-6
VD18 14797259